

Uethode der Buchstaben
Lern-
1857

J 2
112

Ein in diesem Lande aufgefundenen Kistenstück, welches durch den mangelhaften
 Kopf zerbrach. Derzeitige Commisarius verfiel von Völsch 1858 an, bei dem
 Aufsuchen von dem verbleibenden K. zu suchen. Derzeitige Kasse verfiel dem
 Mann, mit Aufsuchen der Völsch 1858, 1859, 1860, 1861 & 1862 in
 der Pfaffenstube, welches die Control. Marguerite zu Zeit auf sich zu legen.

6
 1859

Luge
 20/58

St.A. SPEYER

Best.

72

Nr.

142

R 16.29.2

Antagonisirt, folgendes Stoffes zulassen:

12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533
 534

zu Franzosen, wie wir es immer und immer
habe, nicht so wenig Selbstbehauptung und auch die mit

The *Spermium* Sp. n. has small white

This image shows a blank, aged, cream-colored page, likely an endpaper or flyleaf of a book. The paper has a slightly textured appearance with some minor discoloration and small dark spots, possibly due to age or handling. A horizontal crease is visible near the top edge, and the overall tone is a warm, off-white or light beige.

zu besichtigen oder mich zu besichtigen, indem
sein fortwährender Aufenthalt nicht im Streit
ist, den Gegenstand zu verhandeln;

Zu Erwägung, das Verfahren betreffend,
dass, da die Kräfte, welche der erste Richter über
den Appellanten setzen die verfahren wegen
seiner versäumt hat, den vorliegenden Urtheil
sachverhalt und der Verpfändung des Appellanten
diesem anzuweisen ist, letzteren auf von diesem
nicht kein Urtheil fällen, das gegen ihn wegen
seiner Verfehlung anzuweisen;

Zu Erwägung, dass demnach, da die ange-
führte Sachverhalt nach allen Umständen voll-
kommen gerechtfertigt erscheint, Appellant mit
seiner Berufung abzunehmen und als nichtbegründet
Theil in die Kosten der Appellationssache zu ver-
urtheilen ist;

Dies haben Gründe

vermerkt das k. Appellationsgericht die von Wilhelm
Baumer gegen das Urtheil des k. Kreispolizeigerichts
Frankenthal vom 11. November 1856 eingelegte Be-
rufung als nicht begründet und verurtheilt ihn in
die Kosten der Berufungssache, berechnet zu fünf
Gulden nebst Zinsen zum Pfand.

Zu Erinnerung der Art. 194. 211. des Gesetzes
über das Verordnungsverfahren vom Kaiserlichen Verge-
ben werden und als letzten p. eingeworfen.

Als gegeben und gegeben in Sitzung.

Erster

Stempel

Dingler

Kieff
Eckhard



No. 2.

Sitzung vom zweiten Januar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom zweiten Januar achtundfünfzig
Jahren und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kämmer,
Richter, Kieff, Lolla, Dingler, Lolla, Kieff, Werra, und
Kanzler, und Eckhard, zweiter Anwalt,
sitzend, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Urtheil

Jacob Baumann, 41 Jahre alt, Merkler, zu Rhein-
graben, Frankenthal, wohnhaft, Zivil-
beklagter und Appellant von einem Urtheil
des k. Kreispolizeigerichts Frankenthal vom 14. des
Oktober 1856, worin er unter Vorsitz des
Kreischrichters August Lolla,

Gegen

Christoph Frey, 41 Jahre alt, Wirth und Gerber-
meister, zu Rheingraben, wohnhaft, Zivilklager und
Appellat, worin er unter Vorsitz des
k. Advokats Ernst Vollmar, und

Gegen

das k. Bezirksgericht, Appellat, verhandelt
das k. Bezirksgericht Werra;

Nach vorerwähnten Urtheil des k. Appellations-
gerichts Dingler;

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen
Schriften, insbesondere:

1. des angeführten Urtheils, welche das Ap-
pellanten der Verurteilung des Appellanten Frey
im Laufe des Jahres 1856 für überführt erklärt

Kostenberechnung:

1. für den Prozess

Kosten — 21 4

Registrierung 28.

Gerichtskosten 54.

Einwurf 26.

Geldbuche 22. 09.

23. 20.

25. 29.

1. für den zweiten Theil

und Revision 24. 40.

nach anfänglich sei; - daß laut registrierten Urtheil
des k. Justizkollegiums vom 8. Juli 1856 die Verurtheilung über die durch die Er-
klärung vom 4. unv. Mandat angeordnete Zurücklegung
bis zur Entscheidung der gegen die Zurücklegung wegen
Minderer eingeleiteten Prozessurkunde zugewandt
worden ist; daß aber die nach der Befestigung dieser
Grundurkunde am 20. Oktober 1856 gegebene neue
Urkunde wirklich genau demselben Flaggensurkunde
entspricht wie die Urkunde vom 4. Juli; daß weiter mit-
ten, nicht anders ist und sein kann als eine Wieder-
aufnahme der durch letztere eingeleiteten Ver-
fahren, worüber niemand, am allerwenigsten aber
Appellant selbst im Zweifel sein konnte; daß daher
von einer geringfügigen Leistung über eine und die-
selbe Sache für nicht die Rede, und die Erwähnung
der Klage aufzunehmende Unzulässigkeit kein
neues Wissen begründet ist;

In Erwägung, daß auch die vom Appellanten
in Erwägung auf den Grund der Sache aus dem
Verfahrensurkunde vom 8. Juli sowie aus Urtheil
vom 19. September v. J., welche sich von der Aufhe-
bung der verurtheilten Urkunde nicht
entfernen seiner guten Gründe freizugehen seinen
Glaubens gezogenen Folgerungen, sich als nicht stichhaltig
erweisen, da die Einmündigkeit, welche sie als
erfolglos eingestellt worden, aufgeführt ist, für die
heutige Klage präjudizial zu sein, und die von der
k. Staatsanwaltschaft mit der Appellation erhobene An-

forderung wegen verurtheilter Urkunde
nicht der Rede, als über eine ganz andere
Sache wegen freizugehens vom 19.
September für dieselbe nicht präjudizial war;

In Erwägung, daß der Grund der Sache im Obigen
betrifft, daß Appellant auf sich nicht einzulassen,
da von dem ersten Richter als verurtheilt ange-
nommen Urtheilungen an öffentlichen Orten ge-
bracht zu haben; daß selbst seine Entscheidung ver-
gibt auf einem guten Grunde, nämlich auf der
Befestigung nicht, so daß die Urtheile zu verur-
theilt und davon nicht in dieser Absicht gesan-
delt; daß auch sich die Urtheile spezifischer
Feststellungen nur dem Richter kann, wenn die-
selben gesetzlicher Weise, nämlich nicht anders als
durch Urtheil oder einen schriftlichen Akt festgestellt
ist, wovon Appellant aber nichts als eine nach der
anderen vorzulegen vermochte;

In Erwägung, daß die folgenden, vom Appellanten
eingeleiteten Urtheile versucht zu sein, als
auch von der ersten Instanz der Urtheile der
Verurtheilung zu sein tragen; daß daher der
erste Richter eben so richtig erkannt und geurtheilt,
als es nach der Urtheile richtig auf den ihm zu-
kommanden Fall angewandt ist;

In Erwägung, daß die Urtheile der über den
Appellanten erhobene Verurtheilung keinen gegen-
wärtigen Anlaß zur Befestigung gibt, aber es der mini-
mum der gesetzlichen Urtheile ist und nicht anders

Vorfamilienung auf Grund des art. 463. Nr. 1. S. 1. ab.
gelesen von der Kammer mit völliger Freierlegung.
keit der vorläufigen Anordnungen, wie in
erster Instanz, so auch jetzt wieder von der Kammer
voranzuführen wird, mit welcher der Appellant
aller eingelegten Urtheile, Urtheilungen und Be-
legungen eingewendet, auf welche noch auf seinen
verweirlichen Rechte besteht.

Zur Begründung, dass nicht der Antrag auf
Aufhebung der erstinstanzlichen Verurteilung für sich
auf der Verurteilung der eingelegten Urtheile
auf Seiten der Appellanten beruht, dass demselben
auch nicht für sich kein Grund zur Befreiung gegeben
ist, dass auch nicht der Appellant kein Grund
zur Befreiung aufgelegt wurde und zumal
ein solches Interesse hat, dass seine zum Befreiung
für auf dem Wege der Öffentlichkeit, auf dem
sein Appellant für auf öffentliche Art zu werden
geben geübt ist, auf Möglichkeit auf nicht
Zugestanden wurde.

Die ersten Gründe
beruhen auf der h. Appellationsgesetz die
eingelegte Berufung als unbegründet und
verurteilt den Appellanten in die Kosten der
Appellationsverfahren für den Betrag von zweihundert
fünfzig Gulden zweihundert fünfzig Gulden mehr Kosten
für den Appellanten frei zu zweihundert fünfzig
Gulden mehr.

Zur Annahme der art. 194. Nr. 1. des Gesetz-
buchs über das Strafgesetzbuch, nach dem der
Appellant vorgelassen werden und sich nicht
zurückziehen.

Als gelesen und gesprochen im Sitzungssaal
versteht.

Ernenner
Ketzner
Dingler
Eckhard

Ergebenst für den Appellanten.
Nr. 742. Magistrat zu Graz. Den 17. Jan. 1897.
für 28. v. v. g. Walter.

Sitzung vom 2. Januar 1857.

Die k. Appellationsgericht des Kärntz zu Innsbruck
in seiner Justizkammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom zweiten Januar beschlossen sich
mit fünfzig, neugezogenen Mann: Kösser, Direktor,
Hitzfeld, Dingler, Jügel, Kieffer, Käpf, Wern, außer d. d.
prokurator, und Eckhard, zweiter Amtsgangschreiber,
folgende Urtheile abzugeben:

Zu Vörsen

1. Jakob Kesselring, 35 Jahre alt, Wirt,
 2. Konrad Steinhard, 48 Jahre alt, Justizkammer und Wirt,
 3. Ludwig Schneider, 36 Jahre alt, Ackerbau,
 alle drei zu Ellmau, Kärntner Bezirk, nebst
vertheilt durch die k. Oberst. Anwalt Golden,
 4. Michael Schneider, 52 Jahre alt, Ackerbau, den-
selben zu Ellmau nebst vertheilt durch die k.
Oberst. Anwalt Jenk,
- Sammtlich Appellanten von einem Offizier des
k. Justizgerichts Frankenthal vom 4. November
1856,

Zu Vörsen

- Die k. Bezirksgericht, Appellatur, vertreten durch
die k. Hauptprokurator Wern,
- Nach vorerwähnten Urtheile des k. Appellations-
gerichts Jügel,
- Nach Einsicht und Vorlesen der neugezogenen
Schriften, unter anderem:
1. Die angeforderten Urtheile, welche die Appel-
lanten Jakob Kesselring, Konrad Steinhard, Ludwig
Schneider der vorerwähnten Anwaltschaft
des Landesrichters Haas von Ellmau am
17. Mai 1856, den Michael Schneider dagegen der

nimmt das k. Appellationsgericht die Sache
in Erwägung und verleiht die Prokurationsgewalt
des Herrn in die öffentliche Sitzung vom 18ten

Summe abgeschrieben sieben und fünfzig mal.
gute reine Off.

Als gegeben und gegeben in Eingangs.

Hermann
 Kitzper
 Thier
 Eickhaus

Expat. für Russell Golden. N^o 739.
Kong. zu Hamburg. 17 Jan. 1897 für 28 Lw.
gez. Walter.

No. 4.

✓ Fikung vom 11ten Junius 1857.

Das k. Appellationsgericht des Kfzlyzu zuweilen
in seiner Justizkammer ist in der öffent-
lichen Sitzung vom dritten Jänner 1855
vorhanden und folgende, anwesende: Kärner, k.
r. Direktor, Hetsfeld, Dingler, Gudel, Küpper, Kuffel, Wenz
als der Beisitzer, und Eckhard, zweiter Unter-
geschreiber, folgende Urtheile erlassen:

For Payson

der k. Kunstschule, Appellanten vor einem Appell
der k. Justizkanzlei in Innsbruck vom 19ten No-
vember 1856, nachdem auch der k. Kunstsch.
in der Welt;

Jayson

Bengel 3.30.
Registrierung 1.52.
Gerichtskosten 2.30.
Zinsen - 13.25.
Kasse - 7.-
Bestellung 44.
Lohnen - 1.44 1/2
30.45 1/2

Utzung vom 5. Januar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar aufgesessener hiesiger Richter, Dinger, Gudel, Rieffer, Kasse, Werns, erster Kass. prokurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgende Urtheile gesprochen:

Zu ersten

1. Martin Triester, 29 Jahre alt, Medant, zu Kirchfeld * inoffiziell, * Kustars Frankfurter, und
2. Margaretha Lehn, 33 Jahre alt, Wittwe des Medanten Anton Triester, selbst inoffiziell.

Appellanten von einem Urtheile des k. Justizgerichts. richter Landes vom 12. Dezember 1856, im kassationsg. Sinne aufgehoben;

Gegen

den k. Kustars Frankfurter, Appellanten, durch den k. Kustars prokurator Werns vertreten;

Nach vorzunehmendem Beweise des k. Appellationsgerichts richter Dinger;

Nach Einsicht und Verlesen der betheiligten Schriften, insbesondere:

1. der angeklagten Urtheile, welche die Appellanten Martin Triester der Forderung eines silbernen Schmuckes nicht hatte zum Kaufpreise des Fels Kaumes von Ludwigshafen am Abend des 25. August 1856, den Appellanten Martin Triester der Kaufmann Friedrich an dieser Forderung für überfikt erklärt und Letztere in eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren, Letztere in eine Haft von fünf Jahren sowie Letztere politisch in die Kosten

verurtheilt (hat) und auf die Rückgabe des Urtheils an den Appellanten anordnet hat - in Anwendung der art. 481. 58. 59. 61. 55. des Kr. G. L.

2. der Urtheilsverurteilung der beiden Urtheile vom 5. Dezember 1856.

Nach Aufhebung der beiden Appellanten in ihren Urtheilen auf die ihnen vom Kustars Frankfurter bezugsweise vorgestellten Aufschubungsgelder.

Nach Aufhebung der k. Kustars Frankfurter in ihren Urtheilen auf Abweisung der Forderung und politisch Verurteilung der Appellanten in die Kosten.

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grundlage der Urtheile und Beweise, welche sich aus den Urtheilen der ersten Urtheile zeigen ergaben haben, mit Recht angenommen hat, daß am Abend des 25. August 1856 auf der Ludwigshafen Kaufmann zum Kaufpreise des Fels Kaumes von Ludwigshafen am Abend des 25. August 1856, daß auf dieser objektiven Thatbestand von den Appellanten nicht bestritten wird.

In Erwägung, daß subjektiven Thatbestand, und zwar zuerst die Urtheile des Martin Triester angeht, daß die Forderung, welche der erste Richter in dem angeklagten Urtheile niedergelegt hat, und welche Alles umfassen, was die Urtheile angehen haben, mit Rücksicht auf die Pflicht dieser Appellanten sein lassen, sei es nun, daß Letztere, wie der erste Richter angenommen, nicht als Mitschuldiger, oder Letztere als Kosten des Urtheiles zu betrachten sei.

Daß, da auf der Kaufpreis nichtig angenommen wird und Appellant, welcher bereits früher mit einer zeitlichen Gefängnisstrafe von zwei Jahren belegt worden, der Urtheile des art. 58. des Kr. G. L. mit

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellation, unterzeichnet durch
den k. Staatsprokurator Mündinger,

Dies bezieht sich auf die Entscheidung des von diesem
Gerichte am 2. Januar 1857 erlassenen Urtheils,
welches die Bekräftigung des Urtheils in gegen-
wärtigen Sache auf sich vorlegt wurde;

I. In Erwägung der Erwägung des Kommandanten
Ludwig Schmidt und Jakob Kefeling, der nachstehen-
den Anmerkungen beistimmt;

Dass zwar durch die Aussagen unserer Zeugen
erwiesen ist, dass der Bürgermeister Haas von
Glarus gegen den Lord des Jahres 1854 dem
konstitutionellgesetzlichen Herrmann Herold von der zum
Besitz des Besizes von Anwesenheiten in der
Gebiet einen Normen gegeben hat, welcher Nor-
men dem genannten Herold zu feindlichen An-
erkennung auf Ansehen missbraucht, und dass,
wenn die Appellation diese Thatfache der k. Regierung
einfach in der Absicht angezeigt hätte, zum Ende
Befehl auf die Gesetzmäßigkeit der Anstellung sol-
cher Normen aufzuheben zu lassen, sie kein
Normen in irgend einer Weise treffen könnte,
dass aber durch, dass sie in der fraglichen gesetz-
lichgesetzlichen Angelegenheit erklären, dass durch solche Mani-
pulationen ungesetzlichen Anordnungen Vorsatz ge-
braucht wurde, und diesen Worten unmittelbar die mi-
ssige Erklärung folgen lassen, dass Jakob Herold, der
Nater des angegebenen Herrmann Herold noch bald
ander Anordnungen ist der Bürgermeister angegeben
müssen, sie nicht anders sagen wollten und konnten;
als dass der Bürgermeister durch die Anstellung des er-
wähnten Normen absichtlich die feindliche Anordnung

des Herold begünstigt und dadurch eine pflichtwidrige
ungesetzliche Handlung, die ein Vergehen nach sich
zieht, diesem Ansehen eine Thatfache zu Last
legen, die, wenn sie wahr wäre, Ansehen nicht im
jeden Ansehen missbraucht werden, und den Herrn
und der Anweisung seiner Mitbürger preisgeben,
sondern ihn auf einen Ansehenlichen Ansehen
aussetzen würde;

In Erwägung, dass wenn aber die Anstellung sol-
cher Normen, die einen feindlichen Ansehen
stellen, nicht als eine pflichtwidrige ungesetzliche
Handlung aufzuheben kann, und dem Ansehenlichen
Ansehen nicht als eine Ansehenliche Hand-
lung zu imputieren wäre, wenn es solche Normen,
während, dass sie zu feindlichen Anordnungen
gebraucht werden wollten, Ansehen nicht, was
aber in den gegebenen Fällen nicht allein nicht
erwiesen ist, sondern gerade der Gegenstand der
die bestimmten Aussagen vollständigigen Zeugen
Angelegenheit wurde;

In Erwägung, dass die Appellation auf nicht
durch die Erklärung des Zeugen Jakob Herold,
welcher im Widerspruch mit seiner in der Ansehen-
scheidung gemachten Erklärung der öffentlichen
Scheidung sagte, dass der Bürgermeister Haas bei
Anstellung des Normen gemeint habe, dass sein
Nater Herrmann selbst zur Anordnung auf An-
sehen Ansehen wurde, Ansehen nicht können,
wird, wenn auf Herold schon feindliche Ansehen Er-
klärungen der Appellation gegenüber gemacht haben
sollte, dass inwiefern dadurch nicht zur Ansehen
einer solchen pflichtwidrigen Handlung auf nicht
des Bürgermeisters Haas Ansehen nicht Ansehen können,

Da dieser Junge in der jungen Graunicher
Ellerstadt und in der Umgebung als ein äußerst feig
bekanntes und unzuverlässiges Subjekt bekannt
ist, dessen Aussagen auf nicht den geringsten Ge-
wicht verdienen, und dessen Persönlichkeit den Appellanten
sehr gut bekannt war, so daß nichts desto
weniger diesen Umständen angenommen werden
muß, daß die Appellanten von der Unzuverlässig-
keit dieses einzigen so sehr übel belehrten
Jungen überzeugt in ständlichem Lauffe und
in der böchsten Absicht zu suchen, den Bürgermei-
ster Haas bei d. Regierung denunzieren, welche
Annahme auf noch durch die Entdeckung ge-
rechtfertigt wird, daß die Appellanten schon früher
für, und zwar schon am 28. März 1856 eine
äufliche Denuntiation bei dem k. Landkommissariat
in Munsdorf einreichen wollten, von dem Auctor.
Auctor auf die nachstehenden Folgen einer vorläufigen
Äuflichen Denuntiation aufmerksam gemacht und
darauf zu sehr größerer Nothwendigkeit gemacht worden
waren,

Zu Erwägung, daß dieser alle Kriterien einer
vorläufigen Denuntiation vorweisen wird
und der erste Richter mit Recht in dieser Exa-
minung den Beweis gegen die drei Appellanten
als erbracht angenommen hat,

Zu Erwägung, daß in der fraglichen Denuntia-
tionschrift enthaltenen zweiten Beschwerdepunkt
enthalten, daß durch mehrere glaubhafte Zeugen
sowie durch die eigene Erklärung des Bürgermei-
sters Haas festgestellt ist, daß Anselm am
13. Mai v. J. in dem Wirtshaus zum Löwen in
Ellerstadt sich wirklich betrunken hatte, und daß

Dieser die Appellanten bei den bestimmten An-
gaben der Mitglieder der Michael Lauer'schen
Familie, insbesondere der drei Wirtshausbesitzer, in
einer sehr guten Küche gemessen, zu dem
Glauben verleitet werden konnten, Bürgermeister
Haas habe wirklich in diesem betrunkenen Zu-
stand einen der jungen Männer angegeben
manthaltige Handlung verübt, wenn dieser bei der
Denuntiation dieser Thatfache eine böchste Absicht
nicht unterstellt werden kann und sie wegen Man-
gels einer der Hauptkriterien der vorläufigen
Denuntiation zurückgewiesen sind und der erstinstanzliche
Bescheid in dieser Beziehung eine Reformation zu
erleiden hat.

Zu Erwägung, bezüglich der Beschwerdepunkt,
daß, wenn auch bei dem zweiten Beschwerdepunkt
eine vorläufige Denuntiation nicht vorliegt,
immerhin die vom ersten Richter angelegenen
Gesamtheitspunkte im Hinblick auf die von dem k.
Appellationsgericht als erwiesen angenommenen
vorläufigen Denuntiation bezüglich der ersten
Beschwerdepunkte als nicht zu sehr verspätet, und
aber die vom ersten Richter bereits bekannte
Motivirungsklärung der in Art. 42. sub. Nr. 1. 2.
und 3. des Strafgesetzbuchs genannten Punkte auf-
zuführen ist, da keine besonderen Gründe vor-
liegen, um eine solche Spätschneidung der Sache ein-
zuwenden zu lassen;

II. Zu Erwägung, zur Denuntiation des Michael
Schneider von Ellerstadt bezüglich der zweiten Last
gelegten Thatfache von einer durch Georg Haas
von der zum Wirtshaus der Wirtin von Eder Schneider

alle verübten Thaten;

daß man auf nicht begründet werden kann,
daß Appellant bei dem Hof Georg Haas verübten
Vergehen der Kollektoren gegen den Kollekten mit
den gewählten Personen der Mitteln von Eitel-Schneide
den Mittelbureau gemacht hat, Anwalt bei ihm
mit Rücksicht auf seine Körperlichkeit nicht wohl
unterstellt werden kann, daß er mißbräuchlich mit
in gemeinverständiger Absicht zur Verübung des
Vergehens selbst seine Hand gebraucht habe, da er
aber so gut wie die gewählte Mitteln-Schneide
in der Meinung sein konnte, Georg Haas ver-
möge auf irgend eine Weise den Hof der
Mitteln-Schneide, dessen Nothwendigkeit er ist, von
der Konfiskation frei zu machen, oder bei der
gerade die Verübung eines Vergehens oder
Verbrechens vorzunehmen, welche Anweisung
von so sehr gewaltthätig erscheint, man man
berücksichtigt, daß Appellant von seiner Mitteln-
kung wieder einen präsumierten noch einen son-
stigen Nothfall gehabt hat, und so sogar, als
ihm die irrthümliche Handlungsweise des Georg Haas
bekannt wurde, der betrogenen Mitteln von Eitel-
Schneide selbst den Rath gab, den ganzen Vor-
fall dem Bürgermeister Haas anzuzeigen, welche
Rath er gemäß nicht gegeben haben würde, wenn
er in seiner eigenen Handlungsweise irgend
etwas Unrechtes erkannt haben würde, daß diese
beiden eine strafbare Handlung an dem Hof Georg
Haas verübten Vergehen der Kollektoren nicht an-
genommen werden kann, somit der strafrechtliche
Verfall in dieser Beziehung zu reformieren und der
Appellant freigesprochen ist.

Kinder des Grunden

unter hiesiger Konfirmation des erstver-
fahrenen Verfalls erklärt das h. Appellationsgericht
die Verurteilung des Appellanten Konrad Steinhard,
Ludwig Schneider und Jakob Fegeling, sämtlich
von Ellershausen, insoweit sie solche auf die Annahme
sich des ungesetzlichen Einflusses des Bürger-
meisters Haas am 13. Mai 1856 bezieht, als ge-
gründet und spricht die Appellanten in dieser
Beziehung frei unter Festsetzung von dem Hof
die Verurteilung der betreffenden Jungen in der
öffentliche Sitzung volkreicher Räte, vorwiegend
dagegen die Verurteilung dieser drei Appellanten,
insoweit solche die Annahme der ungesetzlichen
Einwirkung von Herren auf den genannten
Bürgermeister betrifft, in der Hauptsache als
unbegündet, falls jedoch die von diesen Räten
gegen die Appellanten angebrachten Forderungen
sich auf, und verurteilt die drei Appellanten
politisch in die Kosten der Appellationen 17/2

Alle diese in Anwendung der art. 194 und
211 des Gesetzbüchels über das gemeine Recht
und art. 55 des Strafgesetzbuchs, welche von dem
Königlichen in öffentlicher Sitzung vorgelesen
wurden und als lauten:

§. einzeln

und erklärt und die Verurteilung des Michael
Schneider von Ellershausen für begründet und
spricht ihn gemäß von dem Hof den von diesen Räten
gegen ihn erhobenen gerichtlichen Forderungen
mit Strafe gemäß von den Räten los.

Als gemäß und verurteilt auf Tag,

Mann mit fast einhundert Jahren
geboren.

Wernher

Wernher
Lüpfen

Dingler

Stille

Eckhard

Exped. für Hans alt Golden.
Nr. 740. Abz. für Gemeinder. 17. Jan. 1857
für 28. d. d. g. g. Walter.

Nr. 7.

1. Sitzung vom 8. Januar 1857.

Kostenrechnung: das k. Appellationsgericht des Pfalz zu Zimmern
Wernher — 1. 45. brücken in einer fünfzigjährigen Kammer seit in
Kaufrechnung — 1. 38. das öffentliche Rechnung vom ersten Januar 1857.
Kaufrechnung — 1. 54. das öffentliche Rechnung vom ersten Januar 1857.
Kaufrechnung — 42. das öffentliche Rechnung vom ersten Januar 1857.
Kaufrechnung — 12. das öffentliche Rechnung vom ersten Januar 1857.
Kaufrechnung — 1. 56. das öffentliche Rechnung vom ersten Januar 1857.
Kaufrechnung — 1. 17. das öffentliche Rechnung vom ersten Januar 1857.

Zur Kosten

Heinrich Kapp, 35 Jahre alt, Geschäftsmann, zu
Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Ge-
richt des k. Justizkollegiums Kaiserslautern vom
18. November 1856, zugehörig Justizappellant, in der
sich befindet unter Aufsicht des k. Reichs. Anwalts
Gink;

Zugew

des k. Reichs. Appellations und Justizappell.

gallant, warben sich den k. Reichs. Appellations
Kurator Murringer;

Kauf von einem Gericht des k. Appellations-
Kurator Murringer;

Kauf von einem Gericht des k. Appellations-
Kurator Murringer;

1. des angeführten Geschäfts, welche der Appel-
lation des Kurators Murringer vom im Jahre fünfzig
Kauf zum Kauf des k. Justiz. Mittels Reich
im Jahre der angeführten Kammer für überführt
erklärt und die Angelegenheit in eine Kaufrechnung.
Kauf von einem Gericht des k. Appellations-
Kurator Murringer;

2. des Kaufrechnung des Kurators Murringer vom
25. November 1856.

Kauf Rechnung des Appellations Kurators in einem
Kaufrechnung auf die im angeführten Kaufrechnung.
Kaufrechnung;

Kauf Rechnung des Justiz. Gink, welche auf
Kaufrechnung;

Kauf Rechnung des k. Reichs. Appellations, welche unter
des Kaufrechnung, das sie gegen die angeführten
Kaufrechnung im Jahre Kaufrechnung, Abrechnung
des von Kapp eingeleiteten Appellation und Kaufrechnung.
Kaufrechnung zu den Kosten, zugleich aber Kaufrechnung
des angeführten Kaufrechnung auf das gesetzliche mini-
mum Kaufrechnung;

Zur Kaufrechnung zu Kaufrechnung des Heinrich
Kapp, das der k. Reichs. Appellations Kurator auf
Grund der von ihm in öffentlicher Kaufrechnung
Kaufrechnung in der Kaufrechnung gegen den Appel-
lation des Kurators Murringer der Kaufrechnung in einem

Sitzung vom 8. Januar 1857.

Kostenrechnung des k. Appellationsgerichtes des Pfalz zu Zweibrücken
 Antrag - 1. 59. in seiner Justizkammer fort in der öffentlichen
 Verhandlung - 2. 48. Sitzung vom ersten Januar aufgeschoben sind
 Justizkammer - 2. 16. und fünfzig, ne gegenwärtig waren: Krause, Richt.
 Jüngere - 5. 22. Herr, Hiltfeld, Lötter, Dingler, Kieffer, Käthe, Meuninger,
 Sekretär - 28.
 Anwalt - 1. 11. zumeist Hauptprokurator, und Eichehard, zumeist An.
 14. 04. Angeklagte, folgende Urtheil zulassen:

In Sachen

Philipp Peter Bajer, 45 Jahre alt, Wirth und Lärbrun,
 zu Altona, Eduard Hermann, inoffiziell Appel.
 und von einem Urtheile des k. Justizkammergerichtes
 zu Kaiserslautern vom 18ten November 1856,
 zugunsten auf Appellat, in Person erschienen und
 Bestand des Rechtsmittelstücken Hatte;

Sagen

des k. Staatsanwalts, Appellanten und Appellanten,
 vertreten durch den k. Hauptprokurator Meuninger;

Nach vorzunehmenden Parirten des k. Appellations-
 gerichtes Hiltfeld;

Nach Einsicht und Vorlesen der einschlägigen Schrift-
 stücke insbesondere:

1. des angeführten Urtheiles, welches den Appel-
 lanten Bajer in eine Gefängnisstrafe von einem
 Monate und zu den § 9. 24 & betragenden Kosten ver-
 urtheilt hat, wofür der Appellanten der Antragsantrag
 des k. Regiments des Pfalz am 20. September 1856
 für überflüssig erklärt worden - art. 222. Nr. 9. d. S.

2. der Urtheilsurtheile a. des Urtheils vom
 18. November 1856 und b. des k. Staatsanwalts
 vom darauffolgenden Tage;

Nach Einsicht des Appellanten, welcher den An-
 trag stellt, es gefalle dem k. Appellationsgericht, die
 Eingekerkerten seine Befreiung, welcher auf sein An-
 sehen freigesprochen sei, über seinen Namen zu
 setzen, wegen der k. Staatsanwaltschaft keine Einspruch ist,

ließ der Präsident den erwähnten Fragen, welcher der
 der Urtheilsurtheile in der Angelegenheit zu-
 gezogen wurde, in der Sitzungsaal vorlesen und legte
 ihm die Heiligkeit und Wichtigkeit der Sache sowie die
 Pflichten des Jüngers ans Herz. Derfelbe leistete seine
 den Eid in den Worten:

• Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und All-
 • wissenden, die ganze Wahrheit und nicht als die
 • Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe;
 erklärte sodann auf Befragen:

Ich finde Michael Grimm, 52 Jahre alt, Bürgermeister,
 in Altona inoffiziell,

mit dem Appellanten Bajer nicht verwandt, nicht
 verwandt, nicht in dessen Haushalt,
 und nicht sonst abgesetzt, worüber der Gericht-
 sbeirtheilungsmittel die Urtheilsurtheile feststeht.

Nach Einsicht des Appellanten Bajer in seine
 Urtheilsurtheile über die ihm vom Präsidenten vor-
 gelegenen Urtheilsurtheile;

Nach Einsicht seiner schriftlichen Urtheile, welche
 die Urtheilsurtheile des Philipp Peter Bajer betrafen;

Nach Einsicht des k. Staatsanwalts in seine Antrag-
 auf Verurteilung der von letzterem eingeleiteten Be-
 rufung, Verurteilung derselben in die Kosten und
 Befreiung der gegen ihn angebrachten Gefängnis-
 Strafe in angemessener Weise;

Zu Erwägung - zur Darlegung der Philippota
kaiser - daß die Anordnungen, welche in dieser Hinsicht
nach dem objektiven Stande der Dinge zu machen
sind, und zu ergreifen, daß auf diese Anordnungen,
wie sie in der am 20. September 1856 d. h.
die bürgerlich-rechtliche Anordnung der
Kunde niedergelegt sind, objektiv betrachtet und an
sich, ohne Rücksicht auf ihre Folgen und auf
andere, die Anordnungen und die Gesetzgebung offen
dieser Stellen zu verbleiben; daß ferner diese
Erklärung der k. Konzeptionskommission zugestimmt wurde
bezüglich der Anordnung ihrer Anordnungen,
daß endlich auch, was den subjektiven Stand
betrifft, die Absicht zu verbleiben auf Seite der
Zustände, allen Umständen nach, insbesondere
nach der Natur der gegebenen Anordnungen, um
möglichst nachkommen zu können;

daß es nachstehend die Sache ist, ob die Erklärung
schriftlich oder mündlich zugestimmt wurde, indem die
Art. 227. des G. S. in der Allgemeinen Form seiner
Fassung, jene beiden Arten der Gedankenwelt,
nicht ungewissheit in sich schließt;

Zu Erwägung, daß auf die Angelegenheiten der
mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse
und die Verpflichtung der Appellanten nicht als zu
sehr verfahren, sondern letzteres, da es in der
eigenen Sache nicht gelungen ist, etwas vorzu
bringen, was geeignet wäre, die Bemerkungen
im Urtheile zu widerlegen oder die Klage zu
als zu sehr verfahren zu lassen, mit seiner Darlegung
abzubrechen und in die Kosten zu verurtheilen ist;

Zu Erwägung - der Darlegung der k. Anordnungen
sich anzuwenden - daß, da der erste Richter alle
Verhältnisse, welche bei der Klage in Betracht
zu kommen haben, gehörig berücksichtigt und auf
Grund dieser richtigen Würdigung eine vollkommen
passende Klage eingeleitet hat, der k. Anord.
befehl kein Grund gegeben war, diese Entscheidung
anzuführen, weshalb auf ihre Darlegung als nicht
genügend zu verurtheilen ist;

Mit diesen Gründen

verurtheilt die k. Appellationskommission die von dem
Philippota Kaiser mit von der k. Anord. bef. gegen
das Urtheil der k. Justizkommissionen
vom 18. November 1856 eingelegten Darlegungen
als nicht begründet und verurtheilt Kosten in der
Kosten der Appellation, darauf zu einer Geldstrafe
von fünf Franken

Zu Anwendung der Art. 194. 211. des G. S. ist
das Verurtheil, welche vom Konsulenten vorge
bracht wurde und als nicht zu berücksichtigen.

Justizkommissionen mit Eingangs gemacht.

Wann

Kitzler

Präsident

Kost

Stellvertreter

Stellvertreter

Kauf Anfechtung des Appellanten in seinem Exklusiv-
rechten auf die ihm vorgeschaltene Kupferstichung-
punkte,

Kauf Anfechtung des Kupferstichstichers in seinem
Verpflichtungsgemeinschaft und seinem Rechte auf die
Führung der Kupferstichung mit Ausnahme Art. 463. Nr. 1. b.

Kauf Anfechtung des k. Kautschukstichers in seinem Rechte,
dieser gemäß: es gefalle dem k. Appellationsgericht die
eingelagte Kaufung abzuweisen mit Verurteilung
des Appellanten in die Kosten.

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil aus
den darin nicht angelegten Gründen in jeder Hinsicht
gerüthet ist, indem der erste Richter mit
vollem Rechte auf Grund der Statuten des k. K.
Landes in der Sache das dem Appellanten zu-
erst gelangene Verdict der Verurteilung gegen-
über dem Kautschukstichers in dem Art. 65. des Gesetzes
vom 25. März 1856 in objektiver wie in subjektiver
Erwägung als annehmbar angenommen hat, auf die
letzte Verpflichtung des Appellanten dem k. K.
Lande kein Grund vorliegt, weshalb, weshalb
eine Abänderung des angefochtenen Urtheils nicht
erfolgt, da die Kaufung mit Recht angelegt und dem
Appellanten mitgetheilt war, letzterer jedoch, selbst
wenn man auf seinen Einwand, daß er es nicht
von ihm zu ihm geforderten Dingen nicht pflichtig ge-
wesen, Rücksicht nehmen wollte, nicht in Abrede zu stellen
vermag, daß unter den angefochtenen Umständen seinen
Kosten sich befinden, welche mit Recht an ihn angefo-
rt werden;

daß, da ferner auf das Gesetz richtig angewandt,

und die geringste Strafe gegen Appellanten ange-
bracht worden ist, demselben in keiner Hinsicht ein
Grund zur Aufhebung gegeben war, weshalb er nicht
seiner Kaufung abzuweisen und die Kosten zu
verurtheilen ist;

daß dieser Grund

verweist das k. Appellationsgericht die von Elise
Koch gegen den Kautschukstichers k. Kautschukstichers
Kaufung vom 25. November 1856 eingelegte Kaufung
und verurtheilt sie in die Kosten des Kaufmanns,
betrachtet zu drei Gulden und Krone.

§ 5. 015

In Erwägung des Art. 194. 211. des Gesetzes
über die Kaufmanns, welche von dem Kaufmann
vorgelassen werden und als letzter eingeleitet.

Alle geschehen und geschehen wie Eingangs.

Ernenner

Kaufmann

Kaufmann

Kaufmann

Kaufmann

Kaufmann

Nr. 11.

Erklärung vom 9. Januar 1856.

Das k. Appellationsgericht der K. K. zu genehmigen

in seiner Justizkammer ist in der öffent-
lichen Sitzung vom genannten Tag abgefaßt.
Der sieben und fünfzig, so genannt waren:
Härner, Kinkel, Hilsfeld, Dingle, Guggel, Hieffler,
Küß, Munting, gemeinsamer Staatsprokurator, und
Eckhard, gemeinsamer Obergerichtspräsident, folgende Ur-
theile erlassen:

Gegen

Friedrich Wagner, 27 Jahre alt, Hosen, zu Hildesheim,
Lebender Minister, inoffizielle Appellant gegen sein
Urtheil des k. Justizgerichtspräsidenten vom 15.
November 1856, in Hagen verurtheilt, verurtheilt.
Der Herr des k. Advokaten Annalt Vollmar;

Gegen

des k. Staatsbesorger, Appellant, verurtheilt des
des k. Staatsprokurator Munting,

Nach verurtheilt des k. Appellations-
gerichtspräsident Dingle;

Nach Urtheil und Urtheil des ungesetzlichen Urtheils,
insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Appell-
anten der Verurtheilung von gesamtem Vermögen zum Nach-
theil der Eingekerkerten Gesessenen von Hildesheim, des Leuten
Langhauser von Kuppelberg und des Johann Baptist Eckel verurtheilt.
Auf am 5. Juli 1856 inoffiziell erklärt und zu einer Befreiung
und Strafe von einem Monate form in der zu § 30. 24 k. be-
stimmten Strafe verurtheilt, auf die Rückgabe des entnom-
menen Vermögens an die Eingekerkerten verurtheilt ist;

2. der Urtheilsverurtheilung des Verurtheilten vom
21. November 1856.

Nach Aufhebung des Appellanten in seiner Lokali-
sierung auf die ihm vorgeschaltene Appellations-
gerichtspräsident;

Nach Aufhebung des k. Advokaten Annalt Vollmar
in seiner Verurtheilungsmittel und seiner
Anträge auf Freisprechung des Appellanten, insbeson-
dere Verurtheilung des gegen ihn ertheilten Urtheils,
Nach Aufhebung des k. Staatsbesorger, welche diesen
Antrag, des k. Appellationsgerichtspräsidenten, welche die unge-
legte Verurtheilung abweisen und den Appellanten
in die Kosten verurtheilt, insbesonderes auf Verurtheilung
verurtheilt verurtheilt und zu diesem Urtheil die Ver-
urtheilung des Urtheils verurtheilt;

Wem der k. Appellationsgerichtspräsident die Urtheile in
Verurtheilung und verurtheilt die Verurtheilung des Ur-
theils in die Sitzung vom fünfzehnten Tag
inoffiziell Mangens, mein Urtheil.

Als gegeben und gegeben am fünfzehnten Tag
unter Tage.

Wagner

Dingle

Hieffler

Küß

Eckhard

Sitzung vom 9. Januar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Justizkammer ist in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar d. J. folgende Sachen und Angelegenheiten zu verhandeln: Kärner, Krieger, Hilsfeld, Dingler, Gugel, Kieffer, Kuffe, Munding, gemeinsamer Hauptprokurator, und Ekhart, gemeinsamer Unterprokurator, folgende Urtheile zu fällen:

Zu verhandeln

1. Georg Friedrich Klein, 62 Jahre alt, geheimer k. Regierungsrath, zu Speyer inoffizielle nicht erscheinend.

2. Katharina Fortune, 56 Jahre alt, Magd. Anordn. geistl. Hofrath von Christoph Kötter, f. d. k. Hofrath zu Speyer inoffizielle in Person erscheinend unter Beistand des k. Advokaten Amalie Vollmar.

Appellanten von ihrem Urtheile des k. Justizkollegiums vom 11. November 1856;

Gegen

das k. Hauptbescheid, Appellativ, verhandelt durch das k. Hauptprokurator Munding,

Kauf Aufhebung des von dem k. Appellationsgericht Kieffer in dieser Sache erlassenen Urtheiles;

Kauf Einsicht und Verlesen der betreffenden Urkunden, insbesondere:

1. das angeführte Urtheil, welches die beiden Appellanten der gemeinschaftlichen Verhandlung mündlich zugesagt zu haben in dem Urtheile der beiden für überführt erklärt, demnach der Klein als rückfällig

in eine Gefängnisstrafe von vier Jahren, in eine Geldstrafe von zweihundert Mark bei Geldmangel zu verurtheilen; die Hofrath Kötter dagegen in eine Gefängnisstrafe von fünfzehn Monaten, in eine Geldstrafe von zweihundert Mark bei Geldmangel zu verurtheilen, sowie auch politisch in die Gefängnisstrafe und die zu 40. 07 07 bezugsnehmenden Urtheile zu verurtheilen; in contumaciam;

ferner den Klein auf die Dauer von fünf Jahren die Hofrath Kötter auf die Dauer von zwei Jahren zu jeder Manneszucht für ein Jahr zu jeder Zeit, insofern an familiären Angelegenheiten unfähig erklärt,

und es nachher fest, dass Klein auf die Dauer von fünf Jahren, Hofrath Kötter auf die Dauer von zwei Jahren nach erlassener Strafe unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt und von Leibes Ansehung eine Disziplinierung von zweihundert Mark bei Hofrath Kötter zu verurtheilen zu stellen nach,

in Anwendung der art. 334. 335. 35. 58. 44. Nr. 9. 8.

3. der Eröffnungsverhandlung über Hofrath Kötter vom 11. November 1856 und über Klein vom 17. November 1856;

4. der Urkunde des k. Justizkollegiums Dohr zu Speyer über Zustellung des rechtskräftigen Urtheiles an den am 11. November 1856;

5. der Urkunde des k. Justizkollegiums Carl zu Speyer über Verlesung der beiden Appellanten in der letzten Sitzung, vom 23. November 1856;

Kauf Aufhebung der erscheinenden Appellanten in ihren Erklärungen auf die zu dem Hauptbescheid vorgefallenen Ausschlussurtheile;

Kauf Aufhebung des vorliegenden Urtheiles in diesem

der Mißp. Langgassen ist;
daß in der That die Aufsammlung mit Ver-
ladung von dem Appellanten nicht geschehen
Kraunach, welche am 5. Juli u. J. statt hatte, durch
direktes Zeugniß sowie durch Zeugenschein der
Appellanten selbst erwiesen ist, und daß Letz-
terer in seiner Befragung, so wie diese Nach-
kunft aus Frankfurt sehr gut und in jeder Hinsicht
willen durch seine Leute gegeben, kein Ge-
fahr finden kann, weshalb er von seinem am
2. April gestrigen Kraunach vor dem 5. Juli
sowohl bestehende Gütertitel, abgesetzt hat,
daß keine noch eine volle Ladung übrig sein
könnte, und da er nach gewöhnlicher nollan-
Ladung darf von einem eigenen Kraunach
gleichwohl noch einen solchen Rest in Mitleid zurück-
ließ, daß er für die den Befragten für den Ge-
gang Befriedigung anbieten konnte und angeboten
hat, was als Beweis dient, daß er von dem ge-
genwärtigen der gewöhnliche Brauch selbst
nicht und nichtig gesagt hat;

In Erwägung, was die freigegeben Ab-
setzung betrifft, davon in den ersten 9 Tagen von
Lage der Verbringung an bereits bei erfolgt sind,
und zwar jedesmal in diesem der Appellanten
selbst und in Ladungen auf einem besondern gehen,
20 bis 30 langen Wagen, welche nach dem gewöhnlichen
Nachkuntiger einer Ladung von 100 Gebunden Guiderstein
verfügt, wie dem auf Appellant selbst ist nicht
ganz gewiß ist, daß er 100 Gebunden geladen hat;

In Erwägung, daß aber diese und die selbst
vom 5. Juli nicht die einzigen waren, indem Wagner

in der Zwischenzeit zum allmählichen aufhören
sich, wie sich aus der Zusammenstellung der
Angaben der jungen Schiefer und Heutenamen mit
den Angaben der in der Vernehmung vernehm-
lichen jungen Träger und Schiefer zur Zeit der Ver-
nehmung, und zwar in der That, daß dieses auch, wie
Wagner glauben machen will, nicht die mit gewei-
chenen vollen Ladungen mitgeführte Abfahrt von
Frankfurt ist, wie mehrere unter anderem junge
Trägerproben hat;

In Erwägung, daß bei dieser Vernehmung
selbst Appellant aber eine Quantität Kraunach
abgesetzt haben muß, welche in seiner gestrigen
den bei Witten übertrug, woraus ihm auch eine
Erklärung mit, wie der Befragte Titel von Freigebung
laut seinen bei den alten eigenen Briefen an
sonstige Schiefer vom 17. Juli u. J. ist in eine Abfah-
rung mit 12 bis 14 Gebunden nicht einlassen wollte,
weshalb von seinem am 2. April gestrigen
Kraunach im Ganzen nicht weniger als 137 Gebunden
sahen;

In Erwägung, daß diese Umstände, verbunden
mit den Feststellungen der ersten Richter an
den Befehl der Appellanten um so weniger Zweifel
übrig lassen, da dieser nicht sonst als Maßstab
bekannt, festgestellt und als selbst nicht schon be-
traucht worden ist, und da er nicht nur der zu-
ersten allein zu Last gelagten Feststellung vom
5. Juli nachgegangen an mehreren Stellen, unanfechtbar

aber in dem Grade der fortgeführten Schafe eine
Lernsamer an den Tag gelegt hat, welches mit
der Entscheidung des Landesgerichtes im Einklang steht.

In Folge dessen, dass dem Appellanten auf in
der ihm zugewiesenen Strafe kein Grund zur
Einsparung gegeben ist, indem der erste Richter
mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des ob.
jährl. der Fortsetzung von der im art. 403.
Nr. 1. d. d. unvollständigen Person in der
geordneten Weise Gebrauch gemacht, als diese
im Hinblick auf das öffentliche Interesse nicht
sich mehr.

Mit dieser Grund

wurde das k. Appellationsgericht die ange-
legte Berufung als unbegründet und verwor-
fen. Der Appellant in die Sache seiner Be-
rufung nachstehenden Eides, dass er zu fünf
Gulden monatlich fünf Pfennig zum Pfand von 5. 26. 1/2

In Anwendung des art. 194. 211. des Gesetzes
über das Strafverfahren, welche vom Kaiserlichen
verordnet wurden, und als letzter 1. eingewiesen,
als gemäß und anerkannt, mit Freigabe.

Handwritten signature

Kitzler

Meister

Eckhard

Nr. 14.

Tagung vom 15. Januar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu zwei-
tenmal in seiner zünftigen Sitzung hat in der
öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Januar
aufgelesen und fünfzig, wo zugegen
waren: Kerner, Direktor, Hitzfeld, Lotta, Dinger,
Lugel, Kasse, Wernke, erster Prokurator, und
Eckhard, zweiter Anwaltsprokurator, folgende
Beschlüsse gefasst:

Zu lesen

Anna Maria Hoffmann, 59 Jahre alt, Tagelöhnerin,
zu Gasthof, Kanton, Kanton, welche Appellan-
ten von einem Beschlusse des k. zünftigen
richters Frankfurt vom 25. November 1856,
in der Sache, dass

Sagen

der k. Prokurator, unter dem Namen des k. Prokur.
prokurator Wank, Appellanten;

Nachdem der Beschlusse des k. Appellations-
gerichts Lotta,

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen
Schriften, in der Sache:

1. der angeklagten Person, welche die Appellanten
der Fortsetzung von 5 Pfennig haben im Jahre
von 8 Gulden 45 Pfennig zum Pfand der Pfalz
Lotta Jakob Freund in Gasthof Anfangs Oktober 1856
überprüft erklärt und in der Gefängnisstrafe
von einem Monat sowie in die zu 13. 53. 1/2 be-
rufenen Eides verurteilt ist;

2. der Berufungsanerkennung der Mandatskammer
vom 25. November 1856;

Nach Aufhebung der Appellationen in ihrer Ver-
pflichtung und ihrem Rechte auf Freisprechung,
Subsidiarisch auf Verurteilung der Kaye zum
Zwangsurtheil;

Nach Aufhebung der k. Mandatskammer, welche die
Antragsgewalt der k. Appellationsgerichte, die
Berufung abzuweisen, subsidiarisch über die kassirte
Antragsgewalt der Appellationen in ihren Urtheilen
bewahren zu lassen;

Nimmt die k. Appellationsgerichte die Kaye
in Erwägung und verurtheilt die Markungsbewer-
ber des Hofes in die Sitzung dieses Gerichtes vom
nächsten und jüngsten Tag nach dem nächsten
Morgen.

Als geschahen und geschehen wie Eingangs.

Summa

Öttinger

W. J. J. J.

Dingler

Eckhard

Nr. 15.

Sitzung vom 15. Januar 1857.

Der k. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom fünfzehnten Januar d. J. 1857
hundert sieben und fünfzig, wie gegenwärtig
waren: Hilgfeld, Rath, die Rolle der geschiedenen
Antragsgewalt der k. Mandatskammer, Lotta, Dingler,
Gugel, Kieffers, Rath, Wenz, vater, Mandatskammer,
und Eckhard, zu dem Untergerichtshofen folgen.
Der Hof hat verurtheilt:

Zu diesen

1. Friedrich Kieffers, 46 Jahre alt, Kaufmann,
2. Jakob Kieffers, 33 Jahre alt, Kaufmann, Sohn
zu Kieffers wohnhaft in Kieffers wohnhaft unter
Verwandt der k. Mandatskammer, Anwalt Gink,
3. Johannes Schmidt,
4. Karl Jakob Fischer,
5. Adam Frank,
6. Die kassirte Mandatskammer zu Kieffers
wohnhaft, verurtheilt die kassirte Mandatskammer
gegenwärtig Anwalt Gink,
6. Daniel Kieffers, 27 Jahre alt, Kaufmann, zu
Kieffers wohnhaft, gegenwärtig gegenwärtig,
jüngst Appellationen von einem Hofe der k.
Justizkammer, Mandatskammer vom 2. Dezember 1856,

Jagen

Die k. Mandatskammer, Appellationen, verurtheilt die k.
Mandatskammer Wenz;

Nach verurtheilt die k. Appellationsgerichte,
nach Kieffers;

Nach Sitzung und Verurteilung der kassirten Mandatskammer
in der Sitzung.

1. So ausgesprochenes Verdict, welches der Appellator
Daniel Kuntzbühler der Auffassung von Gezeimithen
in dem von ihm redigirten Kunstleres Wochenblatt
vom Jahr 1854, alle übrigen Appellatoren der nämli-
chen Verträge von Appellirten, mitgetheilt und
Kantonsrat im Jahr 1856 überführt erklärt und der
Tabelle in einer Geldliste von 12 Gulden vierzig Kreuzer,
die Taktoren dagegen in einer Liste von je zweifund-
zwanzig der Gulden zwanzig Kreuzer und zehn der
Gulden in der ihr stehenden Aufsicht an der zu St. 1854
ausgegebenen Liste, sowie in der der ägyptischen Güter
von Dr. Bettinger in Frankfurt mit St. 1854 und Dr.
Kuba in Nürnberg mit St. 1854 verurteilt, ferner in der
Lage, dass die zu Gezeimithen genommenen Gezeim-
thet unanwendbar ist, -

in Annalen d. art. 33. 36. des Gef. vom 1. Jan. 31.
Lehr. vom 19. Nov. 1814, des Verordn. vom 17. Mai
1814, -

2. Hr. Larfingergeschleichen a. Hr. Friedrich Kesting
und Johannes Schmitt vom 3. September 1856, b. Hr. Jakob
Walt und Karl Jakob Fischer vom 2. September 1856, c. Hr.
Adam Frank vom 4. September 1856, d. Hr. Daniel Kran-
schüler vom 8. September 1856;

Nach Beförderung der vorerwähnten Appellanten in ihre
Schulungen auf die ihnen vorgeschriebenen Aufstellungspunkte.

Nach Anweisung des k. schott. Amaltes steht in seinen
Verfügungsmitteln für die fünf zuerst genannten
Appellanten und für einen Rest von fünf hundert
Pfund;

Auf Anweisung des H. Staatsraths, welche Stelle
 anzuweisen: des H. Appellationsgerichts sollte die eingetragten
 Urtheile überprüfet und die Appellationen in die ersten

[illegible]

Dieser Aufzeichnung des vorfindlichen in diesem Buchstabe
des Anzeigers, der Lesezeit nicht zu verwechseln,
des Gleichnisses auf zu verwechseln Zweck und
macht nicht;

Nimmt das 4. Syllabierungsgesetz die Vase in Be-
 rücksichtigung und untersteht den Ausgängen der Fußsilben
 in der offenkundigen Fügung dieses Syllabensystemes zwei bei
 ungenutzten Plätzen der Silben Mägen und Ua.
 Als geschehen und gesprochen am Fingertage des
 ersten Tages.

in der Lage
 Kitzler
 Pringler
 Schiller
 Eckhard

Pl. 16.

✓ Sitzung vom ~~Freitag~~ Samstag 1857. ✓

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Weinheim
in seiner fünfzehnkammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom sechzehnten Januar abgeurtheilt.
Es sind vier fünfzig, ney gegenwärtig waren:
Kämmer, Richter, Kellner, Lotta, Jügel, Kiefler, Kiefler,
Werner, sieben Hauptgeschworenen, und Akkord, zumeist
Untergewichtspräsidenten, folgende Urtheile erlassen:

L. P. M. M. M. M. M.
Luzerne

Agnes

Karl Linsicht und Max Linsicht von der bayerischen
Schriftkammer, München.

Nach Anweisung der Appellanten in ihren Forderungen auf die ihr vorgelegten Beweisstücke;

For Paper

Kauf Einförmig der K. Marktschreibe, welche Aufseher
antrug: so gefällig dem K. Appellationsgericht, die
eingelagte Revision abzuweisen, zugleich aber die
neu eingebrachten Revisionen gegen die Bescheidungen
mit Rücksicht auf die Umständen, unter welchen die
Fälle verhandelt wurden, auf drei Monate zu verlagern
unter Vorweisung der Appellation in die Kassen
der Revisionen; von der Hofrath Herrmann;

Die Feinigkeit, die aber durch die Verfeinerung
des Kunstwerks keine Verwirrung finden kann,
wird durch die erste Feinheit der Lage und der Kraft
nach der Feinheit vollkommen richtig gemacht
und wird die Verfeinerung der Feinheit der Feinheit
den Feinheiten, nicht nur für die Feinheit der Feinheit,

Rufen auf Grund der Beschuldigungsmasse vor ihm in öffentlicher Sitzung aufzutreten, und unter voller Kenntnis richtiger Beweisaufnahme der That und That als vornehmlich anzusehen, daß sich der Appellant der Mordthat der öffentlichen Rache verweigert im Sinne des Art. 330. des Strafgesetzbuchs pflichtig gemacht habe;

daß Letzterer auf in der heutigen Sitzung nicht vorzubringen im Stand war, was geeignet wäre, Zweifel an der Richtigkeit der zugewiesenen zu erkannten That in irgend einer Beziehung als nichtvolständige Überzeugung zu erlöschen;

daß demnach, und da auf das Strafgesetz nicht anzuwenden und das von dem ersten Richter erkannte Urtheil dem Grade der Verurtheilung und den verhängenen Strafschicksalen anzuwenden ist, die von dem Appellanten eingelebte Berufung zu verwerfen und sofort das Urtheil zu verhängen ist;

Aus diesen Gründen

urtheilt das k. Appellationsgericht zu Appellanten Jakob Frank mit seiner gegen das Urtheil des k. Justizkollegiums gerichteten vom 22. September 1856 eingelebten Berufung ab und vernimmt in der That der Berufungseinstellung Berufung zu fünf Gulden als Kosten.

Zur Annahme der Artikel 194. 211. des Strafgesetzbuchs über das Verbrechen in Verbrechen, welche vom Konsistorium vorgelesen wurden und als Urtheil:

§. 194. 211.

Als geschah und geschah am Eingangs der ersten Lage.

Wenner

Wagner

Wagner

Kiefer

Kiefer

Eckhard

Exposit für den Appellanten Nr. 767.
Angeh. zu Straßburg. 19. Januar 1857 für 28 Lw.
J. J. Walter.

Nr. 19.

Sitzung vom zwei und zwanzigsten Januar 1857.
Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu zwei, drei in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Januar aufgesessenen sieben und fünfzig, anwesenden waren: Kämer, Richter, Kitzler, Dingel, Gager, Kieffer, Kieffer, Murringer, zweiter Justizprokurator, und Eckhard, zweiter Unterjustizprokurator, folgendes Urtheil erlassen:

Zu lesen

1. Georg Friedrich Heim, 62 Jahre alt, pensionierter k. Regierungsekretär, zu Speyer wohnhaft, nicht erschienen,

2. Katharina Portner, 56 Jahre alt, Wägenbauern, gewin, Leibarzt von Christoph Röder, Justizprokurator, Leibarzt in Kasper erschienen unter der Hand des k. Advokaten Konrad Vollmar,

Appellanten von einem Urtheile des k. Just.

auf einer Veranlassung ihrer Karpen mit der
 der Hofrath von Christian Röder, sondern ihr
 gegenüber als vollkommen auf Mangel be-
 rufend sich dargestellt hat, daß dieser die ihr
 von dem k. Landrichter und dem Bürgermeister
 unter Jäger, sowie dem früheren k. Polizei-
 kommissär, nunmehrigen k. Landrichter zu Ger-
 manstein, erteilten günstigen Zeugnisse sowie
 ihr ausdrücklich eingeworfene Mordverdächtigungs-
 sache keine Darstellung finden können;
 daß auch allem diesen die Darstellung der beiden
 Appellanten als in jeder Beziehung unbegründet
 zu verwerfen ist;

Die diesen Gründen

Wird das k. Appellationsgericht die gegen das
 Urtheil des k. Justizpolizeiraths Frankfurter
 vom 11. November 1856 von beiden Appellanten
 eingelegte Berufung als unbegründet ab, und
 gegen den Appellanten kein in contuma-
 ciam, und verurtheilt beide unter solidarischer Haft
 zu den Kosten der Appellation, bezuschlagend die
 der Aufsertigung und Zustellung gegenständlichen
 Kostens zu fünf Gulden und fünfzig Pfennig
 fl. 5.04 1/2.

Die der Aufsertigung und Zustellung dieser Kostens
 an den nicht repräsentanten Appellanten kein zu
 Honorar des erstinstanzlichen Richters - sieben Gulden bezuschlagend 1/2 Pfennig.

Zu Erinnerung des art. 186. 194. 211. des Gesetzbuchs
 über das Strafverfahren, art. 55. des K. Ver-
 fassungsgesetzes, welche Gesetzwörter vom Kaiserlichen

verlesen werden und als letzter 1. eingeworfen
 als genehmigt und verurtheilt am Eingangs der
 zehnten Tage.

Ernenner

Justizrat
 Dingler

Kretsch

Steffe

Eckhard

Übergeordnet zur Zustellung
 Nr. 835. K. Reg. zu Gerb. des 30. Jan. 57.
 Debit fl. 52 1/2. L. 174. a. 7. k. Land-
 reg. Walter.
 Die gegen das Urtheil des k. Justizpolizeiraths
 Frankfurter vom 11. November 1856 von beiden Appellanten
 eingelegte Berufung als unbegründet ab, und
 gegen den Appellanten kein in contuma-
 ciam, und verurtheilt beide unter solidarischer Haft
 zu den Kosten der Appellation, bezuschlagend die
 der Aufsertigung und Zustellung gegenständlichen
 Kostens zu fünf Gulden und fünfzig Pfennig
 fl. 5.04 1/2.

Nr. 20.

Verfügung vom 22. Januar 1857.

Kostenberechnung
 Haupt - fl. 1.24.
 Registratur - 2.20.
 Gerichtskosten - 2.34.
 Jüngere - 7.56.
 Sängler - 09.
 Stütze mit
 Regier - fl. 4.28.
 Zusage.
 Haupt - fl. 1.45.
 Registratur - 1.24.
 Gerichtskosten - 1.24.
 Sängler - 1.29.
 fl. 6.02 1/2.

Das k. Appellationsgericht der Hof zu Weiden
 in seiner Justizpolizeikammer ist in der öffentl.
 diesen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Januar
 versammelt worden und fünfzig, wo gegenwär-
 tig waren: Präses, Richter, Hilsfeld, Latta, Ding-
 ler, Kieffer, Köpfe, Mantinger, zweiter Kantzler.
 Krieger, und Eckhard, zweiter Amtsgewaltshaber,
 folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

1. Peter Hütner, 45 Jahre alt, Ackerer und Besizer
 zu Brüssel, Kaiserthum Hamburg, wohnhaft, und
2. Johannes Hütner, 56 Jahre alt, Ackerer, wohnhaft
 in Brüssel.

Appellanten von einem Kostens des k. Justiz-

der Einweisung in Voruntersuchung des Gerichts unter-
gelegt sind, dessen Fortdauer auf das Festhalten
ruht.

Es ist uns auf den Appellanten in färliger Sitzung
nicht möglich war, dem Geistlichen Grund zu be-
glaub zu geben, welche gerichtet waren, den gegen
die vorliegenden Beweis zu bekräftigen oder gar zu
beheben;

Esst ferner deren substituirtes Lammfleisch,
bei der Laktationszeit der gegen sie vorliegenden
Jugenderkrankungen, und weil aus dem benutzten
unfermentigen Jangammelfleisch kein Gebäck für
die Hauptnahrung verfertigt werden kann, nicht zu be-
rückichtigen ist;

Die Formierung, der Kaufmann betreffend, wird
der erste Brief des Herrn, richtig angenommen,
und in gütiger Mithilfe aller Geschäftswelt
eine der Mithilfe und der persönlichen Befriedigung
der beiden Appellanten beizubringen. Es wird
Kaufmann angenommen sein.

Das Jemmal die von den Schwestern eingeleitete Er-
nennung als einer allen Gutsgegnungen und
das zu veranlassen und selbst die Mithilfe zu ver-
fügen ist;

Mein lieber Freund

Ihre Bewilligung des subsidiaerisch von dem
Appellanten Johannes und Peter Hutha gehaltenen Ca-
vendantes, insofern als nicht ersichtlich vorzuziehen
wird, wird das k. Appellationsgericht hiemit von dem
Feldmengen des Urtheil des k. Justizsenats
Zurückweisen vom 20. November 1855 eingeleitet.

erfahrung als mangelhaft ab, und verweist in
politisch in der Förmlichkeit der Erziehung, be-
achtet zu sein. Folglich zwei Erzieher zwei Pfan-
gen.

Zur Annahme des art. 194. § 11. des Gesetzbu-
ches über die Kostenverfahren, art. 55. des Hauptge-
setzes, welche Gesetzentwürfe vom Reichsrath vor-
gelegt wurden und als Urtheil: eingewilligt

Als gestern mit herrlichem Sonnenschein an-
gefangen Tag.

Sumner

Schutzper.
 Dingler
 Kieffer
 Eckhaus

*für den k. Annalen des aindigefestigt.
Von S. K. Kay. zu zenden. Am 8. Juni 1857
f. 28 h. St. 86. H. 174. A. B. k. Handbuch
zug. Watten.*

No. 21.

! Рижский ноябрь 22. Январь 1857.

Nach d. Appellationsorganismus der Kfz zu Zinai-
brücken in einer fünfpoligen Kurve hat in
der öffentlichen Zeichnung vom Zinai mit Zinai-
den Zinai nachfolgendes Bild und fünfzig,
so ganz anders: Haines, Kröten, Felt-
feld, Lötter, Dingler, Kieffer, Riefel, Munking, Zinai

Hauptprokurator, und Eckhard, zumal Unterzeichner.
pfeiden, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ferdinand Dilgert, 48 Jahre alt, Wirt, zu Ruck.
sein anzuheft, Appellant von einem Urtheile des
k. Justizpolizeigerichts zu Frankfurt am 23. des
September 1856, in Kasse erlassen unter Vorsitz
des Hauptkandidaten Richter;

Gegen

den k. Handelsföhr, Appellanten, durch den k.
Hauptprokurator Muntlinger vertreten;

Nach vorzunehmendem Urtheile des k. Appellations-
gerichtes Stilsfeld;

Nach Einsicht und Einsichten der hiesigen geordneten
Schriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheiles, welches den Appellanten
der fortgesetzten Fortsetzung von Frankfurter, ver-
rückt in Gemeinschaft mit Philipp Liebespercher von Gießen
zum Kaufsfeile von Johann Lauf zu Ruckheim
im November 1856 für überführt erklärt und in
einem Pfändungsurtheile von drei Monaten penitenti-
strafte mit dem gemeinsamen Miturheber in die Föhr
verurtheilt hat;

2. der Urtheilserklärung des hiesigen Ferdinand
Dilgert vom 29. September 1856;

Nach Erwägung der Appellanten in seinen Er-
klärungen auf die ihm vorgelegten Aufschreibungs-
punkte;

Nach Erwägung des vorstehenden Urtheils und der
k. Handelsföhr, welche sich auf Verurteilung an-
heben;

Für Erwägung, daß die Aufschreibungs-
punkte für die den Appellanten zur Last gelegte Ver-
urteilung an dem im Monate November letzten
zum Kaufsfeile von Johann Lauf von Ruckheim ver-
urtheilten Miturheber wie der gesprochene Urtheil.
spruch und den öffentlichen Verhandlungen ergeben
haben, wie sehr in dem angefochtenen Urtheile nicht
gelegt sind, zu verstehen, zu verstehen und auf in ihrer
Verurteilung nicht anzuheft sind, um, darauf gestützt,
die strafbare Mitwirkung des Appellanten bei der
Verurteilung der verurtheilten Angelegenheit oder dessen Ver-
urteilung gegen im Sinne des Art. 60. und 61. des Straf-
gesetzbuchs als verurtheilte anzuheft zu können;
daß auf die bloße Mitwirkung des Appellanten, selbst wenn
man dieselbe als verurtheilte betrachten könnte, keine
mehr genügt, um ihn der Verurteilung im Strafgesetzbuch
einen Vorwurf zu erklären;

Daß demnach der erste Richter mit Urtheile für
die verurtheilten Angelegenheit für überführt erklärt
und mit Urtheile belegt hat, weshalb die angefoch-
tene Urtheilserklärung aufzuheben ist;

Dies Urtheil für

gibt der k. Appellationsgericht des Urtheils des
k. Justizpolizeigerichts Frankfurt am 23. September
1856, in dem es die Urtheile von Ferdinand Dilgert
angelegte Urtheile als begründet anheft, auf
und weist den Appellanten des von Verurteilung,
Kauf und Kasse.



Als gegeben und gegeben den Eingangs Lays.
nicht Lays.

Dimples
 E. H. H.
 E. H. H.

Nov 22.

✓ Ergebnis von drei mitgekauften Tannen 1857

Postpaid
Penzance St. 184

Reynolds 1. 54.

Junifolia D. 48.

Page 37.

Le Rolland - - - 86.

Kayli 1. 11.
5. 34

$\frac{1}{2} \cdot 34.$
 $\frac{1}{2} \cdot 34.$

der Gub. d. d. d.

Heider mit $\frac{1}{3}$. . . 17.

July 11. 40.

17.31.

Das K. Appellationsobergerste der Kfz zu zwei.
brücken in seiner Justizkammer hat in der
öffentlicher Sitzung vom drei mit zureichender
Zahl der Justizbeamten sieben und fünfzig, an
wesenden waren: Hofrath, Rath, die Kellner der Justiz
verschiedenen anderen Beamten, Cotta, Dingel,
Gugel, Kieffer, Kieffer, Meisinger, mehrere Kassenbeamten,
und Eckhard, mehrere Untergerichtsbeamten, folgender
Ordnung erschienen:

For Pledge

- 1.^o Friedrich Kessberg, 46 Jahre alt, Einsegnung,
- 2.^o Jakob Maich, 53 Jahre alt, Synvikarier,
- 3.^o Johannes Schmidt,
- 4.^o Karl Joseph Fischer,
- 5.^o Adam Franks, liegt bei abgestorb. Synvikarier

O. Daniel Frankbühler, 27 Jahre alt, Leinwandweber,
Allerlei Kunststücke gefertigt, Appellieren von einem Ur-
theile des k. zürcherischen obersten Landrechtshofes vom 2. Au-
gustus 1856.

Luzon

Herrn H. Hauptbefehlsh. Regalturn, Brief von H. Haupt-
prokurator Stuntzinger verlesen;

Kauf Gertrude Le Moine des k. Appellations-
raths vom 15. J. M., nachher des Bürgermeisters der
Lehrerzunft in die fertige Pflanzung verlegt und,

Die Commission, die Erfindung des Daniel Mann-
licher betreffend, hat dieselbe in der unter seiner
Redaction erscheinenden Wienerischen Wochenschrift vom
Jahre 1854 mit uns hier bei der Akten befindlichen
Gemeiner Hofelbau Jurisprudenz, und mit uns auf
p. 1017 veröffentlicht, eine Ankündigung aufge-
nommen ist, welche die Anpreisung einer von J.
Chenaberg - Albrecht aus Chemnitz fabricirten
Lignine, des s. g. „Boonkamp of Braugsitta“ ent-
hält; dass aber diese Flüssigkeit nach der oben
Anmerkung folgenden der Tinktura zu Wien des
art. 36. des Gesetzes vom 11. Germinal XI zu beschaffen
ist und dieselbe sich daher nicht beschaffen dieser
Ankündigung in der freyliche Wochenschrift zu
entgegenstellen gegen das ungesetzliche Gesetz befehlend
genugsam ist;

Zur Gewinnung, was die von ihm, sowie in vorher
Zusatz, auf vor dem h. Appellationsgericht vorge-
schickte Güter der Zukunftszeit des h. Zinspalm.
gewisses resp. der Vermögensvermehrung angeht, weil seine

Handlung nur vor dem Justizgericht abgemessene
Kaufverträge sind und als solche anzusehen sind;

Dass genau die Gesetze vom 4. Juni 1848 und vom
18. November 1849 im Allgemeinen die Abwick-
lung der Kaufverträge der Eigentümern dieses Land-
besitzes hinrichten, ohne aber eine Begriffs-
bestimmung derselben zu geben; dass jedoch die Kauf-
verträge vom 17. März 1850 die einzelnen als Kauf-
verträge und Kaufkonstruktionen zu betrachtenden
Handlungen aufstellt und dadurch zu erkennen gibt,
dass alle anderen dieser die Klasse der Kaufverträge
Zurechnung an sich nicht gezogen werden sollen;
dass daher bezüglich der dem Appellanten zur Last
gelegten Handlung, weil sie durch die Kaufvertrags-
gesetze nicht unter die Kaufverträge aufgeführt sind,
dem Geiste dieses Gesetzes nach nicht anders
gesehen werden kann, die Vorschriften der ge-
meinschaftlichen Kaufverträge über Compensierung und Ver-
zinsung sowie die speziellen, die Morten eigentümlich
vorschriften in Kraft bleiben müssen; dass die vorge-
legte Forderung daher nicht befriedet werden kann
und vom ersten Richter mit Recht als unbegründet ver-
worfen wurde; dass somit, da auch der erste Richter
die gesetzliche Vorschrift angewandt hat, die Berufung dieses
Appellanten als nicht gerechtfertigt abzuweisen ist;

Zur Begründung, dass die Berufung der übrigen Ap-
pellanten ungegründet ist, dass die bei denselben in Bezug ge-
nommenen Kaufverträge nach der in den Akten der Ver-
urteilung niedergelegten Erklärung der vom k.
Landrichter zu Konstanz als Experten zugezogenen
Appellanten Kasor in Verbindung mit dem auch die

Verurteilung nicht widersprechenden Angaben der Appell-
anten nicht als gerechtfertigt in den Appellanten gefasst
werden kann, sondern vielmehr als unbegründet
festzustellen ist, dass nicht allein zu er-
weisen, sondern wie aus dem Gutachten des k.
Landrichters von Konstanz hervorgeht, hauptsächlich zu
ökonomischen und technischen Zwecken verwendet sind;
dass dieselben daher in dieser Beziehung keine
mehr als geschäftliche Compensierung oder Kompensation
und auch nicht als zusammengefügter, sondern als
einfache Gegenmittel im Sinne des art. 33. des Gesetzes
vom 21. Germinal XI. zu betrachten ist;

Dass jedoch der Verkauf im Großen von Metallen der
letzteren Art der Regierung und Ministerien
nach der Verfügung des ungetriebenen Gesetzes in Ver-
bindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Aug.
1834 erlaubt und nur der Verkauf nach dem App.
Gesetz verboten ist;

Dass aber kein Grund vorliegt, dass die Appell-
anten solche Privilegien im Kleinen, d. h. nach dem
Appellantenverbot verkauft haben, indem sie selbst im
solchen Verkauf in Abrede stellen und ihre in erster
Instanz abgegebenen bezüglichen Erklärungen nach
dem von denselben über deren Sinn vor dem k. Appel-
lantenverbot gegebenen Erklärungen diesen Sach-
verhalt nicht widersprechen können, dass die Appellanten daher,
da der Gesetz solche Privilegien in ihren Händen
und Verkaufsflächen sie nicht verkaufen dürfen,
mit Recht vom ersten Richter der Zurechnung
gegen das angeführte Kaufgesetz befähigt erklärt
wurden;

Dass ihre Berufung sich daher als begründet dar-

2. der Darlegungserklärung des [Appellaten] wurde.
Hielten vom 31. December 1856,

Rauf Rührung der Appallurken in jenen Co-
klängen auf die ich vorzuleben künftlich
zuzugewandt;

Nach Aufhebung der Kautobenseliten Köhnen in
seinen Verfügungs-mitteln für den Appellat.
den und seinen Anwesen auf Freipraxisung
des Appellat,

Kauf Kaufmann des H. Kaiserlichen und k. k. Hof-
rathes, des Kaufmanns und Warenaufsichters des
Königlichen in der Kaiserlichen Verwaltung.

Die Vermuthung, daß in den Verfügungen der in
vorher Zustande verweilenden Juristen sowie in
der Rathschaffenden Entscheidung im Allgemeinen
genau sehr richtige Ansichten darüber vorliegen, daß
der Appellat nur der ihm zur Last gelegten Unter-
stellung wirklich vollständig genügt habe; daß diese
Ansichten jedoch zu unrichtig abstrahiren und einer
vielfeitigen Beurtheilung unterworfen werden können,
denn auf der vorstehenden Uebersetzung kann so
sehr eine Grundriss darbiethen, wie dies zur Fällung
eines vorurtheilfreien Erkenntnisses erforderlich
ist; daß bezüglich der Beweiskraft dieser An-
sichten jedoch falls bedenklich Zweifel an der sub-
jektiven Verantwortlichkeit der Appellanten übrig bleiben,
- Zweifel, welche nach allgemeinem Rechtsverständnisse
Grundrissen dem Letzteren zu gut kommen;

Die Commission, durch deren die eingelayte
Darstellung als begonnen erscheint und die aus-
sere Vorfall aufgeführt ist;

aus dieser Familie

Scritta da K. Appallu Sincoravisti, indiano -

Sie am Michael Krüger sagen der Koffel der
K. Zunftgenossen Frankfurter vom 23. Dezember
1856 eingeleitete Verfügung als gerechtfertigt anzu-
nehmen die angegebene Entscheidung auffallend, den er-
gänzenden frei von Nachteiligkeit, das sie nur
Können.

Alp gewaschen und gewaschen am Fingerringe da.
Zur ersten Lage.

Freeman

Stamps

Chas. J. Folger

off

Elizabeth

Eckhaus

No. 24.

✓ *Pityrogramma* nov. 23. Januari 1857. 0

[illegible]

Le Paysan

und ferner eine Eingangs- gemacht.

Sammann

Tetzner

Eckhard

Dingler

Cotta

Fischer

Nr. 25.

Sitzung vom 23. Januar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Landshut
 in seiner Justizienkammer, hat in der öffentlichen
 Sitzung vom drei und zwanzigsten Januar abgefaßt:
 zunächst sieben und fünfzig, im gesammten waren:
 Kienner, Richter, Hiltfeld, Cotta, Dingler, Gapp, Kistner,
 Muntzing, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard,
 zweiter Untersuchungsrichter, folgende Urtheil erlassen
 in Sachen
 des k. Marktgerichts, Appellanten, vertreten durch den k. Staatsprokurator Muntzing,
 gegen

Adam Gebhard, 59 Jahre alt, Messger, zu Ludwigshafen,
 kanton Mecklenburg, nebstfalls Appellant, vertreten durch
 seinen in Person erschienen, gehörig Bevollmächtigten Peter Michael
 Gebhard, 23 Jahre alt, gleichfalls Messger, zu Ludwigshafen nebstfalls
 nach vorerwähntem Urtheile des k. Appellationsgerichts,
 aufser Dingler,

Nach Einsicht und Verlesung des einschlägigen Urtheils, in welchem:

1. der angefochtene Urtheil, nämlich eines für Kunstwerke des k. Justiziengerichts Landshut vom 9. December 1856, insofern den Appellanten von dem Prozeß der Abrechnung freigesprochen hat;
2. der Darlegungserklärung des k. Marktgerichts vom 17. December 1856.

Nach Anhörung des Bevollmächtigten des Appellanten, welcher auf Verwerfung der Darlegung antwortet;

Nach Anhörung des k. Marktgerichts in offenem Saal, wobei gesagt, das k. Appellationsgericht wolle das angefochtene Urtheil aufheben, den Appellanten das für und sich geltend gemachte Abrechnung für erforderlich erklären und sie die gesagte Abrechnung gegen die Kosten der beiden Parteien vorzulegen, jedoch nicht, die Sache zum Terminverfahren verlegen;

Reinigt das k. Appellationsgericht die Sache in der Sitzung und verlegt die Verhandlung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom neun und zwanzigsten Januar nächst.

Als gegeben und gesprochen wie Eingangs.

Sammann

Tetzner

Eckhard

Dingler

Cotta

Fischer

Mangel 1.24.

Registrierung 1.57.

Gerichtskosten 1.35.

Zinsen — 4.40.

Kauf — 1.06.

Sitzung vom 20. Januar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom 20. und 21. Januar 1857
folgende Punkte und Punkte, wie zugegen waren: Vorsitz
Direktor: Hitzfeld, Cotta, Dingler, Jügel, Köpfe, Münding,
zweiter Hauptprokurator, und Eckhard, zweiter Unter-
prokurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Adam Lieberich, 44 Jahre alt, wohnhaft zu
Mainland, wohnhaft Appellant von einem Urtheile
des k. Justizgerichtes Frankenthal vom 9. Dezember
1856, in Person erschienen,

Gegen

das k. Handelsgericht, Appellat, durch das k. Handels-
prokurator Münding vertreten;

Kauf von einem Urtheile des k. Appellations-
gerichtes Cotta;

Kauf Güter und Verleugung der Bekämpfung des
Kaufes, in der Sache:

1. des angefochtenen Urtheiles, welches den Appellanten
der Unterpflegung von 9 Gulden 40 Kreuzern zum Kauf
Gute des Müllers Ludwig Lieberich in Wimpfen im Jahre
1856 überführt erklärt, denselben Punkt in einem
Urtheile des art. 406. 408. 409. Nr. 1. d. in einer Verurteilung.
Kauf von vier Maßen und in der Sache 1. 135, da-
rüber den Kosten verurteilt hat.

2. der Verfügungsanordnung des Handelsgerichtes vom
9. Dezember 1856;

Kauf Aufhebung des Appellanten in seiner Forderung
wegen auf die ihm vorgehaltene Aufschuldigungsgeheimnisse
und seinen Auftrag auf Verpfändung.

Kauf Aufhebung des k. Handelsgerichtes, welche auf
Verurteilung der Verurteilung und Verurteilung der
Appellanten in der Kosten verurteilt;

In Erwägung, dass der erste Richter die vorliegende
Sache nach allen Umständen für richtig befunden und den
Befehlshabern, ferner Appellanten, insofern auf
Grund der vorliegenden Beweise, insofern der
vollkommen gläubigen Aussage des jungen
Ludwig Lieberich, welche an dem Gutbestande in objekt.
Sinn in subjektiver Beziehung nicht den mindesten
Zweifel übrig lässt und alle Einreden gegen Appella-
tanten durchsetzen sich nach der Annahme des art. 408. 409.
des Nr. 1. d. bezieht ist, mit Recht die Verurteilung der
Unterpflegung zum Kaufe des genannten jungen
im Justizhofe 1856 im Betrage von 9. 40. 5. für überführt
erklärt, auf der anderen Seite aber auf ein Verbot
gegen denselben erkannt hat, welche mit dem Urtheile
insofern Urtheile und der Verurteilung des Appellanten
vollkommen in Einklang steht;

Dass demnach der Richter in seiner Urtheile an-
der zum Befehlshaber gegeben war, seine Verurteilung Punkt
als nicht gerechtfertigt abzuweisen ist;

Also diesen Gründen

verurteilt das k. Appellationsgericht den von Johann Adam
Lieberich gegen das Urtheil des k. Justizgerichtes Frankenthal
vom 9. Dezember 1856 eingelegte Berufung als un-
begründet und verwirft ihn in die Kosten der Ap-
pellation; darüber den 9. Gulden zurechnend vier
Kreuzer.

In Anwendung des art. 194. 211. des Gesetzbuches über
das Verpfändungsgesetz, welche vom Handelsgerichte vorgelegt

unverändert als lant: eingewickelt
als gipfel und gipfel am fingang der
zweiten Lage.

Frankfurt
Hitzler
Otto
Lingler
Eckhaus

17. 27.

Sitzung vom 17. und 18. März 1857.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Mainz
hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. und 18. März
1857 beschlossen: Die Sitzung vom 17. März, zu
der die Herren: Krieger, Direktor, Hitzler, Otto, Ling-
ler, Gager, Ritz, Munkinger, zweiter Staatsprokurator,
und Eckhaus, zweiter Untersuchungsrichter, erschienen
waren, zu beschließen:

Zur Tages-
ordnung:

Der k. Staatsprokurator, Appellationsgericht der Stadt
das k. Justizministerium Frankfurt am 9. September
1856, an den k. Staatsprokurator Man-
ringer;

Zur Tages-
ordnung:

Adam Gebhard, 59 Jahre alt, Major zu Lande,
Frankfurt, unehelich, Appellations-
nach Gesetz der am 23. l. M. von dem Justiz-
ministerium

des k. Justizministeriums, welcher die hier beifolgende
die Entscheidung in der ersten Sitzung war, und
nachdem;

Zur Tages-
ordnung, das k. Justizministerium die Appella-
tions, wie in erster Sitzung, so auch heute wieder,
abwiesend von der Erklärung, welche gesagt ist,
als auch von dem Gericht, und hauptsächlich von
dem, der Appellations, selbst auch selbst der Appella-
tions abgelehnt, besagt, dass die folgenden
zwei Offizien, welche am 13. Oktober 1856 eingeleitet
wurden, zur Zeit ist, den Appellations, sondern
vielmehr dem Jakob Weiskopf von Oppau geschildert,
das sie heute noch leben, und dass sie von ihm am
10ten, 13ten und 16. Oktober geschilderten Offizien von
zwei klaren Offizien fasseten, die er am 6. und 9.
Oktober aufgenommen habe,

das auch der anderen Seite die Überprüfungen
von Ludwigshafen den Dienst der den Appellations
zur Zeit gelagten Revisionen vorzüglich auf
den den Zustand der betreffenden auch gesagt.
den Überprüfungen und dieser gesagt haben wollen,
das aber in diesen beiden Kommissionen auch in
der Voruntersuchung auf in der öffentlichen Sitzung
von dem ersten Richter eine entsprechende Bescheidung
abgegeben ist;

das dass, um eine solche somit möglich zu
sein, die Bescheidung dieser Sache in einer
späteren Sitzung zu machen und die Kommission
angeordnet ist;

Zur Tages-
ordnung:

Beim k. Justizministerium die Appellations-
nach Gesetz der am 23. l. M. von dem Justiz-
ministerium

gegenwärtiger Vorfall in die Sitzung vom 12. Februar
mündlich, in welcher Sitzung sowohl die in erster In-
stanz abgeurtheilten jungen Franz Ulshorn und Mar-
tin Roth, als auch der k. Polizeikommissar und
Schiedsrichter Bähr von Lindigshausen und Jakob
Reichard von Oppau sowie der Appellat Stäm
Gebhard selbst vorgeladen worden ist, mit der
besonderen Auflage an die genannten Akteure, ihre
betreffenden Einlassungen und Gegengänge dem
k. Appellationsgericht bei der Vernehmung vorzulegen.
Als gegenseitig und verbindlich mit Einigung.

Wann

Stäm
Gebhard
Ulshorn
Roth
Bähr
Reichard
Oppau

Eckhard

No. 28.

Sitzung vom 29. Januar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Januar
aufgelesen und mündlich, so gegenwärtig
waren: Krämer, Direktor, Hitzfeld, Lötter, Dingler,
Gugel, Ruffe, Muntinger, zumeist Ratsherrn, und

Eckhard, zumeist Urtheilsschreiber, folgende
Urtheile erlassen:

In Sachen

Anna Maria Hoffmann, 59 Jahre alt, Tagelöhlerin,
zu Gersheim, Kanton Rastatt, wohnhaft Appellat-
sin von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts
Frankfurt vom 25. November 1856,

Gegen

die k. Kantonsbehörde, Appellatin, vertreten durch den
k. Kantonsprokurator Muntinger,

Wird hiermit das am 15. Januar 1857 von dem
k. Appellationsgericht erlassene Urtheil, welches
den Ausspruch der Entscheidung auf sechs Monate
setzt;

Zur Begründung, dass aus dem dem angefochtenen
Urtheile ersichtlich hervorgeht, dass erst zu der
Akten gebrauchten amtlichen Urkunden und Ver-
handlungen zur Entscheidung gelangt, wie die einzige ge-
setzliche Zeugin Maria Angelika Freund jedoch nicht als
nach jeder Richtung hin mündlich und ungenügend
erscheint und von einem Widerspruch in den Akten
nachfällt, daher die Entscheidung geändert werden und die
Appellatin mit Erfolg nicht zu belästigen vermöge;

Die diesen Grund.

Unter Berufung der eingeklagten Leistung
als begründet und Reformation des angefoch-
tenen Urtheiles das Justizpolizeigericht zu Frank-
furt vom 25. November 1856 aufhebt das
k. Appellationsgericht die Appellatin von Kosten
und Kosten und spricht sie frei.

Alte ganzfeile und verbindlich am Eingange d.
gerichtet. Luga.

Evanmaw

Eckhard

Mr. 29.

Wziny now 29. Linnæ 1857.

Nr. 29.

Stizung vom 29. Januar 1857.

Postenbesprechung T. Juchanz Harzgal — 49. Registrierung — 1. 52 Prüfungsbeurteilung — 2. 27. Jungen — 4. 52. Besprechung — 28. Lungen — 29. Mit. und St. 10. 17. Halt im Lungenbein.	Der k. Appellationsgericht der Kfz zu Innsbruck in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffentlichen Stizung vom neun und zwanzigsten Januar d. J. hundert sieben und fünfzig, wo zugegen waren: Kärner, Direktor, Hilsfeld, Dingler, Gugel, Kiefler, Kitz, Mauringer, gemeinsamer Kanzlersekretär, und Ekkhard, gemeinsamer Aufsehersekretär, folgendes Protokoll zu lassen:
--	---

Ihre Majestät

Jakob Kopp, 27 Jahre alt, Schweizer, zu Lando.
heim, Kantons Graubünden, meldet sich, Appellant von
seiner Urtheile des k. kais. Hofgerichts, Graubünden
vom 24. Oktober 1856, im Kopie aufzuheben unter Ver-
band der Kaufkandidaten Leuten,

Jayce

Die h. Kartographie, Appellat, unter der Aufsicht
h. Kartographen Meiningen;

Nach vorerwähnter Schrift die 4. Appellatione.
gerichtshofes Guelz;

Karl Gumpel wurde in Folge seiner Verurtheilung am 18ten
Dezember 1856 von diesem Gerichtshof gegenwärtig
Kasseler, welcher diese Verurtheilung zum Landesverweisung
auf sechs Monate verurtheilt worden,

liegt das Kabinet sammt die auf Schreiben der
h. Markobisch, als die auf Ausfertigung des Appellanten
vorgeladenen Zeugen, welche vor der Beisetzungsstunde
in ein besonderes Zimmer verwiesen werden waren,
verlesen und lasste sie auf die folgen folgenden Zeug-
nisse mit Aufdruck aufzeichnen. Dieselben werden
selben einzeln und abgesondert abgesert, wie folgt:

Т. Славянозвучан!

1. Georg Lauter, 22 Jahre alt, Schreinermeister, zu Hainfelden
in der Pfalz

2: Christian Weber, 33 Jahre alt, Ackermann, Mitglied
in Gesellschaft.

3. Jakob Friedrich, 24. Junia 1711, einsohn, alleu mangelhaft

4. Johannes Raab, 19 Jahre alt, Sohn des Wirths und
Inhabers des Johann Raab, zu Lumbach in der Pfalz;

III. Lehrsaßungen:

5. Sibilla Bauer, 20 Jahre alt, hiesiger, bei Jakob
Uckensheimer, Ackermann zu Linsbühl;

6. Anna Margaretha Bauer, 21 Jahre alt, wohnhaft
bei dem Ackerbauern Streffle in Gr. Spen;

7.^o Daniel Meckel, 22 Jahre alt, Musikant und Scharfer,
in Riedheim wohnhaft.

3.º Andreas Heinrich, 41 Jahre alt, Musikant, in Lenz
wohnhaft;

Ein jeder dieser jungen Leute vor seiner
Kreuzfahrt den Geist in den Motten:

„Ich bekenne vor Gott, dem Allwissenden und
Allerhöchsten, die ganze Missethat und nicht als
die Missethat zu sagen, so muß mir Gott sahn.“
und schloß, mit dem Appellanten nicht übereinstimmend
nicht verstanden und nicht in Einklang stehend
zu sein.

Über diese Kreuzzüge führte der Geistliche
persönliche Aufzeichnung.

Nach Aufhebung der Appellationen und seiner Ver-
pflichtung, welche sich auf Freisprechung anbezieht,

Nach Aufhebung der k. Kreisgerichts in Wien den
Kreuzen auf Abweisung der Berufung und Verurteilung
des Appellanten in die Kosten;

In Erwägung, daß die Richtigkeit der vorstehen-
den Entscheidung, insoweit diese sich auf die Berufung
der Berufung des k. Appellationsgerichts anbezieht,
breitet wurde, ihre vollständige Aufrechterhaltung und
Bestätigung gesichert ist durch die in der jüngsten
Sitzung von diesem Gerichtshof in einstimmiger Weise
Abgegebene einstimmige Entscheidung der Räte;

Daß insbesondere der Salustianerzunge Friedrich
mit aller Bestimmtheit dahin ausgesprochen, wie er
mit eigenen Augen gesehen habe, daß Appellant
so gewesen sei, der dem Georg Laute von Frisingen
bei dem Wirt, welcher sich am 7. September v. J.
in der Wirtshaus von Raab zu Wienheim aufgefunden
hatte, eine Glase aus dem Kopf geschossen; daß dieser
Zunge, dessen Kreuzzüge eine hohe Verantwortlichkeit in
Allgemeinem dem Gerechtigkeit der Gerechtigkeit
verleihe, auf die vorstehende Aufzeichnung unter

Kreisämtern gemacht sei, welche nicht den geringsten
Zweifel an der Richtigkeit seiner Angabe übrig
lassen, und zwar nur so wenig, als diese sich auf die
Erklärungen der jungen Leute, Raab und selbst der
Erklärungszunge selber Raab nicht widerspricht, und
der ungetrübten Gegenüber nicht gelieft hat,
was genügt wäre, in die Kreuze der jungen Leute
Mistbräuen zu erwarten, daß demnach eine Ver-
urteilung der Kreuze, wie sie Appellant begehrt
will, bei diesen jungen nicht angenommen werden
kann und, wenn auch diese die Verurteilung nicht
mit aller Gewissheit festgestellt werden konnte, ob
dies nicht aber nur zwei auf den Mistbräuen ge-
fallen sein, daß gegen den Appellanten und
dies der Beweis der ihm zur Last liegenden Mis-
thatung als erwiesen angenommen werden ist;

In Erwägung, daß auch der Kreisgesetz
richtig angenommen und unter gehöriger Berücksichtigung
der vorliegenden Umstände eine Kreuze abgeprochen
wurde, welche mit der Sitzung der Verhandlung
und dem Stand der Verurteilung des Appellanten
übereinstimmend im Mistbräuen steht;

Daß demnach dem Richter in keiner Richtung
einstimmend zur Disposition gegeben war, weshalb seine
Berufung als unbegründet abzuweisen und sofort
das Gericht zu verurteilen ist;

Wie diesen Gründen
verurteilt der k. Appellationsgericht die von Jakob Hopp
gegen das Urteil des k. Kreisgerichtes Frankenthal
vom 24. Oktober 1856 eingeleitete Berufung als nicht
gründlich und verwirft denselben in die Kosten

Emeryville

Nach Aufklärung des Mannschilkes in seinen
Erklärungen auf die ihm vom Kreisrichter
gefallenen Aufschuldigungsverhältnisse;

Nach Aufklärung des k. Kreisbischöflichen, welche auf
Abänderung des angeführten Urtheils und
Lösung des angeführten Pfändungsverhältnisses auf
die Dauer von vier Monaten sowie Verurteilung
in die Kosten antrug;

Nach Aufklärung des k. Forstmeisterlichen, welche
zur Fortsetzung des k. Forstverwaltungsmassens
nur und nur dem vorstehenden Urtheile aufsteht;

In Erwägung, daß es zur Mündigkeit des
von dem Appellaten geltend gemachten Einspruchs,
zur näheren Aufklärung des Verhältnisses und zum
genauen Verständnisse der den fraglichen Handel
beurkundenden Schrift vom 5. September 1856, es
notwendig erscheint, daß der Forstbeamte, welcher
dieselbe errichtet hat, k. Forstwart Mühlbaum zu Künzelsau,
sich ausdrücklich in einem schriftlichen Berichte
über seine Ansicht, ob die Einsprüche, von welcher er sich für
sich selbst, dem Appellaten bezeugt, von dem
dem Handel gefallt gemessen, als derselbe, bezeugt,
Golz davon abzusprechen, anzuerkennen würde, oder ob
er selbst es gemessen, der die Einsprüche zu Boden gebracht
hat; daß es ferner zur Verurteilung zweckdienlich ist,
daß Forstwart Mühlbaum darüber sich überzeuge, ob
die von dem Appellaten zu seiner Verurteilung an-
geführten Gründe, so sei zu diesem Golze, keine Anstalt
keine Nothwendigkeit besteht, - wirklich von dem
dem Letzteren gegenüber nach seiner Bedeutung ge-
sprochen wurden;

Nach dieser Erwägung

Entscheide das k. Appellationsgericht die Sache in der
öffentlichen Sitzung dieses Gerichtes vom Freitag den
18. Januar 1857 zur Mündigkeit der Urtheile;

Erachtet, daß über die erwähnten Punkte durch
die k. Kreisbischöfliche die Sache wirklich Urtheile er-
scheinen werden,

Überläßt es dem Appellaten, falls er es für seine
Verurteilung zweckdienlich erachtet, in der öffentlichen
Sitzung abzuweichen zu lassen;

Als geschwiegen und gesprochen am Eingangs der
öffentlichen Sitzung.

Erwägung
Offizial
Dr. Dingeldey
Stellvertreter
Eckhard

Nr. 32.

Sitzung vom 30. Januar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Kfz zu zweien
in seiner zweifelhafteinsten Sitzung in der öffentlichen
Sitzung vom Freitag den 30. Januar 1857 erschienen sind
und fünfzig, wo zugegen waren: Kärner, Direktor, Lötter,

This image shows a blank, aged, cream-colored page, likely an endpaper or flyleaf of a book. The paper has a slightly textured appearance with some minor creases and discoloration, characteristic of old paper. The left edge of the page is bound into a dark, possibly black or dark brown, inner cover material. The overall lighting is even, highlighting the subtle variations in the paper's tone.

erweisen ist;

Dass diese Handlung aber nicht unter §. 9. und 10. des Jagdgesetzes zu subsumieren war, indem nach §. 13. daselbst als selbstständiger Jagdverzeßer vorausgesetzt und angegeben ist, bei dessen Verurteilung es darauf ankommt, ob er in einer falschen oder Muthmaßung begangen, nicht unbekannt;

Das zwar §. 13. nicht vom Schläger und Amigeren des Mithes spricht, daselbst aber doch ausdrücklich, da man Mithes nach, im Sinne des, nicht nur dem eigentlichen dem bloßen Schlingenspieler und dem Amigeren nicht unterschiedet, zu erkennen gibt, dass gerade letztere als die eigentliche allein Kaufleute sind & dass, das Amigeren nur als die dabei bedienstete Folge zu betrachten sei, welche letztere für sich kein anderes Kaufmanns Verhältniss bildet, und Abrechnung eines festem eigenen Kaufs unterliegt, als gemeinschaftlich der Hölzer des Forst vis-à-vis dem konsumierten Kaufmann, und in specie bei Jagdverzeßern das Schützen, Schläger eines Mithes vis-à-vis dem, jagend betheiligten werden; weil, nach dem das Schläger §. 13. in dem Sinne steht, dass er ein Jagdverzeßer ist, das dem Jagdverzeßer ein Kauf auf Festsetzung von dessen Seite §. 9.;

Zu bemerken, dass die fragliche That nach art. 24. des Jagdgesetzes zwar zur Verurteilung des Amigeren gehört, dass aber der nach art. 194. des G. B. über das Verbrechen der falschen Aussage nicht bestraft wird, so dass das Jagdgesetz die Kompetenz hat;

Zu bemerken, dass nach der gegen den Appellanten verlangten Gefängnisstrafe aufgesetzten Geldstrafe und

Kaufgebote zu verurtheilen, zugleich aber auch wegen der Abrechnung gegen den Appellanten zu verurtheilen, politischer Haftung ihn gegenüber der Administration der Steuern zu verurtheilen ist;

Zu bemerken, dass im übrigen Appellat unterliegt, die diesen Punkte

Das k. Appellationsgericht unter Bezugnahme der Urtheile und nachgeordneten Kaufmanns des verurtheilten Mithes hat die gegen Appellanten verurtheilte Gefängnisstrafe auf, erklärt der Appellanten der Haftstrafe der einen Jagdverzeßer durch Schlingenspieler für überflüssig, verurtheilt die gegen ihn verurtheilte Geldstrafe und Kaufgebote auf die Hälfte und verurtheilt abweichend auf die Hälfte die Strafe und Kaufgebote, wobei es politisch festzuhalten erklärt wurde, nämlich seine eigene Strafe auf elf Gulden wenig, 11. 40k, seine Kaufgebote auf ein Gulden zehn Kreuzer 1. 10. 13. 50k, die Strafe seiner Autoren, wobei es politisch auf zehn Gulden zehn Kreuzer 10. 13. 20k, und auf zehn Kreuzer 10. 13. 20k, seine Kaufgebote auf zwei Gulden zehn Kreuzer 2. 10. 13. 40k, verurtheilt im übrigen die Verurteilung und die Strafe der Appellanten in die Kosten der Verurteilung. Auch, bestraft zu sechs Gulden zehn Kreuzer und einen Gulden Kreuzer.

Das k. Appellationsgericht hat §. 13. des Jagdgesetzes vom 21. September 1815, art. 194. 211. des Gesetzbuchs über das Verbrechen, welche vom Kaufmann verurtheilt werden und als Kaufmann §. 13. verurtheilt.

Zu bemerken, dass §. 13. des Jagdgesetzes vom 21. September 1815, art. 194. 211. des Gesetzbuchs über das Verbrechen, welche vom Kaufmann verurtheilt werden und als Kaufmann §. 13. verurtheilt.

gegeben ist;

In Genehmigung, dass kein Grund vorliegt, in die
Kassette der zweiteren Sitzung irgend einen Zusatz
zu setzen, indem dasselbe an sich schon vollständig ist,
durch die Angaben der vor dem ersten Richter Geschieden
und dass aber noch aufzuführen untersteht und bestätigte
wird; dass sich Appellat in der heutigen Sitzung nicht
vorgedruckt hat, nur im Falle eines der gegen ihn
vorliegenden Beweis irgendwie zu prüfen oder gegen
beistehen, darüber annehmen zu lassen.

In Genehmigung, dass vom ersten Richter die einstel-
lige Kaufpreis richtig angegeben und mit Recht
auf den ersten Kauf mit der vorangehenden
Sitzung gesetzlich bestanden, das Appellat, so
wie auf die Abfertigung seiner Gutachten
ein Recht ausgeübt worden ist, die, wenn sie
auf das erste gesetzlich Kaufpreis erreicht, dem
Appellat keinen Grund zur Befreiung gibt.

In Genehmigung, dass demnach die von Letztem ein-
gelegte Berufung als auf allen Richtungen ungenügend
ist, und somit, weshalb es abzuweisen und als unter-
liegender Teil in die Kosten zu verurteilen ist;

Dies haben wir

bestimmt das k. Appellationsgericht die von Heinrich
Kauert gegen das Urteil des k. Justizkollegiums zu
Breslau vom 30. Dezember 1856 eingelegte Be-
rufung als nicht gerechtfertigt und verworfen ist
in die Kosten der Berufungseinstellung, bezichtigt zu zwei
Fünfteln geringig fester Kosten.

In Anwendung der art. 194. 211. des G. B. ist der
K. K., und die vom Kassationsrat vorgelegten wurden

als Urtheil f. eingetragene

Als gegeben und gegeben um Eingetragene zu
nehmen Tage.

Ernen
Dingler Cotta Pfund
Nietter
Eckhard

Nr. 36.

Sitzung vom zwölften Februar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizkollegiums hat in der öffentlichen
Sitzung vom zwölften Februar aufgesessenen sieben
und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kämer,
Richter, Hilse, Cotta, Dingler, Gudel, Kistler,
Munkinger, sowie Hauptprokurator, und Eckhard, zweite
Kanzler, folgender Urtheil erlassen.

In Sachen

der k. Reichsfürst, Appellat von einem Urtheil
des k. Justizkollegiums Frankfurt vom 9. Dezember
1856, verurtheilt durch den k. Hauptprokurator Munkinger.

Gegen

Adam Gohard, 60 Jahre alt, Wähler, zu Ludwigshafen
Kanton Mülhausen, inoffiziell Appellat, für.

malen desse Sohn Michael Gebhard, 22 Jahre
alt, Metzger, desgleichen desse Sohn
Siegfried verurtheilt durch Holenwacht unter Krone.
unterschiedl. vom 21. Januar 1857 - No. 237. v.
geleitet zu Obergericht am 21. Januar 1857, Laut
27. Blatt 47. Abtheilung 9. Gefallen 28 Krone. L.
S. Kautant, gez. Pauli;

Dies Gericht hat in Folge der von dem
Gericht am 29. Januar 1857 in dieser Sache er-
lassenen Verfügungen, wodurch dieselben zum jungen-
versteht in die heutige Sitzung verlegt worden
ist;

liest der Präsident die auf Befehl der k.
Kantonsbehörde vorgeladenen jungen verurtheilt und
sind dieselben, nachdem er sie mit Aufbruch auf
die folgenden Punkte aufmerksam gemacht,
einzeln und abgesondert in nachstehender Reihen-
folge, als:

1. Franz Ultschmidt, Weinversteher, zu Ludwigshafen,
desgleichen, 34 Jahre alt

2. Martin Roth, 41 Jahre alt, Weinversteher, als
selbst desgleichen

3. Adolph Bähr, 40 Jahre alt, k. Polizeikommissar
und Weinversteher, als selbst desgleichen

4. Jakob Weisbrod, 28 Jahre alt, Landwirt, zu
Oppau desgleichen.

Sie sind dieser jungen verurtheilt nur seiner aus-
sage dem Gericht in den Worten:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen und All-
wissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die
Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe.“

und erklärte ferner, mit dem Appellanten nicht
verurtheilt, nicht verurtheilt mit nicht in dieser
Sache zu sein; -

Der Gerichtspräsident sagte über diese Aussagen
keine weitere Bemerkung.

Dies Gericht hat die Instruktionen des Appellanten in
seiner Erklärung auf die ihm vom Präsidenten
vorgeschlagenen Aufstellungspunkte;

Dies Gericht hat die k. Kantonsbehörde, welche ihm in
der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom 23.
Januar 1857 genehmigten Aufstellungspunkte
für die Sitzung, dass es von Anfang an auf den Antrag
der k. Kantonsbehörde vorgehend verfahren, in dieser Sache
abermals eine weitere Vernehmung anzustellen,
um dem Gericht alle diejenigen Aufklärungen zu
verschaffen, welche zur Begründung einer festen Über-
zeugung geeignet sind;

Dies Gericht hat

bestimmt, dass die k. Appellationsbehörde die Vernehmung
dieser Sache abermals in der öffentlichen Sitzung
vom heute und zu demselben Zeitpunkt stattfinden;

bestimmt, dass in dieser Sitzung, morgen mein
Aussage, der heute abgesetzte junge Roth sein Urteil
verstehe, sowie dass auf denselben Zeitpunkt auf
Befehl der k. Kantonsbehörde vor dieses Gericht als
Zeugen geladen werden:

1. der Fleischversteher Köder von Ludwigshafen,

2. der Polizeikommissar Köhner von id.

3. Roman Götner von Oppau;

Gibt dem Appellanten auf, zu der nächsten Zeit
sein fernere Vernehmung vor dem Präsidenten dieses Gerichts.

sofort zu verurtheilen;

Überlegt Anselmus endlich, in dieser Sitzung allen
fallsige Gayndernutzungen vorzulegen.

Als geschieden und geschieden am Eingangs der
zweiten Sitzung.

Heinrich

Alte & Jüngere
Pierlorn

Leipzig

Ekhard

Nr. 37.

Sitzung vom 12. Februar 1857.

Kostenrechnung

Rechnung — 1. 10.

Rechnung — 2. 20.

Rechnung — 1. 27.

Rechnung — 4.

Rechnung — 10.

Rechnung — 1. 1/2 und fünfzig, was zugehen muss: Kärner, Direktor,

Dr. Kopp in

Rechnung — 1. 30.

Rechnung — 7. 28.

Rechnung — 19. 11 1/2

Das k. Appellationsgericht der Kaser zu Zentralkasern

in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen

Sitzung vom zwölften Februar achtzehnhundert sieben

und fünfzig, was zugehen muss: Kärner, Direktor,

10. 13 1/2 Hitzfeld, Latta, Dingler, Gugel, Kufka, Munkinger, zumeist

1. 30. Hauptprokurator, und Ekhard, zumeist Anwalt.

Freier, folgendes Urtheil erlassen:

Zur Sache

Gabriel Klein, 39 Jahre alt, Müller, zu Fudersdorf,
Kantons Bern, in der Appellation vom einem
Urtheile des k. Justizgerichtes Lander vom 10ten
Januar 1857, in Person gegenwärtig, vertrittet
durch Rechtsanwältin Kästli;

Gegen

die k. Kantonsbehörde, Appellation, vertreten durch
den k. Hauptprokurator Munkinger.

Auf vorerwähnten Urtheile des k. Appella-
tionsgerichtes Dingler,

Auf Einsicht und Verlesung der einschlägigen
Schriften, insbesondere:

1. das angefochtene Urtheile welche den App.
gallanten der Misshandlung des Missethätigen
leihen und Gesandte in der Kasse vom 23/24 Oktober
1856 für schuldig erklärt und denselben in eine
Gefängnisstrafe von sechs Wochen, eine Geldstrafe
von sieben Gulden zumeist auf Freigabe sowie in
die zu § 8. 114. beauftragten Thesen, darunter § 8. 307
für den k. Kantonsrat Dr. Kopp, verurteilt ist, auf
Grund des Art. 311. des Kr. G. B.

2. der Verurtheilung des Missethätigen vom 12.
Januar 1857,

Auf Ansehung der Beschuldigten in einem Ge-
klärung auf die ihm vorgehaltenen Aufschuldungs-
punkte,

Auf Ansehung der Rechtsanwältin Kästli, welche
für die Verteidigung für den Appellanten vertritt
und den Antrag stellt, das k. Appellationsgericht
müsse den Appellanten freisprechen, subsidiarisch, an-
zulegen nur eines einfachen Holzschindelschlag für
schuldig erklären und demgemäß die über Freigabe
zumeist Verurtheilung verurtheilt freisprechen,

Auf Ansehung der k. Kantonsbehörde in ihrem Antrag
auf Verurtheilung der Verurtheilung und Verurtheilung der
Appellanten in die Kosten.

In Erwägung, daß der erste Richter der Demarsh, nach
in dieser Sache von ihm in öffentlicher Sitzung gehalten
wurden, richtig gerichtet und, darauf gestützt, mit
Recht als feststehend angenommen ist: in offener
Erzählung desmündigen Mißhandlung des Mißbrauchs.
Nun Karl Lehner von Hofenbach in der Nacht vom 24/25
Oktober 1856, in subjektiver Hinsicht die Verurteilung
desse Verurteilung durch den zuständigen Appellanten,
indem die Richter der Mißhandlung zu bestimmen
ist, um nur den geringsten Zweifel in seine Verantwortlichkeit
nicht in jeder Beziehung des Geschehens der Handlung.
kann man sich nicht, zu sehen und Appellant durch
seine Verantwortlichkeit nicht vorzubringen vermocht hat
und geeignet waren, in dieser Beziehung einen
Einfluß auf die richterliche Überzeugung zu üben.
In Erwägung jedoch, daß Verurteilung des Mißbrauchs,
daß mit Berücksichtigung des Umstandes, daß
Appellant keine Anfälle von so schwerer Mißhandlung,
wie sie aus seiner Handlungsweise hervorgeht,
beabsichtigt hatte, sein Ansehen dem jungen Lehner
gegenüber nicht nur eine Folge seiner Verantwortlichkeit
ist, für seinen Ansehen war, mittelst der
Verurteilung des Art. 463 des N. G. B. eine Verurteilung
der gegen ihn verhängten Gefängnisstrafe einzutreten
kann.

Aus diesen Gründen,

verweist das k. Appellationsgericht der von Gabriel
Klein gegen das Urtheil des k. Justizkollegiums zu
Linz vom 10. Januar 1857 angelegten Berufung in
der Hauptsache als nicht begründet, daß jedoch unter Berufung

mittelbarer Umständen die gegen ihn verhängte
Gefängnisstrafe auf die Dauer von vierzehn Tagen
gesetzt, worauf auch der Appellant als in
der Hauptsache unterliegend in die Kosten der Be-
rufungssitzung, besonders zu drei Fünfteln der Kosten der
Berufungssitzung.

In Erinnerung der Art. 194. 211. des Gesetzbuchs über
das Strafverfahren, Art. 463. des N. G. B., welche Gesetze
sollen von den Richtern vorgelesen werden und als
Lauter: einzurücken.

Als gegeben und gegeben von Sitzung gehalten
den Tage.

Wann
Hofenbach
Klein
Dingler
Linhart

Ne. 38.
Sitzung vom dreizehnten Februar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Hof zu zweien
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom dreizehnten Februar nachgelesen und
und fünfzig, von zweien in dem: Richter, Richter,

May 18. 1848.
copy for his
minutes -

$$9.05$$

8.48.

17.53.

For Father

2. der k. Forstverwaltung, Ruz der k. Kammerfürsten
Köbigenstraten,

Играю

*Johannes Sakret, 46 Jahre alt, Tagelöhner, zu Tuz.
unser, Eustachio ^{ausgezogen} Bundel inoffiziel, gegenwärtig;*

Nach Einsicht und in Folge der von dem
Gerichte 1857 von dem k. Appellationsgerichte abge-
gebenen Urtheile, wodurch die Bestätigung der Ge-
richtsurtheile in die letzte Instanz nachgelassen
ist.

Siingapapoer fermet die in diep Lucht der Zonn
erinnert den veldgymnastischen Luch der b. P. v. d. B.
nederzigtig zafchenden austeren Lucht;

Die Forderung, daß die Verbindung des Stein-Op-
pallastes zur best geeigneten Fortifikationsanlage
die Fortsetzung einer Langlauf Kanone in der
Abtheilung Sporkenag am 5. September 1856 durch den
von ihm fortbestimmten Kriegsbau-Inspektoren Pro-
jekt gegen denselben einreichen sollte, daß Appellat
auf die Aussagen einer Langlauf Kanone nicht
in Abrede stellt, und nur die Befestigung galtend
müsse, das Holz sei hier geeignet, eine Befestigung

malte, inoffen durch die ungeschädlich Aufgefalten
Lafungen bis zu gänzlich unmerklich werden, so
indem mehrere alle Umständen dafür trafen, daß
Apparat der Natur, nur dann so sich fühlte, wie
größte geistige Pflanze, kurz zu sein, so er nur dann
genauere Fortschritte betreffen und selbst
gefällt gefast habe,

Die Comagierung, das Recht auf Grund der so.
nomischen und förmlichen Befehlshaber des Appella-
ten und mit Rücksicht auf die Natur des
erwähnten Falles die Vermuthung des art.
10. des Forststrafgesetzes nicht greift, das der
selben zum Nachtheil bestimmt gemacht ist;
das der erste Richter die Sache in dieser Bezie-
hung auf richtig befürwortet und mit Rücksicht
auf die unbedingte vorerwähnte Rückfälligkeit
des Appellanten statthalt als Forstbeamter im Strafver-
fahren im Sinne des art. 40. §. 1. d. d. §. 1. des
Forststrafgesetzes gehörig bezeichnet ist;

Zur Ermäßigung, unter Ausage des Kreisrichters
bestimmt, daß die jungen Appellanten ungeschulten
Jünglingen, auch in geringem Maße zu helfen
ist, indem die unthätig nachgewiesene oft mindere
Krankheitsart derselben, die häufige Vererbung von
Fällen der nachstehenden Art und seine Abnahme
auf angebliche Unvorsichtigkeit eine Ermäßigung
des Kreisrichters notwendig bedingen;

Mein lieber Junken

Subskribiert also die Appellationsgerichte die von der k.
Kaisertafel für den k. Hofrat der k. Justizpolizeigewichte

Einmütig vom 29. November 1856 eingetragte Bes.
cheidung als begründet, wofür die gegen ihn Ap-
pellanten angeführten Gefängnisstrafe auf die
Strafe von drei Monaten, verurteilt und die im
selben als unterliegenden Titel in die Kosten der
Berufungseinstellung, bezugsweise jener fünfzig Gulden
Prüfung.

In Anwendung der art. 194. 2. H. des Gesetzbuches
über die Verordnungen, welche vom Kaiserlichen
Verordnungsamt aus dem Kaiserlichen Verordnungsamt
als gerichtliche und verbindliche am Eingange an-
gegeben sind.

Ernenner

Stadl

Stadl

Stadl

Nr. 39.

Sitzung vom 13. Februar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Zentrbrunn
in seiner Justizkommission hat in der öffentlichen
Sitzung vom Samstag den 13. Februar 1857
sich und fünfzig, so zugegen waren: Kömer,

direktor, Hitzfeld, Lotta, Gugel, Kieffer, Kuff, Wronz,
erster Hauptprokurator, und Ekkhard, zweiter Unter-
prokurator, folgende Urtheile abgegeben:

Zu sehen

Johannes Bajer, 51 Jahre alt, Tagelöhner, zu Ober-
stallbrunn, kanton Bern, Appellant vom 10. Fe-
bruar 1857, in Person erschienen,

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellanten, vertreten durch den
k. Hauptprokurator Wronz,

Nach vorzunehmender Erwägung der k. Appellationsge-
richtliche Hitzfeld,

Nach Einsicht der Akten der k. Appellationsge-
richtlichen Hitzfeld,

1. das angeführte Urtheil, welches den Appellanten
der Festsetzung von fünfzig Gulden zum Nachtheil des
Michael Bahnbreiter von Oberstallbrunn verurteilt im November
1856 in Gemeinschaft mit zwei anderen Personen, für
schuldig erklärt und schuldig mit den übrigen Verur-
theilten in die Kosten verurteilt ist, zu 6 Monat Gefängnis, sowie
2. der Berufungserklärung des Michael Bajer
vom 19. Januar 1857.

Nach Erwägung der Appellanten in seiner Erklärung
auf die ihm vorgelegten Justizkommissionen und
seiner Antwort auf Vernehmung;

Nach Erwägung der k. Staatsanwaltschaft, welche auf ab-
weisung der Berufung und Verurteilung der Appellan-
ten in die Kosten antwortet;

Zu Urtheil, daß gegen den Appellanten kein
unmittelbares Verurtheil in Betreff der ihm zur Last

gelassene Entscheidung an dem zum Nachseile der
Michael Bahnbau von Oberkellbach im November
1856 erlassenen Parteistellungsbescheid vorliegt und die
die Theresia Kuffler, gegen welche die beschriebene Ent-
scheidung an dieser Entscheidung erlassen ist, ihre
als Angehörigen bezeichnet, welche den fraglichen
Bescheid vertritt; daß aber die Angehörigen dieser
Theresia Kuffler, welche sie durch ihren Bruder der Baron
und Dorothea Böhne gegenseitig gemacht hat, den Ap-
pellanten genau belassen, jedoch nicht einzureichen,
nur darauf die Annahme eines selbständigen
kann, indem ihre Verantwortlichkeit zu hoch, die Wider-
sprüche, in welche sie sich verwickelt, die Begründung,
welche sie durch den Nachseile bestimmt haben können,
den Appellanten als Vorsetzer zu bezeichnen, ein
gerichtetes Misstrauen in die Angehörigen dieser Ange-
hörigen; daß, die unter allen diesen Umständen
Zweifeln der der Nachseile der Appellanten übrig bleiben,
auf so schwache Gründe keine Berücksichtigung
genommen werden kann, weshalb die Darstellung des
Johannes Wager als Angehöriger erscheint und so-
fort die Maiten zu verfahren ist;

Die diesen Gründe

nimmt die k. Appellationsgericht die von Johannes
Wager gegen die Entscheidung der k. Justizpolizeigewalt
Ludwig vom 10. Januar 1857 eingeleitete Berufung als
begründet an, setzt die angeführten Kosten, so fern
es sich bezieht, auf und weist ihn an von Wagerstellung
Wager und Wager.

Als geschaffene und geschaffene am Eingange be-
gründeten Lage.

Wagner

Kuffler

Wagner

Kuffler

Kuffler

Eckhard

Erhebungsurteilung
Wager — 48. 44.
Angehörigen 4. 48.
Gewaltstaten 4. 34.
Zugew — 2. 48.
Angelei — 1. 38.
17. 24.

Nr. 40.

Sitzung vom 13. Februar 1857.

Die k. Appellationsgewalt der Kuffler zu gerichtlichen
in einer Justizpolizeigewalt hat in der öffentlichen
Sitzung vom dreizehnten Februar aufgehoben
haben und fünfzig, in der Sitzung waren. Kärner,
Direktor, Hilsfeld, Lötter, Gugel, Kuffler, Kuffler, Wager,
Kuffler Hauptprokurator, und Eckhard, zweiter Unter-
gewaltstaten, folgendes Urteil erlassen:

In dieser

1. Georg Adam Wagner, 36 Jahre alt, Zugew, zu
Frankfurt, Kärner, Kärner, Kärner, Kärner, Kärner, Kärner,
in dem Urteile der k. Justizpolizeigewalt Ludwig vom
10. Januar 1857, zugew, Appelliert;
2. Johannes Weilemann, 31 Jahre alt, Zugew, Kärner,
Kärner, Kärner, Kärner, Kärner, Kärner, Kärner,
Lied nicht aufführen;

Nicht aufführen

Lyons

den k. Kantolabor, Appellations, und k. Markt-
prokurators Werk verstanden, auf Appellationen,
Kurs-Formen und von den k. Appellationsgerichten
verfaßte Lotta verstanden dinsten.

Manch' Einsicht und Muthen der wichtigsten
Sachen, insbesondere:

1. als angekauften Stoffes, welches die beiden
Appellanten in Aufrechnung des mehrfachen Michael
Schmitt von Leuchfeld im Rhein, Weilmann übertrifft auf
nach der Beurteilung des mehrfachen Michael Helke von
Leuchfeld am 1. Dezember 1856 für überführt
erklärt hat, mit demgemäß der Hagen in
sein Gefängnis-Arbeit von vierzehn Tagen, der
Weilmann in eine solche von zwei Wochen und zwei
Tagen in die 7. 005, bezogenen Tagen vorzuziehen
hat.

2. der Darlegungserklärung des vereinfachten Regens
vom 19. Januar 1857 von des Johannes Weidemann
von der darauffolgenden Lage;

3.^o der K. K. Hof- und Staatskanzlei
vom 6. Februar 1877
Inhalt: Nachlass des k. k. Hof- und Staatskanzlers
Dr. K. K. Hof- und Staatskanzler
Gang Nr. 1 am 1. März 1877
Lichterung, "Sitzung"

Kurfürstliche Verordnung der K. Universität zu Jena, nach Aufhebung: der K. Appellationsgerichts in der Provinz Sachsen, in Bezug auf die in der Provinz Sachsen eingetragene Universität zu Jena, in Bezug auf die in der Provinz Sachsen eingetragene Universität zu Jena.

verfallen, außerdem aber die Waare des Apellanten Wagner in geeignetem Maße veräußern;

Zur Erinnerung, daß die beiden Appellanten Klammann und Wagner, obgleich durch Urtheil des k. Gerichtshofes in Tübingen vom 6. Februar 1857 in rechtskräftiger Form und gesetzlicher Form in die festgesetzte Verurteilung verurtheilt, dennoch nicht rechtskräftig sind, daß ferner Urtheil zu annulliren und demnach in contumaciam voranzusprechen ist, wie art. 186. des G. B. über das H. W. vorsehe,;

Zur Einigung, aus der Form der Sache, ein-
zuarbeitet die von der linken Markgräfin
eingeleitete Berufung an, durch dieselben sich auch
zu entscheiden die Markgräfin begünstigt, daß sie
ander Hand nicht zu ihrer Verurteilung eines
Gesetzes vorzubringen, daß aber auf ihr
das angeordnete Erkenntnis durch Anwendung der
Sache gegen die linken Appellanten und die über sie
erfolgten Befehle, daß sie nicht aus der
einmütigen Einigungsgewinnung hervorgeht, die
nachdem die beiden Form zu einer Befehls gegeben
ist, weshalb sie mit ihrer Berufung abzuweisen und
schlichtend in die Kosten zu verurteilen sind;

Die Commission, zur Durchführung der k. K. Verordnungen,
welche dem Appellaten Wagner hinsichtlich der vorerwähnten
Geistlichen-Verordnungen förmlich kundgegeben worden,
dieser Appellant besitzt wegen Entfernung zu
einer aufgesammetzten Reise, welche er vorerwähnt
wurde, und sich mit Rücksicht auf diese Form die

übrigen gegen ihn ausließ, folches, dalken Mordthä-
lungen, Grund nachsehen ist, die Gefängnißhaft
auf das durch die Verurtheilung vom 23. Jänner
1817 festgesetzte höchste Maßmaß zu erhöhen; das
demnach die Verurtheilung der k. Kautelschick ge-
rechtfertigt erscheint und sofort die Mordthä-
lung zu verhängen ist.

Aus diesen Gründen

erachtet die k. Appellationsgerichtskammer in der
des Richterpräsidium des gesehig zugeordneten Ap-
pellanten Wagner und Weidmann,

vermerkt sofort, gegen sie in contumaciam
erkannt, die von ihnen gegen die Urtheile der k.
Justizpoliziarische Landau vom 10. Jänner 1857
eingelagte Berufung als unbegründet, verurtheilt
sie demnach solicherseits in die Kosten der Verurtheilung,
insbes. beauftragt zu setzen, folches sofortige Einzahlung
denn die Ausführung und Zustellung dieses Urtheils

kennt dagegen die Verurtheilung der k. Kautelschick
als begründet an und setzt sie gegen den
Appellanten Wagner einogeprosen Gefängnißhaft
auf die Dauer von vier Wochen.

In Anwendung der art. 194. U. 186. des G. G. G.
bisher über das Maßmaß in Kraft setzen,
art. 55. des Strafgesetzbuchs, welche von dem Prä-
sidium in öffentlicher Sitzung vorgelesen wird.
Der und als lautet:

1. Gefängnißhaft

Als gesetzlich und gesetzlich am 1. Jänner des
jetztigen Tages.

Stamm
Kittler
Eckhard

Nr. 41.

Sitzung vom 1. Jänner 1857.

Die k. Appellationsgerichtskammer der k. Justizpoliziarischen
Landau in öffentlicher Sitzung vom 1. Jänner 1857
haben und fünfzig, zu zugegen waren: Richter,
Direktor, Kittler, Lotta, Jügel, Kieffer, Kittler, Weidmann,
Nachtprokurator, und Eckhard, zweiter Amtsgewalt.
Es wurde, folgendes Urtheil erlassen:

In Person

Ludwig Kiegl, 70 Jahre alt, Anwalt, zu Landau,
Landau Richter, zweifach, Appellant von einem
Urtheile der k. Justizpoliziarischen Landau vom
28. Jänner 1857, in Person erschienen,

Gegen

die k. Kautelschick, Appellant, durch den k. Kautelschick
gekürter Weidmann vertreten;

Nach vorzunehmender Sitzung der k. Appellations-
gerichtskammer Kieffer,

Nach Einsicht und Verlesen des einseitigen Urtheils,

Reg. zur Zustellung
Nr. 1015. zu Landau, den
20. Febr. 57. Ab. 11. 24.
L. 57. 21. 1. 1. k. Kautelschick
g. Watten.

in Betrachtung:

1. Der angefochtene Urtheil, welche den Appellanten der Tagelohn auf dem Salzbauern von Kuppertwiler am 27. November 1856 für sich selbst erklärt und in eine Geldsumme von vierzig Reichthalen vierzig Kreuzer, eine Kuchengeldsumme von vier Reichthalen vierzig Kreuzer, sowie zu den Kosten verurtheilt hat;

2. Der Berufungsentscheidung der Berufungskammer vom 28. Januar 1857;

Nach Anführung der Appellanten in einem Gutachten auf die ihm vorgelegten Aufschreibungen, Punkte und Punkte auf der Karte;

sowie der k. Hauptbestände, welche diesen Antrag der k. Appellationsgericht sollte die eingelegte Berufung gegenwärtig und den Appellanten in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, dass der der Verhandlung der Sache ferngeblieben und auf dem Appellanten zugezogen wird, dass er am 27. November n. J. in der Nähe der Orte Leubach und auf dem Grunde dieser Gemeinde, wo er zur Jagd nicht berechtigt ist, und einen Haken aufsetzen und in der Nähe, mittelst angetriebener Leinen einen Haken in seinem Grunde zu hängen, beabsichtigt wurde;

Dass Appellat zwar sehr wegen Tagelohns bestraft wurde und im Falle eines Mißverhaltens, dass aber dass auf allen für vorliegenden Umständen angenommen werden muss, dass er nicht in der Absicht, die Jagd anzuheben, wie durch Folgen der Jagd und dessen Fall Nutzen

zu ziehen, diese Handlung vorzunehmen wollte, sondern nur beabsichtigte, den Haken, als ein dem Jagdverbot entgegenstehendes Hindernis, weil es ganz in der Nähe der Orte seiner Aufenthalt hatte, und dass nach der gegenwärtigen Sachlage keine andere als zugehörige Jagd betrachtet wird, zu vermeiden; dass somit die vorliegende Sachlage kein strafbares Vergehen, sondern der Jagdverletzung bildet, und Appellat mittelst Revision der angefochtenen erstinstanzlichen Urtheile von Strafe und Kosten freigesprochen ist;

Rechts diesen Urtheil

Ertheilt der k. Appellationsgericht, indem es die eingelegte Berufung als begründet annimmt und das erstinstanzliche Urtheil aufhebt, den Appellanten frei.

Als gegeben und gesprochen am Fünfundzwanzigsten Tage.

Präsident
Stellvertreter
Stellvertreter
Stellvertreter
Stellvertreter

dass der Appellat den nicht so genau, welche die
Forderungen nicht habe, dass der angeführte
Gehaltszettel, welcher alle diejenigen Umstände, die
in vorliegender Sache die richtige Abgrenzung
zu begründen vermögen, in ganzem Inhaltlich.
nicht unrichtig ist, dass die zu Grunde gelegten
Gehaltszettel in dieser Beziehung vollkommen
versteht;

Dass aber auf die Weise, welche gegen den
Appellanten vorgebracht wurde, kein Fall zu Last
gegriffen ist, so dass deshalb, da es unter allen
dieser Gesichtspunkten kein Grund zu einer Befreiung
gegeben wird, mit seiner Berufung abgemessen
und als nichtbegründeter Fall in die Kosten der Ap-
pellation verurteilt werden muss.

In der Erwägung, dass die Berufung der k. Kassa-
sach, dass man auf nicht geübt werden kann,
dass die feingefassten Briefe, zumal der zum Kauf
steile der mittleren Längenstein vertrieben, unter ihnen
stehen begangen werden, welche sehr schwer
Nacht sind, dass auf der anderen Seite der jüngste
in Appellanten, sowie der Appellat, dass er unrichtig,
und zwar mit wegen Unvollständigkeit und Unrichtigkeit
nicht unbedeutende Briefe, sowie gewisse be-
trafliche wurde, bei Zurechnung der Kosten zu Gunsten
der Appellanten in Berücksichtigung zu berücksichtigen,
dass auf der ersten Seite unter gewissen Umständen
gung der vorliegenden Sachverhalte eine Kosten
gegen den Appellanten angesetzt sein muss und
dass die Befreiung vollkommen in Einklang steht,
so dass kein Grund gegeben ist, diese Kosten zu ver-
werfen.

und die Forderung der k. Kassa-
gleichfalls abgemessen werden muss.

Die Kosten werden

bestimmt der k. Appellationsgericht nach der von
Christen Neudt, als die von der k. Kassa-
gegen die Kosten der d. Justizpolizei-Verfahren
hat vom 10. Januar 1857 eingelegte Berufung und
verurteilt, dass in der Kosten der Appellation,
begründet drei Gulden fünf Schillinge.
§ 3. 07 1/2

In der Erwägung, dass art. 194. 11. des G. B. über die
Prozesskosten, welche von Parteien vorzulegen sind,
den und als Unkosten zu berücksichtigen.

Als gegeben und gegeben am 19. Januar 1857.
nach Lage.

Freund
Kittler
Kittler
Kittler
Kittler

Nr. 413.

Sitzung vom 19. Januar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Kassa zu zweien
in seiner Justizpolizeibehörde hat in der öffentlichen

Kopfschmerz 1.59. Sitzung vom nunmehrigen Sekretär abgehalten.
 Angelegenheit 2.48. haben und fünfzig, in yaguarisch waren. Hain,
 Jüngst 1.26. Lückhous, Thüfeld, Lötter, Jügel, Krieger, Kiste, Wenz,
 Jüngst 35.
 Bestimmung - 50. erster Hauptgeschwader, folgende Kasse etc.
 Anzahl 1.29.
 29.07.

Leyen

der K. K. Oberstele für die Jagd, durch den K. K. Ober-
procurator Wernz vertreten,

Wach Einsicht und Verstand der menschlichen Natur.
König, in der Natur:

2.° der Laufungs-erklärung der Kunstschützen vom 5.
Februar 1857.

Nach Aufhebung der k. Kautobefehl in Form Antrag
auf Abweisung der Berufung und Zurückweisung der
Appellation in die Instanz,

Die Regierung, daß der erste Kaiser die Befehlshaber
in vorliegenden Sache richtig gemindert und einseitig
den Kaiser befür, daß die Appellanten sich diese
zum Last gelegten Mißthaten eines hohen Raths zum
Nachtheil des kaiserlichen Hofes am 14. September
1856 öffentlich gemindert haben, und Raths als erbracht
angenommen sowie andererseits unter Hinweis
auf die richtigen Thatgeschehnisse und gesetzmäßige
Befehle der gegebenen Urtheile, nichtpunktuell mit
Rückblick auf die ersten gegen die Appellanten be-
trachteten gegenwärtigen gerichtlichen Entscheidungen eine
garante Raths gegen sie vorgeschrieben sei, nach-
folgt sie mit ihrer Berufung abzugeben und in
die That zu verurtheilen ist;

Verkauft die d. Appallationsgarbe die von Elisabetha
Licht gegen die Kraft der Polygyniegarbe
konkurrenzbringende Garbe als nicht begründet
und verurtheilt sie in die Kosten der Appellation, be-
trägt zu drei Gulden Strafe und Kosten

For Annamending Der alt. 194.211. Der Krampfgeographie
Schrift, welche vom Krampfgeographie vorgelegt werden mit als
Anhang f. myographen f.

Ernst
Graf
Lieber
Herr
Eckhard

Kontak verfahren
Kontak - 26.
Kontak - 28.
Kontak - 25.
2. 19.

Nr. 44.

Sitzung vom Samstag den 14. Februar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom Samstag den 14. Februar 1857 die nachstehenden Sachen und fünfzig, einhundert und einen: Kraima, Direktor, Lötter, Dingler, Gugel, Kieffer, Kist, Mantinger, zweiter Nachschreiber, und Ekkhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

Matthias Gastmann, 19 Jahre alt, Jünger, in der gemeinnützigen Gesellschaft - Kaiserliche Drogen - Appellationsgericht der Pfalz des k. Justizkammergerichts Zweibrücken vom 14. Februar 1857, im Verstoßzustand verurteilt,

Gegen

das k. Hauptbefehl, Appellationsgericht der Pfalz, Mantinger, zweiter Nachschreiber, und Ekkhard, zweiter Untersuchungsrichter,

Nach vorerwähntem Befehl des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Gugel,

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen Urkunden, insbesondere:

1. des angeführten Urteils, welches den Appellanten in der Entscheidung vom 28. März zum Nachteil seines Mitgefangenen Friedrich Kistler von Landen, verurteilt am 6. Februar 1857 für schuldig erklärt, und ihn demgemäß in ein Gefängnis, das von einem Mann zu sein in die zu 30 bezeichneten Kosten verurteilt hat;

2. der Entscheidung des Appellanten vom 16. Februar 1857;

Nach Befragung des Appellanten in seinem Gesandnis und seinem Antrage auf Milderung des angeführten Urteils;

Nach Befragung der k. Hauptbefehle, welche auf Befragung der Entscheidung und Verurteilung des Appellanten in die Kosten verurteilt;

In Erwägung, dass der Appellant sein Verurteiltes dem ersten Richter abgelehnt, einmündiges Gesandnis nicht mehr in öffentlicher Sitzung einmündig und sein Verurteiltes lediglich auf den Antrag beschränkt hat, das k. Appellationsgericht solle die gegen ihn verhängte Strafe mäßigen;

In Erwägung, dass die Umstände, welche in dem angeführten Urteile angegeben wurden, die gegen den Appellanten, der sehr geringe Maßstab der Verurteilung Gegenstande allerdings bei Verurteilung der Strafberechtigung des Appellanten in mildernde Berücksichtigung zu kommen haben und das k. Appellationsgericht veranlassen, in weiterer Erwägung des Urteils von dem ersten Richter angeordnet art. 403. des Nr. 1. d. in angeführten Gefängnisstrafe zu mildern;

Dass übrigens in sonstiger Begründung der Entscheidung zu verurteilen und Appellant in die Kosten zu verurteilen ist;

Also diesen Gründen

urteilt das k. Appellationsgericht im Allgemeinen, dass die von Matthias Gastmann gegen das Urteil

Das k. Justizpolizeirichter Landau vom 14. Februar
1857 eingelagte Berufung ab, und verurtheilt
den Appellanten als unterliegenden Teil in die
Kosten der Berufungseinlegung, berechnete zu zwei
Gulden sechzehn Kreuzer.

In Anwendung der art. 211. 194. des G. B. über
das Berufungsverfahren, welche vom Richter zu ver-
urtheilen sind als unterliegend / einzulegen /

setzt dagegen die vom ersten Richter angepro-
ponirte Gefängnisstrafe auf die Dauer von sechs
Monaten fest.

Als geschworen und geschworen am Eingekerkerten
zu sein.

Landau

Landau

Landau

Landau

Landau

Landau

Art. 45.

1. Sitzung vom 26. Februar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Innsbruck
in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom sechs und zwanzigsten Februar 1857.

Präsident 1.384
Richter 1.52
Justizsekretär 1.26
Zungen 49
Bekleidung 18
Rangier 1.29
Lassen:

Der Herr
Moritz Schwager, 23 Jahre alt, Leger, zu Josen,
Kanton Genève, wohnhaft, Appellant von ei-
nem Urtheile des k. Justizpolizeirichters zu Innsbruck
vom 28. Januar 1857, in Person erschienen,

Der Herr
des k. Kantonsgerichts Appellanten, vertreten durch
den k. Kantonsprokurator Muntzinger,

Nach Einsicht der von dem k. Appellationsrathe
Dingler erstatteten Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung des einschlägigen Schrift-
tums, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheiles, welche das Appel-
lationen der Behandlung von Fälschungen und einer
Klage zum Urtheile der Mitteln Rette zu zwei-
brücken für überflüssig erklärt und in eine Gefäng-
nisstrafe von vier Monaten verurtheilt in die zu Art. 544
bezeichneten Kosten verurtheilt ist.

2. der Berufungsantrag des Appellanten
vom 5. Februar 1857.

Nach Einsicht der Appellation in ihren Folgerungen
auf die ihr vorgelegten Aufschuldigungsstücke,

Nach Einsicht des k. Kantonsgerichts, welche auf Abwei-
chung der Berufung und Verurteilung des Appellanten in
die Kosten antwortet;

Zu Urtheil, das angefochtene Urtheil ist

Durch die darin niedergelegten Bestimmungen in
jedem Punkte festgestellt, indem der erste Auf-
satz auf der einen Seite die Berufung in ob-
jektiver und subjektiver Beziehung richtig geur-
teilt und demnach mit Recht die Appellation der
in der erst gelegten Urtheile für überflüssig
erklärt, auf der anderen Seite aber unter ge-
richtiger Berufung der vorliegenden Bestimmungen
und mit Anwendung des richtigen Rechtsgrundsatzes
eine Strafe gegen dieselbe ausgesprochen ist, welche
für Verurteilung vollkommen angemessen ist, das
demnach die eingelegte Berufung als unbegründet
zu verwerfen und Appellation als unterliegenden
Theil in die Kosten zu verurtheilen ist.

Der Kaiserlichen

Minister des k. Appellationsgerichts in Maria Theresia
mit der von ihm gegen das Urtheil des k. Justiz-
senatsgerichts zu Wien vom 28. Januar 1857 einge-
legten Berufung ab und erwirkt, dasselbe in die
Kosten der Appellation zu drei Gulden An-
satz zu setzen.

In Anwendung der art. 194. 211. des Gesetzbuchs
über die Verurtheilung, welche vom Kaiserlichen Kri-
minalgesetz und als letzter 1. eingeleitet ist.

Als gegeben und gesprochen am kaiserlichen Appellations-
gericht in Wien.

Wennmann

Justiz

Justiz

Justiz

Nr. 46.

Sitzung vom 26. Februar 1857.

Das k. Appellationsgericht der Kaiser zu Wien
in seiner Justizsenatskammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom 26. und 27. Februar 1857
Sitzung gehalten und öffentlich gesprochen. Kaiser,
Direktor, Lotta, Dingler, Guggel, Kieffer, Kieffer, Kieninger, zu-
dem Hauptsekretär, und Ekhard, zu dem Appellations-
gericht, folgende Urtheile erlassen:

Zu ersten

Georg Friedrich Klein, 64 Jahre alt, eingetragter k. Kaga-
rinenoffizier, zu Wien wohnhaft, gegen ihn
Urtheil des Justizsenats vom 22. Januar 1857, er-
scheint unter Vorsitz des k. Advokaten Anwalt
Lott,

Zu zweiten

Die k. Hauptsekretär, Oppositiv, vertreten durch den
k. Hauptsekretär Kieninger,

Rechtsanwahrer des k. Appellations-
gerichts Kieffer.

Rechtsanwalt und Advokat der kaiserlichen Justiz,
insbesondere:

1. des angeführten kaiserlichen Urtheils, nämlich
Urtheil des k. Justizsenatsgerichts vom
11. November 1856, welches den Appellanten der gegen-
ständlichen Verurteilung minderjähriger Mädchen
zur Verurteilung in Wien in den letzten drei Jahren für
überflüssig erklärt und demselben als rückfällig in
eine Gefängnisstrafe von vier Jahren, eine Geldstrafe
von 233.204 sowie polizeilich mit der gegen die-
sen verurtheilten Katharina Lottene, Kieffer

von Christoph Röder, Schriftführer zu Speyer, welche
in einer Falschheit von § 40. 27. 4. h.
Licht in die Falschheit setzen in die zu § 40. 27. 4. h.
versuchten Falschheit,

denfalls auf die Natur von fünf Jahren zu
jeder Verurteilung, Einzel und Falschheit anzu-
mehren, auf die Natur von fünf Jahren zu

mit der Natur von fünf Jahren zu
von fünf Jahren zu
die Natur von fünf Jahren zu
für die Natur von fünf Jahren zu

der Natur von fünf Jahren zu
der Natur von fünf Jahren zu

der Natur von fünf Jahren zu
der Natur von fünf Jahren zu

der Natur von fünf Jahren zu
der Natur von fünf Jahren zu

der Natur von fünf Jahren zu
der Natur von fünf Jahren zu

der Natur von fünf Jahren zu
der Natur von fünf Jahren zu

der Natur von fünf Jahren zu
der Natur von fünf Jahren zu

der Natur von fünf Jahren zu

der Natur von fünf Jahren zu
der Natur von fünf Jahren zu

der Natur von fünf Jahren zu
der Natur von fünf Jahren zu

der Natur von fünf Jahren zu
der Natur von fünf Jahren zu

der Natur von fünf Jahren zu
der Natur von fünf Jahren zu

der Natur von fünf Jahren zu
der Natur von fünf Jahren zu

der Natur von fünf Jahren zu
der Natur von fünf Jahren zu

Verhandlung

Rang 1. 45. hundert sieben und fünfzig, in gemeinschaft
Anzahl 1. 24.
Anzahl 1. 09. waren: Kömer, Linde, Hilsfeld, Cotta, Dingel,
Jungen 1. 27. Gugel, Kasse, Munding, gemeinsamer Herrschaft.
Anzahl 1. 17. rator, und Eckhard, gemeinsamer Herrschaft.
Anzahl 1. 10. folgendes Recht erhalten.

In Sachen

Johann Friedrich Giesmayer, 36 Jahre alt, Müller
aus Jümmen, k. b. Landgerichts Rappenburg in
Mittelfranken, Appellant von einem Urtheile
des k. b. Landgerichts Rappenburg vom
10. Februar 1857, in Person erschienen, mit seiner
im Urtheilezustande;

Gegen

den k. b. Landgerichts Appellanten, durch den kgl.
Hauptprokurator Munding vertreten;

Nach vorzunehmendem Urtheile des k. b. Appell.
senatsgerichtes Gugel;

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen
Schriften, insbesondere:

1. Das angeführte Urtheile, welches den Appel.
lanten der Festsetzung eines Fusses mit 47 Pfund
Mehl zum Verkauf des Müllers Salomon Frank
von der zur Gemeinde Langenau gehörigen Fels.
monnen in der Mehl vom 20/21 n. M. für über.
seits erklärt und in einer Gefährlichkeitsakte von
einer Monatur vom 10. 32 b. bezugs.
kosten vorzuzieh, und die Rückgabe der gefas.
ten Gegenstände an den Eigenthümer vorzuzieh
ist;

2. Der Verurtheilungsurtheile des Appellanten
vom 12. Februar 1857;

Nach Einsicht der Appellanten in seinen Ur.
theilen auf die ihm ein Urtheil vorzuzieh
sollten die Appellanten ein Urtheil,

Nach Einsicht der k. b. Landgerichts, welche auf
Verurtheilung der Verurtheilung und Verurtheilung des
Appellanten in die Kosten ausging,

In Erwägung, daß der erste Richter der
Verurtheilung, wie sie vor ihm festgesetzt, kein
Verurtheilung fand, in die Appellanten der in dieser
Sache abgeleiteten Fragen irgend ein Urtheil
zu setzen, zu dem da die Gleichzeitigkeit derselben
nach den Schriften der Verurtheilung in diesen
Lücken vorzuzieh,

Daß aber diese Fragen in einer Weise auf
weisen, daß es keinem Zweifel unterliegen kann,
der Appellant habe von ihm zur Last gelegten Urtheil
von 47 Pfund Mehl zum Verkauf des Müllers Salomon
Frank in der Mehl vom 20/21 Januar 1857 wirklich
ist, daß diesen Urtheil gegenüber sein Urtheil
keine Abweichung zwischen einer Urtheilung vorzuzieh,

In Erwägung, daß der erste Richter davon die
Sache richtig gekennzeichnet, unter der passenden Mehl
gesetz gegeben und demnach eine Urtheilung
vorzuzieh, welche der Urtheilung und der Verurtheilung
des Appellanten vollkommen entspricht
ist;

Daß demnach die verlangte Verurtheilung abgelehnt

besonderer Auflage an die genannten Subscribenten,
Akte, ihre Subscriptionslisten und Register
an die Appellationsgerichte bei der Beglaubigung
vorzulegen;

Auf geöffneter Versammlung in der öffentlichen
Sitzung vom 12. Februar 1857, in welcher der
Präsident die auf Ansuchen der k. Staatsanwaltschaft
vorgelassenen Urkunden vorlesen ließ und, nachdem
er sie mit Rücksicht auf die Folgen falscher
Zeugnisse anzuzeigen gedenkt, einzeln und ab-
gesondert in nachstehender Reihenfolge, als:

1. Franz Ullrich, 34 Jahre alt, Oekonom, Lehrer,
zu Ludwigsdorf wohnhaft;
2. Martin Roth, 41 Jahre alt, Oekonom, ebenfalls
wohnhaft;
3. Adolph Bähr, 40 Jahre alt, k. Polizeikommissär
und Oekonom, ebenfalls wohnhaft;
4. Jakob Weißbrod, 28 Jahre alt, Landwirth zu Oppeln
wohnhaft;

nachdem ein jeder derselben vor seiner Aussage
in den Worten:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen und All-
wissenden, die ganze Wahrheit und nichts als
die Wahrheit zu sagen, & was mir Gott fügen
den sei geschehen und geschehen erklärt, mit
den Appellaten nicht verhandelt, nicht verhandelt
und nicht in Verhältnissen zu sein, - abgesetzt,



der Gerichtspräsident über deren Aussage hin-
sichtlich Aufzeichnung geleset und der Gerichtsprä-
sident Aufzeichnung der Benennung der Appella-

ten in seinen Entscheidungen auf die von dem
Präsidenten vorgelassenen Aufzeichnungspunkte,

Nach Aufweisung der k. Staatsanwaltschaft, welche ihnen
in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichtspräsidenten vom 23.
Januar 1857 genommenen Vernehmung wiedergab,
und

Die Erwägung, daß es vorzugehen auf den Antrag
der k. Staatsanwaltschaft notwendig erschien, in dieser Sache
abermals eine mündliche Verhandlung anzuknüpfen,
um dem Gericht alle nöthigen Aufklärungen zu
verschaffen, welche zur Begründung eines festen Ur-
theils geeignet sind; -

Die Verhandlung dieser Sache abermals in der
öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1857 - auf sechs-
verlegt,

hervor vermerkt sei, daß in dieser Sitzung, Morgens
9 Uhr, der bereits abgesetzte Zeuge Roth ohne seine
Behauptung widerrufen, sowie daß auf denselben zurückgegriffen auf
Entscheidungen der k. Staatsanwaltschaft vor diesem Gericht als
Zeugen gehalten werden:

1. der Gerichtspräsident Roth von Ludwigsdorf,
 2. der Polizeikommissär Böhner von Oppeln,
 3. Hermann Götter von Großpörsch,
- welche dem Appellaten aufgab, zu der mündlichen

Zur öffentlichen Verhandlung vor dem Appellationshofe
Geistliche zu ernennen,

demselben und sich überlassen hat, in dieser Sitzung
allmählig die Gegenstände vorzubringen;

Und ferner -

Daß der Präsident nach dem Antrage der
Sache vorerst die auf Kosten der k. Kasse
Sache, wie die auf Kosten der Appellations-
verordneten jungen vorzubringen, lagte ihnen die
Möglichkeit und Freiheit der Sache nachstehend.
Auf eine Frage und sechs dieselben, einzeln und abge-
sondert, und nachher in jeder von ihnen vor sich
vor Appellationshof in den Worten, welche oben angegeben sind
den jungen mitgeteilt, auf welche Weise, mit dem
Appellationshof vereinbart, nicht vorzubringen, und
in dessen Dienst zu sein, in folgender Ordnung
ab:

I. Salustianerjungen:

1. Johann Martin Roth, 41 Jahre alt, Österreicher,
in Wien, zu Ludwigshafen wohnhaft.

2. Johann Jakob Röder, 44 Jahre alt, Salzburger,
Österreicher und Salzburger, der selbst wohnhaft
ist.

3. Christian Böcher, 47 Jahre alt, Österreicher und Salzburger,
der selbst wohnhaft ist.

4. Thomas Götter, 52 Jahre alt, Wiener, in
Großhans - im Großherzogthum Baden - wohnhaft.

ist.

II. Salustianerjungen:

5. Johannes Weissbrod, 19 Jahre alt, Landwirt,
in Oppeln wohnhaft.

Der Geistliche hat über die Appellations-
Sache jungen wissenschaftliche Auffassung ge-
geben;

Nach Aufhebung der Verhandlung der Ap-
pellationshof in seinen Verhandlungen auf die ihm
von dem Präsidenten vorgelegten Aufstellungen.
punkte und seinen Entschluß dahin gestellt,
es gefalle dem k. Appellationshofe, die unge-
legte Verfügung zu veranlassen;

Nach Aufhebung der k. Kasse der Appellationshofe Man-
niger, welcher die Aufstellung der Appellations-
hofe Geistliche aufzuheben sollte;

Zu Verfügung, daß die vollständige
Verhandlung gegenwärtiger Sache, wie sie
von dem königlichen Appellationshofe in
der heutigen öffentlichen Sitzung sowie in den
beiden früheren Sitzungen von drei und jüngst.
den jüngsten und jüngsten Jahren laufenden
Jahre Aufgeführt ist, können diesem
Bemerkung dafür geliefert hat, daß der
Appellationshof dem Gebrauche der ihm zur Verfügung

gültigen Rechtsformulation zum Nachtheil
des Markgenusses Ludwigsofens durch Unter-
lassung der Deklaration eines feststehenden
Offens im Laufe des Monats Oktober vorigen
Jahres wirklich pflichtig gemacht habe, indem
zudem aus den gegebenen Umständen
einige Verdachtsmomente und erhobene Be-
merkungen in dieser Beziehung gegen den
Appellationsbefugten haben, in dem zum
Zeit geschätzten sich nicht verfahren können
der abgelaufenen Zeit kein solches
bestimmtes und übereinstimmendes Be-
satzpunkte für die Pflicht des Appellanten
zu finden sind, welche genügend wären,
bei dem Hauptfiskus eine so feste Über-
zeugung zu begründen, wie sie zur An-
erkennung eines vorvertheilten Erkennt-
nisses notwendig vorfinden sein muß,

daß demnach bei Abgang genügender
Beweise von einer Verurtheilung des Ap-
pellanten keine Rede sein kann, somit
die angeforderte Zufriedenheit aufrechtzu-

halten, die dagegen eingelebte Befugnis
aber als nicht gerechtfertigt abzuweisen
ist;

Diesem Grunde

erweist das k. Appellationsgericht die gegen
das freigeordnete Erkenntnis als k. Justizpolizei-
gerichtes Frankenthal vom 9. September 1856 ein-
gelegte Berufung als nicht begründet.

Als gegeben und gegeben auf Tag,
Monat und Jahr, wie Eingangs ange-
geben.

Wann
St. P. St. P.
St. P. St. P.
St. P. St. P.

St. P.
St. P.

Sitzung vom fünften März 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner fünfzehnkammern ist in der öffentlichen Sitzung vom fünften März nachgefolgt worden und fünfzig, wie gegenseitig waren: Baum, Direktor, Cotta, Dingler, Guggel, Kieffer, Krieger, Wenz, erster Hauptprokurator, und Ekkhard, zweiter Amtsrath. Schriftführer, folgende Beschlüsse erlassen:

Gegen

Karl Fauth, 40 Jahre alt, Kreismann in Lützel, Pfalz, Cantone Mutterstadt, unbeschäftigt, Appellant von einem Urtheile des k. fünfzehnkammerns zu Zweibrücken vom 27. Januar 1857, in dessen offener Sitzung unter Vorsitz des k. ersten Amtsraths Ekkhard,

Gegen

des k. Hauptprokurators, Appellanten, vertreten durch des k. Hauptprokurators Wenz,

Auf vorerwähntem Urtheile des k. Appellationsgerichtes Cotta;

Auf Einsicht und Vorlesen der mündlichen Urtheile, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der unbefugten Aftersanctionierung eines selbigen im Jahre von 1856 im April 1856 für überführt erklärt und auf Grund des §. 6. 2. 23. der Verordnung vom 21. Sept. 1815. für eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert zwanzig Franken, eine Hauptstrafe von fünfzig bis hundert zwanzig Franken das Protokollanten selbigen Willkür in 1856, wenn in die zu §. 29. 1. bezeichneten Kosten von 1000 fl. - zu viel des Angeklagten mündlich erklärt

2. der Berufungserklärung des Jakob Wagner vom
7. Februar 1857;

Auf Anführung des Appellanten in seinem f. k. l.
r. u. g. auf die ihm vorgeschaltene Aufstellung,
welche mit seiner Bitte um eine mildere Strafe,

Auf Anführung des k. Advokaten, Anwalt Cöttnar in
seinem Vorführungsprotokoll mit seinem Antrage,
dass die f. k. Appellationsgericht in der
Anmerkung des art. 316. des k. k. G. B. art. 463. des k. k. G. B.
die anwesenden Gefängnisstrafe beibehalten w.
wird;

Auf Anführung des k. Staatsanwalts, welche auf Ab-
weisung der Berufung und Verurteilung des Ap-
pellanten in die Kosten antrug;

In Erwägung, dass die dem Appellanten zu-
last gelegte Thatfache der Verurteilung und mit-

Der Johannes Zimmer von
Erdelbach, mittelständiger
Kaufmann, wurde der Missethater
aufgeführt, dass er sich
in der That nicht nur nicht
geäußert

führung dieser Thatfache, welche am 26. August 1856

gegen Daniel Schenk von Erdelbach, mit Kopf vom
ersten Richter als verurteilt angenommen wurde, in-

dem die Anträge der jungen Frauen beizubringen
sich befehlen lassen, und auf Appellant selbst, mit-

der sein früher abgelegter Geständnis in der f. k. l.
r. u. g. Sitzung eintrifft, dass die ihm zu Last ge-

legte That nicht in Abrede steht, dass ferner durch
seine freiwillige der vorerwähnten Missethater

auf den Ergebnissen der von ihm selbst Richter und
f. k. l. Rathgebenden Vorurtheile bezeugt werden

kann, so dass mit Kopf die angeführten Thatfache der
Vorgabe der freiwilligen Eingeständnis in seiner
des art. 311. des k. k. G. B. gegen den Appellanten verurteilt

angenommen ist.

In Erwägung jedoch, dass die Thatfache nicht
unstreitig ist, dass die f. k. Appellationsgericht in der
Vorführungen der f. k. l. r. u. g. Aufstellung findet, dass
art. 463. des k. k. G. B., von welchem der erste Richter,
Beytrag der beiden Mitbeteiligten Johannes und
Daniel Zimmer Gebrauch gemacht hat, auf auf den
Appellanten angenommen, da dieser durch die ihm
zu Last sein in der That bezeugen Thatfache wider-
sprüchlich Missethater aufgeführt war, ist in der
That der Richter bezeugt, dass die von ihm an-
genommene Verurteilung keine f. k. l. r. u. g. Folge hat
auf sich; dass demnach eine ganz andere f. k. l. r. u. g.
Sitzung der Thatfache widerstehen kann.

Die f. k. l. r. u. g. Gründe

Verurteilt die f. k. Appellationsgericht die von Jakob
Wagner gegen die Thatfache der f. k. l. r. u. g. Aufstellung
von 3. Februar 1857 eingeleitete Be-
rufung in der Hauptsache, setzt jedoch unter An-
nahme mildernden Umstände die gegen denselben
anwesenden Gefängnisstrafe auf die f. k. l. r. u. g.
von vierzehn Tagen fest und verurteilt denselben,
als in der Hauptsache unterliegend, in die Kosten
der Berufungseinbringung, welche bezeugt sind
zu fünf Gulden f. k. l. r. u. g. Kosten.

45.165

In Anwendung des art. 463. des k. k. G. B. des k. k. G. B.
184. 311. des k. k. G. B. über die Thatfache der
Anzeige von Missethater ~~verurteilt~~ werden und
als lauten f. k. l. r. u. g.

und art. 1. des kaiserlichen Dekretes vom 4. Mai 1812
formell verfügt hat,

Zur Genehmigung, daß sein Einwand, so sehr, als
vor der Zeit angezeigt, bereits einem Massen-
stein befolgt und den Geldbetrag hierfür auf
den kaiserlichen Kassen hinterlegt gehabt, nur
dem ersten Richter als nicht sachentscheidend, um
so treffender erkannt worden ist, als die zukünftige
k. Administration sich die Erfüllung eines
Massensteins versagt hat und so viel von einer
Konstruktion gegen ein Kolonialgesetz handelt, bei
welcher der gute Glaube kein Grund zur Kon-
flikthaltigkeit ist, sondern bloß einem Willkürspruch
zur Annahme einer möglichst gelinden Strafe
bildet,

daß daher in dieser Hinsicht die eingelegte Be-
rührung als nicht gerechtfertigt erscheint,

Zur Genehmigung über die Frage, ob Appellat im
Minderfälligenfall zu beschicken, daß derselbe
wegen Anweisung der Zeit ohne mit einem
Gefängnis bestraft zu sein, noch nicht gestraft
worden ist, daß aber die im art. 2. des kaiserlichen
Dekretes vom 4. Mai 1812 auf den Minderfälligen-
fall gesetzte Strafbefreiung augenscheinlich
nur dem Falle einer Minderfälligkeit der in diesem
Dekrete als einem Spezialgesetz vorgeschriebenen Kon-
struktion gilt, so daß also eine frühere Konstruktion
auf dem Grund des 1. §. der Tagesordnung wegen
einer günstigen Tagesanordnungs Strafe und weniger
einem Minderfälligenfall begründet kann, als daß

Gefängnisfall der Minderfälligenfall für sich auf
besonders vorgelesen hat,

daß daher in dieser Hinsicht der vorchristliche the-
stisch, worin von entgegenstehenden ministeriellen
Grundsätzen ausgegangen ist, der entsprechenden
Reformation unterliegt,

Wie dieser Einwand
bekannt der k. Appellationsgericht unter entsprechender
Reformation der angeführten Urtheile,
daß Appellat wider sich im Minderfälligenfall
beschick, und sagt demgemäß die wider denselben
verhängte Geldstrafe auf den Betrag von zwei
Gulden herab,

verweist im übrigen die eingelegte Berührung
als nicht gerechtfertigt und verworft den Appellat
den in die Kosten der Appellation, welche bezeugt
sind zu drei Gulden neuneinzig Pfennige

fs. 464

Zur Annahme der art. 194. 211. des Gesetzbuchs
über das Strafrecht, welche vom Kaiserlichen
vorgelesen wurden und als Laute / einwirkend
als gegeben und gegeben wie folgende.

Ennen

Potta
Dingler
Kiehl
Eckhard

Edgley - 1.07.

In Lösungung zum Kaufman, daß die von

dem vorkam Richter gegen die Appellationen noch
provisional Kauf, selbst wenn sie von dem verurtheilten
Schuldhaftigkeits als nicht überführt freigesprochen
wird, demselben immerhin in rechtlichem Maßhaltigkeit zu
ihre Kaufbarkeit steht, daher dass k. Appellationsgericht
angeordnet das Maßhalten jenes an sich selbst im
bedeutenden Maßhalten sich nicht bestimmt fühlte,
die gegen sie vorkamte Kauf zu erwidern;

der Anwendung der Appellanten zum von ihm
vergebenden Richters freizugeben, bezogen, als
in allen übrigen Punkten vorzuliegen, in der That
der Befreiungseinstellung zu verurtheilen ist;

Uns' tiefen Freunden

Indem das k. Appellationsgericht zwar die Berufung in
Appellation gegen die Urtheile des k. Kreisgerichts -
gerichtes Frankfurt vom 3. Februar 1857, insofern
diese in der Hauptsache eines schließlichen Urtheils
Seils des Adam Meisinger für überwiegen erklärt,
als begründet annimmt und unter entsprechender
Erläuterung Abänderung des angefochtenen Urtheils
in demselben ausgesprochen hat, verweist es
jedoch in allen übrigen Beziehungen die näher
gelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verwirft.
Hält die Appellation in die Kosten der Appellations-
Klage, bezuschlagen drei Gulden zwanzig Pfennig
Kronen.

Zu Annahme der erst. 194.219. des Gefühls
über die Konfessionen, welche vom Kaiserlichen
vorgelesen wurden und also lauten:

Pringipien:

Als gegeben und gegeben am Fünften
hundertsten Jahr.

Even mass
Lester
J. Lloyd
Dingham

Nice &
Abraham

No. 55.

Freitag den zwölften März 1857.

Das k. Appellationsgericht des Kfz zu Innsbruck
in seiner Justizkammer hat in der öffentl.
Sitzung vom zwölften März 1875
des sieben und fünfzig, im zugegen waren:
Kainer, Direktor, Pötter, Dingler, Gugel, Pfeiffer, Kögler,
Wenzl, erster Kantonssekretär, und Ekkhard, zweiter
Kantonssekretär, folgenden Bescheid erlassen:

Zu sehen

Karl Dauth, 40 Jahre alt, Kristallener in Ludwig-
Lafen wohnhaft, appellirt von einem Urtheile des
k. Kreisgerichtes Frankenthal vom 27. Januar
1857,

July 11

der L. Han, Holzstraße, Apollonia, verpacken durch

dem k. Kautschuk-Kurator Wien;

Nach Einsicht und in Einklang des am 5. März 1857 von diesem Gerichtshof gegebenen Urtheils, erachtet die Verhandlung der Entscheidung in dieser Sache auf heute verlegt worden ist;

In Erwägung, dass man die dem Appellanten zu Last gelegte, von ihm eingestanden und schriftlich gesagt als durch Zeugnisse von mehreren anderen Angehörigen eines auf Fortschritt und Gegenstand beschränkten Theils der dem Appellanten und dem mit der Gemeinderatskommission abgefassten neuen Satzgesetze vorausgesetzten Rechte an der Sache für den ersten Anblick als nicht den Begriff einer Abkürzung zu fassen scheint, von analogen Gesichtspunkten aus das angefochtene Urtheil gerechtfertigt wäre - darauf auf der anderen Seite die vorliegenden tatsächlichen Umstände, aus denen man, auf wenigstens oberflächliche Einsicht die Natur einer bewilligten kleinen Geldsumme hindrücken und sich nicht nachweislich annehmen ist: dass während einer Verhandlung immer ein völliger Abbruch der Verhandlung an dem ganzen verhandelten Gegenstand oder an einem Theile desselben innewohnt, und alle Verhandlungen an den Richter allein mit Ausschluss der Verhandlung überträgt, in dem gegebenen Falle von der Natur der als Abkürzungsgeldsumme bezeichneten Summe, die die Zahlung - gleich ihm selbst - gegeben, selbst dem die mit dem Satzgesetze in der Sache

verfällige Summe betragende. Entscheidung und die vorbestehende Darstellung der zu schickenden Summe und Summe, und die in Übereinstimmung mit der Erklärung der Appellanten nicht möglich auf eine Abkürzung, als auf eine gestattete beschränkte Geldsumme hindrücken;

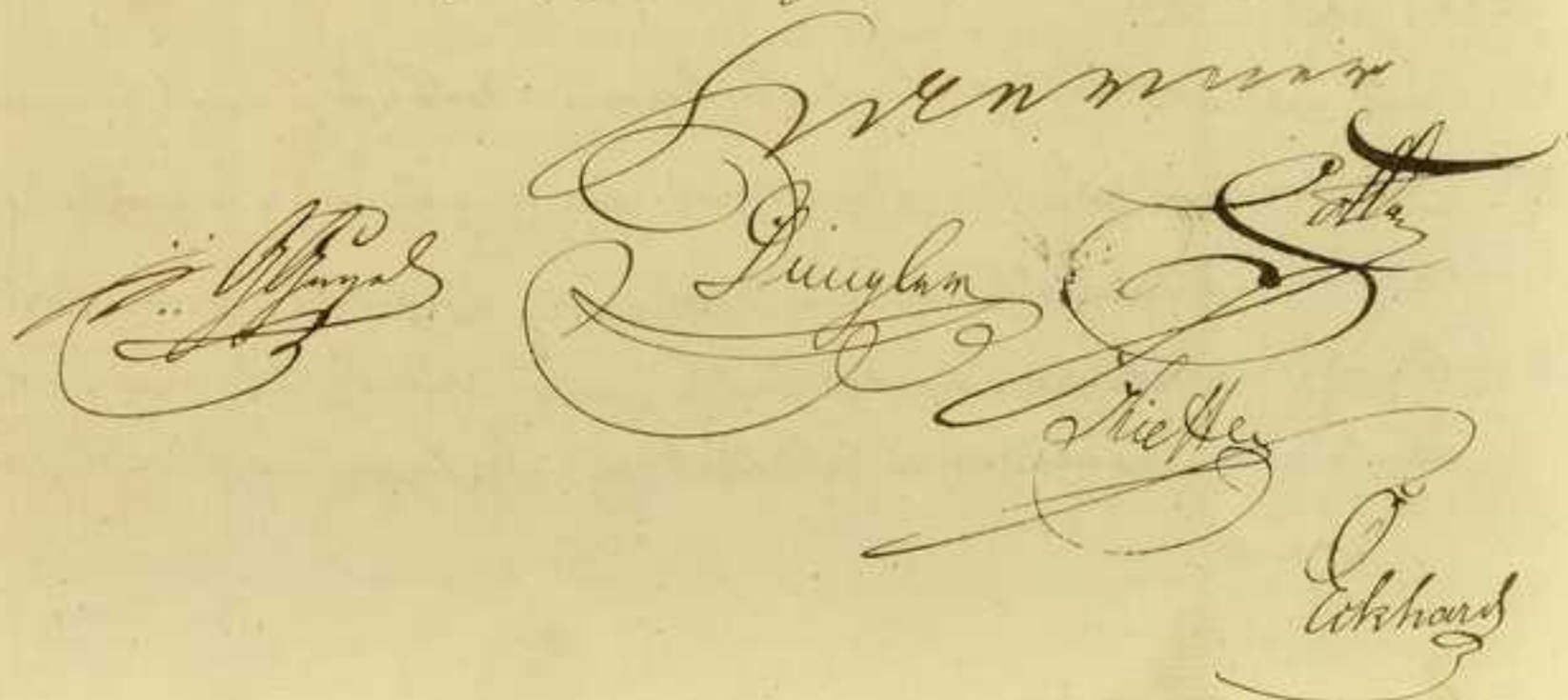
In Erwägung, dass im Zweifel jedenfalls diese Ansicht zu Gunsten der Appellanten anzunehmen ist;

In Erwägung, dass die gesetzlich zulässige Summe von Geldsummen nicht überschritten wurde, und für die desfalls nicht zulässige Summe bei der betreffenden Summe keine Summe ausgesetzt ist, auf kein Recht vorliegt;

Aus diesen Gründen

Unter Reformation des angefochtenen Urtheils ertheilt das k. Appellationsgericht der Appellanten von dem gegen ihn verhängten Geldstrafe, Pfandgebühren und Kosten, spricht ihn ganz frei, und setzt die von dem Richter angefochtene Verhandlung seiner Satzgesetze auf.

Als gegeben und gegeben mit Zustimmung.


Präsident
Richter
Sekretär
Eckhardt

Rangat St. 17.

Registrierung - 28.

Jungen - 28.

Kantel - 55.

St. 18.

Sitzung vom 12. März 1857.

Das k. Appellationsgericht des k. Hofes zu Wien hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften März aufgesessenen Seiten und fünfzig, wo zugegen waren: Kömer, Direktor, Hitzfeld, Cotta, Dingler, Kieffer, Käse, Wenz, erster Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter, unter Vorsitz des, folgenden Bescheid erlassen:

In Sachen

Karl August Thyer, 16 Jahre alt, Bär, Sohn des Nikolaus August Thyer, von Dyssau, Samson Landau, Appellant von einem Bescheid des k. Justizkollegiums Landau vom 14. Februar 1857, im Verfaßungsstande des k. Justizkollegiums

Gegen

das k. Staatsgericht, Appellat, durch den k. Staatsprokurator Anton von Schönbach, zugleich Justizkammer Landau,

Nach vorzunehmendem Bescheid des k. Appellationsgerichtspräsidenten Kieffer,

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden Schriften, insbesondere:

1. das angefochtene Bescheid, welches enthält, daß der Appellant bei Verurteilung der gegen ihn verurtheilten und von ihm eingestandenen Forderung von 30 Gulden zum Nachseile des Bärers Franz Karl Kiebold zu Dyssau nicht mit Unter-

stützung kauft gefamelt habe, ist demnach als ungültig und nichtig freigesprochen, jedoch verordnet, daß derselbe zum Zweck der Ergänzung auf die Dauer von drei Jahren in einer Korrekturanstalt, untergebracht werde, in welcher die Kosten mit 52 fl. veranschlagt.

2. der Verurteilungserklärung des genannten Karl August Thyer vom 19. Februar 1857.

Nach Aufklärung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Staatsgericht vorgehaltenen Aufschuldigungsgründe,

Nach Aufklärung des k. Staatsgerichts, welche enthält, daß die Justizkammer gegen das angefochtene Bescheid ergriffen und sofort den Antrag stellte, das k. Appellationsgericht wolle den Appellanten der Absicht für nichtig erklären und in einer Gefängnisstrafe von drei Monaten sowie in die Kosten der Verurteilung verurtheilen;

In Erwägung, daß nach dem k. Justizkollegium, angeht, der erste Richter, gestützt auf die Erklärungen des Appellanten und die übrigen in der gegenwärtigen Verurteilung liegenden Erwägungen mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Appellant, welcher am 17. November 1840 geboren wurde, im vorigen Jahre zu einer Zeit, als er das volljährige Lebensalter noch nicht erreicht hatte, und zwar im Zustande der Ungewissungsfähigkeit, zum Nachseile des Bärers Kiebold zu Dyssau den Betrag von 30 Gulden barm Geld entrichtet habe,

Das Appellat auf Seite 104 ist nicht in
Abrede gestellt, und wird lediglich gegen die Ver-
fügung des ordentlichen Oeffiziers bestritten, wor-
auf es drei Tage lang in ein Befragungsgesam-
mensein zu verhandeln soll, das inoffizielle Befrag-
ungen und geschäftliche Anliegen, welche bei den
Appellanten zu Tage liegen, die gegen ihn er-
wiesene Handlung selbst die Art der Verhandlung
bevollzieht, die Umstände, unter denen sie begangen,
die Mittel, die dazu angewendet wurden, und die
Zurück der Verhandlung einen solchen Grad von Ver-
worfenheit bei demselben annehmen lassen, wo-
durch geeignete Massregeln, die zu seiner Befra-
gung führen können, mit Notwendigkeit be-
stehen werden; Das aber die Mutter deselben, welche
erkennlich eine ganz nervöse Person ist, den
allotrischen Charakter der Gemüths im Fokusbereich
lebt, ein fremdsprachiges Leben führt, zu ihm
selbst zu dem Ueberreste von dem es sich für
sammelt, ungeliebt ist, keine eigene Meinung
eigenständig besitzt, welche von ihm einen solchen
Einfluss auf die Befragung und Verurteilung ihrer
Tat hat erwarten lassen können, so dass unter den
gegebenen Umständen allerdings die Massregeln
nicht notwendig, sondern in ein Befragungsgesam-
mensein zu bringen; Das jedoch die von dem ordentlichen Richter
angeordnete Zeitdauer dieser Massregel im vor-
liegenden Falle als zu lang erscheint, demnach auf
die geeignete Mass zu beschränken ist;

Das demnach die Hauptverurteilung in der Haupt-
sache zu verwerfen und Appellat in die Kosten
zu verurtheilen ist.

In Erwägung, dass die Angeklagte bestritten
hat, dass die Handlung selbst die Art der Verhandlung
bevollzieht, die Umstände, unter denen sie begangen,
die Mittel, die dazu angewendet wurden, und die
Zurück der Verhandlung einen solchen Grad von Ver-
worfenheit bei demselben annehmen lassen, wo-
durch geeignete Massregeln, die zu seiner Befra-
gung führen können, mit Notwendigkeit be-
stehen werden; Das aber die Mutter deselben, welche
erkennlich eine ganz nervöse Person ist, den
allotrischen Charakter der Gemüths im Fokusbereich
lebt, ein fremdsprachiges Leben führt, zu ihm
selbst zu dem Ueberreste von dem es sich für
sammelt, ungeliebt ist, keine eigene Meinung
eigenständig besitzt, welche von ihm einen solchen
Einfluss auf die Befragung und Verurteilung ihrer
Tat hat erwarten lassen können, so dass unter den
gegebenen Umständen allerdings die Massregeln
nicht notwendig, sondern in ein Befragungsgesam-
mensein zu bringen; Das jedoch die von dem ordentlichen Richter
angeordnete Zeitdauer dieser Massregel im vor-
liegenden Falle als zu lang erscheint, demnach auf
die geeignete Mass zu beschränken ist;

Das diesen Gründen

ermöglicht das k. Appellationsgericht die beiderseitig
eingeleiteten Verhandlungen, und zwar die Hauptverurteilung
als in der Hauptsache, die Angeklagte bestritten
hat, dass die Handlung selbst die Art der Verhandlung
bevollzieht, die Umstände, unter denen sie begangen,
die Mittel, die dazu angewendet wurden, und die
Zurück der Verhandlung einen solchen Grad von Ver-
worfenheit bei demselben annehmen lassen, wo-
durch geeignete Massregeln, die zu seiner Befra-
gung führen können, mit Notwendigkeit be-
stehen werden; Das aber die Mutter deselben, welche
erkennlich eine ganz nervöse Person ist, den
allotrischen Charakter der Gemüths im Fokusbereich
lebt, ein fremdsprachiges Leben führt, zu ihm
selbst zu dem Ueberreste von dem es sich für
sammelt, ungeliebt ist, keine eigene Meinung
eigenständig besitzt, welche von ihm einen solchen
Einfluss auf die Befragung und Verurteilung ihrer
Tat hat erwarten lassen können, so dass unter den
gegebenen Umständen allerdings die Massregeln
nicht notwendig, sondern in ein Befragungsgesam-
mensein zu bringen; Das jedoch die von dem ordentlichen Richter
angeordnete Zeitdauer dieser Massregel im vor-
liegenden Falle als zu lang erscheint, demnach auf
die geeignete Mass zu beschränken ist;

Es ist

Erklärt, dass die Hauptverurteilung des Karl August
Thyrt in dessen für gesetzlich als sie sich auf
die durch seine Aussagen in ein Befragungsgesam-
mensein bezieht, und demnach demnach die von dem
Richter für diese Massregel festgesetzte Zeitdauer
auf zwei Tage.

In Anwendung des Art. 194. St. des G. B. über
die Massregeln, welche von dem Richter vorgelassen
werden und als Laute 1. eingeleitet.

Als gegeben und gegeben wie Eingangs.

Stippen. Dringken Colla
Kieck
Eckhard

Sitzung vom 19. März 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom neunzehnten März achtzehnhundert
sieben und fünfzig, wo zugegen waren: Präses,
Direktor, Hiltfeld, Dingler, Lugal, Krieffler, Käfer, Man-
zinger, zweiter Prokurator, und Ekkhard, zweiter
Kanzler, folgende Urtheile erlassen:

For Nelson

des k. Handelsbureau, unterzeichnet durch den k. Reichs-
procurator Murringer, Appellations vom untern Orts-
Gericht des k. Justizkollegiums in Frankfurt am
17. Februar 1857, auf Appellation,

Jayan

Johann Knoblauch, 53 Jahre alt, Gemeindevorsteher
aus Frankfurt, Appellat und Appellat, im Rechts-
zustand vollkommen.

Nach vorerwähntem Briefe das H. Appellations-
gericht daselbst;

Nach Einsicht und Maßstab der einseitigen Listen,
inschreiben:

1.^o das ungesessene Verdict, welches der hiesige
Herrn Prokurator der Landkammer in vorigen und
laufenden Jahre für überflüssig erklärt und in
sein Gefängnis, da es nur Menschen sein in
die zu Krüger's Laufenden Kosten verurtheilt ist -
in Gemüthsart des art. 271. Nr. 2. b.

2. In der Prüfungserklärung der k. Hauptstadt

und die merkwürdigen vom 26. Februar 1857;

Nach Anweisung des Johannes Knoblauch in seinen
Erklärungen auf die ihm vom Konsulenten vorge-
legten Aufschreibungen.

Nach Aufhebung des k. Handelszolls, welche den Aus-
fuhr stellte, der k. Appellationenrat, sollte die neue
den verschiedenen, eingeleiteten Bewegung annehmen
und sich in die Taten annehmen, dagegen die gegen
dieselben ausgesprochenen Inanspruchnahmen in der
Anwendung des art. 58. No. 1. 2. auf das Vorgehen
des kaiserlichen gesetzlichen Handelszolls setzen;

In Erwägung, dass die von Johannes Knollau
eingeleichte Vorlesung angeht, dass der erste Brief
der mit Brief des Senats des Hofraths des
Landeskanzlers als gegen denselben vorgebracht an-
genommen ist, indem Hofrath festsetzt, dass
er keinen bestimmten Vorwurf hat, keine eigene
Mittel zu seinem Lebensunterhalte besitzt, auch
keine Gewerbe betreibt, so dass alle Vermögens-
verhältnisse des art. 270 des St. G. B. der
Begriff der Landeskanzler bilden, woraus, dass in
dieser Begründung der angeführten Artikel der
dieser niedergelegten Erwägungen sich vollkommen
versteht; dass auch der Appellat in der sen-
tentialen Begründung nicht nachzubringen im Stand war,
dass geeignet gewesen wäre die gegen ihn er-
brachten Beweise zu schärfen, indem vielmehr auf
seinen eigenen Erklärungen des Mangels der
Landeskanzler gegen ihn festsetzt.

Anwesenheit: 3. Margaretha Winkler, 21 Jahre alt, ledige Dien-
 stmagd f. 2. 48.
 Registrierung 5. 08. magd, zu Spingen "mehrfach" hiesiger Landen,
 Gerichtsdien 7. 26. 4. Reotharwa Rohl, 49 Jahre alt, ledige Tagelöhnerin,
 Jungen - 2. 34.
 Reisen - 4. in Dorfsam mehrlach,
 Bestellung 36. sämmtlich Appellanten von einem Stoffeile der
 Fungel - 1. 35.
 f. 21. 07. 4. Justizinspektor Landen vom 14. Februar 1857, in
 Person vorführen,

Jagen

die k. Staatsbesicht, Appellanten, vertreten durch
 den k. Staatsprokurator Meringer,

Nach vornehmendem Bericht der k. Appellations-
 gerichtsraths Rieffe,

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen
 Systeme, unter andern:

1. des angeführten Stoffeile, das die Appellanten
 der Fortsetzung von Kartoffeln zum Stoffeile der
 Anwesenheit Andreas Klein von Eisingen am
 16. August 1856 für überführt erklärt und diesel-
 ben in contumaciam, mündlich die Margaretha Wink-
 ler in eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten,
 die drei übrigen Appellanten in eine solche von je
 einem Jahr mit einem Tage Strafe als hier
 mündlich in die §§ 14, 15 des Strafgesetzbuchs
 Eosam verwandelt hat,

2. der Gefängnisverordnungen der vier hiesigen
 von dem 20. Februar 1857,

Nach Anführung der Appellanten in ihren Forderungen
 auf die ihnen vom Präsidenten des Justizsenats
 vorgelegten Aufschuldigungsstücke,

Nach Anführung der k. Staatsbesicht, welche auf
 Abweisung der Berufung und Verurteilung der
 Appellanten unter plethorischer Strafe in die Kosten
 unterliegt,

In Erwägung, daß der erste Richter die Strafe in
 dieser Sache richtig gemessen hat und auf Grund der-
 selben mit Recht die Strafe der Appellanten be-
 züglich der ihnen zur Last gelegten Missethaten an-
 genommen hat, daß dieselben auch sämmtlich in
 fester Sitzung das Geständnis abgelegt, die
 Fortsetzung von Kartoffeln zum Stoffeile der Anwesen-
 heit Andreas Klein von Eisingen am 16. August 1856
 bewilligt zu haben, und ihren Antrag bloß auf Ver-
 setzung der gegen die bekannten Strafen beschrankt,

daß aber dieser Antrag als unbegründet vor-
 zuwerfen werden muß, indem die vom ersten Richter
 verhängten Strafen, als mit dem Grade der Strafbar-
 keit der Appellanten begründungswürdig in richtigem
 Ermessungsgrade, mit Rücksicht auf ihren uralten
 Lebensstand, die häufigen früheren Verurteilungen, die
 sie mündlich gegen dieselben ausgesprochen sind, und
 die Umstände, unter welchen das in Rede stehende
 Vergehen verübt wurde, keinen Grund zur Mil-
 derung darbieten,

In Erwägung, daß demnach die Appellanten
 sämmtlich mit ihren Verurteilungen abzuweisen sind,
 als in allen Punkten unbegründet, sämmtlich
 teils in die Kosten der Verurteilung zu verurtheilen sind,

Auf diesen Gründen

Erweist die k. Appellationsgerichtsraths der vier

Appellanten gegen das Urtheil des k. Justizpolizei-
gerichtes Landen eingeleiteten Berufungen als
nicht gerechtfertigt ab und verworfen. Die
Folger unter solidarischer Haft in die Kosten
der Berufungseinbringung, welche berechnet sind zu
sechs Gulden fünfzig gemein Franken.

Zur Annahme des art. 194. C. 11. des Gesetzbuches
über die Verkaufsverfahren, art. 55. des Verkaufs-
gesetzes, welche Gesetzesstellen vom Kaufmann neu
gelesen wurden und als Laiken 1. eingeweiht.
Als geschlossener und geschlossen in Eingangs.

Handwritten signature: J. J. J.

Handwritten signature: J. J. J.

Handwritten signature: J. J. J.

Handwritten signature: J. J. J.

Art. 58.

Sitzung vom sechsten und zehnten März 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom sechsten und zehnten März
verhandelt und beschlossen, was folgt:

1. *Handwritten signature: J. J. J.*
2. *Handwritten signature: J. J. J.*
3. *Handwritten signature: J. J. J.*
4. *Handwritten signature: J. J. J.*
5. *Handwritten signature: J. J. J.*
6. *Handwritten signature: J. J. J.*
7. *Handwritten signature: J. J. J.*
8. *Handwritten signature: J. J. J.*
9. *Handwritten signature: J. J. J.*
10. *Handwritten signature: J. J. J.*

1. *Handwritten signature: J. J. J.*
2. *Handwritten signature: J. J. J.*
3. *Handwritten signature: J. J. J.*
4. *Handwritten signature: J. J. J.*
5. *Handwritten signature: J. J. J.*
6. *Handwritten signature: J. J. J.*
7. *Handwritten signature: J. J. J.*
8. *Handwritten signature: J. J. J.*
9. *Handwritten signature: J. J. J.*
10. *Handwritten signature: J. J. J.*

zusammen: Körner, Richter, Lotta, Dingler, Gugel, Kieffer,
Kieffer, Lott, erster Prokurator, und Lott,
zweiter Prokurator, folgendes Urtheil er-
lassen:

Zur Sache

1. Theobald Dahl, 18 Jahre alt, in der Person bei Fried-
rich Haag zu Appelsfel,
2. Friedrich Haag, 41 Jahre alt, in der Person bei Appen-
fel, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott,
Appellanten von einem Urtheile des k. Justizpolizei-
gerichtes Landen vom 10. Februar 1857, in Per-
son erschienen, vertritt durch Anwalt Lott, Lott, Lott, Lott,

Gegen

den k. Prokurator, Appellanten, vertreten durch
den k. Prokurator Lott, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott,

Nach vorzunehmendem Beweise des k. Appellations-
gerichtes Lott, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott, Lott,

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen Schrift,
insbesonder:

1. des angeführten Urtheiles, welches den Appel-
lanten Theobald Dahl der Verurteilung des k. Land-
richters Dr. Huber von Rottweil durch Befehlbarkeit im
Gefängnisse Lott am 20. Januar 1857 für überführt
erklärt und in dem Gefängnisse Lott von sechsten

Januar in die zu § 32. 16. k. Verurteilung Lott vor-
verurteilt, und die Appellanten Haag, als Verurtheilten
des Urtheils für die Kosten zu verantworten er-
klärt hat, - Also in Annahme des art. 320. 463. des
St. G. B. art. 1334. des bayerischen Gesetzbuchs.

2. der Berufungsverurteilung vom 16. Februar 1857,

Nach Beförderung der beiden Appellanten in ihrer Ver-
pflichtung auf die ihnen vom Kreisrichter vorge-
setzten Beweisführungsmittel,

Nach Beförderung des Kreisrichters Lauter in
seiner Verpflichtung für die Appellanten und
seiner Anzeige auf Beweisführungsmittel,

Nach Beförderung des k. Kreisrichters, welche das
antrug: das k. Appellationsgericht wolle die ein-
gelegte Berufung abweisen und die beiden Appel-
lanten solidarisches in die Kosten der Berufungseinlegung
verurtheilen,

Zu Beförderung, daß der erste Richter die in dieser
Sache vorliegenden Beweise richtig gewürdigt,
im Sinne des Gesetzes in objektiver wie in sub-
jektiver Beziehung mit Recht als gegen den Appellanten
Dahl erbracht angenommen und demgemäß das
selben der ihm zur Last gelegten Voraussetzung des
k. Landenarztes Dr. Huber von Nischke durch schrift-
liche Erklärung im öffentlichen Fale am 20. Januar 1857
für sich persönlich erklärt sowie auf das Gesetz richtig
angewandt und eine Urtheil abgegeben hat, welche
das Falsch mit den Umständen, unter denen dieselbe
erbracht wurde, vollkommen angemessen ist,

Daß unter allen diesen Umständen die Berufung
des Theobald Dahl, abgesehen von dem des Friedrich
Haug, welcher als Anwalt des Gegners mit Recht
für die Kosten zivilverantwortlich erklärt wurde,
abgewiesen und beide Appellanten zumutend
auf die Kosten der Berufungseinlegung zu verurtheilen
sind,

Die dieser Gründe

Wird das k. Appellationsgericht die von Theobald Dahl
und Friedrich Haug gegen das Urtheil des k. Kreisrichters
gerichteten Berufungen vom 10. Februar 1857 eingeleiteten
Berufungen als unbegründet ab und verurtheilt
sie unter solidarischem Haft in die Kosten der Appel-
lation, bestimmt zu fünf Gulden nebst Zinsen
zum Pfande.

Zu Annahme der art. 194. 211. des Gesetzes über
das Strafverfahren, art. 55. des St. G. B., welche vom
Kreisrichter vorgelesen wurden und als lauten & ein-
gelesen.

Als gegeben und gegeben mit Beförderung gemeldet.

Handwritten signatures:
Dahl
Haug
Lauter
Kreiser
St. Haug

No. 59.

Sitzung vom 26. März 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen

Verhandlung.
 für Wilhelm Kitta: Sitzung vom 1. und 2. März 1857.
 Kassa — 1. 48.
 Kassa — 2. 06.
 Kassa — 2. 31.
 Kassa — 15. 29.
 Kassa — 56.
 [Kassa] — [2. 48.]
 Kassa — 1. 39.
 Kassa — 2. 29.
 Kassa — 7. 28.
 Kassa — 31. 57.

In Sachen
 1. Wilhelm Kitta, 39 Jahre alt, Handelsmann, in
 2. Georg Kattoll, 32 Jahre alt, Wirt und Ackerbauer,
 beiderorts wohnhaft.

Appellanten vom einem Urtheile des k. Kreisgerichts
 in der Sache vom 17. Februar 1857, in der
 Angelegenheit unter Vorsitz des k. k. Appellations-
 Rates,

Gegen

den k. k. Handelsgericht, Appellanten, vertreten durch
 den k. k. Handelsprokurator Herrn,

Kaufmann Hermann Dierke des k. Appellations-
 gerichtlichen Dinglers,

Kaufmann und Wirt des betreffenden Hofes
 sein, unter anrufen:

1. des angeführten Urtheiles, welches die Appellanten
 und zwar den Wilhelm Kitta der Meinung des Gottes-
 richters in der kassierten Sache zu Marktschein im
 Oktober 1855, den Georg Kattoll der Maximilian
 des kass. Pfarrers Schaffensberger von Grimsbach und der
 Hofrath des kass. Reichs in Marktschein im Februar
 1855 für überfikt erklärt, und den fortan in
 einer Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen, in einer

Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen genugsam ist, und
 davon abgesehen in einer Gefängnisstrafe von einem
 Monate sowie in einer Gefängnisstrafe von genugsam bei
 genugsam, und sich in der Sache der zu 47. 07.
 beabsichtigten Taten verurtheilt hat;
 2. der Berufungsverurteilung der beiden Appellanten
 vom 20. Februar 1857,

Kaufmann der beiden Appellanten in ihren
 Vorstellungen auf die ihnen beizuführenden vor-
 saltenen Aufsehermängel,

Kaufmann der k. k. Appellations-
 gerichtlichen Mittel,

Kaufmann der k. k. Handelsgericht auf ab-
 weisung der Berufung und Berufung der Ap-
 pellanten in die Sache unter,

In der Sitzung zur Berufung des Wilhelm Kitta,
 hat der erste Richter die Sache in allen Beziehungen,
 somit so diesen Appellanten betrifft, richtig gemacht
 und auf Grund der Aussagen der abgeführten
 Zeugen mit Recht als erwiesen angenommen hat,
 dass Kitta auf der Meinung des Gottesrichters in
 der kass. Sache zu Marktschein im Oktober 1855 in
 seiner des art. 261. des k. k. Gesetzbuchs gemäß hat,
 dass ferner der Berufungsrichters richtig angenommen hat
 eine Strafe über den Appellanten verhängt wurde, welche
 seiner Berufung und den vorliegenden Sachverhalt
 nicht vollkommen entsprechen und durch dieselben bedingt
 ist,

dass demnach die von diesen Appellanten eine

galtige Lärnung als Lärnung unbegründet
verworfen und selbst in die ihr zugehörige Klasse
versetzt werden muß;

In Erwiderung, was Sie wegen der Lieferung
des Georg Kastell verlangt, daß der Hauptbrenn-
wein in den Gütern der Fürstenthümer
besteht, dieses Brennmittel jedoch vorwiegend für sich
allein nicht hinreichend ist, sondern auch
aber zu wenig und sehr unzureichend, und
zu wenig nützlich ist, um den Hauptbrenn-
wein der Gasse der Herrschaft der von der Fürst-
enthümer abzugeben, Gütern zu bieten und
die Abzehrung von der Fürstenthümer
zu begründen;

Die Meinung der ersten Käufer bei Abgang der
erforderlichen Grünspeise den Georg Kettell mit Ausruf
für vollständig erklärt und mit Waage belegt, weshalb
die Laufung der Lotterie als begründet erscheint.

Ans. Stefan Jankovic

Bestimmt das k. Appellationsgericht die von Wilhelm
Kitter gegen den Kauf der k. Justizkollektions-
Anstalt vom 17. Februar 1857 eingeklagte Be-
dingung als unbegründet und vom Kauf der Anstalt
in die für den Kauf der Anstalt der Appellations-
verpflichtung zu drei Gulden nebst Zinsen

Ms. A. 9. 2. 444 b

Nimmst Argentin die von Georg Kastell gegen die
mündliche Botschaft eingelegte Laufbahn als un-
erforschungs an und wirst ihn nicht unterstützen

Königsg. für Kitten.
Nr. 1404. Ray. 30. Jm
Jm 30. März 1857. für
284 Lt. 87. Lt. 44. a
3. 4. Rand. pag. Walter

Erkennung des angestrichenen Stoffes von hier.
Führung, Kräfte und Kosten etc.

Zur Annäherung des art. 194. III. der Gesetzgebung über
des Kaufvertrages, welche vom Käufer auszugehen
muss und als Kaufvertrags: anzusehen.

Als garstich und gepresen am Eingange beif.
ersten Tage.

1847
 1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900

Mr. 60.

Stimmung vom ersten und zwanzigsten März 1857.

Der k. Appellationsgericht der Kfz zu zweiböheim in
seiner fünfzigjährigen Zeit in der öffentlichen
Sitzung von vier und zwanzigsten März achtzehn-
hundert sieben und fünfzig, wo gegen waren:
Kaiser, Krekler, Hilsfeld, Dingler, Guggel, Rieffer, Röß,
Wernz, v. der Wurzbach, und Ekhard, zweiter
Unterschiedsrichter, folgendes Urtheil abzugeben:

In Person

1. Christian Flaurer, 37 Jahre alt, Kaufmann, in
Ergersheim, Canton Solothurn, inoffiziell.
2. Elisabeth Glas, 36 Jahre alt, Ehefrau des Marjan,
3. Johannes Hindelang, 32 Jahre alt, Weber, zu Gern-
bach, Canton [Glarus] Hauptort inoffiziell.
4. Katharina Flaurer, 28 Jahre alt, Ehefrau des Marjan,
pünktlich Appellanten von einem Verlust des k.
Zirkulars, Kaufkauf vom 3. März 1857,
im Prozesszustand verbleibend.

Gegen

der k. Kantons-Justiz, Appellanten, vertreten durch
den k. Kantons-Advokaten Wern,

Nach vorläufigem Bericht des k. Appellations-
gerichtsraths Rieff,

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden
Schriften, inobachtend:

1. der angeführten Verluste, welche die Appellan-
ten der Einkommen von etwa 300 Gulden zum
Verluste der Wittwe von Michael Baader zu Gern-
bach in der Nacht vom 16. November 1856 für über-
führt erklärt sind der Johannes Hindelang in eine
Zahlungsbefehl von drei Jahren, die übrigen
Appellanten in eine solche von je fünf Jahren
und alle solidariell in die zu fl. 45.144, beauf-
tragten Kosten verurtheilt sind;

2. der Urtheilsurtheile der vier Urtheilten
vom 6. März 1857,

Nach Anführung der Appellanten Ehefrau Hindelang

in ihren Gesandtschaft, sowie der übrigen Appellanten,
welche pünktlich lauzierten;

Nach Anführung der k. Kantons-Justiz, welche der An-
trag stellte des k. Appellationsgerichtsraths in der Sache
zur weiteren Untersuchung vorzutragen;

In Erwägung, dass auf Grund der Justiz ge-
gebenen Bescheidungen und der von der Appellanten
Ehefrau Hindelang in der letzten Sitzung abge-
gebenen Gesandtschaft eine nachträgliche Untersuchung
der Sache notwendig erscheint und demnach eine Ver-
sagung angezeigt ist;

Deswegen

verlangt des k. Appellationsgerichtsraths die Justiz auf eine
kurze Zeit, verordnet, dass eine nachträgliche Unter-
suchung gegeben werde und beauftragt mit dieser
Leitung den Gerichtsrath in dieser Sache, k. Appellations-
gerichtsrath Rieff.

Als gegeben und gegeben am Sitzungstage

Justiz.
Hof

Ernenner
Pingler *Kieff* *Rieff*

Ekhaus

Kauf angesetzt sein,

In Erwägung, daß demselben Appellant und
seiner Berufung abzuweichen und als unterliegende
Theil in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

verurtheilt das k. Appellationsgericht die eingelagerte
Berufung als unbegründet und verurtheilt den
Appellanten in die Kosten der Appellation, be-
tragsmäßig drei Gulden sechs Kreuzer

fs. 664

In Anwendung der art. 194. 211. des Gesetzes
über das Kaufverstehen, welche vom Kreisgericht
vorgesehen wurden und als letzten / eingeleitet.

Als gesetzlich und gesetzlich mit Eingangs.

Wunnen
Pringler *Kreiser*

Meister

Eckhard

Ar. 62.

1. Sitzung vom zweiten April 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pflicht zu erwei-
sen in seiner Justizpolizeibehörde hat in

der öffentlichen Sitzung vom zweiten April
abgeurtheilt sieben und fünfzig, wo zu-
gegen waren: Kainer, Direktor, Hitzfeld, Jäger,
Lugger, Rießer, Krieger, Murringer, junger Markt-
prokurator, und Eckhard, junger Amtsgewalt.
Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In diesen

über k. Kreisoberschreib, Appellanten von einem der
Hofe, des k. Justizpolizeibehörde Landes vom 28ten
Februar 1857,

2. der k. Justizverwaltung,

Gegen

Michael Leidecker, 19 Jahre alt, Tagelohn, Sohn des
Wilhelm Leidecker, zu Lang, Landeshaupt-
Kaufmann, Appellanten;

Nach Einsicht des in diesem Falle am 19. März 1857
von dem k. Appellationsgericht erlassenen Urtheils,
inwieweit die Verkündung der Entscheidung in
die nächste öffentliche Sitzung verlegt werden,

Nach Einsicht des nachträglich eingeleiteten und
diesem Urtheils,

In Erwägung, daß die von dem k. Kreisoberschreib
gegen das Kaufverstehen des k. Justizpolizeibehörde
Landes a minima vorgenommene Berufung ihrem Zweck
nach in der Ausführung der vollen und ganzen
Masse besteht, wie ihrer rechtlichen Wirkung
nach, das k. Appellationsgericht mit allgemeiner
Berufung der ganzen angelegten Sache, demnach

Appellationsrechnung
 Kumpel — 42.00.
 Kumpelrechnung 2.20.
 Juristisches 3.08.
 Jüngere 4.13.
 Lohne — 1.20.
 Kumpel — 1.12.
 15.06 1/2

Direktor, Hiltsfeld, Dingler, Gugel, Kieffer, Kieffe, Kue-
 ringer, zumeister Kautzschke, und Eckhard, zumeister
 Kautzschke, folgendes Urtheil erlassen.

Für Suse

Heinrich Mittel, 36 Jahre alt, Leinwand, zu
 Reichenberg, Cantone Zwickau, inhaftet, ap-
 pellant vom Urtheile des k. Justizkollegii.
 zumeister Zwickau vom 18. März 1857, im
 Verhaftungsstand verbleibend.

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, durch den k. Staatsprokur-
 ator Meuninger vertreten, Appellanten,

Nach vernommenem Bericht des k. Appellations-
 gerichtspräsidenten Hiltsfeld,

Nach Einsicht und Vorlesen der einschlägigen
 Schriften, insbesondere:

1. des angeforderten Urtheiles, welches der
 Appellant der Entscheidung eines Gesan-
 gnisses zum Markte der Christmann Friedrich
 von Wolfersheim und zumeister Guldbirger
 zum Markte der Eder Kabin von Liederke.
 Am 7. Februar 1857 für verurtheilt erklärt
 und in eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren
 sowie in die zu 10.45 fl. berechneten Kosten
 verurtheilt ist;

2. der Urtheilsbegründung subverbal vom
 20. März 1857;

nach Anhörung der Appellanten in seinen
 Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten
 vorgelegten Aufschuldigungsgründe;

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft, welche
 auf Abweisung der Berufung und Verur-
 theilung des Appellanten in die Kosten und;

In Erwägung, daß der vater Kaiser keine
 Veranlassung hatte, in die Anzeigen der
 vor ihm aufgetretenen und nicht abge-
 fertigten Jungen irgend ein Mißtrauen zu
 setzen, auf den Grund dieser Anzeigen aber
 mit voller Kraft den Leuten der Kaiser
 den Appellanten zur Last gelegten Mißthaten
 eines Gefangnisses zum Markte der Friedrich
 Christmann, und der Guldbirger Markte von Eder Kabin
 von Liederke, verurtheilt am 7. Februar 1857,
 als verurtheilt angenommen und angenommen
 dessen Schuld angedeutet ist;

In Erwägung, was die angeführten Punkte
 angeht, daß dieselben mit Rücksicht auf die Ver-
 urtheilung des Appellanten, die vielfach gegen
 Anzeichen damit früher angenommen bestan-
 denen, die Urtheile, unter welchen die
 Urtheile verurtheilt sind, nicht werden, als
 Anzeichen angenommen verurtheilt, so daß, die Appel-
 lanten auf in der heutigen Sitzung nichts mehr
 bis zu seiner Verurtheilung vorzubringen in

Nach nur mit einem Auftrag beauftragt auf
Zurücksetzung der Kaufs beschränkt - in Auftrag
der jedoch nach dem Gesagten als unbegründet
erachtet - die eingelegte Berufung abzuweisen
und Appellant als mitverlorenen Theil in die
Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das k. Appellationsgericht der von
Heinrich Hützel gegen das Urtheil des k. Justiz-
polizeirichtes Zwickau vom 18. März 1857
eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt
ihn in die Kosten der Appellation, bezogen zu zwei
Theilen zuungunsten im übrigen zum Pfande.

In Anwendung der art. 194. 211. des Gesetzbuches
über das Strafverfahren, welche vom Kaiserlichen
verordnet wurden und als Urtheil 1. eingeleitet

Als gegeben und gesprochen dem Eingekerkerten be-
gründeten Satz.

Handwritten signature: F. H. Hützel

Handwritten signature: D. Dingler

Handwritten signature: Hützel

Handwritten signature: Hützel
Handwritten signature: E. Hützel

Kostenrechnung
Kriegel — 1. 45.
Registrierung — 2. 20.
Justizkosten — 1. 55.
Zinsen — 1. 38.
Einkauf — 1. 08.
Z. 8. 44.

Mr. 64.

Sitzung vom 2. April 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwickau
in seiner Justizkammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom zweiten April nachstehendes
Verdict und fünfzig, wobei zugegen waren: Hützel,
Direktor, Hützel, Dingler, Luge, Bieff, Hützel, Mun-
tinger, zwickauer Hauptprokurator, und E. Hützel,
zwickauer Urtheilsschreiber, folgende Urtheile
erlassen:

In Sachen

Martin Hützel, 37 Jahre alt, Mann, zu Zwickau,
Kanton Zwickau, kaiserliche Appellant
vor einem Urtheile des k. Justizpolizeirichtes
Landau vom 28. Februar 1857, in Bezug auf

Gegen

des k. Hauptbefehls, Appellant, durch des k.
Hauptprokurator Munsinger vertreten;

Nach vorzunehmenden Beweisen des k. Appellations-
gerichtes Dingler,

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen
Schriften, insbesondere:

1. des angeführten Urtheiles, welche dem
Appellanten der Einkommens von jährlichen 100
zum Kaufsfile des Salentin seit dem 1. Januar
im Monat Januar 1857 für jährlich 100
in eine Gefängnisstrafe von drei Monaten
gemäß in die zu 4. 40 & bezugsweisen Kosten
verurtheilt ist;

2.^d das Beweisen der Klümmung des Nervs gilt nur
vom 9. März 1857.

Nach Aufklärung der Appellanten in seiner
Erklärungen auf die ihm vorgefalteten aufbe-
haltungsbescheide;

Nach Aufhebung der k. Kammerkassendirektion, welche nach
Abweisung der Appellanten mit Herausführung
ihres Altes in die Kosten unterlag;

In Lösungung, daß in dem angeforderten
Lohnentwette die Hestpfeiligen, Marfchallente viel
teig gemindert und auf Grund der Anordnungen
abgegebenen Jungen mit Kraft angenommen
werden, daß Appellat auf der für die Lust ge-
legten Forderung von fabrizierten Holz
zum Markthale der Salentin seit dem Grundbuch
in nachfolgenden Manuskripten
gemindert habe;

Laß ferner der erste Riß der Kiefer die einseitige
Kiefergelenkgeform ungemein mit dem Kiefer
ausgesprochen, welche dem Oxyallanten keine
Entlastung zur Besserung gegeben hat, die
er sehr unvollständig gewirkt hat, auf alle
Seiten, welche als unvollständig in der Kieferkammer
können, bei der Kieferentlastung zeigen, so
daß die Kieferentlastung nicht wirkt
kann.

Auch Herrschaft Appellant mit seiner Dar-
setzung abzugeben und als in allen Kirchen
mitzulegen, in die Pöthen zu vertheilen ist,

10.

Quævisque Grommiba

beruht also d. Appellationsverfügung die von
Herrn Richter gegen die Entscheidung des k. Just.
polizeiverichts. Schenk vom 28. Februar 1857 im
gelegten Bescheid als unbegründet und somit
nicht in die Listen der Verfügungsrichtung, zu
versetzen zu sein. Folglich wird fraglos.

74.043

In Anerkennung der oct. 1942 II. des Gesellsch.
über die Kreisverfassung, welche vom Kreislichen
verordneten einverleibt wird als (einsten) einverleibt.
Als geschehen und geschehen im Fingeringe ge-
einstet.

[illegible]

Wm. Lloyd Garrison

Dringht

Upper

Wieder

Erkennung

No. 65.

Signed Nov. 2. April 1857.

das h. Appellationsgericht der Pfalz zu zeichnen
in seiner Zustellungsnummer 122 in der öffentlichen

Горнозаводский

Fingel 1. 59. Sitzung vom zehnten April nebstbesuchter, sieben
 Register 2. 20. und fünfzig, ne zugehen waren: Kanner, Kark.
 Jüngst 4. 20. bar, Hitzler, Dingler, Gugel, Kieffler, Kieffler, Kanninga,
 Jüngst 10. 02. bar, Hitzler, Dingler, Gugel, Kieffler, Kieffler, Kanninga,
 Jüngst 7. - zehnten Karkbesucher, und Kark, zehnten
 Jüngst 2. 20. Karkbesucher, und Kark, zehnten
 Jüngst 1. 06. Karkbesucher, und Kark, zehnten

Feb. 07.

Frederick

Jakob Nag, 46 Jahre alt, Aukaromann, zu Rhein.
barkunheim, Cantone Grimsburg, nachstehende Appel-
laute von einem Offizier des k. k. kriegspolizeiwisses
graukammal vom 17. Februar 1857, nicht erlassen,

Guyon

Die K. Kunstschule, Appellatin, und das Hof
an K. Kunstschule der Muenchen,

Max Hermanns Richter des k. Appellations-
gerichtes zu Glogau;

Karl Fünke und Waleper

1. das außerordentliche Vertheilung, welches der Appal.
Canton der öffentlichen Sittenerhaltung in dem
letzten der letzten fünf überführt erklärt und
in Genesist. Art. 330. Nr. 1. in eine Gr.
für ein Vertheilung von vier Monaten, in eine Gr.
beide von Gr. 30 1/2 sowie in die zu Gr. 25.02 1/2 der
verkauften Kosten vertheilt ist, ³infolge der Zeitveränderung ³der

7^{te} der Laufungsanweisung des Herrschfelden vom
21. Februar 1857;

2^e der Erklärung des Appellations vom 25. März
1857 über Zurückweisung der von ihm eingeleiteten
Berufung;

Kauf Anweisung an H. Bruchfeld, welche ich lege

erwünschte Erklärung zum ungenügsamen bemerkt,
zugleich aber den Antrag stellte, das k. Appellationsgericht
möge dem Appellanten die seinen Absichten vor-
zuziehenden Folgen der Laufbahnentscheidung zur Last
legen;

In Erwägung, daß durch die Erklärung des
Appellanten Neef vom 25. März 1857 feststeht, daß
derselbe von der eingeleiteten Berufung abgesehen
ist; daß die k. Staatsanwaltschaft diese Zurücknahme
aufgenommen, damit sich der Antrag vor-
bringen lasse, daß dem zurückgetretenen Appellanten
die durch seine Berufung verursachten, seinen Ab-
wesen vorgehend aufzukommenden Kosten zur Last ge-
legt werden; daß diesem Antrag Auspruch
ist, die Appellanten selbst durch die Zurücknahme seiner
Berufung zu erkennen gibt, daß derselbe nicht mehr
genossen, sondern als unterliegenden Theil zu-
rechnet;

aus diesen Gründen

Es stellt das k. Appellationsgericht Vermerk über die Zurücknahme der gegen das Urtheil des k. k. Kreispolizeigerichts Samenknecht vom 17. Februar 1857 eingelegten Berufung von Seiten des Appellanten Jakob Neef, sowie über Annahme dieser Zurücknahme von Seiten des k. Kreisbischöflichen und k. k. Appellations- und Residenten in die der Zurücknahme seiner Berufung vorgehensmäßig erlassenen Kosten der Appellation, bezugsnehmend wie folches durch Urtheil.

Die Anordnung des art. 144. III. des Gesetzes

2021



Atty Gen

Wittke

Charles

✓ Signed now written April 1857. ✓

Leu saprae

Johann Jakob Kachler, 49 Jahre alt, Dekanats
zu Föllingen, Emdener Land, insbes. Appellants
von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts Emden
vom 6. März 1857, in Kasse erpiscian.

Pringle - \$4.75.

Register 2. 10.

Georgshofen 2. 267

Zeigend 49

Kreuz - 6. -

taken — 24
 2 10

15.53

Im Auftrag von *unserem* *Verwalter*

Ingers

der k. Kautobehörde, Jopellstein, durch den k.
Kautopöcherer Murringer vertreten;

Nach ~~unverändertem~~ Gesetz des 4. Appellations.

geringerer Kieffe;

Kauf Siebels und Neuland der ungeschützten
Schriften, in der Ausgabe:

1. Das ungerechtfertigte Verbrechen, welches dem
Appellanten der unentschuldigste Fehler an der
Recht seiner Sohn Philipp Jakob Hachtel in der
Nacht vom 1/2 Februar 1857 zum Nachtheil von
Johann Philipp Arnold von Gicklingen verübten
Tatbestande von 13 fiktiven Fingerringen für
sich erklärt und in eine Gefängnisstrafe von
zwei Monaten sowie politischer mit dem Vorbehalt
des Rückfalls in die zu § 11. 294. des preuss. Strafgesetzbuchs
verurtheilt ist;

i. der Eröffnungsrede des Mannsfeldener
Johann Jakob Hechtel vom 11. März 1857;

Nach Aufhebung des Appellations in seinen
Klärungen auf die ihm vorgefalteten Aufschlätze
punkte;

Rauf Aufzucht des k. Kautschobach in dem
Anlage auf Abweisung des Bergwerks und
Gefahren des Appellanten in die Tüpfel.

In Gornau, daß der erste Kiefer der Pa-
mischpige in dieser Weise richtig gemacht und
auf Grund der Körper der abgefahrenen Jungen
mit Kiefer als existieren angenommen, daß, daß

Jagen

der k. Staatskanzlei, Appellation, durch den k. Staatsprokurator Muntinger protokolliert, auf Appellation, nach vorerwähntem Urtheile der k. Appellations-gerichtlichenotta;

Nach Einsicht und Ansehen der angelegten Schriftten, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheiles, welches die Appellation der Forderung von drei Mark an zum Kaufpreise des Eduard Burger in Rinderk am 7. Januar 1857 überfist erklärt wird in eine Gefängnisstrafe von vier Wochen, eine Geldstrafe von vierzig bis fünfzig Kreuzer sowie in die zu 39. 10% berechneten Kosten verurtheilt ist;

2. der Urtheilsbegründungen der Vorinstanzen vom 24. Februar 1857 sowie der k. Staatskanzlei vom 2. März 1857;

Nach Ansehung der Appellation des Herrn Deidesheimer in ihren Forderungen auf die zu vom Kaufpreise vorgefallenen Aufschlagsgebühren;

Nach Ansehung des k. k. Advokaten Anwalts Götter in seinem Antrage, dahin gehend: es gefalle der k. Appellationsgericht, als Korrekturnullkammer zu fungieren, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheiles die Appellation von Hofe und Kosten freizusprechen;

Insbesonderes: die Appellation vor mit der Forderung zum Beweise durch Zeugen darzulegen lassen;

1. dass der Verfall sich nicht am 7. Januar ereignet, sondern am 14. des selben Monats, nämlich, als der 4. Februar die Zeit der Rente von 10% fälle;

2. dass die Rente der Herrin Burger, die zu pflichtig ist, zu zahlen von den 40 Mark auf den Tag genommen mit einem Zinsen entrichtet, so dass bei ihrer Verzinsung nur 38 statt 39 Mark sich vorfinden sollten, auf Grund der Rente, indem der Herr Burger von der Befreiung seiner Marke anwies und für 3 Mark und 1 Lot den 18% zinst, während er 10% hätte zahlen sollen, so dass schließlich aus der Herrin Burger befreit wurde, seine Marke erklärt ist;

3. dass die Herrin Burger gegen die Lisette Deidesheimer, gegen die Herrin Deidesheimer, sie solle sich mit mir trauen, da ich ja selbst von ihr befreit wurde, ihr Geld mitzubringen zu sehen, was ich an Comitee selbst für erhaltener Kompakt hätte bezahlen sollen;

4. dass der Lamm, den der k. Kollisionskommissar der Appellation gibt, unrichtig und irrig ist, dass die Appellation der Herrin Burger in Rinderk gemeint;

Nach Ansehung der k. Staatskanzlei, welche auf der Meinung dieser Anträge, Reformation der von Herrn Deidesheimer eingeleiteten Forderung, Verurteilung

derfelben in die Thaten und Angelegenheiten der
Lösung der gegen sie angehängten Klagen
auszuweisen.

Zu Erwägung, daß die gegenwärtige Auf-
gabe der vollen Aufklärung einer mündlichen
Sache und eingehender Verhandlung für in der
öffentlichen Sitzung vor der hiesigen k. Justiz-
kammer, mit Rücksicht auf die Erwägungen, welche
die Appellanten und Appellaten gegen die Entscheidung
in der letzten Sitzung geltend gemacht hat,
bedeutet; daß demnach der Fall gegeben ist, insofern
dem Antragsteller Appellanten gegen die Entscheidung in
dieser Instanz die Sache zu eröffnen und dieselbe
zum angetretenen Beweis zu überlassen, auch selbst
aber zur gewöhnlichen Mündlichkeit dieser Entscheidung
beizutreten die mündlichen Belastungszeugen, welche
vor dem ersten Richter aufgetreten sind, sowie alle
Einwendungen, deren Abfertigung die k. Justizkammer nicht
dem zur Ermittlung der Wahrheit für zureichend
erachtet erwarten sollte, dem k. Appellationsgericht
anzugehen, daß zu diesem Ende eine Vertagung
angebracht werden ist;

Dem k. Appellationsgericht

besteht also k. Appellationsgericht die fernere
Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung
dieser Justizkammer vom dem und zehnten
April nächstigen Monats zu sein.

Laßt die Appellanten gegen die Entscheidung zu dem
angebotenen Gegenstand zu;

Gibt derfelben auf, in der erwähnten Sitzung
den k. Appellationsgericht zu erscheinen,

Insoweit, daß auf Betreiben der k. Justiz-
kammer in dieser Sitzung eingeladen werden: alle
vor dem ersten Richter abgehörten Belastungszeugen
sowie alle sonstigen Zeugen, welche dieselbe zur
Ermittlung der Wahrheit für nötig halten
sollten;

Als gegeben und gegeben der Sitzung der
zweiten Lage.

Steffen
Steffen
Steffen
Steffen

Steffen

Nr. 68.

Sitzung vom 3. April 1857.

Das königliche Appellationsgericht der Justiz zu
eröffnen in seiner Justizkammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom dritten April abgehörten Zeugen
und fünfzig, von Zeugen waren: Kärner, Richter,
Hilkefeld, Lotta, Gugel, Kieffer, Kärner, Kärner, Kärner,

Nachgeordnet, und Eckhard, zumeist Untergrünz.
Nebenher, folgende Rassen vorkommen:

In paper

Thomas Kaufmann, 37 Jahr alt, Milchprellmeister, zu
Köbersheim, Kantons Schaffhausen, verheirathet, Appellant
von seinem Urtheile des k. Zugsbelyingerrichts zu Baden.
Schl vom 24. Februar 1857, in Kopie vorgelesen,

Gayon

1. H. *Nautiliformis*, Agallatin, wachsende Kopf
 2. H. *Nautiliformis*, Agallatin, wachsende Kopf

Nach vorerwähntem Briefe des h. Appellations-
gerichtes Hitzfeld;

Das Siegel wird verlesen. Am nachfolgenden
Tage, nachher

1. Das angeführte Verdict, welches den Appellanten der Fälschung an einer Brief Michael Kieffler aus Tygelsheim im September 1856 Brief fangung eine Lebensstrafe mittels hängen im öffentlichen Markte durch verurtheilten Mordthäter Brief Ankauf und Gefangung des Mordes für überführt erklärt und in eine Geldstrafe von vierzig Reich Gulden vierzig Franken, in eine Haftstrafe von vier Jahren vierzig Franken zu Gefängnis und Verurtheilung des Mordthäters Brief von Tygelsheim und Kieffler von Brief, in eine Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen sowie mit dem zu ganz gleichen Strafen verurtheilten Hauptinsassen Mordthäter in der zu § 18. 29 b. bezeichneten Kosten und in die Geldstrafen verurtheilt ist.

2.° An Veräußerungserklärung des vorerwähnten Kaufmanns vom 27. Februar 1857.

Nach Aufzählung der Appellanten in seinen
Erklärungen wird diejenige vorgeschrieben Aufzählung
Anspruchpunkts;

Nach Beförderung des Reichshandelsrathen Gustav
Schnitt, welcher die Verhandlungsgewalt für den
Appellanten vorbringt und den Antrag stellt, das
k. Appellationsgericht solle den Appellanten frei-
zusprechen, subsidiär: zu den der Gefängnisstrafe
für überführt erklären und demgemäß die Ge-
fängnisstrafe aussprechen, die Geldverurtheilungen
aber nach den gesetzlichen Bestimmungen gesetz-
setzen; "begründungen" der Urtheile über;

Nach Ausförmung der k. Kautscholsäure mäßig auf ab-
mässigung der Temperatur sowie Vermeidung des
Apparatens in die Fassen bringend.

Minuten des h. Appellationsorgans die Sache in
Berufung und vorbestimmte Verkündung des Urtheils
in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichtes vom vierten
April nächsther Morgens zehn Uhr.

Als gesehen und gepossen am Tagungs Tag.
am 1. Tage.

Herz

Examinar

J. B. F. B.

Stutzfeld.

Wm. Miller

Ekhaus

Kaufmann 1. 03.

Kaufmann 1. 52.

Kaufmann 2. 05.

Kaufmann 5. 36.

Kaufmann 7. -

Kaufmann ... 24.

Kaufmann 29.

Kaufmann 18. 29.

Kaufmann 23. 20.

Kaufmann 2. 20.

Kaufmann und

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 29. 49.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Kaufmann 25. 40.

Sitzung vom vierten April 1857.

Der k. Appellationsgericht der Kaufmann zu Zwickau in seiner Justizgerichtsbarkeit ist in der öffentlichen Sitzung vom vierten April nachstehendes finden und fünfzig, und gegeben worden. Kaiser, Direktor, Richter, Lotta, Gugel, Stieffer, Kasse, Wenz, erster Staatsanwalt, Kaiser, und Lottner, zweiter Staatsanwalt, folgendes Urtheil erlassen:

Zu sehen

Thomas Kaufmann, 37 Jahre alt, Mildtatschneider, zu Kitzingen, Kaiserliche Justizgerichtsbarkeit, Appellationsgericht, und vom vierten Urtheile der k. Justizgerichtsbarkeit vom 24. Januar 1857,

Sagen

der k. Staatsanwalt, Appellationsgericht, und der k. Kaufmann, prokurator Wenz vertreten,

Darf ferner und in Folge der von dem k. Appellationsgericht am 3. J. 1857. erlassenen Urtheilsgewalt;

Zu Erwägung, in der öffentlichen Sitzung, daß der erste Richter mit Recht als feststehend angenommen ist, daß der zweite Richter Michael Kieffer von Zwickau nichtlicher Weise zu dem Ende, der sich in der Kaiserlichen Justizgerichtsbarkeit mittelst des Herrn von Lottner im Justizgerichtsbarkeit und Lottner v. J. gesteht und gelobt am 19. September v. J. an den Appellations Kaufmann verkauft hat, daß aber der erste Richter mit Recht aus dem von ihm im angeführten Urtheile widergelegten

Grundes aus dem Sinne des kaiserlichen Appellations Kaufmann bescheidend Königlichkeit an dem obigen fassen der öffentlichen Justizgerichtsbarkeit der kaiserlichen Justizgerichtsbarkeit gefolgt und dieselbe nach Maßgabe der kaiserlichen P. 21. der Justizgerichtsbarkeit vom 1. September 1815 für sich angenommen. Der erklärte P. 99. Art. 2. der Justizgerichtsbarkeit vom 30. Juli 1814 als Kaufmann erkannt ist, daß er auf dem Appellations Kaufmann in der Kaufmannsgerichtsbarkeit nicht gelingen ist, diese Entscheidung zu widerrufen oder zu rückrufen;

Zu Erwägung, was die Qualifikation der obigen Justizgerichtsbarkeit und die ferner ist, daß der erste Richter Lottner mit Recht der dem Hauptvertheidiger Kieffer zu Last liegende factum als Justizformal resp. als nicht. Lottner im Sinne der P. 9. und 10. der angeführten Justizgerichtsbarkeit qualifiziert, folglich nach diesen Bestimmungen bestraft und gegen den Appellations den zweiten Richter nachfolgend ist, daß Lottner auf der Hauptvertheidiger Kieffer sich dabei berufen, der nichtlicher Weise Kaufmann bestraft war, im Sinne der Justizgerichtsbarkeit gegen diese Entscheidung auf dem Wege der Appellation aufzuheben;

Daß endlich im vorliegenden Falle gegen den Hauptvertheidiger Kieffer mit dem Willen von Lottner und der Justizgerichtsbarkeit in nichtlicher Weise angenommen wird, in der Justizgerichtsbarkeit, in der Justizgerichtsbarkeit als nichtlicher Weise;

Dass diese Handlung aber nicht unter die S. 9. n. 10.
des Jagdgesetzes vom 21. September 1815 zu subsumieren
war, indem diese S. 9. ganz anders, in dem Auf-
suchen, Verfolgen und Schießen von Wild mittelst
Gewehrs (s. im vorangehenden bezeichnete) Geschosse
Mannsch zu ihrer Anwendung erfordert, wie
dies schon aus der in S. 11. id. v. aufgestellten
Definition der mit dem Ausdruck jagend
betroffen werden verbundenen Begriffe sich
ergibt; dass obige Handlung vielmehr durch den
S. 13. des obigen Jagdgesetzes als ein selbst-
ständiges, mit der dort angegebenen speziellen
Strafe bedrohtes Jagdvergehen vorgesehen ist, bei
dessen Verübung es gleichgültig bleibt, ob dieselbe
in einer Feld- oder Muthjagd begangen wurde,

Dass zwar der S. 13. nicht vom Schießen und An-
schießen des Wildes spricht, dasselbe aber doch
ausdrücklich, seinen Ausdruck nach, im
Verge fassend, und indem ergriffen dem bloßen
Schießensstellen mit dem Anzielen nicht unter-
scheidet, zu erkennen gibt, dass gerade Letzteres als
das eigentliche allein strafbare fact de chase, das
Anzielen nur als da dabei bestehende Folge zu
betrachten sei, welche letztere für sich kein anderes
strafbares delict bildet und absonderung einer
sonst eigenen Strafe mitbringt, als gemein-
schaftlich der Wolzung der Jagd gegenüber dem
kompromittirten Verstoß und in specie bei Jagdvergehen

des Schießens, Folgen eines Wildes vis-à-vis der
jagend betroffenen werden - vielmehr für die
Folgen: sei es durch Schuss oder durch ein Schlingens
des dem Jagdvergehen nach S. 9. des Jagdgesetzes
im Recht auf Selbstschädigung veranlassen kann;

Zu Erwägung, dass die gesetzl. Strafe nach
Art. 34. des Jagdgesetzes zwar zur Competenz
des Landesgerichts gehört, dass aber die durch Art. 197.
des Strafprozessgesetzes zulässige Zurückweisung an
das Obergericht d. Landesgericht nicht begehrt wurde,
sondern das Justizseizungsgericht zur Aburtheilung kom-
petent war.

Zu Erwägung, dass sowohl die gegen den Appel-
lanten Thomas Kaufmann verhängte Gefängnisstrafe
aufgehoben, Geldstrafe und Pfandgebühren zu erheben,
zugleich aber auch wegen der abweichend gegen den
Appellanten ausgesprochenen plethorischen Festung
ihm gegenüber die Rekursaburtheilung des
Anters Kiefer zu erheben ist; dass aber immer-
hin unter Berücksichtigung des Umstandes, dass
das für in dem besagten Jagdvergehen durch den
Anters Kiefer zur Reuezeit verurtheilt wurde, nach
Mussgabe des S. 9. Absatz 1. der geringste Geldstrafe
nicht Pfandgebühren zu erheben ist;

Aus diesen Gründen

Gibt das k. Appellationsgericht unter Berücksichtigung
unser Ansuchen der Erwägung und entsprechenden
Reformation des angefochtenen Urtheils des k.

Zustellungsbescheid zu Frankfurt am 24. Juli
 l. J. die gegen den Appellanten Kaufmann Georg
 Hermann Gesandtschaft auf, erklärt der Appellanten der Gesandtschaft ein neues zur Mithilfe
 vermittelte Angelegenheiten durch Festsetzung
 für überführt, verlegt die gegen die vorliegende
 Geldstrafe und Pfandgehalt auf die Hälfte und
 verurteilt ebenfalls auf die Hälfte die Strafe
 und Pfandbesitzer, wofür er politisch festsetzt
 erklärt wurde, nämlich eines neuen Strafe
 auf zwanzig drei Gulden zwanzig Eriger 13. 20
 ein Pfandgehalt auf zwei Gulden zwanzig
 Eriger

die politische Haftbarkeit für die 2. 20.
 Strafe eines Autors auf zwanzig drei 25. 40.
 Gulden zwanzig Eriger 13. 20
 festsetzen Pfandgehalt auf zwei Gulden
 zwanzig Eriger 2. 20.

Marinist im Übrigen die Darlegung und 25. 40.
 verurteilt den Appellanten in die Kosten der Appellanten
 instanz, darunter zu vier Gulden zwanzig Eriger.

Zur Annahme des 13. der Festsetzung vom 21. Sept. 1815,
 art. 194. 211. des G. C. über die Konzeptionen, welche nach Konzeptionen
 vorgelesen werden und also lauten: inzwischen 1.

Als zuerst soll und nachher mit folgenden

Hermann

Georg

Eriger

Friedrich

Kreiser

Eriger

Ne 1566. Auf die in vorigem
 zu Frankfurt am 16. April 1857.
 durch 87. fol. 67. Cass. J. Decret
 1. 52. der Justizkammer.
 Ne 2216. Angeordnet zu
 Zerstörung. 2. 21. Juli 1857
 für 28. 10.
 Justiz. Walter.

Rechtsanweisung.
 Haupt - 1. 52.
 Register - 1. 52.
 Justizkammer - 1. 12.
 Zinsen - 1. 03.
 Kosten - 1. 08.
 Kasse - 1. 06.
 7. 13.

No 70.

Sitzung vom 1. April 1857.

Der k. Appellationsgericht der Kasse zu Zerstörung
 in einer Justizkammer hat in der öffentlichen
 Sitzung vom 1. April 1857 beschlossen:
 und fünfzig, was gegenwärtig nur: Männer;
 Richter, Fitting, Edda, Dingler, Kieffer, Kasse, Zinsen
 bei Abwesenheit der Kasse Kasse und gesetzlich
 Verhinderung der Kasse Kasse aus der Justizkammer
 Sitzung, Kasse, unter Kasse Kasse, und
 Kasse, unter Kasse Kasse, folgende
 Kasse lassen:

Zu Zerstörung

Maria Schuler, genannt Schild, 19 Jahre alt, Tochter
 von Magdalena Schild, Kasse, zu Zerstörung
 Kasse, Appellanten von einem Kasse der k. Justiz.
 polizeiwirtschaft Zerstörung vom 11. März 1857, in Mar.
 Kasse Kasse Kasse

Gegen

der k. Kasse Kasse Appellanten, Kasse der k. Kasse.
 Kasse Kasse Kasse

Kasse Kasse Kasse der k. Appellanten.
 Kasse Kasse Kasse

Kasse Kasse Kasse der Kasse Kasse Kasse
 Kasse, Kasse Kasse:

1. der Kasse Kasse Kasse, Kasse die Appellanten
 der Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse
 Kasse Kasse, Kasse Kasse der k. Appellanten Kasse Kasse
 Kasse Kasse, Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse
 von Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse
 Kasse Kasse Kasse

2. der Berufungsentscheidung vom 19. März 1857,

Nach Anweisung der Appellation in ihrer Berufung,

Nach Anweisung der k. Staatsanwaltschaft, welche Vornahme der Berufung und Berufung der Appellation in der letzten Instanz

zu bewerkstelligen, dass die Anweisung der vor ihm an dem Tage abgefassten Urtheile keinen Zweifel über die der Appellation zur Last gelegte That in subjektiver und objektiver Hinsicht übrig lassen, dass dieselbe Anweisung mit Recht die Verurteilung von vier Rauschmitteln zum Tode der Maria Janda von sich für überflüssig erklärt und durch unter Annahme der richtigen Berufung und mit gebührender Berücksichtigung der früher bereits mehrfach gegen sie eingegangenen Berufungen in eine Verurteilung zurück, welche ihr keinen Grund zur Berufung gegeben konnte;

Mit dieser Urtheile

erwiesene der k. Appellationsgericht die von Maria Janda gegen das Urtheil der k. Justizsenats zu Wien vom 11. März 1857 eingeleitete Berufung als unbegründet und verworfen zu sein in der letzten der Appellation, darauf zu dem Urtheile definit aufgetragen.

In Anwendung der art. 194. 311. des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, welche vom Präsidenten vorgelesen wurden und als Urtheil 1. eingeleitet.

Als gegeben und gegeben mit Eingangs.

Erwachen
Stellung
Präsident
Stellvertreter
Stellvertreter



Sitzung vom 16. April 1857.

Der k. Appellationsgericht der Kasse zu Wien in seiner Justizsenatskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 16. April d. J. folgende Urtheile gesprochen und gesprochen waren: Kienast, Direktor, Lotta, Dingler, Gugel, Kieffer, Kieffer, Wang, erster Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Staatsprokurator, folgende Urtheile gesprochen:

In Sachen

1. Jakob Schmitt, 24 Jahre alt, Dienstmann der Jakob Stalla zu Wien, und

2. Jakob Stalla, Dienstmann, zu Wien, für seine Laufbahn, mehrfach

Appellanten vor einem Urtheile der k. Justizsenats, gerichteten Urtheile vom 3. März 1857, welche in Rapsen gesprochen,

Gegen

die Verwaltung der Stadt Wien, vertreten durch den k. Staatsprokurator Wang,

Nach vorerwähnten Urtheile der k. Appellation, gerichteten Gugel,

Nach Einsicht und Vorlesen der einschlägigen Gesetze, insbesondere:

1. der angeführten Urtheile, welche der Appellationsgericht

Kyberbergung.
Eingel. 1. 388.
Registrierung 1. 24.
Spruchkammer 2. 11.
Eingel. 1. 37.
II. 44.
1. 40.

lauden Schappest der Zinsrückzahlung gegen die
Ottoviragulation der Stadt Kassel am 10. Januar 1857
für überfiktet erklärt und ihn angewiesen in
sein Geldbuch von fünfzehn Gulden, und zwar
zur Hälfte zum Vortheil der Ottoviragulationen
Philipp Fortmann in Kassel, zur anderen Hälfte
zu Gunsten der Gemeinkasse dieser Stadt, sein
in die zu Fr. 023 beschriebenen Kosten vorzuschütten,
nämlich den mitverkauften Kienholzen Jakob
Müller für Geldstrafe und Kosten saftbar erklä-
ret;

2. der Verfügungsanweisung der Herrschaften
und ihres Kienholzen vom 12. März 1857;

Auf Anweisung der Appellanten in ihren Forderungen
auf die ihnen vom Kaufleuten vorge-
faltene Aufschüttungszinse;

Auf Anweisung der k. Kassenbesorger, welche
Abweisung der Verfügung und Vorvertheilung der
Appellanten in die Kosten beauftragte;

In Erwägung, daß die beiden Appellanten
die Hypothek, auf welche sich die angefochtenen
Vertheilung gründet, nicht nur von dem ersten
Käufer zugekauft und sich zur Begründung ihrer
Verfügung einzig und allein auf ihren guten
Glauben, nämlich darauf berufen haben, daß

sie nicht gemischt hätten, daß trotz der Ottovir-
agulationen Gegenstand sei, sie nicht einmal, daß
zu Kassel eine Ottovir dastehe, daß jedoch nach der
in Ottoviragulationen geltenden gesetzlichen Bestimmungen
sowie insbesondere nach der des k. Appellations-
gerichtes vorliegenden Ottovirverordnung der Stadt
Kassel für der guten Glaube nicht in Betracht kommt,
sondern vielmehr die bloße Hypothek der Ottovir
der für in Frage kommenden Verfügung allein ge-
nügt, um den Zinsrückzahlung der Kasse zu unter-
maffen; indem jeder so angesprochen werden muß, als
ob ihm die betreffenden Bestimmungen bekannt
seien;

In Erwägung, daß Anwalt der ersten Käufer,
indem er den Appellanten Schappest, welche er am
10. Januar d. J. in Auftrage seines Kienholzen, der Appellanten
Müller, 3000 Stück Looskäse an den Eisenhauer Jakob
Koch in Kassel, der Kienholzen von jenen verkauft hatte,
abgeliefert, ohne den Ottoviragulationen der Stadt Kassel
vorher die vorgeschriebene Erklärung gemacht und die
gesetzlichen Forderungen nicht zu haben - der zu-
minderzahlung gegen die Ottovirverordnung der Stadt
Kassel für überfiktet erklärt und in Geldbuch und
Kosten vorzuschütten, dessen gemachten Kienholzen

infolgenden Urtheil des k. Appellations-
gerichts der Berufungserklärung der Letzteren vom
19. März 1857,

Nach Aufhebung des Appellanten in seiner
Verpflichtung und seinem Auftrag auf freige-
bung;

Nach Aufhebung des k. Hofraths in dem An-
trage auf Abweisung der Berufung und Herausgabe
des Appellanten in die Kosten;

Zu bemerken, daß der erste Richter auf
Grund der Anzeige des vor ihm wirklich abgeforderten
Zeugen mit Recht den Beweis des dem Appellanten
zur Last liegenden Betruges und Fälschungsfähig-
keit des Malisjers Letz. Brand von Landsturm am 16. Juni
letzten als gegen dessen Galanterie angenommen
und demnach unter richtiger Anwendung des ein-
schlägigen Gesetzestextes selbst in dem seiner
Verpflichtung und dem pflichtgemäßen Ansehen an-
gemessenen Urtheil ausdrücklich seine Zustimmung
insofern als gegen den Appellanten schon früher
ergangenen Verurtheilungen gerechte Berücksichtigung
finden;

Daß demnach Appellanten, welcher auch in der
jetzigen Sitzung nicht Mündliche vorgebracht hat,
nicht geeignet wäre, den Beweis seiner Schuld zu
entkräften oder seine Haftbarkeit zu mindern,
mit seiner Berufung abzuweisen und als unter-
liegender Theil in die Kosten zu verfallen ist;

Dies haben wir

verurtheilt das k. Appellationsgericht die von Kontad

beruhen gegen das Urtheil des k. Justizpolizei-
gerichts Zurechnen vom 28. Februar 1857 ein-
gelegte Berufung als nicht begründet und vor-
ertheilt dem Appellanten in die Kosten der
Berufungseinlegung, beauftragt zu ein gültig fünf-
zig Kronen;

In Anwendung des art. 194. 211. des Gesetzes
über das Strafverfahren, welche vom Richter
vorgelesen werden und als lauten: einzurufen,
Als geschworen und geschworen am Eingangs-
des ersten Tages.

[Signaturen]
Stichter
Eckhard

Nr. 73.

Sitzung vom vierzehnten April 1857.

Das k. Appellationsgericht des Kfz zu Zurechnen
in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom vierzehnten April abgeurtheilt: in-
dem und fünfzig, die zugegen waren: Richter, Richter

Kochbuchführung. Cotta, Dingler, Gugel, Kieffer, Köpfer, Wernke, erster Kurat.
Kasse - 1. 52.
Kassierführung 2. 20. prokurator, Eckhard, gemeiner Untergewerksmeister fol.
Gewerkschaften 2. 57. gemeinsamer Ausschuss schlafen:
Jungen - 1. 34.

Lobum 1. 28.
Rangula - 1. 43.
11. 44.
Cosmos T. Judaea,
Pungel - 1. 42.
Kyrenia - 1. 24.
Jasyschota 1. 44.
Zacyn 1. 24.
Solan - 1. 28.

Gym

Isaac Straß, I, 56 Jahre alt, bürgerlicher Mann, in
 Aufg., Karoline Minnenstein, wohnhaft, Appellant von
 einem Urtheile des k. Kreisgerichtes Ebers.
 Urtheil vom 17. März 1857, im Körper vorfinden,
Gym

Kungel - 29.
 7.31.
 Kofen D. F. 10.
 Kungel - 11.10.
 Kungel - 50.
 Kungel - 53.
 Kungel - 1.14.
 4.18.

Hand verzeichneten Briefe des H. Ogelstetter.
verzeichnetes Jügel;

nach Einsicht und Vorlesen der einschlägigen
Schriften, insofern:

1.° des angekauften Vortheils, welcher den Gezel.
Lauter der Strafbaren Geizhalsen an den Lins.
Ester Helbrand von Otterberg im Lins. des vorigen und
Lins. Jafort zum Vortheile der Linsigen Zinn-
fabrik in Otterberg vortheilhaft Substantien nach
Messingstücken für ein Vortheil erklärt und somit
unabhängig mit dem Hauptversteher in die zu 77. 116
bezeichneten Kostenform in Geizhalsenstraße von einem Monat voran,
2.° der Linsigen Erklärung des gemeinsamen Straß
vom 19. März 1857;

Nach Besprechung der Appellanten in einem Lokal:
bringen auf die ihnen vorgelesenen Aufpreislisten
Zurück;

May Anforning der Kunstschneiderinnen Städt, m. d. 17.

die Verfertigung für den Apparatisten vor sich
und dessen Freipreisung beabsichtigt;

Nach Aufhebung des k. Kautobesatz in Jans de-
struira Hoffen geseht, das k. Appellationsgericht
die eingelegte Berufung abweisen und den Ge-
richtsherrn in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, dass der gegenwärtige Lauf der ersten Risten von Allen mit Recht der Ansicht der zum Kauf der Jungfernenfabrik durch den meistbietensten Höchstpreis im Laufe der vorigen und dieser Jahres verkauften Ristkäufe von Messingstücken als erbracht angenommen ist, dass auf von diesem Zeitpunkt die Lieferführung in der fertigen Leistung nicht angehalten worden ist, und es sich nur um die weitere Frage handelt, ob der erste Rist mit Recht die dem Appellanten zur Last gelegte Abnahme stillsetzen von dem vorerwähnten Vertrag in Sinne des art. 62. des Pr. G. B. als erwiesen angenommen habe, dass aber diese Frage nachher die bejahend entschieden werden muss, indem die vorliegenden Urkundenzinsen, ihrer Abrechnung, ihrem Gewicht und ihrer Menge nach, in der Weise bestimmt auf eine unbefangene Beurteilung einwirken, dass es keinen vernünftigen Zweifel unterliegen kann, der Appellant, welcher, wie gegen ihn erwiesen und von ihm zugestanden ist, die ersten sieben Messingstücke stillsetzte dem Jungfernen

Herbrand abkauft, sich selber mit dem Gemüthe,
 das die freylichen Gegenstände zerstoßen können.
 Sondern, wie sonst der Hülfsman durch müssigkeit,
 Zerstörung selbstig gemacht;

Zu Erwägung kommt, daß das Gesetz richtig an-
geordnet und eine Strafe gegen den appellanten
ausgesprochen wurde, welche der Thatlage und der
Verpflichtung des selben angemessen ist;

das fürmlich Appellat, welcher in der letzten
Sitzung nicht vorgebracht, und geändert wurde,
die Grundlage zu ändern oder seine Kräfte
krit zu mildern, mit seiner Paraphrase abzumessen
und als in allen Punkten unterliegend, in
die Copien zu veröffentlichen ist,

Mein lieber Freund

verursacht das k. Appellationsgericht die von Staat
Staat gegen das Verbot des k. Justizpolizeigewerks
Fürsorgekosten vom 17. März 1857 eingeleitete Be-
rufung etc. nicht gewisshastige und unrichtige
Ansprüche in die Kosten der Berufungseinreichung,
welche beauftragt sind zu vier Gulden oberste
Praxis.

Zur Erinnerung der art. 194. 211. der Gesetzgebung
über das Kaufverpfaus, welche vom Proprietar von
galen anwider und als Linder:

/: ringwinken :/

als gasförmig und zerfallen auf Lsg.

Monat mit 1/2 Pf. in's Gefängnis ausgehen.

Handwritten signatures:

Summer

Ella, *Maria*, *Walter*, *Richard*

No 74.

Libany vom 17. April 1857.

Der k. Appellationsgericht der Pfalz zu zwei-
veinden in seiner Zerstreuungskammer hat in der
öffentlichen Sitzung vom vierzehnten April 1848.
hundert sieben und fünfzig, aus folgenden anwesenden
Räumen, Richter, Lötter, Dingler, Gugel, Kieffer, Kieß,
Wend, erster Kantoprokurator, und Eckhard, zweiter
Untersuchungsrichter, folgende Urtheile erlassen:

Per Jackson

Georg Saladin, 48 Jahre alt, Polytechniker, in Frankfurt
am Main, besuchte am 17. März 1857, in Frankfurt am Main
das K. Polytechnische Institut, um sich für die Aufnahme in
das K. Polytechnische Institut zu bewerben.

Gegen
die k. Staatsanwaltschaft, Appellanten, durch den k.
Staatsprokurator Wornat vertreten;

Nach vorerwähntem Briefe des k. Appellations-
gerichtsraths Dingler;

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden
Schriften, unter anderem:

1. das angefochtene Urtheil, welches den Appel-
lanten der Verurtheilung des Finanzrathes Horn in
Frankenthal bezüglich seiner dienstlichen Verurtheilung
am 6. und 7. März 1857 für rechtskräftig erklärt und
in eine Gefängnisstrafe von drei Jahren sowie in die
zu § 7. 334. bestimmten Kosten gleichmäßig mit dem Kolgen-
den Karl Ludwig Ueberberg verurtheilt hat;

2. der Berufungsentscheidung vom 19. März 1857;

Nach Aufzählung des Appellanten in seinen Forder-
ungen, auf die ihm vom Präsidium vorgelegten
Anspruchsbegründungen;

Nach Aufzählung des Staatsprokurators Laute in seinen
Vertheidigungsmitteln;

Nach Aufzählung der k. Staatsanwaltschafts eigene Antrag
auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung
des Appellanten in die Kosten unter;

Zur Festsetzung, daß in Bezugung auf den
Norfall vom 6. März l. J. durch die Akten der vor-
unterzeichneten und öffentlich vorgenommenen
vor dem ersten Richter dem Appellanten Saladin
ein Mitsatz nicht vorgelesen habe, als daß

derselbe gegen Herrn Finanzrath Horn
mit dem Polizeikommissar Westberg sich auf offener
Straße in Altschiffen befand über einen den Fin-
anzrath Horn rühmenden, und die Polizeikommissar des
Ortes Frankenthal unterzeichnet interessirenden
Gegenstand, an welcher Altschiffen Saladin sofort
einigen Antheil nahm, in einem Worte jähel,
daß darin eine Verurtheilung des Finanzrathes
Horn und auf weniger die auf eine solche ge-
richtete Absicht Saladins, nicht abzielt zu werden
vermuthet; daß daher nicht von einem Antrags-
verurtheilung des gedachten Beamten durch Saladin
im Sinne des art. 222. Nr. 9. d. O. bei jenem Norfall
nicht die Rede sein kann;

Zur Festsetzung, was der Norfall vom 7. März l. J.
betrifft, daß zwar als vorkommend angenommen werden
muss, daß Appellant Saladin dem Finanzrath Horn
gegenüber die Verurtheilung gemacht hat, welche
in dem angefochtene Urtheile mitgetheilt ist,
daß aber diese Verurtheilung, so weit sie
nicht für Horn sein mochte, nicht aller Beziehung
zu seiner amtlichen Eigenschaft als k. Finanz-
rathes Raths und bei nicht angelegentlichem bedachtigem
Absicht auf Seite Saladins nach dem Charakter einer
Falschheit, als dem einer Antragsrathes Finanzrathes, und
zwar nur so weit sie sich bezieht, als Horn den ge-
nen Norfall durch seine unangelegentlichem Antragsrath
auf offentlicher Straße selbst vorgelesen hat;

Der k. Appellationsgericht hat sich über die ihm zur Last gelegten Vorwürfe der Amtsführung, Belästigung eines k. Kammeranwaltes nicht pflichtig gemacht, weshalb, da der erste Richter das Jagdrecht angenommen hat, sein Urtheil zu reformiren und Appellat von Noth und Kosten befreit worden ist.

Der k. Appellationsgericht

Nimmt das k. Appellationsgericht die von genannten Salach gegen das Urtheil des k. Justizgerichtes Frankenthal vom 17. März 1857 eingelegte Berufung als begründet an und spricht denselben unter entsprechender Abänderung des angefochtenen Urtheils frei von Noth und Kosten.

Alle gesessenen und gesessenen am Eingangsgerichtes Tages.

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

No. 75.

Sitzung vom 17. April 1857.

Das k. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom Freitag den 17. April 1857 folgende Sachen mit fünfzig, aus gegenwärtig anwesenden Räten, Direktor, Cotta, Dingler, Jäger, Richter, Weiser, erster Prokurator, und Ekkhard, zweiten Richter, gerichtlich, folgende Urtheile erlassen:

In Sachen

Jusanna Buchheit, 47 Jahre alt, Wittwe von Edda Haag, ohne Gewerbe zu Mitterosheim, Kantons Biedenkopf, wohnhaft, erscheinend unter Befehl des Aufseheramtes Salach, Appellat von einem Urtheile des k. Justizgerichtes Zweibrücken vom 18. März 1857.

Gegen

den k. Kantonsrath, Appellat, vertreten durch den k. Prokurator Weiser.

Nach vorzunehmenden Berichten des k. Appellationsgerichtes Richter.

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen Akten, inobstehenden.

1. des angefochtenen Urtheils, welches der Appellat in der Entscheidung von Alts zum Nachtheile des Michael Rödel von Mitterosheim für überführt erklärt und in eine Gefängnisstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt hat;

2. der Berufungsanträge der Appellat vom 24. März 1857.

Nach Aufklärung der Appellanten in ihrer Forderung
auf die ihr vom Kreisrichter vorgefalteten Aus-
scheidungsgründe.

Nach Beförderung des Kassenkandidaten Lauter, welcher die Beförderung vorzeitig mit dem Austritt hatte, das k. Appellationsgericht wolle die Appellationen von Grazen, insbesonders die solche zum feststehenden Bureau gelassen und zu diesem Zweck die Sache in eine weitere Sitzung versetzen;

Nach Aufforderung von H. Hauptstaatsrath, welche auf
sofortige Vornahme der Darstellung und Ver-
theilung der Appellationen in die Taxen entfiel;

In Erwägung, daß zwar in Christlicher
 Einsicht als vornehmste Aufgabe, daß die Apyllan-
 der einen Theil der dem Michael Stöckel von Nutzen
 sein könnten, von denen an der Gabelmann
 des Jahres des Landwirths Brath zu verzeichnen
 aufbewahrten Apfel sind angegeben sind; daß
 aber alle Christen, die sich der Unterstützung
 christlicher und Apyllan der vor dem ersten
 abgeforderten Zinsen in Verbindung mit den
 eigenen Erklärungen der Apyllan der
 sind, diesen prüfen, daß die Apyllan der
 in der fraglichen Apfel mayen, in dem guten
 Glauben befinden sich, dieselbe in ein Theil
 der von ihr geschenkt an den würdevollen
 Apyllan der; daß jedoch alle Zweifel über
 ihre christliche Apyllan der, demnach bei
 Abgang dieses zum Begriffe einer Apyllan der

Das unpublizierte Copiedruckes von einer Hand
verfälschung keine Art für einen

Cher cousin Germain

Nimmt das k. Oxyalluviumgewebe den von Mitteln
Hag gegen das Vorkommen des k. Zuckerpilzesgewebes
Zurück von 18. März 1857 eingelebte Lage-
nung als bestimmt an und verbleibt dieselbe von
Aufhebung des vorerwähnten Vorkommens von Kuppen
und Kuppen.

Alp gesellen mit Japponen ein Feigange.
 Alp gesellen mit Japponen ein Feigange.

Call *Wagner* *Piccolini*
Nichter *Ekhard*
 No. 76.

No. 76.

Sitzung vom drei und zwanzigsten April 1857.
Das k. Appellationsgericht des Kfz zu zwei
brücken in seiner fünfzigsten Sitzung ist in der
öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten
April abgefahren und haben fünfzig, an
wesegen waren: Kärner, Direktor, Kitzfeld, Lotta,
Gugel, Krieger, Käfer, Murringer, erster Rath-
schreiber, und Eckhard, zweiter Rathschreiber.
Sitzung, folgender Bescheid erlassen.

Kostenberechnung
Hauzal - fl. 10.
Angeklagt 56.
Freiheitskassier 1. 27.
Jungen - 3. 30.
Gerichtskosten 1. 00.
fl. 8. 09.

Im Namen
Johannes Schaller, 45 Jahre alt, Lediger, zu
Eppstein, Baudirektor, nachfolgend Appal-
lant von einem Versteil des k. Zerstörungswegs
zumbrücken vom 8. April 1857, im Versteil-
zustand erschienen,

Gegen
die k. Hauptbescheide, Appellation, verlesen durch
den k. Hauptbescheider Muntzingel,

Nach vornehmender Lesung des k. Appellations-
gerichtsprotokolls,

Nach Lesung und Verlesen der einschlägigen
Akten, insbesondere:

1. des angefochtenen Versteils, welche der
Appellant der Zustimmung eines Versteils zum
Versteil des Kunstwerks Philipp Gabel von
Kaiserhof im Bezirksgewerkschaftsbezirk des
März 1857 für überflüssig erklärt und in dem
Gefängnisprotokoll vom 1. März 1857 sowie in der
zu fl. 424 beschriebenen Kosten vorzulegen hat.

2. der Verkaufsversteigerung des Versteils vom
11. April 1857;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Er-
klärung auf die ihm vom Präsidenten vorge-
legten Aufschlagspunkte,

Nach Anhörung des k. Hauptbescheiders, welche auf
Verweisung der Berufung und Verurteilung des
Appellanten in die Kosten urtheilt;

In Erwägung, dass der erste Richter in der

ersten Instanz d. Appellationsgericht zu Ober-
leitung vorliegender Sache die Berufung
richtig geneigt und auf Grund der Akten
der vorliegenden richterlich abgeurteilten Urtheile mit
Kraft angenommen hat, dass Appellant der
für die Last gelegten Versteil eines Versteils
zum Versteil des Philipp Gabel von Kaiserhof
im Bezirksgewerkschaftsbezirk des März 1857
nicht hat, indem die Urtheile, welche in
dem angefochtenen Versteil aufgeführt, so geneigt
und übereinstimmend sind, dass keine Zweifel
über die Richtigkeit der Appellation in dem Ganzen
des Urtheils übrig bleiben können,

Dass es dem Appellanten auf nicht gelingen
ist, die gegen ihn vorliegenden Urtheile abzu-
weisen, und er in der letzten Sitzung zu seiner Ver-
urteilung geneigt hat, zu erklären, dass
zu befehligen, insofern, da auf der ersten Instanz
der erste Richter richtig angenommen und dem
Versteil der Appellanten vorzulegen hat, dass
seiner Verurteilung vollkommen angemessen
ist, die eingelegte Berufung als nicht gelingend
Rückung und geneigt abzuweisen insofern,

Die ersten Gründe
verweist das k. Appellationsgericht die von
Johannes Schaller gegen den Versteil des k. Zerstörungswegs
zumbrücken vom 8. April 1857 für
gelegte Berufung als nicht geneigt und
verweist demselben in die Kosten der Berufung.
insoweit, dass es zu geneigt zu geneigt sein können.

1892

Lippens
 [Signature]



Richard

Mr. 77.

Der k. Appellationsgericht des Kdly zu Wien.
brücken in seiner Zunftpolizeikammer. Ist in
der öffentlichen Sitzung vom 18. und 19. d. M.
Am 19. April verhandelt worden und fünfzig,
und zwanzig waren: Krämer, Leichter, Ketsch,
Lotta, Lugel, Kieffer, Kistler, Murringer, zivilischer
Kunstprokurator, und Eickhard, zivilischer Unter-
gerichtssekretär, folgende Urtheile ausgesprochen:

Der Herr

Maria Fay, 34 Jahre alt, Gesamm von Ludwig
Diestheimer, Kriechstamm, zu München wohnhaft,
Appellanten von einem Urtheile des Hof Justiz.

Percept - \$3.44.

Registering 3.16.

Geistlichen 6. 76.
18. 25.

Swings - 90.0%

Russell	—	1.
Roberts	—	3.52.

Baylis — 1828.

124.13.

gewisses Krankheitsstadium vom 24. Februar 1857, auf
Appellatur, gesetzlich vorgezeichnet unter Beifügung
des k. Advokaten Kunz von Golsen;

Japan

der k. Kautschofabrik, Apollonia, durch den k.
Kautschoprokurator Menzinger, nach Apollonia;

Nach vorerwähntem Briefe des H. Appellanten.
geantwortet hat Cotta;

Kauf Luitpold und in Folgerung des am 3. April 1857 von diesem Luitpold gegebenen Befehles, meldete sich Luitpold zum Zungenbeweis in der heutigen öffentliche Sitzung vorzugs frei.

wird der Käufer nicht durch die auf dem
 der k. Kautsch. f. d. v. n. f. d. v. n. f. d. v. n.
 in vorgelassenen Jahren vorstehen, sondern die
 sollen ausschließlich auf die Gültigkeit und Rich-
 tigkeit der Güter aufmerksam sein, f. d. v. n.
 f. d. v. n. f. d. v. n. f. d. v. n. f. d. v. n.
 f. d. v. n. f. d. v. n. f. d. v. n. f. d. v. n. f. d. v. n.

T. Paludum

1.° Richard Burger, 27 Jahre alt, Leutnant, in Russ.
Bark mofusfist;

musikern gelangt der Präsident auf Antrag des
Vorherrschers im Namen der Appellanten:

Ludwig Deidesheimer, 52 Jahre alt, Kränk-
licher, zu Frankfurt an der Oder, imbrüderlich und
Starkklügerweise verfahren sollte, wurde mit
Menschen im jungen fortgesetzt mit folgt:

2. Wilhelmine Salong, 24 Jahre alt, Sittsam, die
wird zum Pfarrkinder.

am 13. und 14. Januar 1857 und nicht, wie in dem
angefochtenen Urtheile irrigerweise angenommen
worden ist, am 9. Januar, in dem Lärkerleben der
genannten Burger zu Münster beim Einkauf von
Marken, des bekannten 2, das letztere einen
Mark ähnlicher Weise zum Marksteine der genannten
Burger entnommen und sich angeeignet habe, und
zwar in der in jenen Urtheile durch Aufzählung
der näheren Umstände beschriebenen Weise,
daß die Jungin Gesea Burger an der bezeichneten
zweiten Lage nicht nur das feindliche zu- und ab-
geben der Marke durch die Appellanten, sondern am
14. Januar 1857 auch die einzelnen Bewegungen,
mittels welcher die Appellanten den an diesem
Lage entnommenen Mark in ihrem Kleide von
neuem nach hinten zu bringen suchten, vor sich
durch eigene Thaten diesen Mark in den Klei-
den der Appellanten, auf der rechten Seite
stehend gesiegt hat, daß auch auf den Antrag
der Jungin Burger die Appellanten in dem Mo-
mente, als bei der Betrachtung auf freier
Statt am 14. Januar beide Frauen einen
Augenblick allein im Zimmer waren, wohl im
Gefasse der zweiten Thüre des Zimmers ob der ge-
pfechten That überbrach.

Daß an der Glaubhaftigkeit der Jungin Burger
zu zweifeln nicht der entfernteste Grund ge-
geben ist, daß unumwunden ein Motiv, die Appel-
lanten ungesetzmäßig in der gepfechten Weise
zu belästigen, auf Seiten der Jungin Gesea

Burger nicht vorliegt und nicht vermieden werden
konnte, so sehr die Appellanten sich auf demselben,
dieser Befragung bei dem k. Appellationsgericht
Eingung zu verweisen, daß die Unbefangenheit
und Unparteilichkeit der der genannten Jungin
ihre deposition des Siegel ihrer inneren Wahr-
sichtigkeit nur so sehr ausdrückt, als wenn
sogar bei der Entscheidung der That, als auch
noch später bis zum Aufheben der Aufhebung
in der Münsterischen Zeitung vom 24. Januar
1857, worin sie ihre Glaubhaftigkeit und Wahr-
heitsliebe angegriffen hat, an der Tag gegebenen
Verhalten zufolge weder die Jungin, noch deren
Gemeine Glaubhaftigkeit, eine Anklage gegen
die Appellanten zum Zweck gewisslich die
Befragung und Befragung bei der That zu
machen, sondern mittelst der Entscheidung und
der Entscheidung der von der Appellanten selbst
gemachten Beweisaufnahme ihrer Gemeine für die
Zukunft bezeichnet, * herabgesetzt

Daß ferner die Beweisaufnahmen der Jungin
Gesea Burger nicht auf Falschheit und ge-
wisslich Auffassung beruhen, indem diese
Jungin durch den auf der Befragung der
Lage vorhanden und der Jungin von ihrem Ge-
meine und dessen Gemeine Henrich Burger mit-
getheilten Motive sich gerade zur Aufhebung
nicht fahre, das Beweisen der Appellanten
beim Markverkauf gemachten Beweisaufnahmen zu

mitzugeben; daß zu dem Allen kommt, daß
die Marke vor dem Fortritte der Appellanten,
die sich als erste Einkäuferin präsentiert hatte,
am Morgen des 14. Januars zum Zwecke der
meinen Konfirmierung der Gut gegen ihren Zuse
nach gezüßt wurde, und daß sich ein anderer
von Kauf zu irgend eine andere Person oder
sonst ein unzulässiger Abgang nicht statt
fand;

Daß wenn die Jungin Elisabeth Burger beim
Vorfall vom 14. Januar auf die von der Appel-
lanten in Gegenwart der jüngerkommenden Jungin
Katharina Müller gemeinschaftliche Aufforderung, sie
körperlich zu misshandeln, nicht einging, daß, wie die
Jungin Elisabeth Burger auf ihren Eid versichert,
von ihrer Seite aus dem Gemisch mitzuthun
ist, vielmehr, weil sie sich vorher von der Gut-
erhaltung und unanwandlich durch Tatsachen von dem
Vertrauensverhältnis der unterzeichneten Marke in dem
Einkaufsrecht der Appellanten überzeugt hatte,
und weil sie andererseits bei der oben be-
sprochenen Absicht, die Sache nicht zum Gegen-
stand einer gewaltthätigen Lausung und
Verfolgung setzen zu wollen, die Appellanten
in Gegenwart Anderer zu sehen beabsichtigte;

Daß übrigens die Ansprüche der Jungin El-
sabeth Burger insoweit nicht erfüllt sind, als die-
selbe durch das, was ist geschehen und die jungen
Johst, Gubius und Henriette Burger bezüglich der

gegen die Appellanten von Kaiser für beschwerten
Verluste exponiert haben, im Allgemeinen nicht
richtig wird; eine Unternehmung, die sich, wenn
überhaupt möglich, auf nichts fündet in der sol-
gerungen, welche sich aus dem von den Appellanten
Burger geschickten und in dem Urtheile a quo
nächst beendeten Verfahren der Gemeinde der
Appellanten am 14. Januar und den folgenden
Tagen ergeben;

Daß der also beschriebene Belastungsabwurf
nicht durch die Erklärungen der Einkäuferin
jungen gesichert oder gar bestätigt, noch weniger
aber durch das bloß faktische Zeugnis der
Appellanten alterirt wird;

Daß dem Allen nach der erste Richter mit
Recht sowohl den Zweck der vorliegenden Forderung
als auch schließlich als die Schuld der Appellanten
angenommen und die Sache als diebische Gut-
erhaltung qualifiziert, auf der Voraussetzung
des art. 401. und 402 des Pr. G. B. unterstellt und
einen Kauf gegen die Appellanten anzu-
sprechen hat, welche in ihrer Größe und ihrem
nach den Umständen und dem Grade der
der Appellanten treffenden Eulgebildet unge-
nügen ist, weshalb die Berufung der Maria
Jag Elisabeth Dicksheimer als nicht begründet
abzuweisen und diese als unterliegenden Theil
in die Kosten der Appellation verurteilt werden
muß;

II. Zur Lieferung der k. Kautschofabrik:
Zur Lieferung, daß dieselbe auf die Lieferung
gebaut wird, der erste Riffen für die mit
Kautschu bloß die Fortsetzung vom 13. und 14. Januar
dieser Jahres, als zur Uebernahme bloß die Fortsetzung
von 3 Marken als vereinigen angenommen,
infolgend durch die Fortsetzung selbst, daß die
Markenmarkungen schon freigesetzt, während die
bezeichneten Lagen vorzüglich längere Zeit
durch die Hofrath Deidheim zu nicht mehr
sein, so daß, gestützt auf diesen Anstand, die
Fortsetzung einer solchen Marke, als in den
angeforderten Stoffen gegeben, nicht zu groß
fals;

Daß jedoch ein solcher Decret nicht nothwendig
 kommt auf in Verbindung mit der obigen Co-
 mmission, daß von dem ersten Kaiser der Ver-
 pflichtung der Kaiserinⁱⁿ antwortend^{ig} ausgesprochen
 Konfirmation betreffend, eine Lösung der Sache
 nicht vorkommen kann, daß übrigens auf der
 das öffentliche Ministerium in der Appellation
 vorstehend Decret dieser Kündl dem Co-
 mission der Gerichte auf sein gestellt ist. ⁱⁿ ^{der} ^{Vertheilung}

Ans. *Wapen* *Gründen*

Mit der k. Appellationenkanzlei sendet die k. Hof-
rath Hofrath Deidesheimer, als nun der k. Markt.
besoldet gegen die Hofrath der k. Justizkanzlei
Frankfurt vom 24. Februar 1857 eingeleitet
Beysetzung als nicht gerechtfertigt ab und neuer.
Halt die Hofrath Deidesheimer in die Fassen der

12.

Appellationsbuch baronisch zu neßing fünf Gulden drei
Kreuzer

Zu Erinnerung der act. 194. 211. In Gesellschaft
sind die Herrschaften, welche noch Kräfte haben
vermögen zu werden und als solche zu wirken.

Alp gepfeßen und gepreßten am Eingange zu
mäßen Luge.

unattached edge.
 1848
 Summer
 1848
 1848

Riches

Akhaur

2nd. 78.

✓ Sitzung vom vier und zwanzigsten April 1857.
Hr. k. Appellationsgerichtsrath Dr. Pfalz ist zu zwei-
druiden in seiner Geschäftslokation fast in der
öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten
April aufgesessener sieben und fünfzig, an-
wesenden waren: Krämer, Richter, Hetsfeld, Lotta,
Gugel, Krüger, Kieß, Mautinger, zweiter Kants-
prokurator, und Eckhard, zweiter Kantsprokurator.
Besonders folgender Vortrag vortragen:

In Sachen

Katharina Holk, 33 Jahre alt, Gattin von Kaspar Holk, Tagelohn, in Gasthof, Kantons Hauptstadt, wohnhaft, in Person erschienen. Appellation von einem Hofrat des k. Justizkollegiums des Frankfurter Hofes vom 24. März 1857.

Gegen

den k. Kantonsrat, Appellation, vertreten durch den k. Kantonsprokurator Meentinga,

Nach vorzunehmender Beratung des k. Appellationsgerichtspräsidenten Lotta,

Nach Einsicht und Verlesung der mündlichen Verhandlung, unter anderem:

1. der angeführten Hofrat, welche die Appellation der Entschädigung von einem Mann vor dem Markt von 4 Gulden zum Hofrat des Hofes Jakob Heine in Gasthof in Luzern 1856 für überführt erklärt und in einer Gefühlsweise, welche nur nach Mauten von in die zu Art. 473 der Kantonalen Verfassung ist.
2. der Berufungsentscheidung der Kantonsrat vom 24. März 1857.

Nach Anhörung der Appellation in ihren Erklärungen auf die von den Kantonsräten vorgelegte seine Aufschlüsselungsmittel mit ihrem Auftrag auf Verweisung bezugsweise auf Anrechnung einer näheren Untersuchung;

Nach Anhörung des k. Kantonsrats, welche auf Abweisung der Berufung mit Verweisung der Appellation

zuletzt in die ersten zurück;

In Erwägung, dass die Appellation in der heutigen Sitzung nur vor dem ersten Richter den ich zur Last gelegten Diebstahl eines Mannes, welche diese Aufschlüsselung in Abrechnung stellt und bezeugt: sie habe den Markt, und welche sie das bei ihr vorgefundene und in Lappung genommen Einkleid gemacht, in Mauten von einem älteren mautenrechtlichen Frankfurter Mannes. Margaretha Metz pflichtete es zu tun und diese Gasse auf unmittelbarer Maut auf dem Rückwege von Mauten einer gewissen Gasse Michael Stahlfeldt von Gasthof gezeigt. Ferner: die Erklärung darüber mit bezugsweise, über den angeblichen Ankurf eines Einkleidungsstücks auf dem Markte zu Mauten sei von ihr vor dem k. Justizkollegiumsamt von Hauptstadt nicht in der Weise abgegeben worden, wie dies in den Untersuchungsakten niedergelegt sei, da der mit ihr diese Angelegenheit abgefasst sei, welche wiederum auf einer mündlichen Aussprache der von ihr gemachten Angaben, weiter: sie habe ihn einst, mit dem Namen den gesuchten Dieb gefolgt den Markt gekleidet, in das Haus der Gasten. Gattin Heine, gezeigt, und erst bei dieser Gelegenheit habe sie den Markt auf die Appellation gemacht, als habe sie den Diebstahl begangen; und: in der öffentlichen Sitzung des k. Justizkollegiums, welche Frankfurter habe sie einen Mann der genannten Margaretha Metz den Gasse über.

und nach dem die Appellation in der heutigen Sitzung nur vor dem ersten Richter den ich zur Last gelegten Diebstahl eines Mannes, welche diese Aufschlüsselung in Abrechnung stellt und bezeugt: sie habe den Markt, und welche sie das bei ihr vorgefundene und in Lappung genommen Einkleid gemacht, in Mauten von einem älteren mautenrechtlichen Frankfurter Mannes. Margaretha Metz pflichtete es zu tun und diese Gasse auf unmittelbarer Maut auf dem Rückwege von Mauten einer gewissen Gasse Michael Stahlfeldt von Gasthof gezeigt.

Erwägung
huz
St. 7
St. 7
St. 7
St. 7

Untersuchungsamt vor dem Justizkollegiumsamt in Hauptstadt

Erwägung
huz
St. 7
St. 7
St. 7
St. 7

gaben, worin diese Sie von der Appellanten Befugnisse
Zuverlässigkeit bestätigt habe, um seine der inofficiellen Briefe
Aktoren nicht vorfindet;

Zur Ermahnung, daß diese Verfügungen auch
eine sichere Unterweisung der Fürst nachkommen
um alle Zweifel, welche bei dem Kaiser bestehn,
zu beseitigen; daß zu diesem Zweck die weitere
Verhandlung der Fürst auf unbestimmte Zeit zu
verzoget ist;

Mein lieber Freund

besteht aus d. Appellationsgericht die vorher zur
Scheidung gegenwärtiger Sache auf unbestimmte
Zeit und verweist dieselbe zur den d. Unter-
suchungsrichter am d. Legationsgericht zu Frankfurt
am Main zur näheren Untersuchung über die von der
Appellanten geltend gemachten Rechte, insbesondere
zur Herausfindung der von ihm verlangten gemachten
Zinsen.

Als gegeben und gegeben am Eingangs an
gegebenen Tage.

1891

Frühling

1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900
 1901
 1902
 1903
 1904
 1905
 1906
 1907
 1908
 1909
 1910
 1911
 1912
 1913
 1914
 1915
 1916
 1917
 1918
 1919
 1920
 1921
 1922
 1923
 1924
 1925
 1926
 1927
 1928
 1929
 1930
 1931
 1932
 1933
 1934
 1935
 1936
 1937
 1938
 1939
 1940
 1941
 1942
 1943
 1944
 1945
 1946
 1947
 1948
 1949
 1950
 1951
 1952
 1953
 1954
 1955
 1956
 1957
 1958
 1959
 1960
 1961
 1962
 1963
 1964
 1965
 1966
 1967
 1968
 1969
 1970
 1971
 1972
 1973
 1974
 1975
 1976
 1977
 1978
 1979
 1980
 1981
 1982
 1983
 1984
 1985
 1986
 1987
 1988
 1989
 1990
 1991
 1992
 1993
 1994
 1995
 1996
 1997
 1998
 1999
 2000
 2001
 2002
 2003
 2004
 2005
 2006
 2007
 2008
 2009
 2010
 2011
 2012
 2013
 2014
 2015
 2016
 2017
 2018
 2019
 2020
 2021
 2022
 2023
 2024
 2025
 2026
 2027
 2028
 2029
 2030
 2031
 2032
 2033
 2034
 2035
 2036
 2037
 2038
 2039
 2040
 2041
 2042
 2043
 2044
 2045
 2046
 2047
 2048
 2049
 2050
 2051
 2052
 2053
 2054
 2055
 2056
 2057
 2058
 2059
 2060
 2061
 2062
 2063
 2064
 2065
 2066
 2067
 2068
 2069
 2070
 2071
 2072
 2073
 2074
 2075
 2076
 2077
 2078
 2079
 2080
 2081
 2082
 2083
 2084
 2085
 2086
 2087
 2088
 2089
 2090
 2091
 2092
 2093
 2094
 2095
 2096
 2097
 2098
 2099
 2100
 2101
 2102
 2103
 2104
 2105
 2106
 2107
 2108
 2109
 2110
 2111
 2112
 2113
 2114
 2115
 2116
 2117
 2118
 2119
 2120
 2121
 2122
 2123
 2124
 2125
 2126
 2127
 2128
 2129
 2130
 2131
 2132
 2133
 2134
 2135
 2136
 2137
 2138
 2139
 2140
 2141
 2142
 2143
 2144
 2145
 2146
 2147
 2148
 2149
 2150
 2151
 2152
 2153
 2154
 2155
 2156
 2157
 2158
 2159
 2160
 2161
 2162
 2163
 2164
 2165
 2166
 2167
 2168
 2169
 2170
 2171
 2172
 2173
 2174
 2175
 2176
 2177
 2178
 2179
 2180
 2181
 2182
 2183
 2184
 2185
 2186
 2187
 2188
 2189
 2190
 2191
 2192
 2193
 2194
 2195
 2196
 2197
 2198
 2199
 2200
 2201
 2202
 2203
 2204
 2205
 2206
 2207
 2208
 2209
 2210
 2211
 2212
 2213
 2214
 2215
 2216
 2217
 2218
 2219
 2220
 2221
 2222
 2223
 2224
 2225
 2226
 2227
 2228
 2229
 2230
 2231
 2232
 2233
 2234
 2235
 2236
 2237
 2238
 2239
 2240
 2241
 2242
 2243
 2244
 2245
 2246
 2247
 2248
 2249
 2250
 2251
 2252
 2253
 2254
 2255
 2256
 2257
 2258
 2259
 2260
 2261
 2262
 2263
 2264
 2265
 2266
 2267
 2268
 2269
 2270
 2271
 2272
 2273
 2274
 2275
 2276
 2277
 2278
 2279
 2280
 2281
 2282
 2283
 2284
 2285
 2286
 2287
 2288
 2289
 2290
 2291
 2292
 2293
 2294
 2295
 2296
 2297
 2298
 2299
 2300
 2301
 2302
 2303
 2304
 2305
 2306
 2307
 2308
 2309
 2310
 2311
 2312
 2313
 2314
 2315
 2316
 2317
 2318
 2319
 2320
 2321
 2322
 2323
 2324
 2325
 2326
 2327
 2328
 2329

Shirley

Ö
Likhauß

Nov. 79.

Sigging over 24. April 1857.

Das k. Appellationsgericht des Pfalz zu Innsbruck
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom vier und zwanzigsten April anwesend
haben mit fünfzig, wo zugegen waren: Präses, d.
rektor, Hitzfeld, Cotta, Lugel, Krüger, Kasper, Munsinger,
zweiter Kanzleischreiber, mit Eckhard, zweiter
Unterschiedsschreiber, folgenden Bescheid erlassen.

For Schöner

Jakob Huberich I., 62 Jahre alt, geboren zu Eyolfshausen,
Erbknecht der dortigen Pfarre, ersucht, appellant vor einem
Hofgerichte des k. k. kaisertreuern rathes Frankenthal vom
24. März 1857, aufzuheben unter Beibehaltung der
k. k. Advokaten Anwalts Vollmacht,

Lyons

als k. Kautobefehl, unterzeichnet von k. Kautob.
Prokurator Humminger;

Nach vorerwähntem Briefe des k. Appellations-
gerichtspräsidenten Hlthfeld,

Kurfürstlich und Marquisen der einflussreichen Höfe,
inobspenbe:

1.° der angesehene Schriftsteller, malischer An-
sehens der Hilfsleistung zur Mittheilung
seiner soeben erst herausgegebenen Schrift
im Jahr 1833 für überaus erklärt und in ein Jahr
nicht von fünfzig Gulden mehr in die zu 1/2 57 1/2 An-
sehung der Kosten verursacht, zu welcher in Betracht
des für die dem Mittheilungsgeld zu 1/2 57 1/2
jährl. Geldbetrags, für die Unterhaltungskosten und

Nach Aufklärung des Appellanten in seiner Person
Erklärung und seiner Aussage auf Freisprechung, jedoch
auf Absehung eines von ihm mitgebrachten Füllstrichs, wegen
mangelnder der Urtheilsfähigkeit in ein besondres
Zimmer verwiesen worden war,

Nach Aufklärung des k. Kautobefehls, welche Befehl an-
trug, das k. Appellationsgericht sollte den Auftrag auf
Absehung eines Füllstrichs, wegen mangelnder der Urtheils-
fähigkeit, sowie des Befehls den Appellanten den
Kellerer für schuldig erklärt, aufgeben, und demgemäß
den gegen denselben ausgesprochenen Strafe unter-
worfen zu setzen, im Ubrigen aber die Befragung
abwenden und den Appellanten in die Haft zu setzen,

In Erwägung der Aussage des Appellanten auf
Freisprechung des von ihm vorgeschickten Jüngers, dass
die Aussage eine solche ist, dass diese Freisprechung
überflüssig erscheint, demnach der Auftrag nicht be-
achtet werden kann,

In Erwägung der Aussage, und zwar dass zuerst
die dem Appellanten zur Last gelegte Erklärung die
Erklärung eines Hauptmanns enthält, dass Appel-
lant zuerst nicht in Abrech steht, sich in Besitz einer
dem jungen Johannes Heilmann gehörigen Ofen-
stube gesetzt zu haben, jedoch besetzt, denselben
nicht in die Obhut des k. Kautobefehls, sondern nur zur zeitweiligen
Benutzung und Befragung, nachdem er zuvor den
Eigentümer davon ausgesprochen und von ihm die ge-
bührende Summe erhalten, und den Herrn von dessen
Mutter durch seine Frau, die er für den Auftrag, mit-
gebracht zu haben, dass sich der Befehl, welcher

demnach zwischen Heilmann, als Kautobefehl, und dem
Appellanten, als Kautobefehl, bestand, es nicht als mangel-
haft erscheint, sondern dass der Befehl sehr viel
zu veranlassen, und den von der Mutter des k. Kautobefehls
benannten Herrn einen k. Kautobefehl gegen den
in die Obhut des k. Kautobefehls zu setzen, dass jedoch
nach dem Befehl der Freisprechung, welche nicht
über diese Obhut besetzt bleiben, demnach, nicht
auf allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen den
Befehlenden zu gute kommen,

Dass demnach Appellant von diesem Befehl frei-
gesprochen ist,

In Erwägung, dass der dem Appellanten
zur Last gelegte Befehl der Kellerer betrifft,
dass dieser nicht weniger ein Beweis vorliegt, dass
man man auf die Aussage, dass Appellant bei
Kaiserhaus Kiel in Frankfurt für seinen Bedarf
einige Zentner Eisen sich veranlassen und auf den
Herrn eines damaligen Kautobefehls Heilmann
sich setzen lassen, was indessen nicht einmal auf
Freisprechung der genannten Kiel klar festgestellt, sondern
demnach keine Aussage vorliegt, dass Appellant sich
in der Obhut gesetzt, den Befehlenden in diese
Eisen zu stellen, indem die Befragung des Appel-
lanten, dass er vorher, und während der Befragung
mit Heilmann damals besetzten Kautobefehl, oft
Eisen für seinen Bedarf auf Kaufung der
Letzteren gesetzt, dass bei diesem abweist, und
dass in gleicher Weise auf in vorliegenden Fall
zu sein bezeugt, dass, nach in sich mangelnd,
nach auf durch den Befehl der Freisprechung

Verhandlungen nicht leicht ist; dass demnach, da auch die Annahme einer solchen Eigenschaft, nach der betragsweise Abgabe auf Seiten des Appellanten nachgewiesen erscheint, bei Abgang dieser zum Bezeugen der Annahme zur Last gelegten Vergehens nachteilige Folgen nicht von einer Verurteilung keine Rech sein kann, vielmehr das angeführte Erkenntnis auf bezüglich dieser Punkte aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen,

Wird den Antrag des Appellanten auf Abfertigung der Urtheilssurrogate zu bewilligen, inwieweit das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Kreisgerichtes Frankenthal vom 24. März 1857 ein. gelegte Berufung als begründet an, und trägt den Appellanten mittelst Befreiung des angeführten Urtheils frei von Verurteilung, Kosten und Kosten.

Als gegeben und gesprochen am Fünfundzwanzigsten Tage.

Frankenthal
Lippert
Gugel

Stille
Eckhard

Verhandlungen:

Vertrag - 2. 08.
Angebotung 3. 44.
Gerichtskosten 3. 52.
Zinsen - 1. 57.
Einzeln - 1. 12.
12. 48.

Nr. 81.

Sitzung vom 24. April 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Justizkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten April nachgefolgter Inden und fünfzig, mo zugegen waren: Präsidium, Richter, Stille, Cotta, Gugel, Richter, Kasse, Menninger, zweiter Nachprokurator, und Eckhard, zweiter Unterprokurator, folgende Bescheid erlassen:

Für suchen

1. Franz David Klein, 57 Jahre alt, Zimmermann, zu Großsimm, Canton Frankenthal, wohnhaft und

2. Philipp Klein, 26 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft, Sohn des vorigen,

Appellanten von einem Bescheid des k. Kreisgerichtes Frankenthal vom 24. März 1857, in Kopie vorführen,

Gegen

des k. Kreisgerichtes, Appellaten, vertreten durch den k. Nachprokurator Menninger,

Nach vorzunehmendem Bescheid des k. Appellationsgerichtes Gugel,

Nach fünfzig und zwanzigsten der betheiligten Parteien, inobsequen:

1. des angeführten Urtheils, welches die beiden Appellanten der Zustimmung vom 40. März 1857. pflegen im Vortheile von 2 Gulden und dem Meistbietenden zum Kaufpreise des Ackers Johann Kiesel in Großsimm in der Karte vom 27. 28. Februar 1857, den Franz David Klein ausstellen der Belassung des Bürgermeisters von Großsimm bezüglich seiner

Kauf Kupfer und in Folge der Vortheile der k.
Appellationsgerichte vom 24. I. M., wodurch der
Anspruch der Schenkung in dieser Sache auf die
festen Steuern vorerst ausbleiben ist;

Für Genehmigung, daß jener der Fiktions der Kinder.
Freiheit gegen die Konfiskationspflicht von Seiten der
Krone der Appellation, das am 13. Februar 1853
geborenen Karl Hubach, festsetzt und im Hinblick
auf das Urtheil der k. Justizpolizierungsgerichte vom 29. September 1855 nicht bestritten werden
kann.

Es ist aber auch den Vorsetzungen in den Vorsetzungen
aufgezeichnet ist, daß Appellant Jakob Hubach I.
jener abgemauert, mit Vermeidung der k. Land-
gerichts rückf. am 28. Januar 1853 eingewiesen.
den Sohn Karl Hubach, welcher ebenfalls mit
Genehmigung seiner Mutter am 8. Februar 1853,
als noch nicht seiner Minderjährigkeit bei der
k. Landkommissionär Hauptstadt in den Vorsetzungen
der k. Regierungsvorgabe vom 23. Juli 1851/1. Anst.
vom 1851. I. 414/1 unterzeichnete Person im Land.
mit zur Einmündung nach Nordamerika eingewiesen
sollte, den Betrag von 100 Gulden beschränkte, welchen
dieser laut Gültigkeitsbescheid der k. Notare Schulder
von Rückf. vom 17. August 1853 als Fiktions seiner
minderjährigen Vermögens zu bezeichnen sollte, um
damit die Vorsetzungen zu seiner Reise nach
Amerika treffen zu können, daß jedoch, wenn
abgemauert Karl Hubach auf einige Tage nach
Einweisung der freigelegten Einmündungsgesetzliche
aufgezeichnete Müssen seiner Mutter und der

seiner Einweisung der konstanten Person über
dieses unter dem 14. Februar 1853 an die Landes-
und Appellationsgerichte zur Vorsetzungen
eingeführte Person abgemauert nicht aber: in
der ersten Reise inoffiziell angenommen selbst
durch erfolgter abgesetzter Einweisung der freige-
legten Person mit der Gemeinde Appellations-
gericht und seiner Reise nach Amerika unter, Appel-
lant in so wenigem Sinne zur Verantwortung ge-
zogen werden kann, als derselbe auf Tage der
Sache die gegründete Hoffnung setzen konnte, daß
der Einwilligung der aufgestellten Einmündung
kein Hindernis entgegenstehen würde, weshalb
auch unbekannt war, daß die gegen seinen Sohn
unter dem 1. Februar 1853 ergangene und von ihm nicht
nicht abgesetzte justizpolizeiliche Personensache ge-
fängnisstrafe als in der Einweisung der ge-
haltenen Litter entgegenstehendes Hindernis be-
trachtet werden würde, und als auch, was in
vorliegenden Sache nachfolgenden Hindernis gegen den-
selben in keiner Weise aufgezeichnet ist, daher bei
Einweisung der in der Sache beschränkten Geldstrafe
in solcher Weise und unvollständig in der Absicht
gesandt habe, wodurch die ungesetzliche Handlung
seiner Person zu begünstigen, in specie aber deshalb
durch ein Verstoß zur Minderjährigkeit gegen
die Konfiskationspflicht zu hindern, wenn auch nicht
zu verkennen ist, daß Appellant in seinem Grade
unvorsichtig gesandt, wenn er, so und bevor über
die Einmündungsgesetzliche seiner Person nachfolgenden
inzwischen war, dem Letzteren die freigelegte Geldsumme

zukommen liess, dass jedoch diese Unvorsichtigkeit
nicht Seiten des Appellanten nicht von ihm
gewisse sein kann, um diesen den Beweis
seiner Unschuld, eine straflose Communion bei
ihm für in der Absicht des Verurtheilten der
Unschuldigkeit gegen die Exekutionsoffizien im
Jahre des art. 72. des Gewangeneingesetztes am
15. August 1828 zu vollziehen;

dass daher bei dem Abgang eines solches
Substanten auf Seiten des Appellanten von einer
gegen denselben zu verhängenden Strafe nicht
das Recht sein kann, dessen Verurteilung demnach
als begründet anzuerkennen und dieselbe mittelst
Reformation des angelegten Urtheils von Neuem
und Tathen beizubringen ist;

Aus diesen Gründen

Substanten des k. Appellationsgerichts wider Ansehen
des eingeleiteten Berufung als begründet und
mittelst Aufhebung des angelegten Urtheils des
k. Justizsenats zu Frankfurt am 24. März
l. J. den Appellanten von der gegen ihn verhängten
Strafe mit den Tathen

als geschehen und geschehen wie Eingangs.

Frankfurt

Justizsenat

Justizsenat

Justizsenat

Justizsenat

Justizsenat

Rechtsanwaltschaft:

Justizsenat 1. 49.

Justizsenat - 1. 09.

Justizsenat 1. 58.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

Justizsenat 16.

No. 88.

Sitzung vom 30. April 1857.

Das k. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizsenatskammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom dreizehnten April aufgesessenen
Sitzung und fünfzig, wie eingeleitet waren: Präses,
Direktor, Stiefel, Cotta, Fingler, Kießler, Kießler, Weind,
erster Staatsprokurator, und Ekkhard, zweiter Unter-
gerichtsprokurator, folgenden Beschluss erlassen:

Zu setzen

Dorothea Jansenich, 33 Jahre alt, Ehefrau von
Jakob Bitt, Tagelöhner, zu Weiskirchen am Berg,
Kanton des Pfälz, wohnhaft, Appellantin von
einem Urtheile des k. Justizsenatsgerichts zu
Frankfurt vom 24. März 1857, nicht erschienen,

Zu setzen

das k. Staatsprokurator, Appellator, durch den k.
Staatsprokurator Weind, und
die k. Justizverwaltung, durch den k. Justizsenat
Krieger vertreten;

Nach vorzunehmenden Berichten des k. Appellations-
gerichtsrichters Cotta;

Nach Einsicht und Vorlesen der einflussigen
Schriften, insbesondere:

1. des angelegten Urtheils, welche die Appel-
lantin des Justizsenats für idiosynkratisch erklärt
und in Anwendung des art. 40. Abs. 3. Ziffer 1. art. 12.
des Justizsenatsgesetzes in eine Gefängnisstrafe
von ein und dreißig Tagen, einem Markte und
Schwurstrafe von sechzehn Kreuzer zu Zwangsarbeit

Genauere Untersuchung 48. Juni in Sitzung F. 43
berauschten Kosten verursacht hat;

2. der Berufungserklärung der Appellanten vom
2. April 1857;

3. das Urtheil des k. Hofgerichtes über die
Lichtheim-über Vorladung der Appellanten
zur letzten Sitzung vom 24. April 1857;

Nach Befragung der k. Staatsanwaltschaft, welche auf
Abweisung der Berufung mit Verurtheilung der
Appellanten in die Kosten antwortet, dann

der k. Hofkanzlei, welche sich diesem Auftrage
angeschlossen;

Zur Erwägung, dass Appellanten in der letzten
Sitzung nicht erschienen ist, obwohl sie die Vorladung
sogar durch Urtheile des k. Hofgerichtes über die
Lichtheim vom 24. April letzthin in gehöriger
Form und Zeit bekommen; dass ferner der
Kunde zu verurtheilen und zahlen in Gemäßheit
des art. 186. des G. O. über das Verkaufsverfahren
in contumaciam vorzugehen ist;

Zur Erwägung, zur Sache selbst, dass Appellanten
selbst durch ihre Anträge an den Tag liegt, dass
sie nicht im Stand sei, die von ihr eingelebte Be-
rufung zu verfestigen;

Dass aber auch der angeführte Urtheil selbst
durch die darin niedergelegten Erwägungen
sich in jeder Hinsicht verfestigt, indem der erste
Kauf mit Kauf den Beweis der Appellanten
zur Last gelegten Vorladung vom 13. Februar l. J.
und demnach der erforderlichen Anwesenheit, dass

derselbe zum Zwecke des Marktes verwandelt,
als veräußert angenommen, denselben auf Grund
der Urtheile gegen die Appellanten angenommen,
erkennend nachgewiesenen Marktschließungen als
gesetzlich nur gesetzlich und richtig bezeichnet
und unter diejenige Gesetzesstelle, art. 40. Ziffer
5. Abs. 1. des Verkaufsgesetzes gezogen und demnach
ein Verstoß eingestanden ist, welche den Umständen
und der Verurteilung der Appellanten angemessen
ist;

Dass demnach Ersteres, da es kein Grund zum
Zurückgehen gegeben war, mit ihrer Berufung abge-
wiesen und als unterliegende Teil in die Kosten
zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Indem das k. Appellationsgericht bekannt darüber er-
theilt, dass Appellanten gegen die, gehörige Vor-
ladung erschienen, nicht erschienen ist, dem-
nach in contumaciam erkannt, muss es die von
ihnen gegen den Urtheil des k. Hofgerichtes
Frankenthal vom 31. März 1857 eingelebte Be-
rufung ab und verurtheilt sie in die Kosten
der Appellation, beauftragt zu zwei Fünfteln
Ersterer ferner den der Aufzeichnung und Zu-
stellung gegenwärtigen Urtheiles.

Zur Anwendung des art. 186. 194. 211. des
Gesetzes über das Verkaufsverfahren, welche von
Kaufleuten vorgelesen werden und als lauten,
[eingeleitet]

Am 17. 7. 1857
 2. 24. 87. 89.
 24. 8. 87. 89.
 24. 8. 87. 89.
 24. 8. 87. 89.

Als geschaffen und geschaffen am Eingange der
 gerichtlichen Lage.

Trammann
Pringhorn
Steffen
Stieff
Eckhard

Mr. 84.

1. Sitzung vom 30. April 1857.

Der k. Appellationsgericht des Pfalz zu Gemünden
 in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
 Sitzung vom 30. April 1857 aufgesessene
 Richter und fünfzig, anwesend waren: Präses,
 Richter, Stiefel, Cotta, Dingler, Kieffler, Kasse, Werner,
 erster Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter
 Staatsprokurator, folgende Urteile erlassen:

In Sachen

Mane Roman Mare, 65 Jahre alt, geboren am 20.
 April 1800, wohnhaft, Appellant von einem
 Urtheile des k. Justizgerichtes Kaiserslautern
 vom 31. März 1857, vertreten in Verteidigung
 des k. Advokat-Anwalts Vollmar,

Rechtsanweisung
 Pringel - 1.38.
 Augustin - 1.52.
 Justizkammer - 1.26.
 Dingler - 10.05.
 Kasse - 1.04.
 Kieffler - 1.06.
 17.11.

Jagen

Der k. Staatsprokurator, Appellant, der k.
 Staatsprokurator Werner vertreten,
 nach unanimmiger Ansicht des k. Appella-
 tionsgerichtes Dingler,
 nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen
 Urtheile, in demselben:

1. Das angefochtene Urtheil, welches den
 Appellanten des Antrags auf Verurteilung des k.
 Landkammerpräsidenten Hausmann in Verur-
 theilung am 13. Februar 1857 für überführt
 erklärt und in Anwendung des art. 222. Nr. 3. d.
 in eine Gefängnisstrafe von drei Jahren verur-
 theilt hat;

2. der Verurteilungsklage des Appellanten
 vom 7. April 1857,

nach Aufhebung des Appellanten in seinen
 Forderungen auf die ihm vom Staatsprokurator vor-
 gefallene Aufschuldigungsverurteilung;

nach Aufhebung des k. Anwalts Vollmar in
 seinen Verurteilungswirken und seinen Aus-
 lagen auf Verurteilung;

nach Aufhebung des k. Staatsprokurator, welche auf
 Verurteilung der Verurteilung und Verurteilung der
 Appellanten in der Urtheile verurteilt;

In Folge dessen, daß das Urtheil des k. Justiz-
 gerichtes Kaiserslautern vom 31. März 1857, vertreten
 durch den k. Advokat-Anwalt Vollmar, in dem Urtheile des Appellanten

gegenüber dem k. Landkommisariatsbureau
man die Gelegenheit der am 13. Februar l. J. d. g.
des Lehrers auf den Tisch der Eröffnungsrede
abgefallenen Jahresfeier, wie solche durch
Katholische Jugendvereine auszuweisen
und in dem angeführten Artikel anzuordnen
gezeigt ist, die wegen der Amtsfreude
im Sinne der art. 112 des K. G. zu erklären;
dass der erste Richter die Berufung richtig ge-
richtet, die Falschheit gehörig bezeichnet und unter
der unzulässigen Berufung gezogen, mit Appellat
in der festigen Sitzung nicht vernunft hat, an die
Berufung und Verurteilung des zu einem der
des belästigenden Charakter seiner Handlung
nicht zu beistimmen;

13.

Erweist der k. Appellationsgericht die von Honrad
Maue gegen die Etzzeit der k. Justizpolizeigewerke
Eisercolanten vom 31. März 1857 eingelegte Berufung
in der Hauptsache als nicht gerechtfertigt und verwirft
dieselbe in die Kosten der Berufungshandlung, be-
trägt zu drei gulden nebst fünf Kreuzern

27. 10. 1848
 Hammer
 Dreyer
 Kiefer
 Kiefer
 Kiefer

Eichard

Nov 85.

Leaving home 30. April 1857.

Das k. Appellationsgericht in Pfulz zu Zweibrücken

Postkasseneinnahme
Kasse 1.06.
Registrierung 2.20.
Friedhofen 1.55.
Zinsen - 5.36.
Lohn - 20.
Kasse - 1.06.
13.23.
Dr. Hase in
Kopf 1.30.
14.53.

in seiner Zinspolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom viertzigsten April aufgesessener sieben
und fünfzig, wo zugegen waren: Krämer, Brakten,
Häpfel, Lotta, Dingler, Kieffer, Küpper, Wern, vater
Mantoproluraten, und Lehmann, zweiter Amtszugriff.
Vordem folgende Posten erlassen:

Leiden

Daniel New, der Jüngere, 30 Jahre alt, Schiffschlichter,
zu Kiel wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des
k. [Appellat] fünfstelligenrührer Kaiseroldenburger vom 31.
März 1857, nebst dem Urtheile des k. k.
kaiserlichen Richter.

An. l. Nautodyspola, appallensis, brief von E. Muntz.
gekaufter Wurm entstan;

Kauf Linsigt und Zwölfer der betaglichen Stope,
in der Spinnerei:

2.° der Darlegungserklärung des Herrschaften
vom 31. März 1857;

klarungen auf die ich vom Kapitulanten vorgefunden
habe Kupferlegierung von K^u;

Nach Aufhebung der k. Kautelsfurch, welche Ab-
senkung der Forderung und Herabsetzung der An-
zahlworte in den Testen bewirkte;

des selbftstündigen Heimlich Lauten im Stille aus
11. März 1877. Ich befehle Sie, dass Sie
für den Fall, dass Sie sich nicht an dem
Hofe über den Appellanten anrufen, auch
wird, dass der Hofe über den Appellanten anrufen, auch
der Hofe vollkommen anrufen ist, so ist, der
auf der Hofe über den Appellanten anrufen ist, in
Beyug auf die Anordnungen der Hofe über den
Hofe über den Appellanten anrufen ist, in
Beyug auf die Anordnungen der Hofe über den
Hofe über den Appellanten anrufen ist, in

unterliegenden Teil in die Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

mit der k. Appellationsgericht die von Daniel
Neu gegen die Kosten der k. Justizpolizeigerichte
lauten vom 31. März 1857 eingelegte Berufung als
nicht gerechtfertigt ab und verurtheilt die Appel-
lation in die Kosten der Berufungsbearbeitung, be-
zugsweise fünf Gulden drei Schilling.

§ 5. 034

In Anwendung der art. 194. III. der G. O. ist
das Konfessionsprotokoll, welche vom Konsulenten vor-
gelesen wurden und als lauten so eingewürdet,

als gegeben und gegeben am Fingerring am
gegebenen Tage.

Handwritten signatures and names:
Dingler
Cotta
Kieffer
Eckhard

Nr. 56.

Sitzung vom ersten Mai 1857.

Die k. Appellationsgericht der Hof zu zweiter Instanz

in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom ersten Mai aufgesessene sieben
und fünfzig, aus folgenden Personen: Karna, Direktor,
Hilfsfeld, Cotta, Dingler, Kieffer, Kassa, Munniger,
zweiter Hauptprokurator, und Eckhard, zweiter
Untergewichtspräsident, folgende Bescheid erlassen:

In Sachen

1. Christian Flaciter, 37 Jahre alt, Kaufmann, in
Kriegsheim, Kantons Gollheim, inoffiziell
2. Elisabetha Glas, 36 Jahre alt, Ehefrau des vorigen,
3. Johannes Hindelang, 32 Jahre alt, Weber, zu Goll-
heim, Kantons Winterthur, inoffiziell
4. Katharina Flaciter, 23 Jahre alt, Ehefrau des
vorigen,
Appellationsgegenstand: Kaufmannsbrief
der k. Justizpolizeigerichte Frankfurt vom 3. März
1857, nämlich im Verfassungszustand, und, mit
Anwesenheit der genannten Ehefrau Flaciter, für
persönlich erlassen.

Gegen

die k. Kantonsbehörde, Appellativ, durch den k.
Hauptprokurator Munniger vertreten,

Nach Einsicht eines von dem Gefängniswärter
Büchler an den k. Generalstaatsprokurator über-
gebenen Bescheides vom 29. April 1857, worauf die
Appellativ Ehefrau Flaciter am diesem Tage nicht
gekommen und daher nicht im Stande ist,
vor diesem Gericht zu erscheinen.

Nach Anweisung der k. Kantonsbehörde, welche auf
Fortsetzung dieser Sache wartet.

Nach Aufhebung der vormaligen Appellationen,
infolge dieses Auftrags bestimmt,

In Einigung, daß erst der Professor der
Geschichts- und Alterthums-Bichter vom 29. v. m. die
Appellation gegen Plautus wegen Jahr vorläu-
fige, vorläufige Entscheidung in der letzten
Sitzung nicht vornehmen kann, daß es aber nicht
weniger erscheint, diese Sache gegen alle Appellationen
gleichzeitig zur Verhandlung zu bringen, demnach
eine Entscheidung derselben nicht zu lassen,
bis es der genannten Appellation möglich sein
wird, an der Verhandlung Theil zu nehmen,

Ans. Lissa Grunke

Erzucht des k. Appellationsgerichts die Verhandlung
deser Sache in die öffentliche Sitzung vom ersten
Mai d. i. h. v. Morgens neun Uhr.

Als gegeben und geproben am Fingerring
bezeichneten Tage.

1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900

Supper

Nieder

Ekhaus

Pl. 87.

Sixmyr 2000 1. Mar. 1857.

das k. Appellationsgewiss im Kfz zu vertreten
in seiner Eigenschaft als in der öffentlichen
Sitzung vom ersten Mai aufgesessenen und
fünfzig, und gegenwärtig waren: Krämer, Direktor,
Hilfsfeld, Lotta, Dingler, Kieffler, Kasse, Murringer, zweiter
Kassapersonal, und Eckhard, zweiter Untergewiss.
Sprecher, folgendes Urtheil abgeben:

For Surveyor

Karl Klein, 17 Jahre alt, magyar, Sohn des magyar
Jakob Klein, zu Gomburg ansehnlich begütert war.
seinen Absicht des k. k. kaiserlich-königlichen
Beywärters vom 8. April 1857, in Krasitz ansehnlich,
verheirathet war dem k. k. kaiserlich-königlichen

Lyons

der k. Staatsbibliothek, Appellations, verordneten Hof
der k. Hauptprokuratur Muntlinger;

Nach voranummenen Briefe des h. Synallaktors.
groisvorstliche Stillefeld.

Nach Leipzig und Wolffen der inoffiziellen
Schriften, unter andern:

1. Das angegebene Classiker, welches von der
Zahlenden der Befähigung und Wissenschaft
der k. Lectionen im Rechte in der letzten
Hauptprüfung für überficht erklärt und in einer
Zusammenfassung von sechs Tagen in der letzten
Veröffentlichung ist;

2.^o der Gefäßingewebe des menschlichen
vom 8. April 1857,

Kauf Ansehung der Appellanten in seinen Ge-
klärungen auf die ihm vom Kreisrichter vorgefallenen
Anspruchungsmomente;

Kauf Ansehung seiner Verschuldung der k. Abkass.
Anwalte etc. welches auf Freisprechung antrug;

Kauf Ansehung der k. Ratodofizier in ihrem An-
trage auf Verweisung der Freisprechung und Verur-
teilung der Appellanten in die Kosten;

Zu Urtheilung, daß der erste Richter in dem
angefassten Urtheile bezüglich der ersten Vor-
sätze, welches sich in der letzten Revisionssache
vor der k. Hofen Wirtschafts zu Landburg zwischen
dem Appellanten und der k. Genaration gut, und
nach angenommen hat, daß für die Anklage
nicht besteht und eine geringere Aufklärung
nicht zu erlangen gewesen sei;

Zu Urtheilung, was der zweite Richter in
dem Urtheile der k. Hofen Wirtschafts angeht, in
welchem der erste Richter das Vergehen der Be-
schuldigung und Mißhandlung der k. Genaration
erkennt hat, daß auch in dieser Beziehung der Staat
bestand sich nicht gegen die Beschuldigung frei
gestellt findet, indem die Aussagen der Belastung-
zeugen nicht eine der Feststellungszugang gemacht
widerlegt werden, aber durch kein Grund
vorliegen, welche die Glaubwürdigkeit der von der
einen oder der anderen Seite vorgebrachten Zeug-
nisse zu widerlegen im Stande wären, selbst Grund die
besondere gegen die Glaubwürdigkeit der Feststellung-
zeugen nicht geltend gemacht werden;

Daß unter diesen Umständen, wo die Aussagen
von jungen mittheilenden anderen nicht mehr
glaubwürdiges Zeugnis gegeben in Widerspruch
stehen und kein anderweitiges Beweismittel, welche
den ersten Sachverhalt aufklären könnten, vorhanden
sind, in dem Urtheile der Richter notwendig
Begründung und Zweifel über die Schuld der Ange-
schuldigten zurückbleiben müssen, welche der Urtheilung
einer hohen Übergangung entsprechen im Wege
stehen;

Daß demnach Appellant mittels Aufhebung
des erstinstanzlichen Urtheils freigesprochen ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt der k. Appellationsgericht die von Karl
Klein gegen der Urtheil der k. Justizkanzler
Zurückrufen vom 8. April 1857 eingelebte Revision
als begründet an und ertheilt ihm unter Aufhebung
des angefassten Urtheils von Kauf und Kosten.

Als gegeben und gegeben am fünften des
zweiten Tages.

ist Kauf

Wenmann
Dreyer
Cotton
Kreiser

Ekhard

Sitzung vom 1. Mai 1857.

f. 3. 50 1/2 Das k. Appellationsgericht der Kfz zu Zorn-
brücken in seiner Justizienkammer hat in
der öffentlichen Sitzung vom ersten Mai 1857.
Ludwig, Richter und fünfzig, eine zugegen waren:
Krause, Richter, Kitzfeld, Cotta, Dingler, Kieffle, Käpf,
Mundinger, zweiter Hauptprokurator, und Eickhard,
zweiter Amtsgewaltprokurator, folgender Urtheil er-
lassen:

Für Sachsen

Leonhard Bejersdörfer, über 16 Jahre alt Sohn der
Mutter von Nikolaus Bejersdörfer, von Albert-
meier, Cantone Annaberg, Appellant von einem
Urtheile des k. Justizienrichters Landau vom 28.

Kass. 1857, nicht erscheinend.

Gegen

den k. Kantonsbevollmächtigten, erstatten durch
den k. Hauptprokurator Mundinger, und

den k. Justizienkammer, durch den k. Justizienrichter Kieffle
erstatten;

Nach vorangehendem Urtheile des k. Appellations-
gerichts Kitzfeld,

Nach Einsicht und Verlesung der einseitigen Schrift-
ten, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheiles, welches den Appellanten
des Justizienrichters im Verzeihungsgrade am 16. Februar 1857
für überfikt erklärt und denselben in contumaciam
in eine Gefängnisstrafe von ein und zwanzig Tagen,
in Anwendung der art. 7. 12 22. 40. des 3. § 2. des Justizgesetzes,

und endlich in dem ihm befohlenen. Der
Hof von den Kosten verurtheilt hat;

2. des Urtheiles des k. Justizienrichters Landau zu
Annaberg vom 9. April 1857 über Zustellung
des angefochtenen Urtheiles an den Appellanten;

3. der Berufungserklärung des Leonhard Bejers-
dörfer vom 11. April 1857;

4. des Urtheiles des k. Justizienrichters Dicht zu
Annaberg vom 25. April 1857 über die den Appel-
lanten durch denselben zur heutigen Sitzung ge-
gebenen Vorladung;

Nach Befragung des k. Kantonsbevollmächtigten, welche auf
Abweisung der Berufung und Verurtheilung des
Appellanten in die Kosten antwortet;

Nach Befragung des k. Justizienrichters, welche diesem
Antworte beistimmt;

In Erwägung, dass Appellationshof in gesetz-
licher Form und Zeit durch Urtheil des k. Justizien-
richters Dicht zu Annaberg vom 25. April
1857 vorgeladen, in der heutigen Sitzung zu er-
scheinen und seine Berufung zu vertheiligen,
dieser Ladung keine Folge gegeben hat; dass da-
durch Urtheil zu vertheilen und denselben in
contumaciam zu verurtheilen ist gemäß art. 186.
des G. L. über das Ver. V.

In Erwägung, dass schon der Anwalt des
Appellanten die Verurtheilung beantragt, er
erwäge nicht, seine Berufung zu vertheiligen;

daß aber auf der angeführten Vorrede der
in dem vorgelegten Compendium sich in
seiner Einsicht vertheilt, demnach dem Appell
tanten keinen Grund zur Befriedigung gegeben
ist; daß nämlich der erste Kaiser der Kaiser
Ludwig, der Appellant seinen zu sich gelangen
sollte, und zwar zum Zweck der Verkauf
bezeugung, mit Recht als erbracht angenommen
ist; daß ferner auf der Rückfallbezeugung
selbst der Rückfallbezeugung im Urtheilsgesamt
vorliegt, und auf die einseitigen Kaufbezeug-
nungen richtig angenommen und nur in dem
Kunden und Rückfallbezeugung der Appellanten aus
genügender Ursache angegriffen wurde;

steht daher die eingelegte Darstellung als mehr
geeignet zu erscheinen.

Am 1. April 1861

Für den des k. Appellationsgerichtes darüber, daß
Appellant gefängnis verurtheilt eingekerkert, habe
nicht officiell ist, Dokument erhält, nicht er, in
contumaciam erkannt, da gegen des Befehl
des k. Justizpolizeigewirts Landen vom 28. März
1857 eingetragte Verurteilung als nicht gerichtlich
ist und verurteilt den Appellanten in die Kosten
der Verurteilung, verurteilt zu ein Gulden 53 2 Kreuzer
samt Ausfertigung und Zustellung des Befehls.

Zur Annäherung des art. 186. 194. 211. des Gesetzgebts
über des Konfessionsgesetzes malte vom Konfessionswesen

An 1708. R. g. j. g.
 Jun. 15. m. m.
 1857. 1858. 1859. 1860.
 1861. 1862. 1863. 1864.
 1865. 1866. 1867. 1868.
 1869. 1870. 1871. 1872.
 1873. 1874. 1875. 1876.
 1877. 1878. 1879. 1880.
 1881. 1882. 1883. 1884.
 1885. 1886. 1887. 1888.
 1889. 1890. 1891. 1892.
 1893. 1894. 1895. 1896.
 1897. 1898. 1899. 1900.
 1901. 1902. 1903. 1904.
 1905. 1906. 1907. 1908.
 1909. 1910. 1911. 1912.
 1913. 1914. 1915. 1916.
 1917. 1918. 1919. 1920.
 1921. 1922. 1923. 1924.
 1925. 1926. 1927. 1928.
 1929. 1930. 1931. 1932.
 1933. 1934. 1935. 1936.
 1937. 1938. 1939. 1940.
 1941. 1942. 1943. 1944.
 1945. 1946. 1947. 1948.
 1949. 1950. 1951. 1952.
 1953. 1954. 1955. 1956.
 1957. 1958. 1959. 1960.
 1961. 1962. 1963. 1964.
 1965. 1966. 1967. 1968.
 1969. 1970. 1971. 1972.
 1973. 1974. 1975. 1976.
 1977. 1978. 1979. 1980.
 1981. 1982. 1983. 1984.
 1985. 1986. 1987. 1988.
 1989. 1990. 1991. 1992.
 1993. 1994. 1995. 1996.
 1997. 1998. 1999. 2000.
 2001. 2002. 2003. 2004.
 2005. 2006. 2007. 2008.
 2009. 2010. 2011. 2012.
 2013. 2014. 2015. 2016.
 2017. 2018. 2019. 2020.
 2021. 2022. 2023. 2024.
 2025. 2026. 2027. 2028.
 2029. 2030. 2031. 2032.
 2033. 2034. 2035. 2036.
 2037. 2038. 2039. 2040.
 2041. 2042. 2043. 2044.
 2045. 2046. 2047. 2048.
 2049. 2050. 2051. 2052.
 2053. 2054. 2055. 2056.
 2057. 2058. 2059. 2060.
 2061. 2062. 2063. 2064.
 2065. 2066. 2067. 2068.
 2069. 2070. 2071. 2072.
 2073. 2074. 2075. 2076.
 2077. 2078. 2079. 2080.
 2081. 2082. 2083. 2084.
 2085. 2086. 2087. 2088.
 2089. 2090. 2091. 2092.
 2093. 2094. 2095. 2096.
 2097. 2098. 2099. 2100.
 2101. 2102. 2103. 2104.
 2105. 2106. 2107. 2108.
 2109. 2110. 2111. 2112.
 2113. 2114. 2115. 2116.
 2117. 2118. 2119. 2120.
 2121. 2122. 2123. 2124.
 2125. 2126. 2127. 2128.
 2129. 2130. 2131. 2132.
 2133. 2134. 2135. 2136.
 2137. 2138. 2139. 2140.
 2141. 2142. 2143. 2144.
 2145. 2146. 2147. 2148.
 2149. 2150. 2151. 2152.
 2153. 2154. 2155. 2156.
 2157. 2158. 2159. 2160.
 2161. 2162. 2163. 2164.
 2165. 2166. 2167. 2168.
 2169. 2170. 2171. 2172.
 2173. 2174. 2175. 2176.
 2177. 2178. 2179. 2180.
 2181. 2182. 2183. 2184.
 2185. 2186. 2187. 2188.
 2189. 2190. 2191. 2192.
 2193. 2194. 2195. 2196.
 2197. 2198. 2199. 2200.
 2201. 2202. 2203. 2204.
 2205. 2206. 2207. 2208.
 2209. 2210. 2211. 2212.
 2213. 2214. 2215. 2216.
 2217. 2218. 2219. 2220.
 2221. 2222. 2223. 2224.
 2225. 2226. 2227. 2228.
 2229. 2230. 2231. 2232.
 2233. 2234. 2235. 2236.
 2237. 2238. 2239. 2240.
 2241. 2242. 2243. 2244.
 2245. 2246. 2247. 2248.
 2249. 2250. 2251. 2252.
 2253. 2254. 2255. 2256.
 2257. 2258. 2259. 2260.
 2261. 2262. 2263. 2264.
 2265. 2266. 2267. 2268.
 2269. 2270. 2271. 2272.
 2273. 2274. 2275. 2276.
 2277. 2278. 2279. 2280.
 2281. 2282. 2283. 2284.
 2285. 2286. 2287. 2288.
 2289. 2290. 2291. 2292.
 2293. 2294. 2295. 2296.
 2297. 2298. 2299. 2300.
 2301. 2302. 2303. 2304.
 2305. 2306. 2307. 2308.
 2309. 2310. 2311. 2312.
 2313. 2314. 2315. 2316.
 2317. 2318. 2319. 2320.
 2321. 2322. 2323. 2324.
 2325. 2326. 2327. 2328.
 2329. 2330. 2331. 2332.
 2333. 2334. 2335. 2336.
 2337. 2338. 2339. 2340.
 2341. 2342. 2343. 2344.
 2345. 2346. 2347. 2348.
 2349. 2350. 2351. 2352.
 2353. 2354. 2355. 2356.
 2357. 2358. 2359. 2360.
 2361. 2362. 2363. 2364.
 2365. 2366. 2367. 2368.
 2369. 2370. 2371. 2372.
 2373. 2374. 2375. 2376.
 2377. 2378. 2379. 2380.
 2381. 2382. 2383. 2384.
 2385. 2386. 2387. 2388.
 2389. 2390. 2391. 2392.
 2393. 2394. 2395. 2396.
 2397. 2398. 2399. 2400.
 2401. 2402. 2403. 2404.
 2405. 2406. 2407. 2408.
 2409. 2410. 2411. 2412.
 2413. 2414. 2415. 2416.
 2417. 2418. 2419. 2420.
 2421. 2422. 2423. 2424.
 2425. 2426. 2427. 2428.
 2429. 2430. 2431. 2432.
 2433. 2434. 2435. 2436.

ungelesen stehen und als Lücken b. einzuwickeln,
 Als gepfeifen und geproffen, ein Längungs-
 gemaltes.

Walter

gemacht.
St. Petersburg
Dingler
Kunst
Kunst

Ekhard

Populus balsamifera
virginiana fr. 34 1/2
canadensis — 1. 57 1/2

 4. 31 1/2

1. für die Bank
 2. für Friedrich
 3. für Peter

$$\begin{array}{r} 1.343 \\ - 1.572 \\ \hline 4.313 \end{array}$$

5.423

Kniph. arvensis

№. 89.
Sitzung vom viernten Mai 1857.
 Der k. Appellationsgericht der Pfalz zu Landau
 in seiner Justizkammer hat in der öffent-
 lichen Sitzung vom viernten Mai anwesend
 sieben und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Rainer,
 Richter, Hitzfeld, Lotta, Guggel, Kieffla, Köpf, Manninger,
 zweier Mandatsschlichter, und Akhard, zweier Au-
 ssergerichtlicher, folgende Urtheil erlassen:

For before

Katharina Krotz, 52 Jahre alt, ledig, zu ammenten
indefast, Appellatin von einem Hofeile. de h. Zucht.
geliegtwistete Lander von 28. März 1857, zugleich
Appellatin, nicht voffen.

Lyons

Die k. Kreisoberschulrath, Appellaten und Appellanten,
durch den k. Kreisprokurator Meringer vertreten,
sowie

Rechtsfähigkeit des Appellanten im Sinne des art. 40.
Ziffer 5. Absatz 2. des Strafgesetzes als gegen
die verurtheilten angenommen und demnach eine
justizpolizeiliche Gefängnisstrafe nicht einzuwenden
wird, welche, da sie keine Anfälle zu Folge hat,
der Appellanten keinen Grund zur Gefährdung
bieten konnte;

Obgleich demnach die Verurteilung der Katharina Bretz
als unbegründet abzuweisen und dieser die Kosten
zur Last zu legen sind;

In Erwägung der Verurteilung der F. Kautschke,
daß allerdings, demnach der kaiserlichen wegen
Verurteilung gegen die Appellanten Katharina Bretz
angewandten Verurteilungen, welche augenscheinlich
unvollständiger Erfolg hatten, die Nothwendigkeit, eine
geringste Befreiung der Strafe einleiten zu lassen,
in dem vorliegenden Falle um so mehr gegeben
erscheint, als in der kaiserlichen Urtheil so wenig
hinsichtlich einzelner Punkte Zweifel.

Dieser Urtheil

Wird das k. Appellationsgericht die von Katha-
rina Bretz gegen das Urtheil der k. Justizpolizei-
gerichts Landau vom 28. März 1857 eingelegte
Verurteilung als nicht gerechtfertigt ab und zu
verurteilt diese Appellanten in die Kosten der
Verurteilung, der Verurteilung zu zwei Gulden 50/2 B.
summt dem der Verurteilung und Zustellung dieses Urtheils.

und zwar in contumaciam, indem nichtig kein
kündet wird, daß Appellanten Bretz, gefangener Verur-
teilung, ungenügend, in der Sitzung nicht erschienen ist;

Dies Alles in Gemäßheit der art. 194. 211. 186. des
Gesetzes über die Verurteilungen, welche von dem
Kaiserkönig vorgelesen werden und als Urtheil seine
Zurücknahme;

Nimmt dagegen die von der k. Staatsanwaltschaft
gegen das verurtheilte Erkenntnis eingelegte Be-
rufung als begründet an und stellt die von dem
ersten Richter angewandte Gefängnisstrafe auf
fünf und vierzig Tage.

Als gegeben und gegeben am Fingerring am
gegebenen Tage.

ist

Verurtheilt

Stefan
Kautschke
Kautschke

Edkhard

No. 90.

Sitzung vom 1. Mai 1857.

Das k. Appellationsgericht der Hof zu Wien
in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom 1. Mai 1857 beschlossen
haben und fünfzig, zu zeigen waren: Kämer,

Kaufverträge
 1. 52. Direktor Hiltfeld, Lotta, Jagel, Kieff, Käse, Mun-
 2. 52. zinger, zumeist Hauptprokurator, und Eckhard,
 3. 52. zumeist Amtsgewaltprokurator, folgender Weise
 4. 52. verlassen:
 5. 52. für diesen

Michael Meßmer, 30 Jahre alt, Tagelöhner, zu
 Albrechtsweiler, Cantons Ammersee, inoffiziell, ge-
 zollt von einem Notar des k. Justizkolleg.
 gerichtet Landau vom 28. März 1857, in Person
 vorführen,

die k. Hauptprokurator, Appellanten, durch den k. Haupt-
 prokurator Murringer vertreten;

Auf vorerwähntem Briefe des k. Appellanten.
 gerichtet Jagel;

Auf Grund und Inhalt der einseitigen
 Schrift, insbesondere:

1. Das ungesetzliche Notariat, welches den Ap-
 pellanten der Entscheidung der Kolonialgericht Urtheil
 von Albrechtsweiler, verurteilt in Gemeinschaft mit
 Karl Victorius und Kaspar Meßmer von da am 9.
 Februar 1857, für überführt erklärt und in contum-
 aciam in einer Gefängnisstrafe von einem Monate,
 sowie solidarisch mit den beiden Mitgefangenen in
 die zu § 14, 38 k. bayerischen Gesetz - in Anwendung
 des Art. 222. Nr. 1. und der Verordnung vom
 23. Januar 1857 - verurtheilt ist;

2. Das Urtheil des k. Justizkolleg. Caus von Am-
 mersee vom 10. April 1857 über Festsetzung der er-
 wänten Hauptprokurator des Michael Meßmer;

3. Der Laufungsverordnung des Justiz von 18.
 April 1857.

Auf Befehl des Appellanten in seiner vor-
 stehenden mit einem Antrage auf Verurteilung
 des gegen ihn ergangenen Urtheils.

Auf Befehl des k. Hauptprokurator in ihrem An-
 trage auf Abweisung der Laufungsverordnung
 des Appellanten in die Kosten;

Zur Festsetzung, daß der erste Brief die gesetzlich
 genehmigt und, gestützt auf die Anträge des
 vor ihm richtig vorerwähnten Justiz, mit Bezug
 in der Brief des Justizprokurator gestützt auf.
 gerichtet niedergelegt wird, mit Bezug genommen.
 man hat, daß Appellant auf der Entscheidung der Kolli-
 gation Urtheil von Albrechtsweiler bei Anwendung der
 des Briefe in Gesellschaft von zwei anderen Personen
 am 9. Februar 1857 persönlich gemacht hat;

Auf Appellant auf in der letzten Sitzung ge-
 mässenmaßen in Gegenwart des Justiz zum Letzt
 gelegten Urtheils abgelegt und schließlich auf
 Mitteilung der Verurteilung ausgetragen hat, eine Antrage,
 welches jedoch im Hinblick auf die gesetzlichen gegen
 den Appellanten bereits ergangenen Bestimmungen,
 insbesondere auf solche gegen ganz ähnliche Verurtheilungen
 wie das jetzt vorliegende nicht befürchtet, nicht
 beschränkt werden kann.

Auf Grund der Laufungsverordnung als ungenügend zu
 verurtheilen und Appellant als in allen Teilen un-
 terliegend in die Kosten zu verurtheilen ist;

Das hiesige Gericht

Wird das k. Appellationsgericht die von Michael
Meyer gegen das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts
Landen vom 28. März 1857 eingeleitete Berufung
als nicht begründet ab und verwirft die Ap-
pellanten in die Kosten der Berufungseinlegung, be-
vorzugt zu sechs hiesigen hiesigen Thaler

Fl. 504

Zur Annahme der act. 194. 211. des G. L. über die
Verfahrenen, welche vom Präsidenten vorgelesen werden
soll.

Es geschehen mit geschehen der Eingangs angezei-
gten Tage.

Stamm

Stamm
Stamm
Stamm

Stamm

Nr. 11.

Sitzung vom 1ten Mai 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffentlichen

14.

Sitzung vom 1ten Mai öffentliches sich
und fünfzig, wobei zugegen waren: Kaiser, k.
Kaiser, Ketsch, Cotta Jagel, Kieffer, Kieffer, Kieffer,
gemeiner Prokurator, und Eickhard, gemeiner Pro-
kurator, folgende Urtheile erlassen.

Zu sagen

Paul Gentel, 27 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu
Mittelbühl, Kantons Zimmern, appelliert nach
einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts Zimmern
vom 22. April 1857, in Bezug auf

Gegen

des k. Kantonsgericht, Appellat, des k. Kant.
prokurator Meuninger vertreten;

Nach dem Urtheile des k. Appellationsgericht
rathes Dingler

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen Akten,
unter anderem:

1. des angefochtenen Urtheiles, welche das Appellat
der Misshandlung des Heinrich Wille von Mittelbühl
am 28. März 1857 für überführt erklärt und in
eine Gefängnisstrafe von sechs Tagen, sowie in die
Kosten verurtheilt hat;

2. der Berufungserklärung des Verurtheilten vom
22. April 1857,

Nach Anhörung des Appellanten, welcher erklärte,
dass er kommen als Soldat in den 5ten rheinischen
Artillerieregiment zu Metz, einget.
weist sei;

Nach Anhörung des k. Kantonsgericht, welche Befin-
dung, das k. Appellationsgericht wolle die Sache

zu dem Zweck vorzulegen, um mittelst der Meinung
ob diese Angabe des Appellanten begründet sei.
Zur Einigung, dass Appellant in der letzten
Sitzung die Erklärung abgegeben hat, dass er sollte
und in dem dritten vorkommenden Anordnungsminut
zu Münden eingewiesen sei, dass, wenn diese Angabe
auf Wahrheit beruhe, die bringenden Gerichte nicht
zuständig wären, in vorliegender Sache zu ver-
fahren, sondern nur allen Dingen überlassen, ob diese
Anzeige wirklich begründet sei, unsere Entscheidung
zu pflegen, die dahin aber die Sache ausgesetzt
ist.

Dies diesen Gründen

Verfügt das k. Appellationsgericht die Sache in der
öffentlichen Sitzung vom neugefundnen Mai nachstehend,

beschließt, dass die dahin durch die k. Kantons-
Justiz über den von dem Appellanten geltend ge-
machtem Anspruch, dass er solches sei, die geeigneten
Nachforschungen angestellt werden;

Setzt dem Appellanten auf, in seiner Sitzung oben
erwähnte Vorlegung wieder zu versichern;

Als gegeben und gegeben mit Eingangs.

St. Just.

Wann

St. Just.

St. Just.

St. Just.

St. Just.

St. Just.

Kosten berechnung

Rechtsanw. 6. 46.

Rechtsanw. 4. 47.

Rechtsanw. 4. 07.

Rechtsanw. 81. 04.

Rechtsanw. 39. 40.

Rechtsanw. 10. 23.

Rechtsanw. 1. 34 1/2

Rechtsanw. 153. 21 1/2

Rechtsanw. 1. 20.

Rechtsanw. 154. 51 1/2

No. 92.

Sitzung vom 8. März 1857.

Das k. Appellationsgericht des Kst. zu Münden
in seiner Justizsektionen hat in der öffentlichen
Sitzung vom neugefundnen Mai nachstehend
beschlossen, dass folgende Sachen: Fama, Haken,
Haken, Dingel, Gugel, Kieffe, Käse, Wenz, vater,
Kaufmannsmeister, und Eckhard, zweiten Untergerichts-
verfahren, folgende Stoffe verfahren:

Zu setzen

1. Christian Flauha, 37 Jahre alt, Minister in
Königsheim, Thierse, Jüllheim, wohnhaft
2. Elisabetha Glas, 36 Jahre alt, Jüllheim, wohnhaft
3. Johannes Hindelang, 32 Jahre alt, Münden, zu Län-
der, wohnhaft, Thierse, Minister
4. Katharina Flauha, 28 Jahre alt, Jüllheim, wohnhaft

Appellanten von einem Stoffe des k. Justiz-
sektionen, Kaufmannsmeister vom 8. März 1857, allen
im Kaufmannsstand wohnhaft.

Zu setzen

Die k. Kantonsjustiz, Appellanten, durch die k.
Kaufmannsmeister Wenz vertreten;

Nach vorzunehmenden Beweise des k. Appellations-
gerichts Kieffe,
nach Justiz und Justiz der Justizsektionen
Justiz, wohnhaft:

1. Das angeführte Urtheil, insofern die Justiz-
sektionen der Justizsektion von etwa 300 Justizsektionen
Justizsektion der Justizsektion von Michael Bader zu Län-
der in der Justiz vom 10. 17. November 1856 über-

selbst erklärt und den Johannes Hindelang in eine Ge-
fängnisstrafe von drei Jahren, die drei übrigen Ap-
pellanten in eine solche von je fünf Jahren.
Alle sammentreibend in die Kosten, bezogen zu
St. 14 1/2 für den Staat, sowie in die die Schuld
verleitet des k. Landensgerichts Döttingen in Franken.
Stal mit St. 303, anerkennend ist;

2. der Verurteilungserklärung des Döttingen
vom 6. März 1857;

3. der von diesem Gerichtshof am 27. März 1857
erlassenen Urtheile, wodurch die Sache auf eine
bestimmte Zeit verlegt, eine nachträgliche Unter-
suchung angeordnet und mit deren Leitung der
k. Appellationsgerichtsrath Kieffer beauftragt wurde;

4. der nachträglich ergangenen Urtheile;

5. der Urtheile des k. Appellationsgerichts vom 1.
Mai 1857, wodurch die Sache wegen künftiger, statt-
gehabter Rückkehr der Appellanten Gysen-Flaucher
in die festige Sitzung verlegt worden;

Nach Aufklärung der Gysen-Flaucher, welche zum
in diesem Bezirksgesamtheit auf bestimmten Nach-
frage mannschaft mannschaft, die über eine für gegen-
wärtige Verurteilung abschließende Erklärung der
Gysen-Flaucher Rückkehr geben könnten;

Nach Aufklärung der k. Staatsanwaltschaft, welche die Ab-
gabe dieser beiden jungen beauftragte, ließ der Prä-
sident die von der genannten Appellanten bezeug-
ten Personen aus dem Bezirksgesamtheit vor-
führen, ersuchte sie, sich Stellung zu der Maßnahme
zu nehmen, und forderte dieselben selbst einzeln und
abgesondert von einander ab, wie folgt:

1. Katharina Hufung, 50 Jahre alt, ledige Tag-
eltern von Mündel, Anwaltin zur Erklärung einer
personellen gerichtlichen Gefängnisstrafe in
diesem Bezirksgesamtheit;

2. Elisabetha Zimmermann, 21 Jahre alt, ledig, aus
Jugend aus Mündel, Anwaltin zur Erklärung einer
personellen gerichtlichen Verurteilung.

Die beiden jungen leistete vor ihrer Anwesenheit
den Eid in der Mortar:

„Ich schwöre vor Gott, den Allwissenden und All-
mächtigen [und Allwissenden] die ganze Wahrheit
und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir
gott helfe!“

Die Elisabetha Zimmermann bezeugte auch nicht,
nichts mit der Erklärungserklärung verbunden.

Die erklärte, nachdem sie auf Befragen der
Kriminalen Namen, Vornamen, Alter, Name und
Wohnort angegeben, mit keinem der Appellanten
verwandt, verwandt oder in Dienstverhältnissen
zu sein. Über ihre Aussagen sagte der Gericht-
spräsident keine weitere Aufzeichnung.

Nach Aufklärung der von Appellanten in ihren
Erklärungen auf die ihren Gefängnisstrafe von
Kriminalen vorgelegten Aufschuldigungsgründe;

Nach Aufklärung der k. Staatsanwaltschaft, welche be-
auftragte, der k. Appellationsgerichtsrath solle die nach-
folgende Verurteilung als nicht bestimmt anerkennen
und die Appellanten sammentreibend in die
Kosten der Verurteilung anerkennen, dieselben aber
nicht der Festsetzung der verurteilten Geld-

summe auf die Rückseite eines goldenen Ringes
zum Kaufe des genannten Mittels Baader
für infolgedessen erklären und auf die Rückgabe
dieses, den angekauften Mittels ausgingig auf-
gefundenen Ringes sowie der mit demselben in
Verbindung zusammengehörigen Halskette vorzulegen.

Zur Ergänzung, was der objektive Sachbestand
angeht, daß der erste Käufer mit Kauf als vornehm
angenommen hat, daß in der Nacht vom 16. auf
den 17. November v. J. eine Summe Geld.
summe von über 500 Gulden, bestehend aus
dem im vorerwähnten Urtheile angegebenen
Münzsorten, unter dem Vorbehalt des spätere
Ankaufs zum Kaufe des Mittels von
Michael Baader zu Mittelsverkauf und dem
Familie verbleibt wurde.

Zur Ergänzung, den subjektiven Sachbestand
betreffend, daß die Appellation, gegen den
Johann Hindlang die Verurteilung des Rückfalls von
dem k. Appellationsgericht nicht länger gelangt,
vielmehr in dessen Sitzung vom 27. März abge-
lehnt und festsitzend eingetragenen hat, den
selben auf die vom ersten Käufer angenommenen
Weise verurteilt zu haben; daß ferner, dem
Urtheile erster Instanz ausgingig, ganz in
der Nacht des Tages der Heilige Hindlang in
grundgesetzlicher Halskette an seiner Kette, mit
der Heilige Hindlang der gestohlenen Geld
nach seiner Angabe verbleibt hatte, und ein ge-
glaubenswürdiges gleichzeitig von ihm erhalten

deser und ebenfalls verbleibt goldenen Fingerring,
den der Sohn August Baader als sein Eigen-
thum anerkannt hat, aufgefunden worden;

daß diese Umstände in Verbindung mit
den vom ersten Käufer angeführten weiteren
Betrachtungen über ihn selbst keinen Zweifel
zulassen und daher seine Verurteilung als nicht
begründet abgewiesen werden muß.

daß, was die Heilige Christian Fläcker
angeht, dieselben durch die Erklärungen der
Heilige Hindlang bestätigt werden, indem
sicherlich es unumwundelt die Heilige Fläcker
nur, welche die Heilige Hindlang zur
Befreiung des Rückfalls verurteilt und den
größten Teil des erkrankten Geldes er-
halten hat, und auf Christian Fläcker von
der Heilige Hindlang Geld ausgeht, mit-
theilend, daß es mittelst des fraglichen Rück-
falls erworben worden war,

daß bei der ersten Verhandlung der ersten
und der Heilige Fläcker, sowie den ersten
früherer Instanz Erklärungen, in welchen
dieselben unmittelbar vor und nach dem
Rückfall zu einander stehen, kein Grund
besteht, um in die Mangelhaftigkeit dieser
Angaben, insoweit darin eine Anweisung
Hindlang an den Rückfall des Rückfalls
und Verurteilung eines Teils des gestohlenen

Geld in ihren Büchern auf Seiten der Gläubiger
Flauicher liegt, Zweifel zu setzen, daß
diese Forderungen aber auch durch die
nachgewiesene Vermögensveränderung von zehn
Silber Gulden, aus welcher Münzsorte
ein Teil des gestohlenen Geldes bestand, durch
Christian Flauicher bezeugungsweise dessen
Gefrau, insofern ihre Angaben über den
verstrichenen Verlauf dieses Geldes sich nicht
beweisen lassen, sowie durch die immer
schärfere Untersuchung und vermehrte Angaben
der Gläubiger Flauicher über seine Befragung
des Diebstahls, insofern derselbe früher fast be-
ständig in Geldverlegenheit war, nicht
hinzukommen; noch noch ferner kommt,
daß die Mutter der Gefrau Flauicher, Wittwe
von Peter Joseph Glas, selbst auf den Diebstahl ver-
schiedenem Jungen mitgeteilt hatte, daß derselbe
von der Gefrau Hindelang, und zwar ganz in der
gewöhnlichen Weise, wie er wirklich verübt und jetzt
von der Letzteren zugestanden wurde, begangen
worden sei; daß endlich auch die Gefrau
Flauicher im vorigen Verhör durch
die vor dem k. Appellationsgericht verurtheilte
Jungfrau Katharina Hufschong der Gefrau
Hindelang die Jümmelung anzuzeigen ließ,
den Diebstahl allein auf sich zu nehmen,
insofern sie bei Christian Flauicher in

Erpfand genommenen Geldbetrag von 26 Gulden
erhalten sollte, und ihr offenbar um sie mit-
theilung zu machen, von ihrem Gefängnis-
brod durch dieselbe Jungfrau geschickt,
daß dieser aus dem vom ersten Richter
nicht zurückgehaltenen Anstande und den so
eben angegebenen Umständen sich der Zweifel
setzt. Demnach ergibt, daß die Gläubiger
Flauicher, wenn auch kein förmliches
Complot bei Verübung des Diebstahls,
wie der erste Richter annahm, gegen
sie nachgewiesen ist, der Strafbare
Verlauf, davon durch mündliche Ver-
nehmung und Vernehmung aus Munde der ge-
stohlenen Geldes in ihren Büchern sich deutlich ge-
weist haben, daß somit ihre Vernehmung selbst-
stättig als nicht gerechtfertigt erscheint,

daß, was dagegen der Johann Hindelang
angeht, zwar bei dem schiefen Verhältnisse
Verdachtsgründe vorliegen, daß er von
dem durch seine Gefrau verübten
Diebstahl Kenntnis gehabt, und daß ein Teil
des gestohlenen Geldes mit seinem Wissen
zum Besten der Haushaltung verwendet wurde,
daß jedoch in dieser Beziehung keine bestimmten
zur Annahme einer Schuld erforderlichen
Beweise vorliegen, daher im Zweifel
bezüglich dieser Appellationen mittelst der

procurator Reformation der christlichen Kirche
Freiung nungstehen fest;

In Erwägung, was die Zulassung der Kräfte betrifft,
deswegen Richter mit Rücksicht auf die Be-
deutendheit der anstehenden Geldsummen,
die sehr verschiedenen Umständen, unter
welchen der Richter steht, die für-
samen Verfügungen und der uralten Ein-
nunft der in ihrer Verfügung unterliegenden
Appellanten, gegen dieselben eine Kräfte
erkannt, daß die ihnen keine Gewalt zur
Verfügung geben konnte, und daß sie
auch als unterliegend die Kosten der Appella-
tion unter politischer Aufsicht zu tragen
haben;

Die diesen Grund

Nimmt der k. Appellationsgericht die Verfügung
des Johann Hinkelang gegen den Richter
des k. Justizgerichts Frankfurt vom 5.
März d. J. als begründet an und spricht ihn
unter beuglicher Reformation doppelten von
Kräfte und Kosten frei;

Bestätigt dagegen mittelst Verurteilung der
Verfügung des Hofes von Johann Hinkelang sowie der
von Christian Flautner und dessen Hofes als
nicht gerechtfertigt, im Ubrigen der angeführten
Urteil, verurteilt die drei zuletzt genannten
Appellanten unter politischer Aufsicht in Höhe
von 1000 Gulden und 100000 Reichs-
marken.

Die in der Verfügung erwähnten Kräfte (und Kosten)
die Reformation der in Befehl genommenen
Freiung, was auf der den angeführten
Urteile nachgängig in Befehl genommenen
gerichtlichen Urteilen und im goldnen Freispruch
gelesen, an die Signatur.

In Anmerkung der art. 194. 211. der G. O. über
das Ver. d. d. d. der G. O., welche von Präsidenten
angelesen werden und als Urteile d. Angeklagten
als gegeben und gegeben in Befehl.

offen

Stamm

Dingler

Stiller

Stiller

Stiller

Ne 95.

Verfügung vom 1. März 1857.

Der k. Appellationsgericht der Hof zu entscheiden
in seiner Justizkammer ist in der öffentlichen
Sitzung vom 1. März 1857 die Angeklagten
haben und fünfzig, wo gegenwärtig waren:
Krause, Direktor, Stiller, Lotta, Gugel, Stiller,
Krause, Wenzel, der Staatsprokurator, und

Diehard, zumeist **Untergerichtsschreiber**, folgender
Verf. verläßt:

Joe Harper

Paul Gentes, 27 Jahre alt, Schweizer, in Mithrasch, Canton Genéve, in der Schweiz, aus dem Kanton des Valais, der k. k. Zollpolizei in der Schweiz, vom 22. April 1857, in der Person erschienen.

J. J. J.

die k. Kautschfabrik, Appalatin, durch den k. k. k. k.
prokurator Wenzel vertreten;

Raf. narvum Griseb. & K. Agellatone,
griseobasis Dingle;

Nach Einsicht des von diesem Gelehrten am 7.
März 1857 erhaltenen Briefes, welcher die Sach-
angelegenheit vorlegt und Erklärung über den von
dem Opponenten geltend gemachten Grund,
dass er selbst sei, ungenügend nachweist.

Kauf Fünfstück des in Vollziehung dieses Befehls
auf Lauben des k. Kuchbäckers aufgestellten
Lampens des Längereinstroms Mittelstück, wor-
auf Appellat Paul Gentes steht des zu München
liegenden k. Kuchbäckers Kuchbäckers
Küchen ist;

Nach Anforierung der k. Kautobefehle, welche dahin
laute, das k. Appellationsgericht solle den Appela-
tionen wegen des für zur Zeit geltenden Kriegs-
es die zuständige k. Militärbefehle anordnen;

Nach Anweisung des Appellanten, welcher diesem

Embrya cristata.

Zur Verhütung, daß durch die Rathgefahrs-
Jahres-Gatungslief gefehlt, daß Appellanten
Gentel zur Zeit im Generalbank auf befindet,
manstuf bei dem in München hiesigen
verkauft d. Kollisionsregiment. Fürstlich als
eingesetzt ist, daß aber die hiesigen
nicht genügend sind, bezüglich der von
insgesamt keine zehnten Monate
gehen, somit insbesondere bezüglich der in
vorliegenden Lage zur Last gehen
lung, die Verfassungsgesetze anzuwenden,

Es ist Hoffnung die Sache von des zutunliche Militärgewalt zu verweisen ist.

Mein lieber Junge

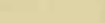
Erklärt der k. Appellationsgericht hiermit, dass die
Anrede mit dem k. Hofe zur Abfertigung
nur der k. k. Hofkanzlei zugehört.

Als gesehen und gesehehen von Eingangs des
zweiten Tages.

Wm. H. H. H.

Erasmus

Styrum .



Kidder

Ockham

Sitzung vom 14. Mai 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Jm. brücken in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vergangenen Mai erst. zusehender sieben und fünfzig, wo zugegen waren: Käma, Bräcker, Hühfeld, Lotta, Dingler, Jügel, Kufz, Wenz, erster Hauptprokurator, und Ekhart zweiter Amtsgewaltshalter, folgende Beschl. erlassen:

In Sachen

Isack Kuhn, 52 Jahre alt, Jutebinder, in Prozess mit appellanten, in Differenz im ersten Instanz, Appellant von einem Beschl. des k. Justizgerichtes Jm. Kiesel vom 7. April 1857, in Prozess erwidert, vertreten von dem k. Advokat - Anwalt Jügel, zugleich Justizbevollmächtigter,

Gegen

den k. Hauptbeschl. Appellanten, vertreten durch den k. Hauptprokurator Wenz, auf Justizbevollmächtigung,

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichtes Dingler,

Nach Einsicht und Mahlen der betheiligten Parteien, insbesondere:

1. des angefochtenen Beschl., inwiefern der Appellant den Gehalt an den Dienstleistungen des Justizrichters am 2. April 1855 zu Einfließen an der Lok. des k. Ratier Mathewitz abgab.

dem Hauptprokurator für überfikt abläßt und in Anwendung des art. 412. 463. Nr. 9. S. in einer Entscheidung von Justizbevollmächtigter auf die Justizrichters in der zu Art. 115. bezeichneten Kosten vorer. stellt hat,

2. der Erwiderungserklärung des Appellanten vom 7. April 1857,

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Erklärung auf die Justizbevollmächtigten vorgelegten Aufschuldigungsanträge,

Nach Anhörung des k. Advokat - Anwalt Jügel in seiner Aufschuldigungsanträge und seinem Antrag auf Freisprechung des Appellanten,

Nach Anhörung des k. Hauptbeschl., inwiefern er erklärte, daß für das Bestehen des Justizrichters Erwiderung erweise, und den Antrag stellte, der k. Appellationsgericht solle die Erwiderung des Isack Kuhn als nicht gerechtfertigt anerkennen und demselben die Kosten seiner Erwiderung zur Last legen, ferner erkennen, daß in vor. liegender Sache kein Minderungsantrag besteht und demnach mit Aufhebung der vom ersten Instanz ergriffenen art. 463. Nr. 9. S. unter der von diesem ergriffenen Entscheidung eine Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen wider den Appellanten verhängen.

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Erwägung, und verurteilt dieselbe zum Aufheben

der Erkenntnis in der öffentlichen Sitzung
dieser Gerichtshofes vom neun und zwanzigsten
Mai einflussreich und bewirkt die Aufhebung der Urtheile
als gegeben und gesprochen mit Zugangs
gemeldet.

Summen

Stargard

Stargard

Stargard

Stargard

Stargard

Sitzung vom 14. Mai 1857.

Das k. Appellationsgericht der Kfz zu Zwickau
in seiner Justizkammer hat in der öffentl.
lichen Sitzung vom vierzehnten Mai einflussreich
sind und fünfzig, wo gegenwärtig
waren: Kärner, Richter, Stiefel, Lotta, Dingler,
Jugel, Kuffe, Wenz, erster Staatsprokurator, und
Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgende
Urteile erlassen:

In Sachen

Rechtsanwaltschaft
Kugel f. 2. 06.
Kugel f. 2. 48.
Kugel f. 2. 22.
Kugel f. 5. 01.
Kugel f. 28.
Kugel f. 1. 09.
Kugel f. 13. 54.
Kugel f. 14. 50.
Kugel f. 28. 50.

1. Elisabeth Klein, 25 Jahre alt,
2. Luise Schmitt, 22 Jahre alt, Tagelohnarbeiterin, zu
Zwickau wohnhaft, Appellanten von einem
Urteil des k. Justizgerichtes Zwickau
vom 29. April 1857, in Person erschienen,
gegen

den k. Staatsprokurator, durch den k.
Staatsprokurator Wenz vertreten,

Nach nachstehendem Urtheile des k. Appellations-
gerichtes Stargard:

Nach demselben Urtheile des k. Appellations-
gerichtes Stargard:

1. Das angefochtene Urtheil, welches die Appel-
lanten der öffentlichen Sitzung am
6. April 1857 für inoffiziell erklärt und in An-
erkennung des art. 330. Nr. 1. d. G. in eine Lebenszeit
Haft von je drei Monaten, eine Geldstrafe von
je zehn Gulden zwanzig auf Erzger sowie sonst.
bestehend in die je 10. 14. 16. 18. 20. 22. 24. 26. 28. 30. 32. 34. 36. 38. 40. 42. 44. 46. 48. 50. 52. 54. 56. 58. 60. 62. 64. 66. 68. 70. 72. 74. 76. 78. 80. 82. 84. 86. 88. 90. 92. 94. 96. 98. 100. 102. 104. 106. 108. 110. 112. 114. 116. 118. 120. 122. 124. 126. 128. 130. 132. 134. 136. 138. 140. 142. 144. 146. 148. 150. 152. 154. 156. 158. 160. 162. 164. 166. 168. 170. 172. 174. 176. 178. 180. 182. 184. 186. 188. 190. 192. 194. 196. 198. 200. 202. 204. 206. 208. 210. 212. 214. 216. 218. 220. 222. 224. 226. 228. 230. 232. 234. 236. 238. 240. 242. 244. 246. 248. 250. 252. 254. 256. 258. 260. 262. 264. 266. 268. 270. 272. 274. 276. 278. 280. 282. 284. 286. 288. 290. 292. 294. 296. 298. 300. 302. 304. 306. 308. 310. 312. 314. 316. 318. 320. 322. 324. 326. 328. 330. 332. 334. 336. 338. 340. 342. 344. 346. 348. 350. 352. 354. 356. 358. 360. 362. 364. 366. 368. 370. 372. 374. 376. 378. 380. 382. 384. 386. 388. 390. 392. 394. 396. 398. 400. 402. 404. 406. 408. 410. 412. 414. 416. 418. 420. 422. 424. 426. 428. 430. 432. 434. 436. 438. 440. 442. 444. 446. 448. 450. 452. 454. 456. 458. 460. 462. 464. 466. 468. 470. 472. 474. 476. 478. 480. 482. 484. 486. 488. 490. 492. 494. 496. 498. 500. 502. 504. 506. 508. 510. 512. 514. 516. 518. 520. 522. 524. 526. 528. 530. 532. 534. 536. 538. 540. 542. 544. 546. 548. 550. 552. 554. 556. 558. 560. 562. 564. 566. 568. 570. 572. 574. 576. 578. 580. 582. 584. 586. 588. 590. 592. 594. 596. 598. 600. 602. 604. 606. 608. 610. 612. 614. 616. 618. 620. 622. 624. 626. 628. 630. 632. 634. 636. 638. 640. 642. 644. 646. 648. 650. 652. 654. 656. 658. 660. 662. 664. 666. 668. 670. 672. 674. 676. 678. 680. 682. 684. 686. 688. 690. 692. 694. 696. 698. 700. 702. 704. 706. 708. 710. 712. 714. 716. 718. 720. 722. 724. 726. 728. 730. 732. 734. 736. 738. 740. 742. 744. 746. 748. 750. 752. 754. 756. 758. 760. 762. 764. 766. 768. 770. 772. 774. 776. 778. 780. 782. 784. 786. 788. 790. 792. 794. 796. 798. 800. 802. 804. 806. 808. 810. 812. 814. 816. 818. 820. 822. 824. 826. 828. 830. 832. 834. 836. 838. 840. 842. 844. 846. 848. 850. 852. 854. 856. 858. 860. 862. 864. 866. 868. 870. 872. 874. 876. 878. 880. 882. 884. 886. 888. 890. 892. 894. 896. 898. 900. 902. 904. 906. 908. 910. 912. 914. 916. 918. 920. 922. 924. 926. 928. 930. 932. 934. 936. 938. 940. 942. 944. 946. 948. 950. 952. 954. 956. 958. 960. 962. 964. 966. 968. 970. 972. 974. 976. 978. 980. 982. 984. 986. 988. 990. 992. 994. 996. 998. 1000.

2. Der Berufungsentscheidung der Urtheile vom
29. April 1857.

Nach der Sitzung des Appellationsgerichtes in ihrer
Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten
vorgestellten Aufschreibungsstücke,

Nach der Sitzung des k. Staatsprokurator, nach dem
nachstehenden Urtheile des k. Appellations-
gerichtes Stargard:

Die Vernehmung, daß die Anzeigen der vor dem
ersten Richter abgeforderten Jungen, wie solche durch
den Gerichtspräsidenten in öffentlicher Sitzung ausge-
zeichnet wurden, bestimmt werden sollten, daß
die beiden Angeklagten am 6. April bei
ihrem hiesigen Aufenthaltsorte in ihrer Wohnung,
nicht im Gefängnis und auf der Straße sei in einer
den Situationsbericht in seinem Grade vollständigen
Weise aufgegriffen, daß insbesondere die Elisabeth
Klein auf der Treppe ihrer Wohnung ihre Kette
bis über den Kopf, die Luise Schmitt auf öffent-
licher Straße ihre Kleider bis über die Knie in
die Luft gehoben habe;

daß kein Grund vorliegt, in die Anzeigen
der Zeitung irgend ein Misstrauen zu setzen,
insbefond. der sehr lieber auf Grund des
mit Ruff des Marquis de Saffranien
Vollendung als gegen die Appellanten
wird angenommen;

Zu Folge, daß die in der Natur vorgefundenen
in der Natur vorgefundenen Kräfte der Luft, des
Wassers und der Erde, die in der Natur
vollkommen ungenutzt ist.

Das Vermögen der eingetragten Kaufmannschaft ist
nach jeder Revision und Revision neu zu
bestimmen und unter gemeinschaftlicher Verantwortung
der Appellationsinstanz in die Taxen;

meinen Freunden

Wird das k. Appellationsgericht bei dem der
brillen Appellanteninnen Elisabeth Klein und Luise
Schmitt gegen das Urtheil des k. Justizsenators
Frankfurter vom 29. April 1857 eingelegte Re-
kursung als nicht gerechtfertigt ab und zwar weil
dieselben Punktverbindung in die Kosten der
Berufungsinstanz verurtheilt zu sein gelten dürfte
Luzern.

Zur Annahme der art. 194. 211. des G. L. über
die Kaufverträge, art. 55 des Pr. G. L. und die vom
Präsidenten angelegten neuen und alt Karten:
Prignanien;

Alp gaffasan mit gaffasan mir Singung.

Maxman
 Lupton
 Lupton
 Lupton

O
Eckhard

! No. 96. Sitzung vom fünfzehnten Mai 1857. !
Das k. Appellat ionsgewicht der Kfz zu zurechnen

Rechtsanwaltschaft
 Kanton J. 3. 52.
 Regierung 1. 52.
 Justizrat 3. 19.
 Jüngst 4. 19.
 Kisten 22. 24.
 Seiten 1. 24.
 Langen 1. 21.
 Dr. Bopp 10. -
 17. 48.
 23. 10.
 71. 01.

in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
 Sitzung vom fünfzehnten Mai aufgefunden
 finden und fünfzig, wo zugegen waren: Kämer,
 Richter, Hitzfeld, Lotta, Gugel, Kieffer, Kistler, Wern,
 Lott, Kisten, Seiten, Langen, Dr. Bopp, zumeist
 Unterzeichneten, folgende Urteile erlassen:

In Sachen

Johann Jakob Fessler, 21 Jahre alt, Auktor, zu Nid-
 lach, Kanton Aarau, angeklagt, Appellat von
 einem Urteile des k. Justizrichters Aarau
 vom 17. April 1857, auf Appellat, erscheinend
 unter Beistand des Rechtsanwaltes Hattig,

Gegen

die k. Kantonsbehörde, Appellat, vertreten durch
 den k. Kantonskanzler, Wern, zugleich Appellat,
 nach vorerwähntem Urteile des k. Appellats-
 richters Kieffer,

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden
 Schrift, unter Anhörung:

1. Das angeklagte Urtheil, welches den Ap-
 pellanten der Mißhandlung und Verwundung
 des Auktors Johann Keintzel von Nid-
 lach am 23. Februar 1857 mittelst harten
 und anstößigen, für schuldig erklärt und in An-
 erkennung des art. 311. abf. 2. des G. C. sowie des art.
 463. Absatz in einer Gefängnisstrafe von achtzehn
 Monaten, eine Geldstrafe von vierzig bis fünfzig
 Franken sowie in die Kosten - beauftragt für den Staat

zu 28. 274, für den k. Kantonsrat Dr. Bopp in
 Aarau zu 10. - verurteilt ist;

2. Der Berufungsantrag des Berufenden auf
 den k. Kantonsrat vom 20. April 1857;

Nach Einsicht der Urtheile, sonstiger Akte,
 Urkunden, in seinen Urtheilen auf die für von
 Konsistenten vorgelegten Aufseherungsprotokolle;

Nach Einsicht eines möglichen, der k. Kanton-
 kandidaten Hattig, welcher freigesprochen wurde.

Nach Einsicht der k. Kantonsbehörde in ihren Akten
 dahin geht, daß der Appellationsgericht sollte die Be-
 rufung des Johann Jakob Fessler als unbegründet
 abweisen, zum k. Kantonsrat dagegen als
 gerechtfertigt anerkennen und mit Erlassung der von
 dem kanton Richter angeordneten Geldstrafe die über
 den Appellanten Fessler verhängte Gefängnisstrafe den
 Fessler erlassen.

In Erwägung zur Berufung des Johann Jakob
 Fessler, daß, was zuerst der objektive Thatbestand
 angeht, die Verwundung des Johannes Keintzel nach
 Verlesung des Urteils durch die Anklage, davon
 dem kanton Richter vorerwähnter Fessler, in-
 besonderer der Verwundeten selbst, sowie der kanton
 rat des k. Kantonsrates zu Aarau vom 26. Februar
 1857 feststellt eine Verwundung, welche durch einen
 Schlag auf den Kopf mittelst eines Messers
 am 23. Februar letzthin verurteilt und laut des kanton
 ratlichen Urtheils vom 17. März 1857 von

sich selbst zu folgen für den kaiserlichen Beistand
war;

Dies aber der erscheinende Umstand der
Anklagen und der Nachforschungen durch die
Gerichte zu erkennen ist, indem nach der bestim-
ten Aussage des Angeklagten der Kreis der
Anklagen, welche dem Angeklagten auf ihn be-
trug, im Sinne, welche durch eine Reihe von Um-
ständen, wie folgt durch die Nachforschungen festge-
stellt sind, auf die feststehende bekräftigt wird;

Zu Erwähnung, dass der subjektive Zustand
angeht, dass der Angeklagte den kaiserlichen Appellanten
unmittelbar nach der That, nämlich dem Mordmord,
sich, sobald er wieder zur Besinnung kam, fern
in seiner Wohnung vor den kaiserlichen Untersuchungs-
rath und in der öffentlichen Sitzung (den Appellanten)
befindlich und bestimmt als Angeklagter bezeichnet
hat, der ihn den fraglichen That in der Nacht
des 22. September letzten verurtheilt hat, ja dass
dieser Junge den Johann Jakob Pöschel mit solcher
Gewissheit erkannt zu haben angibt, dass, als
dieser an jener Abend auf ihn losging, ihn
beim Namen gerufen habe mit Befehl der
Mord: „Lass mich gehen!“ - dass ferner die That
zu einer Zeit geschehen ist, wo er nicht ganz fest
war, dass nicht der mindeste Grund besteht, in
die Glaubwürdigkeit des jungen Heinrich, der sich
auf zu jener Zeit in ungesunderm Zustand, den
nach in der Lage befindet, gemüthlich bekräftigen zu

seiner Zurechnung zu sehen, dass dagegen nicht
der Appellanten Pöschel ein Verbrechen zu
Verurteilung der That in dem Vorfall vom 11. Sep-
tember letzten gefunden werden kann, welche
sich gewiss ihm und dem jungen Heinrich in
Mordthaten zum Opfer zu Verbrechen bei
Gelegenheit einer Langzeit gebrung und wo
der der That gegen Pöschel in die That
ausdrückt. Das wurde in der That, ein
Lage, die er unmittelbar nachher in der
kaiserlichen Untersuchung in gestandener
Weise widerlegt, dass nicht auf den Ap-
pellanten Pöschel der von ihm verurtheilte Pöschel,
als sich verurtheilt hat der That der einen der
dieser Orte befindet, nicht in Mordthaten gelungen
ist, die durch die Zeugenaussagen feststeht, dass
er kurz vor der Zeit, um welche die That verurtheilt
wurde, die kaiserliche Untersuchung zu Verbrechen,
wo er sich damals befindet, verurtheilt und bekräftigt
hat sich wieder selbst einfindet;

dass ferner der kaiserliche Untersuchungs-
rath die kaiserliche Untersuchung ferner den erscheinenden
Umstand der Anklagen und Nachforschungen ab-
gegen Johann Jakob Pöschel bekräftigen angenommen
hat;

dass auf die That der kaiserlichen Untersuchung,
welche in Verurteilung zu der Aussage des An-
geklagten kaiserlichen Untersuchung zu sich gebrungen ist, den Vor-
urtheilen nicht den mindesten Grund zur Befriedigung
bieten konnte, so dass die von Johann Jakob Pöschel

eingelagte Kaufung unter allen Umständen
als unbegründet auf der Stelle zurückzuweisen
als unterliegendem Theile der Kosten der Be-
aufschlagung zur Last zu legen wird!

Für Freundschaft, wie die Freundschaft des h.
 Kaeserbischofs anzeigt, sind, wenn auch der Ruf
 des Johann Jakob Tessler bis her ein unbeschol-
 tenes, aber, dieser Umstand allein ihn einen
 Kaiser nicht vordrängen konnte, nicht ohne
 Umstände im Jahre des Art. 403. W. J. S. ange-
 kommen, indem die geringfügige Anwartschaft, welche
 den Appellanten Tessler zur That trieb, so lange
 Zeitraum, welcher gewisser Kaiser Habsburgs
 und dem Kurfürsten liegt, die Koffart des m. d.
 Forderung selbst und die Personen, gegen die
 Leben des Mannlichen Aufsehens folgen sollten
 gewisse Gründe sind, welche eine solche wirkliche
 Freundschaft mit Hoffentlichkeit anzuführen
 müssen.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass die vorliegenden An-
nahmen bei Prüfung der Karte nicht unter
den meisten günstigen Umständen
zu stehen, auf der anderen Seite auch keine
Gründe gegeben sind, dieselben zu überproben,

Das Studium der Laufbahn des h. Kautschuks
in den ungarischen Lössen gründlich erforscht
und der wichtigsten Stoffe mitgeteilt ist;
anderes ist;

Aus diesen Gründen
Macht das k. Appellationsgericht hi von Johann

Jakob Pfeiffer gegen die Kasse der k. k. Zirkelpolizei.
gerichtet. **Lunden** vom 17. April 1857 eingelangte Be-
rufung als unzulässig, unrichtig. Aufleben in
die Kasse der Appellationskammer, darauf zu einem
Fehlurtheil für Reiter.

Nimmt dagegen die Bewegung der K. Kautsch.
 Lärche als bezeichnet an und setzt die gegen die
 Apollonische Treffe angedeutete Geistigkeitskraft
 auf die Stärke neuerer Zeiten.

Zur Erinnerung also dat. 1944. 211. des J. L.
über die Kaufverfäße, welche von dem Kräfte
eingeleitet werden und als besten: /: anzunehmen.
Als gegeben und gegeben von Ludwig. Bzinf.
unter Tage.

2
 1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 5

Shiela

gest. zu N^o 101.

für Herrn Anwalt Girth angesetzt.

N^o 1107 *Requisitor* zu Innsbruck am 6^{ten} April 1858

H. C. G. June 28th. Ed. 89. fol. 172. Cap. 7. regum renovat.
R. P. R. R. R.
Walter.

Erkhaus

No. 97.^c

signing name 15. Mar 1857.

Das h. Opus ist in zwei Theile getheilt

Besondere zur Festhaltung der
 feierlich.
 Jahre N^o. 1925 für den Monat April
 und Beginn des Jahres
 am 2. Juni 1837 Debit 2 fl. 20 kr.
 Credit 7 fl. 125. C. 5. 100
 Walter.

Visa	1. 52
Charge	28
	<u>2. 20</u>

Visa . . .	1. 52
Drage . . .	28
	2. 20

in seiner Justizdirektion war, ist in der öffent-
lichen Sitzung vom fünffsersten Mai befragt worden,
wie er sich verhalte, ob gegenwärtig in dem Kanton,
Lindau, Kitzelfeld, Lötta, Gudel, Kieffer, Käse, Wern,
ausser Rastbach, und Etkhar, zu einer
Uebergriffen, folgendes Resultat erlaube:

In Answer

Agnas Baith, 28 Jahre alt, ledige Köchin, in
minimales massiges Appellanten von einem 20.
Jahre aus d. zurechnungsfähiger Einsperrung am
21. April 1857, nicht vorhanden.

Gay

die h. Katholik, Appellation, des h. K.
Katholik, Wende, partikulär,

Barf Giespelt den den Appellationshof Arkan
des H. Garigeboten Retzer zu Wismar
am 11. Mai 1857 zur Prüfung gegen
Susan Nachschütz;

Nach Annehmung des h. Kautschkzettel, welche auf
Vertragung der Fische unterliegt;

Zur Einsegnung, daß die Verordnungsart. 183.
des G. L. über die Strafbefugnisse, welche bestimmt, daß
gewissen der Verurtheilung und dem Urtheile hinsichtlich
einer Fristen von drei Tagen nach Zuzugung und
weiteren Tagen für je drei Monaten der Verurtheilung
inzwischen liegen müssen, nicht bedarf, sondern
indem der Befehl der Appellation von dem
des k. Appellationsgerichtes über fünf Monaten
aufhebt, dieselbe aber nicht vorliegender Urtheil

Der k. General-Posten Retter in München
am 11. d. M. zur fünften Sitzung geladen
worden, demnach mir eine List von drei forien
vorgelegt wurde; daß somit die Sache in fünfter Sitzung
nicht verhandelt werden kann, vielmehr zu deren
Aburtheilung eine spätere Sitzung anzuordnen
ist, um eine übermüdete Bevölkerung der Ggall.
Ländl. mit Beobachtung der gesetzlichen List mög.
dies zu machen;

Ant. Leijon Greville

verlegt das k. Appellationsgericht die ~~Vernehmung~~
gezeichneten Sache in die öffentliche Sitzung
dieses Gerichts vom 18ten und 20ten d. M.
nachher.

Als geistlicher und geistlicher der Fingerring der
geistlichen Tage.

1874

Greenman



Litzke.

Thos. H. S.

O
Eckhard

gestalteten Kuhn in der Sache nicht vorliegen,
verurtheilt ihn demnach außer den nach
ersten Kassen eingezahlten Geldbeträgen und Kosten
Kontumakien und in eine Gefängnis-
strafe von vierzehn Tagen und in die Kosten
der Appellation, beauftragt

In Anwendung des art. 194. 211. des Gesetzbuches
über das Verfassungswesen, welche nach Präsidien
vorgelassen werden und als lauten: eingewürden,
als genehmigt und erkannt mit Einspruch.

Wunnen
Potta
Luthe

Für den mündlichen Kuhn
deselbst Appellationen
deselbst genehmigt. Registratur
unter N. 1934. zu genehmigen
am 2. Juni 1857 für 28 Kr.
durch 77. fol. 123. C. 11. durch
Kraetzer.

Ekhard
No. 99.
Sitzung vom 22. Mai 1857.
Die k. Appellationsgerichte des Kfz zu zweien
in einer Sitzungskammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom zwei und zwanzigsten Mai des
Jahres sieben und fünfzig, nebst zugegen waren:
Kärner, Direktor, Altsfeld, Dingler, Jügel, Kieffle, Kieffle,
Münzing, zumeist Hauptprokurator, und Ekhard,

zumeist Amtspräsident, folgendes Urtheil
erlassen:

Für das

Margaretha Maurer, 28 Jahre alt, Tagelöhnerin,
zu Muckebach, kantonar Landwehr, wohnhaft,
Appellantin von einem Urtheile der k. Justizpolizei-
gerichtes Zürich vom 29. April 1857, in der
Sache des Christian Wimmer, Tagelöhner, wohnhaft,

Sagen

der k. Kantonsrath, Appellator, durch den k. Kant.
prokurator Münzing, und

der k. Justizverwaltung, durch den k. Justizrath
Kieffle vertreten,

Nach vorzunehmendem Urtheile der k. Appellations-
gerichtes Jügel,

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen
Schriften, insbesondere:

1. das eingezahlte Urtheile, welches die Ap-
pellantin Margaretha Maurer des Justizraths in
Verantwortung nach zum Urtheile der Kantons-
rath für überfiktal erklärt und in einer
Masse und Befundung von zweien
einer Gefängnisstrafe von ein und zwanzig Tagen,
sowie in die zu 1. 13. 1. beauftragten Kosten - gemäß
art. 23. 17. 40. Ziffer 3. des 1. art. 13. des Verfassungsgesetzes
- verurtheilt, und diesen Urtheile in contumacia für überfiktal erklärt hat.
2. der Urtheilskammerung der Appellanten vom
6. Mai 1857;

Nach Einsicht der Appellantin in ihren Lokali-
täten auf die in dem Präsidien vorgelassen
einer Urtheilskammerung.

Nach Aufhebung der k. Hauptkassirer in Graz am
Weg auf Brunnung der Gerichte und Verordnun-
gen der Appellanten in der Kasse,

Nach Aufhebung der kgl. Hofkassirer, welche diesen
Auftrag beistehen,

Nimmt der k. Appellationsgericht die Sache
in Erwägung und verurteilt den Spruch der k.
Hofk. in der öffentlichen Sitzung vom ersten
Juni 1857.

Als geschieden und geschieden im Eintrage.

Summen
Diehl *Stuppa* *Stuppa*
Stuppa *Stuppa* *Stuppa*

Stuppa

Ar. 100.

Sitzung vom 22. Mai 1857.

Der k. Appellationsgericht der Hofk. zu Graz am
in seiner Zinspolizeikammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Mai
abgeschafft haben und fünfzig, so zugewor-
nen: Kassa, Direktor, Kitzfeld, Dingel, Gugel,
Kieffer, Käfer, Manninger, zweier Hauptkassirer,
und Eckhard, zweier Urkundsgerichte, folgende

Kassirer:
Hauptk. 56.
Zinspolizei 41.
Zinsen 206.
Kassa 24.
Kassirer 55.
H. 26.

Nach Aufhebung.

Die Sache

Anna Maria Born, 30 Jahre alt, ledige Hausfrau
und Kassenkassirer, Kassenkassirer, zuletzt in Wien
bei dem Handelsmann Salomon Deutsch zu Wipfelfeld,
Appellantin vom einem Bescheid der k. Zinspolizei-
gerichtes Frankenthal vom 28. April 1857, ein von
Lohnkassirer abgegeben;

Jagen

Die Hauptkassirer, Appellanten, durch den k. Hauptkassirer
Manninger vertreten;

Nach demselben Bescheid der k. Appellations-
gerichtes Dingel,

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen Urkunden,
inobachtend:

1. Das angeschaffene Bescheid, welche die Appellantin
der Zustimmung eines Notariats, einer Substanz
in Wien zu haben, einen Kassenkassirer, einen
Zinspolizei, einen Zinspolizei, einen Zinspolizei,
einen, von 4 Ellen Maßung, einen kleinen
Zinspolizei, einen Kassenkassirer, von 3 Kassen,
einen kleinen Zinspolizei und einen Kassenkassirer,
einen und einen, 3 kleinen Zinspolizei,
einen Kassenkassirer Zinspolizei, 2 Kassenkassirer,
Zinspolizei, einen Kassenkassirer Zinspolizei, einen
Zinspolizei mit dem, einen großen und einen
kleinen Zinspolizei, einen kleinen Zinspolizei.
Nicht zu vergessen, einen Kassenkassirer Zinspolizei, 2 Kassenkassirer
Zinspolizei, 14 Zinspolizei mit Kassenkassirer, 2 großen und
2 kleinen Zinspolizei, 2 Kassenkassirer kleinen

Worbüchlein, einem vollen Kessel, einem
blauen Gürtel, einem Rucksack mit
14 Ellen Seidenband, einer Elle alter Sammet-
band, einem Mantelrocken und einer Tasse
zum Kaffeelassen das Kaufmanns Salomon Deutsch
in Mauthausen im Laufe dieses Jahres für überlistet
erklärt und in eine Gefängnisstrafe von vierzehn Mo-
naten sowie in die zu § 4. 54 b. bestimmten Kosten
verurtheilt ist;

2. der Verurtheilungserklärung der Herren Richter vom
5. Mai 1857;

Nach Aufhebung der Appellation in ihren Erklä-
rungen auf die sie vom Präsidenten vorgelegten
Aufsichtungsgegenstände;

Nach Aufhebung der k. Staatsanwaltschaft in ihrem An-
trage, dahin gesetzt, die k. Appellationen gerichte möge
die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen
und die Appellation in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund
des Urtheils des vor ihm vernommenen Zeugen
und des von der Beschuldigten, heutigen Appellanten,
abgelegten Geständnisses den Thatbestand festgestellt,
von welchem es sich in der That handelt, in ob-
jektiver wie subjektiver Beziehung mit Recht
als gegen die Appellanten verurtheilt angenommen
und demnach dieselbe der Entscheidung der oben
eingelebten bezeichneten Gegenstände zum Nachtheil
des Kaufmanns Salomon Deutsch vom Mauthausen
erklärt der überlisteten Jahres für überlistet erklärt
ist;

In Erwägung, daß Appellation die ist zur Last
gelegten Erklärungen auf die Entscheidung gelangt
und in der heutigen Sitzung lediglich der Antrag
auf Aufhebung der gegen sie verurtheilten Strafe
gestellt ist; daß die beschuldigte das nothwendige
falls auf wirklich von der Art, insbesondere die
entstandenen Gegenstände, von welchen es sich han-
delt, obwohl sie gesammelter der Betrag von 25
Schillingen übersteigt, demnach demnach von milt-
verurtheilten nicht gestattet - demnach nicht so
unbedeutende Schwierigkeiten sind, daß kein Grund
gegenüber vorliegt, über die in der That gesetzlich
Verurtheilung für den Fall, in welchem eine geringere
Erklärung der von ersten Richter angegriffe-
nen Strafe eingebracht ist;

In Erwägung, daß Appellation, als in der
Hauptsache unterliegend, die Kosten ihrer Ver-
urtheilung trägt;

Dies diesen Gründen

Wird die k. Appellationen gerichte die von Anna
Maria Born gegen die Strafe der k. Zuchtpolizei-
gerichtes Strafkammer vom 28. April 1857 eingelegte
Berufung in der Hauptsache als nicht begründet
ab und verurtheilt die Appellanten in die Kosten
der Verurtheilung, demnach zu vier Gulden
vierzig im Betrag

Setzt sie daß sie gegen dieselbe verurtheilte Ge-
fängnisstrafe auf ein Jahr und einen Tag fest.

In Gemäßheit der art. 194. 211. des G. B. über
das Strafverfahren, welche vom Präsidenten vorge-

als unrichtig und als lügenhaft eingetragene
 als gefälscht und gefälscht am Eingangs
 bezugsfaktoren Tage.

Stempel
Stempel
Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel
 Stempel - 4. 47.
 Stempel - 3. 44.
 Stempel - 3. 40.
 Stempel - 7. 28.
 Stempel - 2. 26.
 22. 65.
 23. 20.
 45. 25.

Stempel

Stempel vom 22. Mai 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Landau
 in seiner Justizkammer hat in der öffentl.
 Sitzung vom 22. Mai 1857. die
 angeführten Sachen und fünfzig, wo gegen
 einen: Hain, Direktor, Hiltfeld, Dingler, Fugel
 Hiltfeld, Rapp, Muntzing, zweiter Notarykurator,
 und Ekhard zweiter Notarykurator, folgende
 Urteile erlassen:

Stempel

Jakob Schenk, 37 Jahre alt, Tagelöhner, zu Landau
 in der Pfalz, Appellant von einem Urteile des k. Justiz-
 gerichtes Landau vom 17. April 1857, auf
 Appellat nicht erschienen;

Stempel

Stempel

Der k. Notarykurator, Appellant und Appellat,
 Herr k. Notarykurator Muntzing, hat
 nach vernommenem Urteile des k. Appellations-
 gerichtes Hiltfeld,
 nach Hiltfeld und Hiltfeld der einseitigen
 Schrift, in der Sache:
 1. Der angeführten Urteile, welche der g.
 Appellat der Pfalz zu Landau Hiltfeld
 zum Urteile des k. Appellationsgerichtes Hiltfeld
 erklärt und in eine Gefängnisstrafe von einem
 Jahre, eine Geldstrafe von zweihundert Mark
 zu zahlen, sowie in die zu § 11. 45. d. b.
 verurtheilten Urteile, daraufhin abzugeben
 von der Aufhebung der Urteile und
 Hiltfeld zum Urteile des Appellations-
 gerichtes Hiltfeld freigesprochen ist.

2. Der Urteilsurteilung des Appellations-
 vom 24. April 1857;

3. Der Urteile vom 22. April 1857 über die von
 der k. Notarykurator zu Landau eingeleitete Urteilung;

4. Der Urteilung des k. Generalstaatsanwaltes
 vom 9. Mai 1857, worauf der Appellat die
 Urteile der Urteilung gegen der angeführten
 und zwar in der Urteilung, als Appellat Schenk
 abzugeben von der Aufhebung der Urteile und
 freigesprochen werden;

5. Der Urteile des k. Justizgerichtes Landau zu
 Landau vom 12. Mai 1857 über Mittheilung der Urteile.

ihrer Erklärung an den Appellanten und Vorlesung des
 nach Aufweisung der k. Kautobeförderung in form der
 k. K. Appellationsgerichts und
 in contumaciam gekommen, die Berufung des k. k. k. k.
 als unbegründet erkennen und zurückweisen.
 Hielen, dagegen die von der k. Kautobeförderung zu
 Laufen zum Zweck der Beförderung der angestammten
 Kasse, sowie von der k. Generalprokuratur, insofern
 als Appellant beifolgenderweise Appellat Schenkel durch
 der angestammten Kasse von der Aufstellung der
 Aufstellung freigesprochen worden, angestammten
 Berufungen als gerechtfertigt anerkennen, demnach
 den Appellanten der Aufstellung einer Aufstellung
 zum Nachteil der k. k. k. k. von k. k. k. k.
 freigesprochen werden und die von k. k. k. k.
 bekannte Kasse in angestammter Weise v.
 setzen;

In Verhandlung, daß der Appellant Jakob Schenkel,
durch in laute Entladungsworte der Gerichtlichen Richter
zu Schenkelen vom 12. Mai 1857 in die heutige
öffentliche Sitzung, demnach in gesetzlicher Form und fast
vorgewiesen worden, nicht widerrufen ist, und
der Einkündung unterliegt, daß wenn gegen
denselben die Fortmündungsaufsicht einge-
setzt sei,

Zu Erinnerung, daß der Appellant Schinkel durch sein An-
bieten zu verkaufen gibt, daß er seinen Baum, jedoch nicht
nicht genehmigt sei, da von ihm gegen das milder
ihm durch das k. Justizkollegium nicht zu Landen
am 17. April 1857 vollstreckt worden sei.

gelenkte Bewegung zu vertheilbaren;

In Ermahnung, daß sich jener Vorfall nicht nur auf
in Bezugung der darin aufgestellten Ansprüche, daß der
Lernis geliefert sei, den Appellanten Schenkel
sah in ihm zu Last gelegte Krollerei und Zerkn
Kartoffel zum Nachtheil der Ackerbau Peter
Heid, der zuwarten, in Einspissung in
Juni 1856 verurteilt, daß die in vorsteh
Zurücksetzung der Forderung und inobapen
Ladung jedem Antritte von Seiten der ge
nannten Appellanten und jeder Abänderung
entsteht, daß deshalb die Anträge der in
offenbariger Sitzung nicht abgelehnt werden,
daran Glaubhaftigkeit nicht angesetzt
zu werden vermöge, richtig genehmigt,
das Ergebnis dieser Verhandlung in der
Kassationsinstanz mitgeteilt, sohin mit voller
Kraft gegen die Sache der Appellanten Schenkel
verurteilt, als die Forderung als Krollerei
gekauft, dieselbe der inoffiziellen Forderung
unterstellt und unter Anweisung aller mit
demselben Krollerei eine Strafe unter Schenkel
verhängt hat, da, weil sie in ihrer Sache der Forderung
zu Last, der Forderung, der Forderung, der
sagen Lerne und der, wie in der Forderung
a quo sichergestellt findet, daß die Forderung
polizeiliche Maßnahmen nicht bedürfen
Kassationsinstanz der Appellanten Schenkel ganz un
genügend ist, als das richtige Maß bedürfen.

und,

Dass dem Allen nach die von Schenkkel einge-
legte Verfügung als unternommen ab und derselbe
als unterliegenden Teil in die Kosten
des Appellationsverfahrens verurteilt werden muss;

Für Verurteilung zur Verfügung durch Jannasohn,
kurator, welche dem Appellanten Schenkkel durch den
oben angeführten Gerichtsboteinhaber ge-
fällig zur Kenntnis gebracht worden ist,
dass derselbe sich in dem Auftrage befindet,
das erforderliche Einkommen insofern, als dasselbe die
Freipreisung des Appellanten Schenkkel von
der Ausübung der Unterpfandung im
Fugdgewerbe zum Nachteil des gebr.
ten Heil wegen Mangels der Überweisung
erkennt, der Reformation zu unterwerfen,
dass in Hofpfälzer Grünsche nach der Aus-
sage der Jungen, wie diese in der von dem
Gerichtsboteinhaber unter Führung gesetzten gebührenden
Aufsichtung untergebracht sind, nicht bestanden
werden kann, dass der Appellant Schenkkel
im Laufe der Kassations des Jahres 1856 durch die
Jungen Müller Namen der Jungen Heil und die Hof-
aufträge in dem System gesetzlicher Fugdgewerbe
zu führen angewiesen wurde, zu dem
Ende sich auf diese Weise von der Jungen, Ge-
heimlich, in deren Wohnung der Prozess nicht
gestellt gewesen, befriedigen ließ, und
zur Kaufmann der Reinigung, welche, dem Müller
Fugdgewerbe und der dem Appellanten Schenkkel durch die Jungen Müller

gesetzten Wohnung gemäß die Mithaus in der
Haus und Verlässlichkeit des Appellanten nicht
in dessen Wohnung, sondern in der von
dem Müller gesetzten sollte, mit nach
Haus gehen, allein jetzt, dass die Heil zu
gehen und gemäß dem Fugdgewerbe zurück-
zugeben, dasselbe in der Pfandhaus nach Heil
brauchen und sich gegen einen Geldverlust von
5 oder 6 Gulden, der er sich von der Pfandhaus-
verwaltung auf der Jannasohn geben ließ,
verpflichtet und dort zurückließ, so
dass der Fugdgewerbe der Masse, gegen
Heil, wie diese sein Fugdgewerbe wieder zu
erlangen, und da unvorsichtig bei Schenkkel wegen
der Zurückgabe der Heil gemachten Schritte
erfolglos blieben, wie seinen Mitteln einen Geld-
verlust der Pfandhausverwaltung ersetzen
müsse und, für Vergütung von Seiten des App-
pellanten Schenkkel wirklich ersetzen, weshalb
er sich durch Jungen Heil von der Pfandhaus des App-
pellanten Schenkkel zum Zwecke der Freilassung
des verpfändeten Gegenstandes der Masse.
Sollten Pfandhaus verpfändet hatte, so dass der
Appellant Schenkkel durch diese Handlungsmasse der
gesetzten Jannasohn, welche ihm zum Fugdgewerbe,
denn es zu einem bestimmten Gebrauch und zu
einem bestimmten Verwendung und mit der
Aufgabe zugeordnet war, sollte dem Fugdgewerbe
zurückzugeben, die ihn unentgeltlich

Lehre zum Nachtheil der Eigenschaft in
Lehrerischer Absicht auf sich zu stellen, nicht
zurückzugeben, vielmehr aufsteige und
bestimmend sich aufzuheben, über
verstandlich vorsteht und in der eigenen
Verantwortung steht;

daß die Zustellung der Gesetze an den
Zustellenden, beziehungsweise die Aufzeichnung
und Verabfolgung derselben durch die
Kassen der, der Abscheu und die
Kassen der, der Gesetze zum Zweck
der Einigungsgesetzgebung selbst
gegen die Gesetze dieser Arbeit erfolgt ist, indem, wenn
gleich darüber noch, der Gesetz der
Zustellung befreit war, über die Art und Weise einer
Zustellung und über den Betrag der Gesetze nicht
kennt gemacht, was bei solchen und
denen geschehen Arbeiten zur Folge
der Fall ist, so zu sagen fast die Regel
bildet, so sich nicht desto weniger vor
sich selbst vorfindet, daß der Auftragsgeber
den Auftrag nicht unter der Bedingung,
einer zu bestimmten Zeit gegeben und
den Auftragsgeber dieser Auftrag nicht unter
der gleichen Bedingung angenommen hat,
daß beide Teile auf allen vorliegenden
und Verantwortlichkeiten immerhin zum
Zustellenden, allein selbst nicht weniger
verpflichtet sind und in der Verantwortung stehen.

Gesetzgebung anzuwenden sind, was auf
in einer bestimmten Zeit in
ganz gleicher Weise bei identisch
dem Auftrag und gleicher Arbeit steht,
gehabter Übung einer Bestimmung findet,

daß der Auftrag der Bestimmung,
der Art. 408. der Art. 408. sei mit in der
der unvollständigen Regulation mit Folge
einer vorübergehenden Bestimmung an
denen und selbst die Fälle aus, in denen
von vorn herein, sowie der Gesetze, der
Anstalten, der Natur der Arbeit und der
Lehre gemäß, auf Seiten der Auftrags-
geber als der Auftragsgeber die
mit Absicht der Zulassung selbstständig
besteht, - auf gleicher Land liegt und
sich mit Bestimmtheit von selbst ergibt,
wie denn auf eine solche Weise der
Willen und der Geist der Gesetze immer
gegeben wird;

daß, da dem Allen nach in der
zustellenden Handlungswise der
Zustellenden alle Gesetze gegeben sind,
wobei das Gesetz in Art. 408. an der
der Gesetze der Gesetze der Gesetze
kennt der erste Schritt derselben mit
durch von diesen Zustellenden
bestanden hat, weshalb seine
in diesen Fällen der Veränderung unterliegt,

die Berufung der k. Generalstaatsprokuratur
sich zuwenden und die weitere zu verfügen
ist;

In Erwägung, der Antrag auf Befreiung der
Kasse anzuwenden, vorausgesetzt die Befreiung
der Hauptkassende vorher als zweiter Schritt
gewährt ist, dass die auf der heutigen Entscheidung
des k. Appellationsgerichts zu Wien nach dem
Kaiser angenommenen Maßgaben ein
zweiter Schritt, allerdings mit Bezug
auf die oben bereits festgesetzten Bedingungen,
mit welcher Befreiung der Fall nicht
das Hauptmaß geeigneterweise zu verfügen;

Aus diesen Gründen

Finden das k. Appellationsgericht Hochw.
verfügt, dass der Appellant Jakob Schenkel,
37 Jahre alt, Tagewer von Schenkobach, ob-
gleich nach Form und Form gesetzlich zur
heutigen Sitzung vorgeladen, nicht er-
schienen ist, verweist es, in contumaciam
erkennend, die vor denselben gegen die
in der oben angegebenen Klasse des k. Just.
Zugangsgerichts zu Landau vom 17. April
1857 unter dem 24. d. d. selben Monats eingelegte
Berufung als unbegründet, nimmt die
gegen die Person von der k. Hauptkassende
des k. Bezirksgerichts zu Landau unter dem
24. April, als die von der k. Generalstaats-
prokuratur unter dem 9. Mai darauf gegen

der mündliche Vorfall eingelegte Be-
rufung als gerechtfertigt an, er-
klärt sofort, über diese letzten
Erwägungen erkennend, dass gemäß
der Jakob Schenkel der Unterpfle-
gung einer Tagewerkerin zum
Vorfall der bekannten Eides Fleit,
die zwischen, von Einspisslingen, nicht
im Prozess des Jahres 1856 für sich, ver-
steht denselben sofort statt der von dem ersten
Kaiser angenommenen Gefängnisstrafe von einem
Jahre in eine Gefängnisstrafe von vierzehn
Monaten, sowie in die Kosten der Berufungs-
instanz, befristet zu setzen, zuzüglich eines
Kassens der Anwesenheit und Zustellung dieser Klasse,
und zwar, unter Bezugnahme auf die von dem
ersten Kaiser in dem angeführten
Vorfall bereits angeordnet art. 405. des
Kriegsgesetzes, unter weiterer Anwendung
des art. 408. und 406. d. d. selben J. d. sowie der art. 186.
194. und 211. des C. d. d. crim., welche von dem Kaiser
besten vorgelesen wurden und als besten / eingeleitet
als gegeben und gegeben mit Befreiung.

Summen
Haupt
Schiffen
Eckhard

Nr. 1935. Angeordnet
zu Landau am 21. Juni 1857.
28. Juni
gez. Walter.

Rechtsanweisung
Kriegs- 45.
Regierung 1.52.
Justizrat 1.40.
Jungen - 5.30.
Kriegs- 1.12.

No. 102.

Sitzung vom acht und zwanzigsten Mai 1857.

Das k. Appellationsgericht der Kaser zu Zwickau
hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzig.
sten Mai achtundfünfzigsten Jahren und fünfzig, in
seiner Justizratkammer, wo zugegen waren: Rönne,
Dietrich, Hitzler, Lotta, Dingler, Kieffer, Kasse, Werns,
Koster, Hauptprokurator, und Eckhard, zweiter Unter-
gerichtssekretär, folgende Urtheile erlassen:

Zu ersten

Apollonia Baumann, 35 Jahre alt, Ehefrau (von)
von Heinrich Waja von Zwickau, ehemaliger
Dienstmann zu Hofe, Appellantin von einem Ur-
theile des k. Justizratgerichts Zwickau vom 8. Mai
1857, auf Inhabung Appellations in Person erschienen,

Gegen

des k. Hauptsekretär, Appellanten und Inhabung Appel-
lanten, durch den k. Hauptprokurator Werns vertreten,
nach vorzunehmender Urtheile des k. Appellations-
gerichts Dingler,

Nach Einsicht und Malapen der einseitigen
Schriften inelaborat:

1. Das angefochtene Urtheile, welche die Appellantin der Entscheidung von Hofe einseitig und
mühsam zum Nachtheile des einzigen Lorenz Kaiser
von Zwickau, ertheilt am 27. März 1857, in con-
tumaciam sich überlassen erklärt und Einsicht
zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre
und einem Tage sowie in die zu § 8. 214. des
Gesetzes verurtheilt hat;

2. der Berufungsentscheidung der Berufung
vom 7. März 1857;

Nach Einsicht der Appellantin in ihren Ge-
klärungen, daß sie von Hofe einseitig
sich überlassen erklärt,

Nach Einsicht der k. Hauptsekretär, welche die
Entscheidung: Das k. Appellationsgericht wolle die von
der Apollonia Baumann eingeleitete Berufung ab-
weisen und sie die Kosten der Appellation zur
Last legen, ferner unter Berufung, daß die
k. Hauptsekretär bereits ebenfalls das Urtheil
der Berufung gegen das angefochtene Urtheil er-
griffe und mittelst Hofe dieser Berufung die
von Hofe einseitig verlangte Gefängnisstrafe auf
zwei Jahre erlassen;

Zu zweiten, daß der objektive Sachbestand der
Sache, welche den Gegenstand der heutigen Ber-
ufung bildet, nämlich der am 27. März 1857
zum Nachtheile des Lorenz Kaiser von Zwickau er-
theilte Urtheile von Hofe einseitig und mühsam
überlassen zu werden ungenügend und nicht bestritten
worden ist; daß dieser Teil der Entscheidung durch
die vollkommen glaubwürdige Aussage der Be-
rufenden über allem Zweifel festgesetzt ist;

Zu dritten, zur Berufung der Apollonia Bau-
mann, daß der k. Kaiser in subjektiver Beziehung
mit Recht die Verurteilung des verurtheilten Urtheiles
durch die Appellantin als verurtheilte angenommen
und Annahme davon selbst angefochten hat; daß die
in dieser Beziehung in der angefochtenen Urtheile

untergelegten Forderungen ihre Berücksichtigung finden
in der Erklärung des Ruchel der Appellanten, wie
dieselbe durch die eintreffende Anzeige des Ruchel
dem ersten Richter aufgegeben wurde. Folgende Commission
Hubert von Schickelberg aufgegeben ist, einer ge-
klärten, welche einerseits mit dem objektiven
Faktum der Vollkommenheit übereinstimmt, auf der
anderen Seite die von dem ersten Richter auf Seiten
der Appellanten angenommenen Gründe aufzu-
stellen bestätigt, daß ferner festgestellt, daß
bei der in der Erklärung der Appellanten durch den
ersten Richter k. Polizeikommissionär vorgenommenen
Einschätzung die Sachverhältnisse nicht aufge-
faßt wurden, bei dessen Erklärung Appellanten
erklärt und sich bewogen, diesen Gegenstand der
Aufmerksamkeit der untersuchenden Commission
zu empfehlen. Es ferner festgestellt, daß die Appellanten
am 27. März - Tag der Erklärung der Angeklagten
Verhaftung - durch die Polizei "Lefort" Rheinpfalz
in Mordach eingeworfen wurde, mit dem Ruchel
unter der Führung in der Nacht der Verhaftung der
Lefort auf einem Fuhrwerk der Polizei "Lefort"
Lefort und in der Regel nur von den Lefort
der untersuchenden Kommission beauftragt wurde
festzustellen, daß alle diese Umstände in Verbindung
mit den von dem ersten Richter aufgestellten
Forderungen keinen Zweifel übrig lassen,
daß die Appellanten so sei, welche den in der
Anzeige Verhaftung nicht haben;

In Erwägung, daß ferner der Maß der Verhaftung

gegen die Appellanten Baumann eingeleitet wurde,
Anzeige der untersuchenden Kommission,
unter welcher die Angeklagten verhaftet wurden, die
ersten Lefort, welche den Appellanten zur
Seite steht, und insbesondere der maßgebend wegen
Feststellung gegen dieselbe vorgenommenen gerichtlichen
Verhandlungen, so keine Verurteilung hätte konnte,
sich darüber zu befassen;

daß ferner die Verhaftung, als nach jeder Ver-
such unbegründet zu verurteilen und Appellanten
Appellanten Baumann in die Kosten der Appellation
zu verurteilen ist;

In Erwägung, wie die von der k. Staatsanwaltschaft
eingeleitete Verhaftung angeht, daß der erste Richter
auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft die Verhaftung nicht
erklärt hat, und daß unter der Gegenstand der
Verhaftung an sich, - da es kein Mittel ist, die
untersuchenden Kommissionen - nach der nicht sehr be-
deutend durch diese Gegenstande eines Grund-
satzes, über das bekannte Verhaftung zu-
gefallen;

Bei diesen Gründen

Ferner das k. Appellationsgericht Verurteilt er-
teilt über die von der k. Staatsanwaltschaft in der
ersten Sitzung gegen die Verhaftung der k. Justiz-
gerichtlichen Verurteilung vom 1. Mai 1857 eingeleitete Ver-
urteilung, verurteilt so ferner die, als nach der von
der Appellanten Baumann gegen die Verhaftung an-
gelegte Hauptverurteilung, und verurteilt diese Appella-
tionen in die Kosten der Verurteilung, Verurteilt zu

Kommune verpfändet, indem der Richter aus der
Festung nicht auf Grund der Anwesenheit der
beiden vor ihm aufgetretenen Jungen, gegen die
Haftungsmöglichkeit kein rechtlicher Zweifel stehen
zu lassen vermog, den Appellanten mit Recht
der durch Art. 230. des Kr. G. B. vorgeschriebenen Vor-
satzes, nämlich der Mißhandlung des Maldef-
fators Michael Melk und des Maldefators Michael
Schmitt am hiesigen Feld im Linde, wiewohl am
11. Februar letzthin, für überführt erklärt, sondern
auf einer richtigen Annahme des Vorwurfs
eine Strafe gegen die Appellanten ausgesprochen
ist, worüber sich dieser, da derselbe der nothigen
den Umständen und dem Grade seiner Verschul-
dung vollkommen angemessen ist, nicht befehen
kann;

Daß demnach Appellant, welcher auf in der
festigen Sitzung nicht zu seiner Verschuldung an-
zugehören vermocht, nicht gerechtfertigt wäre, zu be-
kennen, wofür der erste Richter mit Recht den Aus-
spruch der beiden vor ihm aufgetretenen Jungen ge-
spricht hat zu verurtheilen, oder die vorgeworfene Strafe
als zu hoch empfunden zu lassen, mit seiner Berufung
abzubrechen und in die Sache zu verurtheilen ist;

Nach diesen Gründen

verurtheilt das k. Appellationsgericht die von Ludwig
Weilemann gegen die Strafe des k. Justizpolizeigewalt
Lauden vom 25. April 1857 eingelegte Berufung
als nicht gerechtfertigt und verworfen zu verurtheilen

als unterliegenden Theil in die Sache der Appell-
anten, bezogen zu einer weiteren mündlichen Verhandlung
zu kommen.

Zu Annahme der Art. 194. 311. des G. B. über
das Verhaftungsrecht nur Hauptkriterien vorgelegt
werden und als lauter f. eingewandt.

Als gegeben und gegeben um Forderung
angegabener Lage.

1857

Stamm

Stamm

Stamm

Stamm

Nr. 104.

Sitzung vom 28. Mai 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom 28. mit zugegenen Herrn Justiz-
rathen und fünfzig, im ganzen neun-
zehn, Richtern, Stitzfeld, Cotta, Dingler, Kieffer,
Käsel, Weiss, erster Kammerprokurator, und Eckhard,
zweiter Kammerprokurator, folgender Bescheid er-
lassen:

In Folge

Kathel Kluba, 30 Jahre alt, ledig, Tagelöhner, zu
Annullirung verurtheilt, Appellation von einem Ur-
theile des k. Justizkollegiums vom 2. Mai
1857, nicht erscheinend;

Gegen

des k. Staatsanwalts, Appellation, durch den k.
Prokurator des k. Justizkollegiums, Wien vertreten;

Auf vorerwähntem Urtheile des k. Appellations-
gerichtes vom 2. Mai 1857;

Auf Einsicht und Verlesung des einschlägigen
Gesetzes, insbesondere:

1. des angeführten Artikels, welche die Appellations-
instanz der Entscheidung von Urtheilen
zum Nachtheile des Kammerherrn Heinrich Löwe
von Annullirung verurtheilt im Jahre 1857, für
überfällig erklärt, und dieselbe einer
Erneuerungsbefehl von neun Monaten sowie in
den zu § 46 d. d. Justizgesetz bestimmten Fristen
ersetzt;

2. der Erklärungsanordnung des k. Justizkollegiums
vom 2. Mai 1857;

3. Urtheil des k. Justizkollegiums vom 2. Mai 1857
über Verurteilung des Appellanten
zur Festsetzung;

Auf Ansuchen des k. Staatsanwalts, welche
dahin lautet, das k. Appellationsgericht solle die
Erneuerung als unzulässig abweisen und die Appellations-
instanz in contumaciam in die Fristen verurtheilen;

In Erwägung, dass die Appellantin Kathel Kluba
nicht erschienen ist, um ihre Berufungsfälle
zu geben, obgleich sie durch Urtheil des k. Justiz-
kollegiums vom 20. Mai 1857 in gesetzlicher Frist
nicht vorgeladen worden ist; dass ferner
Urtheil zu verlesen und sofort nach Art. 136.
des G. B. über das Ver. d. in contumaciam vorzu-
sprechen ist;

In Erwägung, dass die Appellantin
sich durch ihr Nichterscheinen der Berufung be-
gründet, sie vorerwähnter, zur Berufung
ihre Berufung nicht vorzubringen, dass aber
andere das angeführte Urtheil auf dieselbe
Grund, welche durch mündliche Verhandlung
als begründet dargestellt, indem der erste
Kreuzer auf Grund der Urtheile der vor ihm abge-
gebenen Urtheile mit Recht die Entscheidung von
Urtheilen zum Nachtheile des Kammerherrn Heinrich
Löwe von Annullirung, gemäß im Urtheile dieses Urtheils,
als gegen die Appellantin vorerwähnt angenommen
und unter richtiger Anwendung des betreffenden
Kreuzgesetzes seine gesetzliche Entscheidung der fest-
gesetzten Verhältnisse eine gerechte Strafe über
dieselbe verhängt hat;

Dass demnach Appellantin in keiner Weise eine
Verurteilung habe, gegen das angeführte Urtheil
eine Berufung zu erheben, weshalb ihre Berufung ge-
richtliche Entscheidung als unbegründet abzuweisen und ist
die Urtheile der Appellationsinstanz zur Last zu legen
sind;

nicht erschienen

Bestandesschein

Wangel 3.02

Registrierung 2.78

Justizkosten 2.35

Zinsen 4.70

Rechtsanwalts 1.32 1/2

14.57 1/2

Das hiesige Gericht

Indem das k. Appellationsgericht bekannt zu-
rüber verfügt, daß Appellantin Rachel Huber,
geheimer Verleumdung angeklagt, sich nicht er-
scheinen ist, und dennoch in contumaciam gegen
dieselbe verfügt, wird so da nur also gegen das
Urtheil des k. Justizpolizeigerichts Leoben vom 2. Mai
1857 eingetragene Berufung als nicht gerechtfertigt
als und verworfen zu in die Kosten der Berufungs-
instanz, darauf zu sechs Gulden fünfzig ein Betrag
zur Pfändung lautet denen der Ausfertigung und zur
Stellung gegenwärtigen Urtheils.

Zur Annahme des art. 186. 194. 211. des G. B.

Nr. 1904. inf. u. g. g.
Zur. d. 6. Juni 1857.
S. 4. 15. 87. 88. 128.
A. J. G. Kant. Walke

Indem das k. Hofgericht, welche vom k. Hofgericht
ausgegeben wurden und als Urtheil 1. einzuf.
reichen.

Als gegeben und gegeben am Eingangs
angegabenen Tage.

Handwritten signatures:
Mannner
Cotta
Dingler
Kieffer
Eckhard

Kassationsantrag
Kassationsantrag 3.44.
Kassationsantrag 3.54.
Kassationsantrag 11.33.
Kassationsantrag 2.56.
Kassationsantrag 2.56.
Kassationsantrag 38.47.
Kassationsantrag 23.20.
Kassationsantrag 52.07.

Nr. 105.

Sitzung vom 28. Mai 1857.

Das k. Appellationsgericht der Kasse zu Zueri-
brücken in seiner Justizpolizeikammer hat in der
öffentlichen Sitzung vom 28. und 29. Mai
aufgelesen und öffentlich, wo zugegen
waren: Kaina, Direktor, Kitzels, Cotta, Dingler,
Kieffer, Kieffer, Wenz, erster Staatsprokurator, und
Eckhard, zweiter Staatsprokurator, folgende
Urtheile erlassen:

Zur Sache

Agneta Bach, 28 Jahre alt, ledige Kaiserin, zu
Münster verheiratet, Appellantin von einem k.
Hofgericht des k. Justizpolizeigerichts Kaiserthums
vom 21. April 1857, nicht erschienen;

Gegen

das k. Hofgericht, Appellatur, Hofgericht des k.
Staatsprokurators Wenz und des
auf verordneten Urtheil des k. Appellations-
gerichts Cotta.
Auf Einsicht und Verlesung des betreffenden
Urtheils, insbesondere:

1. Das angefochtene Urtheil, welches die
Appellantin der Kasse um die Summe von
82 Gulden zum Kaufpreis der Magdalena Wirt von
Alpenbrunn im Lande der verstorbenen Mutter und der
Kasse um 2 Gulden zum Kaufpreis der Margaretha
Schneider von Mühlfeld im späthofen v. F. sowie der
Unterpfändung des Leihguts von vier Gulden ein-
geleitet zum Kaufpreis der Leihguts in der
letzten Zeit für überförmlich, dieselbe dennoch in

in einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten,
in einer Geldstrafe von genauig drei Gulden genauig
Kreuzer und in die zu § 20. 484 bezeichneten
Kosten - gemäß art. 405. 408. 406. des G. B. - ver-
urtheilt ist;

2. der Verurtheilungserklärung der Verhandlung
vom 25. April 1857;

3. der Urtheile dieser Gerichtsstelle vom 15. Mai 1857,
insofern die Befreiung der Frau in der letzten
Sitzung verweigert wurde;

4. der der Appellation in dieser Sitzung durch
Urtheile des k. Gerichtshofes Petzger zu Minn-
weiler vom 19. Mai 1857 gegebenen Vorladung.

Nach Befragung der k. Staatsanwaltschaft in ihrem
Berichte, haben gesagt: der k. Appellationsge-
richt sollte die eingelegte Berufung, in con-
tumaciam erkannt, abweisen und die Appellanten
in die Kosten der Berufungseinlegung verurtheilen.

Zur Begründung, daß die Appellation, der ist
durch Urtheile des k. Gerichtshofes Petzger zu Minn-
weiler vom 19. Mai 1857 in gesetzlicher Form
und nach gekommenen Vorladung angebracht
in der letzten Sitzung nicht erschienen ist;
daß ferner das Urtheil zu erklären und in
Genüßzeit des art. 186. des G. B. wider das Urth.
in contumaciam zu verfahren ist.

Zu Erwägung, daß der erste Richter in der erst
erwähnten Vorladung, wie sie durch die An-
waltschaft der Frau ist nicht erschienenen Frauen
mit Genüßzeit festgesetzt und in dem angefo-
chtenen Urtheile ausdrücklich erwähnt sind, und daß

in demselben angegebenen Beweismittel mit
Kauf der Waaren der Kollare von 82 Gulden
zum Nachtheil der Frau Mag-
dalena Wirtz in der ersten Verhandlung
Kollare von 2 Gulden zum Nachtheil der Frau Mar-
garetha Schneider im Herbst v. J. sowie der
Unterpfandung der Leinwand von 4 Gulden 48 Kreuzer
zum Nachtheil dieser Letzteren in derselben
Zeit verurtheilt, darauf die einseitigen Kauf-
preise richtig angenommen und weiter gesagt
Befreiung der Frau zu Grunde genommenen Kauf-
preise unrichtig eine Kaufs gegen die Appellanten
angenommen ist, welche der Verurtheilung derselben
vollkommen ungenügend ist;

daß demnach die Appellation, welche überdies
selbst durch ihr Ansehen zu erkennen gibt, daß
sie nicht im Recht oder nicht Willens sei, die von
ihre eingelegte Berufung aufzugeben, und
derselben abzuweichen und als, nach allen Erwägungen
unbegründet, in die Kosten der Appellation zu ver-
urtheilen ist.

Die Kaiserlichen

Gericht des k. Appellationsgerichtes Urtheile über
der Rückweisung der gegen vorgeladenen Appel-
lanten in letzter Sitzung;

Erkennt, in contumaciam erkannt, die Frau ist
gegen das Urtheil des k. Justizsenats Petzger
Lautner vom 21. April 1857 eingelegte Berufung als
nicht genehmigt und verurtheilt dieselbe in die Kosten
der Appellation, beauftragt zu sechs Gulden fünfzig

Bestimmung für überführt erklärt mit in eine Ge-
fangenheitskammer von je einem Jäger sowie polizeilich
mit der Hauptverhandlung in die zu § 35. 53. des
verfassungsgesetzes ausgestellt ist;

2. der Berufungsverhandlung der gemeinsamen
Sakunde Oester vom 21. April 1857.

3. Das Akten des k. Justizkollegen Rauber zu
Münster über die am 20. Mai 1857 bestätigte
Verurteilung der Appellanten zur letzten Sitzung;

Nach Befragung der k. Staatsanwaltschaft, welche den
Antrag stellt: es gefalle dem k. Appellations-
gericht, in confirmationem zu erkennen, die Be-
rufung der Sakunde Oester als nicht begründet
zu verurteilen mit Verurteilung der Appellanten
unter polizeilicher Haft in die Kasse der Verurteilung
zurück;

Zur Begründung, daß die Appellanten Sakunde
Oester, der gegen laut Urkunde des k. Justizkollegen
Rauber zu Münster vom 20. Mai 1857 in gesetz-
licher Form mit Recht zugewandener Verurteilung in
letzter Sitzung ungenügt, dieser Urtheil keine
Folge gegeben haben, daß demnach unter dem
Kunde dieser Revisionsinstanz vom 20. 185. der
Hr. Hr. G. L. in confirmationem zu erkennen ist;

Zur Begründung zur Sache selbst, daß die ver-
gessene Urtheil über die Gründe, worauf es
sich stützt, sich nach allen Seiten hin vertheilt und
den Appellanten nicht die nöthige Handlung
zu einer Befragung bieten konnte;

Daß nämlich der erste Richter auf Grund der
Anzeigen der vor ihm in öffentlicher Sitzung mit

abgeforderten Zeugen mit Kopf zusammengefaßt,
daß die beiden Appellanten auf der Straßenseite
Hintergrund durch mitterliche Befragung zu einem
durch eine dritte Person - Josephine Reiss und
Kilippoburg - in verflochtenen Munde Reden
erwähnter Befragung eines doppelten zurechnen
Freiheitsfahre zum Kaufsile der Landabrechnung
Georg Herr von Guckhof [ist] gefällig gemacht haben,
daß auf die Befragung erkannt wurde, welche der
mündliche gesetzliche Maß nicht übersteigt, -
da wegen der der Befragung von 25 Jahren über-
Angebotener Mord der unterzeichneten Gegenstande
die Angaben mündlicher Urkunde gesetzlich an-
zufügen ist, - keinen Grund zur Aufhebung der
gesagten Urtheile bieten konnte;

Daß auch über die Appellanten durch die
Revisionsinstanz in letzter Sitzung von dem Tage
her, daß sie außer Raum oder nicht gemacht
seien, zu Begründung ihrer Berufung etwas ge-
schiebe vorzubringen;

Daß demnach die angelegte Berufung als nicht
genügend abzuweisen und die beiden Appel-
lanten als in allen Punkten unterliegend in
die Kasse - und zwar unter polizeilicher Haft -
zu verurtheilen sind;

Wie diesen Gründen

Für den k. Appellationsgerichtskollegen Rauber
erfolgt, daß die Appellanten, gesetzlicher Verurteilung
ungenügt, in der letzten Sitzung nicht erschienen
sind, demnach es, in confirmationem zu sprechen, die von
ihnen gegen die Urtheile des k. Justizkollegen

Verurtheilung nach einmal bestraft worden.
In Erwägung, was die erste Angabe be-
trifft, daß durch das erwähnte Protokoll feststeht,
daß Appellanten kein Miß befiel und geneigt ist
das Weinrecht zu kaufen; daß demnach die Ver-
urtheilung des art. 10.¹⁰ des Forststrafgesetzes gegen
sie Platz greift, eine Verurtheilung, welche sie nicht
zu befechtigen im Stande war; daß aber, selbst
wenn die Verurtheilung zu eigenem Gebrauch nicht
auf Tatsachengründen beruhen sollte, was indessen Ein-
wände entgegen ist, dieser Umstand nach dem be-
reits Gesagten ohne Belanglichkeit wäre, da die
Verurtheilung in den eigenen Nutzen auf in dem
Falle, wo das Urteil zum Zwecke des Marktwertes
nicht würde, erst nachträglich von der Appellanten
in der Absicht gefaßt sein kann, um die gerichtliche
Verfolgung wegen Forstverbrechen im Wege des Rechts von
sich abzuwenden, - und demnach nicht geeignet ist,
die erwähnte gesetzliche Verurtheilung zu unterbinden.

In Erwägung, daß die 2te Befugnis der
Appellanten durch das Rückfallovergehn nicht
verloren, welche von der Kammer des k. Landesgerichtes
Landshut unter sämmtlicher gegen die Appellanten
wegen Forstverbrechen ergangenen Urtheilen aufgestellt
wurde, indem danach nachgewiesen wird, daß
sowohl wegen Verurtheilung, welche zum Zwecke
des Marktwertes, schon mehrfach und selbst gerichtliche
bestraft wurde;

In Erwägung, daß die erste Befugnis, die in Absatz

des Rückfallovergehnisses Appellanten in seiner
des art. 40. Ziffer 3 Absatz 2. rückfälligkeit ist, die
vorliegenden Urtheile als nachgeordnet richtig be-
trachtet, das Gesetz richtig angewendet und eine
Verurtheilung ausgesprochen ist, welche, da sie den in
der Urtheile gesetzlichen Hauptgrund nicht übersteigt, der
Appellanten keinen Anlaß zum Widerspruch bieten
kann;

In Erwägung, daß demnach die eingelegte
Berufung als unter allen Gesichtspunkten un-
begründet abzuweisen und Appellanten als unter-
liegenden Theil in die Kosten zu verurtheilen
ist;

Aus diesen Gründen

verurtheilt das k. Appellationsgericht die von der
Margaretha Brauer gegen das Urtheil des k.
Justizkollegiums zu Brücken vom 29. April
1857 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt
und verurtheilt sie in die Kosten der Appellation
beträgend zu vier Gulden fünfzig - Kreuzer

fl. 50⁴

In Anwendung des art. 194. § 11. des G. B. über das
Recht, welche von Rechtskräften vorgelesen werden und als Rechtskräftig
als gegeben und gesprochen wird folgende.

[Signaturen]
Dienstag
Kreuz
Kreuz
Kreuz
Kreuz
Kreuz

Kopfschmerz.
 Haupt — 309.
 Hauptkammer 248.
 Hauptkammer 424.
 Haupt — 6. 18.
 Haupt — 6. —
 Haupt — 28.
 Haupt — 1. 21.
 Haupt — 24. 28.
 Haupt — 25. 26.
 Haupt — 47. 48.

Nr. 109.

Sitzung vom 4. Juni 1857.

Der k. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Mainz
 befindet in seiner Justizkammer seit in der
 öffentlichen Sitzung vom vierten Juni d. J. d. J.
 findet vier und fünfzig, nebst zugegen waren:
 Kärner, Direktor, Hilsfeld, Dingler, Gugel, Rießer,
 Rasse, Munkinger, zumeist Staatsprokurator, und
 Ekhard, zumeist Untersuchungsrichter, folgende
 Urtheile erlassen:

Zu lesen

Philipp Vogel, 18 Jahre alt, Sohn von Georg Vogel,
 Ziegler, zu Guggenbach, Erenten Erentel, nebst
 Appellant von einem Urtheile des k. Justizkolle-
 giums, datirt vom 2. Mai 1857, nicht erscheinend.

Gegen

der k. Hauptbesold, Appellation, vertreten durch
 der k. Staatsprokurator Munkinger,

Nach vernommenem Bericht des k. Appellations-
 gerichtsraths Gugel.

Nach Einsicht und Verlesung der Prozessakten
 sistiren, inobspedire:

1. des angeführten Urtheiles, welches der Ap-
 pellant der Festsetzung von Justizinspektoren
 an der Wohnung des Malermeisters Jakob Frey
 von Guggenbach, verübt am 21. März 1857, für
 schuldig erklärt und in Gemäßheit des art. 456.
 des Kr. G. O. in eine Gefängnisstrafe von sechs
 Wochen, eine Geldstrafe von zwanzig drei Gulden

zwanzig Franken sein in der zu 16. 16. 5. be-
 rufenen Pfalz verwirklicht ist.

2. der Berufungserklärung des Appellanten
 vom 11. Mai 1857,

3. der demselben durch Urtheil des k. Justiz-
 kollegrats zu Ementen vom 27. Mai 1857 in der
 letzten Sitzung gegebenen Vorladung.

Nach Anhörung des in der letzten Sitzung
 erschienenen Prokurators des Appellanten, Georg Vogel,
 50 Jahre alt, Ziegler, zu Guggenbach nebst Urtheil,
 erklärte derselbe, der Appellant, nicht in einem
 Grade an einem Urtheile und zu dessen Aufhebung
 Recht, vor diesem Gericht zu erscheinen,

Nach Anhörung des k. Hauptbesold, welche dahin
 ankam, der k. Appellationsgerichtsrath wolle, in con-
 temptum kommen, die eingetragene Berufung
 als ungenügend abweisen und den Appellanten
 in der Kosten der Appellation verurtheilen.

Zu Erwägung, daß Appellant, obwohl durch
 Urtheil des k. Justizkollegrats wider den Ementen
 vom 27. Mai 1857 in gesetzlicher Form und Zeit
 in der letzten Sitzung vorgeladen, nicht nicht
 erschienen ist, daß demnach unter Verurteilung
 dieser Thatfache nach art. 180. des G. O. über das
 Kr. G. in contumaciam zu verfahren ist,

Zu Erwägung, daß das vorstehende Urtheil
 auf Grund des vollständigen Verstoßes, daß
 darin die gegen den Appellanten vorliegenden

abzugesenden. Letztere rüffte genöthigt und auf
ihren Grund derfelbe für überflüssig erklärt worden.
Die ihm zur Last gelegte Zerstörung von fünfzehn
einzelnen Häusern zum Nachtheil des Maltheerhofs
Jakob Frey von Zugersdorf am 21. März 1797
nicht zu sehen; daß ferner ein Hofe an-
gekauft worden, welche mit den vorliegenden
unpassenden und der Verfertigung des Appellaten
in sehr rüffigen Verhältnisse steht;

Die Entscheidung, daß jener in bester Lage
der Natur des Appellanten verbleiben ist und der
Gerichtsfest vorstehen, letzteren sei durch
vorfindet, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu
geben, daß jedoch diese Angaben abgelesen werden,
daß sie nicht vernommen ist, schon eine Beschränkung
der Einwirkung nicht, da, wenn die Beschränkung
nicht, selbst bei geprüftem Verfahren des Appel-
lanten ein für denselben günstigeres Ergebnis nicht
erwartet werden kann.

daß durch Appellat in contumaciam mit
seiner Verurteilung abgewiesen und als rechtskräftig
Teil in die Exekution der Verurteilung zu verurteilen
ist.

Ans. Hs. en J. m. d. h.

Indem die k. Appellationsgerichtshof ebenfalls be-
rücksichtigt, dass Appellant Philipp Vogel gebohrig, vor-
hering ungräflich, sich nicht öffentlich ist und an-
wärtig in contumaciam verurtheilt, verurtheilt er die

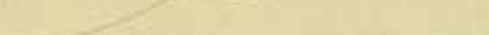
von demselben gegen das Verbot des k. k. Justizpolizeiraths Lunden vom 2. Juli 1857, eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verurtheilt ist in der That der Berufungseinstellung bezugslos zu acht Gulden zwölf Kreuzer zwei Pfennig, sammt dem an der Anfertigung und Zustellung dieses Verdicts.

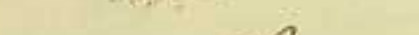
In Erinnerung der am 186. 194. 211. des Gesetz-
buches über die Verfassung, welche vom Sta-
tuten vorgegeben werden und als Bestandteil
zu verstehen.

Als geschnitten und gepresst am Längungs d.
zweihundert Neys.

North

1844
 1845
 1846
 1847
 1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900
 1901
 1902
 1903
 1904
 1905
 1906
 1907
 1908
 1909
 1910
 1911
 1912
 1913
 1914
 1915
 1916
 1917
 1918
 1919
 1920
 1921
 1922
 1923
 1924
 1925
 1926
 1927
 1928
 1929
 1930
 1931
 1932
 1933
 1934
 1935
 1936
 1937
 1938
 1939
 1940
 1941
 1942
 1943
 1944
 1945
 1946
 1947
 1948
 1949
 1950
 1951
 1952
 1953
 1954
 1955
 1956
 1957
 1958
 1959
 1960
 1961
 1962
 1963
 1964
 1965
 1966
 1967
 1968
 1969
 1970
 1971
 1972
 1973
 1974
 1975
 1976
 1977
 1978
 1979
 1980
 1981
 1982
 1983
 1984
 1985
 1986
 1987
 1988
 1989
 1990
 1991
 1992
 1993
 1994
 1995
 1996
 1997
 1998
 1999
 2000
 2001
 2002
 2003
 2004
 2005
 2006
 2007
 2008
 2009
 2010
 2011
 2012
 2013
 2014
 2015
 2016
 2017
 2018
 2019
 2020
 2021
 2022
 2023
 2024
 2025
 2026
 2027
 2028
 2029
 2030
 2031
 2032
 2033
 2034
 2035
 2036
 2037
 2038
 2039
 2040
 2041
 2042
 2043
 2044
 2045
 2046
 2047
 2048
 2049
 2050
 2051
 2052
 2053
 2054
 2055
 2056
 2057
 2058
 2059
 2060
 2061
 2062
 2063
 2064
 2065
 2066
 2067
 2068
 2069
 2070
 2071
 2072
 2073
 2074
 2075
 2076
 2077
 2078
 2079
 2080
 2081
 2082
 2083
 2084
 2085
 2086
 2087
 2088
 2089
 2090
 2091
 2092
 2093
 2094
 2095
 2096
 2097
 2098
 2099
 2100
 2101
 2102
 2103
 2104
 2105
 2106
 2107
 2108
 2109
 2110
 2111
 2112
 2113
 2114
 2115
 2116
 2117
 2118
 2119
 2120
 2121
 2122
 2123
 2124
 2125
 2126
 2127
 2128
 2129
 2130
 2131
 2132
 2133
 2134
 2135
 2136
 2137
 2138
 2139
 2140
 2141
 2142
 2143
 2144
 2145
 2146
 2147
 2148
 2149
 2150
 2151
 2152
 2153
 2154
 2155
 2156
 2157
 2158
 2159
 2160
 2161
 2162
 2163
 2164
 2165
 2166
 2167
 2168
 2169
 2170
 2171
 2172
 2173
 2174
 2175
 2176
 2177
 2178
 2179
 2180
 2181
 2182
 2183
 2184
 2185
 2186
 2187
 2188
 2189
 2190
 2191
 2192
 2193
 2194
 2195
 2196
 2197
 2198
 2199
 2200
 2201
 2202
 2203
 2204
 2205
 2206
 2207
 2208
 2209
 2210
 2211
 2212
 2213
 2214
 2215
 2216
 2217
 2218
 2219
 2220
 2221
 2222
 2223
 2224
 2225
 2226
 2227
 2228
 2229
 2230
 2231
 2232
 2233
 2234
 2235
 2236
 2237
 2238
 2239
 2240
 2241
 2242
 2243
 2244
 2245
 2246
 2247
 2248
 2249
 2250
 2251
 2252
 2253
 2254
 2255
 2256
 2257
 2258
 2259
 2260
 2261
 2262
 2263
 2264
 2265
 2266
 2267
 2268
 2269
 2270
 2271
 2272
 2273
 2274
 2275
 2276
 2277
 2278
 2279
 2280
 2281
 2282
 2283
 2284
 2285
 2286
 2287
 2288
 2289
 2290
 2291
 2292
 2293
 2294
 2295
 2296
 2297
 2298





Stieritz

Richard

274. 110.

Signed Nov 4. June 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Landshut

in seiner Justizkammer sitzt in der öffent-
lichen Sitzung vom vierten Juni aufzufuchen
haben und fünfzig, was zugewiesen waren: Kämer,
Strickow, Hilsfeld, Dingler, Jügel, Kieffer, Kieß,
Mün-
ringer, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard,
zweiter Untersuchungsrichter, folgende Urtheile
erschlossen:

In Sachen

Konrad Müller, 33 Jahre alt, Tagelöhner, zu Gast-
hof, Kantons Muri, angeklagt, Appellant von
einem Urtheile des k. Justizgerichtes in
Basel vom 28. April 1857, in Person erschienen,

gegen

des k. Kantons Muri, Appellanten, durch des k.
Staatsprokurator Münringer vertreten;

Nach vorzunehmender Peruse des k. Appellations-
gerichtes Urtheils,

Nach Einsicht und Nachlesen der einschlägigen
Schriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, welches den
Appellanten der Verurteilung eines fahrlässigen
zum Tode des Heinrich Koss von Gasthof im
September 1856 für schuldig erklärt und densel-
ben in eine Gefängnisstrafe von fünf Wochen
wegen in die Kosten verurtheilt hat;

2. der Verurtheilungserklärung des Kantonsgerichts
vom 6. Mai 1857;

Nach Anhörung der Appellanten in seiner
Vertretung und seinem Antrage auf Frei-
spruchung;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurator in seinem
Antrage auf Abweisung der Verurteilung und
Verurtheilung des Appellanten in die Kosten;

Zu Erwägung, dass der Appellant einen
rechtmässigen Grund hat, sich in der Sache gegen
das fahrlässige Urtheil des Kantonsgerichts zu
Weiden zu wenden, und dass der Appellant ein
rechtmässiges Interesse hat, sich in der Sache gegen
das fahrlässige Urtheil des Kantonsgerichts zu
Weiden zu wenden;

Dass nämlich Appellant seine Rechte in der
Sache geltend gemacht hat, er habe den bei ihm
vorgeschickten, dem jungen Heinrich Koss an-
gefochtenen fahrlässigen Urtheil des Kantonsgerichts
nicht annehmen und gegen dasselbe Einspruch zu
Weiden in der Sache genommen, und dass er
nicht zu Weiden zu Weiden, und dass er nicht
zurückgegeben, weil der Appellant erklärt hat,
er werde denselben gütlich abgeben lassen;
dass diese Verurteilung auch in sich nicht
rechtmässig ist, weil durch die Verurteilung des jungen Koss, welcher
in der Verurteilung nicht anwesend war, zu Weiden
nicht wird; dass Appellant der fahrlässigen Verurteilung
zu Weiden, und dass in der öffentlichen Sitzung von
dem Appellant dieser letztere bestimmt in Abrede
gestellt wird, nach dieser anderen Umständen nicht möglich ist, weil
nach dieser die Verurteilung des in der Verurteilung
nicht anwesenden, dem Appellanten gegen fahrlässig
geurtheilten Georg Ludwig Kullinger von Gasthof bekräftigt
wird, indem dieser junge erklärt, Appellant habe
gleich in der Sache zu Weiden, wo er den fahrlässigen Urtheil
nicht gegeben, und dass er von fahrlässiger Verurteilung des Appellanten

Verfügung sich zuwenden: ... Josephine gegen den Müller
Heinrich Koob;

Dass unter allen diesen Umständen jederseits
erhellte Zweifel über die richtige Abfertigung des Ap-
pellanten bestehen bleiben und demnach bei Abgang
sicherer Beweise für diese zum Begriffe der
Nichtbefreiung wesentlichen Erfordernisse Appellat unter
Aufhebung des angefochtenen Urtheils von der über
ihn verhängten Strafe mit der Kosten Verurtheilung
ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die von Anton
Müller gegen das Urtheil des k. Kreispolizeigerichts
Frankenthal vom 28. April 1857 eingeleitete Berufung
als begründet an und spricht sich mittelst Aufhebung
des angefochtenen Urtheils los von Strafe und
Kosten

Als geschah und gesprochen am Sitzungstage
angegebenen Tage.

ist

Stamm

Stamm

Küpper

Dingler

Kieffer

Eckhard

No. 111.

Sitzung vom Montag 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom vierten Juni 1857
hinter und fünfzig, anwesenden waren: Kainer,
Direktor, Stiefeld, Dingler, Jügel, Kieffer, Küpper, Men-
ninger, gemeiner Prokurator und Eckhard, V.
Antragensprokurator, folgendes Urtheil erlassen:

Es seien

1. Johann Medart, 34 Jahre alt, wohnhaft zu
sein, Anton Lantau, wohnhaft

2. Katharina Jügel, 23 Jahre alt, wohnhaft zu
sein wohnhaft Anton Lantau,

Appellanten von einem Urtheile des k. Kreispolizei-
gerichts Landau vom 9. Mai 1857, im vorliegenden
Zustande verurtheilt;

Gegen

die k. Staatsprokuratur, Appellat, durch den k. Staats-
prokurator Menninger vertreten;

Nach Aufweisung des Appellanten Medart, welcher
den Gerichtshof vorbrachte: er habe den k. Obersten
Anwalt Jügel ersucht, seine Vertretung in gegen-
wärtiger Sache zu führen; derselbe habe sich hierzu auf
beide erklärt, sei jedoch in der heutigen Sitzung
nicht erschienen, von dem übernommenen Auftrag
zu erlösen; da er aber hinsichtlich des Bestandes
seiner rechtlichen Vertretungswünsche nicht
bitte er das k. Appellationsgericht, die Sache zu
verhandeln, um seiner rechtlichen von dem festgestellten

Sitzungstage demzufolge zu kommen,

Nach Anweisung des k. Kautobeförde, welche diesem
diesem Antrage einmündlich erklärte;

In Sitzung, das Appellat. Stad. erklärt,
es habe den k. Advokat. Anwalt Juch zu seinem
Vertreter bestellt, welcher mit ihm von dem für
die Vernehmung dieser Sache festgesetzten Sitzungs-
tage nicht gehörig demzufolge zu sein
scheint, da er in der heutigen Sitzung nicht erschienen
ist; das Appellat, welcher den Antrag
den Antrag anzeigt, dass für den genannten An-
walt in dieser Sache als Vertretung zu sein soll,
dasselbe den Antrag auf Vernehmung gestellt hat;
dass diesem Antrage, welcher in dem allgemeinen Recht
der Vertretung zum förmlichen Begründung
führt, keine rechtliche Hindernis entgegensteht;
dass demnach die Sache - und zwar, da der
Jugendamt von dem Adv. ist, dass eine gleichzeitige
Vernehmung mit diesen Appellanten notwendig
erscheint, auf bezüglich der Mithyaltenden Katharina
Juch zu vertragen ist;

aus diesen Gründen

verträgt das k. Appellationsgericht die Vernehmung
der Sache auf den festgesetzten Juni nächsten, Morgens um 10 Uhr.

Alle gesetzten und gesetzten in Sitzung.

(Signatures)
Juch
Steffen
Dingler
Klotz
Eckhard

Sitzung vom fünften Juni 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom fünften Juni achtzehnhundert fünfzig
und fünfzig, zu gegen anwesend: Kasser, die
rath, Hilsfeld, Lotta, Dingler, Juch, Kasse, Weert,
rath Kautobeförde, und Eckhard, zweiter Unter-
gerichtsrichter, folgende Resolution erlassen:

In Sachen

1. Adam Hutmarn, 27 Jahre alt, Müller aus Nier-
rath, Großgörsch, Kautobeförde,
2. Georg Adam Müller, 26 Jahre alt, Müller aus Grot-
tingen, Einigkeit, Nierthaus,
3. Karl Weber, 23 Jahre alt, Lärker, Kasse, Kasse,
4. Katharina Hartenbach, 57 Jahre alt, Kasse, Kasse
alle in der Sache, Kasse, Kasse, Kasse,

einmündlich Appellanten von einem Offizier der
k. Justizkammer, Kautobeförde vom 5. Mai 1857,
Alle in der Sache, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse,
zuletzt genannten Appellanten, im Vernehmungsbuch, die
diesen Personen von dem Kasse, Kasse, Kasse,
Kasse, die diesen Personen von dem k. Advokat.
Goldschmidt,

Gegen

den k. Kautobeförde, Appellat, Kasse, Kasse,
prokurator Wirt verfahren;
x Nach vorerwähnten Briefe der k. Appellations-
gerichtsrichter Juch;

Auf Anforderung des Kassenverwalters, Kuhn, und
 für die die Appellanten Kuthmann und Müller
 den Antrag stellte: es gefalle dem h. Appellations-
 gericht, anzuordnen, daß das obige andere Appel-
 lanten als Hauptverloren zur Last getragene Kasse
 nicht als ein empfangenes Geschäft des h.
 Justizgerichts gefürget, sondern, weil nicht
 aufgefunden worden, demselben nicht ein-
 geschlagen.

This is a blank, aged, cream-colored page, likely an endpaper or flyleaf of a book. The paper has a slightly textured appearance with some faint smudges and discoloration, characteristic of old paper. The left edge shows the binding of the book.

Kostenberechnung
Nürnberg 1. 10.
Kriegsrechnung 1. 24.
Jugendkosten 57.
Jungen — 8. 52.
Kassen — 22. 24.
Lohn — 1. 14.
Ranglo — 55.

Nr. 113.

Sitzung vom 5ten Juni 1857.

Das k. Appellationsgericht der Hof zu zweisenden
in seiner Justizkammer hat in seiner öffentlichen
Sitzung vom fünften Juni nachfolgendes
Beschluss und Verfügungen, was zugewiesen waren: Kassen,
Richter, Richter, Cotta, Dingel, Gugel, Kasse, Wern,
unter Vorsitz des Präsidenten, und Richter, zweisenden
gerichtlicher folgendes Urtheil erlassen:

Zu setzen

Martin Fischer, 28 Jahre alt, lediger Tagelöhner aus
Ludwig, zu Gießen, Kantons Riedheim, insofern, Ap-
pellant von einem Urtheile des k. Justizgerichts
Frankfurt vom 12. Mai 1857, im Prozessgegenstand
erfahren;

Gegen

des k. Staatsanwalts, Appellanten, durch den k. Staats-
prokurator Wern vertreten;

Nach vorzunehmendem Beweise des k. Appellations-
gerichts des Dingel;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden
Schriften, unter anderem:

1. des angeführten Urtheils, welches der Ap-
pellant, der im Justiz des Riez verurtheilt
Mißhandlung und Verurteilung des Tagelöhners Kaspar
Brutt in Gießen im Ludwig-Riedheimer Markt
am 17. März 1857 für überführt erklärt und in
Anrechnung der art. 311. 321. 326. des Ver. G. B. in
sein Gefängnis gesetzt von vier Monaten sowie in
die zu § 35. 15. 16. zum Vortheile des Riez sowie

§ 35. 15. 16. zum Gunsten des k. Kantonsanwalts Dr. Hübner
in Riedheim durchsetzen Kosten vorzuzahlen hat;

2. der Verhandlungsakten des vorliegenden vom
15. Mai 1857;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Ge-
klärungen auf die ihm vom Staatsprokurator vorge-
legten Einspruchspunkte;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seiner An-
sprache, dahin gehend: das k. Appellationsgericht
müsse die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt
abweisen und den Appellanten in die
Kosten der Berufung einzuführen vorzuzahlen;

In Erwägung, daß das dem Appellanten zu-
last gelegte Vergehen des am 17. März 1857
im Ludwig-Riedheimer Markt in der Kasse
des Tagelöhners Kaspar Brutt von Gießen in ganz-
dem Justiz verurtheilt Mißhandlung und Verurteilung
durch die Aussagen der vor dem ersten Richter
abgehörten Jungen und des von dem Appellanten
selbst mitgeführte abgelegte Zeugniss so gegen
denstand vorzuzahlen ist, wie sich in dem angeführ-
ten Urtheil dargestellt erscheint;

Daß Appellant sich in der letzten Sitzung ledig-
lich darauf beschränkt hat, eine Ermäßigung der
Jungen ihn anzugewinnen Vorzug zu bitten;

In Erwägung in dieser Beziehung, daß in der
That die Urtheile, unter welchen die Mißhandlung
erkannt, insbesondere das durch die vorzunehm-
enden vorse Mißhandlung der Justizmänner Brutt
des Appellanten durch Kaspar Brutt, sowie die be-
stehende, welche dieser gegen den zum ersten Mal

angegriffener Landt probirlichen Appellanten
anrufen, in dessen Grade gerichte Zustand
die Leibeser, des k. Appellationengericht besuchend,
bei der Verurteilung der Sache einen milden Wandel
ganz zu erwirken, als der erste Richter sich
gehe, demnach die von diesem angegriffene
Kasse geeignet zu verurtheilen.

Der übrige der Appellant, als in der Lage,
sich mit vollem in die Kosten der Verurteilung
zu versetzen ist.

Am diesen Tagen

verurtheilt das k. Appellationengericht die Verurteilung der
ten Richter gegen das Urtheil des k. Justizgerichts.
gerichte Urtheil vom 12. Mai 1857 als in
der Hauptsache nicht begründet, und verurtheilt
den Appellant zu den Kosten der Verurteilung, be-
trachtet zu ein Gulden nebst Zinsen.

§ 1. 41 b

Siehe inlassen die von dem ersten Richter an-
gegriffene Gegenurtheil, welche auf die Dauer von
drei Monaten fest.

Zu Anwendung der art. 194. 211. des G. B. ist der
No. 11, welche vom Präsidenten vorgelesen wurden und
also lauten: einzurichten.

Als gegeben und gegeben mit Zusage gemacht

Wenn

Küster

Colt

Die

Ekhard

Bestandene
Menge 5. 51.
Anzahl 2. 48.
Preis 4. 38.
Zinsen 14. 50.
Kasse 10. 20.
Kosten 3. 36.
Zinsen 1. 54.
47. 03.

No. 114.

Sitzung vom 5. Juni 1857.

Das k. Appellationengericht der Sache zu verurtheilen
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom fünften Juni nebst Zinsen und
Zinsen, unter gegenwärtig anwesend:
Kaiser, Richter, Richter, Lotta, Jäger, Richter, Richter,
Went, erster Präsident, und Ekhard, zweiter
Präsident, folgende Urtheil verlesen:

In diesem

Jacob Levi, 59 Jahre alt, Handelsmann, zu Hildesheim,
Kaufmann, verurtheilt, Appellant von einem
Urtheil des k. Justizgerichts vom 24.
April 1857, auf Appellat,

gegen

Die k. Handelsbank, Appellant und Appellat, von
Hildesheim, des k. Handelsbank, Went,

Nach Einsicht des Urtheils des Justizgerichts vom 24.
Mai l. J., welches der Appellant der Justizkammer in
der letzten Sitzung vorlegt wird.

In Erwägung, daß das k. Justizgericht Urtheil, welches nur
die drei in demselben unterzeichneten Urtheilen
des Appellanten für die Aufhebung als erledigt
erklärt worden und der Appellant Urtheil als erledigt
angenommen worden ist, sich durch die darin auf-
gestellten Bedingungen vollkommen befriedigt;
daß auch in letzterer Einsicht vor dem k. Appellations-
gericht kein Grund vorgebracht worden, welche
diesem Urtheil zu bestreiten oder auf irgend welche
Weise zu verurtheilen, indem nunmehr die zwischen dem
Appellanten und dem Appellanten

besonders hinsichtlich, wenn deren Tugenden, die nur
der Mangel eines Sympagogenwortes zu ent-
fernen, wenn auch deren das Motiv zur Befähigung
der Ausübung lag, daß deshalb nur können
Einflüsse auf ihre Glaubwürdigkeit sein können,
nicht über jenseit der beiden ersten inkompetenten
Aussagen hinausgehen. Jüngere und unter sich in
der Hauptfrage übereinstimmend übereinstimmend,
der Appellant so viel mehr als solche Aussagen
gemacht hat, daß bei einem Teile der Juristen,
deren der Komplex der Aufsicht besteht, als ob
ihnen wirklich ein ungeschicklicher Einfluß auf
den k. Landrichter zugehe, diese Jüngere von
der Oberbehörde als zuverlässig und glaub-
würdig gepfeifert worden und, wie der erste
Richter in den Vorüberwiegenden ausdrücklich
hervorhebt, diese Landesschatzmeister und gewisser-
maßen Landesschatzmeister bei Abgabe ihrer Entscheidungen,
auf den Eindruck der Glaubwürdigkeit machen,
daß die schon erwähnte Aussage der folgenden
Aussagen von keiner Bedeutung ist, wenn
berücksichtigt wird, daß die Jüngere dann zuerst
zu diesem Mittel griffen, nachdem sie schon
zuvor, den Appellanten von der folgenden
Menge zu verstehen, daß die bei k. Regierung
eingereichte Kassationschrift nicht erreicht hatten,
daß überdies der Zweck der dritten An-
trag, die Appellanten bei Johann Georg Bender
gemacht hat, um so vollständiger ist, als be-
zieht diese Jüngere die Gründe der Anwesenheit,
die bei den journalistischen Jüngeren vorliegen,

nicht bestrafen, gegen dessen Glaubwürdigkeit
nicht feststehende vorgebracht wurde, seiner
Aussage durch den in der Hauptanfrage
verurteilten Soldaten Jüngere Jakob Voll-
mer unterstützt wird und er selbst die in
kompetente Erklärung der Jüngeren Herrns
Mohn schon vor seiner Verurteilung nicht
geteilt hatte;

In Lösung, was die strafrechtliche Qualifikation
der Handlung angeht, daß der erste Richter zwar
mit Rücksicht in den fraglichen Aussagen
die zum Begriffe der Verleumdung erforderliche
Kognition und Absicht der ungetreuen Ver-
breiten, sowie die Merkmal der Öffentlichkeit
erblende hat, indem sie auf einem öffent-
lichen, wenn nicht auf nicht fest, be-
gangenen Wege, und nicht in vertraulicher
Weise, sondern auf dem von dem
Appellanten damit verbundenen Wege,
die Aufsicht zu verbreiten, als ob ihm ein
besonderer Einfluß auf den k. Landrichter
zugehe, um in die Öffentlichkeit zu gelangen,
gemacht worden, und die dritte Aussage sogar
von dem Jüngeren Vollmer, der den Appellanten
in einiger Entfernung auf dem Wege stand,
folgte, schließlich gesagt wurde; daß jedoch
bei Einsichten in andere zum Zwecke der
Verleumdung erforderliche Merkmale, nämlich
auf Seiten des Appellanten die Absicht steht, den

k. Landrichter zu versehen, in dem Augen der
Kollisions Sachverhalte über ihn überträgt ihm
Nachtzeit zuzufügen, die selben nicht mehr auf
daran Zufall und der Prospektivität der
Appellanten, der als amnestisch und prozessual
gefühlt wird, und in dem Absicht gemacht
werden, nur sich selbst ein Ansehen zu ver-
schaffen und durch diese seiner zur Folge
gelegten Verlust auf den k. Landrichter
abzuschlagen, gegen ihn klagen und aufzutreten,
daß somit, da ein verantwortliche Kriterium
der Proklamierung nicht vorliegt, der erste
Kaiser sich in dem vorstehenden Qualifikation
der Handlung als Teilnehmer gezeigt hat und Ge-
pallant daher von diesem Prozess freigesprochen ist.

Zu Erwägung, daß aber die fraglichen Andeutungen
sich auf die drückenden Verurteilungen des k. Land-
richters zu Innsbruck bezogen und alle drei,
besonders aber die vom ersten Kaiser zulässig
aufgegriffen, woraus der Appellant mittelst der
Anweisung durch Geld bei dem k. Landrichter nicht
in Besitz seiner in einer Konfiskation des
Vorgang mit Befugnis belasten Kasse, gelangt
sein wollte, gerichtet darauf, nicht allein die
Gut und delikatesse diese Gerichte in
solchem Maße zu verletzen, sondern auch dessen
entscheidende Ansehen zu gefährden, ja völlig zu
vernichten.

Daß daher der erste Kaiser durch und durch

der Vorgang der Autorisierungsbeurteilung der
k. Landrichter geschehen ist, indem es zum
Hauptgrund des Falles genügt, wenn die
gefallenen Kosten die angeführten An-
sehn der sich tragen, wenn auch die Ab-
sicht des Landrichters nicht direkt auf eine
Bleibung der betreffenden Gerichte ge-
richtet war und er einem anderen Zweck damit
verfolgen wollte, daß sich nur so manig
sich bemerken werden kann, als der erste unge-
fährte eigenmächtige und schlichte Zweck damit
verbunden und schließlich bei den Gerichten
des Kantons gegen vorliegt werden kann, daß
es sich zum Verstand der Handlung nicht nach-
weislich ist, daß die verletzenden Kosten in Gegenwart
der betreffenden Gerichte seien, nur so manig, wenn
sie sich auf die angeführten Punkte zum Offenkundigkeit
gelangten;

Zu Erwägung, daß die vom ersten Kaiser verfügte
Kassa zwar selbst, wenn die Vorgänge der Proklam.
ding unumkehrbar verfiel, Sachverhalte, aber
auch mit Rücksicht auf die Gewissheit der den
k. Landrichter imgerichteten Gutachten, sowie
auf der durch die fraglichen Andeutungen von dem
Appellanten beabsichtigten und schließlich vorzuziehenden
Zweck und die von ihm durch diese Gerichte
Anweisung und Fortschritt, indem das gesetzliche
minimum des art. 22. C. T. in ungenügender
Weise zu erreichen, dagegen die ausgesetzten

Verurteilung zu einer Geldstrafe, als Folge der
verurtheilten Qualifikation der Thät-
lung als Verleumdung, aufzuheben ist;

In Erwägung der Thatsache der Verurteilung des
Appellanten Jakob Levi als begünstigt angenommen
ist, da der k. Kaiserhof aber, insoweit derselbe
die Verurteilung des übrigen gegen den Appell-
anten verurtheilt hat, als strafbar,
begründet wird, auf als nicht gerechtfertigt
das Verurtheilte und der Antrag auf Aufhebung
des Verurtheilten gewisser bürgerlicher Rechte
als gerechtfertigt angenommen, da der Kaiserhof
der Verurteilung gegen den Appellanten nicht
verurtheilt ist;

der Appellant, als in der Hauptsache unter-
liegend, auf den Kosten der Appellation zu setzen
ist;

Das k. Gericht

Spricht der k. Appellationsgericht, in dem es die Ver-
urteilung des Jakob Levi gegen das Verurtheilte der k. Justiz-
polizeiverichte zu Landen vom 24. April l. J. Aufheben
als begünstigt angenommen, der Appellant nun dem
ihm zu Last gelegten Verurtheilten der Verleumdung
als nicht überführt frei, bestätigt, in dem es insoweit
dass Verurtheilte als unbegründet überweist, als
verurtheilte Verurtheilte, insoweit es den Appell-
anten den Aufhebungsantrag der k. Landraths-
zu Grunzheim für vollständig erklärt hat, und
wird, unter Aufhebung der gegen den Appellanten

verurtheilten Verurteilung zu einer Geldstrafe
der verurtheilten Verurtheilten Gefängnisstrafe
auf die idem von zwei Monaten setzt;

Wird der Verurteilung der k. Kaiserhof gegen
den verurtheilten Verurtheilten als nicht begründet ab und neu.
Hält der Appellant Levi in die Kosten der Appell-
ation, bezahlt zu zwei Gulden neun Kreuzer.

§ 6. 093

In Anwendung der art 211. 194. der C. Justiz. ordn.
muss der Verurtheilte vorgeladen werden und
als Lande 1. eingewiesen 1.

Als gesetzlich und verbindlich am freige-
gebenen Tage.

Nr. 1985. Angekl. ist
der k. Justiz-
verurtheilte zu Lande
12. Juni 1857. 28. 12.

Nr. 2505. Angekl. ist
der k. Justiz-
verurtheilte zu Lande
12. Juni 1857. 28. 12.

Verwandter

Kreuzer

3

Stück

Edkard

Nr. 115.

Sitzung vom 2. Juni 1857.

Der k. Appellationsgericht der k. Justiz zu Grunzheim
in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom 2. Juni 1857. 28. 12.

Kirchenverwaltung

Harz - 2.34. fünfzig, eine ganzmündig waren: Kämmer, die
Kriegsrechnung 2.48. rakter, Nilsfeld, Lotta Dingel, Gudel, Käse, Wern,
Kriegsrechnung 3.46.
Zinsen - 22.08. erster Hauptverrechnung, und Eckhard, zweiter Haupt-
Koran - 10.
Zinsen - 1.04.1, gerichtsverfahren, folgendes Urtheil verfahren:

33.01 1/2

In Person

1. Adam Huthmann, 27 Jahre alt, Müller aus Witten-
vermuth, Großgörschheim Gasse. Wittenvermuth,

2. Georg Adam Müller, 26 Jahre alt, Müller aus Gien-
brun, Königreich Württemberg,

Dieser zuletzt in Wittenvermuth bei dem Müller Wilhelm
Schiffel in Altsheim, Canton Grödenbach

3. Karl Weber, 23 Jahre alt, Bäcker, desfalls wohnhaft

4. Katharina Hartenbach, 57 Jahre alt, Ehefrau des
allernachstehenden Wirtshausbesitzer Karl Daniel Weber

Einmündig Appellanten von einem Urtheile der
k. Justizregierung vom 5. Juni 1857,
Alle in Person erschienen, und, mit Ausnahme der
zuletzt genannten Appellanten, im Justizregiment, die
andere Forstmann von dem Justizregiment Joseph
Kutner, die beiden Letzteren von dem k. Advokat -
Kommunikat Geden vertrittend,

Jagen

Die k. Kautobeförderung, Appellanten, durch den k. Kautobeför-
gungskommissioner Wern vertreten,

Nach Einsicht des am 5. Juni 1857 von diesem Justiz-
hofe erlassenen Bescheidungsbescheides,

Nach Einsicht der vier Appellanten, welche auf die
bei dem Einsicht des Urtheils an sie gerichtete ausdrückliche
Frage des Präsidenten, ob sie bei dem in der Justizrechnung
vom 5. Juni letzten genommenen Bescheidungsbescheid,
einmündig, insbesondere die Appellanten Huthmann und

Müller, erklärten, daß sie jenseitige auf rechtlicher Über-
legung zurückzuführen und nicht einmündig, von diesem
Justizhofe abgeurtheilt zu werden;

Nach Einsicht der k. Kautobeförderung, welche Jagen
keinen Einspruch zu erheben versprochen;

Nach Einsicht der Justizregimenten Kuhn, welcher
die Justizrechnung für die Appellanten Huthmann und
Müller vorzulegen und deren Justizrechnung beauftragen;

Nach Einsicht der k. Advokat - Kommunikat Geden in die
von Justizregimentenmitteln für die beiden übrigen
Appellanten und jenen Antonysdassien gesandt, der
k. Appellationsregierung sollte mittelst bezüglicher Auf-
sichtung der vorstehenden Urtheile Urtheile von
Kraus und Geden freigegeben;

Nach Einsicht der k. Kautobeförderung, welche diesem
Kommissar der k. Appellationsregierung sollte die Befugnis
einmündig Appellanten als unbegründet abweisen
und Urtheile einmündig in die Urtheile der
Befugnisregimenten anerkennen;

In Erwägung, daß einmündig Appellanten ihre
in der öffentlichen Sitzung vom 5. Juni bezügliche
einstimmig gestellten Anträge nicht zurückgenommen
- einmündig die Appellanten Huthmann und Müller -
und auch den Antonys gestellt haben, daß ihre Sache von
diesem Justizhofe abgeurtheilt werden sollte Jagen die
k. Kautobeförderung keinen Einspruch erhebt, daß aber
dies Alles Urtheile zu erheben und selbst über die
Jugend der Sache zu erkennen ist;

In Erwägung, was den objektiven Thatbestand, ein-
lich die Frage anzeigt, ob ein Urtheil von Mest zum
Nassfeld der Müller Wilhelm Schiffel zu Altsheim in
der Zeit vom 18. auf den 29. März letzten Jagen
machten sie, daß diese Frage, wie selbst in der Angelegenheit

Wassers gegossen, ausgegossen der im Wasser liegende
Brennstoff beiseite zu werfen;

Dieser Umstand des gemeinsamen Willens schaffte am
Abend des 28. März in seiner Mühle den folgenden Abgang
einer beträchtlichen Quantität Schmelzmasse aus dem
Mahlstein nachgewonnen und dieser Maß in einem
Maße von etwa 80 Fuder Schmelzmasse in zwei mit
seinem Namen bezeichneten Fuder in dem Garten
des Karl Weber von Altsheim aufgefunden ist;

Dieser Maß ohne Wissen und gegen die Mühle
des Eigenhums, und zwar auf einer ganz ungesetzlichen
Weise, nämlich - wie die durch die Ortsbehörden fest-
gestellte Spure nachweisen - durch das Fahren der
Mühle und der Löffel an einem Orte herum und an
folgenden Ort durch diese Personen gebracht wurde, Alles
in betrügerischer, böswilliger Absicht;

Dieser Fall der Aufschuldigung auf diese bestritten
werden ist und diese bestritten werden konnte;

Zu Ermittlung der subjektiven Thatbestand, und zwar nach
jeder die Frage anging, ob Kuthmann und Müller sich als
angehörig des erwähnten Mühlenbesitzes zu verstehen haben, daß
auch in dieser Beziehung der erste Richter die Sachverhalte
gesehen, welche gegen diese Appellanten vorliegen,
richtig gemerkt hat; daß insbesondere hier in Betracht
kommt, daß diese beiden Appellanten so waren, welche
zu Zeit der Verurteilung der Mühle im Jahre 1805
besitzhaft waren, daß Appellant Müller damals gegen
die Mühle hatte und Kuthmann ebenfalls auf den Löffel
war, auf zur kritischen Zeit der Verurteilung bestanden
wurde, wie sie zum Mühlenbesitzer geworden, und daß
mehrerer dieser Personen, daß der Mühle von anderen Personen,
ohne von Müller und Kuthmann bemerkt zu werden, um
so weniger verurteilt werden konnte, als die Mühlenbesitzer

den Mühle gegenwärtig verpachtet, der zu Zeit in dieser Mühle
verpachtet der Mühle also nicht möglich ist und letztere
sich der Verpachtung müssen, von den gemeinsamen Appellanten
auf gewisse Zeit entgegen zu werden; daß Müller und
Kuthmann nicht aber auf diese Verpachtung, zu der
folgenden Zeit gegen Löffel in der Mühle nachgewonnen
wurden zu haben, daß gegen die die Mühle be-
gleitenden Umständen die Annahme der Verurteilung durch
einen unbekannten Fremden völlig ausgeschlossen, daß
nämlich die Fuder, welche zur Verurteilung der Mühle
dienten, ebenfalls aus der Mühle gestohlen wurde,
dieser Fuder also erst ausgegossen, mit Wasser gefüllt
und an einem Orte aus dem Garten hinausgelassen
wurde, um zu sehen, was Alles vernünftigerweise
nicht anders, wie möglich, zu erklären, als bei der
Zeit durch einen Fremden vollbracht wurde, ausgegossen,
gelesen und vollen Gemüths gegen die Appellanten
als einen Mörder sprach, da diese durch ihre damalige
Verurteilung in der Mühle nach Zeit und Ort in der
Lage waren, die Maß beizugeben und auf den
bezeichneten Wege unbekannt aus der Mühle hinaus-
zuführen zu können;

Daß dazu noch kommt, daß in dem Jahre vor der
Mühle die Mühle einer Person, nicht aber die Fuder
waren nachgewonnen, entdeckt wurde, welche
für nicht mit der Mühle und gemischter
Überwindung mit demnach entdeckter Zeit
in dieser Mühle angegriffen wurde der Kuthmann,
wie die Akten nachweisen, nach dem, Späher, Dreck,
Abgang und Nagelbesatz zeigte, sondern auch in der
Verurteilung gegen den Ort, wo später die Verurteilung

der seiner Mutter, welche eine Mitternacht nachts
in angestrichenem Ton andief. Auf Gott, Schiffer, Schiffe!
murmelt sie durch angestrichenem und nicht zuwinkenden;

Dieser Appellant Weber auf in seiner Wohnung ansehn-
liche in der Stadt, als er, wenn man in der Stadt
geht, was er an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
seiner Schiffe vorberuht und vorberuht, und der
Mutter von Schiffer auf der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
er bezüglich der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
Grund dieser Grund, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
müht sich, indem er Anfangs einen gewissen Grund
müht, was er in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
aber die Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich von Schiffer bei der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
müht sich, indem er in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
kurz vor der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
zu der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
genau keine auf der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
Commission, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
mit seiner Mutter in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
mit Mutter in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
Mutter in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
gesprochen, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
Abgang, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,

Dieser Appellant Weber auf in seiner Wohnung ansehn-
liche in der Stadt, als er, wenn man in der Stadt
geht, was er an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,

in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,

Dieser Appellant Weber auf in seiner Wohnung ansehn-
liche in der Stadt, als er, wenn man in der Stadt
geht, was er an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,

In der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,

In der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,

In der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,
sich seiner in der Stadt, an der Stadt, an der Stadt, an der Stadt,

Die diesen Gerichts

Für den k. Appellationsgericht Obkammer darüber beschloß
daß sämtliche Appellanten, insbesondere Neithmann und
Müller in der heutigen Sitzung ihres Antrags in der Sitzung
vom 8. Juni gestellten Antrags zurückgenommen und
der Antrag gestellt haben, daß sie von diesem Gerichts-
gericht nicht werden, sowie daß die k. Anwaltschaft auf mit
letztem Antrage zurückgenommen erklärt,

Nimmt deshalb die von Katharina Hardendach, Gf. von
Weber, gegen die Vertheil der k. Justizpolizeigewalt
vom 5. Mai 1857 eingelegte Berufung als begründet an
und weist sie unter beizugleichender Aufhebung des angefochtenen
Urtheils von Hofe und Hofe frei,

Bestätigt dagegen, mittelst Verurteilung der von Adam
Neithmann, Georg Adam Müller und Karl Weber eingelegte
Berufungen als nicht begründet, im Ubrigen die erst-
instanzliche Entscheidung und verurtheilt die drei zuletzt
genannten Appellanten unter sollicitatorischer Haftung der
Ersatzen der Verurteilungskosten, bezuschlagen zu zwei Gulden fünf-
zig krone jeder zur Kasse.

In Anwendung der art. 194. 21. des G. B. über die k. k.
art. 58. des G. B., welche vom Repräsentanten vorgelesen und
mit als Lesende / eingewiesen.

Als geschloßen und geschlossen in Sitzung.

[Signature]

[Signatures: Hofe, Hofe, Hofe]

N. 1027. Prozeß zur Einweisung am 22. März 1855
L. 83. fol. 160. C. 2. Sitzung am 28. 3. (zweite Sitzung)
R. Prandl
(Anst.) Melzer.

[Signature: Eckhard]

Rechnung

I. Sitzung
Präsident 1. 24.
Regierung 3. 16.
Justizrat 2. --
Jung 2. 20.
Kasse 14. --
Bote 28. --
Kassier 35. --
Summe 124. 03.
II. Sitzung
Präsident 1. 52.
Regierung 28. --
Kassier 1. 55 1/2
Summe 14. 15 1/2

No. 116.

Sitzung vom 10. Juni 1857.

Die k. Appellationsgericht der Hofe zu Zweibrücken
in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom 10. Juni, aufgesessenen
haben und fünfzig, wo zugegen waren: Kärner,
Direktor, Hitzfeld, Dingler, Jäger, Kiehl, Wurm,
Kassier, Hauptprokurator, und Eckhard, zweiter
Untersuchungsrichter, folgende Vertheil beschlossen:

In Sachen

1. Johann Medau, 34 Jahre alt, Kömmer, zu J. u.
sein Erbschafts Erben, wofür,

2. Katharina Jgel, 23 Jahre alt, Dienstmagd, in
Jugendsinn, Erbschafts Erben, wofür,

Appellanten von einem Urtheile der k. Justizpoli-
zeigewalt vom 9. Mai 1857, im wofür-
zustand - und gegen Hofe unter Aufsicht der
k. Advokat Anwalt Gink - wofür,

Jäger

die k. Kantobisch, Appellanten, durch die k. Kantob.
Justizrat Wurm vertreten;

Das vorzunehmende Vertheil der k. Appellations-
gerichtsrath Dingler;

Das Einsicht und Ansehen der angefochtenen Vertheil-
ten, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, welches die beiden
Appellanten zwei Frankfurter Land von Jäger
und Katharina Jäger von Jäger der Hof-
schen Hofe an wofür, durch
Elisabetha Schule von Jäger zum Kassier ihrer
Instanz, des Untersuchungsrichter Jakob Schule von

Einigen unterzeichneten Julek gekauften Kaffeebohnen
einen Hauf ansetzen und verkaufen, sowie verpflichten und
dem unterzeichneten Julek ungekauften Jaffahke, wissen,
daß auf diesen Verkauf mittelst des unterzeichneten
Juleks bemerkt, daß sie, in ihren Kaffeebohnen
den, demnach der Hauf ansetzen an einen Hauf.
Kaffee im Sinne des unterzeichneten Abkäufer i. d. d. d. d.
müsse;

In Einigkeit, was der Appellanten Meist an-
geht, daß bezüglich seiner zum Jamnischit erfor-
de, daß er, nämlich, daß Elisabetha Schult zum
Zusatz von Kupferstein zum Marktschaffischer Meist
Jahrentwerbe habe, zu in schriftlicher Jamnischit der
salden zum Fortsetzung dieser Entwürfen An-
leitung gebend, einem Kind Kupferstein und an
der Einkünfte von Müssen, welche er in seinem
Landen fürstet, selbstständig mittelst Jamnischit
nachher verkauft und einem Teil der entwerbten
Jahre mit der Kammer, daß es gestohlen sei, als Ein-
preis dieser angenommen, daß er demnach nicht nur
einem Teil der entwerbten Jahre verkauft und
in seinem Kassen vermerkt, sondern auch An-
leitung zu der Handlung der diebstahls gegeben, daß
dies Alles eben auf der Falschung in seiner der Abt.
2. Art. 380. der Nr. 9. 1. schriftlich gemacht habe;

und künnte der erste Kaiser, wenn er nicht in die
Verpflichtung der Appellanten in der angegebenen Lage
angeworfen ist, die Kräfte erkannt und herab
mit keiner Freude in dem Leben gegeben ist,

Zu Ermäßigung, steht derselbe bei beträchtlichen
Krankheitsfällen vielfach angewandt und sehr nützlich.

Dagegen ist es nicht nur Knappe, sondern auch
 die mit der Zeit und Verfeinerung des Lebens
 vollkommen in Einklang steht, weshalb dasselbe
 vorzugsweise in allen Fällen unbedenklich allgemein
 ist.

durch jährl. Bezugsbrief der Preuss. Gallenwein-Regel mit
[mit] Rücksicht auf die Reinertragskraft, welche
dieselbe nach vor eingeleiteter Untersuchung an
dem Tag letzte Juni der Urkunde, der der Erlang
der Galien, an dessen Fortwahrung sie speziell ist be-
freit, als die Summe von 25 Franken nach allen
Gegebenen nicht übersteigend angenommen werden kann,
das k. Appellationen-Gewerbe ist normaler Weise
ihre Schuld von einem militärischen Kassenpunkt auf-
zufassen und mittelst Anrechnung der art. 46.
die gegen die erkannte Steuer gesichert zu wer-
den;

Es ist indessen, da sie in der Dampfmaschine unter-
liegt, die Gefahr der Dampfung herbeizubringen
mit dem Metallgallenstein Metall zum Auf zu legen
zwei.

aus dieser Grunder

Fürden aus d. Appellationenvermerk bei dem Johann
Medant gegen das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes
Lambach vom 9. Mai 1857 eingelebte Berufung als
in allen Theilen, zum der Katharina Tzel gegen
als in der Hauptsache unabweisbar verurtheilt, bedingte
so die vorläufige Entscheidung in Bezug auf die
gegen Medant ergangene Berufung in allen ihren
Theilen, setzt jedoch unter Theilnahme Abrechnung der
eingesetzten Kosten die gegen Katharina Tzel

eingesprochen. Gefingenspruch auf die Thronen
von drei Monaten herab, und vorerst fällt die
Appellanten unter solchweisen Hofe in die Fesseln
der Leibesstrafung, beauftragt zu vier Jahren fünf
zehn Monaten zinsiger Pfandung.

In Anerkennung der art. 194. Z. 1. des G. B. über das
N. d. art. 463. 55. des N. G. B., welche vom Kreisrichter
vergelehen worden und als Leuten / eingewiesen /
als gegeben und gegeben in Eingangs.

1842
 Summer
 J. J. Jones
 H. J. Jones
 D. J. Jones
 J. J. Jones
 J. J. Jones

Ms. 117.

Sitzung vom zwölften Juni 1857.

Der 6. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom zwölften Juni abgeurtheilt nach und
fünffzig, eingetragenen Namen: Bönn, Lichten, Nilsen,
Lotta, Gugel, Kieff, Kieff, Wenz, erster Buchhalter,
rator, Elkhart, zweiter Buchhalter, folgender
Ordnung verfahren:

Der Herr

Sept 2nd 1857

Nahrung	—	1. 17.
Ergetzierung	—	2. 20.
Geistlichkeit	—	2. 51.
Zeugen	—	2. 48.
Rufen	—	7. —.
Sohn	—	1. 54.
Äußerer	—	1. 17.

19.27.

Katharina Holk, 33 Jahre alt, Lepen von Kassar.
Heiß, Engländer, in Guss, Kanton Münster, wasser-
luft, in Kanton wasser, Agallantien von einem
Koffein der k. Zerstörungsrichter Frankenthal
vom 24. März 1857,

Jayne

Der k. Staatsrath, Appellations- und ersten Raths
der k. Staatsprokurator Wenz;

Nach vorerwähnter Einsicht des h. Appellations-
gerichtes Lotta;

Nach Einsicht des in dieser Sache vom 24. April
1857 von dem k. Appellationsgericht erlassenen
Beschlusses, wodurch die Sache Befugnis unserer Unter-
suchung vorbehalten wurde;

Nach Einsicht des Briefs die angeordnete auf-
sätzliche Untersuchung erfordern Schriften und
Urkunden;

Nach Aufhebung der Appellationsinstanzen soll-
ten auf die von Kreisrichtern vorgefal-
lenen Appellationsgesuche und deren Entschei-
dungen keine Revisionen mehr stattfinden.

Nach Aufklärung der k. Kuraufseher, welche Befreiung: der k. Appallationsgewalt sollte die in-
geleitete Befreiung als unbefugnet abweisen und
die Appallanten in die Reihen der Befreiungsin-
stanz verweisen;

In Genehmigung, dass der erste Brief mit Brief
den Anwalt dafür als unbrauchbar angenommen sei,
dass zum Nachtheil der Helene Haack Steen zu
Lage, ein Versteigerung eines Grundstückes - und zum

nicht nur in dem angeführten Urtheile ausdrücklich
angenommen wurde, im Monate September, sondern
mir selbst die unersetzliche Unterstützung zugesagt
ist. Aufserdem Januar letzten - Angelegenheiten letzter

daß Appellanten diesen objektiven Theil der gegen sie
erfolgten Aufschuldigung auf mich darzulegen, während
unverzüglich eingezogen ist, das von ihrem Eintritte her
trug sich nicht nur von dem geschehenen Gegenstand
selbst abgesehen mich gar nicht in Abrede stellt, daß
sie dem Urtheile, von dem es sich handelt, nicht folgt,

daß jedoch der Umstand, daß sie im letzten Act gethan
habe, und weshalb sie das verlangte Eintritte gefordert,
sich bestimmen, über dem dessen vortheilhaften Verlauf ist
unmöglich zu können, die nachstehenden Mittheilungen, in
welche sie sich in letzterem Urtheile verwickelt - indem
sie bald darauf, sie habe den fraglichen Act von einem
in Mannheim befindlichen ledigen Fräuleinmannen Namen
Margaretha Metz gestrichen bekommen, bald, sie habe ihn
von einem fremden Mädchen aus Landau bei Gern-
heim, mit der sie zufällig zusammengekommen, auf den
Markt in Mannheim gekauft, bald wieder, sie habe ihn von
einer Frau gekauft, bald von einer Frau zum Ge-
schenke erhalten - ferner den letzten Act der Appella-
tion und die früher davor, zum Theil wegen
Uebigkeit, gegen sie ergangenen Verurtheilungen, den
Rück sich, welche keinen Zweifel darüber bestehen
lassen, daß die Appellanten auf dem Wege der Ab-
hilfe sich den nöthigen Fräuleinmannen anzuwenden
sahen,

zu Gunsten, daß ferner das Verdict gegen

sie richtig angenommen und ein Verdict über sie
erfolgt wurde, welche den Urtheil über die
Verurteilung der Appellanten angenommen ist.

daß ferner, da sie in keiner Beziehung in
Grund der Sache stehen nur, ihre Verurteilung
als unbillig abzuweisen ist,

daß Appellanten nicht als mangelhafter
Theil der Sache der Verurteilung zu tragen
sah,

Aus diesen Gründen

Erwarte ich die k. Appellationsgewalt die von
Katharina Hott gegen das Verdict der k. Justiz-
polizeirichter Frankfurt vom 24. März 1857
eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und
verurtheilt sie in die Kosten der Appellation, be-
sonders zu ihrem Gulden wüßig Ertrag.

Zu Ausführung der art. 194. 211. des Gesetzes
über das Verfassungsrecht, welche vom Präsidenten
vorgesehen wurden und als lauter, ungeschwungen,
als gegeben und gegeben mit Einigung.

H. R. W.

Erwarte

Stefan

Stefan

Stefan

Stefan

Kostenberechnung
 Hauptzins — 2. 27.
 Registerzins 2. 48.
 Gerichtskosten 2. 08.
 Zinsen — 1. 17.
 Kosten — 32.
 Ränge — 1. 34.
 10. 46.

Nr. 118.

Sitzung vom 12. Juni 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu
 Landstuhl in seiner Justizkollegien-Sitzung hat in der
 öffentlichen Sitzung vom zwölften Juni abgeurtheilt.
 Anwesend waren und fünfzig, im ganzen neun:
 Kämer, Direktor, Jitzfeld, Lotta, Jügel, Kieffer, Ritz,
 Wern, erster Kantoprokurator, und Ekkhard, zweiter
 Untergerichtsprokurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Katharina Häuser, 40 Jahre alt, Frau des
 Brauereibesizers Jakob Kullmann, zu Landstuhl wohnhaft.

2. Maria Häuser, 36 Jahre alt, Frau von Wil-
 helm Häuser, Knecht, Landstuhl wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des k. Justiz-
 kollegienrichters Landstuhl vom 12. Mai 1857, in
 Kropfverbrechen, verurtheilt nach dem Kropfverbrechens-
 Statut.

Zugewandt

dem k. Kantobezirk, Appellat, durch den k.
 Kantoprokurator Wern vertreten;

Nach vorzunehmendem Bericht des k. Appellations-
 gerichtsraths Kieffer;

Nach Einsicht und Verlesung des schriftlich gefassten
 Urtheils, in welchem:

1. Das angefochtene Urtheil, welches den Appel-
 lanten Katharina Kullmann der Freiheitsstrafe von
 64 Pfennig Kartoffeln zum Nachtheil des Justiz-
 raths Otmayer von Landstuhl am 1. April 1857,
 die Appellanten Katharina Häuser zugewandt hat.

aus dem Urtheile, dass sie überführt sei, dass sie
 letztere in eine Gefängnisstrafe von drei Monaten,
 in letztere in eine Haft von einem Monat, wenn
 sich nicht anders verhält, in die zu § 5. 36 b. verurtheilt
 haben verurtheilt hat;

2. der Freisprechungserklärung vom 15. Mai 1857, ab-
 gegeben von den beiden Kantobezirken;

Nach Einsicht der beiden Appellanten in ihren
 Erklärungen auf die ihnen vom Kantobezirk bezüg-
 lichen vorgeschalteten Aufschuldigungsgeheimnisse,

Nach Einsicht des Kantobezirklichen Statuts in
 seiner Bestimmung und seinem Urtheile auf
 Freisprechung;

Nach Einsicht des k. Kantobezirks in seiner an-
 trage, dass gemäß dem k. Appellationsgericht sollte
 die Freisprechung der beiden Appellanten abge-
 wiesen werden und dieselben zum Nachtheil
 in die Kosten der Appellation verurtheilt werden;

In Erwägung, dass die Freiheitsstrafe von 64
 Pfennig Kartoffeln zum Nachtheil des Justiz-
 raths Otmayer von Landstuhl am 1. April 1857
 durch die Aussagen der Beschworenen und der übrigen
 vor dem ersten Richter abgefochtenen Zeugen in ob-
 jektiver Beziehung über allen Zweifel feststeht; dass
 auch dieser Theil der Aufschuldigung nach dem Ur-
 theile der Appellanten nicht bestritten wird;

In Erwägung, dass den subjektiven Schuldbestand
 ungeachtet der strafrechtlichen Verjährung alle Beweis-
 mittel aufgestellt sind, dass die Zusammenfassung
 der Richter vor der Entscheidung mit vollem Rechte der
 Beweis dafür erfolgt ist, dass die beiden Appel-

2.^o der Lärspiegelabklärung des Nareissfalten vom
18. Mai 1857;

3.^o über den Ozeaniten und Arkunen des k.
Kaisers des Christen zu Kriffenbolanzen von
3. Juni 1857 in die fertige Sitzung gegeben.
Antrag;

Nach Auforderung der k. Staatsanwaltschaft in ihrem An-
trage, dahin gehend: es geschehe den k. Appellationen,
gerichten, in contumaciam zu kommen, die eingelegte
Vernehmung als unterzeichnet abzunehmen und den App.
gerichten in die Kosten der Vernehmung einzutragen zu ver-
urtheilen;

Im Besondere, daß der Appellat, der ihn und
Hochw. des h. Geistes Herrn Christen zu Trossen,
solange vom 3. Juni 1857 in geistlicher Form und
Leist. zugegen waren vorlaßung ungenutzt, nicht mehr
erscheinen ist; daß ferner Hochw. zu Trossen
und sodann gemäß art. 186. des G. B. über des Pa. v.
in contumaciam vorangehen ist;

Der Herrmann, zum Freund der Freie, daß das
ungesessene Volk ist durch die Arbeit niedergelegt
auf die Anzeigen der abgeordneten Jüngern ist zum
Anden Betrachtungen in jeder Beziehung vorstehend;
daß, namentlich der erste Schritt, geschieht auf die
Anzeigen, mit Kraft die dem Appellanten zur Last
gelegte Beschuldigung und Mißhandlung, wurde am
10. April l. J. gegen den schuldigen Jüngern Großin
Kunde, als gegen denselben am ersten Augenblicke,
die Herrmann bezeugt, unter der richtigen Kopf-
geßte gegen die mit unter gewarnter Mithilfe aller
Umstände mit einer Reihe geschildert hat, welche, die
in der Beschreibung der Appellanten angegeben,
diesem Herrn Freund zum Vorschein bringen konnte;

Dieses Sammel-Opusculum, welches überhaupt schon
durch sein Ausbleiben zu der Sammlung dazugehört,
an der unser Freund, zu Verfertigung seiner Sa-
mlung eben so vorzubringen, mit demselben abzu-
weisen wird als in alten Kirchen unerschwinglich, in
die Kosten der Opusculierung zu vermeiden ist;

Mein lieber Freund

Ferner der k. Appellationsgerichtsrath bekannt gemacht
wird, daß der Appellant Christoph Baustheimer,
gefügiger Verlassener eingeworfen, seine wife in-
geheim ist, verurtheilt ist, in carcerationem zu kom-
men, die von ihm gegen das Urtheil der k. Zwickau-
gerichtes Einsprachen vom 12. Mai 1857 eingelegte
Rechtsung als unbegründet und verworfen ist in
die Kosten der Appellation, beauftragt zu werden geliche
frühestens drei Wochen nach Kündung dieses Urtheils der Aus-
fertigung und Erfüllung seiner Hofrechte.

Für Anrechnung der art. 186. 194. 211. des G. B. über
das N. B., inaleft vom Kreisbüreau vorzulegen und
mit dem Landen p. eingewiesen.

Ich grüßte und grüßte die Singsänger.

Evenings

Putzner



Collyer

Miller

No. 2118. Ray. zu Zimbr.
Am 18. Juni 1857. Zu
Kauf für 1. 24. 8. A. K. K. K.
Walter.

Esthans

Rechtsanwaltschaft
Kriegsgericht 3. 16.
Kriegsgericht 2. 48.
Kriegsgericht 2. 45.
Kriegsgericht 1. 52.
Kriegsgericht 1. 32.
Kriegsgericht 1. 14.

Nr. 120.

Sitzung vom 1. Juni 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffentl.
lichen Sitzung vom 1. Juni 1857 aufgesessend
sich und fünfzig, wo gegen waren: Richter,
Direktor, Hitzfeld, Bolla, Dingler, Jäger, Käß, Mün-
zinger, zweiter Prokurator, mit Akkord, zweiter
Prokurator, folgendes Urteil erlassen:

Zu Gunsten

Valentin Renner, 58 Jahre alt, geboren, in
Kammer, Tauten, Landau, in der Pfalz, Appellant
von einem Urtheile des k. Justizgerichtes Landau
vom 15. Mai 1857, nicht revidieren.

Gegen

das k. Kreisgericht, Appellat, durch den k.
Prokurator Münzinger vertreten,
nach vorzunehmendem Urtheile des k. Appellations-
gerichtes Hitzfeld,
nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden
Akten, in der Sache:

1. Das angefochtene Urteil, welches das
Appellationsgericht der Justizkammer einer Einsicht
mit vier Urtheilen zugeordnet worden zum
Urtheile des Justizkammer von Offizien am
10. März 1857 für überfiktiv erklärt und den
vollen Beweis zu einer Gefängnisstrafe
von einem Jahr wie in der zu § 4. 27 b
bezeichneten Kosten mündlich hat,

2. der Urtheilsurkunde überfiktiv von
15. März 1857,

3. Das angefochtene Urteil Urkunde des k. Justiz-
kammer Gericht zu Landau vom 5. Juni 1857 zur für-
tügen Sitzung gegebenen Urtheilsurkunde;

Nach Einsicht des k. Kreisgerichts in seiner
Kammer, dahin gehend: Das k. Appellationsgericht
molla, in contumaciam erkennen, den Appellan-
ten mit seiner Berufung abweisen und in die
Kosten verurtheilen;

Zu Urtheil, dass Appellant Renner, ob-
gleich durch Urkunde des k. Justizkammer Gericht
zu Landau vom 5. Juni 1857 in gesetzlicher Form
und Zeit in der fertigen Sitzung geladen, nicht
erscheinen ist, das Urtheil Urkunde zu revidieren
und sofort gemäß art. 186. des G. B. über das
Rechtsverfahren in contumaciam zu erkennen ist;

Dass Appellant Renner durch sein Verhalten an
den Tag legt, dass er unter dem Namen nicht
gekommen sei, die nach ihm eingeleitete Berufung
aufrecht zu erhalten;

Dass aber nachdem das angefochtene Urteil
durch die darin mündlich gegebenen Urtheilsurkunde
nicht revidiert wurde, revidiert, indem das
erste Urteil nicht nur auf Grund der Urtheilsurkunde.
Der Beweis den Appellanten des für die Last
gelegten Urtheils, nämlich des Urtheils einer
den Justizkammer angefochten, wie Urtheils-
kammer zugeordnet worden Urtheilsurkunde am
10. März 1857 mit Akte für überfiktiv erklärt
werden und unter revidierter Urtheilsurkunde der für
mündlichen Urtheilsurkunde und mündlich Urtheilsurkunde
gegebenen Urtheilsurkunde eine Urtheilsurkunde gegen den

solche angesetzt werden ist nicht, da die der
Verpflichtung der Appellanten ungenügend ist,
dieselben keine genügende Berücksichtigung zu
ihren Beschwerden bieten konnte.

Der Herr Appellant mit seiner Ver-
fugung abzumachen, und da er in allen Punkten
unterliegt, in die Kosten der Instanz zu ver-
fallen ist.

Der Herr Gerichtsherr

Erklärt das k. Appellationsgericht, dass die
Verpflichtung der Appellanten, die Kosten der
Instanz zu bezahlen, nicht erfüllt ist.

Erklärt ferner, in contumaciam erkannt,
da von ihm gegen das Urtheil des k. Justizpolizei-
gerichts Leoben vom 18. Mai 1857 eingeleitet die
Verpflichtung als ungenügend und verworfen ist in die
Kosten der Appellation, beauftragt zu werden, die
Kosten der Appellation, beauftragt zu werden, die

No. 2041. K. Justizpolizei, Leoben, am 18. Mai 1857.
Der k. Justizpolizei, Leoben, am 18. Mai 1857.
Der k. Justizpolizei, Leoben, am 18. Mai 1857.
Der k. Justizpolizei, Leoben, am 18. Mai 1857.

Zur Anwendung der art. 186. 194. 211. des Gesetz-
buchs über das Verordnungsverfahren, welche vom Justizminister
verordnet wurden und als solche (eingeleitet)

Als gegeben und gegeben am Eingange der
Justizminister.

J. v. ...
D. ...
C. ...
L. ...

...

Appellationsgericht.
K. Justizpolizei, Leoben, am 18. Mai 1857.
K. Justizpolizei, Leoben, am 18. Mai 1857.
K. Justizpolizei, Leoben, am 18. Mai 1857.
K. Justizpolizei, Leoben, am 18. Mai 1857.

No. 121.
Sitzung am 18. Juni 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibr.
bricht in seiner Justizpolizeikammer für die
öffentliche Sitzung am nächsten Juni d. J.
Zweibr. sieben und fünfzig, wo zugegen waren:
Kämmer, Direktor, Hetsfeld, Lotta, Dingler, Giegel,
Küster, Muntzing, zweiter Staatsprokurator, und
Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgender
Beschluss erging:

Zu setzen

Heinrich Jakob Teuscher, 49 Jahre alt, wohnhaft
in der Justizpolizeikammer des Jakob Clemens Kirchard
zu Frankfurt, Appellant zur ersten Instanz
des k. Justizpolizeigerichts Frankfurt am 12.
Mai 1857, auf Justizappellat, appelliert unter
Beistand des k. Advokaten Hermann Follen,

Gegen

das k. Staatsgericht, Appellant, durch den k.
Staatsprokurator Muntzing vertreten, zugleich Justiz-
appellant;

Auf vorzunehmende Besuche des k. Appellations-
gerichts Lotta.

Auf Antrag und Vorlesung der betheiligten
Parteien, unter anderem:

1. Das angeführte Urtheil, welche den Ap-
pellanten der Entscheidung des k. Untersuchungs-
gerichts bezüglich seiner Rechte in der Justizpolizei
Pfalz zu Zweibrücken am 20. April 1857 für die

zufoer erklärt mit Ansehen in einer Gefängnis-
Anfrage vom Hofe wegen seines in die zu L.O. 167 de
unfertigen Kosten vorzuzuführen, gemäß Art. 222. Abs.
2. der Gefängnisordnung des Kaiserlichen
vom 12. Mai 1857;

Nach Aufzählung des Appellanten in seinen 6.
klagenden und die ihm vom Reichshofrat vorge-
setzten Aufsehungspunkte,

Nach Aufzählung der vorfindlichen Götzen in
ihrem Auftrage sich beurlaubend.

Nach Ansehung der k. Kautscholische, welche er,
klärte, daß sie die Kaufmannschaft der Feindes-
schaft gegen die vereinigten Kaufmannschaft sichern
sollte, und sofort den Antrag stellte, der k.
Appellationsgericht solle, unter Benennung der
Hauptberufung und Verurteilung der Appellan-
ten Teufel zu den Tassen, erklären, daß kein
Militärvergnügen zu finden sei, sondern
denn es sei mittelst Abkündigung der
Festung Ostfriesland die von den Tassen
gekauften Kasse in geringstem Maße
sein;

Zur Bezeugung, zur Zeugenerkennung des Heinnich
Jakob Teuscher, Laß der vord. Kaiser der drohige
der vor ihm nicht vernommenen Jungen Peter
Magen mit Kraft vollen Händen gepfaßt hat,
auf Grund dieser drohige aber vollkommen bezeugt
habe nur, den Beweis dafür als geführt anzunehmen,
daß der Appellant, bezeugungsweis Appellant Teuscher
am 20. April bezeugt in der Wollfischen Wirtshaus

zu Hannover sein darf die in dem angeführten
Verfalle mitgetheilten Aenderungen der Antiquar.
Satzung des R. Landraths zu Frankfurt
sichtlich gemacht habe, daß der bestimmte Er-
klärung der erwählten Jungen, gegen dessen Ver-
lässigkeit kein begründeter Zweifel geltend gemacht
werden konnte, gegenüber der Umstände, daß die
Jungen Stephan Wolf die fraglichen Worte nicht ge-
sagt zu haben verweigert, in der vorstehenden Abgren-
zung nicht den mindesten Zweifel erwecken kann,
daß der vord. Richter gegen unter geübten
Erkenntnis der That und richtigen Anwendung des
Rechtsbegriffs eines Gefängnisstrafs erkannt hat,
welche Erkenntnis nicht zu bezweifeln;

daß Hermann die Leichenträger des Heintich
Jakob Fischer als in jeder Beziehung unbedenklich
zu verwerthen ist, demselben Befehl, als unter-
zeichneten Stelle, die Kosten der Beerdigungsrücklage zu
Deckung zu legen wird;

In Erwägung, was der von der k. Kautodschick
in feindlicher Sitzung eingeleitete Beschluß angeht,
daß die von dem ersten Richter beauftragte Commission
des art. 463 No. 3. d. Straf die in dieser Sitzung
in dem angeführten Artikel aufgeführten Begehren
geprüft und die demgemäß zugehörigen
Verträge des Urtheils der vorliegenden Fälle
vollkommen zugehörig, sowie auf diese Fälle
Beschreibung als nicht begründet vorkommt,

aus Leipzig Gerichte

Der h. Appellationsrath ist über die von
der h. Kammer für die Leutigen Sitzung gegeben

Das Urtheil des k. Justizkollegiums vom 12. Mai 1857 eingelegete Berufung Urtheil erfüllt, verweist es darauf, dass als die von Heinrich Jakob Teuscher gegen das mündliche Erkenntnis eingelegete Berufung als nicht gerechtfertigt und verweist den Appellanten in die Kosten der Appellation, darauf zu sein, falls die Appellation zu einer Revision führt.

In Anwendung der Art. 211. 194. des G. B. über die Strafverfahren, welche nach Verurteilung verurtheilt wurden und als Laster p. eingewiesen, als gegeben und gegeben am 1. Juni 1857.

Handwritten signatures and names:
 Dinger, Eckerhard, etc.

Handwritten notes on the left margin:
 Kostentragung
 Kugel 2. 48.
 Argentinum 2. 48.
 Jungfermann 2. 48.
 Gungar 1. 28.
 Lachen 10.
 Tuglar 1. 28.
 17. 54 1/2

No. 122.
Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juni 1857.
 Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Zürich ist in seiner Justizkammer sit in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juni 1857. Sitzung sieben und fünfzig, wo zugegen waren: Präses, Direktor, Hiltfeld, Dinger, Kugel, Kieffer, Kieffer, Wenz, erster Staatsprokurator, und Eckerhard, zweiter Unter.

gerichtspräsident, folgendes Urtheil abgeben:

Zu prüfen:

Georg Adam Haas, 48 Jahre alt, Schweizer und Bürger zu Gernersheim, appelliert von dem Urtheil des k. Justizkollegiums vom 15. Mai 1857, nicht erschienen.

Gegen

das k. Kantonsgericht, Appellanten, durch den k. Staatsprokurator Ernst vertreten;

Nach mündlichem Bericht des k. Appellationsgerichtspräsidenten Kieffer;

Nach Einsicht und Verlesen der verurtheilten Urtheile inobstanten:

1. Das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der Festsetzung von zwei Jahre Haftstrafe der Mith. von Michael Haas zu Gernersheim, verurteilt in der Haft vom 28/29 April 1857 für überführt erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten sowie in die zu 10. 50 Sch. verurtheilt hat.

2. der Berufungsantrag des Angeklagten vom 23. Mai 1857;

3. der dem Appellanten am 17. Juni 1857 durch Urtheil des k. Justizkollegiums Köbig zu Gernersheim zur letzten Sitzung gegebenen Resolution;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurator, welche dieser antwort, das k. Appellationsgericht malle in continuation erkannt, die Berufung als unbegründet abweisen und den Appellanten in die Kosten der Appellation verurtheilen;

In Erwägung, dass Appellant obiger Beruf des
Kunde des k. Justizkollektors König zu Jermersheim vom
17. Juni abgelehnt, zur Aufrechterhaltung seiner
Erbschaft in fortiger Sitzung zu erscheinen, dass
er in gesetzlicher Form und Zeit zugegangen auf
Forderung kein Folge gegeben hat; dass demnach das
Erbschaftsrecht seine Erblichkeit gemäß
art. 186. des G. B. über das Verfallsrecht in con-
tummam vorausgesetzt ist;

In Erwägung, zum Grunde der Sache, dass der
angeforderte Appellant den darin niedergelegten
Gründen nicht in jeder Beziehung nachkommt, indem
der erste Richter auf Grund der von ihm in öffent-
licher Sitzung gepflogenen Verhandlung den Sach-
stand des dem Appellanten zum Erstmalen vor-
gesetzten und subjektiven Erbschafts mit Bezug
winkeln angenommen und demselben demnach der
Erblichkeit von ihm zum Kauf der Mittern des
Michael Wages zu Jermersheim in der Zeit vom
18. April d. J. für überfikt erklärt, ferner unter
Annahme der gesetzlich gesetzstellten und richtigen
Auslegung der gesetzlich gesetzstellten Sinne der
Verpflichtung des Appellanten vollkommen aus-
reichen sollte erkannt, ferner dass der Letztere
nicht überfikt ist, dass sein Erbschaftsrecht zu
erkennen gibt, dass es seine Erbschaft nicht zu
verpflichten vermöge, dass das angestrichene
Kontingent keinen Grund zu einer Erbschaft ge-
geben hat;

Dass daher die angelegte Erbschaft abzu-

gegründet sei vermöge und Appellant, als in
aller Mithen unterfikt, in die Kosten zu ver-
urtheilt ist;

Die dieser Gründe

Folgt das k. Appellationsgericht Akten und
rüber vertheilt, dass Appellant Georg Adam Haas, ge-
höriger Vertheilung ingedacht, ferner nicht erscheinen
ist und demnach in contumaciam erkannt, ver-
urtheilt so die von demselben gegen das Urtheil
des k. Justizkollektors Landau vom 15. Mai 1857
angelegte Erbschaft als unbegründet und verurtheilt
ihm zu den Kosten der Erbschaftsinstanz, demnach
zu sechs Gulden nebst Zinsen zum Pfennig,
demnach dem der Aufrechterhaltung und Aufrechterhaltung
dieses Urtheils.

In Anwendung der art. 186. 194. 211. des G. B.
über das Verfallsrecht, welche vom Präsidenten vor-
gesetzt worden und also durch den k. Justizkollektor
als gegeben und gegeben sein eingetrag.

zur Festsetzung
Nr. 2058. Reg. zu
Jahr. des 27. Juni
1857. zu erscheinen
St. 244 d. Landau
zu Walter

Haas
Luther
Kiehl
Pöhl
Pöhl

Erbschaft

Zur Veranlassung, die Sie selbst, daß Sie unter
Rückstuf auf Grund der Anordnungen der vorigen ab-
geforderten Angaben mit Rücksicht auf den Inhalt, daß
Appellat am 10. Mai d. J. einen Mandat zum Nach-
schick des Philipp Jakob Volker unterzeichnet und sich be-
zieht auf die Schrift alt. 401. des Rev. G. S. vorgefunden wor-
den, pflichtig gemacht habe, ob solche ange-
nommen und unter richtiger Unterschrift der
Ihre sein gar nicht notwendig der für möglich.

beiden Einkünfte der Krone mit dem Froh der
Körperschuldung übereinstimmend ~~genommen~~, dem
nach aber dem Appellanten in keiner Hinsicht Ver-
urteilung gegeben sei, mit einem Bescheid gegen
den angefochtenen Bescheid aufzufahren.

Der Appellant, welcher ausdrücklich
durch sein Reversieren die Nennung be-
gründet, daß er nicht im Stand sei, seine Leistung
aufrecht zu erhalten, abzugeben und als unter-
liegender Teil in die Kosten zu verfallen ist;

Der Appellant

bescheidet der k. Appellationsgerichtskammer, daß
Appellant Philipp Buch, obgleich gesetzlich geladen, in
der heutigen Sitzung nicht erschienen ist,

verurteilt sofort, in contumaciam erkannt,
daß von ihm gegen den Bescheid des k. Justizgerichts-
raths Landes vom 29. Mai 1857 eingelegte Beru-
fung als nicht gerechtfertigt und verworfen an-
zusehen in die Kosten der Berufungseinlegung,
bezüglich zu sechs gulden neigig Kreuzer zur Befreiung,
samt dem der Aufbringung und Zustellung des
Bescheides.

In Anwendung der art. 186. 194. 211. des g. Landes des k. k.
mährischen Kaiserthums verordnungs-mäßig durch den k. k. Justiz-
rath als gesetzlich und gesetzlich eingeleitet.

Wimmer
Präsident
Stellvertreter
Stellvertreter
Stellvertreter

Zur Zustellung:
Nr. 2854. Reg. z.
Zurück. Am 27. Juni
1857. zu geben.
H. 24. C. R. und
W. 11.

Bestandensrechnung
Rangab- 4. 47.
Rangabrechnung 4. 12.
Rangabrechnung 6. 20.
Rangabrechnung 7. --
Rangabrechnung 5. 50.
Rangabrechnung 28.
Rangabrechnung 2. 00.
Rangabrechnung 30. 46.

Nr. 124.

Sitzung vom 25. Juni 1857.

Der k. Appellationsgerichtskammer der Krone zu Wien
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juni achtzehnhundert
fünfzig und vierzig, wo gegenwärtig waren: Kame-
rator, Hofrath, Dingler, Gugel, Krieger, Krieger, Weber,
k. k. Justizrath, mit Ekkhard, zweiter Unter-
gerichtssekretär, folgende Bescheid erlassen:

In Sachen

1. Martin Böck, 59 Jahre alt, Bauer, zu Böhmen,
Kantons Gertrudsdorf, wohnhaft, Appellant von einem
Bescheid des k. Justizgerichtsraths Landes vom 23.
Mai 1857,

2. Anna Maria Bugga, 28 Jahre alt, Bäckerin der
Krone, Appellantin von demselben Bescheid,
dies nicht erscheinen,

Jagen

der k. Kammersekretär, Appellantin, durch den k. k. Justiz-
rath Weber vertreten,

Nach vorerwähnten Bescheid des k. Appellationsge-
richtsraths Gugel;

Nach Einsicht und Mahlen der betreffenden
Sachen, inobachtend:

1. des angefochtenen Bescheides, welcher die Appellan-
tin der Entbindung von Kartoffeln zum Nachschuß
des Aktenvermerks Johannes Kern von Sall-
heim, verurteilt im Monats April 1857 und

vorher, für überführt erklärt und den Martin Becki
in eine Gefängnisstrafe von zehn Monaten, dessen
Gefahr Anna Maria Sagger in eine bloß von
zehn Monaten, unter Seiner pönitentiärschließung mit
ihren vierzehnjährigen Sohn Johann Georg Becki in die
zu § 19. 18. 4. beschriebenen Kosten verurteilt hat;

2. der Berufungsentscheidung der genannten Anna
Becki vom 23. Mai 1857;

3. der den Appellanten laut Erkenntnis des k.
Justizkollegiums Schubart zu Jarumogai vom 19. Juni
1857 zur fruchtigen Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anforderung des k. Kustobescheide in ihrem an-
trage daher gesehen, das k. Appellationsgewicht wolle
die Appellanten in contumaciam mit ihrer Berufung
abweisen und pönitentiärschließung in die Kosten ver-
urteilen;

Zur Freigabe, das die Appellanten durch
Erkenntnis des k. Justizkollegiums Schubart zu Jarumogai
vom 19. Juni 1857 unter Beobachtung der
gesetzlichen Fristen und nicht auf fruchtige vorgeladen
wurden, Befreiungsauftrag aber in der fruchtigen Sit-
zung nicht eingeleitet haben; das demnach
unter Berücksichtigung dieses fact Ausbleibens nach
art. 186. des G. B. über das Verhaftungsrecht in con-
tumaciam zu erkennen ist;

Zur Freigabe, das die Appellanten schon durch die
Nichterscheinen an den Tag lagen, das sie daher
Kand oder nicht gesehen haben, ihre Berufung auf-

recht zu verfallen; das sich aber nachher durch den an-
geordneten Vorfall durch die Anna Maria Sagger
Freigabeausrückung nach ihrer Richtung vollkommen ver-
fugt; das deshalb nämlich eine vollständige Auf-
stellung der durch die gegebenen Vorladung gegen
die Appellanten geleisteten Anwesenheiten erfüllt,
aus welchen der erste dieser notwendig, wie es gesehen,
die Schuld der Appellanten bezüglich der Fristen zur
Last gelegten Festnahme von Urtheilen zum Nach-
theile von Johann Becki zu Lasten folgen mußte; das
ferner die Fristen bezüglich der Fristen, unter der gegebenen
Verhaftung gegeben und mit Berücksichtigung aller
vorliegenden Umstände mit einer Frist gegeben
wurde, welche der Befreiung der Appellanten be-
züglich der Fristen angemessen ist;

Das demnach die eingeleitete Befreiung, die die
nach allen Seiten für ab nicht festgestellt er-
scheint, zu verurteilen und die beiden Appellan-
ten pönitentiärschließung in die Kosten zu verurteilen
ist;

Das dieser Erkenntnis

Nach dem k. Appellationsgewicht, unter dem Erkenntnis
erfüllt, das die Appellanten Anna Becki, geheimer
Freigabeausrückung, nicht nicht verurteilt sind, die
von denselben gegen den Vorfall des k. Justizkollegiums
Justizkollegiums vom 23. Mai 1857 eingeleitete Be-
freiung als unbegründet ab nicht verurteilt sei
in contumaciam unter politischer Haft in die

Ersten der Berufungsinhaber, berufend zu [unleserlich]
 als gütlich zu vereinigen, damit die Angelegenheiten
 der Berufung und Zustellung gegenseitigen
 Offiziers.

In Anwendung der art. 186. 194. 211. des G. B.
 über die Berufungsverfahren, art. 55. des W. G. B., nach
 Gesetzstellen vom Reichshofrat vorgelassen wurden
 und als Acten f. eingereicht.
 Als gegeben und gegeben am Eingangs
 befristeten Tage.

[Signaturen: Dreyer, Litzner, Müller]

[Signature: Eickhard]

Nr. 125.

Sitzung vom zweiten Juli 1857.

Das k. Appellationsgericht der Hof zu Wien
 in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
 Sitzung vom zweiten Juli abgeurtheilt und
 folgende, im gegenseitigen waren: Karna, Direktor, Hof-
 feld, Lotte, Fugel, Kieffer, Ruff, Muntzing, genannt.

f. zur Zustellung:
 Nr. 2060. K. G. 50
 Zentr. der 27. Juni
 1857. zu geben
 H. 244. d. d. d. d.
 Walter.

[unleserlich]

Justizhofrat 564
 Rung 48.
 1. 44.
 2. 23
 39.
 24.
 10.
 2. 57.

Das Appellationsgericht, und Eickhard, erster Obkammer.
 ferner, folgendes Offizierskassen:

In Sachen
 Johannes Bug II, 40 Jahre alt, Tagelöhner, zu
 Fugelheim, kaiserliche Marstabskammer, inoffizielle, Appellat
 von einem Offizier des k. Justizhofgerichts Frank.
 Gal vom 26. Mai 1857, in Kasseur verfahren,

Gegen
 die k. Marstabskammer, Appellat, durch den k. Marst.
 prokurator Muntzing, und
 die k. Justizverwaltung, durch den k. Justizhofrat
 Kieffer vertreten,
 nach Einspruch und Verleihen der beschaffenden Offiziers
 und verordneten Leisten des k. Appellationsgerichts.
 nach Kieffer,

Eingeführt in der Sache:
 1. Das angeführte Offizierskassen des Appellanten
 der Justizhofrat im Verwaltungsvertrag am 9. 15. und
 16. April 1857 für überführt erklärt und in einer
 Einspruch, Kasse vom zweiten Juli, einem Offizier.
 und Justizhofrat vom zweiten Juli, Kasse vom zweiten Juli.
 des Marstabs, einen Offizier vom zweiten Juli, Kasse vom zweiten Juli.
 fiele der Gemeinde Hof, sowie in die zu 31. 1. k.
 verfahren Hof, verfahren Hof.

2. Die Berufungserklärung der Marstabskammer vom
 4. Juni 1857,

Nach Befragung der Appellanten in einem Hof-
 mung auf die Hof vom Reichshofrat vorgelassen
 Kasseurverfahren,

Nach Befragung der k. Marstabskammer sowie des k.

Forstmeister's Krieger, welche dahin untergeordnet, die
k. Appellationsgerichte mollen, vordringen, dass für kein
Forstbeamter im Bergamtsbezirk, sondern nur ein
einfacher Forstbeamter vorliegt, die gegenwärtigen Richter
wegen ihrer Verurteilung aufgeben und den Appel-
lationen in eine bloße Instanz von 39 Krieger, einen
Merkel und Schlichter zum Vorsteher der Kasse
von 24 K und zum Vorsteher der Gemeindefürsorge mit
10 K vorzuschieben, im übrigen aber diesen Bescheid
abweisen und für die Kosten zur Last legen;

In Erwägung, dass Appellant ferner, im münd-
lichen mit der in dem angefochtenen Urtheile nicht
gelegten Tatsache der Eingangs, angegeben ist,
die dass Forstbeamter, von welchen es sich hier handelt,
verurteilt am 9. 15. 10. April letzter, bezeugen
haben, und nur in Abrede stellt, dass seine Absicht
hierbei auf einen Verkauf der geforderten Forst-
zeugnisse gerichtet gewesen sei;

In Erwägung, dass dieser Einwand betrifft,
dass durch die erwiesenen Sachverhalte nicht
mit Bestimmtheit ist, dass die Beamten, von denen es
sich hier handelt, zum Zwecke des Verkaufs nicht
oder die unterzeichneten Forstzeugnisse wirklich ver-
kauft wurden, dass unterwirft auf die letzten
von der Art sind, dass Appellant sie nicht mehr in die
gemeinen Kassen verwenden konnte; dass demnach,
da weder die Tatsache der Verkäufe der fraglichen
Gegenstände festgestellt, noch die Verurteilung der art.
10. Nr. 10. des Forstverordnungs-Gesetzes für Recht gilt,
muss die vorerwähnte Verurteilung zur An-

wandbarkeit der art. 40. Nr. 5. Abf. 2. gedachten
Satzes nicht gegeben ist, der Appellant, welchen
übrigens durch die gegen ihn erwiesenen Thatsach-
ten, durch seine eigenen Geständnisse der Ent-
scheidung von je zwei Stellen durchgemachten Krieger-
sätzen am 9. und 15. April 1857 mit einer Gebühr von
nur 1 Gulden 10 Kreuzer überwiesen ist, nicht, wie
dies der erste Richter gethan, die Forstbeamten im
Bergamtsbezirk, sondern nur die einfachen Forst-
beamten im Sinne der art. 18. 19. 12. 8. 10. Nr. 9. des
Forstverordnungs-Gesetzes für schuldig erklärt werden kann;

In Erwägung, dass die erwiesenen Thatsachen demnach
zum Zweck der Feststellung der k. Landesgerichte gehören,
aber, dass die durch art. 192. des G. B. über das Nr. 3.
eingewandte Verurteilung von der Befugnis der k.
Landesgerichte nicht bezeugt worden, dass k. Justizminister-
gericht zu deren Aburteilung befugt war;

In Erwägung, dass somit das angefochtene
Urtheil, sowohl was die Begründung der That, als
die darüber bedingte übrige Konklusionen betrifft,
gar nicht abzuweichen, insbesondere demnach die
gegen den Appellanten ergehenden Gefängnisstrafen
aufzuheben und sofort das Festsetzungsgeld zu ver-
fügen ist;

In Erwägung endlich, dass, da Appellant in der
Hauptsache unterliegt, die Kosten der Litigationen
für zur Last fallen;

Dieser Gründe

Für den k. Appellationsgericht in der Hauptsache von
gemeintem Johann Kay gegen das Urtheil der

Nach Aufhebung der Appellationen in einem solchen
Falle auf die ihm vom Präsidenten vorgeordneten
Ersatzrichtern;

Nach Aufhebung des k. Advokat-Anwalts-Los,
welcher die Wartbefreiung für den Appellanten
verleiht und dessen Freigebung bewirkt;

Nach Aufhebung des k. Kuratortribunals, welche den
Anteil des k. Appellationsgerichts an den
Appellanten mit seiner Verwaltung abnimmt und
in die Kosten einbezieht;

In Erwägung, dass nach dem oben
Bisher in öffentlicher Sitzung festgestellten Ver-
fahren, insbesondere nach dem Antrage der
abgeordneten Juristen, dass dieselbe zu werden vermöge,
dass Ende Winters 1856 zum Nachtheil des k. Advokaten
Georg Riedl von Appellanten ein solches Urteil erlassen
wurde und dass derselbe die Appellation
aufhob, weil d. g. vorgeordnetes Urteil dasselbe ist,
welcher gemachten Nachtheile nicht mehr war, so dass
der objektive Sachbestand vollkommen in vorliegender
Sache festgestellt ist.

Dass dagegen die Erwägungen, welche sich
den subjektiven Sachbestand des fraglichen Ver-
fahrens gegen die Person des Appellanten durch die
gefügten Urtheile ergeben haben und in der
angeordneten Urtheile vollständig ausgeführt sind,
ihnen Zusammenfassen nicht stark und bestimmt genug
sind, um dem Vorsteher eine feste Überzeugung zu
verschaffen, welche erforderlich ist, um den Appellanten
der fraglichen Sache für gut zu erklären;

Dass jedoch die gemachten Erwägungen ab-
halten, welche nach allgemeinem Rechtsgemüthe
sich dem Appellanten zu Nutzen kommen, nach
sich selbst unter Aufhebung der angeordneten
Urtheile freizupressen ist;

Diesem Sinne

Nimmt das k. Appellationsgericht die von Adam
Sponagel gegen das Urteil des k. Justizkolle-
giums vom 19. Mai 1857 eingeleitete
Berufung als begründet an und hebt
dieselbe mittelst Aufhebung der angeordneten
Urtheile von Nach und Kosten.

Als geschehen und gesprochen mit Einigkeit.

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

Nr. 137.

Sitzung vom 2. Juli 1857.

Das k. Appellationsgericht des Kstz zu Innsbruck
in seiner Justizkollegien-Sitzung hat in der öffent-
lichen Sitzung vom zweiten Juli beschlossen:

Sieben und fünfzig, und zugegen: Richter, Direktor, Hölzer, Lötter, Gugel, Rieffer, Richter, Meringer, gemeinsamer Anwaltprokurator, Eckhard, gemeinsamer Anwaltprokurator, folgendes Verdict erlassen:

In Sachen

Barbara Traumer, 32 Jahre alt, Tochter des Leinwands Friedrich Schneider, zu Stammheim, Kanton Bern, in Person, Appellationsinstanz, einem Verdict des k. Justizrathes, kanton Bern vom 9. Juni 1857, in Person erschienen, auf Appellation,

gegen

den k. Kantonsrat, Appellationsinstanz, und Appellationsinstanz, durch den k. Kantonsprokurator Meringer vertreten, nach vornehmtem Verdict des k. Appellationsinstanz, kanton Bern,

Nach Einsicht und Vorlesen des betreffenden Verdicts, insbesondere angelegten Verdicts, welches die Appellationsinstanz Schneider der Unternehmung eines silbernen Taschenspiessens einem vergoldeten Koffer zum Verkauf des jungen Lötter von Thun befiehlt am 11. März 1857 für inoffiziell erklärt und die Unternehmung in eine Gefährdungskauf von einem Käufer zum 11. März 1857 befristet, und auf die Rückgabe des in Besitz genommenen Gegenstands an den Leinwand Schneider verurtheilt ist.

2. der Kaufungsverurteilung der Appellationsinstanz vom 9. Juni 1857.

Nach Anhörung der Appellationsinstanz in ihrer Erklärung auf die von der Appellationsinstanz vorgelegten

Ausschlagnungsgründe,

Nach Anhörung der k. Kantonsrat, welche erklärte, dass die Appellationsinstanz Schneider der Unternehmung des Koffers nicht, und so fort den Antrag stellen, dass k. Appellationsinstanz sollte die Unternehmung der Barbara Traumer als inoffiziell erklären, die gegen dieselbe vom kanton Bern vorgelegten Kauf in ungültig erklären und die Kosten der Kaufungsverurteilung zur Last legen;

In Erwägung, dass die Barbara Traumer in der letzten Sitzung der Appellationsinstanz, kanton Bern, nicht, und so fort den Antrag stellen, dass k. Appellationsinstanz sollte die Unternehmung der Barbara Traumer als inoffiziell erklären, die gegen dieselbe vom kanton Bern vorgelegten Kauf in ungültig erklären und die Kosten der Kaufungsverurteilung zur Last legen;

Nach Einsicht und Vorlesen des betreffenden Verdicts, insbesondere angelegten Verdicts, welches die Appellationsinstanz Schneider der Unternehmung eines silbernen Taschenspiessens einem vergoldeten Koffer zum Verkauf des jungen Lötter von Thun befiehlt am 11. März 1857 für inoffiziell erklärt und die Unternehmung in eine Gefährdungskauf von einem Käufer zum 11. März 1857 befristet, und auf die Rückgabe des in Besitz genommenen Gegenstands an den Leinwand Schneider verurtheilt ist.

spricht, zumal wenn man vernimmt, dass der ge-
 meinhellen Wissenschaften Gefe mit den
 männlichen Geistes besetzt, mit die dem Geistes
 vorliegend, wenn dem Appellanten gedruckt werden,
 für das Recht von Seiten der betheiligten
 Person an der eine Entscheidung vorgehen kann,
 so dass derselbe nicht auf den Gedanken kommen
 begründungsweise in dem guten Glauben besteht
 werden musste, die vorerwähnte Formelhaftigkeit sei
 [nicht] bei Zeichnungen nicht notwendig, der vorerwähnte
 so doch für nicht annehmbar, demnach die
 Unterlassung der Angabe des Zeichners kein
 Gesetzwidrigkeit, dass demnach die vorerwähnte
 Sache, welche übrigens ihrer Natur nach für sich
 allein und außer Verbindung mit der früher
 Besprechung betraffet werden muss, eine mit
 unwillkürlicher Darstellung nachgeht, als sie bei der
 ersten Kiste gefunden, und sofort das Gegenstück
 zu vergleichen ist; * Der Appellant

Aus diesen Gründen

Vermehrt das k. Appellationsgericht die vom Frank
 Anton Blank gegen das Urtheil des k. Zirkelpolizei-
 gerichtes. Urdem vom 13. Juni 1857 eingeleichte Be-
 rufung der Hauptsache nach als unbegründet und
 verworfen ist die Kosten der Berufungsvorrichtung, die
 verurtheilt zu drei Gulden vierzig Kreuzer zur Pfahlung.
 Solls jedoch die vom ersten Kisten verurtheilte
 Geldbuße auf fünf Gulden gesetzt.

Zu Annahme der art. 194. 211. des G. B.

über die Verhandlungen, welche vom Präsidenten
 vorgelesen werden und als Urtheil 1. eingeleitet,
 Als gegeben und gegeben am Eingangs der
 gerichtlichen Tage.

St. K. A.

Stenogramm

St. K. A.

St. K. A.

St. K. A.

St. K. A.

Nr. 129.

Sitzung vom 9. Juli 1857.

Das k. Appellationsgericht der K. Hof zu Wien.
 brücken in seiner Zirkelpolitikammer hat in der
 öffentlichen Sitzung vom vierten Juli d. J. des
 fünften sieben und fünfzig, und zugeworfen waren:
 Kärner, Direktor, Lotter, Dingler, Gugel, Kieffer,
 Käfer, Wetzel, erster Kustodenmeister, und Eckhard,
 zweiter Kustodenmeister, folgende Urtheile
 erlassen:

Zu lesen

Johannes Henke, 18. Juli 1857, Sohn von Sebastian

Kassationsrechnung:

T. Forderung

Kampal 50. 49.

Kassationsrechnung 1. 24.

Gerichtskosten 1. 55.

zinsen 4. 40.

Kosten 14. --

Sollan 56.

Kampal 0. 20.

23. 50.

Kassationsrechnung 3. 45.

27. 35.

Geldbescheid 46. 40.

75. 55.

Samstagsrechnung für

den Kassationsbescheid

T. Forderung

Kampal 50. 10.

Kassationsrechnung 50.

Gerichtskosten 122.

Kampal 1. 14.

4. 42.

Henke, Richter, zu Nienholsen, Panton, Gerant.

sein, weshalb Appellant von einem Verdict des

k. Justizkollegiums am 15. Juni 1857, in

Verdicten 1. 55.

zinsen 4. 40.

Kosten 14. --

Henke, Richter, zu Nienholsen, Panton, Gerant.

sein, weshalb Appellant von einem Verdict des

k. Justizkollegiums am 15. Juni 1857, in

Verdicten 1. 55.

zinsen 4. 40.

Kosten 14. --

Henke, Richter, zu Nienholsen, Panton, Gerant.

sein, weshalb Appellant von einem Verdict des

k. Justizkollegiums am 15. Juni 1857, in

Verdicten 1. 55.

zinsen 4. 40.

Kosten 14. --

Henke, Richter, zu Nienholsen, Panton, Gerant.

sein, weshalb Appellant von einem Verdict des

k. Justizkollegiums am 15. Juni 1857, in

Verdicten 1. 55.

zinsen 4. 40.

Kosten 14. --

Henke, Richter, zu Nienholsen, Panton, Gerant.

sein, weshalb Appellant von einem Verdict des

k. Justizkollegiums am 15. Juni 1857, in

Verdicten 1. 55.

zinsen 4. 40.

Kosten 14. --

Henke, Richter, zu Nienholsen, Panton, Gerant.

sein, weshalb Appellant von einem Verdict des

k. Justizkollegiums am 15. Juni 1857, in

Verdicten 1. 55.

zinsen 4. 40.

Kosten 14. --

Henke, Richter, zu Nienholsen, Panton, Gerant.

sein, weshalb Appellant von einem Verdict des

k. Justizkollegiums am 15. Juni 1857, in

Verdicten 1. 55.

zinsen 4. 40.

Kosten 14. --

Henke, Richter, zu Nienholsen, Panton, Gerant.

sein, weshalb Appellant von einem Verdict des

k. Justizkollegiums am 15. Juni 1857, in

Verdicten 1. 55.

zinsen 4. 40.

Kosten 14. --

Erklärungen auf die ihm vom Kassationskollegium

Nach Aufhebung des Kassationskollegiums hat er in

Nach Aufhebung des k. Kassationskollegiums, welche auf

In Genehmigung, dass das k. Justizkollegium

Erkennung am 16. Mai 1857, in

mit einem Krügel darstellend bezeichnet wurde,

in dem diese Unterschrift durch die Anwesenheit

am 25. Mai 1857 aufgegeben und

von dem Appellanten auf mich in Abdruck gestellt

In Genehmigung, dass nach dieser bezeugt der

das Doppelte davon mit gleichem Datum auf Grund

Verhandlung:
 Haupt - und fünfzig, ne. gegenwärtig waren: Kämer,
 Gerichtshof 38. Direktor, Hiltfeld, Lotta, Gugel, Kieffer, Ruge, Mun-
 Kieffer - 1. 10. zinger, zweiter Hauptprokurator, und Elshard,
 Lotta - 08. zweiter Untersuchungsrichter, folgende Urtheile
 Kugler - 1. 58. 5. 48.
 Hauptprokurator 40.
 für Kinnigst 6. 38.

Zu Anfang
 Nikolaus Unger, 39 Jahre alt, Tagewer zu Jäger.
 Jäger, Kärntner Anwalt, Appellant von einem
 Urtheile des k. k. Justizgerichtshofes in Wien vom 30. März
 1857, zugleich Appellant, nicht erschienen,

Gegen

des k. k. Justizgerichtshofes, Appellations- und Appellations-
 durch des k. k. Hauptprokurators Munkinger vertreten,
 Nach vorerwähntem Urtheile des k. k. Appella-
 tionsgerichtshofes Hiltfeld,
 Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen
 Schriften insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheiles, welches der Appellan-
 te in contumaciam des Justizgerichtshofes am 10. April
 1857 für überfesselt erklärt und in eine Gefängnis-
 strafe von fünf und dreißig Tagen, neun Monat.
 Es ist für ihn fernerhin Kinnigst von einzig
 Kreuzer sowie in die zu 1854, beauftragten Kosten
 verurtheilt. ist.
2. des Urtheiles des k. k. Justizgerichtshofes vom 20. April
 1857 über Einstellung
 dieses Urtheiles an den Appellanten.
3. der Urtheilsvollziehung des Letzteren vom
 20. Juni 1857, sowie des k. k. Justizgerichtshofes vom 3. Juli 1857.
4. des Urtheiles des k. k. Justizgerichtshofes Dicht

zu Anmelden vom 9. Juli 1857, nach Appella-
 tion unter diesem Tage zur fünften Sitzung
 vorgeladen und mit der von der k. k. Justizbehörde
 am Appellhof eingeleiteten Urtheilung bekannt
 gemacht wurde,

Nach Einsicht des k. k. Justizgerichtshofes und des k. k. Justiz-
 gerichtshofes, welche übereinstimmend auf Abweisung
 der von dem Angefochtenen eingeleiteten Urtheilung
 und Verurteilung desselben in die Kosten sowie Ge-
 fängnisstrafe des gegen ihn ausgesprochenen Urtheiles,
 Strafe auf die Dauer von drei Monaten entzogen,

Zu Erwägung, dass der Appellant Nikolaus Unger,
 obwohl durch Urtheile des k. k. Justizgerichtshofes Dicht
 zu Anmelden vom 9. Juli 1857 in gesetzlicher Form und
 Zeit zur fünften Sitzung vorgeladen, nicht erschienen
 ist, dass Urtheile fernerhin erfüllt und sofort in
 Ausführung des Art. 186. des Gesetzbuches über die
 Konfiskation in contumaciam verurtheilt worden
 sind;

Zu Erwägung, dass Unger selbst, und zwar nach zu-
 vorerst die von Nikolaus Unger eingeleitete Urtheilung
 angeht, dass Unger sich durch sein Anbleiben zu
 erkennen gibt, dass er außer Stande oder nicht ge-
 nauer sei, die seine Urtheilung anzufragen zu
 fallen;

Dass aber außerdem das angefochtene Urtheil
 in keiner Urtheilung demselben eine Verurteilung der
 Seiten konnte, dagegen eine Urtheilung zu ersehen,
 indem der erste Richter auf Grund des vorliegenden
 Protokoll des Justizgerichtshofes mit Recht die
 Festsetzung einer Freytag Einbringung von Wien

April 1857 zum Zweck der Verkäufe abgekauft
exemplar angenommen, diese Aufforderung formen
gemäß dem bei der Untersuchungsprozedur be-
stehenden Richtverfahren als feststehend im
Verfahrensbuch richtig bezeichnet und unter der
passenden Rubrik gesetzt, und auf demnach
dasselbe gegen den Appellanten angeschlossen ist,
welche mit Rücksicht auf die für maßgebenden
Umstände hinwiederum als zu fast gegniffen er-
scheint;

Das demselben Appellant Nikolaus Unger mit-
getheilte in jeder Hinsicht unbedingte Verbot
abzugeben und als unbedingtes Verbot in die
Liste zu verzeichnen ist;

In Erwägung, dass wegen der Kaufung der
h. Kunstschreiberei angeht, welche dem Appellanten Unger
in rechtzeitiger Zeit mitgetheilt wurde, dass die in-
wendig feststehenden und bis jetzt offen allen ge-
folg habenden jährlichen Verkäufen, welche be-
reits wegen feststehender gegen den Appellanten
erzogen, demselben als einem unbedingten
Maltressen kausieren, gegen den der Gesetz
mit aller Gewalt angesetzt werden muss;
dass daher die Kaufung der h. Kunstschreiberei als
gekauft, eine Lösung der Sache als un-
bedingt erscheint und sofort der Gericht zu ver-
fügen ist;

Aus diesen Gründen

Für den der h. Appellationsgerichtsrath
kurierend, dass Nikolaus Unger, gezwungen
Verkaufung eingestuft, seine nicht bestritten ist

und demnach in contumacien gegen ihn erkannt,

Wird es die von demselben gegen die Kaufung
der h. Kunstschreiberei Kurierend vom 30. Mai 1857
eingeleichte Kaufung als unbedingte ab und ver-
weist sich die Sache der Appellation, darauf
zu sein, welche einzig eine Verurteilung
dem der Kaufung und Kaufung der
gegenwärtigen Kaufung.

Nimmt dagegen die von der h. Kunstschreiberei ge-
gen die unbedingte Kaufung eingeleichte Kaufung
als gekauft an und setzt die von dem selben
Käufer eingeleichte Kaufung mit Kaufung unter
meiner Abänderung der eingeleiteten Kaufung
auf die Liste von drei Monaten.

In Erwägung der art. 186. 194. 211. des Gesetz-
buchs über die Kaufung, welche von Kaufung
verkauft werden und als Kaufung eingeleitet ist.

Als gekauft und gekauft der Kaufung an-
gekauft Tage.

Erwachen
Fitzner. *St. in*
Kieffe
St. in

Bestandtheile:

Stempel - fl. 456

Registrierung - 220.

Gerichtskosten 1.56.

Zeugen - 10.30.

Reisen - 18.40.

Wohnen - 5.54.

Summe - 57.

fl. 42.02.

Nr. 132.

Sitzung vom 16. Juli 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Justizkammer hat in der öffentl. Sitzung vom vorgedachten Juli aufgesessener sieben und fünfzig, wo zugegen waren: Präses, Direktor, Metzdorf, Cotta, Fugel, Rieffer, Küß, Mennin-ger, zweiter Staatsprokurator, und Eickhard, zweiter Amtsgewaltsherr, folgende Urtheile erlassen:

In Sachen

des k. Staatsanwalts, Appellanten von einem Urtheile des k. Justizsenats des Kaiserthums vom 23. Juni 1857, durch den k. Staatsprokurator Menninger vertreten,

gegen

Katharina Schütz, 22 Jahre alt, Dienstmagd, zu Griefler, kantonale Krippe, angeklagt, Appellatin, in Person erschienen;

Nach vorzunehmendem Bericht des k. Appellations-gerichtsraths Küß.

Nach Einsicht und Verlesen der betheiligten Schriftsam, insbesondere:

1. des angeführten Urtheiles, welches die Appel- lantin von der Aufhebung der fabelhaften Fiktion freigesprochen hat;

2. der Urtheilsanerkennung des k. Staatsanwalts am Justizsenat zu Kaiserslautern vom 27. Juni 1857, sowie des k. Generalprokurator vom 4. Juli darauf;

Nach Anhörung der Appellatin in ihrer Eigenschaft, sowie auf die von Präsidenten vorgelesenen Aufschuldigungsgründe;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seiner An- klage, dahin gesagt: es gefalle dem k. Appellations- gerichte, die Appellatin Katharina Schütz der fabel- haften Fiktion freigesprochen zu erklären und in Gemäßheit des art. 319 des Pr. G. B. art. 194. 211. des G. B. über des Staatsanwalts mittelst Aufhebung der angeführten Urtheile in eine ungemein große Summe in die Taschen seiner Forderungen zu verurtheilen;

In Erwägung, daß durch die Verhandlung und die Verhandlung dieser Forderungen feststeht, daß die vier Frauen sehr früh in die Kasse des k. Notars Pasquay zu Lützel in der Nacht vom 19/20 Mai d. J. eines gewaltigen Todes, und zwar des Todes der Erblichkeit gestorben ist; daß die Appellatin in erster In- stanz und auf der k. Appellationsgerichtszugabe- list, daß sie das Kind, dessen Fingerring sie war, in der Lützel Kasse und seiner Waise zu sich in die Kasse genommen, deshalb insofern ein- mal Heile der Kasse bei sich behalten und am Morgen des 20. Mai bei ihrem Leichen- feier bei sich gefunden habe;

daß alle Umstände, insbesondere der vom praktischen Arzte Dr. Frank und anderen Zeugen konstatierte Zustand des gestorbenen Kin-

Das unmittelbar nach anbreitendem Tod
deselben dasu, sprachen, das es ihm Tod des
Erstickenes durchsollt sein, das sie die
Appellation ansehn ihre Sessel mit ihrem Finger
über daselbe gelegt hatte,

Das sie die Appellation über demselben, das sie die
Kind zu sich ins Bett nahm, um es, wie sie
selbst zugeht, umfassen und ihre Sessel bei
sich zu behalten, und es umfassen bei sich befiel,
wiewohl Unvorsichtigkeit sehr leicht gemacht hat,
wiewohl ihr die Vorsicht gebot, wenn sie den
Kind das Kind die Hand weichen wollte,
entweder, besonders, wenn sie sich als ein schlaf-
schlafende Person kannte, und den Tod auszu-
sagen, oder, wiewohl sie es zu diesem Befehl
zu sich ins Bett genommen hatte, so wiewohl
in die Mitternacht zuweilen abzuweichen; das sie
die Anwesenheit des ersten Richters, als sei die
Appellation ansehn sie die Kind zum Liegen
an der Brust hatte, angeschlossen, abgesehen
davon, das diese Anwesenheit mehr als ein Jahr
nicht, was durch andere Umstände verursacht ist,
insolange nicht einmahl zu bezeugen ver-
mochte und unter allen Umständen eine
konstante Unvorsichtigkeit, die den Tod des Kindes
zu Folge gehabt hat, in ihrer Handlung mu-
ste nicht verurteilt werden, als sie nicht
von ihrer Unvorsichtigkeit verurteilt werden konnte,

Das Kind die Brust zu sich ins Bett zu nehmen;

Das die vorerwähnte Verurteilung daher zu reformieren
und die Appellation in angemessener Weise auf
Grund des art. 319. des Strafgesetzbuches zu bekräftigen
ist; das jedoch zu ihrem Gunsten der vielfach vorerwähnte
Gebrauch, wiewohl wiewohl Mütter ihre Kinder
an, um ihnen die Brust zu reichen zu sich ins
Bett zu nehmen pflegen, und wiewohl die
Appellation wiewohl mit ihrem eigenen Kind
nicht anders verfahren wurde, wiewohl in
Betracht zu ziehen ist und die Anwendung des art.
463. des Kr. G. B. verhängt, wiewohl auch zugleich von
Verhängung der durch den zitierten Strafartikel
mit der Gefängnisstrafe angedrohten Geldbuße
Verhängung gemacht werden kann,

Die diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die Verurteilung
des k. Kantonsgerichts gegen das freigesprochen
Urteil des k. Justizpoliziarischen Einspruchs
vom 18. Juni l. J. als begründet an, erklärt
mittels Reformierung dieses Urteils die Ap-
pellation das es zu Last gelegt zu ha-
ben das unfreiwillige Tod durch Unvorsichtig-
keit des vier Wochen alten Kindes wiewohl
Jesuiten des k. Kantons Justiz zu Krast
in der Nacht vom 19/20. für schuldig und verur-
teilt sie zu einer Gefängnisstrafe von zwei
Monaten und zu den Kosten beider Parteien,

berufend zu vierzig zwei Gulden zwei
Kreuzer.

In Annahme der art. 319. 463. des Reichsgesetz-
buchs, art. 194. 211. des Gesetzbuchs über das Straf-
verfahren, welche vom Konsulenten vorgelesen
wurden und als lautest. eingewürdet.

Als gelesen und geprüft am Eingangs-
bezeichneten Tage.

1857

Erstmann

Styber
Hieber
Abthaler

Nr. 183.

Sitzung vom 16. Juli 1857.

Das k. Appellationsgericht der Kfz zu zwei
Brüchen in seiner Justizkammer hat in der
öffentlichen Sitzung vom bezeichneten Tage öffentl.
sindet haben und öffentlich, wo zugegen waren:
Kämer, Direktor, Hiesfeld, Cotta, Ziegel, Kieffer, Kieffer,
Münzinger, zwischen Hauptprokurator, und Erbkard,

Abthaler

Georgel 2. 20.

Kriegsministerium 2. 20.

Justizminister 6. 01.

Zugewand 19. 22.

Sachen 28.

Engel 1. 00.

31. 57.

zwischen Unterprokurator, folgendes Stoffel
vollstreckt:

Im Namen

Barbara Traumer, 33 Jahre alt, Ehefrau des
Johannes Friedrich Schneider, zu Gammelsheim,
Erbensprokurator, wohnhaft, Appellations von einem
Vorsteher des k. Justizkollegiums, Kaiserlichen
vom 9. Juni 1857, in Kärnten wohnhaft, auf Appellations,

Gegen

des k. Hauptprokurators, Appellations und Justizkollegiums,
auf den k. Hauptprokurators Münzinger vorgetragen;

Nach Einsicht und Vorlesen des am 2. Juli 1857.
von diesem Justizkollegium vollstreckten Urtheils, welches
die Sache zum Angeklagten vorgelesen in der
öffentlichen Sitzung vorgetragen wurde.

Und der Konsulent in der Vollstreckung dieses
Urtheils auf seine vorgelesenen Urtheile, nach
welchen jedes Urtheil am Konsulent, der wegen
Abwesenheit von seinem Wohnort von der Ladung
nicht weißt, wobei, in der letzten Sitzung nicht
erscheinen war, vorgetragen und wurde sie mit allen
Nachsicht auf die Feiligkeit und Billigkeit des
Urtheils annehmen, dieselben annehmen wollen, und
dem sie sich nach dem von seiner Aussage der Urtheil
in den Urtheilen:

„Ich pflege vor Gott, dem Allwissenden mit All-
wissenden, die ganze Menschheit und nichts als die
„Menschheit zu sagen, so wahr mir Gott schilt.“
geleitet und erklärt wurde mit der Appellations

nicht verwundet, nicht verpfändet und nicht in
Ihren Händen zu sein, einzeln und abgesondert
annehmen wir folgt:

1. Wilhelm Fuchs, Ackerer und Schmied, zu Kof.
weiler wohnhaft, 57 Jahre alt.

2. Elisabetha Müller, 70 Jahre alt Wittwe des mit.
des Philipp Glaser, sie ist ein Jener, der selbst wohn-
haft,

3. Jakob von Ehr, 48 Jahre alt, ein Jener, der
selbst wohnhaft;

Über die Aussage dieser Jungen führt der
Gerichtsschreiber gebräuchlicher Auffassung.

Nach Aussage der Appellanten in ihren Erklä-
rungen, daß sie von den Konsulanten vorgestellten
Anschuldigungspunkten;

Nach Aussage der h. Kantobehörde, welche die
Aussage der Appellanten nicht will, die von der h.
gerichtlichen eingetragten Darstellung als ungenügend.
Das abweichende, daselben die Fakten zur Last legen,
dagegen die von der h. Kantobehörde eingetragte Be-
rufung als gerechtfertigt annehmen und die von
dieser Richter angegriffenen Gefängnisstrafe
in angemessener Weise ansetzen;

In Erwägung, daß die in der letzten Sitzung ge-
glaubte Beweiskraft gegenseitiger Jura nicht halt-
bar ist, die größte Gründlichkeit der von der
Appellanten bezeugten Appellanten Barbara
Traumer in der Appellation geltend gemachten
Gründe nachzuweisen und die Richtigkeit der von

inzwischen Entscheidung in dieser Beziehung über
allen Zweifel erhoben ist, daß nämlich der junge
Jakob von Ehr auf die Entscheidung verurteilt, der
Appellanten die in dieser Sache geschilderten, seinen
Bruder angeführten Umstände nicht geschildert zu haben, in
Ansehung, welche er mit sich selbst auf der Richtigkeit
und dem Inhalt dieser Aussagen bei dem Richter
bisher den Eindruck der Wahrscheinlichkeit machte, daß
aber nur so weit Gründe geschildert werden mußten, als
nach den übereinstimmenden Erklärungen der beiden
übrigen Jungen Jakob von Ehr seinen Angehörigen
schildern muß in der Lage gewesen wäre, gewisse
Geheimnisse, von welchen die Appellanten gesprochen,
nicht durch seine Umstände, insbesondere nicht durch die seine
Bruder, sondern in einem Juch zu bezeugen, daß
Aussage der Appellanten, wie der erste Richter mit
Richt angeordnet ist, und auf dem Wege der
Richtigstellung in der Sache der fraglichen Umstände gelandet
sein kann;

Daß die Strafe, welche in der angeführten Ver-
urteilung gegen dieselbe verhängt ist, nicht unangemessen
zu sein geglaubt wird, weshalb die Berufung,
als unter allen Gesichtspunkten unbegründet abge-
wiesen und die Appellanten Barbara Traumer in
die Kosten der Berufungsbildung zu verurteilen ist;

In Erwägung, was dagegen die von der h. Kantob.
behörde eingetragte Berufung aussagt, daß
dieselbe allerdings als vollkommen begründet er-
scheint, indem mit Rücksicht auf die Zeit selbst,
die nicht bestimmter Richtigkeit der Appellanten
Barbara Traumer, die bereits früher gegen sie wegen

schlechte Verfassungen entgegenen Bestrafungen und
daß alles Scherz und Hohn sei, und nicht einmal einen
solchen Grad von sittlicher Barockhaftigkeit durch den
Vorfalsgerichtsstand der selben vor diesem Gericht
der Fall gegeben erscheint, eine angemessene
Sühne der Kräfte und somit eine gerechte Ab-
klärung des angefochtenen Urtheils einzuwirken zu
lassen;

Aus diesen Gründen

beruft das k. Appellationsgericht in dem Barbara
Traumer gegen das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts
Einspruch, vom 9. Juni 1857 eingelegte Haupt-
beweisung als nicht gerechtfertigt und verwerflich
dieselbe als unterliegenden Theil in die Kosten
der Berufungseinstellung, beauftragt zu genügen, jedoch
dennoch nicht länger.

Nimmt dagegen die von der k. Staatsanwaltschaft
gegen das nämliche Urtheil eingelegte Zu-
sicherbeweisung als gerechtfertigt an, und erklärt,
unter nachgewiesener Abmilderung des angefoch-
tenen Urtheils, die durch dasselbe gegen Barbara
Traumer, Ehefrau Schneider, verhängte Gefängnis-
strafe von einem Jahr auf die Hälfte von fünf
Jahren zu mindern.

Zur Annahme des Artikels 194 und 211
des Gesetzbuchs über das Verbrechen in Kauf-
mann, welche Gesetzbuchstellen von dem Präsi-
denten in öffentlicher Sitzung vor gelesen wurden,
den und folgenden Umständen:

zu erinnern:

Als gelesen und gesprochen am Sitzungstage
gerichteten Tages.

St. Hof

Stamm
Kupfer
St. Hof
St. Hof
St. Hof
St. Hof

No. 134.

Sitzung vom Freitag, den 16. Juni 1857.

Verhandlung
Anzahl 3. 37.
Registrierung 2. 48.
Justizkosten 5. 27.
Zinsen - 18. -
Kauf - 21. -
Zinsen - 7. 56.
Einkauf 1. 28.
St. Hof

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Wien
in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom Freitag, den 16. Juni 1857
sich und fünfzig, im gegenwärtigen Sinne,
Direktor, Hitzfeld, Lotta, Dinger, Rieppel, Kiehl, Merginger,
zweiter Hauptsekretär, und Ekkhard, zweiter Unter-
sekretär, folgende Urtheile erlassen:

Zu lesen

Hendette Ullrich, 45 Jahre alt, Anwesen, zu Oskarburg
verhaftet, Appellat in dem Urtheil des k. Justiz-
polizeigerichts Frankfurt vom 16. Juni 1857, in der
von eingelegt, und zwar im Verhaftungsstande.

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellat in dem Urtheil des k. Justiz-

weist auf den betrübenden Muth der ankommenden
 letzten Gegenstände, die durch die Unterwerfung
 derselben sehr wohl belaufige Karpendienst
 der Appellation, die für einen unvollständigen
 Besetzung dazustellen und für die die dort und
 nicht der vorstehenden ist zu Last liegender
 Verhandlungen selbst bewährte ständige Verhandlung
 seit einer dem Grade ihrer Verantwortlichkeit nicht
 kommen angemessenen Muth ausgesprochen ist.

Daß demnach die Befugnis der Appellation nicht
 nach dieser Richtung unbegründet ist, voraussetzt,
 ist somit auf die Kosten der letzteren zu legen
 wird.

Mit dieser Forderung
 wird der k. Appellationsgericht der von Hen-
 richte Krieg gegen das Hofrat der k. Justizpolizei
 gewisser Frankfurter vom 10. Juni 1856 eingeleitete
 Berufung als unbegründet ab und verworfen zu
 in die Kosten der Appellation, demnach zu zwei
 Gulden fünfzig Pfennig verurtheilt.

Zu Anwendung der art. 194. 211. des G. B. über
 das Strafverfahren, welche vom Richter dem vorge-
 legten Urtheil und als Urtheil zu verurtheilen
 als gegeben und gegeben mit Befugnis.

Stamm
Krieg
Pöhl
Stiller
Eckhard

Verhandlung
 Kausal. 496
 Appellation 1. 24.
 Kosten 88.
 Konten 1. 11 1/2
 3. 32 1/2

Nr. 135.
 Sitzung vom 17. Juli 1857.
 Der k. Appellationsgericht der Justiz zu Gen.
 werden in einer Justizpolizeikammer hat in der
 öffentlichen Sitzung vom Freitag den 17. Juli 1857.
 zunächst sieben und fünfzig, wo gegenwärtig
 waren: Kerner, Direktor, Hiltfeld, Lotta, Jögle,
 Rüfke, Kasse, Murringer, zweiter Hauptprokurator,
 und Eckhard, zweiter Unterprokurator, folgende
 Bescheid erlassen:

In Sachen
 Johann Greiner, 39 Jahre alt, Schneidermeister
 flehentlich, k. Landgerichts Meisterei von der Meist.
 nach in der Obegasse, Appellant von einem Ur-
 theil der k. Justizpolizeikammer Landau vom
 26. Juni 1857, im Strafverfahren verurtheilt.

Sagen
 der k. Staatsanwaltschaft, Appellant, durch den k.
 Hauptprokurator Murringer vertreten,
 nach vorangetragenem Bericht der k. Appella-
 tionsgerichtspräsidenten Lotta,
 nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden
 Akten, insbesondere:

1. des angefochtenen Bescheides, welcher dem
 Appellanten a. der Landgerichts Meisterei und der Meist.
 Landau Geldstrafe von 50
 4. Gulden und einer Geldstrafe von 50
 Gulden zum Nachtheil des Meisterei von Johann
 Dieter Kapp zu Landau, verurtheilt von 28. April 1857,
 für überführt erklärt und in eine Gefängnisstrafe.

Wm. Lloyd Garrison

Longbr

Stiller

O
Akhard

No. 136.

Zu Hause
Friedrich Schneider, 36 Jahre alt, Schneider, zu Glau-
mingsweiler, kantonale Mülhengen, wohnhaft, Angeklagter
von einem Urtheile des k. fünfstelligen Richter Zwei-
brücken vom 30. Juni 1857, in Kanton verurtheilt.

Lager

Neuf novembre 1815. Le C. Agallatier
général de l'École.

von Feinst mit Zuckern in süßlichen
Säften mischen:

1. Das angegebene Verfalls, welche der Appal.
Laden der Beteiligung der k. Generalverwalter des
Bager zu Kopf fünf Mark mit Abzinsen bei
Anzahlung seiner Anteile am 26. April l. J. für
überführt erklärt und in Anwendung der art. 224.
des Kr. G. B. sowie der Verordnung vom 23. Januar
1817 in dem Gefängnis, Strafe von drei Monaten
sowie in die zu § 8. 464 bezeichneten Kosten verur-
teilt ist;

2.° der Darstellungsweise der Hauptstellen
vom 2. Juli 1857;

nach Aufhebung des Appellations in seinem Ge-
klärungen auf die ihm vom Reichshofen vorge-
schriebenen Resolutionsgründe.

Nach Aufsehung der k. Kautobasis in ihren
Andruga, Asien gesand: der k. Appellationsgericht
moller die eingelegte Berufung ab unbeywundt
abzuweisen und den Appellanten in die Kosten ver-
urtheilen;

Die Commission, welche der erste Kaiser die vor-
erwähnte Sache in jeder Beziehung richtig geurtheilt,
namentlich die Anwesenheit des von ihm abgeforderten jungen
Mannes genehmigt, und daraufhin den Kaiser, dasselbe
Angebot zu unterzeichnen und abzugeben zu-
erlauben, von dem er sich weigert, gegen die in
Anwesenheit seines Vaters begangenen Unthaten
Magazin von Kaiser am 20. April letzten mittheilt.

gestorben, daher mit Rücksicht auf die frag-
lichen Punkte den art. 224. des Kr. G. B. in
Verbindung mit der Verordnung vom 22. Januar
1817 richtig angewendet und wirklich Angehörige
eine Gefängnisstrafe gegen den Appellanten
erkannt, jedoch welche mit Rücksicht auf die Per-
sönlichkeit und vermögensmäßige Einkünfte
keine Appellation vollkommen gerechtfertigt erscheint,
so daß Appellant keinen Grund hatte, die ver-
urtheilte Urtheil anzufechten, sondern mit seiner
Berufung abzuscheiden und als unterliegenden Theil
in die Kosten zu verurtheilt ist;

Aus diesem Grunde
verurtheilt das k. Appellationsgericht die nach Freiwil-
ligkeit gegen das Urtheil des k. Justizpolizienrichters
Zurücknahme vom 30. Juni 1857 eingeleitete Berufung als
nicht gerechtfertigt und verwirft den Appellanten
in die Kosten der Berufungseinlegung, bezuschlagt fünf
Gulden.

In Ausführung des art. 194. 211. des Gesetzbuchs über
das Verfahrungsverfahren, welche vom Kreisrichter vorgelesen
wurden und als lauten: *eingeleitet*
als gegeben und gegeben mit Eingangs.

Summen
Stiefel
Kieff
Eckhard

Verhandlung
Nacht 2. 58.
Kriegsgericht 2. 48.
Justizpolizei 2. 42.
Junges - 3. 19.
Kosten - 28.
Kriegs - 1. 21/2

Sitzung vom 22. Juli 1857.
Das k. Appellationsgericht des Kfz zu zwei
Richtern in seine Justizpolizienkammer hat in der
öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten
Juli nachzusuchen sieben und fünfzig, nebst gegen
13. 26 1/2 mündig waren: Krämer, Direktor, Hilsfeld, Cotta,
Lugel, Kieff, Käthe, Mantinger, zweiter Justizpolizei-
rath, und Eckhard, zweiter Justizpolizeisprecher,
folgende Urtheil erlassen:

zu lesen
Barbara Göttinger, 33 Jahre alt, ledige Wäscherin, zu
Gleichen, Kantons Gleichen, nebst k. Appellanten
von einem Urtheile des k. Justizpolizienrichters Cotta
vom 26. Juni 1857, nicht erschienen,

zu lesen
des k. Kreisrichters, Appellanten, durch den k.
Justizpolizeirath Mantinger vertreten,
nach vorzunehmendem Urtheile des k. Appellations-
gerichts Cotta;
nach Einsicht und Verlesung der betreffenden
Schriften, insbesondere:

1. des eingeleiteten Urtheils, welche in
Appellanten des Justizpolizienrichters Cotta,
eines Mannes Tochter und eine Geliebte
mit sechs und zwanzig Jahren zum Nachsehe des
zweiten Johann Weigel in Gleichen in Bezug des
Jahres in contumaciam für überfisiert erklärt und
in contumaciam zu einer Gefängnisstrafe von fünfzehn
Monaten sowie in die zu 46. 41 1/2 bezuschlagte
Kosten verurtheilt ist.

2. der Berufungserklärung der Prozessanten vom
27. Juni 1857,

Nach Aufweis: des Dokuments des k. Justizboten
Glockner zu Glatz vom 13. Juli 1857 über Vorladung
der Appellanten zur fünften Sitzung,

Nach Aufweisung der k. Staatsanwaltschaft, welche die Ap-
pellanten in contumaciam mit ihrer Berufung ab-
weisen und in die Kosten verurtheilen.

In Erwägung, dass die Appellanten, gesetzmäßig
vorladungsmäßig, in fünfter Sitzung nicht er-
schienen ist; dass ferner Urtheil zu erstatten und
schicken in Gemässheit des art. 186. des G. L. über
das Prozessverfahren in contumaciam vorzunehmen ist;

In Erwägung, dass auf der Seite Nichterscheinen
die Annahme liegt, dass die Appellanten nicht
dann sei, als nur ihr eingelebte Berufung zu ver-
fügen;

Dass übrigens auf das angeführte Urtheil auf
Grund der darin niedergelegten Erwägungen
auf allen Ansprüchen vollkommen befriedigt, indem
der erste Anspruch darin unter missiger Beurtheilung der
Sachverhalte in objektiver und subjektiver Hinsicht
mit Recht der Appellanten der ihr zur Last gelegten
Forderung einer Summe, eine Summe von und
eine Geldrente mit 26 Tausend zum Kaufsitz
des Wirtes Johann Weigel von Glatz für vollständig
erklärt, die hat gesetzlich bezeugt unter der ge-
setzlichen Prozessführung und demgemäß eine
Prozessanweisung hat, welche der Appellanten

keinen Anlass zu einer Einspruch bieten kann,
dass darauf die eingelebte Berufung als
nicht gesetzmäßig abzuweisen und Appellanten
als nichtzulassende Person in die Kosten zu verurtheilen
ist;

Dieser Gründe

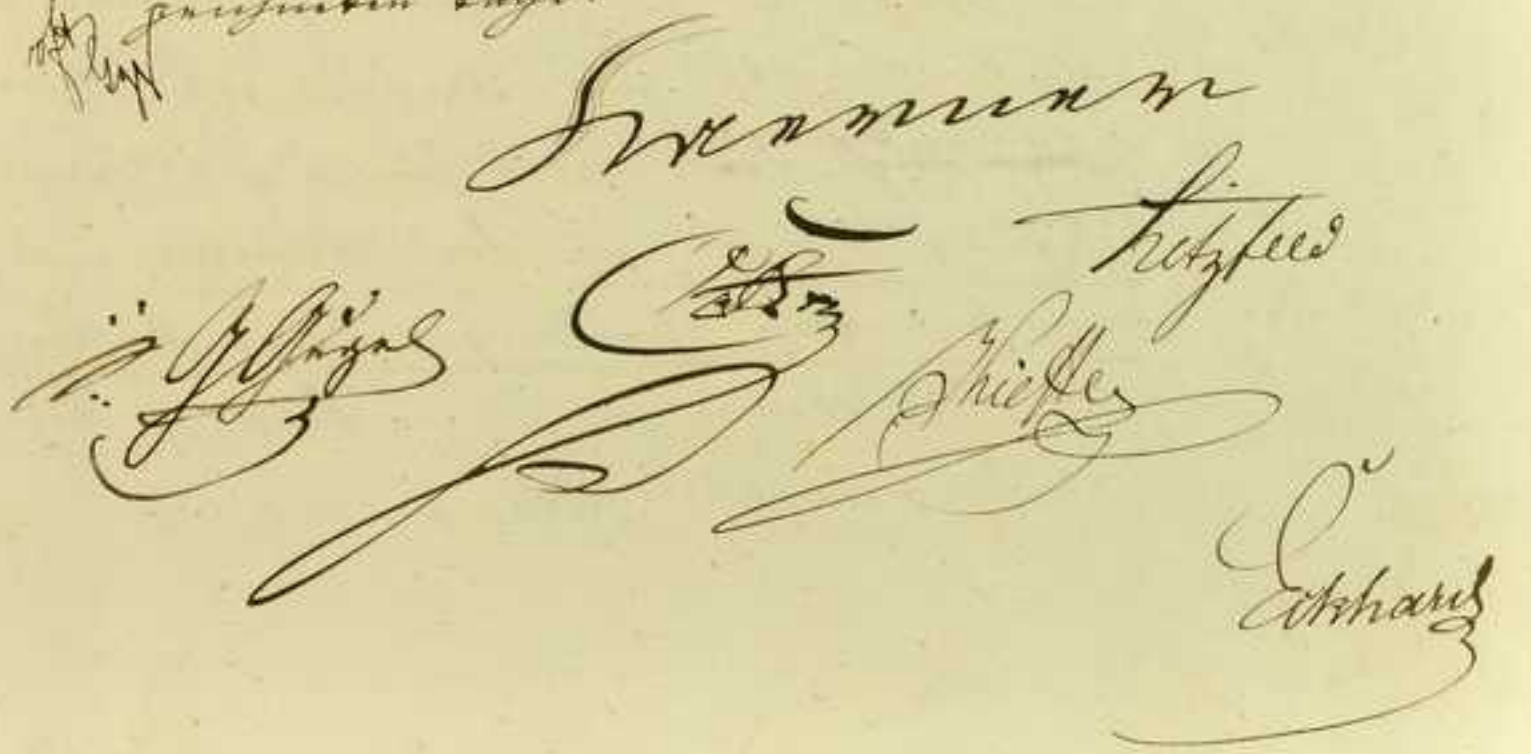
Ertheilt das k. Appellationsgericht Urtheil, dass
genannte Barbara Göttinger, obwohl durch Ur-
theil des k. Justizboten Glockner zu Glatz vom 13. Juli 1857 in gesetzlicher Form und Zeit auf
sich vorgeladen, nicht erschienen ist.

verurtheilt sofort, in contumaciam zu kommen,
da nur ihr gegen das Urtheil des k. Justizbot-
genannten von 26. Juni 1857 eingelebte Be-
rufung als nicht begründet und verworfen ist
in die Kosten der Berufungseinlegung, beauftragt zu
sich geladen fünfzig fünf Tausend zwei Pfennig, fünf
Tausend der Aufrechnung und Zustellung gegenwärti-
gen Urtheils.

In Anwendung des art. 186. 194. 211. des Geset-
buchs über das Prozessverfahren, welche vom Prä-
sidium vorgelesen wurden und als Lautsprache ein-
gewirkelt.

Als gelesen und gesprochen am heutigen Be-

gründeten Tage.


Stamm
Hetzfeld
Schiffel
Eckhard

1857. 27. Juni 1857
No. 2499. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Prozessverhandlung

I. Instanz:

Reuzel 1. 42.

Reuzel 1. 24.

Reuzel 1. 25.

Reuzel 1. 31.

Reuzel 1. 16.

Reuzel 1. 29.

Reuzel 1. 13. 47.

Reuzel 1. 3. 06.

Reuzel 1. 52.

Reuzel 1. 14.

Reuzel 1. 13.

Reuzel 1. 25.

Reuzel 1. 44. 563

Reuzel 1. 13.

Nr. 138.

Sitzung vom 23. Juli 1857.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Innsbruck in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Juli d. J. beschlossen, nachstehendes Urteil zu fällen, welches lautet:

In Sachen

Jakob Hahn, 22 Jahre alt, lediger Gärtner, zu Prag wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts Innsbruck vom 9. Juni 1857, nicht erschienen,

Gegen

den k. Kautobefehl, Appellanten, durch den k. Kautobekruder Menninger vertreten;

Nach vorzunehmender Erwägung des k. Appellationsgerichts, nachstehendes:

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden Akten, sind zu verurtheilen:

1. Die angeführten Urtheile, welche den Appellanten der öffentlichen Sitzung in der im Justizpolizeigerichte zu Prag befindlichen Gerichtsstelle am 3. Mai 1857 für überzogen erklärt und annulliert, sowie auch die Stenographie von Prag in einer Sitzung, welche am 23. Juni 1857, eine Geldstrafe von je sieben Gulden präsumptiv auf Prager und die Anwaltsverbindlichkeiten zu 13. 47 1/2 bezugsnehmend, haben verurtheilt sind,

2. der Urtheilsverurteilung des genannten Hahn vom 15. Juni 1857,

3. der Urtheile des k. Justizpolizeigerichts Innsbruck vom 15. Juli 1857 über Verurteilung des Appellanten in der letzten Sitzung;

Nach Erwägung des k. Kautobefehls, welche dahin lautet: Das k. Appellationsgericht wolle die eingeleitete Berufung als unbegründet anerkennen und den Appellanten in contumaciam in die Kosten verurtheilen;

Zu Erwägung, daß Appellant, abgesehen von dem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts Innsbruck vom 15. Juli in gleicher Form und steht in der letzten Sitzung verurtheilt, nicht erschienen ist; daß ferner Urtheile annulliert und annulliert in Gemäßheit des art. 186. des Gesetzbuches über das Berufungsverfahren in contumaciam erkannt wurde. Das,

Zu Erwägung, der Grund der Sache der Sache, daß der k. Kautobefehl in dem in der öffentlichen Sitzung der Sache richtig gemindert und den Appellanten der öffentlichen Sitzung, welche am 3. Mai 1857 in der Gerichtsstelle des Justizpolizeigerichts zu Prag, mit der für richtig erklärt, und das Gesetz richtig angenommen und unter gleicher Verurteilung der für nachgebenden Urtheile eine Urtheil erkannt ist, welche mit der Verurteilung des Appellanten in dem richtigen Urtheile steht;

Durch dennach Appellant, welcher überaus
 sehr sehr sein Ansehen zu erkennen gibt,
 sehr in mich ein Recht sehr mich zu erkennen
 zu, die eingetragte Berufung aufrecht zu er-
 halten, abzugeben und, als in allen Theilen
 unterliegend, in die Kosten zu verurtheilen ist.

Dieses Urtheil

gegen das k. Appellationsgericht bekannt zu
 macht, dass Appellant Jakob Stahn, geheimer
 Rath, in der heutigen Sitzung nicht er-
 schienen, und demnach in contumaciam gegen ihn er-
 kenne.

Wird so die von demselben gegen das Urtheil
 des k. Justizpolizeigerichts Lankenscheid vom 9. Juni 1857
 eingetragte Berufung als unbegründet ab und wurde
 ihm die Kosten der Appellation, bestehend
 zu fünf Gulden zwanzig fünf Pfennig, sammt
 denen der Anfertigung und Zustellung dieses
 Urtheils.

Zur Annäherung der art. 186. 194. 211 des Gesetzbuchs
 über das Verfahren in Sachen vom Justizsekretär von

Nr. 2299. Register zu Zinsen.
 Den 3. August 1857. Debet 28 1/2.
 L. 180. C. 2. 2. Paulus.
 Dr. H. H. H.

als gegeben und gegeben am Freitag den
 2. August 1857.

[Handwritten signatures and stamps]

Bestandssumme
 12.48.
 2.48.
 2.54.
 17.16.
 56.
 1.45.
 28.27.
 25.
 7.18.
 60.55.
 3.30.
 64.25.

Nr. 139.

Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli 1857.

Das k. Appellationsgericht der Recht zu entscheiden
 in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffentlichen
 Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli d. J. folgende
 sieben und fünfzig, im gegenwärtig waren: Richter,
 Direktor, Lotta, Dinger, Jäger, Rieff, Kieff, Muntzing,
 zweiter Prokurator, und Ekhard, zweiter Anw.
 gewirkter, folgendes Urtheil erlassen:

zu lesen

1. Johannes Deibel, 19 Jahre alt, Schreiner, und
 2. Christian Deibel, 20 Jahre alt, Müller,
 Söhne der Wittwe von Daniel Deibel, zu Albstadt,
 Canton Schwyz, in der Schweiz, Appellanten von
 einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts Einsiedeln
 vom 23. Juni 1857, welchem unter Vorsitz des
 Rechtsanwaltes H. H. H.

gegen

des k. Kantonsrats, vertreten durch den k.
 Prokurator Muntzing,
 nach vernommenen Berichten des k. Appellations-
 gerichtsraths Rieff,
 nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen
 Schriften, inobachtend:

1. des angeführten Urtheils, welches demselben
 Johannes Deibel der Mißhandlung des Polizeibehörden
 und des Abwärters Martin Deibel von Albstadt, in sei-
 ner Eigenschaft als Justizsekretär, bei An-
 nahme ist, demselben seine der Mißhandlung und
 Verurteilung des Heinrich Rieff von Albstadt
 und b. des Appellanten Christian Deibel der Selbsterkennung

und Messbarkeit der Holzeinkaufs-Stücke und der
Messbarkeit der Stückerl Dichte von Altholz, in dem
Eigenschaft als Hofmeister, während der
Abrechnung ihres Einkommens am 17. Mai d. J. für über-
führt erklärt und demgemäß der Appellanten
Johannes Deibel in eine Gefängnisstrafe
von sechs Wochen und in eine Geldstrafe von
zwanzig fünf Gulden, der Christian Deibel
aber in eine Gefängnisstrafe von vierzehn
Tagen und in eine Geldstrafe von sieben
Gulden zwanzig sechs Kreuzer, und seine Tochter
sammunterschiedlich für diese Geldstrafen zum
für die Strafen 20. 14 4 - gemäß art. 311. 224. 230.
463. 55. des Kr. G. B. verurteilt ist,

2. der Berufungsentscheidung der beiden Herrn
Hofräthe vom 3. Juli 1857;

Nach Anforderung der beiden Appellanten in ihren
Erklärungen auf die ihnen vom Kassations-
vergesetzten Aufschuldigungsgepunkte;

Nach Anforderung der Kassationsurtheile Hatzig in
seiner Verhandlung und in seinem Gutachten, der
für gegen, das k. Justizkollegiums wolle die
gegen Johannes Deibel ausgesprochenen Strafen
berücksichtigt werden, der Christian Deibel aber
freisprechen, subsidiarisch nur eine einfache polizeiliche
Geldstrafe unter Ansetzen verhängen;

Nach Anforderung der k. Handelsbehörde, welche auf
Abweisung der Berufung und sammunterschiedlich
Verurteilung der Appellanten in die Kosten an-
spruch;

In Erwägung, dass der erste Appellant die
Ansprüche der vor ihm in öffentlicher Sitzung erteilten
verurtheilten Urtheile nicht anerkennen und
dass der zweite Appellant die Urtheile nicht anerkennen und
dass die beiden Appellanten sich der ihnen zur Last
gelegten oder einzeln nachgewiesenen Thatsachen
gegen die Urtheile nicht schuldig gemacht haben, dass
deshalb gegen diese Urtheile unter der k. k. Justiz-
kollegiums gegen und unter Verweisung der
Sitzung aller Staatsanwälte vorbestimmten Kosten
über die Appellanten ausgesprochen ist, welche
dem Grade ihrer thatsächlichen Verschuldung ent-
sprechen und zu zahlen sind;

dass demnach die angelegte Berufung zu ver-
werfen ist, und der Appellant, als in allen
Punkten unterliegend, die Kosten der Appella-
tion unter subsidiarischer Haft aufzubringen werden
müssen;

Aus diesen Gründen,

Wird das k. Appellationsgericht die von Johannes
und Christian Deibel gegen das Urtheil des k.
Justizkollegiums ausgesprochenen Strafen vom 23. Juni 1857
angelegte Berufung als unbegründet ab und ver-
urteilt dieselben unter subsidiarischer Haft in
die Kosten der Appellation, verurteilt zu fünf
Gulden zwanzig drei Kreuzer.

In Anwendung der art. 194. 211. des Gesetzbuchs
über das Strafverfahren art. 55. des Strafgeset-
zbuchs, welche vom Kassationsvergesetzten werden
und als Kosten zu einzubringen;

dieser Aufforderung keine Folge gegeben ist.
Auch unter Benachtheiligung dieses Mißverhaltens
gemäß art. 186. des G. D. über das Kaufver-
fahren in contumaciam vorzugehen.

In Erwägung, zur Sache selbst, daß das
erstreichte Urtheil, sowohl nach der Annahme
des Fehls des Appellanten bezüglich der ihm zu-
fals gesetzten öffentlichen Verkündung, als
insbesondre zu Konstanz am 9. Juni 1857, als auch
nach der gesetzlichen Einweisung des Fehls, die
Annahme des Kaufgesetzes und die Kaufver-
messung angeht, durch die darin erwähnte
gesetzliche Einweisungsgrenze in jeder Hinsicht
erstreicht und dem Appellanten nach dem
geringsten Grund zu einer Revision gegeben
ist;

daß übrigens Appellant, selbst durch sein Nicht-
erscheinen in heutiger Sitzung die Vermuthung
begründet, daß er außer Stande oder nicht
gerathen sei, die nun ihm vorgelegte Urkunde
anzusehen zu wollen;

daß er demnach mit dieser neuen Ur-
kunde abgemessen und zugleich, als in allen
Rücksichten unterliegend, in die Kosten zu ver-
urtheilen ist.

Aus diesen Gründen

ertheilt das k. Appellationsgericht darüber Ur-
theil, daß Appellant, gesondert Verurtheilung un-
genügend, in der heutigen Sitzung nicht erschien
ist;

verurtheilt, sofern in contumaciam zu kommen,

die nun ihm vorgelegte Urkunde als nicht ge-
rechtfertigt und unrichtig in die Kosten
des Appellanten, bezogen zu sein, jedoch
nicht korrigirt, sondern dem Appellanten
gemäß und Zustellung des gegenwärtigen
Urtheils.

In Annahme des art. 186. 194. 211. des Gesetz-
buchs über das Kaufverfahren, welche vom Kauf-
richter vorgelesen wurden und als letzter: ein-
gewürdigt.

Als geschah und geschehen mit Sitzung an-
gegeben.

Erasmus

Stä
Pögel
Kieck
Dingler

Eckhard

No. 141.

Sitzung vom Samstag den 7. Juli 1857.

Das k. Appellationsgericht der Kfz. zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom Samstag den 7. Juli abgehalten und

1301. Prok. des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken.
Am 9. August 1857. Debet 28 L.
Lohn 87. fol. 180. C. 11.
k. Richter, Ludwig. Walter.

Kostenberechnung
 Rechnung 1. 24.
 Register 1. 24.
 Gerichtskosten 1. 54.
 Zinsen — 8. 10.
 Kosten — 9. 20.
 Kosten — 28.
 Summe 1. 17.
 24. 59.

und fünfzig, im gegenwärtig neuen Kämmer,
 Richter, Richter, Richter, Richter, Richter,
 Wenn, an der Staatsanwaltschaft, und Richter,
 gemeinsamer Anwaltschaftsrichter, folgende Kosten
 verfallen:

Zu zahlen
 Heinrich Frech, 42 Jahre alt, Mann, zu verst.
 an der Kantons Anwaltschaft, inoffizielle Appellant von
 einem Urtheile des k. Justizkollegiums vom
 7. Juli 1857, im Justizkollegium erschienen
 und nachträglich durch den Anwaltschaftsrichter
 Sauter,

gegen
 die k. Staatsanwaltschaft, Appellant, durch den k.
 Staatsanwaltschaftsrichter Wend vertreten,

nach vorerwähntem Urtheile des k. Appellations-
 gerichtes Richter,

nach Einsicht und Woblen der einschlägigen
 Akten inbetracht:

1. das angeführte Urtheil, welche der Appellanten
 der Entscheidung nur beiläufig beizugeben
 gültig ist, d. h. das Erkenntnis und Urtheil Lorenz
 Böhm von Meiningen, vom 18. Mai 1857,
 für überfiktiv erklärt und zu einer Gezinsung
mit Waise von 1000 Gulden sein in der geordneten
 Anwaltschaft Kosten nicht steht;

2. der Berufungsantrag des Appellanten vom
 9. Juli 1857;

nach Anweisung des Appellanten in seinen Kosten-
 rechnungen auf die von ihm vorgelegten vorgestellten
 Aufschätzungen,

nach Anweisung des Justizkollegiums Sauter,
 welcher die Entscheidung für den Appellanten
 vorzutragen und den Antrag stellen: der k. Appellations-
 gerichtes Richter solle unter Aufhebung des ange-
 führten Urtheiles den Appellanten freisprechen,
 insbesondere die Sache zum Anwaltschaftsrichter vor-
 tragen, soist insbesondere die über den Appellanten
 verhängte Waise beurlaubt werden,

nach Anweisung der k. Staatsanwaltschaft, welche
 auf Abweisung der Berufung und Verurthei-
 lung des Appellanten in die Kosten antrug;

Zu Urtheil, dass der angeführte Richter
 auf Grund der von ihm vorgelegten Aufschätzungen
 mit Recht angenommen hat, dass am 18. Mai
 1857 zum Nachtheile des Erkenntnis und Urtheil
 Lorenz Böhm von Meiningen eine Geldsumme
 von beiläufig 70 Gulden verurteilt wurde, dass
 dieser objektive Theil der Aufschätzung nicht
 auf bestritten werden ist und nicht bestritten
 werden konnte;

Zu Urtheil, dass ferner die Frage an-
 geht, ob der fiktive Appellant der Urtheile der
 erwähnten Richters genossen sei, dass der an-
 geführte Urtheil alle Anwaltschaften, welche in
 dieser Beziehung gegen den Appellanten prozess,
 vollständig aufhebt, und dass der angeführte Richter
 und der Anweisung dieser Anweisung mit Recht
 die Wahrung von der Schuld des Appellanten
 gestützt hat; dass es ausserdem festzustellen
 dem Erkenntnis nicht gelungen ist, dass gegen ihn
 vorliegenden Beweis zu pflegen oder zu befehlen;

Abdruck für die Appellanten
des Nr. 215 angebracht zu
machen den 11. November
1861 für 28 So. L. 102 f. 34. C. S.
Sieg Neugebauer

für übergeben erklärt und zu einer Gefängnis-
Strafe von fünf Jahren und in die Festung, daselbst
zu fl. 350, monatlich fl. 30 für den h. Unter-
halt. Dr. Schulte von Jülichhausen begreift die-
jenigen art. 230, 401, 58. des R. G. B. - verurtheilt
ist;

2.° der Begründungs-erklärung der Monothethe
vom 11. Juli 1857;

Nach Auflösung der Doppelbrücken in zwei f. klaren auf die ihm vom Respirator vorge-
setzten Aufspeicherpunkte;

Nach Ausweisung des k. Kunstbesizers, welche Bestimmung, das k. Appellationsgericht, sollte der Appellanten mit seiner Lausung abweisen und in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Entwurf auf Grund
der vor ihm vorgelegten Vorarbeiten nicht
bestimmt der dem Abgeordneten zur Lust geleitet,
oben näher bezeichneten Vorarbeiten in objektiven
mit subjektiven Einsichten mit vollem Verstand als
gegenstandsmäßig angenommen, die
sonstigen Feststellungen in seiner der Hauptauf-
gaben Bestimmungen richtig geklärt, unter
die betreffenden Vorarbeiten gezogen und mit einer
Karte versehen ist, welche, die sie auf richtigen mit
Vergleich aller für maßgebenden Umständen Bezug
mit dem Zweck der Vorarbeiten, die Abgeordneten soll
kommen angenommen ist, diesen keine begründete
Erklärung zum Ausdruck finden konnte, daß mit
besonderer die Gründe, welche in der vorliegenden
Arbeit zur Unterstützung der Angelegenheiten

Erziehung aufgezogen wird, daß auf allen
Seiten auf das Vollständigste erzogen;
daß demnach die vorgedachte Erziehung als
unbegrenzt abzumessen und Appellat als unter-
geordnet in die Tassen zu vertheilen ist;

Ant. dieser Formeln

verkauft Das k. Appellationsgericht die von
Herrn Friedrich von der Welle der k. Geistlichen
gerichtlichen Raths vom 4. Juli 1857 eingelegte Be-
rufung als nicht gerechtfertigt und verworfen
ist in die Kosten der Appellation, darauf zu
Laus 1 Gulden 10 Kreuzer freiges.

In Ausführung des art. 194. 2 H. des Gesetzbuches
über die Wahrungsgesetze, welche vom Präsidenten
vorgelassen werden und als Acten: eingetrag.

Der yaffter mit yaffter mit Singende.

Heath

14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533
 534
 535
 5

Richard

No. 143.

✓ Sitzung vom ein und fünfzigsten Febr 1857. ✓
 Zur k. Appellationsgericht des Kurfürst zu Brandenburg

Barigol. § 1.31. in seiner Zustellungskammer. Ist in der öffentl.
Registrierung - 1.52.
Gewissheiten - 58. diesen Sitzung nach ein mit der höchsten Instanz
Jungen - 52. 12. zusammengekommen sind und beschließen, im folgenden Sinne
Lange - 1. 1/2
§ 37. 58. 1/2 Kämer, Direktor, Hitzfeld, Lotta, Dingler, Kieffer, Hoff,
Wern, erster Nachprokurator, und Eckhard, zweiter
Kassengerichtspräsident, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Dietrich, 28 Jahre alt, Leinwandhändler aus
Weinheim, k. Landgerichts Nachbaur in der Ober-
pfalz, Appellant von einem Urtheile des k. Just.
polygerichtes Frankfurt vom 7. Juli 1857, im
Nachprokuratorium erschienen;

Gegen

den k. Staatsanwalt, Appellanten, durch den k.
Nachprokurator Wern vertreten,

Nach vorzunehmender Erwiderung des k. Appellations-
gerichtspräsidenten Dingler,

Nach Einsicht und Verlesung des kassierten
Urtheils, insbesondere:

1. das angeführte Urtheil, welche der Ap-
pellanten der Entscheidung eines neuen Urtheils
nicht und eine solche Entscheidung zum Nachtheil
des Gottfried Eitel, Handelsmann aus Gießen in
Münsterberg, und Gottfried Holländer, Handels-
mann aus Frankfurt am Main auf der Main
seiner Mainesse im l. J. für überführt er-
klärt und denselben in eine Gefängnisstrafe
von einem Jahre verwirft in der § 35. 26. k.
verurtheilt Kosten verurtheilt, und auf die
Einkasse der gestellten Gegenstände und die
betreffenden Zugewinne verurtheilt;

2. der Berufungserklärung des Appellanten
vom 10. Juli 1857;

Nach Einsicht der Appellanten in ihrem Gehe-
heimen auf die ihm vom Kassationshof vorgelegten
Aufschiebungspunkte,

Nach Einsicht der k. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage,
dafür gesamt, das k. Appellationsgericht auch die im-
gelegte Berufung als unbegründet abweisen und
den Appellanten in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter die Sache
in allen Beziehungen richtig beurtheilt, insbesondere
aus dem Urtheile der vor ihm vorzunehmenden
Jungen der Beweis dafür, daß der Appellant auf
der beiden Entscheidungen von ihm nicht für
sich selbst zum Nachtheil der Handelsmann Gottfried
Eitel aus Gießen und Gottfried Holländer aus Mün-
sterberg auf der letzten Mainesse zu. Mainesse selbst
sich gemacht habe, abgeleitet und unter richtigen
Erwägung der That und Beweise der That
jeden Nachprokurator im Nachprokuratorium
nicht mit Rücksicht auf die vorliegenden Urtheile
nicht, insbesondere auf den Umstand, daß der App.
auf einem Markte verurtheilt wurde, und
die früheren Kassationsurtheile und den kassierten
Urtheil des Appellanten vollkommen unge-
nügen erscheint;

daher auch die eingelegte Berufung, als in
sich selbst unbegründet abzuweisen und Ap-
pellant als unterliegenden Theil in die Kosten
zu verurtheilen ist;

des k. k. Appellationsgerichts

warnt das k. Appellationsgericht der von Michael Dietrich gegen das Urtheil des k. k. Kreispolizeigerichts Frankfurt vom 7. Juli 1857 eingelegte Berufung als unbegründet und verworft dieselbe in die Kosten des Appellations, darauf zu setzen, den sieben Frangir zum Pfennig.

In Ausübung des art. 194. 211. des Gesetzbuch über das Kaufversteigerung, welche vom Kreisgericht angesetzt worden und als Urtheil f. einzurichten, als gegeben und gegeben mit Einigung.

Stamm
Colla
Litzke
Diekmann
Müller
Ekhard

Nr. 148.

Sitzung vom 31. Juli 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Mainz in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffentlichen

Verhandlung

Rangelt - 1. 43.
Registrierung 1. 52.
Justizpolizei 57.
Jungen - 2. 48.
Johann - 18.
Eingel - 1. - 1/2

8. 47 1/2

Sitzung vom 31. und 30. Juli 1857.
Sind sieben und fünfzig, wo gegenwärtig
waren: Kainer, Richter, Kitzler, Cotta, Dingler,
Kieffer, Kieffer, Wern, sowie Montegrosser, und
Ekhard, sowie Montegrosser, folgende Ur-
theile erlassen:

In Sachen

Marica Ursula Heiser, 22 Jahre alt, Dienstmagd
mit Aufenthalt in Gießen, Appellantin von einem
Urtheile des k. k. Kreispolizeigerichts Frankfurt
vom 7. Juli 1857, im Versteigerungsbuch verzeichnet,

gegen

den k. k. Montegrosser, Appellanten, sowie den k.
Montegrosser, Wern, Montegrosser.

Nach vorzunehmender Berichterstattung des k. Appell.
Montegrosser, Cotta,

Nach Einsicht und Verlesung des verzeichneten
Sachverhalts, insbesondere;

1. das angeführte Urtheil, welche die
Appellantin in der Entscheidung von vier Louis.
stern, sechs neubelminnen scheinbar, zwei
blauen scheinbar, drei neuen Lacktische,
drei neuen Handtische, einem Leinwand,
einem neuen gestrickten Kassetten, zwei neue
blauen scheinbaren Frauenstücken, einem neuen
gestrickten Kassetten, einem Kassetten, sechs Stück
neue neue Zierstühle, 28 Stück Meubelstücken,
2 Handtische, einem neuen Leinwand, im
Handtisch und 1. 12. in einem neuen Gold zum
Kassetten der Familie Adam Gebhard zu
Leinwandstücken im Jahre dieses Jahres,

b. der Forderung eines abgetheilten Ein-
mens Mannes, eines kleinen Tischlers,
eines kleinen Schmiedes, eines kleinen
Metzgermeisters, eines kleinen
Bäckers von Gabelsteinen und eines kleinen
Schneiders zum Nachschick des Metzgers Michael
Hofen zu Lüneburger im vorigen Jahr.

c. der Forderung einiger Händler, Kaufleute,
Schneiders, Tischlermeister und Schneider zum Nachschick
der Familie des Schmiedes Peter Frank in Lüneburg.
Jahre im Jahr 1855,

für überprüft erklärt und in eine Gesand-
nis, nach der zum Jahr 1855 in der 2. 4. 1855
berufenen Kommission nachgeprüft hat, dass die Rückgabe
der in Lüneburg vorhandenen Gegenstände an den
Eigentümer angesetzt,

d. der Darlegungserklärung vom 10. Juli 1857,
abgegeben von der Verwaltung,

nach Beförderung der Appellation in ihrer
Erläuterung auf die in dem Protokoll der ver-
galtene Aufschlüsselungsmethode,

nach Beförderung der h. Verwaltung in ihrer
Auftrag auf Veranlassung der Verwaltung und Ver-
anlassung der Appellation in der Lüneburg,

In der Verwaltung, dass nach den vorliegenden La-
mationen, welche den Gegenstand der an-
gegebenen Methode bilden, der erste Schritt die
angewandte zum Nachschick der Familie Frank
erwähnen, insofern mit dieser als gegen
die Appellation vorüber angenommen hat, als h.
zugleich derselben darin zugeführt liegen, dass abge-

geben nach dem beschlossenen absoluten Lüne-
burg der im Übrigen geschiedenen Lüneburg,
1. dass die Lüneburg auf dem Lüneburg an-
geben einer einzelnen Person beauftragt,
2. dass die Lüneburg auf dem Lüneburg der vor-
finden der Lüneburg Lüneburg bei der
Appellation Lüneburg nicht, 3. dass die Lüneburg zwei
Jahre abgelaufen und die Lüneburg 4. ihrer
Zeit nicht einmal eine einzelne Lüneburg
zur Folge gehabt - zumeist die der Appellation
zu gut kommen und die Auflösung der
Verhältnisse & quo nach sich ziehen müssen;

In der Verwaltung, dass im Übrigen Appellation
der Lüneburg Lüneburg im Allgemeinen nicht
solange, gleichwohl Lüneburg Lüneburg Lüneburg
Lüneburg Lüneburg, welche nach der Natur der Op-
erationsmethode und der Lüneburg in der Lüneburg
den Umständen zu Gunsten der Appellation zu-
gunsten sein, und die Lüneburg Lüneburg
Lüneburg die Lüneburg Lüneburg Lüneburg;

In der Verwaltung, dass Lüneburg als nicht zu-
reicht Lüneburg Lüneburg;

Bei der Lüneburg zum Nachschick der Familie Frank
die Forderung der Lüneburg Metzgermeisters, als
Lüneburg nach Angabe der Appellation Lüneburg
der Lüneburg Lüneburg Lüneburg in Lüneburg
Lüneburg Lüneburg, d. der Lüneburg Lüneburg
Lüneburg Lüneburg Lüneburg Lüneburg Lüneburg;

Bei der Lüneburg zum Nachschick der

familiä Gebau:

Die Fortentwicklung c. der zwei kühnsten
Spitzen aus dem bei a. angeführten Grund,
d. der ersten geschwungenen Kuppel, als der
Appellanten gestrichelt e. der Kuppelbau, weil in
der Fortentwicklung die Spitze kommt von der Ap-
pellanten aufgestellten Fassung, so sei es nunmehr
Gebau zum Aufbauen ansetzt werden, nicht mehr
untersteht und nicht mehr liegt, sondern, f. der ersten Kuppel,
moll und die Fortentwicklung ihrer Fortentwicklung sein,
g. der zwei Fortentwicklung und h. von deren Ein-
tritte wegen Abgabe unserer Aufstellung,
i. der Fortentwicklung, weil bezüglich dessen der
erste Appellant ansetzt Grund auf.
gestaltet, k. der St. 185, weil das auf Fortentwicklung
bringen beruht;

In Fortentwicklung, das Fortentwicklung auf die
Fortentwicklung mehrer und mehr Fortentwicklung
der von der Kuppel aufgestellten Fortentwicklung
bringen und das die Fortentwicklung aufgestellten Fort-
entwicklung der Fortentwicklung Appellant sind
aufgestellten Fortentwicklung aufgestellten;

Aus diesen Gründen

spricht das k. Appellationsgericht die Ap-
pellanten bezüglich der bei Frank stattge-
habten Verhandlung als nicht zureichend über-
führt frei und setzt bezüglich der angeführten
Verfahren auf, reformiert derselben bezüglich
der in den Motiven unter a-h. angeführten

Verfahren, welche ebenfalls als nicht zureichend
angenommen werden, verurteilt die Fortentwicklung.
Kauf auf fünfzehn Monate, verurteilt im Ubrigen
die Fortentwicklung und verurteilt die Appellanten
als im Allgemeinen unterliegend in die Kosten
der Appellation, verurteilt zu zwei Gulden mehr
Kauf zu zwei Pfennig.

Der Entwicklung der St. 194, 211. der G. U. über
das Fortentwicklung, welche von Fortentwicklung von
gelassen werden und als Fortentwicklung f. Fortentwicklung.
Als gestrichelt und gestrichelt in Fortentwicklung.

Erklärung
Cotta
Dingel
Schick
Eckhard

185. 145.

Fortentwicklung vom ersten August 1857.

Das k. Appellationsgericht der Fortentwicklung zu zweit
in seiner Justizkammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom ersten August 1857 aufgestellten
Verfahren und Fortentwicklung, so gegeneinander waren:
Kaina, Richter, Hilsfeld, Cotta, Dingel, Fugel, Auf-
münger, erster Staatsprokurator, und Eckhard,

zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil
erlassen:

Es seien

Johann Theobald Leonhard, 39 Jahre alt, Dienstan-
nehmer und Seiler, zu Rumburg, Kantons Aarg.
müth. inoffizielle Appellant aus einem Urtheile des
k. Zupolizeirichters Lander vom 27. Juni 1857, im
Prozeß verurtheilt.

Gegen

des k. Kantonsgerichts, Appellanten, durch den k. Staats-
prokurator Menninger vertreten;

Nach vorzunehmender Einsicht des k. Appella-
tionsgerichtes Hiltfeld;

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen
Schriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheiles, welches den Appel-
lanten des Gestandnisses am 8. April 1857 für
interfekt erklärt und zu einer Gefängnisstrafe
von vier und dreißig Tagen, einem Wertsch. und
Schadensersatz für den Staat von hundert Franken
zu sein in die zu Höchst beschriebenen Kosten
verurtheilt hat.

2. der Berufungserklärung vom 29. Juni 1857,
abgegeben durch den Appellanten;

Nach Anhörung des Appellanten in mündl.
Erörterung auf die ihm vom Präsidenten vorge-
legten Aufschreibungsstücke.

Nach Anhörung des k. Kantonsgerichts in seiner
Anlage, wofür gesand. das k. Appellationsgericht
wolle die eingelegte Berufung als unbegründet
erklären und den Appellanten in die Kosten

verurtheilen;

In Erwägung, daß durch die vor dem ersten
Richter ergangenen Verhandlungen in objektiver
Betrachtung feststeht, daß am 8. April 1857 im
Kantonaldistrikt die Abtheilung I. zur ge-
wöhnlichen Gefängnis- und in der Folge des Appel-
lanten aufgefunden worden sind;

In Erwägung, was dagegen der subjektive
Faktbestand, nämlich die That- sache, ob der
Appellant so gewesen sei, der ihn in Folge der
ersten Verurteilung bestrafen sollte, daß die ange-
führten Verhandlungen zwar für ein Verbrechen
gegen den Appellanten gelte, welche in-
dessen auf die Verbindung nicht anzuwenden,
im Hinblick auf die nichtige Übergangs-
urtheile der Appellanten darin zu liegen,
daß jedenfalls bestimmt zwischen beiden
nicht nach allgemeinem Rechtsgrundsätzen der
Letzteren zu gut können müssen, weshalb der
selbe mittelst Aufhebung der ganzen Ur-
theile aufgehoben und von Neuem
Kosten zu erheben ist;

Die Einsicht

Nimmt das k. Appellationsgericht die von
Johann Theobald Leonhard gegen das Urtheil
des k. Zupolizeirichters Lander vom 27. Juni
1857 eingelegte Berufung als begründet an
und spricht denselben mittelst Aufhebung
der angefochtenen Entscheidung von Strafe
und Kosten los.

1894

Wm Lloyd Garrison

Richard

Leisure near C. August 1857.

For Sale

Adam Eberle, 56 Jahre alt, Salzkammerer, zu mäßig
auf, Fürstliche Kaiserrolle, mäßig, Appellat
nach einem Urtheile des k. k. Fürstlichen Justiz
am 24. Juli 1857, in Kärnten vorgebracht und geprüft.

Gayou

Nachvermuthung Briefe des h. Appellat.
Königsrichter des Hitzfeld,

auf Geisig und Wolken der menschlichen
Geister hinüberzu:

1. Der angekauften Kofferte, welche der Appellanten der Fortsetzung seiner Freunde und noch sehr ansehnlicher zum Kofferte des Reichsraths Karl Lorenz von Reichthal sowie einer Kasse zum Kofferte des Nikolaus Singer von Mößl. Auf, wurde in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 1857 für überführt erklärt und darauf den Vermerk zu einer Gefängnisstrafe von vier Jahren sowie in die zu § 3. 45 b bezugsnehmenden Kosten verwandelt.

2. der Prüfungsabklärung des Vermögens
vom 25. Juli 1857;

nach Aufhebung des Appellations in seiner Colla-
tionen auf die für vom Kreislichen vorgeordneten
Aufsichtspunkte;

Nach Beförderung der k. Kautelschreib., welche auf
Abweisung der Berufung mit Hervorhebung des
Appellanten in die Kosten austrug;

Im Begriffe, nach der Kaiser auf Grund
der in öffentlicher Sitzung vor ihm vorgelesenen
Verordnungen, insbesondere der kaiserlichen Zempel-
verordnung mit Kopf den Linné desir, nach An-
gehalt seit der ihn zur Luft gehalten hat
Kaiser zum Kurfürsten des Karl Lorenz von Mainz
erst und Nikolaus Einger von Würzburg pfürstlich

gerneist habe als erbenfich angenommen hat,
dass er dem Appellanten auf in fündigen
Sitzung nicht gelungen ist, diese Vermischungen zu
ändern.

Dass demnach dessen Berufung in Bezug auf
zu verurtheilen, und, da er in der Sitzung nicht
liegt, ihn die Kosten zur Last zu legen sind.

In Erwägung, dass jedoch das Kaufmanns an-
gebot, dass das k. Appellationsgericht in dem ge-
richtlichen Verfahren unterbreiten Gegenstände,
der Erkenntnis des Appellanten und den Umständen
unter solchen die fraglichen Rechtsfälle beizulegen
müssen, Grund findet, die Sache einer weiteren
Berücksichtigung zu unterwerfen, als sie von dem
ersten Richter gefunden, und die von diesem auf-
gezeichneten Punkte auf das geeignete Maß zurück-
zuführen.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die von
dem Oberleutnant gegen das Urtheil des k. Kreispolizei-
gerichts Landau vom 24. Juli 1857 erlassene Be-
rufung als unbegründet in der Hauptsache, und ver-
urtheilt demnach in die Kosten der Berufungs-
instanz, beziffert zu zwei Gulden zuzüglich sieben
Kreuzer.

Setzt jedoch die von dem ersten Richter ver-
urtheilte Gefängnisstrafe auf die Dauer von
zwei Jahren fest.

In Anwendung der art. 194. 211. des Gesetz-
buchs über das Kaufmannsrecht, welche vom Kreis-
richtern vorgelesen wurden und als Landau f. eingetragen

Als gelesen und gesprochen in Sitzung ge-
urtheilt.

ist das

Verfahren

Es ist

ist das

Es ist

No. 147.

Sitzung vom 6. August 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Saarbrücken
in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom ersten August öffentlich
sitten und öffentlich, vor gegenwärtig anwesenden: Präsi-
dent, Richter, Collet, Dingler, Gugel, Richter, Man-
ringer, zweiter Staatsprokurator, und Eickhardt,
zweiter Amtsgewaltshaber, folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

Kilian Schmitt, 33 Jahre alt, Lediger,
zu Lindersdorf, Ehemaliger Kammerer, inoffiziell
Appellant am ersten Kassile des k. Kreispolizei-
gerichts Landau vom 4. Juli 1857, in Person
erscheinend,

Gegen
die k. Staatsanwaltschaft, dem k. k. Staatsprokurator
Mundinger protesten, Appellation,

Nach vorerwähnter Urkunde des k. Appella-
tionsgerichtes Dingler,

Nach Einsicht und Verlesung der vorerwähnten
Urkunde, insbesondere der angeführten Ver-
urteilung, welche den Appellanten der vor-
erwähnten Verurteilung in Bezug auf
den k. k. Regierungsrat des k. k. Hofes zu
erhöhen Angelegenheiten gegen den Schlichter
Mathias Kief von Lustenfeld vom 8. Februar,
17. März und 22. Mai 1857 für überführt er-
klärt und denselben zu einer Gefängnis-
strafe von sechs Monaten, einer Geldstrafe von
vierzig sechs Gulden vierzig Kreuzer sowie in
die zu § 64. 257. bezeichneten Kosten verurteilt,
sowie endlich den Umständen der in art. 42. No. 7. 8.
angegebenen Strafen auf die in der vorerwähnten Urkunde vom
22. Mai 1857 angeführten Strafen angesetzt,
für verurteilt erklärt hat - gemäß art. 373. 374.
des G. O. -

2. der Verurteilungserklärung des k. k. Appella-
tionsgerichtes vom 4. Juli 1857,

Nach Anhörung des Appellanten in seiner
Anwesenheit und in seiner Abwesenheit, wobei
gehandelt, dass k. k. Appellationsgericht wolle mittels
Eröffnung des k. k. Appellationsgerichtes die Frei-
sprache, insbesondere eine neue Schriftverlesung
durch den vorerwähnten Schlichter anordnen,

Nach Anhörung des k. k. Staatsprokurators, welche
auf Verurteilung des Appellanten und Verur-
teilung des Appellanten in die Kosten an-
geht,

Nimmt das k. k. Appellationsgericht die
sachliche Erwägung und verurteilt die Verur-
teilung des Appellanten in die öffentlich Sitzung
von Angelegenheiten künftighin.

Als gegeben und gegeben mit Einschluss.

Stenographisch
Stenogramm

Stenographisch
Stenogramm

Stenogramm

No. 148.

Sitzung vom 22. August 1857.

Das k. k. Appellationsgericht des k. k. Hofes zu Innsbruck
in seiner Justizkammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom 22. August k. k. gegeben.
Dort haben mit Einschluss, wie gegenwärtig anwesend:
Kärner, Richter, Richter, Cotta, Dingler, Luge, Kieß,
Wenz, erster Staatsprokurator, und Ekhardt, zweiter
Staatsprokurator, folgender Beschluss gefasst:

Im Namen

Kilian Schmitt, 33 Jahre alt, Schlichter, zu
Lindenau, k. k. Appellationsgericht k. k. Hofes,
gehandelt von einem Urteile des k. k. Appellations-

In Folgerung, daß nach Mithras der vor ihm k.
Appellationsgericht, das gefundene mündliche Ver-
fammlung und der Zustand der Prozeßschriften, nach-
zusehen nach dem Zustand der mündlichen Verhandlung,
der nach Mithras die vorliegende Sache in
Hauptpunkten ein in rechtlicher Hinsicht
vollkommen richtig gemacht, indem er
auf den Grund der mündlichen Gut-
achten der Sachverständigen, sowie
auf geistliche durch eigene Auffassung und ein-
gange Brief der pflegen des Gerichtes, an-
nehmen, daß mündlich inkompetenten Personen
aus dem Appellanten Brief direkt anzufragen,
Brief unter seiner Aufsicht als in-
sollten unter Vorbehalt publiziert und bei
dem k. Regierungsrath der Kasse ein-
reicht werden sein, indem er, der nach
Mithras, deren Zustand, sowie als mündlich.
Befehl bekannt und der Sachverständigen
des Appellanten auf vom Sachverständigen
Befehlenden aus die entsprechende Qualitäts-
situation befragt und über daselbst eine Kopie

verfügt hat, welche der Geist nicht nur
beurtheilen, sondern auch annehmen ist;

In Bewegung, doch unter diesen Umständen
und bei den noch allen Kriegeren für möglichsten
den Gewinn des Auftrags der Regiments
auf vortheilhafte Ausübung einer Expedition
als kein anderer Resultat vorzuziehen und
fortzusetzen muß. Aufzugeben, doch
nicht das angestrebte Resultat in
allen seinen Theilen als nicht gegeben
zu betrachten ist;

aus dieser Familie

Erreichte das k. Appellationsgericht, ohne den
Subjektivanspruch der Appellation zu
berücksichtigen, die zur Einsicht des
gelagten Besetzung als nicht gerechtfertigt
und unzulässig ist in die Listen der Appell.
ation, besetzt zu sein. Folglich muss
Erreichte.

Zur Erinnerung der Art. 194. & 11. des Gesetzbuches
über das Kaufverbot, welche vom Kreisrat
vorgelassen wurden, und als letztes f. eingewiesen
als gegeben und gegeben mit Eingangs.

Ne 2879. Königsbrunn
Zu Holz. 23 Febr. 1857
für 28¹ Lw.
gez. Schwartz.

N^o. 1765, Ringelstein zu Bock. Am 2 Juli
1855. frist 23er jung Walter.

N^o 260. Dnyg. L. y. Lbontan Jan 23. Nov.
1858. ju 18. yuzl. Waerw. et al.

Nov. Abdruck an Lillian Sigmond
in New York 1938, eingeleitet von J. H. Sigmond, in
New York 1938, 28 S., 27. 97, fol. 70. C.S.
Abdruck: Einzugsantrag.

Postkammerrechnung
 Personal - 1. 52.
 Registratur 2. 20.
 Gerichtskosten 1. 40.
 Jüngere 27. 18.
 Reiser 18. 12.
 Lohner 2. 52.
 Einzahl - 1. 06.
 55. 20.
 Gerichtl. Ga.
 Einzahl 11. --
 66. 20.

No. 149.

Sitzung vom 13. August 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
 in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
 Sitzung vom Samstag August achtzehnhundert
 sieben und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kömer,
 Direktor, Hilsfeld, Lotta, Dingler, Jäger, Kürsch, Weert,
 erster Prokurator, und Eckhard, zweiter Aktor.
 gerichtsweisen, folgendes Urtheil erlassen:

Gegen

Jakob Leopold, 19 Jahre alt, aus Gersheim, Sohn
 des Landwirths Gabriel Leopold, zu Gersheim
 ersuchte Appellant vor einem Kassate des k. Just.
 polizeigerichts Frankenthal vom 30. Juni 1857, in
 Kasse ersuchen, auf gerichtl. Appellat.

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Justiz.
 appellatin, durch den k. Prokurator Weert vor.
 treten;

Nach vorerwähnter Vertheil des k. Appellationsgerichts
 durch Dingler,

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen
 Akten, inoffizieller:

1. Das angeführte Urtheil, welches den Appel.
 lanten der öffentlichen Sitzung, am 3. März 1857, für überflüssig erklärt und im
 selben Urtheil in eine Gefängnisstrafe
 von vier Monaten, in eine Geldstrafe von
 zehn Gulden zuerkannt, und zwar in der
 zu § 51. 56 k. Strafgesetzbuch verurtheilt ist, wegen
 vorläufiger Gefangen mit § 11. k. kommen;

2. Das Urtheil vom 7. Juli 1857 über die von den
 Staatsanwälten abgegebene Verurtheilung;

Nach Einsicht des Appellanten in seinen Ge.
 klärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgeles.
 ten Aufschreibungsstücke;

Nach Einsicht des Rechtsanwaltes Hattig,
 welcher die Verurtheilung für den Appellanten
 vortheilhaft und den Antrag stellt: Das k. Appel.
 lationsgericht wolle wegen Unzulässigkeit der gegen
 den Appellanten vor dem k. Justizpolizeigerichte er.
 forschten Aufschreibung die denselben wegen der diese
 Aufschreibung zu Grunde liegenden Thatbestände
 bereits vor dem Appellationsgericht der Pfalz gestellte
 Sache mit der freigesprochen werden sei, das an.
 geführte Urtheil aufheben, substituirt die gegen
 denselben ausgesprochen Strafe geizigst werden.
 Sitten;

Nach Einsicht des k. Staatsanwaltes, welche er
 klärt, daß sie für sich ebenfalls das Recht
 der Verurtheilung gegen das vorerwähnte Urtheil
 verheißt, und demnach seine Meinung: es gefalle
 dem k. Appellationsgericht, die von dem k. Prok.
 Gatten Jakob Leopold eingeleitete Verurtheilung und
 Verurtheilung der vorerwähnten Unzulässigkeit
 als unbegründet zu erkennen, den Appellanten
 in die Kosten zu verurtheilen, dagegen die von dem
 Kaiser erkannte Gefängnisstrafe auf vier Monate
 setzen;

In Erwägung der Hauptverurtheilung, und nach der
 von Appellanten auf den Grund des art. 368. des

Gesetzliche oder das Konfessionale vorgeschriebene Unzu-
lässigkeitsurtheile, nämlich der Einnahme betrieht, das die
gegenseitige rechtliche Aufhebung bereits rechtskräftig abgemacht
zwischen der Appellanten, dem Hofe des Appellationsgerichts vom 3. Juni
l. J. freigesprochen worden sei;

Dass Appellant zwar allerdings unter den vorliegenden Hoff-
schriften unter der Anklage, Katharina Wager am 3. März l. J.
genötigt zu sein, vor die Appellanten verwiesen worden war, was
dem von dem Hofe nicht freigesprochen wurde; dass aber
die fertige Aufhebung auf öffentliche Stellen
Verletzung, als auf ein von einer Ankla-
ge faktisch und rechtlich verurteiltes Delikt
gegründet ist; dass aber der im angeführten Gesetze,
artikel enthaltenen Grundgesetz einer der Annahme
steht, wo es sich von einer und derselben That handelt
dass man sich nicht der That, sondern der That als
Zugewandtheit als ungenügend zu verwerfen ist;

In Erwägung der That selbst, dass Appellant sich gezwungen
am 3. März l. J. mit der Katharina Wager im Gefängnisse seiner
Vater den Einfluss anzuwenden zu haben;

Dass sowohl unter der in der Akte der Verurteilung nicht
gelagten Thatbeständen, als auch auf den Thatbeständen der abgefor-
tigten nach Zeit und Ort der That in einer Weise ver-
urteilt wurde, dass sie von einem Hofe nicht gegeben worden
konnte, und dass der Hof der Katharina Wager auf
nicht mehr kann und sie manigfachen Thatbeständen
mit angegeben hat;

Dass der erste Richter dieser den Appellanten der öffentlichen
Stellenverletzung mit Recht für schuldig erkannt und über
derselben mit Anwendung des entsprechenden Strafgesetzes

ein Verbrechen verurteilt hat, welche die Einweisung der
zu einer Verurteilung für sich geben sollen;

Dass der Hof mit seiner Hauptverurteilung abgemacht und in
der That die Thatbeständen der That zu verurteilen
ist;

In Erwägung der That von der k. K. Justizkanzlei in
Lage der Hauptverurteilung, dass die an und für sich schon
That nach der Thatbeständen der That, und
welche sie verurteilt wurde, ganz der Thatbeständen der That
gelagten mitgegeben, wie der k. K. Justizkanzlei von
Einweisung der Thatbeständen der That;

Dass unter diesen Umständen der Hof der Thatbeständen
Gesetzes wegen der Thatbeständen der That, als
auf der Thatbeständen der Thatbeständen der That
Verurteilung der Appellanten eine Thatbeständen der That
Verurteilung der Thatbeständen der That, wie der Thatbeständen der That
Kaiser über die Thatbeständen der That;

Dass unter der Hauptverurteilung der k. K. Justizkanzlei
geurteilt wurde mit der Thatbeständen der That;

Dass dieser Hof

Verurteilt der k. K. Appellationsgericht der Thatbeständen
Zugewandtheit, als auf der Hauptverurteilung der
Appellanten als nicht geurteilt und verurteilt
Lage der Thatbeständen der Thatbeständen der That
Lage der Thatbeständen der Thatbeständen der That
Lage der Thatbeständen der Thatbeständen der That
Lage der Thatbeständen der Thatbeständen der That

Nimmt dagegen die Hauptverurteilung der k.
K. Justizkanzlei als ungenügend an und verurteilt die
genügt die Thatbeständen der Thatbeständen der That.

Nimmt dagegen die Berufung der k. Recht.
Besch. gegen die mündliche Kaufverhandlung als
gewerkschaftlich an und setzt die vom ersten
Richter gegen den Appellanten. Diehl ungespro-
chene Gefängnisstrafe auf die dann noch
zwei Monaten.

Nachdem in Gemäßheit des art. 18 des
Landesgesetzbuchs vom 23. Mai 1846, art. 186. 194.
211. des Gesetzbuuchs über das Kaufverhandlung,
welche vom Richter nicht vorgelesen wurden und
als lauter: eingewunken:.

Als gesprochen und gesprochen am Eingangs-
bezeichneten Tage.

Handwritten signatures:
Tetzfeld
Cotta
Fischer
Müller
Eckhard

Nr. 151.

Sitzung vom 20. August 1857.

Das k. Appellationsgericht der Kgl. zu zwei
Bänken in seiner Justizkanzlei, hat in
der öffentlichen Sitzung vom 20. August

August öffentliches sitzen und fünfzig, an-
gegenwärtig waren: Hitzfeld, Cotta, Dingler,
Gugel, Kieff, Käse, Lohrer, hat der (Gesetzlich)
verordneten Richters Kaina, der Vorsitz führt,
Münzinger, zweiter Rechtspfleger, und Eckhard,
zweiter Untersuchungsrichter, folgende Urteile
erlassen:

Zu lesen

der k. Staatsanwaltschaft, Appellanten vom einem
Urteil des k. Justizkollegiums Kaiserlichen
vom 7. Juli 1857, vertreten durch den k. Recht.
prokurator Münzinger.

Zu lesen

1. Johann Walz, 57 Jahre alt, Ackerer, und
2. Ludwig Gauch, 51 Jahre alt, Tagelöhner, beide zu
Augsburg, Antonie Starnitzel, wohnhaft Appellanten,
durch den Rechtskandidaten Lauter vertreten,
in Person erschienen.

Nach vorerwähntem Urteile des k. Appellations-
gerichts Kieff und Lösung der vorliegenden Akten,
nach Urteile inobestanden:

1. Das angeführte Urteil, welches in zwei
Appellanten des ersten in einem fließenden
Wasser: nach der Lauffzeit für überflutet er-
klärt und in eine Geldbusse von je zwei Gul.
den geringen Betrag von 11. 22/100
zur Hälfte verurteilt, deshalb aber von der Strafe.
Sühnung unbeschadet des in Privatgemessen frei-
gesprochen ist,

2. Der Berufungsverurteilung des k. Generalanw.

protokollant vom 5. August 1857,

Nach Aufsehung des k. Kreisobersicht in ihrem
Auftrag, dahin gehend: Das k. Appellationsge-
richt sollte unter geeigneten Abänderung
des angeordneten Urtheils die Appellation, welche
die Frau zur Last gelegter Ehefrau heute mit von
dem ersten Richter eingekommen jedoch, dass
das unvollständigen Sitzen im Sinne des art. 5. lit.
881. der Ordnung vom 13. August 1869. für
überfikt erklärt und in die geeigneten Ge-
richte mit Geldstrafe sowie in die Kosten ver-
fallen;

Nach Aufsehung des Appellanten in ihrem Ge-
schickte sowie des Kreisobersichtlichen Sachsa,
welcher die Verurteilung für überfikt erklärt
und Verurteilung der Verurteilung beabsichtigt;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache
in Erwägung und nach der die Verurteilung
des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom
jeden mitzuzugestehen August mündlich.

Als gegeben und gegeben am Eingangs am
gegebenen Tage.

Litzke

Wagner
Cottar
Dingler

Stieff
Eckhaus

Nr. 152.

Sitzung vom 20. August 1857.

Das k. Appellationsgericht der Sache zu zwei
Brücken in seiner Justizkammer hat in der
öffentlichen Sitzung vom genannten August d. J.
zusammengekommen und mündlich, so gegeneinander
waren: Stieff, Cottar, Dingler, Gugel, Stieff, Kuch,
der Appellanten für den angeordneten Sach.
des Kärners den k. Richter, Murringer, sowie
Nachprokurator, und Ekkhaus, sowie der
gerichtlichen, folgende Urtheil abgeben.

Für Sachsa

Das k. Kreisobersicht, Appellanten vom einem
Urtheile des k. Justizkammergerichtes Kaiserkollektors
vom 7. Juli 1857, vertreten durch den k. Kreis-
prokurator Murringer,

Gegen

Heinrich Peter Weger, 73 Jahre alt, ohne Gewerbe,
zu Kessberg, Kärntner Provinzial, mündlich Ap-
pellanten, in Person erschienen,

Nach vorzunehmenden Urtheile des k. Appella-
tionsgerichtes Stieff;

Nach Einsicht und Verurteilung der mündlichen
Sitzung, unter anderem:

Das angeordnete Urtheil, welches den Ap-
pellanten das Sitzen in einem fließenden
Wasser 1. Glanz zu Leihen für überfikt
erklärt und in ein Geldstrafe von zwei Gul-
den zu zwei Gulden sowie in die zu § 5. - 4
angeordneten Kosten verurteilt ist;

2. der Berufungsantrag des k. Kautobeför. vom 5. August 1857;

Nach Aufhebung der Appellationen in seinen Entscheidungen;

Nach Aufhebung der k. Kautobeför. in ihren Entscheidungen, dahin gehend, dass k. Appellationsgericht sollte den Appellanten auf der unbedingten Forderung in seiner des art. 5. tit. XVII. des Verordn. vom 13. August 1857. für abgelehnt erklären und denselben demnach in angemessener Gefängnis- und Geldstrafe sowie in die Kosten verurtheilen;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Erwägung und verurtheilt den Appellanten der Entscheidung in die öffentliche Sitzung dieses Gerichtes vom ersten und zweizehnten August d. J. d. J.

Als geschah und geschah an dem Tage angedeuteten Tage.

St. Hof

Ketzler

Cotta

Dingler

Kiehl

Eckhard

No. 153.

Sitzung vom 20. August 1857.

Das k. Appellationsgericht der Recht zu zweizehnen in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zweizehnten August d. J. d. J. öffentlich und öffentlich, zu gegenwärtigen: Ketzler, Cotta, Dingler, Gugel, Kiehl, Kiehl, Eckhard, anwesend: der k. Kautobeför., vertreten, Menninger, zweizehnen Kautobeför., und Eckhard, zweizehnen Kautobeför., folgende Urteile erlassen:

Für gegen

Jakob Krug, 48 Jahre alt, Landwirt, zu Lötzen, Arz, Kautobeför., wofür Appellant von einem Urteile des k. Justizkammergerichtes Frankfurt vom 30. Juli 1857, in dessen Urtheil, verurtheilt zu dem k. Kautobeför. anwalt vor,

Gegen

das k. Kautobeför., Appellant, durch den k. Kautobeför. Menninger, vertreten,

Nach vorerwähntem Urteile des k. Appellationsgerichtes Ketzler;

Nach öffentlich und öffentlich den im öffentlichen Urtheil inobesondere:

1. das angeführte Urtheil, welches den Appellanten der öffentlichen Sitzung des Dinglerministers Ketzler vom Lötzen, Arz und des k. Kautobeför. Ketzler vom Lötzen, Arz

Eigentumsverweisung
Mängel - § 2. 13.
Registrierung 2. 48.
Gewissenshaft 3. 02.
Zugewand - 50.
Eingabe - 1. 10.
§ 10. 09.

No. 154.

Sitzung vom 20. August 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Mainz
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom 20. August 1857 aufgesessene
Herrn und Herrschaften: Meißner,
Cotta, Dingler, Jügel, Kieff, Kieff, Lohr, der Ex-
peditorsmeister Herrmann Kainer vertreten,
Münzinger, zweiter Hauptprokurator, und Lohr,
zweiter Unterprokurator, folgenden Bescheid er-
lassen:

Zu Gunsten

Wilhelm Stähler, 60 Jahre alt, früher Bäcker, der-
malen für Gemeinde, zu Landheim, Exkomm-
unikations, wohnhaft, Appellant von einem Ur-
theil des k. Justizgerichtes Landheim vom
23. Juni 1857, nicht aufheben,

Gegen

das k. Hauptprokurator, Appellant, durch den k.
Hauptprokurator Münzinger vertreten;

Nach vorzunehmendem Bericht des k. Appellations-
gerichtes Cotta,

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen Akten,
insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheiles, welches das Appel-
lationen der kaiserlichen Behörde des Justiz-
Weisecker zu Landheim am 26. Mai 1857 für über-
führt erklärt und denselben in eine Gefängnis-
strafe von einem Monate verwirkt in der § 40.
begründeten Urtheil verurtheilt ist, - art. 222. No. 1. b.

2. der Berufungserklärung des Hauptprokurator
vom 1. Juli 1857,

3. der Urkunde des k. Justizkammer Urtheil
zu Landheim vom 12. August 1857 über Vor-
ladung des Appellanten zur heutigen Sitzung,
Nach Einsicht des k. Hauptprokurator, welche
Aufsicht des k. Appellationsgerichtes und
die eingeleitete Berufung in contumaciam abweist
und den Appellanten in die Folgen verurtheilt,

Zu Erwägung, daß Appellant, obgleich durch
Urkunde des k. Justizkammer Urtheil zu Land-
heim in gesetzlicher Form und Zeit vorgetreten
zur Aufhebung seines Urtheils in heutiger
Sitzung zu erscheinen, dieser Aufforderung keine
Folge gegeben hat, daß ferner Urkunde zu
erscheinen und gemäß art. 106. des J. G. über das
No. 1. sofort in contumaciam zu erkennen ist;

Zu Erwägung, daß ferner selbst das Appellat
sich durch sein Ausbleiben der Berufung be-
gründet, daher zur Begründung der von ihm
eingeleiteten Berufung seine Gesuche nicht vor-
zubringen vermöge;

Daß auch außerdem das angefochtene Urtheil
durch die darin eingeschlossenen Erwägungsgründe
in jeder Beziehung sich vollkommen aufrechterhält,
nachdem der erste Richter das Urtheil in der Be-
gründung des Urtheils Urtheil in kaiserlicher Be-
gründung, verurtheilt am 26. Mai 1857, in objektiver,
nicht subjektiver Einsicht mit Recht als gegen das

Appellationen vorüber angenommen, darauf der
richtige Versuch gemacht und unter ge-
rader Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere mit
Rücksicht auf die Richtigkeit der Appellationen
eine Probe gegen denselben unternommen ist,
welche, da sie den Erfordernissen vollkommen ent-
spricht ist, dem Herausgeber keinen Grund
zu einer Befürchtung bieten konnte;

Es ist demnach die eingelegte Berufung als
nach allen Umständen unbegründet zu be-
trachten, Appellation als unzulässige Sache in der
Ehre zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

Ertheilt das k. Appellationen-gericht Urtheil, dass
Appellation gegen die Entscheidung abgewiesen, Sache
nicht aufzuheben ist;

Darunter steht sofort in contumaciam erkannt, da
von geschworen Wilhelm Stähler gegen das Urtheil
des k. Justizpolizeigerichts Frankfurt am 23.
Juni 1857 eingelegte Berufung als nicht ge-
rechtfertigt und verworfen ausgesprochen, als
in allen Punkten unterliegend, in die Ehre
der Berufungseinlegung, bezweckt zu sein, zu verur-
theilen, wenn dieser zum öffentlichen Ansehen
der Justizverwaltung und Stellung dieses k. Ge-
richts.

In Anwendung der art. 186. 194. 211. des G. B.
über die Berufungen, welche von Kandidaten
vorgelegt wurden und als nicht annehmbar

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Als gesetzlich mit gesetzlich am Eingangs
bestimmten Tage.

Kreuzer
Herrn Justiz
Herrn Justiz
Herrn Justiz
Herrn Justiz

Nr. 155.

Sitzung vom 20. August 1857.

Eröffnungssitzung
Präsident 2.55
Kassationsgericht 3.10
Justizpolizei 3.45
Jung 50
Engel 1.27
12.19
Präsident 2.30
Kassationsgericht 1.50
Justizpolizei 2.15
Engel 1.24
7.49
Das k. Appellationen-gericht der Justiz zu Mainz
brücken in seiner Justizpolizeikammer hat in der
öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten August 1857
geöffnet haben und fünfzig, in Gegenwart
von: Hitzfeld, Lötter, Dinger, Gager, Kieffer, Kötter,
Muminger, zweiten Justizpolizeikammer und Lötter,
zweiten Untersuchungsrichter - Kott Hitzfeld, Kott
das vorgeworfene direkte Kasser der Justiz auf-
wand - folgende Urtheil abgeben:

Im Namen

Das k. Justizpolizeigericht, Appellationen von einem
Urtheil des k. Justizpolizeigerichts Frankfurt
vom 7. Juli 1857 - nach dem Urtheil des k. Justiz-

prokurator Muntinga - auf Appellation,

Siehe die nicht rechtskräftigen

1. Wilhelm Stähler, 60 Jahre alt, früher Richter,
jetzt ohne Gewerbe, zu Landshut, Landesherrn,
kurzlich verstorben und

Siehe die nicht rechtskräftigen

2. Georg Otto Herbst, 59 Jahre alt, Richter, ebenfalls
verstorben, - Appellation, der Appellanten auf Appellation.

- Auf vorerwähnten Bericht des k. Appella-
tionsgerichtspräsidenten Lotta,

Auf Grund und Verlesung der betreffenden
Schriften, unter anderem:

1. Das angefochtene Urtheil, welches die bei
den Appellanten Stähler und Herbst die Festsetzung
von Fünftheilungen zum Nachtheil des Jo-
hannes Stähler II. in Landshut am 23. Juni 1857
für überfesselt erklärt und Festsetzung in eine Festset-
zung, welche von zwei Tugan, letzteren, politisch und
Stähler in einer Gelbtheil von vier Gulden neuzig

Forster und die pamtverbindlich in Lagen 34. 50k
berufenden Tugan - in Grundbesitz des art. 455. 465.
55. des Kr. G. L. - verworfen ist,

2. Der Berufungsentscheidung des k. Kreisgerichts
am k. Kreisgericht zu Landshut vom 9. Juli
1857 bezüglich der beiden Verurtheilten, b. des
verurtheilten Stähler vom 17. Juli 1857;

3. Der den beiden Verurtheilten und Appellanten
auf dem Bericht des k. Kreisgerichtspräsidenten Weismann zu
Landshut vom 12. August 1857 gegebenen Vor-
lesung zur festigen Sitzung;

Auf Anweisung des k. Kreisgerichtspräsidenten, welche die
Anweisung, des k. Appellationsgerichtes, welche mittelst
Abänderung der angefochtenen Urtheile und
unter Abänderung der von Wilhelm Stähler ein-
gelegten Berufung, die gegen letzteren bekannte
Festsetzung, welche in angefochtenen Urtheil vorliegt,
den Appellanten Herbst in einer Festsetzung, welche
verworfen und der beiden Appellanten die Festset-
zung verbindlich zur Last legen, Alles in contra-
mariam;

Zur Festsetzung, dass die beiden Appellanten
Stähler und Herbst, der ihnen durch Urtheil des
k. Kreisgerichtspräsidenten Weismann vom 12. August 1857 in
gefügiger Form und fest zugestellter Vorlesung
eingesehen, welche nicht rechtskräftig ist, dass für die
Urtheile verurtheilt und demnach in Grundbesitz
des art. 156. des G. L. über das Kr. k. in contra-
mariam vorzulegen werden muss;

Zur Festsetzung, dass die beiden Appellanten
nicht die von Wilhelm Stähler eingelegte Beru-
fung angeht, dass der erste Richter auf Grund der
vor ihm in öffentlicher Sitzung nicht abgelegten
Zugewandungen den Appellanten mit vollem Recht
die Festsetzung von Fünftheilungen im Sinne des
art. 456. des Kr. G. L. verurtheilt am 23. Juni 1857 in
Grundbesitz mit dem Appellanten Herbst zum Nach-
theil des Johannes Stähler II. zu Landshut für über-
fesselt erklärt, das Gesetz auf richtig angewandt
und eine Vorlesung gegen den Appellanten angeordnet

hat, welche mit Rücksicht auf die vorliegenden
Thatensumme und die Verpfändung des Leibes
Kreuzenfalls zu sein zugesprochen ist;

Dass Hermann Wilhelm Stähler, welcher obige
Person durch sein Nichterscheinen zu erkennen gibt,
dass er zu seiner Verpfändung nicht gesetzlich
galtend zu machen habe, mit seiner Verpfändung
abzubrechen ist;

Zur Ergänzung zur Verurteilung der k. Kautelschick,
dass derselbe als begünstigt erscheint, so kann auch
Wilhelm Stähler betrifft, indem die für ihn gegen
den selben ausgesprochenen Urtheile, der verurtheilte
Lohn und diese Appellaten sowie der Umstand, dass
das in Rede stehende Vergehen unmittelbar auf
eine wegen Anstaltsverletzung eines Angehörigen
von dem k. Justizkollegium zu Frankfurt
gegen ihn ausgesprochenen Verurteilung beruht
muss, allerdings eine Befreiung der von ihm
bisher in vorliegender Sache über ihn ausgesprochenen
Strafe bedingen;

Dass dagegen die gegen Töbke ausgesprochenen
Geldstrafe, als mit dem Grade der Verpfändung
dieser Appellaten vollkommen in Einklang
stehend, keinen Grund zur Abänderung des ange-
sprochenen Urtheils auf dieser Richtung der
Sache bildet.

Zur Ergänzung, die Kosten betreffend, dass
dieser Appellat, bezugsnehmend Appellanten
Stähler, als unterliegenden Theil zur Last fallen,

Aus diesen Gründen

Indem das k. Appellationsgericht demnach er-
scheint, dass die genannten Wilhelm Stähler und
Georg Otto Töbke, gesessener Neuchâtel, in
seinem Sitzungs mit erschienen sind und
denn in contumaciam erkannt

Erkennt es die von Wilhelm Stähler gegen das
Urtheil der k. Justizkollegiums zu Frankfurt vom
7. Juli 1857 ausgesprochenen Verurteilung als nicht gerechtfertigt
und verurtheilt ihn in die ihn treffenden Kosten der
Appellations, welche, soweit diese der Aufrechterhaltung
und Zustellung dieses Urtheils bedürftig sind zu Lasten des
Jahres einzuziehen sind.

Wird aber die Verurteilung der k. Kautelschick
dieselbe Urtheil, somit in der Georg Otto Töbke an-
geht, als unbegründet ab;

Rechnet dagegen diese Verurteilung, insofern sie
gegen Wilhelm Stähler gerichtet ist, als begünstigt an
und setzt die gegen diesen Appellaten ausgespro-
chenen Gefängnisstrafe auf die Dauer von vierzehn
Tagen.

Zu Anwendung des art. 186. 194. 211. des G. B. über die
Verfahrenen, welche von Magistraten verhängt sind.
An und als letzten / eingetragenen.

Als geschieden und gesprochen mit Sitzungen.

Nr. 2490. Register zu Frankfurt
am 1. September 1857. Debet 28 x.
R. Kautelschick. Walter.

Fritz
Cott
H. J. J. J.
Kiehl
Knecht

Kostenrechnung
Freiheitskriege 1818.
Kriegs - 1.41.
Misch u. 3.59.
Lohnsteuer 20.
4.19.

Nr. 156.

Sitzung vom ein- und zwanzigsten August 1857.

Das k. Appellationsgericht des Pfalz zu Trier.
brücken in seiner Justizpolizeikammer, hat in
der öffentlichen Sitzung vom ein- und zwanzigsten
August d. J. das folgende Urteil mit fünfzig,
wie zugewogen waren: Mitsfeld, Cotta, Dingler, Jäger,
Kieffer, Käfer, Lohrer wegen Verführung des
Direktors Kainer den vorst. gefunden, wenn, wenn
Kautzschneider, und Ehrhard, zweiten Urtheilsgewicht.
scheiden, folgende Urtheile erlassen:

Zu ersten

Elisabetha Wagner, Gefrau des Jüngers Jakob
Baumgart, in offen Gewerbe, zu Gießen, Tübingen
Ankündigung des Appellations vom einem Urtheile
des k. Justizpolizeigerichts Frankfurt am 30. Juni
1857, nicht annehmen,

Zu zweiten

Die k. Kautzschneider, durch den k. Kautzschneider.
rater Mann, und Appellativ.

Die k. Justizpolizei, durch den k. Justizminister
Kieffer vertreten,

Nach vernommenen Urtheile des k. Appellations-
gerichts des Mitsfeld,

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden
Schriften, inobsequen:

1. Das angefochtene Urtheile, welches die Appellations
kammer des Justizpolizeigerichts am 28. Mai 1857 für inoffiziell erklärt und in contumaciam

matiam in einer Gefängnisstrafe von ein und zwanzig
Tagen, einem Misch- und Justizpolizeigerichte von zwanzig
Tagen zum Urtheile des Richters mit der Justizpolizei.

Seine penis in die Kasse mit 1. 04 1/2 angesetzt
ful - art. 40. Nr. 3. Art. 1. art. 12 des Justizpolizeigesetz;
2. der Urtheil des k. Justizpolizeigerichts vom 11. August
1857 über die Verurteilung des verurteilten Kautzschneider
an die Appellations - vom 1. d. Juli 1857.

3. der Urtheilsgewicht des Justizpolizeigerichts vom
1. August 1857;

4. der Urtheil des k. Justizpolizeigerichts vom 11. August 1857 über die Verurteilung
der Appellations zur Justizpolizei Sitzung;

Nach Aufweisung der k. Justizpolizei, welche diesen
Antrag: des k. Appellationsgerichts in die Justizpolizei
Sitzung der Gefrau Baumgart in contumaciam ut
weisen und die Appellations in die Kasse verur-
teilen;

Nach Aufweisung der k. Justizpolizei, welche diesen
Antrag bekräftigt;

Zu Erwägung, dass Appellations, das ist durch
Urtheil des k. Justizpolizeigerichts vom 11. August 1857 in gesetzlicher Form mit
früh zugewogenen Urtheilung ungenügend in sein-
tigen Sitzung nicht annehmen ist; dass diese Ur-
theile zu dem Urtheile des Justizpolizeigerichts auf der Sa-
minung des art. 186. des J. O. über die M. v.
in contumaciam zu verurtheilen ist;

Zu Erwägung, dass Appellations selbst durch die

Kreisprokurator am den Tag legt, dass sie außer
Rund sei, die noch ist eingelegte Berufung auf-
rufs zu erfüllen;

Dass aber über: Sind die angeführten Stoffe
dies die oben erwähnten Fortschritts-
gründe sind nach jeder Richtung hin, vorerst
indem der erste Richter auf Grund des vorlie-
genden Protokolls sowie die Entscheidung eines
ersten Instanz am 28. Mai 1857, als auf der an-
geordneten Ansicht, dass dieselbe zum Zwecke
des Verkaufs nicht mehr, gegen die Appellanten
mit Recht als erwiesen angenommen, diese jedoch
nach Maßgabe des vorliegenden amtlichen Richt-
schlusses als Fortschritt im Vergleich
im Sinne des art. 40. No. 3. Abs. 2. des Gerichts-
gesetzes richtig gekennzeichnet, und auf unter
Annahme der passiven Feststellungen und ge-
höriger Würdigung der gegebenen Tatsachen
nicht eine Klage gegen die Appellanten ange-
bracht ist, welche daher keinen Grund zur Be-
schränkung bieten konnte;

Dass demnach die eingelegte Berufung als
gänzlich unbegründet abzuweisen und Appellanten
für die unterliegenden Partei in die Kosten zu
verurteilen ist;

Dies haben Gründe

Erreicht die k. Appellationsgerichtshof
über die Kreisprokurator der gehörig vorgetragenen
Elisabetha Wagner in letzter Sitzung;

Demnach demnach, in continuation erkannt,
die von Appellanten gegen die Stoffe des k. Justiz-
polizeigewissens Frankfurt vom 30. Juli 1857 an-
gelegte Berufung als nicht begründet, und neuer-
lich Appellanten in die Kosten der Berufungsein-
satz, verurteilt zu zwei hundert fünfzig fünf
Franken, sammt dem der Aufsertigung
und Zustellung der gegenwärtigen Ur-
theile.

Zu Annahme der art. 186. 194. 211. des G. G.
über die Kreisprokurator, welche von Kreisprokurator
vorgelassen wurden und als Laiken: eingeworfen
als gegeben und gegeben mit Eingangs
ist

Kitzler
G. G.
Dingler
Kittler
Kittler

Die 157.
Sitzung vom 21. August 1857.
Die k. Appellationsgerichtshof der Recht zu zweidrittel
in seiner Justizgewissensrat in der öffentlichen

zu erkennen gibt, dass er selber kommt aber
nicht, sondern sei, da von ihm eingelagte
Sperre aufrechterhalten, weshalb er mit den
selben abzumachen und, als in allen Kirchen
unterliegend, in die Kirche zu verurtheilen
ist;

Am 1. September

Indem das k. Appellationsgericht denotiert,
dass der Appellant, geförderter Verurteilung unge-
achtet, nicht widersprochen ist, und demnach
in contumaciam erkannt;

Womit er die von Joseph Beck gegen das
Urtheil des k. Justizgerichtes Frankfurt
vom 7. Juli 1857 eingelagte Berufung als nicht
gerichtsfertig und verworfen ist in die Kosten
der Appellation, beauftragt damit dem der
Anforderung und Zustellung gegenwärtigen
Urtheils zu finden. Folten genugsam in Form.
gen.

In Anwendung der art. 186. 194. 211. des J. G.
über das Prozesswesen, welche von Präsidialen
verlesen wurden und als Urtheil (= eingeworfen)
als gegeben und gesprochen im Eingange.

Nr. 2689. Original des Urtheils, das
1. September 1857, d. d. 28. d. C. R. d. d.
Herrn, Walter.

Handwritten signatures:
Cottar, Engel, Richter, Eickhard

Kostenrechnung
Kriegel - f. 2.48.
Kriegel - f. 2.48.
Kriegel - f. 3.50.
Kriegel - f. 5.57.
Kriegel - f. 28.
Kriegel - f. 1.21 1/2
Kriegel - f. 17.12 1/2

Nr. 158.

Sitzung vom 21. August 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu zwei
Brücken hat in seiner Justizkammer in
der öffentlichen Sitzung vom 21. August 1857.
Am 21. August aufgesessener sieben und fünfzig,
wo gegenwärtig waren: Nikfeld, Cotta, Dingler, Jügel,
Kieffer, Kieffer, Wenz, erstinstanzlicher Richter, und
Eckhard, zweiter Untergerichtsrichter - Herr Nik-
feld für den verurtheilten Direktor Kaina den
nachstehend folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Joachim Engel Vogt, 31 Jahre alt, Tagelohn-
Johann, Kanton, Kreis, Kanton, Kanton, Kanton,
Appellant von einem Urtheile des k. Justizge-
richtes Kaiserslautern vom 28. Juli 1857, nicht
widersprochen.

Gegen

den k. Kanton, Appellant, vertreten durch
den k. Kanton, Kanton, Kanton, Kanton,

Nach vorzunehmender Prüfung des k. Appella-
tionsgerichtes Kieffer,
Nach Einsicht und Verlesung der verurtheilten
Schriften, inobspen:

1. des angeklagten Urtheils, welche den Ap-
pellanten der Entscheidung eines Einspruchs.
für zum Urtheile des k. Kanton, Kanton, Kanton,
müde im vorliegenden Urtheile für verurtheilt
erklärt und demselben selbst in einer

Erklärung des Kaufs von vierzehn Tagen nach in
die zu § 9. 186. bezeichneten Fällen notwendig ist

2. der Berufungserklärung der Berufung.
vom 28. Juli 1857;

3. der Urkunde des k. Gerichtshofes Christhille
zu Kriessheimbalden vom 13. August 1857 über
Zustellung der Vorladung zur letzten Sitzung
an den Appellanten;

Nach Ausweisung der k. Kantonsgericht, welche
auf Abweisung der eingeleiteten Berufung
und Verurteilung des Appellanten in die
Kosten ausging - Alles in contumaciam;

Zu Erwägung, dass Appellant, obgleich
durch Urkunde des k. Gerichtshofes Christhille
zu Kriessheimbalden vom 13. August 1857 in
gesetzlicher Form und Frist vorgeladen, in der
letzten Sitzung nicht erschienen ist; dass für
dieser Urkunde vollzogen und sofort gemäß
art. 186. des G. L. über das R. n. in contumaciam
verurteilt worden muss;

Zu Erwägung, dass der Appellant von dem
sein Anbleiben die Verurteilung begründet,
dass er nicht notwendig zur Fertigstellung seiner
Berufung etwas Gebliebenes vorzubringen;

Dass aber überhaupt das angeführte
Urteil durch die Betrachtungen, worauf es sich
stützt, sich in jeder Hinsicht rechtfertigt, indem
der erste Richter auf Grund des vor ihm

in öffentlicher Sitzung ergangenen Urtheils
lungen des dem Appellanten zur Last ge-
legten Mangels - Zustimmung eines Einpunkts
für zum Kaufe des Andreas Fischer von
Jakobsmühle im freies J. - mit allem
Kaufe als gegen denselben verurteilt und
nommen, das Berufungsrecht nicht angenommen
und unter gesetzlicher Mischung aller Umstände
ein Kauf gegen den Appellanten erkannt
hat, welche demselben keinen Grund zu einer
Berufung bieten konnte;

Dass demnach die eingeleitete Berufung als
nach allen Rücksichten unbegründet erscheint,
somit Appellant abzuweisen und in die Kosten
zu verurteilen ist;

Das obige Urtheil

finden des k. Appellationsgericht Urtheil zu-
stelt, dass Johann Engel Vogt, obgleich gesetzlich
vorgeladen, nicht erschienen ist, verurteilt
er, in contumaciam erkannt zu werden; die eingeleitete
Berufung als nicht gerechtfertigt und verworfen
zu sein in die Kosten der Appellation, Abzu-
weisen und zu nicht finden seine Berufung zum Verur-
teil, somit kann der Aufrechterhaltung und
Zustellung des gegenwärtigen Ur-
theils.

Zu Annahme der art. 186. 194. 211. des G. L.
über das R. n., welche vom Kantonsgericht vorgeladen
wurden und als lauten (eingeleitet)

N^o. 2488. Registré au Greffier
le 1^{er} Août 1857. Débit 28 fr.
L^e Comptable. J. J. Waller.

Al. geistlich und gesetzlich in Einklang
angeordnet.

Handwritten signatures and text on a piece of paper, including:

- Haller.* (top left)
- angegeben.* (top center)
- Haller* (top left, crossed out)
- Kitzper* (top center)
- Colt* (top center)
- Wagner* (top center)
- Reich* (top right)
- Reich* (bottom right)
- Wagner* (bottom right)

Soll die Appellation daher mittelst dergleichen
Reformation des erstinstanzlichen Urtheils
des unterzeichneten Hofes in einem Kreisgerichte,
welches Art. 5. Tit. IV. und Art. 1. Tit. VII. des Or.
denn vom 1669 mit Bezug vorzusehen, für überflüssig
zu erklären sind;

In Erwägung, dass zwar der erste Richter
die Handlung der Appellation durchzuführen
nach als notwendiger Person zur Laufzeit rüchig
qualifiziert, aber dahin gehört ist, dass er
eine Polizeistrafe auf Grund des Art. 600 des
Gesetzes vom 3. Brumaire II. und Art. 464. des Kr. G.
gegen dieselben verhängt, inwiefern die durch
Art. 6. Tit. VII. des angeführten Dekretes ange-
ordnete Strafbefugnis in der That der Strafgerichtsbarkeit
nicht mehr zukommt, nicht ausgeübt werden
kann;

Soll daher mittelst dergleichen der für die
dritte Überzeugung angeordneten Strafe
des Kr. G., der Angeklagten v. p. 20.
der Fall sein könnte, indem sich mit der
jetzigen Strafgesetzgebung sich nicht mehr
verträgt, durch Art. 35. Tit. I. des Gesetzes
vom 25. September 1791 als formell aufzu-
heben zu betrachten ist und auf der Publi-
kation eines Theils der Dekretierung in der
4. offiziellen Regierungssammlung durch diese
arrêté vom 28. Messidor VI. p. Nummer VIII.
15. v. 75. 7 nicht einmal mindersoll wurde,

erhöht dem die für den oben Überzeugung-
fall angeordnete Strafe eintragen müssten;
Soll aber die Strafe der ersten Überzeugung,
wenn es sich um vorliegende Fälle handelt, die in
Feld- und Gefängnis, sowie d. h. sich nicht
mit der damaligen Strafgesetzgebung verträgt,
auch auf der ausdrücklichen Vorweisung des
Art. 609 des Gesetzes vom 3. Brumaire II.
nach in Anwendung zu kommen ist, und
nach konstanter Praxis von den pfälzischen
und die zur Publikation des Gesetzes über die Strafen
vom 15. April 1819 in Frankreich, nicht von den
französischen Gerichten ausgeprochen wurde,
dass somit kein Grund gegeben wird, eine
Polizeistrafe der gesetzlich angeordneten Strafe
zu substituieren und daher mittelst Reformation
des angeordneten Urtheils die durch den
angeführten Art. VI. angeordnete Strafe
statt der angeordneten Polizeistrafe gegen die
Appellanten Platz zu greifen ist;

In Erwägung, dass hinsichtlich der Verurteilung
der k. Generalstaatsprokurator auf die oben ange-
führte Verurteilung als begründet besteht, bei dem
Zusammenhange der beiden Urtheile die Strafe der ersten
Art. 6. Tit. VII. als die höhere, allein gegen die
Appellanten ausgeprochen ist, und dieselben über-
dies in die Kosten der Appellation, jedoch zu der
zu tragenden Hälfte, zu verurtheilt sind;

Auf diesen Gründen
Erklärt das k. Appellationsgewicht, indem es

die Berufung der k. General-Prokuratur
gegen das Urtheil der k. Justizpolizeirichter
zu Kaisersteinbrunn vom 7. Juli 1857, als da-
gegenüber deminut, mittels bayerischer Refor-
mation dieses Urtheils, die Appellanten Johann
Walg und Ludwig Gauch das unterzeichnete Ge-
schworene am 28. Mai 1857 in einem Kriminallisten,
in der Kasse auf gerichtlichen Gebiete, für
überführt, und verurtheilt zu werden dieses
Gemein und das gleichzeitig verurtheilte Geschworene
zur Laufzeit, unter Aufhebung der Lauffähig-
keit gegen sie in dem angeführten Urtheile
angeordnetes Geldstrafe von je fl. 20 kr.,
und zwar jeder der Appellanten in einer
Gefängnisstrafe von einem Monate und einer
Geldstrafe von einem Gulden zureichend Strafe sein
jeder in die Hälfte der Kosten der Appellation,
berufen in Folge der vier Gulden zureichend Strafe
Strafe.

Für Anwendung der art. 5. Tit. XVI. Abs. 1. 2. 3. 4.
Tit. XVII. der Verordnung vom 13. August 1869.
Abs. 365. 194. 211. des Gesetzes über die Straf-
verfahren, welche vom Kriminallisten vorgelesen
wurden und als eintönig per ignominiam.
Als gesprochen und verkündet mit Zugabe.

Ergebend für J. J. Richter,
Kandidat d. Juris. No. 2506.
Richter zu Lande, am 1. April 1857.
Joh. 28. Let.
g. g. Walter.

Walg
Gauch
Cotta
Thieler
Eckhard

Einberufung
Präsident - fl. 24.
Justizweisung 1. 24.
Kriminallisten 1. 46.
Jungen - 28.
Kosten - 28.
Kriegs - 1. 26.
Geldstrafe fl. 56.
G. 20.
fl. 16. 16.

No. 100.
Sitzung vom 27. August 1857.

der k. Appellationsgericht der Kasse zu zwei-
brücken in einer Justizpolizeirichterung ist in
der öffentlichen Sitzung vom 27. August 1857
am 27. August aufgeführt worden und zureichend,
wo gegenwärtig waren: Hiltfeld, Cotta, Dingler,
Gugel, Kieffler, Kasse, Lohrer wegen Verurteilung
des Direktors Kassa der Kasse, Kaiser W. am
ersten Prokurator, und Eckhard, zweiter
Prokurator, folgendes Urtheil verlesen.

Zu sehen

der k. Prokurator, Appellanten von einem
Urtheile der k. Justizpolizeirichter Kaisersteinbrunn
vom 7. Juli 1857, verlesen dieses der k. Prokurator
Prokurator Werra,

Gegen

Heinrich Peter Weger, 73 Jahre alt, ohne Familie,
zu Kassel, Kantons Oberwald, ungesunde, dy-
pallant, in Kasse verurtheilt,

Nach Einsicht und in Folge der von dem
k. Appellationsgericht in dieser Kasse am 20.
August 1857 gesprochenen Urtheile, welche die
Verurteilung der Justizpolizeirichter in die festige
öffentliche Sitzung verlegt ist,

Zu Urtheilung, dass der rechtskräftige Urtheil
insamit Appellat für öffentlich erklärt wurde, am 27.
Mai 1857, als zur Laufzeit, in dem Gemeinwesen
am Oberwald, ohne Schuld der Verurtheilten

Grundlagen aufeinander mittelst eines Patentes gesetzlich
mit Rücksicht gegen die Verfassung des art. 6. Tit. 1791.
der Verfassung vom 1669 sich verhält zu haben,
in der angeführten Grundsatz sein Recht.
Verordnung findet, dass der erste Richter aber
diesem geist hat, dass er auf Grund des
art. 500. des Gesetzes vom 3. Brumaire IV. und
art. 464. des Dec. J. C. eine Kollektur gegen den
Appellaten vornehmen, weil die durch art.
6. Tit. 1791. cit. angeordnete Kräfte, als in
der Kräfte der Verfassungen nicht mehr
figurieren, nicht ausgeprochen werden können,
dass dies jedoch nur bezüglich der für die 3te
Abtheilung angeordneten Kräfte der Richter,
des Obergerichts u. s. m. der soll sein Recht,
indem diese sich mit der jetzigen Verfassung
gebung nicht mehr verträgt, durch art. 35.
Tit. 1. des Gesetzes vom 25. September 1791.
als formell aufgehoben zu betrachten ist, und
auf der Publikation eines Erlasses der Verfassung
in den 4. Prinzipien der Verfassung des
art. 28. Messidor VI. J. Richter VIII. 15.
c. 75.) nicht immer berücksichtigt wurde, insofern
denn die für den ersten Abtheilung angeordnete
Kräfte nicht mehr existieren; dass aber die für
die erste Abtheilung angeordnete Kräfte, insofern
es sich um vorliegende Fälle handelt, in Geld-
und Gefängnis, Kräfte besteht, die sich sehr wohl
mit der ehemaligen Verfassunggebung verträgt,

auf welcher unbedingten Vorschrift des art. 609.
des Gesetzes vom 3. Brum. IV. nach der Anwendung
zu kommen hat, und nach konstanter Praxis
nicht nur der gesetzlich mit dem ersten Richter
gewissen bis zur Publikation des Gesetzes
über die Justiz vom 15. April 1809 ausgeprochen
wurde, dass somit kein Grund gegeben
war, eine Kollektur der gesetzlich an-
geordneten Kräfte zu substituieren und diesen
mittelst Reformation der angeordneten
Kräfte die durch den angeordneten art. 6. an-
geordnete Kräfte gegen den Appellaten zu
verfügen ist;

Zu Erwähnung, dass ferner die Verfassung des
k. General-Justizdirektors als begründet angesehen,
und Appellat in die Kosten der Appellation
zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die Verfassung
des k. General-Justizdirektors gegen den
Ersten des k. Justizpolizeirichters Kaiserlichen
vom 7. Juli 1807. als begründet an und verurtheilt,
mittelst bezüglicher Reformation dass der
Erste, den Appellaten als der Justiz zu
Leidzeit in einem Reinschreiben, in Glau,
überführt, dass der gegen ihn verhängten
Geldstrafe von 1000 fl. zu einer Gefängnis-
strafe von einem Monate und einer Geld-

2. der Darlegungserklärung der Vermögensverhältnisse
vom 28. Juli 1857.

3°. Der Vorstand des k. Landgerichtsböden Koblenz zu Aachen - über die der Appellationsinstanz zur
sachlichen Sitzung gegeben Vorlesung - vom
21. August 1857;

Nach Aufklärung der k. Kautschofabrik, welche selbst
untersucht: Das k. Appellationsgericht sollte die in-
gelagerte Prüfung in contumaciam abweisen und
die Appellation in die Thaten verurtheilen;

Derz. Aufsehung des k. Hofrathes, welcher
diesen Antrag nicht aufnahm.

In Erwägung, daß die Appellation, obgleich
laut Dekret des k. k. Justizrathes vom 11. August 1857 in gesetzlicher Form
und fort auf Seite vorgebracht, dennoch nicht
effektiv ist; daß ferner Dekret vom 11. August 1857
und dessen in Gemäßheit des art. 136. des G. B.
über das R. V. in continuation vorgegangen
werden muß.

zu Sonntags, aus dem Grund das sich be-
trifft, dass die angeführten Aufstellungen der
Sonntags, morning so viel heißt, in jeder Beziehung
vollkommen hergestellt, indem der erste
Kister auf Grund der vorliegenden Protokolle p.
weist die der Appellanten zum erst gelangte Zeit-
rechnung von 18. Kisten aus am 4. Juni 1857,
als auf den vorliegenden Grund, dass die Sonntags
Sonntags zum Zwecke des Verkaufs wurde, als

25.

gegen dieselbe vorwiegend angewandt, auf,
da sie wegen ihres zähen Textes innerhalb
Taschenuhr bereits zweckmäßig bestrichen worden,
dieses Holz als Fortsetzung im Manuskriptbuch im
Jahre des Oct. 40. Nr. 3. Abt. 2. der Fortschritts-
richtig bezeichnet, und wieder geprüfter Mischung.
Der Kunstwerk zum Zweck oder für verlässliche Schrift,
welche dem Zweck ihrer Herstellung vollkommen
angewiesen ist;

Das Aemulium Apollonien, welche überließ
sich durch fortwähren an den Tag sagt das
sie nicht im Raum sehr nicht gewesen sei, ihrer
Erfahrung folgt zu gehen, von keiner Seite einen
Grund setzt, gegen das angestrichene Aemulium
bestimmt zu werden, weshalb sie mit ihrer
Erfahrung abzugeben und als unterliegenden
Theil in die Kosten verurtheilt werden muß.

Mein theurer Freund

Erfaßt das k. Appellationsgericht Krakau, daß Anna Maria Kuntzel, gefürzter Nachbuhung un-
gültig, in letzter Sitzung nicht erschienen ist;

verurtheilt, jedoch in contumaciam verurtheilt,
da nach Aufstehen gegen das Urtheil des k.
Justizcollegiums Frankenthal vom 28. Juli
1857 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt,
und verworfen ist in die Kosten der Berufung.
insbes., besteht je zwei Gulden zuzüglich post
Kosten, summt also der Aufsehung mit
Zustellung gegenwärtigen Urtheils.

[illegible]

Auf Befehl des kaiserlichen Appellations-
hofes in Wien auf die von dem kaiserlichen
Landesgericht in Wien vorgelegten
Antragpunkte;

Auf Befehl des k. Landeshofes, nach dem
Antrag, des k. Appellationshofes in Wien die
sämmtlichen Appellanten, die nicht erschienen in contumacia,
unter Aufhebung der von ihnen eingelegten
Kassationsbeschwerden, unter polizeilicher Haft
in gerichtliche Geldkassen mit Kosten verur-
theilt;

In Erwägung, daß die beiden Appellanten Jakob
Kopp und Jakob Klammarm, obgleich durch Urtheil
des k. Gerichtshofes in Wien vom 13.
August 1857, gleich den übrigen, nicht erschienen,
Appellanten, in gesetzlicher Form und Frist vorge-
laden, und über die Berufung des k. Landeshofes
erkennen zu lassen, in der festgesetzten Sitzung nicht
erscheinen und daß darüber Urtheil zu erlassen
und gegen sie in Gemäßheit des art. 186. des G. B.
über das Ver. N. in contumacia zu verfahren
ist;

In Erwägung, was dem Grund der Sache betrifft,
daß der erste Richter zufolge des Urtheils des k. Land-
eshofes der Gemeinde Kalksburg eingewiesen
und in der öffentlichen Sitzung des k. Justizhofes
gewisse Ediktalkonten nicht ersetzten Kas-
sationen und unter Zurückweisung der von ihm
entworfenen Eingaben des Abganges des ersten
Befehlens, die Appellanten mit Recht der nach-
gelassenen in einem nicht gesetzl. und nicht

gesetzlichen Grund, dem Abgange, auf den
Grund der Gemeinde Kalksburg am 24.
Juni 1857 für überführt erklärt, jedoch mit
Kassationsbeschwerden in der kaiserlichen Kassations-
ung des art. 609. des Gesetzes vom 3. Brumaire
IV. und unter unrichtiger Annahme des art.
600. des alten Gesetzes sowie des art. 464. des G. B.
- bloß eine polizeiliche Geldkasse deshalb über die
Appellanten verhängt ist, insofern die art. 5. Tit. VIII.
der Verordnung vom 13. August 1869 und art. 1. Tit. VIII.
dieselbst eine gerichtliche Geldkasse für den
vorliegenden Fall anzuordnen und die Verhängung
des verhängten art. 609. die Annahme der Kassations-
beschwerden gesetzlicher Art der Annahme der gerichtlichen
Geldkassen ausdrücklich zur Pflicht macht;

Daß, wenn auf die Berufung des art. 6. des G. B.
insofern die Annahme für die 3te Instanz
gegen den Verdict des k. Hofes zur Lauf-
zeit ungenügend war, der Kassationsbeschwerden, die Kassations-
beschwerden in. p. m. nicht die gerichtliche Kassations-
beschwerden nicht nachtragen, darauf folgen
folgen kann, daß in diesem Falle die
für den ersten Überwachungsfall angelegten
Kassationsbeschwerden nicht, nicht aber, daß nicht
der Kassationsbeschwerden angelegten Kassations-
beschwerden, selbst wenn sie zu den ersten nicht ge-
setzten Kassationsbeschwerden gehören, nicht polizeiliche
Kassationsbeschwerden werden dürfen;

Daß, wenn ferner die Annahme der 3ten

pagende Anerkennung in einem oder dem anderen
Falle im Vorfeldnisse zu dem zu beschreiben
sonst als etwas zu fast erscheinen sollte, auf
diese Ermahnung Abänderung der Vorfeldnisse
verursachen kann, eine einfache Polizeibefehl,
dem klaren Merkmal des Gesetzes gemäss,
um die Stelle der ungelassenen Zustellungsbeurteilung
zu setzen;

Dass demnach die Berufung der k. Staatsanwaltschaft
sich als vollkommen begründet erscheint, somit
weiter unzulässiger Abänderung der angefochtenen
Verurteilung die durch den angefochtenen
Art. 1. Tit. IV. angefochtene Urteile gegen die
Appellanten auszusprechen ist unter Vorfeldnis
deshalb in die Kosten unter politischer Last;

Aus diesen Gründen

Nimmt die k. Appellationsgerichte die von der
k. Staatsanwaltschaft am k. Obergerichte zu Kaisers-
lautern gegen die Verurteilung des Angeklagten Zuse-
poliziergerichts vom 18. Juli 1857 eingeleitete Be-
rufung als gerechtfertigt an, unvorstellbar, indem
es doch durch den Vorfeldnis, dass die beiden
Appellanten Jakob Kopf und Jakob Klarmann, ge-
höriger Verhandlung ungenügend, in der letzten
Sitzung nicht erscheinen sind, und demnach in
contumaciam gegen sie erkannt, - hinreichend
Appellanten, nämlich: 1. Alois Stöckert, 2. Jakob Stöckert,
3. Alwin Klarmann, 4. Jakob Kopf und 5. Jakob
Klarmann mit abgeleiteter Abänderung der

angefochtenen Verurteilung nach der durch daselbst
ausgesprochenen Geldstrafe von je 240 in
eine solche von je zureichend drei Jahren zureichend
Freiwilligkeit in die Kosten der Berufungseinstellung
und gegen unter politischer Last für Geldstrafe
und Kosten - diese Kosten beauftragt zu haben Geldstrafe
zureichend unter Freigabe.

mit Ausnahme jener für Aufrechterhaltung und
Zustellung gegenwärtigen Angeklagten, welche der
beiden nicht erscheinen Appellanten allein zur Last
fallen und beauftragt mit je fünf Gulden niedrigen und
einfachen Freigabe.

Zu Erinnerung der Art. 186. 194. 211. des G. O.
über die Ver. B., welche von Konsistenten vorge-
lesen werden, somit die ebenfalls vorgelesenen Art.
55. des Ver. G. O. - welche hinreichend festzustellen
als lautet je einzeln.

Als gegeben und gegeben mit Freigabe.

Kopf
Stöckert
Klarmann

Stöckert

Klarmann

Abgeurteilt auf Grund des Urteils
Stellen Nr. 2501. 2502. zu Zusepolizier.
4. April 1857 für 28. d. d.
Juz. Waller

Aufrechterhaltung zur Festhaltung für 2. Mandat.
Bey. 2516. 2517. 2518. 2519. 2520. 2521. 2522. 2523. 2524. 2525. 2526. 2527. 2528. 2529. 2530. 2531. 2532. 2533. 2534. 2535. 2536. 2537. 2538. 2539. 2540. 2541. 2542. 2543. 2544. 2545. 2546. 2547. 2548. 2549. 2550. 2551. 2552. 2553. 2554. 2555. 2556. 2557. 2558. 2559. 2560. 2561. 2562. 2563. 2564. 2565. 2566. 2567. 2568. 2569. 2570. 2571. 2572. 2573. 2574. 2575. 2576. 2577. 2578. 2579. 2580. 2581. 2582. 2583. 2584. 2585. 2586. 2587. 2588. 2589. 2590. 2591. 2592. 2593. 2594. 2595. 2596. 2597. 2598. 2599. 2600. 2601. 2602. 2603. 2604. 2605. 2606. 2607. 2608. 2609. 2610. 2611. 2612. 2613. 2614. 2615. 2616. 2617. 2618. 2619. 2620. 2621. 2622. 2623. 2624. 2625. 2626. 2627. 2628. 2629. 2630. 2631. 2632. 2633. 2634. 2635. 2636. 2637. 2638. 2639. 2640. 2641. 2642. 2643. 2644. 2645. 2646. 2647. 2648. 2649. 2650. 2651. 2652. 2653. 2654. 2655. 2656. 2657. 2658. 2659. 2660. 2661. 2662. 2663. 2664. 2665. 2666. 2667. 2668. 2669. 2670. 2671. 2672. 2673. 2674. 2675. 2676. 2677. 2678. 2679. 2680. 2681. 2682. 2683. 2684. 2685. 2686. 2687. 2688. 2689. 2690. 2691. 2692. 2693. 2694. 2695. 2696. 2697. 2698. 2699. 2700. 2701. 2702. 2703. 2704. 2705. 2706. 2707. 2708. 2709. 2710. 2711. 2712. 2713. 2714. 2715. 2716. 2717. 2718. 2719. 2720. 2721. 2722. 2723. 2724. 2725. 2726. 2727. 2728. 2729. 2730. 2731. 2732. 2733. 2734. 2735. 2736. 2737. 2738. 2739. 2740. 2741. 2742. 2743. 2744. 2745. 2746. 2747. 2748. 2749. 2750. 2751. 2752. 2753. 2754. 2755. 2756. 2757. 2758. 2759. 2760. 2761. 2762. 2763. 2764. 2765. 2766. 2767. 2768. 2769. 2770. 2771. 2772. 2773. 2774. 2775. 2776. 2777. 2778. 2779. 2780. 2781. 2782. 2783. 2784. 2785. 2786. 2787. 2788. 2789. 2790. 2791. 2792. 2793. 2794. 2795. 2796. 2797. 2798. 2799. 2800. 2801. 2802. 2803. 2804. 2805. 2806. 2807. 2808. 2809. 2810. 2811. 2812. 2813. 2814. 2815. 2816. 2817. 2818. 2819. 2820. 2821. 2822. 2823. 2824. 2825. 2826. 2827. 2828. 2829. 2830. 2831. 2832. 2833. 2834. 2835. 2836. 2837. 2838. 2839. 2840. 2841. 2842. 2843. 2844. 2845. 2846. 2847. 2848. 2849. 2850. 2851. 2852. 2853. 2854. 2855. 2856. 2857. 2858. 2859. 2860. 2861. 2862. 2863. 2864. 2865. 2866. 2867. 2868. 2869. 2870. 2871. 2872. 2873. 2874. 2875. 2876. 2877. 2878. 2879. 2880. 2881. 2882. 2883. 2884. 2885. 2886. 2887. 2888. 2889. 2890. 2891. 2892. 2893. 2894. 2895. 2896. 2897. 2898. 2899. 2900. 2901. 2902. 2903. 2904. 2905. 2906. 2907. 2908. 2909. 2910. 2911. 2912. 2913. 2914. 2915. 2916. 2917. 2918. 2919. 2920. 2921. 2922. 2923. 2924. 2925. 2926. 2927. 2928. 2929. 2930. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935. 2936. 2937. 2938. 2939. 2940. 2941. 2942. 2943. 2944. 2945. 2946. 2947. 2948. 2949. 2950. 2951. 2952. 2953. 2954. 2955. 2956. 2957. 2958. 2959. 2960. 2961. 2962. 2963. 2964. 2965. 2966. 2967. 2968. 2969. 2970. 2971. 2972. 2973. 2974. 2975. 2976. 2977. 2978. 2979. 2980. 2981. 2982. 2983. 2984. 2985. 2986. 2987. 2988. 2989. 2990. 2991. 2992. 2993. 2994. 2995. 2996. 2997. 2998. 2999. 3000. 3001. 3002. 3003. 3004. 3005. 3006. 3007. 3008. 3009. 3010. 3011. 3012. 3013. 3014. 3015. 3016. 3017. 3018. 3019. 3020. 3021. 3022. 3023. 3024. 3025. 3026. 3027. 3028. 3029. 3030. 3031. 3032. 3033. 3034. 3035. 3036. 3037. 3038. 3039. 3040. 3041. 3042. 3043. 3044. 3045. 3046. 3047. 3048. 3049. 3050. 3051. 3052. 3053. 3054. 3055. 3056. 3057. 3058. 3059. 3060. 3061. 3062. 3063. 3064. 3065. 3066. 3067. 3068. 3069. 3070. 3071. 3072. 3073. 3074. 3075. 3076. 3077. 3078. 3079. 3080. 3081. 3082. 3083. 3084. 3085. 3086. 3087. 3088. 3089. 3090. 3091. 3092. 3093. 3094. 3095. 3096. 3097. 3098. 3099. 3100. 3101. 3102. 3103. 3104. 3105. 3106. 3107. 3108. 3109. 3110. 3111. 3112. 3113. 3114. 3115. 3116. 3117. 3118. 3119. 3120. 3121. 3122. 3123. 3124. 3125. 3126. 3127. 3128. 3129. 3130. 3131. 3132. 3133. 3134. 3135. 3136. 3137. 3138. 3139. 3140. 3141. 3142. 3143. 3144. 3145. 3146. 3147. 3148. 3149. 3150. 3151. 3152. 3153. 3154. 3155. 3156. 3157. 3158. 3159. 3160. 3161. 3162. 3163. 3164. 3165. 3166. 3167. 3168. 3169. 3170. 3171. 3172. 3173. 3174. 3175. 3176. 3177. 3178. 3179. 3180. 3181. 3182. 3183. 3184. 3185. 3186. 3187. 3188. 3189. 3190. 3191. 3192. 3193. 3194. 3195. 3196. 3197. 3198. 3199. 3200. 3201. 3202. 3203. 3204. 3205. 3206. 3207. 3208. 3209. 3210. 3211. 3212. 3213. 3214. 3215. 3216. 3217. 3218. 3219. 3220. 3221. 3222. 3223. 3224. 3225. 3226. 3227. 3228. 3229. 3230. 3231. 3232. 3233. 3234. 3235. 3236. 3237. 3238. 3239. 3240. 3241. 3242. 3243. 3244. 3245. 3246. 3247. 3248. 3249. 3250. 3251. 3252. 3253. 3254. 3255. 3256. 3257. 3258. 3259. 3260. 3261. 3262. 3263. 3264. 3265. 3266. 3267. 3268. 3269. 3270. 3271. 3272. 3273. 3274. 3275. 3276. 3277. 3278. 3279. 3280. 3281. 3282. 3283. 3284. 3285. 3286. 3287. 3288. 3289. 3290. 3291. 3292. 3293. 3294. 3295. 3296. 3297. 3298. 3299. 3300. 3301. 3302. 3303. 3304. 3305. 3306. 3307. 3308. 3309. 3310. 3311. 3312. 3313. 3314. 3315. 3316. 3317. 3318. 3319. 3320. 3321. 3322. 3323. 3324. 3325. 3326. 3327. 3328. 3329. 3330. 3331. 3332. 3333. 3334. 3335. 3336. 3337. 3338. 3339. 3340. 3341. 3342. 3343. 3344. 3345. 3346. 3347. 3348. 3349. 3350. 3351. 3352. 3353. 3354. 3355. 3356. 3357. 3358. 3359. 3360. 3361. 3362. 3363. 3364. 3365. 3366. 3367. 3368. 3369. 3370. 3371. 3372. 3373. 3374. 3375. 3376. 3377. 3378. 3379. 3380. 3381. 3382. 3383. 3384. 3385. 3386. 3387. 3388. 3389. 3390. 3391. 3392. 3393. 3394. 3395. 3396. 3397. 3398. 3399. 3400. 3401. 3402. 3403. 3404. 3405. 3406. 3407. 3408. 3409. 3410. 3411. 3412. 3413. 3414. 3415. 3416. 3417. 3418. 3419. 3420. 3421. 3422. 3423. 3424. 3425. 3426. 3427. 3428. 3429. 3430. 3431. 3432. 3433. 3434. 3435. 3436. 3437. 3438. 3439. 3440. 3441. 3442. 3443. 3444. 3445. 3446. 3447. 3448. 3449. 3450. 3451. 3452. 3453. 3454. 3455. 3456. 3457. 3458. 3459. 3460. 3461. 3462. 3463. 3464. 3465. 3466. 3467. 3468. 3469. 3470. 3471. 3472. 3473. 3474. 3475. 3476. 3477. 3478. 3479. 3480. 3481. 3482. 3483. 3484. 3485. 3486. 3487. 3488. 3489. 3490. 3491. 3492. 3493. 3494. 3495. 3496. 3497. 3498. 3499. 3500. 3501. 3502. 3503. 3504. 3505. 3506. 3507. 3508. 3509. 3510. 3511. 3512. 3513. 3514. 3515. 3516. 3517. 3518. 3519. 3520. 3521. 3522. 3523. 3524. 3525. 3526. 3527. 3528. 3529. 3530. 3531. 3532. 3533. 3534. 3535. 3536. 3537. 3538. 3539. 3540. 3541. 3542. 3543. 3544. 3545. 3546. 3547. 3548. 3549. 3550. 3551. 3552. 3553. 3554. 3555. 3556. 3557. 3558. 3559. 3560. 3561. 3562. 3563. 3564. 3565. 3566. 3567. 3568. 3569. 3570. 3571. 3572. 3573. 3574. 3575. 3576. 3577. 3578. 3579. 3580. 3581. 3582. 3583. 3584. 3585. 3586. 3587. 3588. 3589. 3590. 3591. 3592. 3593. 3594. 3595. 3596. 3597. 3598. 3599. 3600. 3601. 3602. 3603. 3604. 3605. 3606. 3607. 3608. 3609. 3610. 3611. 3612. 3613. 3614. 3615. 3616. 3617. 3618. 3619. 3620. 3621. 3622. 3623. 3624. 3625. 3626. 3627. 3628. 3629. 3630. 3631. 3632. 3633. 3634. 3635. 3636. 3637. 3638. 3639. 3640. 3641. 3642. 3643. 3644. 3645. 3646. 3647. 3648. 3649. 3650. 3651. 3652. 3653. 3654. 3655. 3656. 3657. 3658. 3659. 3660. 3661. 3662. 3663. 3664. 3665. 3666. 3667. 3668. 3669. 3670. 3671. 3672. 3673. 3674. 3675. 3676. 3677. 3678. 3679. 3680. 3681. 3682. 3683. 3684. 3685. 3686. 3687. 3688. 3689. 3690. 3691. 3692. 3693. 3694. 3695. 3696. 3697. 3698. 3699. 3700. 3701. 3702. 3703. 3704. 3705. 3706. 3707. 3708. 3709. 3710. 3711. 3712. 3713. 3714. 3715. 3716. 3717. 3718. 3719. 3720. 3721. 3722. 3723. 3724. 3725. 3726. 3727. 3728. 3729. 3730. 3731. 3732. 3733. 3734. 3735. 3736. 3737. 3738. 3739. 3740. 3741. 3742. 3743. 3744. 3745. 3746. 3747. 3748. 3749. 3750. 3751. 3752. 3753. 3754. 3755. 3756. 3757. 3758. 3759. 3760. 3761. 3762. 3763. 3764. 3765. 3766. 3767. 3768. 3769. 3770. 3771. 3772. 3773. 3774. 3775. 3776. 3777. 3778. 3779. 3780. 3781. 3782. 3783. 3784. 3785. 3786. 3787. 3788. 3789. 3790. 3791. 3792. 3793. 3794. 3795. 3796. 3797. 3798. 3799. 3800. 3801. 3802. 3803. 3804. 3805. 3806. 3807. 3808. 3809. 3810. 3811. 3812. 3813. 3814. 3815. 3816. 3817. 3818. 3819. 3820. 3821. 3822. 3823. 3824. 3825. 3826. 3827. 3828. 3829. 3830. 3831. 3832. 3833. 3834. 3835. 3836. 3837. 3838. 3839. 3840. 3841. 3842. 3843. 3844. 3845. 3846. 3847. 3848. 3849. 3850. 3851. 3852. 3853. 3854. 3855. 3856. 3857. 3858. 3859. 3860. 3861. 3862. 3863. 3864. 3865. 3866. 3867. 3868. 3869. 3870. 3871. 3872. 3873. 3874. 3875. 3876. 3877. 3878. 3879. 3880. 3881. 3882. 3883. 3884. 3885. 3886. 3887. 3888. 3889. 3890. 3891. 3892. 3893. 3894. 3895. 3896. 3897. 3898. 3899. 3900. 3901. 3902. 3903. 3904. 3905. 3906. 3907. 3908. 3909. 3910. 3911. 3912. 3913. 3914. 3915. 3916. 3917. 3918. 3919. 3920. 3921. 3922. 3923. 3924. 3925. 3926. 3927. 3928. 3929. 3930. 3931. 3932. 3933. 3934. 3935. 3936. 3937. 3938. 3939. 3940. 3941. 3942. 3943. 3944. 3945. 3946. 3947. 3948. 3949. 3950. 3951. 3952. 3953. 3954. 3955. 3956. 3957. 3958. 3959. 3960. 3961. 3962. 3963. 3964. 3965. 3966. 3967. 3968. 3969. 3970. 3971. 3972. 3973. 3974. 3975. 3976. 3977. 3978. 3979. 3980. 3981. 3982. 3983. 3984. 3985. 3986. 3987. 3988. 3989. 3990. 3991. 3992. 3993. 3994. 3995. 3996. 3997. 3998. 3999. 4000. 4001. 4002. 4003. 4004. 4005. 4006. 4007. 4008. 4009. 4010. 4011. 4012. 4013. 4014. 4015. 4016. 4017. 4018. 4019. 4020. 4021. 4022. 4023. 4024. 4025. 4026. 4027. 4028. 4029. 4030. 4031. 4032. 4033. 4034. 4035. 4036. 4037. 4038. 4039. 4040. 4041. 4042. 4043. 4044. 4045. 4046. 4047. 4048. 4049. 4050. 4051. 4052. 4053. 4054. 4055. 4056. 4057. 4058. 4059. 4060. 4061. 4062. 4063. 4064. 4065. 4066. 4067. 4068. 4069. 4070. 4071. 4072. 4073. 4074. 4075. 4076. 4077. 4078. 4079. 4080. 4081. 4082. 4083. 4084. 4085. 4086. 4087. 4088. 4089. 4090. 4091. 4092. 4093. 4094. 4095. 4096. 4097. 4098. 4099. 4100. 4101. 4102. 4103. 4104. 4105. 4106. 4107. 4108. 4109. 4110. 4111. 4112. 4113. 4114. 4115. 4116. 4117. 4118. 4119. 4120. 4121. 4122. 4123. 4124. 4125. 4126. 4127. 4128. 4129. 4130. 4131. 4132. 4133. 4134. 4135. 4136. 4137. 4138. 4139. 4140. 4141. 4142. 4143. 4144. 4145. 4146. 4147. 4148. 4149. 4150. 4151. 4152. 4153. 4154. 4155. 4156. 4157. 4158. 4159. 4160. 4161. 4162. 4163. 4164. 4165. 4166. 4167. 4168. 4169. 4170. 4171. 4172. 4173. 4174. 4175. 4176. 4177. 4178. 4179. 4180. 4181. 4182. 4183. 4184. 4185. 4186. 4187. 4188. 4189. 4190. 4191. 4192. 4193. 4194. 4195. 4196. 4197. 4198. 4199. 4200. 4201. 4202. 4203. 4204. 4205. 4206. 4207. 4208. 4209. 4210. 4211. 4212. 4213. 4214. 4215. 4216. 4217. 4218. 4219. 4220. 4221. 4222. 4223. 4224. 4225. 4226. 4227. 4228. 4229. 4230. 4231. 4232. 4233. 4234. 4235. 4236. 4237. 4238. 4239. 4240. 4241. 4242. 4243. 4244. 4245. 4246. 4247. 4248. 4249. 4250. 4251. 4252. 4253. 4254. 4255. 4256. 4257. 4258. 4259. 4260. 4261. 4262. 4263. 4264. 4265. 4266. 4267. 4268. 4269. 4270. 4271. 4272. 4273. 4274. 4275. 4276. 4277. 4278. 4279. 4280. 4281. 4282. 4283. 4284. 4285. 4286. 4287. 4288. 4289. 4290. 4291. 4292. 4293. 4294. 4295. 4296. 4297. 4298. 4299. 4300. 4301. 4302. 4303. 4304. 4305. 4306. 4307. 4308. 4309. 4310. 4311. 4312. 4313. 4314. 4315. 4316. 4317. 4318. 4319. 4320. 4321. 4322. 4323. 4324. 4325. 4326. 4327. 4328. 4329. 4330. 4331. 4332. 4333. 4334. 4335. 4336. 4337. 4338. 4339. 4340. 4341. 4342. 4343. 4344. 4345. 4346. 4347. 4348. 4349. 4350. 4351. 4352. 4353. 4354. 4355. 4356. 4357. 4358. 4359. 4360. 4361. 4362. 4363. 4364. 4365. 4366. 4367. 4368. 4369. 4370. 4371. 4372. 4373. 4374. 4375. 4376. 4377. 4378. 4379. 4380. 4381. 4

✓ Leipzig vom 27. August 1857.

zig, ino gajnu ardig rason: Kitzfeld, Lotta, Ding-

ber, Gugel, Kieffer, Käpfe, Löffel und was man sonst.

ber, Gugel, Meffer, Kuffi, Gostard wegen Mordm.
-brennen des Lischows Kämmer der Krupitz fuf.

Abrechnung des hiesigen Kämers den Hauptzins f. d. 1842

und, Wenn, es der Hauptprokurator, und Ek-

hast, sinitar Kienygraispfraber, folgenden

habe, gewisser Hintergrunds, folgendes
Vollständiges:

Not fail to appear:

The Surface

1: Johannes Lechres, 48 Jahre alt, zu Exingen,

1. Johannes Kethres, 48 Jahre alt, zu Kypourgio,

Bartholomaeus Buggubauer, mofusist, Ingolstadt.

2.^o Magdalena Lahres, 34 Jahre alt, Ehefrau von

2. Magdalena Lahres, 34 Jahre alt, Ehefrau von

Hasten Keil, Zimmermann, Aufseher inspekt.

Soeben ist, zum erstenmal, in der Welt, erschienen,
das Buch von dem Herrn Dr. K. Zuntz.

Apollonien von einem Hofeile des k. Zerst.
 1857

polizeiverpflichtete Familien vom 17. Juli 1857, in No.

zu verbessern, Leberer des Fingerringes

zu versammeln, Göttern der Fruchtbarkeit

und verläßt,

und verfuhr,
Ludwig

Lycium

die k. Haupt- und Residenzstadt, Appellation und Justiz-
hof.

apollonin, Josef von K. Kunstgroschen von Wien

appellavit, Inq[ui]t Jan R. Bartogiochowski

may be taken;

Nauphysa vociferans Latr. et G. Gyllh.

Ray nymphaeaceum *Barb. 1861. 1. 1. 1.*
Linnaeus nymphaeaceum *Barb. 1861. 1. 1. 1.*

Simoyuniforoffo Dingles,

Nach Leipzig mit Morizen der unglücklichen

Reich Zerstört und Kataklysmen von ungeheurer
Größe, insbesondere:

Syringae, inodora:

2.^o der Eröffnungserklärung a. des Hagsalens
Lahres vom 25. Juli 1857, und b. des Johanna Lahrs,
vom 27. u. 28.

Wird Verſicherung der Appellanten in ihren Lokali-
täten auf die ihnen vom Krätichenen vorge-
ſetzten Aufſchließungsgeſuche,

Nach Ausrufung der k. Staatskanzlei, welche mit der Erklärung, daß sie hiemit bezüglich des Johannes Labes abweisende Erwägung gegen die angeführten Vorwürfe ergreife, den Antrag, daß die k. Appellationsgericht solle die von den beiden Privatgelehrten Johannes und Wago alena Labes in gelehrten Berufungen abgeurtheilt ab.

waisen und Waisinnen sammtbeidseitig in die
Kosten zu versetzen, und sich über die gegen Jo-
hannes Lahres bekannte Gefährdungskasse auf
ein Jahr mit einem Hy. zu versetzen;

In Erwägung der Angelegenheit, daß der
erste Richter auf Grund der von ihm stattge-
habten Verhandlungen, insbesondere der münd-
lich bekräftigten Aussagen des Jungen Johanna
neutral, mit vollkommenem Mißtrauhen dem Johannes
Lahres der stillen Milderkeit, mit Ablauf
einer Woche, gegen genannten Jungen bei
Eröffnung seiner Klage als k. Jugendpfleger,
sowie der Belästigung und Entführung des Kindes
Lahres bei derselben Gelegenheit am 12. Juni abzu-
schießen Magdalena Lahres aber der Belästigung des
genannten Jugendpflegers im Klage abzu-
schießen am 12. Juni 1857, für überführt erklärt, diese
Händlungen richtig begangen sind unter An-
wendung der gesamten Gesetze gegen
die Magdalena Lahres wie mit der stillen
Umkehrung des Falls und ihrer Verantwortung soll-
kommen in Einklang stehen, gegen Johannes
Lahres aber ein solches Verbrechen bekannt ist, insofern,
da sie einmündlich als zu sehr zu erweisen scheint,
deshalb einen Grund zur Befreiung unzulässig
bisher konnte;

Es ist demnach die Sache Appellaturs mit ihren
Erwägungen abzuweisen und sammtbeidseitig
in die Kosten zu versetzen zu sein;

In Erwägung der von dem k. Raths-
bescheid in der letzten Sitzung eingeleiteten
Erwägung, daß der erstgenannte Lahres
des Appellaturs Lahres, die mündlichen seit
dem Jahre 1830 bis zum l. J., zum Theil wegen
seiner unzulässigen Aussagen, wie das Land gegen
dieselben vorliegt, über ihn ergehen zu
sicheren Bestimmungen und die von einer so
[einer so] häufig wiederkehrenden Rückfälligkeit,
fernergegend Unvorsichtigkeit, und die in
gemein erprobten Umständen, unter welchen
das Land in der Sache gegen ihn nicht
verurteilt, die Anwendung eines Maßes und die
mündliche, in jedem Grad fortwährende Gegenwart
gegen den in Lebensverhaftung aufgeführten
Jungen einen mündlichen begreifenden
Ausspruch, dessen Gesandtheit in Folge der mündlichen
Klage gegen ihn in beiderseitiger Weise aus-
gesprochen war, allerdings der Natur der k. Raths-
bescheid auf Lösung der gegen den Appellatur
bekannten Kasse vollkommen befriedigend;

Es ist demnach die eingeleitete Angelegenheit
als begründet anzuerkennen und selbst die Kosten
zu versetzen;

Es ist daher genehmigt

Es ist dem k. Appellationsgericht die von Johannes
und Magdalena Lahres gegen den Bescheid des k.
Justizkollegiums Laubau vom 17. Juli 1857 eingeleitete

Verurtheilungen als unbegründet und verwirft die
diesem Appellationen unter polizeilicher Aufsicht in
die Kosten der Berufungseinstellung, berechnete zu
einem Gulden fünfzig zwei Torigen.

Nimmt dagegen die von dem k. Staats-Anwalt
bezüglich der gegen Johannes Labes angebrachten
Haupteingelagte Berufung als gerechtfertigt an
und setzt die Gefängnisstrafe des genannten
Johannes Labes auf die Dauer von einem Jahr
und einem Tag.

Zur Annahme der art. 194. 211. des Gesetzbuchs
über das Strafverfahren art. 55. des Kr. G. B., welche
von dem Konsulenten vorgelesen wurden und als
lauten: / einzurichten.

Als gelesen und gesprochen im Eingange.

Stempel
Stempel
Stempel

Stempel
Stempel

No. 164.

Sitzung vom acht und zwanzigsten August 1857.
Der k. Appellationsgericht der Hof zu Lande

Erster Vorsitz

Erster Vorsitz 2. 1857. in seiner fünfzigsten Sitzung ist in der öffentl.
Sitzung vom acht und zwanzigsten August

2. 1857. in der fünfzigsten Sitzung ist in der öffentl.
Sitzung vom acht und zwanzigsten August

2. 1857. in der fünfzigsten Sitzung ist in der öffentl.
Sitzung vom acht und zwanzigsten August

In Sachen

Sophia Hall, 44 Jahre alt, bürgerlich, ledig, zu
Kallbach, Cantons Schwyz, in der Appellation
von einem Urtheile des k. Justizgerichts
Frankfurt vom 28. Juli 1857, nicht ersienen,

Gegen

der k. Staats-Anwalt, Appellator, durch den k.
Staatsprokurator Wernz, und

der k. Staatsverwaltung, durch den k. Staatsprokurator
Höcker vertreten;

Nach vorzunehmendem Urtheile des k. Appella-
tionsgerichts Dingle,

Nach Einsicht und Verlesung des unfehligen
Schriftes, in der Sache:

1. Das angeführte Urtheil, welches Ap-
pellation der Staatsprokurator im Strafverfahren am
4. Juni 1857 für überführt erklärt und in Grund-
satz der art. 40. Abs. 3. des 13. des Strafgesetzbuchs
in einer Gefängnisstrafe von ein und dreißig Tagen,
einer Markte und Schadenersatz zum Vortheil
des Staates und der Stadt Schwyz von

genügend zwei Pranger sein in die zu St. 13 be-
zeichneten Kosten verurtheilt ist;

2. der Berufungserklärung der Appellanten
vom 28. Juli 1857;

3. der Dekrete des k. k. Justizrathes vom 21. August 1857 über
die Appellanten zur fertigen Sitzung;

Nach Ausfertigung des k. k. Justizrathes, welche die
für und gegen die k. Appellationsgerichte in die
eingelegte Berufung als unbegründet verworfen
und der Appellanten die Kosten zur Last legen -
Alles in contumaciam;

Nach Ausfertigung des k. k. Justizrathes, welche diesen
Ausgang beibringt;

Zur Festsetzung, dass die Appellanten, obwohl
durch Dekret des k. k. Justizrathes vom 21. August 1857 in gesetzlicher Form und
frist vorgeladen, in fertiger Sitzung nicht erschien
sind; dass ferner Dekret vollzogen und be-
fugt nach art. 186. des G. B. über die App. in
contumaciam vorzugehen werden muss;

Zur Festsetzung, dass das angefochtene Urtheil
durch die Gründe, worauf dasselbe sich stützt, in
seiner Begründung vollständig verstanden, inwiefern der bestätigende Grund des vorliegenden
Protokolls der Appellanten das ist zur Last ge-
legten Justizformale am 4. Juni letzthin mit Auf-
sicht über sich erklärt und den entsprechenden
Umsatz, dass sie Ausfallen zum Zweck der App.

konferenzen nicht statt richtig angenommen, die
Fest nach Maßgabe des antwortlichen Urtheils
verurtheilt, welche gegen die Appellanten vor-
liegt, als feststehend im Justizprotokoll im
Jahre des Art. 40. Nr. 3. Abf. 1. des f. R. G.
gesetzlich begründet und demnach eine Krage über
die Appellanten vorliegt, welche mit den
Umsätzen vollkommen übereinstimmt, dem-
nach keinen Grund zur Befreiung der Appellanten
kennt;

Dass demnach Appellanten, welche über das Urtheil
ihre Revision in die Appellationsinstanz begreift, dass
sie nicht in der Lage sind, ihre Berufung zu
verfertigen, abzuweisen und als unterliegenden
Theil in die Kosten zu verurtheilen ist;

Dass in diesem Sinne von dem ersten Richter in
Anwendung gebrauchten Justizprotokolls nach der
art. 18. des f. R. G. welcher in dem angefocht.
Urtheile ausdrücklich angedeutet worden,
beizufügen bleibt;

Zur Festsetzung

Ferner dass k. Appellationsgericht Dekret er-
theilt, dass die gesetzlich vorgeladene Sophia Hall
nicht erschienen ist, und demnach in con-
tumaciam erkannt;

Weist es die von denselben gegen das Urtheil
des k. Justizrathes vom 28. Juli
1857 eingelegte Berufung als unbegründet ab

und verpflichtet sie in die Kosten der Expedition
betrachtet zu zwei Gulden vierzig sieben Kreuzer
zwei Pfennig sammt dem der Aufbringung
und Ausstellung der vorgenannten der
Hilfs.

In Ausübung der Art. 186. 194. 211. des G. B.
über das W. N. Art. 18. des Gerichtsverfassungsgesetzes, welche
Gesetzesstellen vom Präsidenten vorgelesen wurden
und als Lesarten eingetruken:

Als gefasien und gepresien am Fingunge
bezeichneten Tage.

besonderen Tage.

Hoff

Lutgers

Pingling

Bongard

Cottar

Schickler

Ackhard

Ms. 165.

Sitting room 28. August 1857.

Der k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom erst und zehnte

August aufzusuchen, sitzen und fröhlich, ungezwungen waren: Hitzfeld, Lotta, Dingler, Guggel, Kieff, Kieff, der Lehrer der Halle des aufzunehmenden Direktors, Kainer, Wernz, der Hauptprokurator, und Ehrhard, junger Untergewermeister, folgendes Gespräch hatten:

Mr. Jackson

1. Nikolaus Herter, 65 Jahre alt, Ingenieur, zu Elm.
Rein, Kanton Bern, in der Schweiz, in der Schweiz.

2: Magdalena Kunz, 30 Jahre alt, Ehefrau von
Peter Meier, Tagelöhner, als selbst eingetragt.

Ergellanten von einem Offizier des k. Zusp.
polizeigewisses Frankfurter vom 21. Juli 1857,
in Person vorgehend unter Präsident des k. Akts.
kurde Kinnalt Goldson;

Гузари

Dr. K. Kautschfärb, Apollonia, nachher in
Dr. K. Kautschfärb, Werns,

Rauf nardumum Tariff. No 6. Appellatione.
größter und kleinster Pfeffer;

Nach Einsicht und Auslesen der betreffen-
den Schriften, inbegriffen:

1. Das ungeschwammte Goldblech, welches die beiden
Zugallarmen der Vorrichtung der ³offenst.
einen ²schwammigkeits in den letzten drei Jahren
für überflüssig erklärt und zieht in ein Spezialgericht.
Kauf von einem Faser, in einer Goldblech, von einem
Goldblech genügend auf Konvex form in die ersten
mit 1/11, 27/100 - unter solchem Einfluss für Gold

beide und dessen Verantwortung hat - in Anwendung
der Art. 330. 55. Nr. 1. b.

2. der Berufungsverurteilung der Appellanten
vom 21. Juli 1857;

Nach Anweisung des Appellanten in ihrer Er-
klärung auf die ihnen vom Präsidenten vor-
gelesenen Aufstellungspunkte;

Nach Anweisung ihres Vertretigers, des k. Adv.
Kunze, Goldschmidt, welcher dahin antrug:
das k. Appellationsgericht wolle die Appellanten
freisprechen, subskribiert sie zum Beweis darüber
gelassen, daß in der Sitzung der früheren Session
der k. k. Appellationsgerichtshof keine Revision be-
fanden, so ist subskribiert die von ihnen Anwesen-
den Appellanten Vorlesung zu machen;

Nach Anweisung des k. k. Appellationsgerichtshof, welche auf
sofortige Freisprechung der Appellanten und gleichzeitige
Berufungsverurteilung der Appellanten in die Kosten an-
trug;

In Erwägung; daß es bei der demnigen
Sitzung der k. k. Appellationsgerichtshof, welche nach unserer Aufklärung
über vorstehenden Punkte einmündigst entschieden
wird, zumal im Hinblick auf die Sitzung der
gegen die Appellanten erstehenden Aufstellungspunkte,
ganz natürlich und notwendig ist, die vor dem
ersten Richter verurteilten jungen Männer
unverurteilt zu verurteilen;

Mit diesen Gründen

beschließt das k. k. Appellationsgericht die fernere

Verhandlung dieser Sache in die Sitzung vom
dritten Oktober nächsthin, Morgens 9 Uhr;

Erachtet, daß einmündigst vor dem ersten
Richter verurteilten jungen auf die Sitzung
der k. k. Appellationsgerichtshof in die Sitzung vorgeladen,
und daß ihnen vorgeladenen Aufstellungspunkte
von Gläubigern aufgegeben wird, die jährige
Mehrmehrung der k. k. Appellationsgerichtshof in der
Sitzung zu verurteilen, zum Beweise darüber zu
gelassen zu kommen, ob an der Sitzung oder nicht
dasselbe ist, so ist die Sitzung bestimmt, welche es mög-
lich erscheint, daß dieselben von neuen Morgens
im Zimmer einmündigst;

Siebt den Appellanten auf, ohne fernere Ver-
urteilung sich wieder in gleicher Sitzung einzufinden,
und überläßt dieselben, etwaige Aufstellungspunkte
zu verurteilen;

Als geschlossen und geschlossen mit Eingangs.







erklärt, die Gut gehörig gekennzeichnet, unter
 der richtigen Beschriftung gezogen und unter
 geeigneter Aufsicht der nachgeordneten
 Amtsbüchse mit einer den nachgeordneten
 nachfolgende vollkommen entsprechenden Beschriftung
 versehen ist;

Und demnach, der Appellationsgericht in seiner
 Besetzung Grund zu seiner Besetzung gegeben
 war, mit seiner Besetzung abzunehmen und als
 in allen Punkten unterliegend in die Förmlichkeit
 zu versetzen ist;

Und diesen Grundes

Besteht die k. Hofkanzlei, dass der Appellant
 Johann Georg Fickelstobben gehörig nachgelassen,
 seine nicht vorführen ist;

vermerkt, in contumaciam gekommen, der
 von ihm selbst gegen das Urtheil der k. Justiz
 gerichteten Frankfurter vom 21. Juli 1857 eingeleitete
 Berufung als nicht begründet und verworfen ist
 in der Förmlichkeit der Berufungseinlegung, verursacht
 zur fünf Gulden fünfzig vier Kreuzer zwei Pfennig
 sammt dem der Aufsehung und Zustellung
 des gegenwärtigen Urtheils.

Zur Annahme der Art. 186. 194. etc. der
 Gesetzgebung über das Strafverfahren, welche
 von dem Präsidenten nachgelassen wurde
 und folgendermaßen lauten: *eingeworfen*

Als gegeben und gegeben in Eingangs.

Handwritten signatures and stamps at the bottom of the page.

Nr. 2518. Original zu Grunde
 d. d. 1857. Debit 284.
 G. J. Walter.

Kostenberechnung
 Anwalt fl. 45.
 Besetzung 6 52.
 Gerichtskosten 2 38.
 Zinsen — 4 40.
 Kosten — 18.
 Summe — 11 15.
 fl. 13 28.

Nr. 167.

Sitzung vom 28. August 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Land
 brücken in seiner Justizkammer hat in
 der öffentlichen Sitzung vom 28. August 1857
 den Antrag auf Aufhebung des Urtheils und fünfzig,
 wo gegenwärtig waren: Hiltfeld, Lotta, Dingler,
 Gugel, Kieffer, Käse, Hofmann die Rolle der
 schlichtermeisterlichen Direktoren Käse vertreten,
 Wern, erster Nachprokurator, und Eiche, zweiter
 Nachprokurator, folgende Urtheile erlassen:

Zu Land

Marica Elisabetha Müller, 24 Jahre alt, *Lybau*
 von Ludwig Braun d. j. Sohn, zu Land
 brücken, Kanton Altkreis, wofür Appellations
 vom einem Urtheil der k. Justizgerichtshof
 Frankfurt vom 14. Juli 1857, nicht vorführen;

Gegen die k. Hofkanzlei

Appellations, durch den k. Nachprokurator Wern
 vertreten;

Nach vornehmendem Urtheil der k. Appellations-
 gerichtliche Hiltfeld;

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden
 Urtheile, insbesondere:

1. der angeführten Urtheile, welche die
 Appellations der Fortsetzung eines Art zum
 Nachseile der Salentin Benhard in Altkreis im
 l. J. für nichtig erklärt und in eine *Justiz*
 Strafe von zehn Tagen sowie in die zu fl. 50 4
 verursachten Kosten verurtheilt ist, - nicht die

Kostenberechnung

Kanzel - 97 1/2

Kassierkammer - 28.

Justizkammer 3. 08.

Justiz - 5. 36.

Kanzlei - 1. 54.

11. 06.

Merkel. u. J. J. J.

48.

1. 54.

Sitzung vom neun und zwanzigsten August 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu zwei-

hundert in seiner Justizkammer hat in der

öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten

August aufgesessend sitzend mit fünfzig, und

gegenwärtig waren: Kitzfeld, Cotta, Lingg, Jäger,

Kieffer, Kögler, Lohrer die versuchten ablichten

Kammer vorstand, Wetz, erster Kammerprokurator

und Cichard, zweiter Kammerprokurator, fol-

gendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Kammer, Appellanten von einem der

Heile der k. Justizkammer Landes vom 27.

Juni 1857, durch den k. Kammerprokurator Wetz,

und der k. Justizverwaltung, durch den k. Justiz-

minister Becker vertreten,

Gegen

Joseph Kraus, über 16 Jahre alt, Sohn von Joseph

Kraus, zu Berg, Kammer Caudel, wohnhaft, Appell-

ant, wohnhaft;

Nach vorerwähntem Bericht der k. Appella-

tionsgerichtspräsident Cotta,

Nach Einsicht und Nachlesen der beschriebenen

Schriften, insbesondere

1. Das angeführte Urtheil, welche der

Appellanten der Justizkammer am 30. Februar mit

4. Mai 1857 für überflüssig erklärt und a. wegen der

ersten Verhandlung in einer Supplementverhandlung

von vier Tagen, einen Monats und sieben-

undzwanzig für den Rest von vierzig auf fünf

Jahr, d. wegen der ersten Verhandlung in einer

Verhandlung, Strafe von ein und zwanzig Tagen,

einen Monats und siebenundzwanzig für den Rest

von vierzig auf fünf Jahren sowie in die zu § 6. 574

beschriebenen Kosten - gemäß art. 7. 12. 23. art. 40. No. 2.

des k. Ver. G.-verordnungs. f. d.

2. Der Landesjustizverwalter der k. Kammer, die

von 29. Juni 1857, und der k. Justizprokurator vom 17. August 1857,

3. Der Notar der k. Justizkammer Kertel

zu Caudel vom 22. August 1857 über Verurteilung

der Appellanten zur fortwährenden Zahlung;

Nach Befragung der k. Kammer, welche

keinen Antrag hat, die k. Appellationsgerichtspräsident,

in contumaciam erkannt, den Appellanten

beynählig der Strafe vom 4. Mai 1857 frei-

zusprechen, dagegen die wegen der Strafe vom

30. Februar 1857 gegen denselben ausgesprochenen

Befehl auf 31 Tage verschieben und den Appellanten

in die Kosten verurtheilen;

Nach Befragung der k. Justizverwaltung, welche

keinen Antrag hat,

In Erwägung, dass Appellat, obgleich durch

seiner Knechtschaft nach Art. 136. des G. L. über
das Verh. in contumaciam vorangepproben
ist;

In Erwägung zur Verurteilung der k. Kautz-
bescheid, daß auch der auf dem angeführten
Versteil eingeleitete außerordentliche Berufung und
Festsetzung mit vollständiger Gewissheit sich
ergibt, daß bezüglich der dem Appellanten zum
ersten Male vor dem 4. Mai letzten ein
Festsetzen in der Person abmaltete, indem der
protokollarische Anwalt der Angekl. einer Verurteilung
den Appellanten Joseph Kautz statt seines
Bruders Johannes als den Fiskus angab, weshalb
der Letzte so nur, insofern einem Urteil wurde,
daß demnach in dieser Beziehung der angeführte
dem Versteil eine Abänderung einkommen und
Appellat fortgesetzt werden muß.

Daß somit die bereits genannte Verurteilung
der k. Kautzbescheid zu Lauden als begründet er-
scheint;

In Erwägung, was die von der k. Generalstaats-
prokurator gegen das erwähnte Verurteil über
Einschränkung eingeleitete Berufung betrifft, welche
dem Appellanten gleichzeitig mit der Verurteilung
der k. Kautzbescheid zu Lauden durch oben erwähnte
Gerichtsbekanntmachung kund gemacht wurde; daß
allerdings, mit Rücksicht auf die bereits p. m. f. f. f.
wegen fortgesetzten gegen Appellanten ausge-

führten Verurteilungen, eine Verurteilung der von
dem Richter wegen der Verurteilung vom 26. Februar
l. J. - welcher übrigens von demselben nicht dem
erforderlichen Umstand der Verurteilung der gesche-
nen Festsetzungen mit Rücksicht als ermittelte an-
genommen und als feststehend in Verurteilung
beurteilt wurde - erkannter Verurteilung der Angekl.
genossen und notwendig, demnach auf diese
Verurteilung gerichtlich erscheint, weshalb der
Fiskus zu verurteilen, auf Appellat in die Folge
zu verurteilen ist;

Der k. Kautzbescheid

Für den k. Appellationsgerichtlichen Anwalt er-
scheint, daß Appellat, obwohl gesetzlich vorgeladen,
nicht erschienen ist, demnach gegen ihn in
contumaciam verurteilt, nimmt so somit die von
der k. Kautzbescheid zu Lauden gegen das Versteil
des obigen k. Justizkollegiums vom 27. Juni 1857
eingeleitete Berufung, als Sachverhalt Appellat
wegen feststehender vom 4. Mai 1857 nachweislich
wird, nur auf die von der k. Generalstaatspro-
kurator gegen das Versteil über Einschrän-
kung eingeleitete Berufung als begründet an;

Somit scheint der Appellanten Joseph Kautz
bezüglich des feststehenden vom 4. Mai 1857 frei;

Es ist daher die wegen der feststehenden
vom 26. Februar 1857 gegen ihn angebrachten
Verurteilung der Angekl. von vier Tagen
auf die Dauer von vierzehn Tagen;

verurtheilt und die Appellation in die
 ersten der Berufungswinstung, darauf zu sein
 Gulten haben werden kommt dann die Anfor-
 derung und Zustellung des gegenseitigen
 Urtheils.

Zur Annahme der art. 186. 194. 211. der G. B.
 über die Ver. H. welche von Kräftigen ausgehen
 werden und als letzten / einzurichten.

Als gegeben und gegeben wie folgende.

Hitzfeld
 Dingler
 Kieffe
 Etkhard

Der 169.

Sitzung vom 29. August 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu zwei
 Räten in seiner Justizienkammer hat in der
 heute öffentlichen Sitzung vom neun und zehnten
 August abgeurtheilt und einstimmig, von
 gegenwärtig waren: Hitzfeld, Cotta, Dingler, Jäger,
 Kieffe, Rätz, Lohrer der verurtheilten Urtheile

Abrechnung
 Hitzfeld 3.23.
 Kieffe 3.44.
 Jäger 4.41.
 Jäger - 15.10.
 Kieffe - 10.20.
 Cotta - 2.18.
 Lohrer - 1.39.
 Summe - 77.15.

Keiner wird bekannt, wenn, oder Kuratorkuraten
 und Etkhard, zumeist Kuratorkuraten, folgen.
 Als Urtheil verlassen:

Zu sagen
 1. Heinrich Becker, 55 Jahre alt, und
 2. Marie Becker, 29 Jahre alt.
 Justizienrat, zu Hochheim, Kuratorkuraten.
 unter, nachfolgend Appellanten von einem Urtheile
 des k. Justizienrichters Lohrer vom 24. Juli 1857,
 worin unter dem Vorsitz des k. Justizien
 Raths Gint;

Zu sagen
 das k. Kuratorkuraten, Appellanten, durch den k.
 Kuratorkuraten Wenz vertreten,
 nach vorzunehmenden Urtheil des k. Appellations-
 richters Kieffe;
 nach Einsicht und Verlesung der verurtheilten
 Urtheile, nachfolgend:

1. Das angeführte Urtheil, welches die Ap-
 pellation der Kuratorkuraten gegen die Justizien-
 raten Baron und Pfingst der Kuratorkuraten,
 sowie der Justizienrat Lohrer im Sinne
 am 21. Juni 1857, Heinrich Becker annehmen und
 der Entscheidung und Entscheidung des Justizienrat
 Baron im Sinne für überführt und klärt und
 in Annahme der art. 209. 211. 214. der G. B.
 und der Verordnung vom 23. Januar 1817
 der Heinrich Becker in einer Justizienrat.
 Strafe von zwei Monaten, der Marie Becker

Klärungen auf die für vom Kaiserlichen vorge-
setzten Aufseherinngsämtern;

Nach Aufhebung seiner kaiserlichen Erlasse in
seinem Auftrag auf Herstellung der vom
ersten Richter bestimmten Strafe;

Nach Aufhebung der k. Staatsanwaltschaft, welche unter
der Erklärung, daß sie gegen die Kaiserliche
der Verurteilung gegen die in der Strafkammer
stehende Angeklagte, auf Abweisung der Verurthei-
lung und Festsetzung der vom dem ersten Richter
der Angeklagten Gefängnisstrafe auf die Dauer
von sechs Monaten unter;

In Sitzung, zur Verurteilung, daß der
erste Richter auf Grund der vor ihm in öffent-
licher Sitzung gefolgten Verhandlung mit Beifall
des für die Appellationen Schmidt zur
Last gelegte Mißhandlung als Hauptthema. Mein-
zich Geib am 10. Juli 1857 gegen denselben als
verurteilt angenommen hat;

Daß diese Entscheidung auf in der letzten
Sitzung nicht rechtlich angegriffen, sondern ledig-
lich von dem Appellationen Antrag auf Abwei-
gung der gegen ihn angelegten Gefängnis-
strafe gestellt wurde;

In Sitzung, in dieser Lage, daß der
erste Richter unter richtiger Erkenntnis der That,
Annahme der zureichenden Strafgesetze und
größerer Minderheit der für maßgebenden Um-
stände eine Strafe erkannt hat, welche den sechs

verurtheilt und die Herstellung der Appellationen
vollkommen angenommen ist;

Daß demnach die von Johannes Schmidt eingele-
bete Verurteilung als nach allen Umständen für sich als unbe-
gründet darstellt, weshalb derselbe abzuweisen und
in die Kosten zu verurtheilen ist;

In Sitzung zur Verurteilung der k. Staatsan-
waltschaft, daß derselbe nach dem oben zum Auf-
trage gefogten Befall als nicht verurtheilt
zu verurtheilen, da die angelegten Kosten durch
die darin einbezogenen Entschädigungen nach
allen Seiten als wohl begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt die k. Appellationenrichtersamt die von
Johannes Schmidt als die von der k. Staatsanwaltschaft
gegen die Kosten der k. Justizkanzlei zu
Kaiserslautern vom 4. August 1857 eingele-
bete Verurteilung mit Verurtheil der Kosten in die
Kosten der Appellation, bezogen zu vier Gulden
als Abzug.

In Annahme der Art. 194. 211. des J. G. über
das Ver. h., welche vom Kaiserlichen vorgelesen
wurden und als lauten: *eingeleitet*

Als gelesen und gelesen mit Eingangs.

Stefan

Stefan

Stefan

Stefan

Druck gedruckt für den Druck
Nr. 2511. Drucken zu Frankfurt
am 9. August 1857 für 28. 6. 1857
Druckerei Walter.

Die Verhandlung, durch den ersten Richter auf Grund der vor ihm in öffentlicher Sitzung statt-
gehabten Verhandlungen und unter gehöriger
Anwesenheit der vollenständigen Zeugnisaussagen der
Beweis der dem Appellanten bezugsweise
Appellanten Stabinger zur Last gelegten, am
15. Juli 1857 in der Mietspforte des Theobald Decker
zu Alkofen gegen die bei genannten Han-
delsmann verübten Mißhandlungen bezugsweise
Verurtheilungen [mit Recht] in objektiver und sub-
jektiver Hinsicht als gegen denselben vorbracht und
vollum Kräfte angenommen ist.

Daß auf Habington in letzter Sitzung dieses
Jahresband nicht vollständig bestritten ist und Augen-
sichte des vollständigen Beweises nicht zu bestritten
wurde, insofern es in der Hauptsache mit seiner
Darlegung abzuweichen und als unüberlegender Geist
in die Lücken zu vordringen ist;

Die Commission, unter welcher die Meist der gegen den
solchen angetragenen Drucke angeht, daß zu Gunsten
des Handelsstandes die durch die Commission der frag-
lichen Tage und die der Verhandlung beizuführende
Missverständnisse vorweggenommen werden können
zustand in geeigneter Berücksichtigung zu fassen
und demnach die für vom ersten Richte aufgelegt
Gesamtheit, welche in angestrebter Weise beschreiben,
sicherlich das angestrebte Vorziel zu befestigen ist.

Zur Begründung, daß auch diesen Extraktionen die
Darstellung der k. Hauptbestock als unbegründet ab-
geurnen ist;

Mein lieber Freund

Warum ist der k. Appellationsgericht die von Christian
Kobinger gegen das Urtheil der k. Finanzpolizeigewichte
imperialen vom 18. August 1857 eingelegte Be-
rufung in der Hauptsache als nicht gerichtsbar
und verworfen dieses Appellanten in die Kosten
der Berufungseinstellung, Laufes zu fünf Gulden
fünftels Kreuzer.

Siehe jedoch die gegen ihn eingereichten Zeugung.
mit Bezug auf die Natur von jener Person;
und auch die Erwähnung der 6. Hauptstück
ist unangebracht.

Zu Jahresfrist der Art. 194. 211. der Gesellschaft
über das Konsumvermögen, welche vom Präsidenten vor-
getragen wurden und als ersten / einzurichten /
als gegeben und gegeben mit Eingabe an.

At 9 1/2 p.m.

Leipzig.

Stirling

Richard

Sitzung vom 17. September 1857.

Das k. Appellationenorgane der Pfalz zu Germ. bricken in seiner Justizkammer ist in der öffentlichen Sitzung vom Dienstag den 17. September erschienen und fünfzig, aus folgenden Personen: Hitzfeld, Filling, Lotta, Jämi, Jügel, Käse - Ruff Hitzfeld die Stelle des geschäftsführenden Direktors Kämmer vertreten, die Käse Filling und Jämi wegen Verspätung der durch Dingle mit Briefen aus der Justizkammer eingegangenen - Wetz, erster Staatsprokurator, mit Eckhard, zweiter Staatsprokurator, folgende Anträge vorlegten:

zu Gunsten

Abraham Wolff II, 30 Jahre alt, Handelsmann zu Dinsingen, Landesherr, mündlich Appelliert von einem Urtheile des k. Justizsenats vom 14. August 1857, in Prozedurverfahren in Dinsingen des k. Oberk. Amtes Gink;

Gegen

des k. Kautobesitz, Appelliert, durch den k. Kaut. Prokurator Weiss vertreten;

nach vorzunehmender Prüfung des k. Appellationsorgans Hitzfeld;

nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Akten, insbesondere:

1. des eingekommenen Urtheils, welches den Appellanten die Fortsetzung von zehn Erbschaften zum Nachtheile des k. Kautobesitzes bestimmt hat;

von Dinsingen, ertheilt am 17. Juli 1857, für überfesselt erklärt und derselben nachzuweisen. Auch von sechs Personen, einer Jüdelstraße nach sieben Jahren zureichend ist Erbschaft und in die zu 5. 38 k. bezeichneten Stellen vertheilt ist;

2. der Berufungsentscheidung vom 14. August 1857, abgelehnt durch den k. Kautobesitz;

Und der Kautobesitz ist von dem Appellanten vorgetragene Forderungen, welche von der Be. rücksichtigung in der besonderen Sitzung gemindert worden, auf dessen Einspruch vorlesen, machte sie auf die Heiligkeit und Mäßigkeit des Urtheils aufmerksam, erinnerte sie ausdrücklich an die Folgen, denen sich der Verweigerung in religiöser und staatsrechtlicher Beziehung angeschlossen, und liest dieselben einzeln und abgesondert ab wie folgt:

1. Michael Becker, 50 Jahre alt, Bürgermeister, zu Dinsingen mündlich;

2. Jakob Becker, 58 Jahre alt, mündlich und schriftlich, daselbst mündlich;

3. Adolph Metzger, 28 Jahre alt, Handelsmann, alle mündlich.

Indem dieser Sitzung liest er seiner Aus. sage den Sitz in der Sitzung:

Ich spreche bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Mäßigkeit und Mäßigkeit als die Mäßigkeit zu sagen, so macht mir Gott Folge; und erkläre, mit dem Appellanten nicht übereinstimmend, nicht widersprechend, nicht in dessen Sinne zu sein.

der Gewissensfreiheit steht über der Ansehung
geordnete Aufsehung;

Nach Ansehung der Appellanten in ihrem Ge-
wisse und die ihm vom Präsidenten vorgelegten
Anspruchungspunkte;

Nach Ansehung der nachfolgenden Güte, welche
auf Vernehmung anhangt;

Nach Ansehung der k. Kautobefehl, welche auf Ab-
weisung der Bewegung, publizistisch, nämlich sich zu
stellen, daß die vom ersten Richter angesprochenen Ge-
richtsmitglieder separatgesetzt werden sollte, auf Vernehmung
des Beklagten die zum Betrage von fünfzig Gulden
und auf Vernehmung der Appellanten in die Kosten
anhangt;

Zu Vernehmung, daß zum vollständigen Aufkla-
rung der geschehenen Verhältnisse so genau möglich
erscheint, die ungelieferten bestellten Güter hier
und die Mutter Marie von dem ersten Richter
Gewissensfreiheit als Zeugen zu vernehmen;

Daß so formvollständig verachtet wird, die Befehl-
kriterien unter Vernehmung der ersten Richter mit der
Appellanten zu dem zweiten genau aufzuführen zu
lassen, um Ansehung vernehmen zu können, ob auf
der Stellung, welche der Appellant und der Beklagte
zur Zeit der zweiten zur Last gelegten Verhältnisse
einnehmen und auf der Stelle, wo das Geld gelegen
haben soll, so vollkommen möglich gewesen, auf der
Stelle zu bewahren;

Daß demnach eine spätere Sitzung zur zweiten

Vernehmung der Sache anzuordnen ist;

Nach diesen Gründen

Versteht die k. Appellationsgewalt die weitere
Vernehmung dieser Sache in die öffentliche Sit-
zung dieser Gerichtsstelle vom zweiten und dritten
Oktober nächstgekommen Morgens 9 Uhr,

verordnet, daß die Sache auf Betreiben der
k. Kautobefehl als Zeugen vorgeladen werden:

1. Johann Kun, 38 Jahre alt, Schmied, zu Litzersdorf
inoffiziell

2. Johann Litzersdorf, Euphorie Buchholzer, 32 Jahre alt,

3. Johann Mutter;

versteht ferner, daß durch den k. Landrichter zu
Litzersdorf eine Urkunde über die Verhältnisse
des Angeklagten von Kun in dem angegebenen
Sinn aufgenommen wird;

Gibt dem Appellanten auf, in der nächsten
Sitzung oder früher Ladung zu erscheinen,

überläßt demselben, die Sache in der nächsten
Sitzung zu zeigen, deren Abfertigung er wünschen sollte, vor-
zunehmen.

Als geschlossen und gesprochen mit Ladung.

H. H.

H. H.

H. H.

H. H.

H. H.

H. H.

H. H.

H. H.

H. H.

H. H.

H. H.

H. H.

H. H.

Sitzung vom 17. September 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Justizpalastkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten September achtzehnhundert fünfundsiebenzig, wo zugegen waren: Präsident, Fitting, Cotta, Serini, Fugel, Käthe, der jüngst zum ersten mal nachfindeten Richter Käthe vertreten, die Käthe Fitting und Serini bei Verhinderung der Käthe Fingler und Richter aus der Zivilkammer, die gegen, Werns, erster Hauptprokurator, und Eckhard, zweiter Kustengerichtspräsident, folgende Urteile erlassen:

Zu Gunsten

des k. Hauptbeförde, Appellanten von einem Urteile des k. Justizpalastgerichts Kaiserlautern vom 11. Juli 1857, worunter durch den k. Hauptprokurator Werns,

Gegen

Frederich Eschwing, 53 Jahre alt, Metzger, zu Eschbach, Kantons Kaiserlautern, verurtheilt, Appellanten, in Person erschienen;

auf vorzunehmenden Beweise des k. Appellationsgerichts Fugel;

auf Einsicht der vorfindenden Schriften und gepflogener Verhandlung;

Entscheidet insbesondere: 1. das angefochtene Urtheil, insofern der Appellant der Behauptung und Befestigung des falschen Laues von Eschbach bezüglich seiner Rechte am 10ten Juni jüngst für überführt erklärt und demselben demnach in einer Gefängnisstrafe von

drei Tagen zum in die zu § 7, 288, bayerischen Gesetz vom 18ten Juli - Art. 224, 463, Nr. 9, d. J. g.

2. den von dem Appellanten in seiner Sitzung abgegebenen Eides der Angelegenheit mit Verurteilung Kaiserlautern vom 5. August, worauf Eschwing die vorerwähnte Strafe bereits angethan hat,

3. die Berufungserklärung des k. Generalprokurators vom 24. August 1857,

auf Befehl des Appellanten in seiner Erklärung auf die von Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungsgründe;

auf Befehl des k. Hauptbeförde, welche dahin antwortet, das k. Appellationsgericht die von Eschbach zu erhaltende Gefängnisstrafe auf zehn Tage vermindern und dem Appellanten in die Eides verurtheilen;

Zu Folge, dass man auf, nach der durch den von dem Appellanten Eschwing in der heutigen Sitzung abgegebenen Eides der Angelegenheit mit Verurteilung zu Kaiserlautern vom 5. August letzten nachgewiesenen Vollstreckung der über ihn durch die angefochtene Urteile angefochtenen Gefängnisstrafe, die dieser Vollstreckung nachzugeben, nämlich am 24. August d. J. nach dem k. Generalprokurator gegen bezogtes Urtheil eingelegt und dem Appellanten durch Urtheil des k. Justizpalastgerichts zu Kaiserlautern vom 31. August 1857 mitgetheilte Berufung als zulässig betrachtet werden könnte, das angefochtene Urtheil

Eckhard

Nach Aufhebung des k. Adelsk. Amte des Glaser,
müßte dem Gerichtshof vorgetragen, daß nach der
Erklärung des Appellanten Witte dessen Tochter,
die genannte Widuzjellanten, durch den Hofstein
verhindert sei in künftiger Sitzung zu erscheinen,
daß es aber nach der Befragung des k. Hofstein

saße in diesem Grade unzufriedenheit und un-
zufriedenheit gegen sämmtliche Appellanten
zu gleicher Zeit und insbesondere auch in Gegen-
wart und unter Aufsicht der Richter zu versammeln,
indem die Verhandlung für Vater und Kinder die-
seß ganz die nämliche sei, weshalb er die Ver-
sagung der Sache beantragte;

Nach Aufhebung der verschiedenen Appellanten, mußte die
Scheidung ihrer verschiedenen Bedürfnisse und einen
Entwurf unterstützen;

Zu Erwägung, daß nach dem Auszuge der sechs
verschiedenen Appellanten Galante Wirth zu ihrer
Sache, der Mitappellanten, zufolge Unmöglichkeit
unmöglich war, sechs zu erscheinen, daß er aber
nach dem von ihnen verschiedenen vorgelegten
Bemerkungen passgemäß und dem Interesse
jeweils der verschiedenen Appellanten, als wenn sie
verschiedenen Richter angenommen erscheint, in dem
angeordneten Verfahren die Sache gegen alle drei
zu versammeln und die sechs nicht erschienenen Ap-
pellanten zugleich mit ihren sechs älteren in ihrer
Verhandlung zu lösen;

Daß demnach dem Entzuge der Appellanten zu
entsprechen ist;

Zu diesen Gründen

Vorlegt das k. Appellationsgericht die Verhandlung dieser
Sache in die öffentliche Sitzung dieses Gerichtshofes vom
verordneten Oktober nächstfolgenden Morgens um 10 Uhr;

Sitt sämmtlichen Appellanten auf, in dieser Sitzung
ihre fernere Werbung zu versammeln;

Also geschah und geschah am Eingangs der
geordneten Tage.

Stefan

Stefan

Stefan

Stefan

Stefan

Stefan

Stefan

Nr. 175.

Abrechnung
Bengel — 1.31 1/2
Kassier — 1.24
Gerichtskosten — 29
Zinsen — 4.12
Lohn — 12
Kassier — 1.06
Zinsen — 1.54
Zinsen — 23.20
Zinsen — 32.14

Sitzung vom 29. September 1867.
Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Innsbruck
in seiner Justizkammer hat in der öffentl.
Sitzung vom neun und zwanzigsten September
abgehalten und fünfzig, anwesenden
waren: Nikols, Lotta, Dinga, Janni, Gugel, Kutsch,
Kassier hat der versammelten Direktor
Kasner den Bericht vorgelesen, Kassier Janni wegen
Verhinderung der Kutsch Kieffler aus der Justiz-
kammer beizugehen, Werra, erster Kammergerichts-
rater, und Ehrhard, zweiter Kammergerichts-
rater, folgendes Protokoll verlesen:

Zu lesen

Jakob Glöckner, 29 Jahre alt, Tagelöhner, in
Mannsfeld, kanton Einsiedeln, wohnhaft

seht Appellant vom einem Verstoß des k. Exzels.
gewisse Einsprüche als Justizpolizeigewalt
vom 5. September 1857, in Kasse verurteilt, und
zwar im Verurteilungsstand,

Gegen

die k. Kautobefehl, Appellanten, Louis den k. Kaut.
gekauften Wern verurteilt;

Nach vorerwähntem Verstoß des k. Appellations.
gewissenshaftes Lotta;

Nach Einsicht und Verlesen der Urtheilsurtheile
Schriften, insbesondere:

1. des angeführten Urtheils, welches den Ap-
pellanten der Kautobefehl im den Betrag von
fl. 405 zum Verstoß des Exzels des Philipp
Heinrich Kieffer zu Einspruchsbeurteilung im Kautobefehl
februar d. J. für überführt erklärt und denselben
in eine Gefängnisstrafe von achtzehn Monaten,
eine Geldstrafe von zehnzig bis fünfzig Gulden zumei-
zig Franken sowie in die zu fl. 27 1/2 bezugsnehmenden
Kosten verurteilt hat - Art. 405. des W. G. L. -

2. der Urtheilsurtheile der Urtheilsurtheile
vom 14. September 1857;

Nach Anführung des Appellanten in seinen
Erklärungen auf die für vom Kautobefehl vorge-
setzten Einspruchsbeurteilung;

Nach Anführung des k. Kautobefehls, welche dahin
antrug, das k. Appellationsgewissenshafte solle den Ap-
pellanten mit einer Verurteilung abweisen und in
die Kosten verurteilen;

Zu Erwägung, daß der erste Richter nach Maß-

gabe der vor ihm stattgefundenen Verhandlungen
den Beweis der dem Appellanten zur Last
gelegten Thatbestände mit vollem Maße ab-
weist angenommen, denselben auf als Kautobefehl
im Sinne des Art. 405. des W. G. L. richtig gekenn-
zeichnet, und denselben als Verurteilung betrachtet, unter
gezügelter Erwägung der sich geltend machenden
Beweise der Appellanten und der für denselben
wegen Zustimmung gegen denselben vorgelegten
Vorurtheile eine der Urtheilsurtheile der für
denselben vorgelegten Gesandten mit Geldstrafe
wegen der besagten Verurteilung gegen denselben
abgewiesen hat;

daß demnach die eingeleitete Verurteilung als
nach allen Umständen unbegründet abzuweisen
und Appellant als unterliegenden Theil in die
Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

verurtheilt das k. Appellationsgewissenshafte den von Jakob
Glockner gegen das Urtheil des k. Justizpolizeigewissens-
beurteilung vom 5. September 1857 eingeleitete
Verurteilung als nicht begründet und verurteilt
denselben in die Kosten der Appellation, be-
trags zu zwei Gulden zehnzig bis
Franken.

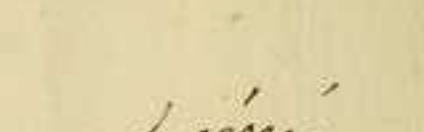
Zu Erinnerung der Art. 194. 211. des Ge-
setzes über das Verfassungsgewalt von
Kautobefehl vorgelegt worden und als auch
/ eingeleitet /

Alp gassfaher und gassfaher am Lingerings
bezeichneten Lager.

North

Kelly



Oeckhaug

No. 175.

Figuring vom 29. September 1857.

Luc. 8. Appellationsgewiss der Heilz der Jesu.

Gründen in einer Fußpolierkammer hat in

der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzig.

Sauer'sche Buchdruckerei in Bonn und fünfzig,

me ganz unvorteilhaft waren. Hilfsfeld, Potta, Dengler, Seim,

Gugel, Kistli, Luthers den vierhundertsten Geburtstag

Kärner verbleibt, nach seiner für den verführtenen

Auf Pfeiffer und Dr. Zwickhauer bezogen,

after Knaropokurutar, and Arman, General
 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837.

Stygnopoda polygonata (Meyer)

1.° Wam Wam, 23 Jahre alt, Arbeiter, in Munk.

Jaime, Carlos, Mercedes, and

2.^o Feter Moku, 30 Jahr alt, Aikawa in Munkaf,
Kantons Marktsfeld, inoffiziel.

Appellanten war einm. Vertheid. Dr. K. Juchacz.
Gericht Frankfurt am 4. August 1857, in Rev.
zu officiirend.

Ingers

der k. Kunstschule, Appallatin, kurz der k.
Kunstschule Wien verbunden,

Natf. variorumum Prof. Dr. C. Appellations.
professorale Dingle,

Kauf Gips und Marmor von vortheilhaften
Verkäufern, insbesondere:

1. Das angefaßene Verfehlen, welche Güterzellen.
An der Mißhandlung des Jakob Kögel und Ulrich
Hoffmann von Mannheim am 24. Juni 1857 für
überprüft erklärt und jeden in ein Gefängnis

von einem Maurek, eine Galbische von Jakob Jül.
der zugehörige Krieger und in die Capten, Bausch
 und für den Staat zu 15.14 4, für den K. K. K.
 Kommandant Dr. Werner zu Marktschlag zu 10. - 4 -
 und Art. 311. 55. des Kr. G. B. - und genau unter
 obigen Bedingungen für Galbische und Capten, ver-
 pflichtet ist;

2. der Eröffnungserklärung des Reichstages
vom 12. August 1857;

Nach Aufklärung der beiden Appellanten in
ihren Erklärungen auf die ihnen vom Kassen-
Rat vorgefalteten Aufschuldigungsbeurtheilungen,

Nach Aufhebung des H. Reichstages in Wien

Austrage auf Abweisung der Berufung und
polikarische Herabsetzung der Appellanten in die
Kosten;

Zur Begründung, dass der Haftbestand der den bei
den Appellanten zur Last gelegten Vergehen
betreffe, dass der erste Richter und der Auspruch
der vor ihm in öffentlicher Sitzung richtig abge-
gebenen Urtheile dem Urtheile für die Mißhandlung
des Jakob Kögel und Michael Hoffmann von München,
seine Urtheile der Appellanten am 24. Juni abge-
geben in objektiver wie subjektiver Beziehung mit Recht
gegründet sei;

dass es den Appellanten auf der letzten
Verhandlung nicht gelungen ist, diese Urtheile
im geringsten schwächen zu lassen;

Zur Begründung zum Verurtheile, dass auf die
Beziehung der ersten Richter unter gerader An-
erkennung der für unbedenklichen Umständen der
Richter erkannt und eine Nachbesserung
hat, welche der vorliegenden Verhältnisse und
der Verurteilung der Appellanten vollkommen
entspricht;

Dass demnach die Letzturtheile unter allen Ge-
richtsurteilen mit ihrer Berufung abgewiesen und
demnach unverändert in die Kosten zu ver-
fallen sind;

Aus diesen Gründen

urtheilt das k. Appellationsgericht die von Tele-
nots und Adam Wauer gegen das Urtheil des

k. Justizpolizeigerichts Frankfurt am 4. August
eingeklagte Berufung als unbegründet ab und ver-
urtheilt die Appellanten unter polikarischen
Haft in die Kosten der Berufungseinreichung, darauf
mit je vier Gulden gerichtlich überbrachten je zwei
Rechnung.

Zu Annahme der del. 194. 211. des Justiz-
ministeriums, del. 55. des Justizministeriums,
welche vom Präsidenten vorgelesen wurden und als
Urtheil 1. eingeworfen;

Als gegeben und gegeben mit Eingangs.

1/18/57

Litzfeld

[Signature] *[Signature]* *[Signature]*

[Signature]

No. 177.

Sitzung vom 29. September 1857.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Mainz
brücken in seiner Justizpolizeikammer hat fol-
gendes Urtheil erlassen in seiner öffentlichen

Kostenrechnung:

Stempel - § 3. 168
 Register - 3. 44.
 Gericht - 4. 08.
 Zinsen - 7. 58.
 Kosten - 1. 40.
 Anwalt - 1. 47 1/2
 § 31. 51 1/2
 Zinsen des Appellanten allein 11
 Kosten d. Instanz u. d. Instanz:
 Stempel - § 3. 168.
 Register - 1. 51.
 Gericht - 1. 04.
 Anwalt - 1. 18 1/2
 § 31. 27 1/2
 Goldstücke 14. 56 1/2

Sitzung vom neun und zehnhundert neunundachtzigsten
 auf hundert und fünfzig, zu gegen
 wärtig waren: Hitzfeld, Cotta, Dingelde, Schmitt, Gage,
 Kasse - Kass Hitzfeld bei Verhandlung des Rekurses
 Hainer den vorst. gegen, Kass Schmitt für den
 nachsindenden Kass Richter aus der Zivilkammer
 Leipzig - Wernitz, außer Kautzschke, mit
 Etschard, zweiter Untersuchungsrichter als:

Zu setzen

Jakob Adam, 50 Jahre alt, lediger Leutnant, zu
 Frankfurt am Main, Appellant von einem der
 Teile des k. Justizpolizeigerichts Frankfurt am
 18. August 1857, muß erscheinen,

Gegen

den k. Kautzschke, Appellat, durch den k.
 Kautzschke Wernitz vertreten;
 Auf verurtheiltem Urtheile des k. Appellations-
 gerichtes zu Jena;

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden
 Akten, unter Anwesen:

1. das angeklagte Urtheil, welche der
 Appellant und die Christine Schmitt aus Frankfurt
 der öffentlichen Sitzung zu Frankfurt
 am 13. Juli 1857 für richtig erklärt und der
 Kosten in einer Gefängnisstrafe von zwei
 Monaten, eine Geldstrafe von sieben Gulden
 zuzüglich des Prozesses sowie Sachverständigen mit
 der zu einer gleichen Geldstrafe verurtheilten Christine
 Schmitt in diese Geldstrafe und die zu § 15. 146

beurtheilten Kosten verursacht ist. Art. 330. 55.
 des R. G. B. -

2. der Berufungsurtheil. des zweiten
 Jakob Adam vom 24. August 1857;

3. der Urkunde des k. Justizboten Rehm zu
 Frankfurt am 18. September 1857 über die
 dem Appellanten zur fertigen Sitzung gege-
 ben Vorladung;

Nach Einsicht der k. Kautzschke, welche diesen
 Antrag, des k. Appellationsgerichts wollte die ein-
 gesetzte Berufung in contumaciam abweisen und der
 Appellant in die Kosten verfallen;

In Erwägung, daß der Appellant, obwohl laut
 Urkunde des k. Justizboten Rehm zu Frank-
 furt am 18. September 1857 in gesetzlicher Form
 und Zeit in die fertige Sitzung geladen, nicht
 erschienen, daß ferner Urkunde zu apostat
 und sofort nach Art. 186. des Gesetzbuchs über
 die Berufung in contumaciam verworfen
 ist;

In Erwägung, daß Appellant zwar durch sein
 Nichterscheinen die Verhandlung begunnt, daß
 es nicht im Sinne sei, die von ihm eingeleitete
 Berufung zu verweigern;

daß aber außerdem das angeklagte Urtheil
 durch die darin nicht angelegten Erwägungen sich
 in jeder Hinsicht als ungesetzlich darstellt, indem
 [indem] der erste Richter auf Grund der von ihm

ausgesprochenen Verhandlungen nicht nur den Inhalt
des dem k. Appellationsgericht zur Last gelegten
Verstoßes der öffentlichen Sittensverletzung am
12. Juni 1857 in objektiver und subjektiver
Betrachtung mit Rücksicht auf gegen denselben vorzunehmende
Eingriffe, sondern auch unter Berücksichtigung der
Zurückführung der That geschehener Annahme der
betreffenden Verurteilung und geschehener Verurteilung
der Thatgeschehener Verurteilung eine der Thatgeschehener
Verurteilung der Appellanten, namentlich seinem Namen
lesen demselben bei Verhandlung des Verstoßes
ganz ungenügend Rücksicht genommen ist;

daß demnach Appellant in seiner Verurteilung
Verstoß habe, gegen das ihm über ihn ergangene
Verurtheilung mit einer Beschwerde anrufen.
Sobald es mit seiner Verurteilung abzu-
weisen und als in allen Punkten unanfechtbar
in die That zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

findet das k. Appellationsgericht Verstoß an
Sittlichkeit, daß Appellant Jakob Adam, geschehener Ver-
urteilung ungenügend, in seiner Verurteilung nicht er-
scheinen ist, und demnach gegen denselben in
contumaciam verurteilt;

verurteilt es ihn von demselben gegen das
Urtheil des k. Justizpolizeigerichts Frankfurt
am 18. August 1857 ergangene Verurteilung als
nicht begründet und verworfen demselben

in die That der Verurteilung, demnach
samt dem der Verurteilung und Verurteilung
gegenwärtigen Verstoß zu sehr finden genügend
finden Verurteilung zu Verurteilung.

Zu Annahme der Art. 186. 194. 211. des Ges.
rechts über das Verurtheilung, welche nach
Verurteilung vorgelassen werden und als Annahme.
1. Verurteilung;

Als gegeben und gegeben der Verurteilung der
Verurteilung der mit dem Verurtheilung, daß, da keine
Verurteilung in Verurteilung Annahme waren, keine
Verurteilung gegeben war, von der Verurteilung
des Ges. vom 23. Mai 1856 über Verurteilung der
Verurteilung gegeben zu werden. -

H. H.

K. K.

H. H.

P. P.

H. H.

Sub N. 52. eingetragen zu
Justizministerial-Samt 11. Oktober 1857.
Recht 28. d. J. J. K. K.

E. E.

Nr. 178.
Sitzung vom 18. Oktober 1857.
Das k. Appellationsgericht der K. K. zu Wien

in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom ersten Oktober aufgesessene sieben
und fünfzig, wo zugegen waren: die Räte
Hilfsfeld, Lotta, Dingler, Fugel, Kieffer, Lohrer die
Räte des ersten und zweiten Rämmer vorstehend,
Werns, erster Prokurator, und Eckhard, zweiter
Prokurator, folgende Urteile erlassen:

Im Namen

Nathan Weil, 74 Jahre alt, früher Gesellschafter,
jetzt ohne Gewerbe, zu Landau eingeschrieben, in Prozess
erschienen unter Befehl des k. Advokaten am
alten Glaser,

Appellat von einem Urteile des k. Justizkolle-
gats Landau vom 19. Juni 1857, auf Appellat,

Gegen

den k. Hauptbesizer, Appellaten und Appellan-
ten, vertreten durch den k. Prokurator
Werns;

Auf vorzunehmenden Beruf des k. Appellaten
garisthorffes Richter über die Krassa im All-
gemeinen;

Auf Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Akten,
insbesondere:

I. des angeführten Urteils, welche den Appella-
tanten bezüglich des ihm zur Last gelegten
Mangels des Musters mit Licht und Leistung
wegen Mangels des objektiven Habesbuchs
freigesprochen,

ihm ferner von ihm ihm zur Last gelegten
Mangels der Einweisung des Johann Jakob Schma-
del von Kumburg, des Catharias Schrantz von Al-
berweiler, des Nikolaus Braun von Kopsburg,
des Johann Adam Kieffer von Niederfischbach und
des Barthasar Ellermann von Fiedelklingen, als
nicht überführt freigesprochen,

insoweit dagegen wegen Gemeinschafts,
verurteilt zum Rückfalle

1. des Elisabetha Mejer von Alberweiler, Wittwe erster
Ehe von Jakob Brumm, und ihres 2ten, jetzigen,
Lebemanns, Adam Tiller, Mannes zu Alberweiler,

2. des Nikolaus Frey von Frankweiler,

3. des Johann Hagelstein von Al,

4. des Kaspar Frey von Fiedelklingen,

5. des Johann Roth von Lammstein,

6. des Johann Egenderer von Gaisbach,

7. des Georg Dreher von Lammstein,

8. des Leonhard Mejer von Alberweiler,

9. der Sibilla Bogt, Wittwe von Peter Täger von
Lammstein,

10. des Georg Peter Steiner von Fiedelklingen,

11. des Bürgermeisters Mathias Gerstner von
Kopsburg,

12. des Andreas Schmadel von Fiedelklingen,

13. des Heinrich Winter von Alberweiler,

14. des Johannes Gramlich von Fiedelklingen,

15. des Konrad Frey von Alberweiler
zu einer Geldstrafe von fünfhundert Gulden

und in die That - mit Ansehen, begünstigen,
andere durch Verleumdung und Verunglimpfung der
Jungen über die als nicht vernünftig erklärten
Fälle in der Voruntersuchung und der öffent-
lichen Verhandlung veranlaßt worden sind
- beauftragt zu § 136, verurtheilt ist;

hier Alles in Ermahnung der Art. 3. § 4. Ab-
satz 1. des Gesetzes vom 3. September 1807, pp

II. der Berufungsurtheilungsurtheil des k. Generalstaatsanwalts
vom 27. Juni 1857 und der k. Generalstaatsanwalts
vom 14. August 1857, letztere Erklärung des Appell-
anten Weil gegenwärtig Knudemanns durch den k. Generalstaatsanwalts
des k. Generalstaatsanwalts Meier zu Landen vom 16. August
1857;

Nach Aufhebung der von dem k. Appellationsgericht.
ausgesprochenen Urtheile über die Verurtheilung, welche
gegenstand der von dem k. Generalstaatsanwalts und begri-
fungsmäßig der k. Staatsanwaltschaft vorgelegten Beru-
fung sind, aufzuheben Urtheile, nämlich über den

2. Fall: Elisabetha Meyer und Adam Ritter von Aders-
weiler,

4. Fall: Nikolaus Feij von Frankenthal,

5. Fall: Johann Hagelstein von A.,

6. Fall: Kaspar Heij von Siebaldingen,

7. Fall: Johann Roich von Hummstein,

8. Fall: Nikolaus Braun von Koppbach,

10. Fall: Johann Egenbiller von Heinsfeld,

11. Fall: Georg Dicker von Hummstein,

Nach Aufhebung der Appellanten begünstigungsmäßig

Appellanten Weil in seinen Erklärungen auf die
ihm vom Präsidium vorgehaltenen Aufstellungen.
punkte bezüglich der einzelnen obigen Fälle;

Nach Aufhebung der k. Staatsanwaltschaft Glaser und der
k. Staatsanwaltschaft in ihren verurtheilten und kassirten
Urtheilen, sowie der von der letzteren abgege-
benen Erklärung, daß ihre Erklärung sich nicht auf
den 8ten und 17ten Fall, und nicht auf den Bericht
des Generalstaatsanwalts, nicht auf den vorgebrachten
Anstand der Thaten bezieht;

So hat der k. Appellationsgericht die Sitzung, welche
am Morgen vom 16. August 1857 als im
Uf. gehalten wurde, auf und vertagte die Fort-
setzung dieser Sache auf den folgenden Tag mor-
gens um 10 Uhr.

Uf. gehalten und geschlossen am 17ten August 1857.

Uf. gehalten und geschlossen am 17ten August 1857.
Uf. gehalten und geschlossen am 17ten August 1857.
Uf. gehalten und geschlossen am 17ten August 1857.
Uf. gehalten und geschlossen am 17ten August 1857.

Uf. gehalten und geschlossen am 17ten August 1857.

Sitzung vom zweiten Oktober 1857.

Das k. Appellationsgewicht der Pfalz zu Jenu.
brachten in seiner Sitzung vom zweiten Oktober 1857.
offenstehen Sitzung vom zweiten Oktober 1857.
zusammengetreten sind und fünfzig, ne zugegen
waren: Stitzfeld, Lotta, Dingler, Gugel, Kieffler, Rapp,
Lichtenau, hat das vorstehende direktorst Räum
den vorsteh. Freund, Wurm, vater Protoproton.
rator, und Ekkhard, zweiten Unterprotonenleiter,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nathan Weil, 74 Jahre alt, früherer Geschäftsmann,
zu Landen wohnhaft, Appellant und Appellat, ver-
treten durch den k. Advokat Anwalt Gluck auf
Grund eines am 29. Juni 1857 vor dem k. Notar
Heck zu Landen errichteten gehörig registrierten
Vollmacht

Gegen

den k. Protoprotonen, Appellaten und Appellanten,
durch den k. Protoprotonen Wurm vertreten;

Nach Anführung des k. Appellationsgewichtes
Kieffler in Fortsetzung seines in der gestrigen
Sitzung begonnenen Berichtes in dieser Weise:
Wurm, und zwar über nachstehende Punkte:

12. Fall: Leonhard Wager von Albrechtsweiler;
13. Fall: Sibille Vogt, mit dem Peter Jäger von
Lunnenstein,

14. Fall: Georg Peter Steiner von Lichtenau,

15. Fall: Mathias Gerstner von Kappelen,

16. Fall: Andreas Stimmwedel von Lichtenau,

17. Fall: Barthasar Ellermann von Lichtenau,

18. Fall: Heinrich Wintz von Albrechtsweiler,

19. Fall: Johann Grasmück von Lichtenau,

20. Fall: Thomas Gais von Albrechtsweiler.

Nach Anführung des vorstehenden und der k.
Protoprotonen in ihren schriftlichen und mündlichen
Anmerkungen über diese Fälle;

Nach Vorlegung des vorstehenden Urtheils des
angegebenen Urtheils durch den Protoprotonen
k. Appellationsgewichtes Kieffler;

Nach Anführung des vorstehenden in seinem
Antrage auf Freisprechung des Appellanten Weil,
bezüglichem wenigstens Herabsetzung der
gegen denselben vor dem Kaiser vorzunehmenden
Prozesse;

Nach Anführung des k. Protoprotonen, welche diese
Antrag, des k. Appellationsgewichtes molla unter Ab-
weisung der von Nathan Weil eingeleiteten Einspruch
denselben auf bezüglich des 8 ten und 17 ten Falles
für unbegründet erklären, die gegen ihn vorgelegten
Goldstücke auf 700 Gulden setzen und ihn die
Kosten der Beweisungseinstellung zur Last legen;

Nimmt das k. Appellationsgewicht die Sache
in Erwägung und verurteilt den Antrag des
Appellanten in die öffentliche Sitzung vom zwei-
ten Oktober 1857, morgens um 10 Uhr.

Als geschlossen und geschlossen mit Langens.

[Signatures: Kieffler, Lichtenau, Wurm, etc.]

Rechnung — 3.09.
Kassenrechnung — 3.86.
Zinseszinsen — 7.54.
Zinsen — 67.12.
Kosten — 48.
Kassen — 25.40.
Kassen — 1.28.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

109.12.
a. 7.28.
106.40.
b. 7.28.
124.10.

Sitzung vom dritten Oktober 1857.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Innsbruck
seiner Justizpolizeikommission hat in der öffentlichen
Sitzung vom dritten Oktober nachstehendes
und fünfzig, von zugegen waren: Hitzfeld, Billa,
Dingler, Gugel, Rieffer, Ruffa, der Subkommission die
Halla der vereinigten Direktoren Kärnten vertreten,
Wern, erster Kantonsprokurator, und Eckerhard, zweiter
Unterschiedsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Gunsten

1. Nikolaus Herta, 65 Jahre alt, Tagelohn, zu
Ain, Kantonsprokurator mosefisch, und
2. Magdalena Kuenz, 30 Jahre alt, Tagelohn von
Edler Herta, Tagelohn, mosefisch.

Appellanten von einem Urtheile des k. Justiz-
polizeigerichts Frankenthal vom 21. Juli 1857,
in Bezug auf die unter Urtheil des k. Justiz-
kammer Urtheil.

Gegen

des k. Kantonsprokurator, Appellanten, durch den k. Kantons-
prokurator Wern vertreten,

Nach vorstehendem Urtheile des k. Appellations-
gerichts Urtheil.

Nach Urtheil und Urtheil:

1. das angeführte Urtheil,
2. das Urtheil des k. Appellationsgerichts vom
28. August 1857, wobei die Sache zum zweitenmal
auf neue verurtheilt wurde;

3. das auf Urtheil des k. Kantonsprokurator mosefisch
Urtheil zugehörigen Urtheil;

Das k. Kantonsprokurator hat in Vollziehung des Urtheils
Urtheil vorgelesen, und nach dem Urtheil
Urtheil, nach dem die Urtheil nach
Urtheil und die Urtheil nach Urtheil
Urtheil hatte, in der für sie bestimmte
Zinsen vorstehen werden, und nach dem
Urtheil und Urtheil in folgender Urtheil
abgegeben werden, und:

1. Philipp Hermann, 32 Jahre alt, Kantonsprokurator,
Ain, zu Gunsten mosefisch,
2. Johann Bernhard, 28 Jahre alt, k. Kantonsprokurator,
Ain, mosefisch,
3. Jakob Leising, 51 Jahre alt, Tagelohn und Ur-
Urtheil, mosefisch,
4. Johann Müller, 26 Jahre alt, k. Kantonsprokurator,
Ain, mosefisch,
5. Ursula Leising, 55 Jahre alt, Tagelohn, zu Gunsten
Ain, mosefisch, Urtheil des Tagelohns Georg Leising,
6. Philipp Leising, 29 Jahre alt, Tagelohn, Ain, mosefisch
Urtheil Urtheil des Urtheils Michael Roth;

in der Urtheil Urtheil nach dem Urtheil
Urtheil Urtheil Urtheil Urtheil:

- Ich schreibe bei Gott dem Allwissenden und
• Allwissenden, die ganze Urtheil Urtheil Urtheil
• die Urtheil zu sagen, so nach mir Gott selbst;
• auf Urtheil Urtheil Urtheil, mit Urtheil
• der Appellanten Urtheil, Urtheil Urtheil

in Einsamkeit zu sein.

Über ihre Anwesenheit bei der Gerichtsbarkeit
gebührende Aufzeichnung.

Nach Anweisung der Appellanten in ihren Er-
klärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorge-
faltene Aufschuldigungsprotokolle;

Nach Anweisung der verantwortlichen Partei, welche
auf Freigabe antrug;

Nach Anweisung der k. Staatsanwaltschaft in ihren
Anträgen auf Abweisung der Berufung und poli-
tische Verurteilung der Appellanten in die
Festung;

In Erwägung, dass durch die Entscheidung der
Berufung die Angeklagten nicht nur in der
Angeklagten Angelegenheit, sondern auch in der
Angeklagten Angelegenheit der von dem ersten Richter
ausgesprochenen Urteilen in Verbindung mit den
unverkündeten gegenseitigen mündlichen Erklärungen,
die Richtigkeit der rechtskräftigen Entscheidung auf
vollständige Klarheit ist; dass insbesondere durch
die Urteilsfindungswirkung vom 9. und 10. September
die Aussagen der Zeugen in wesentlichen Punkten
unterschiedlich und ergänzende werden, indem deutlich her-
vorgeht, dass allerdings in mehreren der Aussagen,
welche die Eltern Hestorffs geleistet haben, auf dem
im Laufe einer Reise von Jämsen im Jahre 1856
nach in Jämsen bei Wittenhaus zu Gehen, auf
Erklärungen an der Wittenhaus Besuchen, welches
es möglich war, von außen in das Innere der Feste
zu gehen und dort in der Feste zu verweilen;

Dass auf diese Weise die von den Zeugen Leising,
Hermann, Bernhard und Müller übereinstimmend
beurtheilten Angaben der Kinder bezeugen, welche
an sich, nach der Aussage, nicht nur
sie gemacht werden, und nach den Erklärungen
der Zeugen selbst die Tatsache der Unschuldigkeit
an sich tragen, auf die Entscheidung der Angeklagten
einwirken;

Dass nach dem Allen und nach dem Gesagten
gebührende der gegenseitigen Verhandlungen bei der
k. Appellationsgericht die vollste Überzeugung fest-
steht, dass der erste Richter die Appellanten mit
Richt der öffentlichen Sitteverletzung für nicht
schuldig erklärt hat;

Dass auch auf die zurückkommene Frage der von
einem Staatsanwalt ausgesprochenen und dem Gericht
der Staatsanwaltschaft der Appellanten vollkommen an-
gemessen ist, indem das die Verhandlung der Angeklagten
abermals abgelehnt, öffentlich, öffentlich, öffentlich,
welche die öffentliche Gerechtigkeit im höchsten Grade
gefordert wird, die größte Rücksicht bei Verurteilung
der Angeklagten gebührend zu berücksichtigen;

Dass demnach die Berufung als nicht allen
Gesichtspunkten entsprechend abzuweisen ist mit Ver-
urteilung der Appellanten in die Festung unter poli-
tischer Haft;

Aus diesen Gründen

Wird der k. Appellationsgericht die von Nikolaus
Hestorff und Magdalena Hestorff gegen die Ur-
teile der k. Justizkanzlei gerichteten Verurteilung vom
21. Juli 1857 eingeleitete Berufung als nicht ge-

klara, daß sie für sich selbst ebenfalls Berufung
gegen das erstinstanzliche Urtheil erheben, und da-
nach auf Abweisung der Hauptberufung, Befestigung
der vom ersten Richter bekannten Gefängnißstrafe
in angemessener Dauer und Verurtheilung der Appel-
lanten in die Kosten aburtheilt.

In Begründung zur Hauptberufung, daß so dem
Appellanten Willrich in festerer Sitzung nicht ge-
lungen ist, dieselbe zu verfahren, indem der erste
Richter auf Grund der vor ihm in öffentlicher
Sitzung stattgefundenen Verhandlungen mit Rücksicht
auf den dem Appellanten zur Last gelegten Vor-
satz eines Zuspätkommens des Haupttheils den Georg
Fritz Ritz, Mannes in Hohenheim, als verurtheilt an-
genommen, alsdann Strafe befreit gegen denselben
ausgesprochen hat, insofern, daß die Einmündigkeit
als zu spät gezeichnet erscheint, ihm keinen Grund
zur Befreiung bieten konnte;

In Begründung, was die in festerer Sitzung von
dem k. Kreisbischöflichen eingeleitete Berufung angeht,
daß allerdings der sehr scharfe Tinnus des Ap-
pellanten Willrich und der Einspruch, daß derselbe
bevorstehende Verurtheilung gewünscht habe, und
dem k. Appellationsgericht für sich abzuwenden, nach
einer Befragung der vom ersten Richter ausgesprochenen
Strafe als notwendig erscheinen lassen.

Daß demnach das zweite Gericht zu ver-
urtheilen, Appellant Willrich über, als mit seiner
Berufung unterliegend, in die Kosten zu verurtheilen
ist;

Das dritte Gericht

verurtheilt das k. Appellationsgericht die von Jakob
Willrich gegen das Urtheil des k. Kreisbischöflichen
gerichtes Kaiserlichen vom 18. August 1857 ein-
gelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und
verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Be-
rufungseinstellung, Berufung zu drei Gulden einigig
zum Richter.

Nimmt dagegen die von dem k. Kreisbischöflichen
eingeleitete Berufung als begründet an und ver-
urtheilt die in dem angeführten Urtheile ange-
nommene Gefängnißstrafe auf die Dauer von
zwei Monaten.

In Anwendung der Art. 196. 211. des Geset-
buchs über die Verfassungsverfahren, welche vom Kai-
serlichen vorgelesen wurden und also lauten: 1. ein-
zurück;

Als gelesen und gesprochen in Sitzung an-

geordnet.

ist

Stitzner
Präsident
Pöschel
Richter
Ackhaus

als unangenehm und unersichtlich darselben in der
ersten der Appellation, darauf zu ein Urteil
Anspruch haben können.

Zur Annahme der Art. 194. 211. der Gesetzgebung
über die Verfassung, welche vom Kaiserlichen vor-
gelassen werden und als unten: einzurücken:

Als gesetzlich und gesetzlich in Eingangs.

ist das

Litzke

ist das

ist das

ist das

ist das

ist das

ist das

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt
in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1857.
Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt
in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1857.
Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt
in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1857.

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

Das königliche Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt

L. ...

Fall Nr. 4.° Nikolaus Lej von Frankenthal
mit einem Waiserkapital von fünfzig gel.
den 80. - 4

fall Nr. 5: Johann Hagelstein von ^{30. - 5}
unser mit einem Minschkapital
von hundert Gulden 14. -

fall Nr. 6: Kaspar Hey von Seibaldingen
mit einem Minschkapital von fünf-
zig Gulden 50. -

fall Nr. 16: Andreas Schmadel von ^{146. -}
Hof - mit einem Minschkapital
von hundert sechs und vierzig Gulden 146. -

fall Nr. 18: Heinrich Winter von Albers-
weiler mit einem Minschkapital von
hundert sechs Gulden und Fünfen 116. 09.

fall Nr. 19: Johann Grassmück von Diet-
weiler mit einem Minschkapital von
hundert Gulden 400. -

Das obige der erste Kister zuwar
mit Kist eine Darlehnung in folgenden
fällen als erwiesen angenommen, aber
das Minschkapital unrichtig in der Art ge-
braucht ist, indem es mit Zweck der
vollen Betrag, der der Tyelland von
den bewiesenen Schulden ist zurück-
gezogen und eingezogen hat, mit Genehmigung
des münchischen Rathes, als Minsch-
kapital festgesetzt, insofern nach der
Klein Verfassung des Art. 4. des Gesetzes
vom 3. September 1807 nur diejenige Summe
als Minschkapital in der Verfassung kommen
kann, welche der münchische Gläubiger
den Schulden wirklich vorgeliehen hat, und
die münchischen Rathes als die unge-
pfligten Nothfalls und Zinsen, die es ist
806. 09.

aus der vorgeliehenen Kapital ^{806. 09. 83}
schaffte, außer Kupfer bleiben müs-
sen, daß daher die Minschkapitalien
sich in folgenden Fällen zu be-
heben sind, und zwar:

Zu fall Nr. 2: Elisabetha Meyer,
mit dem Brumm und ihr eigener Summe
Adam Ritter von Albersweiler von
hundert sechs und vierzig Gulden
auf hundert neun und vierzig
Gulden, ist gegeben und der münchische
Rathes hat bezeugen von neun und fünf-
zig und vierzig Gulden 129. -

Zu fall Nr. 7: Johannes Hoch von
Lammsheim von der Summe von zwei-
hundert Gulden auf hundert neun-
zig Gulden, nach Abzug von zehn Gulden
als der unbedingten münchischen
Nothfalls 190. -

Zu fall Nr. 10: Johann Gendler von
Gaisfeld von hundert Gulden auf
neunzig Gulden, der nach Angabe des
Jungen Gendler in der öffentlichen Sitzung
des münchischen Rathes weiß, wie der
erste Kister ansetzen, acht Gulden, von
dem zehn Gulden Betrag, 90. -

Zu fall Nr. 11: Georg Dietel von
Lammsheim nach Abzug von zehn Gulden
als Betrag des münchischen Nothfalls von
hundert Gulden auf vier und vierzig
Gulden 94. -
1309. 09.

In Falle No. 12. Leonhard Mayer von
Altdorf von hundert Gulden
auf zweihundert ein und neunzig
Gulden fünfzig vier Kreuzer, da für eben
falls der Kaufpreiss mit acht Gulden
sechs Kreuzer mehr Ansatze bleiben muss,

291. 54.

In Falle No. 13. Sibilla Vogt, Wittwe
Täger von Kaufpreis von fünfzig Gul.
den auf neun und vierzig Gulden zwölf
Kreuzer, weil der Kaufpreiss vierzig
acht Kreuzer beträgt,

49. 12.

In Falle No. 15. Mathias Gerstner von
Kopfsdorf von fünfzig Gulden auf sechs
und vierzig Gulden sieben Kreuzer, da
auf für der Betrag von zwei Gulden
vierzig zwei Kreuzer als mehrertheil vor.
sich abzugeben ist;

47. 18.

Das ferner im Falle No. 14. Georg Peter
Steiner von Lichtenhof als mehrer-
kapital, das inoffiziell, inoffiziell
in Folge einer Schriftstellers, in vol.
weislichen Hofe in einem Betrage
von neun und achtzig Gulden fünfzehn
Kreuzer fixiert, auf die richtige Summe
von fünf und achtzig Gulden neunzehn
Kreuzer zu reduzieren ist;

85. 19.

Das der erste Koffer zum mit Kauf
auf im Falle No. 20. Konrad Graf von
Altdorf, Kaufmann mehrertheil,
zuletzt bei dem zweiten mehrertheil Ge.
pfeils mit Ansatze als mehrertheil zu

1782. 52.

1782. 52. 5
zum von achtzig Gulden, beständig und achtzig
Gulden Kaufmann mehrertheil und vierzig Gul.
den Kaufpreis zum dem mehrertheil ab.
genüßigen mehr, in Ansatze gebracht
hat, indem der Gegenstand dieser ab.
weisung als mehrertheil mehrertheil
dessen mehrertheil mehr zum mehrertheil.
Kapital geplatzen werden kann, und
mehr als solche nur die Forderung,
welche zur Abweisung mehrertheil
wurde, angenommen werden darf,
muss für der Kaufmann Kreis
des mehrertheil und vierzig Gulden mehrertheil
Ansatze bleiben und der mehrertheil
für die beiden Geplatzen mehrertheil
No. 20. von zweihundert vierzig Gulden
auf zweihundert zehn Gulden zu werden.
Ligen ist;

210. --
1782. 52. 5

In Erwägung, dass die Berufung der k. General-
Statistikuratur betrifft, insofern sie sich auf die
Fälle No. 8. - Nikolaus Braun von Kopfsdorf -
und No. 17. - Balthasar Ellermann von Lichten-
hofen - bezieht, bezüglich mehrertheil in erster
Instanz die Freipreisung der Appellanten er-
folgte, dass die mehrertheil Hofe sich durch
die angeführten Gründe in dieser Hinsicht nicht
kommen mehrertheil, und daher die Berufung der
k. Generalstatistikuratur als unbegründet abge-
wiesen ist;

In Erwägung, dass der erste Koffer mit Kauf
in den oben angeführten mehrertheil zum Kauf

von Zinsen fortzusetzen und nicht verzinsten
Beimessungen des Morgens des Jahresfortschritts
abzulesen und des rüstigen Kraftes in Anwendung
gebracht hat; das aber nach den obigen For-
derungen des von demselben angestrichenen
Bauskapital von zweitausend hundert und
fünfzig Gulden auf den Betrag von ein-
tausend neunhundert zwei und vierzig Gulden
fünfzig zwei Tausend hundert und vierzig ist;

In Erwägung, dass Hofrath, betreffend, dass
der erste Richter des Hofes in vollkommen richtiger
Bewürdigung der pflichtgemässen Verantwortlichkeit
und der Verantwortlichkeit des Appellanten mit
Recht auf den Betrag von fünfzehnhundert Gulden
festgesetzt hat, und dass auch für den k. Ap-
pellationsgericht, ungeachtet des Ministerial-
rathes, gegen den Appellanten an-
zuwenden, kein Grund zur Zurücksetzung
der verlangten Geldsumme vorliegt; dass somit
die Berufung des Appellanten nicht in der Folge
mehr als unbegründet abzuweisen und demnach
in die Kosten der Appellation zu verurtheilen
ist;

Esst aber auch die Befreiung der k. Gränze,
von Topographischen, insoweit sie sich auf
die demnächstige Lösung der Frage bezieht, als
nicht ganz festgestellt abgegrenzen werden muß,
da bei der Herstellung von dem k. Appellations-
gerichtshof auf keine Gränze zu einer Befreiung
angehen;

aus diesen Gründen

Folge des k. Appellationsgerichtes, unter Zugung
 dieser Abänderung des angeführten k.
 k. k. Polizeipräsidenten vom 19. Juni 1857 das Berufungs-
 gericht Appellanten Nathan Weil auf die Summe
 von einhundert einundfünfzig Gulden und einhundert
 fünfzig Gulden zu bekräftigen. Das k.
 k. Appellationsgericht hat daher die Summe
 von einhundert einundfünfzig Gulden und
 einhundert fünfzig Gulden zu bekräftigen. Das
 k. k. Appellationsgericht hat daher die Summe
 von einhundert einundfünfzig Gulden und
 einhundert fünfzig Gulden zu bekräftigen.

48.064

Der Annahme der Nov. 1944. ist. der Gesellsch.
der Kaufmannschaft, welche nach der
angeführten Vorrede mit der
als ganzheitlich und vollständig am
Lebens der
Lebens der

Litzper

Wm. Byrd

Dr. Dwyer

S. 3. Mitte

Edwards

Sitzung vom 16. Oktober 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom sechsten Oktober nachstehendes Urteil
und fündig, so gegenwärtig waren: Rath Nitzfeld,
für den angeklagten Direktor Kärner der vor-
sitz, Freund, Lotta, Dingler, Gugel, Kieffer, Kuffe, Hun-
ringer, zweiter Staatsprokurator, und Eicheard, zweiter
Untersuchungsrichter, folgende Urtheile gesprochen:

Für diesen

Karl Braun, 39 Jahre alt, Linienwacker, zu Mörz,
Franken Landkreises, wohnhaft, Appellant aus einem
Urtheile des k. Justizgerichtes Landkreises vom
18. August 1857, in Person erschienen,

Gegen

den k. Staatsprokurator, Appellat, durch den k.
Staatsprokurator Muntzinger vertreten,

Nach vorzunehmender Lesung des k. Appellations-
gerichtes Dingler,

Nach Einsicht und Verlesen der betheiligten
Akten, in der Sache:

1. das angeführte Urtheil, welches den Ap-
pellanten der Zustimmung von geschworenen Juror
zum Urtheile des Peter Klotz von Mörz am 24.
Juli 1857 für überführt erklärt und denselben
Lebenslang in eine Gefängnisstrafe von
drei Monaten sowie in die zu § 33 b be-
stimmte Kosten verurtheilt hat.

2. der Urtheilsanerkennung des Urtheils vom

21. August 1857;

Nach Einsicht des Appellanten in seinen Ge-
klagen auf die ihm vom Staatsprokurator vor-
gebrachten Beweisführungsstücke,

Nach Einsicht des k. Staatsprokurator, welche dieser
antrag: das k. Appellationsgericht wolle die ein-
gelegte Berufung als unbegründet erkennen und
Verurteilung des Appellanten in die Kosten.

In Erwägung, daß der angeführte Urtheil,
sowohl als der Beweis der dem Appellanten zur
Zeit letzten Zustimmung von geschworenen
Juror zum Urtheile des Peter Klotz von Mörz am
24. Juli 1857, als auch das die Urtheile gegen ihn
angeführte Urtheil betrifft, sich durch die darin
mitgetheilten Erwägungen nach jeder Hinsicht
ausweist;

daß es auf dem Appellanten in der letzten
Sitzung nicht gelungen ist, den gegen ihn vor-
gebrachten Beweis zu widerlegen oder gar zu be-
weisen oder seine Beweisführung in einem andern
Lichte darzustellen;

daß demnach daselbst mit seiner Berufung
abzuweisen und als unterliegendes Urtheil in die
Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die eingelegte
Berufung als nicht gerechtfertigt und verurtheilt
den Appellanten in die Kosten der Berufungs-
instanz, beauftragt zu dem Urtheile finden Urtheil
zu.

7. Der Hauptungsabklärung der Natur und der
Tafelw. Abk. von 1856, und der Japan-Abk. von
24. August 1857;

Sitzung vom 16. Oktober 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Mainz
brücken in seiner Justizkammer hat in der
öffentlichen Sitzung vom sechsten Oktober d. J.
zusammengetreten und einstimmig, wie folgt,
namlich: Hülshoff, Lötter, Dingler, Lugel, Kieffer, Kasse,
Gottschalk für die vereinigten Richter, Kämer
den, Herrsch, Hofmann, Mündinger, Justiz
Kassator, und Ehrhard, Justiz
Kassator, folgende Urteile erlassen:

In Sachen

der k. Staatsanwaltschaft, Appellanten, durch den k.
Staatsprokurator Mündinger vertreten, gegen die Ur-
teile des k. Justizsenats vom
25. August 1857,

Gegen

1. Johannes Hartmann, 10 Jahre alt, Sohn von
2. Daniel Hartmann, 38 Jahre alt, Sohn von, zu
Grafen, Eustachius, wohnhaft, Appellanten, in
Person erschienen;

Nach vorzunehmender Einsicht des k. Appellations-
gerichtsprotokolls Lötter,

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Akten,
inzwischen:

1. das angeführte Urtheil, welches den Appel-
lanten Johannes Hartmann von der Befreiung
der Vermögensgegenstände als ungenü-
gend befunden und dessen Mutter von der
Zivilstandsamtspflicht für die Kosten [Freiwilligkeit
für] frei entlassen hat,

in der Urteilsbegründung des k. Appellationsgerichts
vom 28. August 1857;

Nach Einsicht der beiden Appellanten in ihren
Erklärungen;

Nach Einsicht des k. Appellationsgerichts, welche erklären,
dass die Urteilsbegründung auf dem Grund der Sach-
verhalte und darauf beruht, dass der freigeprüfte
Appellant Johannes Hartmann trotz seines Jugend-
alters nicht in die Folgen des Prozesses einmischen
und dessen Mutter von der bürgerlichen Verantwort-
lichkeit für sich und seinen Kindern zu befreien sei, und demnach
den Appellanten, dass k. Appellationsgericht wolle
den Appellanten die Kosten der Instanzen zum Last
legen und letzteren für sich bürgerlich verantwort-
lich erklären;

In Erwägung, dass gegen den Appellanten
Johannes Hartmann das ihm zum Last gelegene
factum erwiesen, er dazuliegen auf geständig
ist, dass dasselbe der Fall zu einer ge-
richtlichen Untersuchung gegeben wurde,
und Appellant die Kosten dazuliegen zu tragen
hat, wenn er nicht wegen jugendlichen Alters
und Mangel an Überlegung von einem Anwalt
versetzt wird;

Dass durch diese Kostenentscheidung auf ge-
gen den Mutter die bürgerliche Verantwort-
lichkeit verlegt, begründet ist;

Aus diesen Gründen

Unter Annahme der angelegten Urteilsbegründung und
Hilfsurteile Revision des angeführten

Ursache vorzulegen das k. Appellationsgericht den
Appellanten Johannes Hartmann in die Kosten seiner
Instanzen, bemerkt zu lassen Gültig wenig
zwei Freyer.

Erklärt dass Vater Daniel Hartmann seiner
bürgerlich verantwortlich.

In Anwendung der Art. 194. 211. des Gesetzb.
buches und des Strafgesetzbuches, Art. 1384. des
bürgerlichen Gesetzbuches, welche vom Krupikanten
vorgelassen wurden mit als denen f. einzuweisen.

Als gegeben und gegeben sein Zeugnis aus
gegeben.

Handwritten signatures and notes:
Litzfeld
Dreyer
Kette
Eckhard

Nov. 187.

Sitzung vom 16. Oktober 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom sechsten Oktober aufge-
funden finden und fünfzig, wo zugegen waren:
Kittfeld, Otta, Dingler, Gugel, Kieffer, Kisch, Lohrer die
Rolle des vorgelassenen Urtheils Kaiser vorstand,
Münninger, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard,

Bestandsetzung
Kausal Gl. 344
Registrierung 2. 20.
Justizkosten 2. 21.
Zinsen - 12. 22.
Kosten - 2. 28.
Einzeln - 2. 54.
19. 59. 26. August 1857,
11. 40.
151. 59.

Gegen
Christian Becker, 33 Jahre alt, seiner Geminal-
pfeider, bürgerlichen Landwirt zu Reimsweiler,
Einkaufs Landwirt wohnhaft, in Prozess verurteilt unter
Anstand des k. Advokats Anwalt Löw.

Nach vorerwähntem Urtheil des k. Appellations-
gerichts des Kieffer,

Nach Urtheil mit Waisen des vorerwähnten
Schriftstellers, in der Sache.

1. Das angeführte Urtheil, welches den Appel-
lanten nicht überlassen war, wegen der öffent-
lichen Sitzungserklärung freigesprochen sei.

2. Der Berufungserklärung des k. Staatsprokurator
31. August 1857.

Nach Aufhebung des Appellanten in seiner Forderung
wegen auf die ihm vom Krupikanten vorgelassenen
Aufsichtungsgegenstände.

Nach Aufhebung des k. Staatsprokurator, welche dahin
entstand, das k. Appellationsgericht sollte den Appel-
lanten der ihm zur Last gelegten öffentlichen Sitzung-
verletzung für überflüssig erklären und in eine
angeordnete Gefängnis- und Geldstrafe sowie in
die Kosten seiner Instanzen verurtheilen.

Nach Aufhebung des k. Advokats Anwalt Löw in seiner
Verpflichtung und seinen Auftrags auf Abweisung
der Berufung.

In Erwägung, daß Appellat, ein deroberster Richter
mit Recht als vereinfacht angenommen hat, sich im
Jahre vorigen, und in der Nacht vom 17/18 Juli
beifolgender Jahres Anfechtlichkeiten gegen anwesenden
Gemeindegemein zu befürchten kommen ließ, daß man
in dem angeführten Staate weiter erkannt ist,
dies Anfechtlichkeiten sein kein öffentlich gemacht,
dieser auf staatsrechtlichen Wege nicht zu suchen, daß
nur bezüglich der dem Appellaten gegenüber befin-
den Guter von Kammern und Elisabeth Schank selbst
zur Last gelegten Forderungen, nicht aber hinsichtlich
der gegen die Wittwe von Peter Bauer von Kammern
verübten Verletzung der Geschäftsfähigkeit sein Auf-
merksamkeit ist;

daß nämlich der Appellat in der vorerwähnten Nacht
an dem Fenster gedauert Mittler klagte, Mauer
anlangte, und, nachdem ihn Mittels Bauer die Thüre ge-
öffnet hatte, in deren Nähe war, wobei er auf
seiner Frage erklärte, er komme von Kaiserlichen,
sah der Befragung vorstelt und so sei bereits 12 Uhr
verüber, daß der 12jährige Knabe der Mittels Bauer
unterlassen gegen dem Appellaten Mauer gebahrt
hatte, dieser jedoch nicht davon dank, sondern der
mit ihm unterworfene bekleideten Mittels
an die Fenster griff und dieselbe einige Zeit festhielt,
daß bei diesem Vorgange der erwähnte Knabe zu-
gegen war und derselbe mit auf, daß seine
aber das Merkmal der Öffentlichkeit im Sinne
des Art. 330. des Kr. G. B. somit in der Handlungsmiß
des Appellaten die Vergehen der öffentlichen
Sittensverletzung zu erblicken ist;

daß daher in dieser Beziehung die Verurteilung
des k. Kautschfisch als begründet und ein
geringerer Strafe gegen den Appellaten zu ver-
hängen ist;

In Erwägung, was das Maß der zu erkan-
nenden Strafe angeht, daß in dem bisherigen in-
befehlten Auf des Appellaten sowie in dem vor-
stehenden Zustande, in welchem er sich befindet, alther-
ben Gewissen geistigen Getränke bescheiden stehen mag
- wie sich von ihm befürchtet wird, daß nicht mehr
legt ist - Milderungsgründe gesunken werden, nicht
gestattet, das Art. 463. des Kr. G. B. in angemessenen
Maße in Anwendung zu bringen und inbetracht
von der Verurteilung einer Gefängnisstrafe Umgang
zu nehmen;

In Erwägung, daß nämlich dem Appellaten als
unterworfener Strafe die Kosten seiner Justiz
zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die Erwägung
des k. Kautschfisch als begründet an, erklärt den
Appellaten Christian Becker von Kammern der
öffentlichen Sittensverletzung in der Nacht vom 17/18
Juli 1855 für schuldig und verurteilt ihn dem-
nach in eine Geldstrafe von 100 Gulden einzig Strafe
sowie in die Kosten seiner Justiz, beauftragt zu
verhängen Gulden fünfzig einen Franken.

In Anwendung des Art. 330. 463. des Kr. G. B. des
Art. 194. 211. des Gesetzbuches über das Kautschfisch

malte von ihm Krämpfchen nergalper nach
mit als Lachen / singen / kuchen /

Als gegeben und gegeben aus Fingern der
zünftigen Tage.

Wm Lloyd Garrison

Accepted



Pringle

Stiller

Ekhard

No. 188.

Signierung unserer Fikenzelscheiten Oktober 1857.

der k. Appellationen gerichte der Nöthly zu Zureichenden
in seiner Justizpolizeikommune ist in der öffentlichen
Sitzung vom vierundsechzigsten Oktober vorgefunden
worden und fünfzig, so gegenwärtig waren: Kitzfeld,
Lotta, Lingar, Lugel, Krüpper, Kuch, Gorkow der von
Justizkommissionär Kämer vertreten, Munzinger, zweiter
Kassationsrichter, und Ekkow, zweiter Appellations-
gericht, folgender Urtheil abgaben:

For further

Theodor Brachmann, 54 Jahre alt, Einkommensverdiener, zu Altis-
heim, hat sein Einjähriges Kindchen in der Nacht vom
zum 19. September 1857, in Kasper'scher
Küche, begleitet von ihm h. Adolphine, Amalie, Lina,

Jayen

der k. Hauptbesatz, Appellation, Herzog von k.
Kammerprokurator Murninger vertreten;

Nach vorerwähntem Besuche des h. Spitalhospitals.
aus der Lunge,

Nach Gusselt und Krieger der vorfindenen Stoff.
 kein, inoperant.

1. Das eingekaufene Vorrath, welches den Appellanten
der Unterbrechung der Eingangssteuer wegen
guthabig am 8. August 1857 für überfiktiv er-
klärt und zu demgemäß in eine Gefängnisstrafe
von einem Jahr sowie in die Kosten verurtheilt ist;
2. Das Verurtheilungsurtheil des Kantonsgerichts vom
25. September 1857;

auf Beförderung der Appellanten in ihrem Einkommen auf die ihnen vom Präsidium nachgestellten Aufschlagsmengen;

Rauf Aufspringe seiner beschützigen Gier, welcher auf
sonstwärtig ankömmt;

Nach Auflösung des R. Reichstages, welche den Ausgang
hatte, der R. Appellationsgericht sollte die Berufung ab-
weisen und den Appellanten in die Exekution versetzen;

In Erwiderung, daß, man auf die Ausdrückung, wie
in der Gelegenheit der Annehmung des Appella-
tions in der gemeinsamen Abtheilung von dem Ap-
pellanten gegen den Fingerwischer bezeugt
ausgesprochen werden soll, als vollkommen ungenügend
angenommen werden kann, darin daß Krinnings
der Charakter einer Verteidigung, nicht ausschließend
auf Seite des Appellanten zu sein, der gemeinsamen
Fingerwischer bezüglich seiner Ausdrückungen zu

Betheiligten, gesunken worden kann, in dem Befall
auf seiner Stellung als Mitglied des Distriktsrats.
seiner Kantone ist wohl für dasselbe selten konnte,
eine solche Annäherung dem Bürgermeister gegen-
über zu machen, das Vermeidung bei Abgrenzung der
betheiligenden Absicht von dem Mayoren dem Kants.
absonderlich mit der Nach sein kann, weshalb
Appellat mittelst Aufhebung des angefochtenen
Erlasses freizusprechen ist;

Rechnet also K. Appellationsgericht die eingelegte
Beschwerde als begründet an und weist den Appel-
anten Theodor Brubacher frei von Verurtheilung, Strafe
und Kosten.

Alp. gassen und gassen an Linsen an.
gebrannt Lins.

geyermann edys.
 North
 Hutzfeld
 Dillingham
 Kletter
 Lickhous

Rev. 189.

Sitzung vom 17. Oktober 1857.

der k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizpalastkammer hat in der öffentl.
lichen Sitzung vom vierzehnten Oktober aufzufen

Juncker haben und fünfzig mehr zugegen waren:
Kilpelt, Cotta, Dingler, Guegel, Kieffer, Kieff, Gubner
Die Halle der verschiedensten Aestheten Kainer ver-
trat, Steininger, gewisser Kunstgeschmack, und
Eckhard, der Antiquarischste, folgender Artzeit
vollkommen:

For paper

[illegible]

Reinhart Vogelmann, Metzger, in Lückendorf in sächsl.
Appellat und zirkulärer, und

Joyce

die k. Kautobeförcht, Mitappellatur, vertreten durch
den k. Kautprokurator Munzinger;

Auf Empfehlung der k. Handelsreise, welche ertheilt,
dass der zivilkluge Vogelmann nicht gelachen und
nicht auffahren sei, weshalb die Werbung dieser
Lage bewirkt.

In Genehmigung, laßt der Zinckkläger mit Appellat Vogelmann nach Mittheilung der k. Kustobehörde nicht geladen und auf seine nicht erschienen ist, laßt es demnach notwendig erscheinen, Befehl auszusprechen, dieselben die Sache zu vertreten;

Ant' Maria Spicchi

erzeugt das k. Appellationsgericht die Kopien dieser Urtheile auf unbestimmte Zeit.

eröffnete Recht betrifft, indem dieselbe nicht
auf den so getriebenen Lärm der Appella-
tionen und die zahllosen Prozesse gegen die er-
gangenen Verfügungen keinen Anlaß zu
einem Besuche bieten konnte;

daß demnach die eingelegte Berufung als
gänzlich unbegründet abzuweisen und der Appella-
tant als unterliegender Theil in die Kosten der
Berufungseinstellung zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

verurtheilt das k. Appellationsgericht die eingelegte
Berufung als nicht gerechtfertigt und verurtheilt
den Appellanten in die Kosten der Berufungseinstellung
betrags zu vier Gulden nebst Kosten.

§ 4. 195

Zur Annahme der Art. 194. 211. des Geset-
zes über die Prozeßkosten, welche nach dem
Fiktum vorgelassen wurden und als Urtheil:
/ eingewunden /

Als gegeben und gesprochen am Eingangs be-
gründeten Tage.

H. H.

H. H.

[Handwritten signatures: J. H. H., L. H., H. H., H. H.]

Sitzung vom zwei und zwanzigsten Oktober 1857.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Innsbruck in
seiner Justizkammer ist in der öffentlichen
Sitzung vom zwei und zwanzigsten Oktober 1857.
besetzt mit dem Präsidenten, den Richtern: Rainer,
Richter, Hitzfeld, Cotta, Gugel, Krieger, Krieger, Weiss, und
Kantonssekretär, und Ekhard, zweiter Urtheilsgewalt.
Es ist folgendes Urtheil erlassen:

Zu lesen

Johann Adam Kaul, 52 Jahre alt, Kaufmann, zu
Innsbruck, Appellant von einem Urtheile des k. Justiz-
gerichtes Innsbruck vom 1. September 1857, nicht
erw.

Gegen

das k. Handelsgericht, durch den k. Kantonssekretär
Weiss vertreten, Appellat.

Nach Anhörung des k. Advokaten: Annab. Löw, welcher
unter Vorlegung eines ägyptischen Zeugnisses, eingeleitet
von Dr. Wetz zu Speyer am 19. Oktober 1857, erklärte,
daß der Appellant Handelsreisender sei, welcher
erweisen könne, weshalb er auf Vorlegung dieses
antrage;

Eingesehen das erwähnte Zeugnis, nachdem Appellant
wegen Feststellung des Urtheils anwesend ist, das
Zieler zu verlassen;

Zu Urtheil, daß, da Appellant durch Handelsreisender
erwiesen ist, nur diesem Justizgericht zu erscheinen, und
daß dieser Handelsreisender nicht bestimmt ist,
die Verhandlung dieses Falls auf mindestens zwei

zu verbleiben ist;

Die sieben Juristen

beschloß das k. Appellationsgericht die Verurteilung
dieser Sache auf unbestimmte Zeit.

Als geschehen und geschehen am Eingangs d.
gezeichneten Tages

W. H. H.

Freymann

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

Bestandbescheinigung:

Beisitzer 34. 34.

Registrierung 2. 20.

Justizrat 3. 13.

Jungen 26. 01.

Kassen 9. -

Daten - 3. 3.

Einzel - 1. 2. 3.

45. 0. 2.

7. 28.

52. 3. 0.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

W. H. H.

Nr. 192.

Sitzung vom 22. Oktober 1857.

Das k. Appellationsgericht des k. Hofes zu
Wien in seiner Justizkammer hat in der
oben - 3. 3. öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Oktober
45. 0. 2. aufgesessend sieben und fünfzig, wo gegenwärtig
7. 28. waren: Hitzfeld, Fitting, Lotta, Jerini, Gugel, Rießer, -
52. 3. 0. Rats Hitzfeld die Stelle des gesetzlich vorgeschriebenen
Direktors-Räters vertreten, die Räte Fitting und
Jerini wegen Verhinderung des Rats Dingler und
Rießer aus der Justizkammer abgezogen, - z. B.,
wofür Hauptprokurator, und Eckhard, zweiter Unter-
prokurator, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Abraham Wolff II, 50 Jahre alt, Landammann, zu

Leipzig, Edmund Frankfurter, wofür Appellat von
einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts Landau
vom 14. August 1857, in Bezug auf die Verurtheilung
des k. Advokaten Amalthe Link,

Gegen

des k. Hauptprokurators, Appellat, durch den k. Haupt-
prokurator Wernert vertreten;

Nach vorzunehmenden Beweisen des k. Appellations-
gerichts des Hitzfeld,

Nach Einsicht und Verlesung

1. des angefochtenen Urtheils,

2. des Urtheils des k. Appellationsgerichts vom 17.

September 1857, nach der die Sache zum zweiten

Mal auf neue verurteilt wurde;

3. der nachträglich eingelaufenen Urtheile und
andere Beweise;

hat das Kaiserliche die in Folgerung des Urtheils
des Urtheils des k. Appellationsgerichts auf die Urtheile
des k. Hauptprokurators, als die auf die Urtheile
des Appellanten vorzulegenden Urtheile, welche sämt-
lich von der Dienstverrichtung, wofür der
Kaiser mit Hauptbank die Heiligkeit und Heiligkeit
hat die Güte und die Heiligkeit der Urtheile aus
Zugabe der Urtheile, einzeln in der Sitzung auf verlesen
und fortwährend abgelesen von einander in
folgender Ordnung ab, als: in ein besonderes Urtheil verlesen

1. Belastungsurtheile:

1. Johann Kern, 38 Jahre alt, Schriftführer, zu Leipzig
wofür

2. Laffen Johann Euphrosine Buchholzer, 32 Jahre alt,
3. Laffen Mutter, Barbara Schoch, 65 Jahre alt, ohne
Junker, Mitter der zu Loisingen wohnenden Fug-
ner Abraham Kern, die daselbst wohnen,

II. Zulassungszugungen:

4. Moses Metiger, 37 Jahre alt, Braunsbach, zu
Loisingen wohnen,
5. Abraham Wager, 50 Jahre alt, Einspenn, daselbst
wohnend.

Zu jeder dieser jungen Leute vor seiner Anwesenheit, mit
den Worten: „ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen und
Allwissenden, die ganze Maschut und nicht als die Maschut
zu setzen, so wie mir Gott fiele;“ den Eid und schwören
sowohl mit dem Appellanten nicht verbunden, nicht vor-
hergeordnet, noch in dessen Absicht zu sein. Über jeder
Anwesenheit der Gerichtsherrn geordnete Auf-
weisung.

Nach Anweisung des Appellanten in seinen Lokationen
auf die von dem Präsidenten vorgefaltenen Aufschüt-
tungszugung;

Nach Anweisung des k. Advokats Annette, Fink in
seiner Anweisung mit seinem Auftrag auf die
Anweisung des Appellanten;

Nach Anweisung des k. Staatssekretärs, welche diesen
Antrag: das k. Appellationsgericht wolle die einzige
Anweisung als unzulässig anerkennen mit Anweisung
des Appellanten in die Föhen;

Zu Anweisung, daß die angeforderte Kost für den
daran miteingelassenen Anweisung ist in jeder Hinsicht
vollkommen festgestellt, indem die von dem k. App-

pellationsgericht, Appellanten angeforderten Maschut-
lungen in Verbindung mit den angeforderten Anweisung-
gen Anweisungen die Richtigkeit dieser Anweisung
auf die Appellanten bestätigt haben;

Daß nämlich der erste Richter auf Grund der von
den Appellanten angeforderten Anweisungen mit vollem Rechte
den Beweis der Anweisung zum Last gelegten
Anweisung als unzulässig angenommen hat, und App-
pellant in der heutigen Sitzung nicht die geringste
Anweisung vorbrachte, was diese Anweisung in irgend
einer Weise nicht nachweisbar machen können; daß un-
mittelbar die von demselben angeforderte Anweisung,
als hätte die Mutter das gesamte Kern der Geld
bei sich gelassen haben können, was den in dieser
Anweisung den jungen in heutiger Sitzung abgeordneten
Anweisungen als nicht die Last geordnet; daß nach
dem ganzen Ansehen der jungen Leute Kern, welche
den Beweis der vollen Gesundheit und Kraft, ihren
bestimmten, interindividuellen, auf ihren geordneten
Zeit oft in miteingelassenen gemeinsamen Anweisungen, was so
nämlich an der Maschutigkeit ihrer Angabe geordnet
werden kann, als dieselbe nicht nur durch andere jungen
und einen Kiste von, in dem angeforderten Kost für den
angeforderten Anweisung, sondern auch durch die über den
bei der Zeit angeordnete Kost für den vom 25. September 1857
mitbewiesen wird. * Anweisung,

Daß ferner auf die von dem ersten Richter gegen
den Appellanten angeforderten Anweisung, welche den
vorliegenden Anweisungszugungen und der Anweisung
des Appellanten so angeordnet vorbrachte, daß von ihm

Verabfolgung derselben durch den Herrn,
 In Erwägung, daß demnach die eingelegte Be-
 rufung als auf allen Rufen ungenügend ab-
 geschlossen, somit Appellat als unterliegender Teil
 in die Kosten zu verurteilen ist;

Am diesen Tag

erwacht der k. Appellationsgericht die von Abra-
 ham Wolff H. von Dörfingen eingelegte Berufung
 als nicht gesetzestreu und verurteilt denselben in
 die Kosten der Berufungseinlegung, bezogen auf die
 Gebühren der ersten Instanz.

In Anwendung der Art. 194. 211. des Gesetzbuchs
 über das Bürgerrecht, welche nach Rücksichten vor-
 gegeben werden und als letzten zu berücksichtigen;

Als gegeben und gegeben am Eingangs des
 ersten Tags.

Tag

Walter

[Handwritten signatures and stamps]

No. 193.

1. Sitzung vom drei und zwanzigsten Oktober 1857.
 Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
 in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
 Sitzung vom drei und zwanzigsten Oktober abgeur-

No. 193. Sitzung
 2. Sitzung 30. Aug. 1857
 für 28. Aug.
 gez. Walter

geurteilt haben und fünfzig, (wie zugetragen worden):
 Körner, Direktor, Hilsfeld, Lotta, Dinger, Jügel, Küster,
 Wenz, erster Kantonssekretär, und Eickhard, zweiter
 Kantonssekretär, folgendes Urtheil abgelesen:

In Sachen

1. des k. Kantonssekretärs, Appellanten, von einem Ur-
 theil des k. Justizkollegiums vom 2. d. d. 18. August 1857, durch den k. Kantonssekretär Wenz, und
 2. des k. Justizkollegiums, durch den k. Justizkollegiumssekretär, nachgelesen,

Jugend

Eder Wiland, 43 Jahre alt, geboren zu Löffingen 1/6
 Eudens, Jüngling, nachgelesen Appellat, in Person erschienen;
 nach vorzunehmendem Bericht des k. Appellations-
 gerichtsraths Jügel;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Akten,
 inbetracht:

1. des angeführten Urtheils, welches Appellanten zur
 Abweisung der k. Justizkollegiums Urtheil zu Gunsten
 verworfen;

2. der Urtheilsverurteilung des k. Kantonssekretärs
 vom 28. August 1857;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Forderungen
 auf die ihm nach Rücksichten vor-
 gegebenem Ausspruchungsgewichte;

Nach Anhörung des k. Kantonssekretärs, welche dahin
 lautet, das k. Appellationsgericht wolle den Appellan-
 ten des Justizkollegiums im Mangelsbeweis für über-
 flüssig erklären und in eine angemessene Befreiung
 mittheilen, in der betheiligten Sache und Befreiung
 setzen, somit in die Kosten der ersten Instanz ver-
 urtheilen;

zum der k. Hofkammer, welche diesen Antrage
beistimmt.

Zu Genugung, daß der erste Richter die gegen
wärtige Sache in allen Verfügungen richtig geneigt
und demnach die Parteien erkannt hat; daß
die in dem angeführten Urtheile mitgetheilten
Genugungen diese Entscheidung vollkommen befrie-
digen;

Aus diesen Gründen

urtheilt das k. Appellationsgericht die von der
k. Hofkammer gegen das Urtheil des k. Justiz-
polizeigerichts vom 15. August 1857 ein-
gelegte Berufung als unbegründet ab.

Als gegeben und gesprochen am Fünfundzwanzigsten Tage.

Handwritten signatures:
Dingler, Engel, Cotta, Löffler, Eichard

Da. 194.

Sitzung vom 20. Oktober 1857.

Das k. Appellationsgericht der Hofkammer zu
Bruck in seiner Justizpolizeikammer hat in der
öffentlichen Sitzung vom 20. und zwanzigsten Oktober
abgeurtheilt über und fünfzig, wo gegenwärtig

Handwritten note:
Kassenrechnung

Brangel — 07.

Registrierung 18.

Justizkosten 2.38.

Käuflein — 1.25

4.38

32.

5.10

ausw. Kassen, Direktor, Hofkammer, Lotta, Dingler, Richter,
Käuflein, Wenz, erster Hauptprokurator, und Eichard,
Justizkosten 2.38. weiterer Unterprokurator, folgender Urtheil erlassen.

Zu setzen

der k. Hofkammer, Appellationsgericht vom einem Urtheile
des k. Justizpolizeigerichts zu Landau vom 29. August
1857, über das k. Hauptprokurator Wenz vorbrachte,

gegen die nicht erschienenen

Regina Schackert, mit dem von Anton Gies, in dem
Jahre zu Landau, tüchtige Schenkung, nachfolgend;

Nach vornehmendem Urtheile des k. Appellations-
gerichts vom Richter;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden
Urkunden, insbesondere;

1. des angeführten Urtheiles, welches die Appel-
lation des erstgenannten am 3. und 4. Juli 1857
in contumaciam für schuldig erklärt und in einer
Satzung, nach dem von ihm und dem Richter, in dem
Urtheile und Urtheilsantrag von dem Richter zum
zur für die Gemeinde Landau, sowie in der
zu § 113 der Urtheile Urtheile verurtheilt hat;

2. des Urtheilsurtheiles des k. Hofkammer
vom 29. August 1857;

3. des Urtheils des k. Justizkosten Caselmann
vom 7. September 1857 über Zustellung des Urtheils
des Urtheils an die Urtheile;

4. des Urtheils des k. Justizkosten Wenz
zu Landau vom 25. September 1857 über
Satzung der Appellation in der letzten Sitzung und gegen

Jungerer Mittheilung der eingeleiteten Berufung,
Nach Ansehung der k. Kautelschreib, welche die-
sen antrug, dass die Appellationsorgane nicht gegen
die nicht vorgeführten Appellanten die Gefängnis-
strafe in angemessener Weise verfahren und sie in
die Kosten der Berufungseinreichung verurtheilen;

Nach Ansehung der zur Vertretung der k.
Justizverwaltung in letzter Sitzung erschienenen
k. Justizminister Roder, welcher diesen Anträgen beistand;

In Erwägung, dass die Appellanten Regina scha-
ckert, obwohl durch Urtheil der k. Justizministerien
Wien zu Genuken vom 25. September 1857 in
gefügiger Form mit Recht vorgeführt, nun aber die
von der k. Kautelschreib eingeleitete Berufung er-
kann zu sein, demnach nicht vorgeführt ist; dass
ferner Urtheil zu vertheilen und sofort nach Art.
186. des Justizgesetzes über die Verurtheilung in
contumaciam voranzuführen ist;

In Erwägung, dass der erste Richter zwar mit Recht
die der Appellanten zur Last gelegten Entwendungen
von Geld am 3. und 21. Juli letzten Jahres durch vorgeführte
andere Urtheile, dass dasselbe zum Zweck der Ver-
kaufes nicht vorzulegen, als gegen sie durch die Ur-
theile der Justizministerien, welche sie auf Verurtheilung
der That betrafen, verworfen angenommen, dass die Verur-
theilung als Justizvergehen im Prozessvergehen mit Rücksicht
auf die nicht vorgeführte Kautelschreib der Ap-
pellanten im Sinne des Art. 40. Nr. 3. Abs. 2. des Justiz-
gesetzes richtig gekennzeichnet ist, dass jedoch die

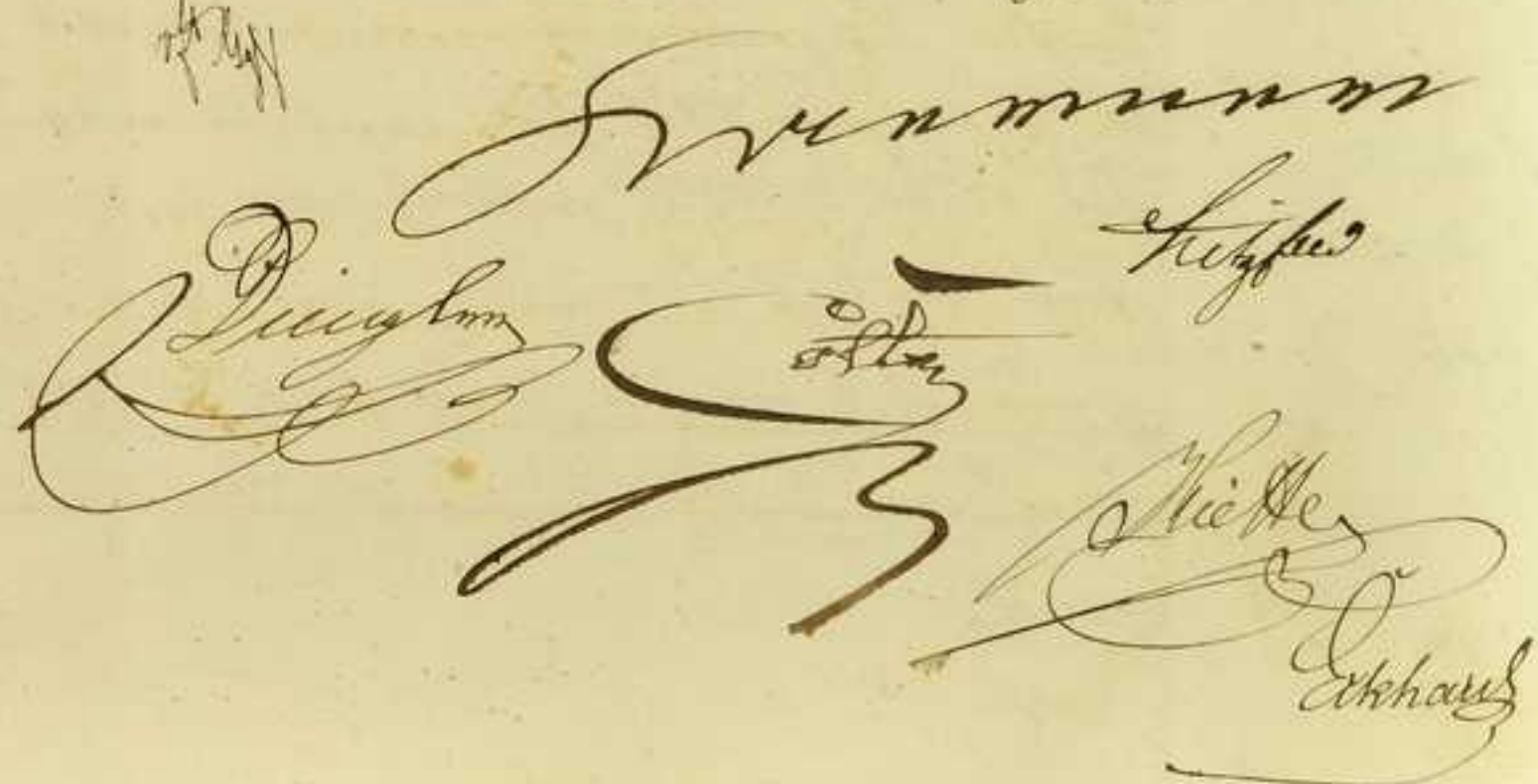
früheren gerichtlichen Entscheidungen, welche einseitig
der Kautelschreib gegenüber bereits gegen die Appellanten
vorgeführt worden, nicht vorgeführt, eine Anweisung darauf
bestehen, als sie vom ersten Richter erkannt worden,
dass demnach die Berufung der k. Kautelschreib als
begrunder angenommen und Appellanten als unter-
liegender Teil in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt diese k. Appellationsorgane, indem es der-
selben darüber vertheilt, dass die Appellanten, gegebene
Verurteilung eingeleitet, in der letzten Sitzung nicht
vorgeführt ist, und demnach in contumaciam erkannt,
die von der k. Kautelschreib eingeleitete Berufung als
begrunder an und setzt die von dem ersten Richter
ausgesprochenen Gefängnisstrafe auf die Dauer von
fünf und vierzig Tagen, verurtheilt und die Ap-
pellanten in die Kosten der Berufungseinreichung, (begründer
zu zwei Gulden zwanzig Pfennig zweier zur Pfennig
samt dem der Aufzeichnung und Zustellung dieser
Urtheile.

In Ansehung der Art. 194. i. H. 186. des Justizgesetzes
über die Verurtheilung, welche vom Justizministerien vorge-
lesen worden und als Urtheil 1. eingeleitet.

Als gegeben und gegeben mit Zugangs.


Präsident
Richter
Stellvertreter
Sekretär

Einführung

Justizboten 564

Kanzlei - 1. 09.

1. 05.

1. 06.

1. 11.

Nr. 195.

Sitzung vom 23. Oktober 1857.

Das k. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Oktober aufgesessenen Justizboten und Justizboten, aus folgenden Personen: Kärner, Richter, Hitzfeld, Lotta, Dinger, Gugel, Käfer, Wernke, außer Hauptprokurator, und Richard, zumeist Untergewaltigen, folgenden Beschluss erlassen:

Zu fassen

1. der k. Hauptbescheid, Appellations vom einem Bescheid des k. Justizkammergerichts Frankfurt vom 25. August 1857, durch den k. Hauptprokurator Wernke vertreten;
2. der k. Justizkammer, durch den k. Justizkammer Richter vertreten;

Zu fassen

Ignaz Abel, 33 Jahre alt, Mäurer, zu Humberg, Kantons Hauptstadteinschreibungs Appellations, im Justizkammergerichtsamt.

Nach vorerwähnten Bescheid des k. Appellationsgerichts Lotta;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Akten, insbesondere:

1. des angeführten Bescheides, welches den Appellanten des Justizkammergerichts im Justizkammergerichtsamt am 4. 12. 13. 16. 20. Juni 1857 für überführt erklärt und auf Art. 12. 40. Nr. 3. des Justizkammergesetzes in eine Gefängnisstrafe von sechs und dreißig Tagen, einer Masse und Schadenersatz von ein Gulden fünf Kreuzer zum Nachteil der Gemeinde Humberg und des Eduard Kleinig von der

Justizkammer des Pf. 11. 11. 1857 beschiedenen Bescheid verworfen hat;

2. der Einführungsbescheid des k. Justizkammergerichts vom 15. Oktober 1857, (welche dem Appellanten durch den k. Justizkammer Richter zu fassen. Hat vom 17. Oktober 1857 kund gemacht wurde;)

Nach Einföhrung des Appellanten in seinen Gehörungen auf die ihm vom Justizkammer vorgeschalteten Aufseherungsgegenstände;

Nach Einföhrung des k. Hauptbescheides, welche das k. Justizkammergericht wolle die von dem ersten Richter angeführten Gefängnisstrafe auf vier Monate setzen, wenn

der k. Justizkammer, welche diesen Antrag mit angeführten Bescheid;

Zu Erwägung, dass Appellat sich nie von dem ersten Richter selbst die Verurteilung der idrigens auf die Akten der k. Justizkammer Justizkammer gegen ihn verurteilen Justizkammer vom 4. 12. 13. 16. 20. Juni 1857, als auf den vorerwähnten Bescheid, insbesondere zum Zweck des Verkaufes verurteilt hat, insbesondere, dass der erste Richter auf diese Justizkammer auf Grund der vorliegenden Rückfälligkeit nicht als Justizkammer im Justizkammeramt im Sinne des Art. 40. Nr. 3. Abs. 2. des Justizkammergesetzes gesetzlich bezeichnet hat; dass indessen, da die wegen dieser Angelegenheit durch das Justizkammergericht angeführte Masse mit den vorliegenden Umständen, insbesondere der fünfzig mündlichen Rückfälligkeit des Appellanten in dem Justizkammer Justizkammer Justizkammer des k. Justizkammer als gerechtfertigt

entfesselt, und gegen den Apolliten, welcher dieselben
keinen Verkauf von dem Handel mit Leichenjüngern
auf abbrechen läßt, die Notwendigkeit einer Lösung
den neuen ersten Kaiser auferlegten Verkauf gegeben
ist.

Des Vapen Grunber

Minist. des k. Appellationsorgane. Sie vom des k.
Kassationsorgane gegen des Urtheil des k. Justizsenats
vom 25. August 1857 eingelegte Berufung
als begründet an, so daß die Beruf des Urtheil gegen
den Appellationsorgane Abt. anorgane geschieden.
Recht auf die Abt. von den Meisten und von
stellt den Urtheil in die Urtheil des Berufungsorgane,
berufung zu fünfzig vier Franken.

5453

Zur Annahme des Bes. 194. III. der Gips-Gruppe
über das Kupfererz, welche vom Kristalliten vor-
gelesen werden mit als letzten p. eingewiesen.

Alp gesessen und gesprochen in dem Fingerruss Be-
grüßten Tage.

Hermann
 Leipzig
 1843
 Richard

No. 196.
✓ Findling near 23. October 1857. °

Das 2. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom drei und zwanzigsten Oktober achtzehn
hundert sieben und fünfzig, nach zugegen waren: Kämer,
Direktor, Hitzfeld, Cotta, Dingler, Lugeck, Küß, Weert, erster
Prokurator, und Eickhard, zweiter Prokurator,
folgendes Urtheil erlassen:

For Sale

Valentin Schuck, 14 Jahre alt, Sohn des Müllers des
Laybrunn Johanna Schuck, zu Jakobsmühle, Cantons
Eingebundenen, nebst dem Appellat, now einem Knecht
des d. fünfzigjährigen Eiserne Landes von 31. August
1857, in Person erschienen.

Jayson

1. des k. Reichsbesuchs, Appellation, Beruf des k. Reichs.
prokurators Werns vertreten, mit 2. des k. Forstverwaltungen.

*Das vornehmste Gesetz des k. Appellationsgerichts.
nach Kitzsch;*

auf Linsen und Gläser der astronomischen Sorten,
inzwischen:

1. Das eingekaufene Votivglas, welches dem Obpat.
wurde das Probirglas im Gemeinhandel von Goldbach
in der Mitte vom 13/13 Juni d. J. für 1 Mark 10 Schilling
und 10 Pfennig in ein Probirglas von vierzig
Tagen, in einem Probirglas von vierzig fünf
Tagen zuzuführen das Gemeinhandel Goldbach Juni in
die zu 44 1/3 Krone bezuführen Eichen anzuordnen, unter
lassen Gemeinhandel wurden für Probirglas und Eichen
bezahlt erklärt ist;

Rückfälligkeit gleichfalls wegen Verurtheilung zu Gefängnis.
Strafe von fünfzig Tagen rechtskräftig verurtheilt worden ist;
dass dieser gegen den Appellanten die Revision obliegt, an-
zuweisen sind, welche oben unter Ziffer 1. aufgezählt werden,
dass er dagegen an dem Verurtheilten die gesetzliche Ge-
fordernisse unter Ziffer 2. oben setzt, indem der General,
welcher Gegenstand der Revision bildet, der Zeit nach dem
Urtheile vom 13. Juni 1857 nicht mehr verloren vorgelegt,
sofern wegen Abganges dieser Constitution Momente von
einem Justizrathe im Vorgefängnis nicht die Rede
sein kann, vielmehr nur ein von ihm rückwärts forder-
polizeilichen Vorgefängnis abgemessenes Justizrathe
vorliegt, weshalb der erste Richter, indem er irrigen-
weise das Letztere annimmt und die Strafe von einem Justizrathe
bestimmt, den Appellanten eine justizpolizeiliche Gefängnis-
strafe auferlegt, gerechten Grund zur Beschwerde gebildet
hat, die angeführten Darlegung daher gerechtfertigt und die
weiter Genannte zu verhängen ist.

Zu Erwägung, dass, wenn auf solche der Re-
volutionirung der angelegten Darlegung der
h. Appellationsgericht, die eine Rückverweisung von der
zuständige Justizrathe nicht vollzogen wird. Art. 19.
des Gesetzbooks über das Verfassungswesen - zur Befrei-
ung der Vollziehung der Strafe kompetent vorgeht,
denn das von der h. Staatsbehörde gebotene An-
trag auf eine fünfzigstägige rückwärts justizpolizeiliche
Gefängnisstrafe nicht begründet ist und daher
nicht zugewiesen werden kann, indem der General,
von dem es sich handelt, mir anzeigt, dass Urtheile
des Justizrates zu Einspruchsbekunden vom 13. Juni abge-
nommen, nämlich dem 13. deselben Monats nicht mehr

und nach der positiven Bestimmung des Art. 7.
des Verfassungswesens der Appellanten für diesen
Fall, wenn derselbe in seiner Sitzung vom 13. Juni
1857 mit ihm demselben wieder zur Verurteilung
gebracht Justizrathe gleichzeitig zur Aburtheilung
gekommen wäre, nur mit einer mit demselben
Richter, die sich allerdings bis zum gesetzlich maximum
erhöhen dürfte, belagt werden könnte;

Dass nun aber nach Art. 5. des Verfassungswesens
dieses maximum mit Rücksicht auf das Alter
des Appellanten - nachgemessen werden unter
bestimmten Umständen - dass der gesetzlich Maximum
von dreißig Tagen maximum Gefängnisstrafe von
fünfzig Tagen besteht, im Falle, dass
der Appellanten auf Grund des Urtheils der
Strafe zu Fall gekommen ist, so dass also bezüglich
seiner das gesetzlich maximum der Gefängnis-
strafe vorgelegt wird und daher für den General
vom 13. Juni eine weitere Gefängnisstrafe nicht
mehr verhängen kann;

Zu Erwägung, dass die angeführte Revision
konkurrenz angeht, dass die Revision -
unvollständige Mutter des Appellanten nicht zur Appell-
ation mit vorgelegt worden ist, der Fall ein-
tritt, die Strafe in diesem Punkte von der ein-
gestellten Justizrathe zu verhängen;

Aus diesen Gründen

Nimmt das h. Appellationsgericht die unter dem
Urtheile des h. Justizpolizeirichters zu Einspruchsbekunden
vom 31. August 1857 angelegte Darlegung als be-

geordnet an, soll sofort dieses Urtheil, soweit es
 gegen den Appellanten erlassen ist, und in dem
 dem Richter zu Last gelangten, oben näher ange-
 gebenen Geschehnisse vom 10. Juni 1857 einen Gescheh-
 nis im Mangefangenen ablichtet, auf einer Gefäng-
 nisstrafe von 40 Tagen angesetzt werden soll, als nicht
 erlassen auf, verbindet den Appellanten von der
 in der ihm bekannten Gefängnisstrafe zu einem
 Tode, und verordnet, dass der Antrag der k.
 Kautobehörde auf Verurteilung einer 15jährigen
 Gefängnisstrafe, insofern als unbegründet vorgebracht
 wird, zu bekräftigen, bezüglich der faktischen Thatsachen
unter dem Vorbehalt der Feststellung der k. k. Kreis-
Einflussbehörden zur gesetzmässigen Aburtheilung.

Als gegeben und gegeben mit Zustimmung.

[Handwritten signatures and stamps]
 Richter.
 Stabs.
 Stabs.
 Stabs.
 Stabs.

No. 197.

Sitzung vom 23. Oktober 1857.

Das k. Appellationsgericht der Kasse zu Innsbruck
 in seiner Justizkammer hat in der öffent-
 lichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Oktober
 abgeurtheilt, sieben und fünfzig, wie folgt:

in der: Kasse, Richter, Cotta, Dingler, Jäger,
 Kieffer, Kieff, Wenz, erster Kautobehörde, und
 Ekkhard, zweiter Kautobehörde, folgendes
 Urtheil erlassen:

In der:

Jakob Müller, 39 Jahre alt, Tagelöhner, zu München.
 Auf, Kautobehörde Kautobehörde, Appellanten von
 einem Urtheile der k. Justizkammer zu
 Innsbruck vom 26. August 1857, in Kasse erlassen,

Gegen

1. die k. Kautobehörde, Appellanten, durch den k.
 Kautobehörde Wenz und
2. die k. Justizkammer, durch den k. Justizkammer
 Kieffer vertreten,

Nach vorzunehmendem Urtheile der k. Appellations-
 gerichtlicher Dingler;

Nach Urtheile und Urtheile der vorzunehmenden Richter,
 insbesondere:

1. das angeführte Urtheile, insofern der Appel-
 lanten der Justizkammer im Mangefangenen zum
 Urtheile der Kasse und der Kautobehörde für
 insofern erklärt und insofern, insofern, von
 auf sieben und fünfzig Tagen, in der Kasse - die
 Justizkammer, insofern, mit Frank-
 schuss von München - erfüllt ist;
2. das Urtheile, insofern der Kautobehörde vom
 26. August 1857;

Nach Anweisung der Appellanten in seiner Ge-
 klärung auf die ihm von Kautobehörde vorge-
 gebenen Aufklärungspunkte;

Auf Aufhebung der k. Kreisoberschreib, welche auf
Abänderung der Darstellung und Vertheilung
der Appellationen in die ersten Instanz, sowie
der k. Kreisoberschreib, welche diesen Instanzen
beistehen;

In Erwägung, daß Appellanten die That,
um welche es sich handelt, schriftlich in
Abdruck stellt und sich sogar auf das Zeugnis der
protokollirten Justizbeamten Lindmeier und Bött
beruft, welche nachträglich erklärt haben sollen, daß
mit Unrecht wegen der fraglichen That die Ge-
richte gezogen wurde;

daß demnach diesen Umständen nachdrücklich ersucht, die
beiden [Gerichte] genannten Justizbeamten als Zeugen
zu vernahmen, weshalb eine Vernehmung eingeleitet ist;

Die beiden Zeugen

erklären, daß die k. Appellationsgerichte die Formver-
letzung dieser Sachen die öffentliche Sitzung vom
zwölften November nicht, in welcher Appellanten
ohne eine Vorladung zu erscheinen ist, vorzunehmen
wäre;

verordnet, daß die beiden Protokollanten Lind-
meier und Bött abzugeben in diese Sitzung auf Befehl
der k. Kreisoberschreib geladen werden;

Überläßt dem Appellanten, sonstige Zeugen, deren
Vernehmung er wünscht, der k. Appellationsgericht
vorzuführen.

Als gegeben und gegeben mit Unterschrift.

[Signaturen]
Dingler, Lotta, Kieffer, Riecke

Erstvernehmung.

Nr. 198.

Wenzel - 07.

Angewandte 28.

Justizbeamten 3. 27.

Zeugen - 1. 25.

Justizbeamten 16.

Justizbeamten 5. 43.

Sitzung vom 23. Oktober 1857.

Die k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Trier.
In der k. Appellationskammer ist in der
öffentlichen Sitzung vom 23. und 24. Oktober 1857
öffentlich verhandelt worden und öffentlich
waren: Kaiser, Direktor, Lotta, Dingler, Kieffer,
Kieffer, Wenzel, erster Prokurator, und Eckhard,
zweiter Prokurator, folgendes Urtheil zu
lassen:

In Sachen

1. der k. Kreisoberschreib, Appellanten von einem Urtheile
der k. Justizgerichte Trier vom 29. August 1857,
2. der k. Kreisoberschreib, Appellanten von einem Urtheile
der k. Justizgerichte Trier vom 29. August 1857,
3. der k. Kreisoberschreib, Appellanten von einem Urtheile
der k. Justizgerichte Trier vom 29. August 1857,

Gegen

Johannes Dösch von Rhenishausen im Trierer Kreise,
Appellant, nicht erschienen;

Nach vernommenem Bericht der k. Appellations-
gerichtspräsidenten Dingler,

Nach Einsicht und Verlesung der nachgeschickten Ur-
kunden, inobachtend:

1. die angeführten Urtheile, welche der Appellan-
ten der Justizgerichte am 6. Juli 1857 für rechtskräftig
erklärt und in contumaciam in eine Justizgerichts-
sammlung Trier, einen Mangel und Mangel
erklärt für den Rest von gesetzlicher Einwirkung
in die zu 43. 44. No. 3. des Justizgerichts-
sammlung Trier.

2. der Berufungserklärung des k. Kreisbischofs vom 29. August 1857;

3. der Urkunde über Zustellung des angeklagten Urtheils an den Verurtheilten, worauf am 3. Sept. 1857 durch den k. Justizboten Köder zu Ebneth,

4. der Urkunde des k. Justizbischöfen Lorch desfalls über Vorladung des Appellaten zur festigen Sitzung vom 29. September 1857;

Nach Befragung des k. Kreisbischofs in ihrem Auftrag, dahin gelangt, dass k. Appellationsgericht sollte die gegen den Appellaten eingetragene Gefängnisstrafe in contumaciam verhängen und denselben in Kosten zur Last legen;

Nach Befragung des k. Kreisbischofs, welche diesen Auftrag beizubringen erklärte;

In Erwägung, dass Appellat Lorch der ihm durch Urkunde des k. Justizbischöfen Lorch zu Ebneth vom 29. September in gesetzlicher Form und Zeit zugesandten Ladung ungeachtet in festiger Sitzung nicht erschienen ist, dass ferner Urkunde erfüllt und sofort nach Art. 186. der Gesetze über die Strafverfahren in contumaciam verhängen werden muss;

In Erwägung, dass der erste Richter auf Grund der von ihm betrachteten Vorbrachten gegen den Appellaten ertheilten Urkunde mit Recht den Spruch dahin, dass der Letzte am 6. Juli letzthin den gerichtlichen Befehl, nach ihm bis heute sowohl durch die Verurtheilten als durch den Verurtheilten zu dem Zweck der zur Befragung verurtheilt, als verurtheilt angenommen, auf die Last nach Maßgabe der anstehenden Rückfälle.

verurtheilt als strafbar im Strafgesetzbuch im Sinne des Art. 40. No. 3. Abs. 2. des Strafgesetzbuchs richtig begründet, das Gesetz gehörig angewendet, aber eine Strafe ausgesprochen, welche mit den vorliegenden Sachverhältnissen und der vielfachen Rückfälligkeit des Appellaten nicht übereinstimmt, dass demnach die Berufung des k. Kreisbischofs als begründet anzusehen, die von ersten Richter erkannte Strafe geeignet zu werden und Appellat als unterliegenden Theil in die Kosten der Berufungssitzung zu verurtheilen ist;

Dieser Grund

Indem das k. Appellationsgericht Urkunde erfüllt, dass Appellat Lorch, gehöriger Vorladung ungeachtet, in der festigen Sitzung nicht erschienen ist und demnach in contumaciam erkannt, nimmt es die von der k. Kreisbischofs gegen den Urtheil des k. Justizbischöfen Lorch vom 29. August 1857 eingetragene Berufung als begründet an, verurtheilt die durch Urtheil ausgesprochene Gefängnisstrafe auf die Dauer von zwei Monaten und verurtheilt den Appellaten in die Kosten der Berufungssitzung, der verurtheilt zu drei Gulden acht Schilling zwei Pfennig sowie Kosten der Aufzeichnung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils.

fs. 08/53

In Anwendung des Art. 186. 194. 211. des Gesetzbuchs über die Strafverfahren, welche von Kreisbischöfen vorgelassen werden und als Läden zu eingewickelt.

Als gegeben und gegeben am Leinwand d.
zuletztsten Tage.

1857

Freemann

Dingler, Cotta, Fugel, Kieffer, Kieffer, Wern, v. d. Rautenhermann, und Eickhard

Wern

Nr. 199.

Sitzung vom 23. Oktober 1857.

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Präsidenten

Der k. Appellationsgericht der Stadt zu Frankfurt
in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom 23. und 24. Oktober 1857
sich und fünfzig, im ganzen 55, Personen: Kärner,
Lichter, Cotta, Dingler, Fugel, Kieffer, Kieffer, Wern, v. d.
Rautenhermann, und Eickhard, zu dem Urtheil
folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Margaretha Cotta, 42 Jahre alt, ledig, eine Jüdin,
zu Frankfurt, (Kärner Lichter), mehrmals Appellat
für von einem Urtheil des k. Justizgerichtes
Kantel vom 25. August 1857, auf Appellat, nicht
erfahren,

Nicht erfahren

Gegen

1. die k. Staatsanwaltschaft, Appellat und Appellat,
durch den k. Staatsprokurator Wern, und
2. die k. Justizverwaltung, durch den k. Justizminister Kieffer
vertreten;

Auf vorerwähntem Urtheil des k. Appellations-
gerichts Cotta;

Auf Einsicht und Einsicht der vorerwähnten Ur-
kunden, insbesondere:

1. der angeführten Urtheile, welche die Appellat
für Margaretha Cotta des Justizgerichtes in Frankfurt
am 10. Juli 1857 für überführt erklärt
und dieselbe in Anwendung der Art. 40. Abs. 3.
Art. 17. des Justizgesetzes in eine Gefängnisstrafe
von drei und dreißig Tagen, in einem Monat und
Fünftagestrafe von dreißig Tagen zum Vortheil der
Kantel, sowie in die zu 43 k. berechneten Kosten
verurtheilt hat;

2. der Darlegungserklärungen der Staatsanwaltschaft vom
25. August 1857, sowie der k. Generalstaatsanwaltschaft vom
20. September 1857;

3. der Urkunde des k. Justizminister Kieffer zu d. d.
vom 29. September 1857, über Mitteilung der
letzten Darlegung an die Appellat Cotta und deren
Verurteilung zur festigen Sitzung;

Auf Anweisung der k. Staatsanwaltschaft, welche auf der
Anweisung der von Margaretha Cotta eingeleiteten Darlegung,
Verurteilung derselben in die Kosten und Befreiung
der von Kosten Kieffer bekannten Gefängnisstrafe
auf drei Monate Antrag;

Auf Anweisung der k. Staatsanwaltschaft, welche diesem das
Lager beigewohnt bemerkt;

In Erwägung, dass die Appellat Cotta die Angelegenheit
durch Appellat Margaretha Cotta durch Urkunde des
k. Justizminister Kieffer zu d. d. vom 29. September
1857 zwar in gefügiger Zeit und somit in die festige

fügung vorgebracht, aber nicht vorgebracht, dass sie den
Arten zu verstehen und jedem nach Art. 186. der
Gesetzgebung über die Kaufverträge in contumaciam
voranzuführen ist;

Zu Erwähnung, dass, nach der Berufung der Mar-
garetha Loh, angeht, diese Appellantin schon durch die
Anstalten der Verwaltung begünstigt, dass sie
nicht im Stand sei, die vor ihr eingelegte Berufung
aufrecht zu erhalten.

Dass aber auf der angeführten Berufung, insofern
darin der Beweis dafür, dass Appellantin den ihr zu-
last gelegten Sachverhalt am 10. Juli 1857, und zwar
mit der Absicht des Verkaufes der genannten fast-
verkauften, nämlich, als ob sie für sich selbst einen
Kauf abzuhandeln angenommen und diese Handlung
auf Grund der vorliegenden Rückfallsbedingungen
als Sachverhalt im Prozessgericht im Sinne der Art. 40.
Nr. 3. Abs. 1. des Gerichtsverfassungsgesetzes, dass die Gründe darauf
zu sein scheint, vollkommen verstanden, und dass sie ab-
sicht gegen die Appellantin bekannte Kaufverträge
dieser keinen Grund zu Lasten gegeben hat, begünstigt,

Dass diese Kaufverträge gegen die h. Reichsgericht ge-
gründete Ursache zur Berufung abgegeben hat, indem
die Unveränderlichkeit der Appellantin Loh, eine für sich
daran häufig wiederholte Rückfälligkeit bewiesen hat;
eine solche Kaufverträge, als der erste Kauf sie angesetzt
bedingte;

Dass demnach die Berufung der Margaretha Loh als
unbegünstigt abzuweisen und diese als unterliegenden
Fall in die Kasse der Appellation zu versetzen, gegen
die von der h. Reichsgericht eingelegte Berufung als

gerichtlich angenommen und sofort der ersten
Prinzipale zu versetzen ist;

Der Kaiserlichen

Besteht die h. Appellationsgerichtskammer über
die Kaufverträge der gegen vorgebrachten Appella-
tion Margaretha Loh, vernimmt sofort, in con-
tumaciam erkannt, die von derselben gegen die
Bestand der h. Justizministerial-Verordnung vom 25.
August 1857 eingelegte Berufung als unbegründet und
verworfen, dieselbe in die Kasse der Appellation,
besonders zu zwei Fünfteln zurückzuweisen, wegen
Angehörigen der Aufrechterhaltung und Bestätigung der
gegenwärtigen Bestände.

§ 2. 245

Nimmt dagegen die Berufung der h. Reichsgericht gegen
die mündliche Bestätigung als gerichtlich an und setzt unter
Hilfenahme der Bestätigung diese Bestätigung die neue von
Kaiser angeordnetem Gesetzmäßigkeitsauf die neuen
von zwei Monaten.

Zu Erinnerung der Art. 186. 194. 211. des Gerichts-
verfassungsgesetzes, welche vom Reichsgericht vorge-
lassen werden und als deren 1. vorgeordnet.

Als gegeben und gegeben am Eingangs der ersten
Seite.

Ernenner

Präsident

Stellvertreter

Stellvertreter

Stellvertreter

Stellvertreter

Stellvertreter

Arbeitsaufwand

Wangel 3.02.

Registrierung 3.16.

Gerichtskosten 2.40.

Zinsen — 8.00.

Lohn — 1. —

Engel — 1.21 1/2

No. 200.

Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober 1857.

Der k. Appellationsgericht der Pflanz zu zweisenden in

seiner Justizkammer ist in der öffentlichen

Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober d. J.

hundert sieben und fünfzig, 1857, gegenwärtig: Hanna,

Verdiktor, Hitzfeld, Cotta, Dingler, Krieger, Krieger, Stumme,

zweiter Hauptprokurator, und Eckhard, zweiter Unter-

prokurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen:

Juwanna Schneider, 25 Jahre alt, Dienstmagd, zu Litz-

schütz, k. Appellantin, von ihrem Verdiktor

der k. Justizkammer Kaiserlichen vom 19. September

1857, nicht annehmen,

Gegen

die k. Hauptprokurator, Appellantin, durch den k. Haupt-

prokurator Stumme vertreten;

Nachkommenden Cotta der k. Appellationsgericht.

nicht Cotta;

Nach Cotta und Cotta der k. Appellationsgericht.

Urtheil, insbesondere:

1. Die angefochtene Urtheil, welches die Appellantin

der Entschädigung von Geld im Betrage von einigen

Franken zum Nachtheile der jungen Wittwe

Cotta zu Einrückung am 14. Juni l. J. für

überfikt erklärt und deshalb Urtheil in einer

Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen sowie in die

zu § 12. 38 b. bezeichneten Kosten verurtheilt ist.

2. Der Berufungsentscheidung der Hauptprokurator vom

19. September 1857,

3. Der Erkenntnis des Justizkammer Cotta vom 2.

Oktober 1857, über die Appellantin zur

fortgesetzten Sitzung;

Nach Anweisung der k. Hauptprokurator, welche dahin

antrug, das k. Appellationsgericht sollte die zur

gelegte Berufung in contumaciam abweisen und

Appellantin in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellantin, obwohl durch

Erkenntnis des k. Justizkammer Cotta zu Einrückung

am 2. Oktober 1857 in gesetzlicher Form

und nicht vorgetreten, in der fortgesetzten Sitzung nicht

erscheinen, daß ferner Erkenntnis zu ertheilen

und sofort in contumaciam zu verurtheilen ist, wie

Art. 186. des Gesetzbuchs über die Verurtheilung

dies bestimmt.

In Erwägung, daß Appellantin selber durch ihr nicht

erscheinen am 14. Juni l. J. die von ihr ein-

gelegte Berufung nicht zu begründen vermocht,

daß aber auf ihr Urtheil das rechtskräftige Urtheil

der Justizkammer der vorliegenden Hauptsache — Ent-

scheidung einer Geldstrafe von einigen Franken

zum Nachtheile der Wittwe Cotta zu Einrückung

am 14. Juni 1857 — in allen seinen Theilen richtig

gerichtet und die Appellantin auf Grund der von

dem Urtheil dieser in öffentlicher Sitzung erteilt ab-

gelegten Zeugenaussagen mit dieser Urtheil Hauptsache

für richtig erklärt, auf das Gesetz richtig angewen-

dungen und unter gesetzlicher Würdigung der für maß-

gebenden thatsächlichen eines Urtheils erkannt ist,

welche der Appellantin keinen Grund zur Beschwerde

My Dear Mr. Knapp;

der Mensch die eingelebte Lehrsung, als
in jeder Hinsicht unabhängig abzumessen und ge-
pallend als unterliegender Teil in die Töchter
zu erfüllen ist;

Mein lieber Freund

Fürden des k. Appellationsgerichtes bemerkt,
daß die Appellationskammer schneidet, geheimer Ver-
ordnung ungenügt, letztere nicht vorliegen ist, ver-
wirft es die von Reopellen gegen das Urtheil des
k. Justizkollegiums Kaiserolantens vom 19. September
1857 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt
und verwirft die Appellation, in confirmationem zu
kommen, in die Exekution der Berufungseinlegung, Berufs-
kosten sechs Gulden einzig vier Kreuzer zwei Pfennig,
samt Anwalts der Aufsehung und Festhaltung der
Gegenwärtigen Kosten.

Pl. 44/13

15
Zu Erinnerung der Ort. 186. 194. etc. des Festes
über die Kräfteformen, welche vom Hauptstücken vor
gelesen werden und als Karten f. einzurücken.

Als zerissen und gesprossen am Eingange beif.
unten Tage.

in der Lage.
 18. Sept.
 Freunnen
 Dingen
 Pott
 Litzke
 Schiller
 Eichenberg

Diary

Collins

Butzfeld

Misses

Leitung

No. 201.

Ligny nov. 29. Klob. 1857. °

Das k. Appellationsgericht der Kfz zu Mainz
in seiner Justizkammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober
achtzehnhundert sieben und fünfzig, wo zugegen
waren: Prämer, Richter, Hitzfeld, Lott, Dingler, Tief-
fer, Käpf, Munkinger, zweiter Notarykurator, und
Eckhard, zweiter Amtsgewaltshaber, folgende Ur-
theile erlassen:

For Sydney

Julius Jöl, 25 J. alt, Landbauern, zu Lustgörsheim,
Erbensche Mutter, inoffiziell, Appellat von einem
Kostgeld des k. Justizpolizeirichters Landgericht nach 25.
August 1857, in Person vorgeführt, begleitet von dem
k. Advokat. Anwalt Glaser,

Jagan

der k. Kautobeförh. appellativ, chief der k. Kautob.
prokurator Meiningen vorstehen; ferner

Am. Lyden

Der k. Kautobesitzer, Appellations- u. Befugten Hofrat,

Jeyan

1. Christian Krick, 40 Jahre alt, Landmann, zu
Lammoggin, Tarento Viehhirt, verheirathet.
2. Hans Strager, 44 Jahre alt, Landmann, verheirathet.
3. Simon Lehmann, 18 Jahre alt, Sohn von Hans Lehmann,
Landmann, zu Lammoggin verheirathet,
Appellaten, in Kopen verheirathet, in der Linsen- u.
h. Oekonomie Anwalt Link,

2. *Morus strajer*, 44 Jufos alt, Zierulbäumchen, blüßelblichgrün.

Lafor

3. Simon Lehmann, 18 Jahre alt, Sohn von Hans Lehmann,
Handwerker, zu Lützelheim wohnhaft,

Applizieren, in Kapseln einpackend, unter Bindband der
h. Chokolade Bismuthes Link;

Nach voranumerumter Beschriftung des k. Appellationsgerichtes
rassse Dingler;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Ur-
kunden, insbesondere:

1. des ungesprochenen Urtheils, welches den Appellanten
Jöel der Forderung von vier Zentnern
und sieben und vierzig Pfund Holz zum
Kaufpreise des Adenors Wilhelm Bausch in Cdn.
verurtheilt, am 9. Juli 1857 für überführt er-
klärt und ausgeführt in einer Gefängnis-
Anlage von einem Jäger sowie in die zu be-
stehenden Kosten verurtheilt, welches die Rückgabe der
entnommenen Holz an den Eigenthümer verordnet,
dagegen die drei Appellanten, Krück, Wager und
Schmann als nicht überführt freigesprochen hat.

2. der Verkaufsverurtheilungen a. des k. Kreisrichters
Jöel vom 20. August 1857 und b. des k. Kreisrichters
vom 28. nämlichen Monats.

Nach Einsicht des Appellanten Jöel und der drei
Appellanten Krück, Wager und Schmann in ihren
Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten
beisitzungsweise vorgefalteten Aufforderungspunkte
zu;

Nach Einsicht des k. Advokaten Amalie Glaser,
welcher die Vertretung für die Appellanten Jöel ver-
tritt und dessen Freisprechung beibringt;

Nach Einsicht des k. Kreisrichters, welche die Verurtheilung
des k. Appellationsgerichtes wolle die Verurtheilung des
Julius Jöel als unbegründet abweisen, dagegen jene
des k. Kreisrichters als begründet anerkennen, die

drei Appellanten Krück, Wager und Schmann der
Mitverurtheilung, bezugsweise Zulassung zu den
fraglichen Holzstücken für überführt erklären und somit
verbindlich mit Jöel in die Kosten dieser Forderungen
verurtheilen;

Nach Einsicht des k. Advokaten Amalie Glaser
in seiner Vertretung für die genannten drei
Appellanten mit ihrem Antrage auf Abweisung
des von der k. Kreisbehörde vorgelegten Urtheils;

In Erwägung, daß, wenn auf die der gegen-
wärtigen Untersuchung zufließende genossene Beweis-
anzeigen dafür gegeben werden, daß der Appellant
Jöel zum Kaufpreise des Adenors Wilhelm Bausch zu
Limmerstein sich den betragsmäßigen Forderung
von 447 Pfund Holz schuldig gemacht habe, daß auf
der anderen Seite die Möglichkeit nicht zu verkennen
ist, daß beim Jagen, Mägen und Ausflachen der von
Kausch an Krück und Wager, und von diesen weiter
an Jöel und Schmann verkauften Hölzer am 9. Juli letzt-
stets nur zufolge einer Forderung drei Stücke Holz nach
als verkauft worden, nämlich 25 statt 22, von Kausch
gekauft auf den Wagen fortgetragen worden sein
können; daß ein solcher Forderung nur so leichter denk-
bar ist, als auch Jöel noch zwei andere Hölzer auf
an dem Ginzabtragen und Ausflachen der auf dem
Hölzer gestanden und genossenen Holz befreilich, und
der wegen der wegen Minderlichkeiten die ge-
wogenen Stücke auf dem Hölzer ganz nach bei den
ungenossenen mitgebracht wurden; daß unter diesen
Umständen jedenfalls bedeutende Zweifel in der
einstufigen Abgrenzung zurückbleiben müssen, Zweifel,

Nach Ausfertigung des Appellationsurtheils in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidium vorgelegten Ausfertigungspunkte;

Nach Ausfertigung der k. Reichsbescheid, welche dahin lautet: Das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung abweisen und den Appellanten in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß das k. Reichsgericht die gegenwärtige Sache in allen Rufen gesetzlich gemessen ist, auf Grund der vor ihm abgeforderten Urkunden des Appellanten mit Rücksicht auf die Entscheidung von 8. Oktober zum Aufsehe des Jakob Wilhelm von Marbois für sich selbst erklärt, daß die Berufung richtig angenommen und eine Frage gegen den Appellanten erkannt ist, welche demselben mit Rücksicht auf den Nachlass der unterzeichneten Angehörigen und die Umstände, unter welchen die That verübt wurde, keinen Grund zur Befreiung bieten konnte, weshalb, da Appellant in der heutigen Sitzung nicht vorzubringen vermochte, was gerechtfertigt wäre, die Berufung zu ändern oder seine Vertheidigung in mehreren Fällen aufzugeben zu lassen, die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und Appellant als unterliegenden Theil in die Kosten zu verurtheilen ist;

Das k. Reichsgericht

bestimmt das k. Appellationsgericht die von Jakob Butterfass gegen das Urtheil des k. Zivilsenatsgerichtes Frankenthal vom 17. September 1857 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verurtheilt demselben in die Kosten der Berufungseinreichung, bezogen auf die Güter fünfzig Mark Banco.

In Anwendung der Art. 194. 211. des Gesetz. Buchs über die Prozesskosten, welche vom Präsidium vorgelegt wurden und als unten: 1. eingeleitet.

Als gegeben und gegeben am Tausende der zweihundert Tage.

1857

Erstmann

Coste, wie Kitzler.

Hoffmann

Eckhard

No. 203.

Sitzung vom 5. November 1857.

Das k. Appellationsgericht der Reichs zu Frankfurt in seiner Zivilsenatskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften November d. J. folgende Punkte und fünfzig, zu gegeben waren: Krämer, Direktor, Kitzler, Coste, Jerni, Hoffmann, Kitzler, Wenz, k. Reichsprokurator, und Eckhard, zweiter Amtsgewaltsschreiber, folgende Urtheile erlassen:

In Sachen

Christoph Bus, 27 Jahre alt, Tagelöhner, zu Gerolshaus, Ernstine Nauss, k. Appellantin von einem Urtheile des k. Zivilsenatsgerichtes Frankenthal vom 17. September 1857, in Person erschienen, auf Zivilrecht appelliert,

Gegen

den k. Reichsbescheid, Appellationsurtheil Zivilsenatsgericht,

Prozeßbeurteilung
 Antrag § 1. 17. h. Auf den k. Staatsprokurator Werk vorsetzen,
 Revision § 1. 52. Auf vorerwähnten Antrag des k. Appellations-
 gerichtlichen 2. 26. gerichtlichen Rotta;
 Revision - 3. 24. Auf Einsicht und Vorlesen der einschlägigen
 Akten - 4. 40. Sichten, inbezugnehmend:
 Antrag § 20. 02. 1. die angeführten Urtheile, magst du die
 Vorlesung 3. 45. geltend machen das die Verhandlung und die
 Urtheile § 7. 28. 31. 15. Verhandlung des Angeklagten Daniel Huber von Graft-
 Hof am 16. August 1857 für überführt erklärt
 und demnach in eine Gefängnisstrafe von
 zwei Monaten, in eine Geldstrafe von sieben
 Gulden zu verurtheilen auf Antrag seiner in die Kosten,
 beziffert für den Staat zu § 7. 04. h., für die k. Ein-
 sammlung des Huber zu Mauthausen zu § 3. 45. h. verurtheilt
 ist - Art. 311. Nr. 2. d. -

2. die Berufungsentscheidung des Berufungsraths vom
 25. September 1857;
 Nach Einsicht des Appellanten Bab in seinen Er-
 klärungen auf die ihm vom Staatsprokurator vorge-
 setzten Aufschuldigungsgründe;
 Nach Einsicht des k. Staatsprokurators erklärte, daß
 sie stimmt übereinstimmend dem Urtheil des
 Berufungsraths gegen das angeführte Urtheil vorzuziehen,
 und demnach den Antrag stellte, das k. Appellations-
 gericht wolle die von Christoph Bab eingelegte Berufung
 verworfen, ihm die Kosten der Appellation zur Last
 legen, dagegen die von ihm selbst eingelegte Berufung
 demselben verurtheilte Gefängnisstrafe auf drei
 Monate setzen;

Zu Erwägung der Hauptberufung, daß die
 angeführten Urtheile unter richtigen Aufschuldigungs-
 der k. Appellations-Verurtheilung mit Recht den App.

geltend machen, daß der ihm zur Last gelegten
 Mißhandlung des Angeklagten Daniel Huber von
 Graft-Hof am 16. August 1857 für überführt er-
 klärt, auf die Hauptstrafe verurtheilt und
 eine Strafe gegen den Appellanten ausge-
 prochen ist, welche demselben keinen Grund
 zur Berufung darbieten konnte;

daß demnach die Hauptberufung als unbegrün-
 det abzuweisen und Appellant Bab in die Kosten
 zu verurtheilen ist;

Zu Erwägung, daß oben oben die von der k.
 Staatsprokuratur in der heutigen Sitzung eingelegte
 Berufung als nicht gerechtfertigt erscheint, indem
 der erste Richter bei Zurechnung der Strafe unter
 größter Mühseligkeit der sich nachgelesen
 Urtheile ganz der richtigen Maß gehalten
 hat;

Aus diesen Gründen

verurtheilt das k. Appellationsgericht sowohl die
 von Christoph Bab als von der k. Staatsprokuratur
 gegen das Urtheil des k. Justizkollegiums vom
 17. September 1857 eingelegte Berufung
 als unbegründet und verworfen den Appellanten in
 die Kosten der Berufungseinlegung, beziffert zu
 zwei Gulden fünfzig auf Antrag.

Zu Erwägung der Art. 194. 211. des Geset-
 zes über das Strafverfahren, welche vom Reichs-
 gericht vorgelesen wurden und als lauten:

§. 194. 211.

prüfung als mangelbehaftet abgelehnt; daß mit Recht
der Herrscher der Entscheidung eines prinzipiellen
zum Nachtheil des Kaiserlichen von Hofes in objekt.
sinn mit subjektiver Hinsicht als gegen den Appellanten
den mangelbehafteten, und unter missigen An-
wendung des Strafsatzes seine geordnete Minde-
rung der vorliegenden Geldstrafe befürworte
sine der Umständen und der Vorführung des Ap-
pellanten vollkommen entsprechend Strafe gegen
denselben ausgesprochen worden ist;

daß demnach die mangelhafte Prüfung als Strafe
unbegrenzt erscheint; daß obige Appellant schon
durch sein Verhalten an den Tag legt, daß er nicht
im Stande oder nicht Willens sei, dieselbe aufrecht
zu erhalten, weshalb er abgewiesen und abwei-
senden Theil in die Kosten zu ersetzen ist;

In diesen Gründen

Sehen der k. Appellationsgerichtshof bekannt er-
scheint, daß Appellant Georg Stuhlmann geheimer Rat-
haltung ungenügend in der letzten Sitzung nicht er-
scheinen ist und demnach in contumaciam gegen
denselben erkannt, verweist es die von ihm am
25. September 1857 gegen die Entscheidung des k. Justiz-
polizeigerichts Frankenthal vom 17. u. M. mangelhafte
Prüfung als nicht begründet und verweist den
Appellanten in die Kosten der Berufungssitzung, [der
versucht sammt dem der Berufungssitzung und Zustellung
dieser Urtheile zu finden jedoch genugsam ein
Erzeuger.

Zustimmung der Ord. 186. 194. 211. der Gesetz-
gebung über die Strafbefugnisse, welche vom Kreisgerichte
vergeben werden und als letzter / einzurufen /.

Als gegeben und gesprochen am Tage der
geordneten Sitzung.

Eröffnungs- und Zustellung
vom 187. Reg. d. Justiz.
11. Nov. 57. zu verstehen
St. 248 S. 89. L. 80. A. 8.
E. Kausand geg. Walter.

[Signatures: Swann, Kitzfeld, Wille, Hoffmann, Eickhard]

Or. 185.

Sitzung vom ersten November 1857.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Frankfurt
in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom ersten November aufgesessene sitzen
und fünfzig, wo zugegen waren: Kämer, Direktor,
Kitzfeld, Lotta, Serini, Fugel, Kirsch, Muntzinger, zweiter Staats-
prokurator, und Eickhard, zweiter Untersuchungsrichter,
folgendes Urtheil erlassen:

Zu prüfen

Wilhelm Speich, 45 Jahre alt, Dienstreiter, zu Alsenz,
Landes Advokat, mangelhafte Appellant von einem Ur-
theile des k. Justizpolizeigerichts Frankenthal vom 28.
September 1857, erfindet unter Begleitung des k. J.

Handwritten signature: Johann

Leaving home 6. November 1857.

For Haydon

i. Johannes Bayer, 23 Jahre alt, Kaufmann, selbstständig,
Appellanten von einem Urtheile des k. k. Justizkolle-
giums in Wien vom 29. September 1857, in
Kroon erschienen,

Layan

Kopfschmerzmittel
 Mineral. 12. 13. Jochimaten Münzinger verordnet;
 Drogen. 2. 48. Nach verschiedenen Pariser des R. Appellations-
 Gerichten. 3. 14. Jochimaten Münzinger verordnet;
 Jochimaten. 20. 14. Jochimaten Münzinger verordnet;
 Jochimaten. 50. Nach Jochimaten Münzinger verordnet;
 Jochimaten. 1. 23. Jochimaten Münzinger verordnet;
 Jochimaten. 50. 23. Jochimaten Münzinger verordnet;
 Jochimaten. 1. 23. Jochimaten Münzinger verordnet;

2. der Prüfungsanweisung des Ministers vom 29.
September 1857;

Auf Anweisung des k. Rathes, welche den An-
trag, sollte das k. Appellationsgericht nicht die ein-
gelegte Berufung abweisen und die Appellationen
unmittelbar in die Exekution verurtheilen;

Die Voraussetzung, daß der erste Krieger die vorzüglichste
 Sache der objektiven wie subjektiven Bedeutung richtig
 gemerkt und nicht Kraft als erster aufzuweisen

Zeichnung vom zwölften November 1857.

Aus 4. Appellationenorgane des Hals zu Zweifeln
in seiner Zugeschickung ist in der offentlichen
Sitzung vom zwölften November aufgeführt
haben und fünfzig, im Zugeschickung waren: Kaina,
Arbeiter, Nitzfeld, Bitter, Seini, Gugel, Nitz, Wenz, Wenz,
Zocher, und Thier, zu einer Untersuchung,
solgende Organe waren:

For John

Wilhelm Spiess, 45 Jahre alt, Briefträger, zu Alsenz,
Eanton Obermosel, ersucht, Appellat vor einem Obr.
Gerb. No. 1. zu befähigen und die Einreichung vom 28.
September 1857.

Page

Am R. Staatsgericht, Appellation, Brief Am R. Staats-
procurator Wernke unterbreiten.

Das Gesetz in der Fassung des am 6. November
1857 von dem Reichstag erlassenen Gesetzes, we-
gen der Markungsbefugnis der Grundbesitzer in der
Landesregierung verabschiedet wurde;

zu Lande, daß der erste Kisten zum mit der
die der Appallanten zur Last gelagte Zucht-
sammlung in allen im Koffen a quo aufge-
gebenen Einzelheiten als unvollständig
man hat, daß es aber mit der in der
Zusammenfassung des in dem Artikel 408. der Verf.
gesetzgebungs vorgeschriebenen
hat, die zur Konfirmierung der
unvollständig aufgeführt ist, daß das Gesetz

Mannheim die ihm unverkauften Gegenstände
den ungenutzten Lagerspace in betragsmäßig
Abzicht aufzugeben habe 1. Aktant: 1, welche
betragsmäßig Festsetzung jedoch in dem gege-
benen Falle gegen den Appellanten nicht
genügend veranschlagt ist, da man Appellant
nicht, weshalb er den auf die Nummern
8. 18. und 33. gefallenen Gewinn von 553 Gulden
30 Kreuzer in Empfang genommen hätte, dies
den gegen den jungen Leonhard Weidner ge-
richteten Anklage: er Weidner's Kriminalliste
aus dem Gewinn bekommen, wenn er ihn
selbst nicht, ursprünglich aber Weidner's gegen sich er-
reichte, als habe er die Abzicht gehabt, den Georg Philipp
Fathenheimer mit dem Gewinn der fraglichen
Lottverlosung zu bringen, diesen Weidner's jedoch
verstecken muß, wenn man beachtet, daß
Appellant, welcher seine Gewinnsteine auf
Weidner zurückgewiesen waren, immerhin den Fathen-
heimer in der Befragung von Weidner verfangen ließ
und ihm offen erklärte, daß die von ihm
bisher gesetzten Nummern 8. 18. 33. in der
Ziehung vom 9. Juni gewonnen hätten,
daß er Appellant aber diesen Gewinn in
Anspruch nahm, da er zu dieser Ziehung
nicht von ihm, Fathenheimer, noch aber von
Weidner für den betragsmäßigen Einsatz der
verkauften drei Nummern und für die Be-
tragungsgeldbeit befreit worden sei, und er, Ap-
pellant, in Gebrauch für solche Nummern

in seiner Justizkammer sich in der öffentlichen
Sitzung vom zwölften November abgesprochen haben
und fünfzig, wo zugegen waren: Kämer, Direktor,
Hitzfeld, Jäger, Seini, Hoffmann, Kasse, Wank, erster Kant.
prokurator, und Eckhard, zweiter Untergewichtlicher,
folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Anton Heß, 20 Jahre alt, Tagelöhner, zu Pöggendorf,
Erbene Mutheswart, wohnhaft Appellanten aus einem
Urtheile des k. Justizgerichtes Graubündel vom 28.
September 1857, in Person erschienen;

Gegen

1. des k. Kantbezirks, Appellanten, des k. Kant.
prokurators Wank, und
2. des k. Justizverwaltung, des k. Justizverwalters
Kriber vertreten;

Nach vorerwähnten Urtheile des k. Appellations-
gerichtes Hoffmann;

Nach Einsicht und Markieren der verschiedenen Hoff-
ten, insbesondere:

1. des ausgesprochenen Urtheiles, welche den Ap-
pellanten des Justizverwalters im Wagnisprozeß vom
26. August 1857 für überflüssig erklärt und in
einem Gesühnheitsbuche von zwei und dreißig Tagen,
einem Wochens und Geküschensatz von zweizehn auf
Kreuzer zu Gunsten der Gemeinde Post, sowie in
die zu 45 1/2 bezugsförmigen Kosten verurtheilt hat;
2. der Darlegungserklärung des Verurtheilten vom
5. Oktober 1857;

Nach Beförderung des Appellanten in seinen For-

klarungen auf die ihm vom Präsidium vor-
geschaltene Aufschubungsgewalt;

Nach Beförderung des k. Kantbezirks in ihren
Anträgen auf Abweisung der eingeleiteten Darlegung
und Verurteilung des Appellanten in die Kosten der
Appellations-, annehmlich auf Markierung der Sache;

Nach Beförderung des k. Justizverwalters, welche sich in
seinem Antrage ausgesprochen erklärte;

Nimmt des k. Appellationsgerichtes die Sache in Be-
rücksichtigung und verurtheilt den Appellant des Urtheils
in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten
November einsechzig Morgen zum Abf.

Alle geschehen und gesprochen wie Eingangs.

Summen
Hitzfeld
Seini
Hoffmann
Eckhard

Ne. 211.

Sitzung vom 12. November 1857.

Des k. Appellationsgerichtes der Kasse zu Zuri.
brücken in seiner Justizkammer sich in der
öffentlichen Sitzung vom zwölften November abge-
sprochen haben und fünfzig, wo zugegen waren:
Kämer, Direktor, Hitzfeld, Jäger, Seini,
Hoffmann, Kasse, Wank, erster Kantbezirksprokurator
und Eckhard, zweiter Untergewichtlicher, folgendes
Urtheil erlassen:

In Erinnerung der Art. 194. 211. des Gesetzbuches
über die Verkaufsfälle, welche vom Kreisrichter
vorgesehen wurden und als Urtheil: eingewichen,
als gegeben und gegeben aus Eingangs
bezeichneten Tage.

Stenmann
Hitzfeld
Hoffmann
Eckhard

Ar. 213.

Sitzung vom 12. November 1857.

Das k. Appellationsobergericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November
abgehalten und fünfzig, neugegeben
waren: Kärner, Direktor, Hitzfeld, Fugel, Seini,
Hoffmann, Kistler, Wenz, erster Hauptprokurator,
und Eckhard, zweiter Hauptprokurator, folgen:
das Urtheil erlassen:

In Person

Georg Möbel, 17 Jahre alt, Sohn von Georg Möbel,
Korbweber, zu Stribensdorf, Tautsch, Kreis, wohnhaft,
Appellat von einem Urtheile des k. Justiz-
polizeigerichtes Landau vom 10. September 1857,

Nicht erschienen nicht erschienen,

Kostenberechnung
Haupt - 2.23
Registrierung - 5.12
Justizkosten - 7.50
Zinsen - 28
Eingabe - 1.35
Zahlung 11.24
38.52
28.51

Gegen die Hauptkassier, Appellat, durch den k.
Hauptprokurator Wenz vertreten,
nach vorerwähntem Urtheile des k. Appella-
tionsobergerichtes;
nach Einsicht und Verlesung der Verkaufs-
schriften, insbesondere:

1. des angeordneten Urtheiles, welches den Appellanten sowie dessen gezeichneten Vater des großen Salzfrankens durch Abpfänden und Führen der von Wenz im Sinne von Justizgerichten am 24. August 1857 in contumaciam für überführt erklärt und demgemäß einen jährlichen Besoldung in einer Justizgerichts-Praxis von sechs Mark, vier Gulden von fünf Gulden vierzig zwei Kronen sowie in die zu 4.59 1/2 bezugsfähigen Kosten - unter Sammelverbindlichkeit für Justizkosten und Kosten - verurtheilt hat, nach Art. 35.36. des Reichsgesetzes, 10.44 1/2, kommt dem die Aufrechnung in Justizkosten

3. der Berufungsantrag des Georg Möbel, Sohn, vom 7. Oktober 1857;

2. der Urkunde des k. Justizgerichts Landau zu Lande vom 28. September 1857 über Zustellung des angeordneten Urtheiles an die beiden Hauptkassier;

4. der Urkunde des k. Justizgerichts Landau vom 27. Oktober 1857 über Verlesung des Appellanten zur heutigen Sitzung;

Nach Anführung der k. Hauptkassier, welche dem Appellationsobergericht mitleid den Appellanten

daß die Verhandlungsgemeinschaft, welche der erste Richter für diese Entscheidung aufstellt, dieselbe nicht vollständig vorstellig ist, und daß es auf den Appellanten in der heutigen Sitzung nicht gelungen ist, dieselbe, und sie zu ihrer Verteidigung vorzubringen, dem gegen sie gestellten Beweis zu widersprechen oder ihn zu bekräftigen.

In Ermahnung fern, daß der erste Richter auf der jetzt richtig angewandten und unter jenseitigen Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, unter insbesondere die Appellanten Müller angeht, mit gehöriger Berücksichtigung ihrer Ansprüche bestimmen vorgegangen ist, das gesamte Verdict gegen die Appellanten erkannt ist;

daß demnach die eingeleiteten Berufungen als erledigt zu betrachten zu verurtheilen und Appellanten in die Kosten zu verurtheilen wird;

Die Kaiserlichen

weist die k. Appellationskanzlei die von Angelika Müller und Heinrich Böhl gegen das Verdict der k. Justizpolizeikanzlei vom 14. Oktober 1857 eingeleiteten Berufungen als nicht gerechtfertigt ab und verurtheilt sie sammt Vortheil in die Kosten der Berufungseinstellung, verurtheilt zu drei Gulden fünfzig gegen Kosten.

In Anwendung des Art. 194. Z. 11. des G. B. wider des Art. 5. des G. B., welche vom Kaiserlichen vorgelesen wurden und als bekannt zu erachten.

Als gegeben und gesprochen wie Eingangs.

Stenmann
Stamm *Otto Kitzler.*
Eckhard



No. 215.

Sitzung vom 13. November 1857.

Die k. Appellationskanzlei der k. Hof- und Staatskanzlei in Wien Justizpalastzimmer ist in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten November erschienen. Hundert sieben und fünfzig, und zugegen waren: Kämmerer, Direktor, Hitzfeld, Lotta, Seini, Gugel, Kitzler, Werns, erster Kanzlersekretär, und Eckhard, zweiter Kanzlersekretär, folgende Verdict erlassen:

In Sachen

Erbverbrechung Anton Schaffler, 47 Jahre alt, Tischler und Tischlermeister, Hauptpl. 17, zu Lundenburg, kaiserliche Kanzlei, Appellationskanzlei 1. 34, Justizpalast 55. laut vom ersten Verdict der k. Justizpolizeikanzlei vom 1. 11. kaiserliche Kanzlei vom 19. September 1857, und Zivilk. 1. 47. kläger, in Prozess verfahren,

Zugewandt

Heinrich Vogelmann, 42 Jahre alt, Metzger, zu Lundenburg, kaiserliche Kanzlei, Appellationskanzlei und Zivilk. Justizpalast, 1. 47.

Zugewandt

die k. Kanzlersekretär Appellationskanzlei, die k. Kanzlersekretär Werns vertreten,

Nach Anweisung der k. Appellationskanzlei des Direktors Kämmerer, welche das verurtheilte Appellationskanzlei. vater Hoffmann, die k. Hof- und Staatskanzlei;

Nach Einsicht und Vorlesen des verurtheilten Urtheils, niedersuchen:

1. des angeführten Urtheils, welche die Appellanten

Anton Schaffler der Verurteilung des Appellanten
Vogelmann im Laufe dieses Jahres für überführt
erklärt und in eine Gefängnisstrafe von drei Jahren,
eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren zu Gunsten
des Appellanten Vogelmann, sowie in die Kosten, darüber
zu Gunsten des Reutes zu 35, verurteilt hat, auf
Art. 367, 371, 463. des Kr. G. B.

2. der Berufungsverurteilung des Reutes
vom 26. September 1857,

Nach Aufhebung der streitenden Teile in ihren
Forderungen;

Nach Aufhebung der k. Revisionsurtheile, welche diesen
Urtheile: des k. Appellationsgerichtes unter der rüch-
rigen Berufung verurtheilt sind den Appellanten
in die Kosten verurtheilt.

In Erwägung, dass der erste Richter die
Ansprüche des Reutes ganz richtig erkannt
und auf dem Grunde der Thatbestand der Ver-
urteilung des Reinhold Vogelmann gegen den Ap-
pellanten mit vollem Rechte als erwiesen ange-
nommen hat,

dass diese Entscheidung durch die Revisionsurtheile in der
angeführten Urtheile in der angelegten Erwägung
auf vollständigste Weise bestätigt erscheint, und dass
auf in der letzten Sitzung Appellant Schaffler
nicht im Stand war, durch die geltend gemachten

Erwägungen an der Entscheidung etwas zu
ändern; (das)

dass demnach Appellant in der Revisionsurtheile
mit seiner Berufung abgewiesen und als nicht
liegender Theil in die Kosten der Appellation zu
verurtheilt ist;

In Erwägung jedoch, dass die Revisionsurtheile und
die Revisionsurtheile angeht, dass die Thatbestände
nicht die vorliegenden Fälle in einem so einfachen
Lichte für den Appellanten erscheinen, dass die k.
Appellationsgerichte sich durch veranlasst fühlen, unter
weiterer Annahme des von dem ersten Richter
bereits angenommenen Art. 463. der Revisionsurtheile
die von dem ersten Richter erkannte Gefängnisstrafe
ganz aufzuheben und das eine angemessene Geld-
busse gegen den Appellanten anzusetzen;

Die diesen Gründen

verurtheilt das k. Appellationsgericht die von
Anton Schaffler gegen die Urtheile des k. Justizpolizei-
gerichtes Linz vom 19. September 1857
eingeleichte Berufung als nicht gerechtfertigt in
der Revisionsurtheile, setzt jedoch unter Aufhebung der
Urtheile der angeführten Urtheile die durch
diese angelegte Gefängnisstrafe auf und
verurtheilt den Appellanten Anton Schaffler in eine
Geldbusse von 15 Gulden einzig und allein

Sitzung vom neunzehnten November 1857.

Das k. Appellationsgericht des Kärntn zu Innsbruck in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November a. d. zehnhundert sieben und fünfzig, im zugegenen waren: Kärner, Direktor, Hitzfeld, Jerni, Gugel, Hoffmann, Ruff, Murringer, zweiter Kärntner-Kurator, und Eickhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgende Urtheile erlassen:

Zu sehen

Das k. Kärntner-Bezirks-Appellationsgericht vom einem Dr. Frick das k. [App.] Justizkammergericht zu Frankfurt vom 29. September 1857, durch das k. Kärntner-Kurator Murringer vertreten;

Gegen

1. Valentin Graf, 54 Jahre alt, Müller und Bäcker, zu Frankfurt, Kärntner-Kurator, in Person.

2. Valentin Graf, 17 Jahre alt, Müller, Sohn des vorigen, - diese beiden in Person erschienen.

3. Jakob Millot, 33 Jahre alt, Gerichtsschreiber zu Mauthausen, früher in Diensten bei Valentin Graf, Vater, nicht erschienen,

Appellanten,

Nach vorzunehmender Berathung des k. Appellationsgerichts Gugel,

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Urtheile, inobachtend:

1. Das angefochtene Urtheil, welches den Vater des Appellanten, Jakob Millot, als Mauthausen-Kurator, durch den k. Kärntner-Kurator Murringer vertreten;

das Angefochtene für überführt erklärt, die Appellanten Valentin Graf, Sohn, und Jakob Millot dagegen als nicht überführt freigesprochen und das Appellationsgericht Valentin Graf, Vater, von der bürgerlichen Verantwortlichkeit freigesprochen für seinen Sohn als für seinen vorzunehmenden Bäckereibetrieb des Appellanten.

2. der Berufungsentscheidung des k. Kärntner-Bezirks-Appellationsgerichts vom 6. Oktober 1857;

3. der Urtheile des k. Gerichtshofes Kärntner zu Frankfurt vom 5. November 1857 über die Berufung des Appellanten Millot zur letzten Sitzung;

Nach Einsicht des k. Kärntner-Bezirks-Appellationsgerichts, welche, nach dem die vorzunehmenden Appellanten auf die ihnen vom k. Kärntner-Bezirks-Appellationsgericht gegebenen Urtheile geantwortet sind, dass sie nicht anerkennen, das k. Appellationsgericht wolle das Valentin Graf, Vater, für seinen Sohn und für seinen vorzunehmenden Bäckereibetrieb des Appellanten bürgerlich verantwortlich erklären, wegen in der Urtheilung darüber, ob auf Valentin Graf, Sohn, und Millot das Angefochtene befriedigend sei, der Urtheile des Gerichtshofes ansehe.

Zu Urtheil, dass das angefochtene Urtheil durch die darin niedergelegten Erwägungen nicht in jeder Hinsicht richtig ist, dass der Vater des Appellanten nicht auf Grund der vor ihm in öffentlicher Sitzung abgelegten Versicherung des Appellanten Valentin Graf, Sohn, und Jakob Millot von der Aufhebung des Angefochtenen freigesprochen und das Vater Valentin Graf als nicht bürgerlich

antwortlich für seinen sehr geringen wie für seinen
normalen Einkommen. Dessen Erklärung ist,
dass demnach die eingelegte Berufung als un-
gültig angenommen zu werden ist.

Die ersten Gründe

Mit der k. Appellationsgericht in dem der k.
Kassationsgericht gegen das Urteil der k. Justizpolizei-
gerichtshof vom 29. September 1857 im
gelegte Berufung als nicht gerechtfertigt ab.

Als gegeben und gegeben am Eingange der
erstensten Lage.

Summen

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

Der 218.

Sitzung vom 29. November 1857.

Das k. Appellationsgericht der Hof zu Wien
brachten in seiner Justizpolizeikammer fortan der
öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November
abgehalten werden und fünfzig, wo zugeworfen
waren: Käner, Richter, Hilfsel, Seini, Gugel,
Hoffmann, Käse, Munkinger, zweiter Kassations-
prokurator, und Ekhard, zweiter Untersuchungs-
richter, folgende Urteile abgeben:

Kassationsrechnung
Mangel 1. 54.
Kassationsrechnung 1. 54.
Justizpolizei 3. 18.
Zugew - 3. 58.
Kasse - 7. -
Kosten - 46.
Eingabe - 1. 15.

20.08 1/2
11.40.
31.48 1/2

In diesen

Jakob Lippel, 60 Jahre alt, Makler, zu Ober-
zeu, Kassationsgericht, inoffiziell, Appellat von
einem Urteile der k. Justizpolizei-gerichtshof vom
30. September 1857, auf Appellat
in Person erschienen;

Zugew

die k. Kassationsgericht, Appellat und Appellat,
zweite k. Kassationsprokurator Munkinger vor-
setzen;

Nach vornehmenden Urteile der k. Appellations-
gerichtshof Seini;

Nach Einsicht und Nachsicht der vornehmenden
Schriften, insbesondere:

1. der eingeleiteten Urteile, welche der
genannte Jakob Lippel als der ihm zugeworfen
gelegten Urteile der Kassations nicht über-
sicht freigelegt;

Ausgaben Ausgaben der Untersuchungsrechnung von
1) 40 Kreuzer zum Urteile der Philipp Bachmann II.
in Linz,

2) 40 Kreuzer zum Urteile der Michael Bachmann
III. in Linz,

3) 30 Kreuzer zum Urteile der Karl Christiani
von Linz,

4) 46 Kreuzer zum Urteile der Nikolaus Witt
von Linz,

5) 22 Kreuzer zum Urteile der Paul Wöhner.
Land von Linz,

6) 32 Kreuzer zum Urteile der Witten von
Christian Gingsch alle und

749 Krüger zum Kaufe der Mitteln
von Martin Metzger T. desalt. im Laufe des
Jahrs 1856 für überführt erklärt und an-
sich selbst in eine Gefängnisstrafe
von zwei Monaten, in eine Geldstrafe
von 100 Gulden nebst Krüger sowie in die
zu § 10. 11. 12. bestimmten Kosten verurteilt hat,
nach Art. 408. 406. des Kr. G. B.

2. der Berufungs- und Revisionen des Berufungs-
sen und des k. Kreisgerichts vom 8. Oktober
1857;

Nach Aufhebung des Appellanten bezugsweise
Appellanten Lippel in seinen Forderungen auf
die ihm vom Kreisgericht vorgefaltene An-
forderungspunkte;

Nach Aufhebung des k. Kreisgerichts, welche die-
sen antrag: das k. Appellationsgericht wolle die
von Lippel eingelegte Berufung verworfen und
insoweit in die Kosten verurteilen, dagegen die
von dem k. Kreisgericht eingelegte Berufung
als begründet annehmen, den Appellanten Lippel
den ihm zur Last gelegten Schaden ebenfalls für
überführt erklären und die Gefängnisstrafe
demnach in geeigneter Weise lösen, sein An-
gebot aber, als das Borgehen des Prokurators abzugeben
Lippel nicht annehmen annehmen werden sollte,
demnach eine förmliche Gefängnisstrafe, als sie der
erste Richter verhängt, anordnen;

Zu Erwägung, weshalb von Jakob Lippel ein-
gelegte Berufung betrifft, dass der erste Richter
in Bezug auf die dem Appellanten zur Last

gelegten Unterpfandungen die Beweisführung nicht ge-
nügt, die fraglichen Forderungen auf Grund
des nachher in öffentlicher Sitzung stattgehabten Ver-
handlung mit Recht ab gegen den Appellanten
verworfen angenommen, insoweit der Prozess
Kaufpreis - Art. 408. 406. des Kr. G. B. - gezogen und
nicht gekündigt hat, dass der angeforderte
Verfall in dieser Beziehung durch die oben nicht
gelegten Forderungen nicht vollkommen rechtskräftig;
dass es auf dem Appellanten Lippel in letzter
Sitzung nicht gelungen ist, den gegen ihn vorlie-
genden Beweis zu beweisen oder gar zu besträ-
ken;

Zu Erwägung, weshalb von dem ersten
Richter verurteilt wurde im Kaufpreise zu der
in den verurteilten Unterpfandungen liegenden Ver-
urteilung des Appellanten Lippel hinanzufallen zu
fordern, dass die Berufung demnach in jeder
Beziehung als unbegründet zu betrachten, weshalb
er abzuweisen und als unterliegender Teil
in die Kosten zu verurteilen ist;

Zu Erwägung, dass die Berufung des k. Kreis-
gerichts, dass die Forderung, wie sie bezüglich der
dem Appellanten Lippel zur Last gelegten Schaden
auf in der öffentlichen Sitzung vor dem ersten
Richter vorgebracht hat, diesen mit Recht verworfen
hat, den Beweis dieses Prozeses als nicht an-
genommene angenommen und den Beweislichen Art.
falls freizugeben;

Zu Erwägung, dass endlich der Antrag auf
Lösung der Kaufs angeht, dass der erste Richter

unter gerechter Mithilfe der nachgelassenen
Umstände, insbesondere mit Rücksicht auf den
geringen Betrag der unterpfändbaren Güter
sowie darauf, daß Appellat Lempel früher noch
nie bestraft worden, eine den vorliegenden
Verhältnissen ganz entsprechende Strafe erkannt
ist;

daß demnach auf die Berufung der k. Markt-
besitz als nach allen Umständen mitzusehen
zu verurtheilt;

Dies haben Gründe

Mit der k. Appellationsgenossenschaft wurde die
von Jakob Lempel, als auf die von der k. Markt-
besitz gegen das Urtheil der k. Justizgenossenschaft
Frankenthal vom 30. September 1857 eingelegte
Berufung als nicht gerechtfertigt ab und wurde
dieser Kosten in die Kosten der Appellation
berechnet zu drei Gulden fünfzig Pfennigen zwei
Pfennigen.

Zur Annahme der Art. 194. III. des Justizgesetze
über die Verkaufsverfahren, welche vom Präsidenten
vorgesehen werden und als lauten: eingeleitet

Als gegeben und gegeben eine Eingabe
angegeben.

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

No. 319.

Sitzung vom 19. November 1857.

Die k. Appellationsgenossenschaft der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Justizgenossenschaft hat in der öffentlichen
Sitzung vom neunzehnten November abgehalten
haben und fünfzig, wo gegenwärtig in dem Kärner,
Direktor, Hitzfeld, Lami, Gugel, Hoffmann, Käfer, Munkinger,
zweiter Hauptprokurator, und Etkhard, zweiter Unter-
prokurator, folgende Beschlüsse erlassen:

Zu sehen

Joseph Valentin Weber, 40 Jahre alt, Maler und Zeichner,
in Großmünchen, Kantons Frankenthal, wohnhaft, Ap-
pellat von einem Urtheile der k. Justizgenossenschaft
Frankenthal vom 5. Oktober 1857, in Bezug auf die
und,

Gegen

die k. Marktbesitz, Appellat, auf der k. Markt-
prokurator Munkinger vertreten;

Nach vorzunehmender Ansicht der k. Appellations-
genossenschaft Hitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Schrift-
ten, insbesondere:

1. der angeführten Urtheile, welche der Appal-
lanten der Entscheidung eines Rates von
dunklen Färbungen und einer Goldmünze zum
Nachtheile der k. Justizgenossenschaft zu verurtheilen
Ansprüche Adam Nippgen von Munkinger
am 19. August 1857 für überführt erklärt und in
einer Justizgenossenschaft von einer Waise sowie in
die zu Art. 464 der k. Marktbesitz verurtheilt
ist;

2. der Berufungsantrag des Mannes
vom 14. Oktober 1857;

Auf Anordnung des Appellanten in seinen Er-
klärungen auf der ihm vom Kreisrichter vorge-
schalteten Aufschreibungsblätter;

Auf Anordnung des k. Kreisrichters, welche auf
Vernehmung der Berufung und Vernehmung des
Appellanten in die Exakte einging;

Zu Erwägung, dass es zur vollen Aufklärung
der Sache notwendig ist, dass der Gerichtspräsident
selbst vor dem k. Kreisrichter des k. Kreisrichters
über die von ihm bezüglich der in der Exakte vor-
gehaltene gemachten Vernehmungungen dem k. Appella-
tionsgericht mündlich Bericht gibt;

Dass es ferner notwendig erscheint, dass die
Befassung des k. Kreisrichters mit dem k. Kreisrichters
unterzeichneten Aufschreibungsblätter notwendig zu sein;

Dass demnach die Sache in einer öffentlichen Sitzung
zu verhandeln und zu entscheiden zu sein;

Die diesen Grund

Versteht das k. Appellationsgericht die mündliche Ver-
handlung dieser Sache in die öffentliche Sitzung
dieses Gerichtes vom nächstfolgenden November nächst-
hin, Morgens um 10 Uhr;

Gibt dem Appellanten auf, in dieser Sitzung
sein mündliche Vernehmung zu vollziehen;

Versteht, dass in dieser Sitzung als Zeugen auf
Befehl des k. Kreisrichters vorgeladen werden:

Leontine Schüttel, 25 Jahre alt, Dienstherrin bei
Ministerialrath Johann Fritsch in Hofmühlstein;

Versteht ferner, dass auf Befehl des k. Kreis-
richters mündliche Vernehmung über die Befassung
des k. Kreisrichters mit dem k. Kreisrichters
unterzeichneten Aufschreibungsblätter notwendig zu sein
und der k. Kreisrichter des k. Kreisrichters
selbst vor dem k. Appellationsgericht mündlich Bericht
gibt;

Als gegeben und gesprochen am Eingangs von
geheimen Tage.

[Signaturen]
Hoffmann
Eckhard

Nr. 220.

Sitzung vom zwanzigsten November 1857.
Das k. Appellationsgericht der Kfz zu Zwickau
in seiner Justizkammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom zwanzigsten November nach-
stehend verhandelt und fünfzig, wie gegenseitig
waren: Kohn, Richter, Hitzfeld, Terini, Jagel, Hoff-
mann, Kist, Meuninger, erster Staatsprokurator,
und Eckhard, zweiter Staatsprokurator, folgende
Beschluss erlassen:

Kostenberechnung
Haupt 1. 59.

Kopiergebühr - 2. 20.
Zeugnisse 1. 49.

Zeugen - 50.
Führer - 1. 06.

8. 10.
k. Landgericht 4. -
12. 10.

Zu sehen
Balthasar Kuhn, 33 Jahre alt, Ackermann, zu
Mollnrofen, Landkreis, inoffiziell, Appellant
von einem Urtheile des k. Kreisgerichts des Landkreises
vom 27. Oktober 1857, in dessen Urtheile, beglaubigt
von dem Kreisamtsrichter Hattig,

Zugew.
des k. Kreisgerichts, Appellanten, durch den k. Recht.
prokurator Menninger vertreten;

Nach vorerwähntem Urtheile des k. Appellations-
gerichts zu sehen;

Nach Einsicht und Verlesung der vorerwähnten
Schriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheiles, welches der Appel-
lanten der freiwilligen Verschuldung und Verurthei-
lung der Barbara Dahme, Wittwe von Michael Steiler
von Mollnrofen, verurteilt am 22. September 1857, für
überfällig erklärt und denselben demnach zu
einem Gefängnisstrafe von sechs Tagen und in
die zu § 8. 18 k. bezeichneten Kosten, worunter § 4. -
für den k. Landenspross Dr. Bopp in Landenspross, beglaubigt
besteht verurtheilt ist in Gemäßheit der Art. 311.
463. Nr. 2. b.

2. der Urtheilsverkündung des Urtheils vom
2. November 1857;

Nach Beförderung des Appellanten in seiner Ge-
klagen auf die ihm vom Kreisrichter vorge-
setzten Aufschuldigungsgründe;

Nach Beförderung des Kreisamtsrichters Hattig, welche
die Verurteilung für den Appellanten vorliegt und

seiner Verurteilung beibringt;
Nach Beförderung des k. Kreisgerichts in seiner An-
trage, dahin gehend: Das k. Appellationsgericht wolle
die angelegte Berufung abweisen und den Appel-
lanten in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund
der vor ihm in öffentlicher Sitzung abgelegten Ver-
sicherungen mit Recht den Beweis dafür als vorerwähnt
angenommen hat: in objektiver Beziehung, daß
die Wittwe von Michael Steiler von Mollnrofen
am 22. September 1857 mittelst eines Schrifts
auf den Kopf mit einem Stein verurtheilt worden
ist; in subjektiver Hinsicht, daß der Appellant mit
seiner Selbstbestimmung diese Körperverletzung nicht
that, daß, was insbesondere die Aussagen der Zeu-
gen, der Verurtheilten, Wittwe Steiler, angeht,
obwohl deren Aufsat nicht die beste ist, dennoch
nach der Art und Weise, wie sie sich ausdrückt, auf
ihre Seite mehr im Zweifel, noch eine abschließende
Zustellung des mehren Schriftsatzes angenommen
werden kann; daß auch der, was der Appellant
in der letzten Sitzung zu seiner Verurteilung
vorgebracht hat nicht geeignet war, mit Recht,
gegen den gerichteten Beweis zu verurtheilen, daß
er zu beweisen oder gar zu bestritten;

Daß demnach in der Hauptsache die Berufung als
nicht begründet erscheint, weshalb Appellant abzu-
weisen und in die Kosten zu verurtheilen ist;

In Erwägung jedoch, was die Kostenverurteilung an-
geht, daß der von dem ersten Richter bereits zu

Insbesondere das Copallinum aufgefärbter Kunstharz den
k. Copallinumsproben in solchem Grade als nicht
erkennbar, daß seine Färbung der von dem
ersten Reichtum bekannten Probe sich als genau
gleich stellt;

Two ships from London

vermerkt das k. Appellationsgericht die von Bal-
thasar Kuhn gegen das Urtheil des k. Justizkolle-
giums Laubau vom 27. Oktober 1857 eingelegte
Berufung zwar in der Hauptsache als nicht begrün-
det, mit verurtheilt denselben in die Kosten der Be-
rufungseinlegung, bestimmt zu drei Gulden fünfzig zwei
Kronen.

Siehe jedoch die gegen ihn eingesprochenen Gefährd.
mit Rücksicht von seiner Tugend auf die Ehre von seiner
Tugend hervor;

Zu Annahme der Art. 144. 211. des Gesetz-
buchs über das Strafrecht, welche vom Reichs-
Landtag vorgelassen wurden und als Landtag: ein-
genommen.

Als zerissen und gesprossen am Eingange der
zweiten Lage.

August 1848.
 Bremen
 Litzke
 Hoffmann
 Eckhard

Esperance

Prunzel 7234.

3. 44.

Harporhodon 7.59.

Земля - 13.5%

Китай - 41. 42.

Kapfen - 71. 12.
O. 10. 31.

10.31
 12.04

Croyli - 1407/2
 77.302

77.38 1/2

h. Tautouage 15.20

Galathea 23.20.

No. 221.

✓ Signature vom 20. November 1857. ✓

Gerichtskosten 7.59.
 Zinsen - 13.04. des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Frankfurt am
 Main - 41.42. einer Fußpolizei-Kammer hat in einer öffentlichen
 Lotterie - 10.31.
 Einlei - 1.04. Sitzung vom zwanzigsten November aufgeführt
 77.38 1/2 fester und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kraus,
 k. Kantonrat 15.20 Richter, Hilfeld, Jerni, Gugel, Hoffmann, Kätz, An-
 zeichen 23.20. zinger, zweiter Kantonssekretär, und Eberhard, zweiter
 116.18 1/2
 Notar, Gerichtsschreiber, folgende Urteile erlassen:

In person

Joseph Dietz, 40 Jahre alt, bairischer, zu München,
seiner, kantonale Militärbehörde; zugleich, Appellant
von einem Urtheile des k. Justizpolizeirichters zu
München vom 19. Oktober 1857, in Person erschienen,
begleitet von dem k. Advokaten Anwalt Low, mit
Appellat,

Gayson

die k. Kreisoberschule, Appellations- und Appellations-
hof des k. Kreisoberschulraths Meminger vertreten;
Rath von Hermann Löffler des k. Appellations-
hofes v. Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der vorstehenden
Schriften und gegenwärtigen öffentlichen Angelegenheiten
Ausweis, welches dem Appellanten die Sache des un-
formwilligen Vordränges des Gründlers ihres Leh-
mann und Gerlinghofen zu Klärung
in der Nacht vom 20. August 1857 für über-
führt erklärt und deshalb in eine Gefängnis-
Strafe von drei Monaten, einer Geldstrafe von
genügend drei Gulden genugsam Freier sowie in
die zu § 73. 23 K für den Staat und § 15. 20 K
für den k. Kantonsrat Dr. Werner verurtheilt worden.

ginge Kraft aus dem in dem angeordneten Stoffe
sich geltend gemachten Gründen den Umständen
hinsichtlich angeschlossen ist;

Aus diesen Gründen

wird das k. Appellationsgericht beauftragt die von der
k. Staatsanwaltschaft, als die von Joseph Dietz gegen das
Urteil des k. Kreispolizeigerichts Frankenthal vom
19. Oktober 1857 eingelebte Berufung als nicht ge-
rechtfertigt ab und erfüllt den Letzteren in die
Kosten der Berufungsrückung, darauf zu vier Gulden
hinsichtlich einzeln zu zahlen.

Zur Annahme der des. 1941.211. des k. Kreispolizeigerichts
über die Berufungsrückung, welche durch den Kreispolizeigericht
den vorliegenden Umständen und als letzten f. einzeln
zurückzuführen.

Als gegeben und gegeben mit Eingangs an-
gegeben.

ist

Wenmann

Hitzler

Kossmann

Eckhard

Not. 222.

Sitzung vom 20. November 1857.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Kreispolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom zwanzigsten November desselben Jahres

zweizehn und fünfzig, aus gegenwärtig anwesend: Ränen,
Direktor, Hilfsfeld, Jerni, Gugel, Hoffmann, Käfer, Mendinger,
zweiter Produktprokurator, und Eckhard, zweiter Steuer-
gerichtsprokurator, folgendes Urteil gesprochen:

Zu sagen

1. Johann Will, 32 Jahre alt, wirt und Lagerhüter,
zu Ludwigsmühl, kammer des, inhaftiert, und
2. Johann Georg Oth, 51 Jahre alt, dithmarscher, der
selbst inhaftiert

Appellanten vor einem Urtheile des k. Kreispolizeigerichts
Zweibrücken vom 30. Oktober 1857, in Person
erscheint unter Vorsitz des Kreisprokurators
Lauter, auf Eingekerkerten,

Sagen

das k. Staatsgericht, Appellanten, durch den k. Staats-
prokurator Mendinger vertreten, auf Eingekerkerten,
nach vorerwähntem Urtheile des k. Appellationsgerichts
rathen Gugel,
nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Urtheile,
insbesondere:

1. Das angeordnete Urteil, welche die Appellanten
des vorerwähnten Urtheiles der Angeklagten Geld
von Ludwigsmühl für unterschrieben erklärt und einen
jeden von ihnen in eine Gefängnisstrafe von acht Wochen
eine Geldstrafe von zehn Gulden zwanzig auf vierzig
sowie die zum Vorhergehenden in die zu 47. 553 beauftragten
Kosten vorerwähnt ist;
2. Das Berufungsurtheil des hiesigen Appellationsgerichts
vom 30. Oktober 1857;

Nach Aufhebung der beiden Appellanten in ihren Ge-
klärungen auf die ihnen vom Kreisprokurator vorgelegten
Anspruchungsgüter.

Beigezeichnet für
den Appellanten
27. Nov. 57. für 2 1/2
H. 89. 8. 46. A. 1. 5. 1. 1.
Wälte

Nach Aufhebung des Appellationshofes, welche die Verhandlung für die Appellanten notwendig und deren Vernehmung beabsichtigt.

Nach Aufhebung des k. Kärntner Hofes, welche dahin an-
trug: das k. Appellationsgericht sollte die Appellanten
mit ihrer Vernehmung abweisen und den unterbreiten-
ten in die Kosten verurtheilen, zugleich aber auf an-
derer geeigneter Abänderung der angeführten Be-
scheid die selben der vorläufigen Revision
des kaiserlichen Wirtel für überführt erklären, indem
sie in letzterer Vernehmung die Aufhebung der k. k.
Vernehmung ergriffe, jedoch die Vernehmung den k. k.
des Gerichtes überlasse.

versteht das k. Appellationsgericht die Sache zur
Verhandlung. Das Versteht in die öffentliche Sitzung
nach sechs und zwanzigsten November nächsten Monats
um 10 Uhr.

Also geschah und geschah in Sitzung.

ist das

Erwin

Stefan

Wille

Hoffmann

Edwards

no. 223.

Sitzung vom sechs und zwanzigsten November 1857.
Das k. Appellationsgericht der Kasse zu Wien.

brücken in seiner Justizkammer hat in der
öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten
November aufgeführt haben und fünfzig,
im gegenseitig waren: Körner, Direktor, Hilsfeld,
Jugel, Herr, Hoffmann, Käfer, Wenz, außer Staatsprokurator
und Edwards, zwischen Justizkammer, folgende
Versteht verlesen:

In Sachen

Freiniska Gottner, 38 Jahre alt, geb. von Peter
Lefwing, Tagelöhner, zu Menden, k. k. Kaiser-
lichen, k. k. Appellanten von ihrem Versteht
des k. Justizkammer Versteht von 31.
August 1857,

Gegen

1. die k. Kärntner Hof, Appellanten, Versteht der k.
Staatsprokurator Wenz, und
2. die k. Justizverwaltung, Versteht der k. Justizminister
Kreber verlesen.

Nach Versteht das Versteht vom 12. November
1857, wodurch das k. Appellationsgericht die Ver-
stehtung der Justizverwaltung in diesen Sachen auf
Sache versteht hat.

In Verstehtung, das es zur vollen Aufklärung
dieser Sache notwendig erscheint, den Protokol-
lanten ist mündlich als Zeugen über den in
Sache Verstehten Verstehten zu hören, steht zu ver-
stehten. Die Verstehtung der Sache in einer
Sache Sitzung zu verstehten ist.

Aus diesen Gründen:

versteht das k. Appellationsgericht die mündliche
Verstehtung dieser Sache in die öffentliche Sitzung

von Friedrichsden Lyndur mäßig mo-
gen sein.

Baron, der die Sache der k. Justiz vom
Spezialgericht auf Petition der k. Staatsanwaltschaft ab-
zugeben vorgeladen wurde;

verfügt nach Anhörung der Appellanten
in der bezeichneten Sitzung.

Als gelesen und gesprochen am Eingangs an-
gegebenen Tage.

St. Justiz

Jensen

Kitzsch

St. Justiz

Hoffmann

Seini

St. Justiz

Eckhard

Rep. 224.

Sitzung vom 26. November 1857.

Kostenberechnung

Präsident

Justizsekretär

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Stenograph

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Zwickau in
seiner Justizkammer hat in der öffentlichen Sitzung
vom sechsmündigen November aufgesessenen seit
und fünfzig, wo zugegen waren: Präses, Richter,
St. Justiz, St. Justiz, St. Justiz, St. Justiz, St. Justiz,
prokurator, und Eckhard, Justiz, Justiz, Justiz,
folgende Urtheil erlassen:

In Sachen.

Anton Kitzsch, 20 Jahre alt, Tagelöhner, zu Zwickau,
Prokurator, Justiz, Justiz, Justiz, Justiz, Justiz,
Urtheil der k. Justizkammer zu Zwickau vom 29.
September 1857.

Jagen

1. Die k. Staatsanwaltschaft, Appellanten, durch den k. Staats-
prokurator Wank und
2. Die k. Justizkammer, durch den k. Justizkammer-
Präsidenten,

Nach Einsicht und in Folge der am 12. November
1857 von diesem Justizhofe erlassenen Urtheile, welche
den Einspruch der Justizkammer in die Justizkammer
nicht Sitzung verurteilt hat;

In Erwägung, dass das erstinstanzliche Urtheil durch
die Justizkammer, auf welche es sich stützt, sich
in jeder Beziehung aufrechterhält, dass nämlich der
erste Richter auf Grund der vor ihm vorgelegten
Verurteilung, deren Ergebnis durch die mündlich
eingelassenen mündlichen Berichte auf der Justizkammer
ist bestätigt wird, mit Recht den Appellanten den
Entwurf einer Tagelohns von 16. August
letzten Jahr überführt, die Justizkammer nach der
mündlichen Verhandlungsergebnisse als Justizkammer im
Verfahren nach richtig gekennzeichneter, das betreffende
Verfahren gesetzlich angenommen und eine Verurteilung
gegen den Appellanten ausgesprochen hat, welche
mit den vorliegenden Sachverhältnissen und der
Verurteilung der Appellanten ganz in der richtigen
Verurteilung steht, demnach diesem keine Grund
zum Reversiren geben konnte;

Als somit der eingeleitete Reversirung nach allen
Richtungen als unbegründet erscheint, weshalb der
Reversirung abzuweisen und als unbegründeter Fall

Die Arttagssitzungen Versammlungen, insbesondere auf diese
des Geschäftes der Appellanten einwirken ist, daß sie
am 30. Juni l. J. eine von Will gefertigte
und von beiden unterzeichnete Bescheinigung
bei dem k. Landkommissariat Tübingen eingereicht
haben, worin sie sich über die Einwirkung
des Adjunkten Geisel und des Salzschiffen
Leutnant in der Art bescheinigen, daß sie besagten,
der genannte Salzschiffen Leutnant habe fort-
während bei dem Adjunkten, damit dieser seinen
Verpflichtungen nachkomme.

Zu Erwägung, daß zur Begründung der von
dem ersten Richter gegen die Hauptappellanten
als vorliegenden ungenügenden Begründung der vor-
liegenden Reklamation des Adjunkten Geisel
von Allen festzustellen ist, ob die diesen Bediensteten
eingewirkte Falschheit mehr ist oder nicht, und ob
in letzterem Falle die Hauptappellanten in diesem Ge-
biete, d. h. in dieser Falschheit einwirken, welche
dem k. Landkommissariat einzuwirken haben, und
daß diese Falschheit von der Art ist, daß, wenn sie mehr
wäre, der demgegenüber Bediensteten einer Disziplin-
strafe ausgesetzt oder für den Fall der
Verurteilung einer Mitschuldigen Strafe geben würde;

Zu Erwägung, daß aber diese den Adjunkten
Geisel zur Last gelegte Falschheit auf nicht in
Erfahrungsthaten mehr durch die Administration,
noch durch die gerichtliche Untersuchung nachgewiesen ist,
vielmehr aus den Aussagen sämtlicher Zeu-
gen, sowie aus den eigenen Erklärungen der

Hauptappellanten, wie sie selbst im Laufe der ge-
richtlichen Verhandlungen gemacht haben, hervor-
geht, daß der Adjunkt Geisel ein sehr braver ge-
achteter Mann ist, der nicht solchen Mißbräuchen
seiner Amtes gar nicht für fähig gehalten wird,
daß er nur noch zu prüfen ist, ob die beiden Haupt-
appellanten Will und Orth in diesem Gebiete ge-
handelt, d. h. in dieser Falschheit einwirken. Hinsichtlich der
einwirkten Falschheit sind dem Adjunkten darüber zu
sprechen;

Zu Erwägung ferner, daß bei der Hauptap-
pellanten Will sowohl aus dem von dem ersten
Richter mitgetheilten Urtheile, als auch aus dem,
daß diese Gebiete gefolgt werden muß, daß er,
wie schon bemerkt, selbst zugegeben hat, daß
er den Adjunkten Geisel eines solchen Mißbräuchs
seiner Amtes in dieser Stellung nicht für fähig
halte, während er ihn doch in der fraglichen Re-
klamationsschrift einem solchen Verurtheilungswort
begünstigt, wobei noch ferner in Betrachtung
zu ziehen ist, daß er als pflichtbewußter Gewerbeten

Prüfung von Falschheit
nicht genehmigt

Erklärung in der (in der) vorliegenden Schrift von ihm gezeichnet.
Hinsichtlich der Falschheit, daß dieser der
erste Richter mit Recht in der vorliegenden
Sache den Adjunkten des Adjunkten Geisel für
überführt und daher ferner, als er früher dem
Mittelschlichter Etti eine der in Frage stehenden
Reklamationsschrift schickte, die den Adjunkten
gegenüber nicht eingeleitet, später selbst aber

Hoffmann
Ed

in der inkriminierten Schrift anführen, daß eben
der erste Kaiser mit Recht die vorläufige
Annuntiation der Adjunkten Geisel für überflüssig
erklärt hat.

In Erwägung, daß aber der erste Kaiser mit
Recht auf die dem Hauptappellanten Orth
diesem bösen Glauben als vereinigen angenommen
hat, da aus den Verhandlungen hervorgeht,
daß derselbe durch den Hauptappellanten Will
zum Andeuten der Annuntiationspflicht über-
redet wurde, und daß er auf einer polizeilichen
Bildungsstufe steht, daß bei ihm noch angenommen
werden muß, er habe die Bedeutung der in der
Schrift vorkommenden Wendungen nicht gehörig zu
beurtheilen vermocht, und seine Angabe, er habe ein
Muster gesehen, die Befehrsverpflichtung beziehe sich
auf die nachträgliche Andeutung der selbst durch
den ersten Teil, als glaubwürdig empfunden, daher
wegen Mangel des bösen Glaubens von seiner
Seite auch bei ihm von einer vorläufigen
Annuntiation der Adjunkten Geisel keine Rede
sein kann und er daher freigesprochen ist;

In Erwägung, daß der nun der erste Kaiser
gegen den Hauptappellanten Teil angenommen
Kaufmann anbelangt, daß die von ihm angeführten
Nur in richtigen Verhältnissen zum Verfehlen der
Appellanten steht, da zu einer Seite die Lehren der
Vorgänger an sich und andererseits auf die
obstehenden miltären Umständen gehörig gewir-
kt hat, daher die Berufung des Hauptappellanten

Will in allen Beziehungen als ungegründet zu ver-
werfen ist.

In Erwägung zur Freigabeberufung der k.
Generalstaatsprokuratur, daß der erste Kaiser
in dem dispositiven Theile seines Urtheils eine Schuld
gegen die beiden Freigabeberufenden Will mit
Recht bezüglich der ihnen zur Last gelegten vorläufigen
Annuntiation der Adjunkten Geisel nicht
angenommen hat, daher freigesprochen ist aber
versteht, da sonst durch die administrativen
Verhandlungen, als auch durch die später stattge-
fundene rechtliche Untersuchung die von der Freigabe-
berufenden in ihrer Befehrsverpflichtung vom 30. Juni
d. J. artikulierten Mängel in der Handhabung
der selbst in dem Sinne von Einleitungs-
pflicht in der Art als nicht gegeben haben, daß der k.
Landkommissar eine Veranlassung nahm, den selbst
rechtlichen Theil zu größeren Freigabe und Rück-
sicht in Erwägung von selbstverstandenen argumen-
ten, so daß nicht angenommen werden kann,
daß die Freigabeberufenden in dieser Absicht
gehandelt haben, vielmehr aus ihrem ganzen
Verhalten geschlossen werden muß, daß sie
nur gemeint waren, die besondern Mängel
in der Handhabung der selbst dem k. Landkommissar
parade Befehl der Absicht anzugehen, so wie von einer
vorläufigen Annuntiation der Adjunkten Geisel keine
Rede sein kann, und die Freigabeberufung der
k. Generalstaatsprokuratur als ungegründet zu
verwerfen ist.

Mann und Frau, mit anderen Worten den Besitz
verliert;

Dass diese Kroppe auf bestimmt und kein Grund
gegeben ist, an deren Mangelhaftigkeit zu zweifeln, um
so weniger, da die jungen Eheleute seit, wie bekannt,
sehr unglücklich ist, eine gute Kasse gemacht, wie
ab von Seiten der Appellanten nicht vorgebracht
konnte, und gezeigt wäre, deren Gesundheit
auch nicht zu schaden; dass ferner ein Prozess
in der Aufrechterhaltung der genannten jungen nach der
vorliegenden Sachverhalte nicht wohl denkbar
ist, weil die Aufrechterhaltung bei solchem Tage und
noch keine sehr großen Aufrechterhaltung gemacht wird.

Dass übrigens auf die Erklärung der Eheleute seit
der Aufrechterhaltung findet in den Kroppe ihrer Ehe
abzufallen als jungen verheirateten Eheleute Anna
Maria und Johanna seit, dass es ganz richtig ist,
dass die Eheleute seit und Anna Maria seit in der
vorliegenden, insbesondere bei ihrer ersten Verheirathung
nach dem h. Reichskommissar, Erklärung
machten, welche von ihren früheren Angaben in man-
chen Punkten abweichen, dass sie daher als Grund
sind angegeben, dass ihre Absicht ursprünglich nicht
[nicht] dahin gegangen sei, gegen die Appellanten
eine gerichtliche Klage zu machen und sie einer
öffentlichen Unterwerfung und Bestrafung aus-
zusetzen; dass endlich auch alle übrigen Sachverhalte
der Eheleute der Hauptkrage unterstehen und der
Kräfte, insofern dieselben durch die Aufrechterhaltung.

gegen in der Hauptsache nicht verwirklicht werden;
dass, was insbesondere den Appellanten Hollinger
angeführt, dieser unrichtig der Akt einer solchen
That, wie sie zu der Zeit liegt, nicht für möglich an-
zusehen werden kann;

Dass daher der erste Richter den Prozess der
That, wie richtig es sich handelt, mit Recht als gegen
die Appellanten verworfen angenommen, die-
selben, da sie bei der Zeit auf keinen Fall nicht
von anderen Kroppe gefasst wird, als offensichtlich
Verletzung der Mangelhaftigkeit richtig gezeigt
und der Prozess gegen sie angenommen ist.

In Erwägung, was der Prozess betrifft, dass
auch der erstinstanzliche Prozess auf in dieser Be-
ziehung den Appellanten kein Grund zur Beschwerde ge-
schaffen wurde, indem die angeführten Punkte keine
Fälle abzu sein scheinen, insbesondere der Appellanten
Eheleute nicht gegeneinander aber in vorliegenden An-
sichten vollkommen angenommen ist;

Dass demnach die Appellanten Georg Michael Hol-
linger und Johanna Döhl mit ihren Berufungen
abgewiesen und, als in allen Punkten unterliegend,
sanktionsverbindlich in die Kostenverpflichtung zu setzen.

In Erwägung, II. zur Berufung der h. Beate.
beide, dass allerdings der Prozess der Appellanten,
Eheleute Michael Hollinger von einem solchen
Sachverhalte ausgeht, wie oben nicht, als dies von
dem ersten Richter gefasst ist, da nicht zu verkennen,
dass es die That, welche gegen sie als verwirklicht an-
genommen werden, bei Folgerung der Aufrechterhaltung
jener That begangen sich, dass durch diese La-

Verurteilung aber eine Verurteilung der gegen sie erhobenen
Anklage, welche nach der Verurteilung, indem kein
Grund vorliegt unter den niedrigsten Verurteilung
des Art. 330. des R.G.G. Verurteilung;

Daß demnach in dieser Verurteilung die Verurteilung
des k. Staatsanwaltschafts als begründet darstellt;

Zur Verurteilung, was dagegen diese Verurteilung
bezüglich der dem Appellanten Hollinger zur Last
gelegten Verurteilung der Unschuldigkeit gegen
die Person der Wittwe Stern ansetzt, daß der
erste Richter mit Recht den Beweis für sich ab
nicht abgeben angenommen hat, und daß die
auffällige Verurteilung aus der Folge mit
nicht zu ermitteln zu bestätigen, daher die Ver
urteilung des k. Staatsanwaltschafts, wenn sie dagegen
gewirkt, zu verurteilen ist;

Daß dieser Grund

weist das k. Appellationsgericht die von Georg
Michael Hollinger und Johann Dicht gegen die
Urteil des k. Justizsenatsgerichtes Landau vom
16. September 1857 eingeleiteten Verurteilungen ab
nicht gewirkt ab und verurteilt die beiden
Appellanten verurteilt in die Kosten der
Verurteilung, verurteilt zu demselben Punkte
einzig den Verurteilten.

Nimmt dagegen die Verurteilung des k. Staats
anwaltschafts, inwiefern insofern als sie gegen
die über Georg Michael Hollinger ausgesprochenen
Anklage, welche gewirkt war, als begründet an
und setzt diese Verurteilung unter begünstigter Abm.
dung des angeführten Urteils auf die Verurteilung

von drei Monaten;

verurteilt im Übrigen die Verurteilung des k.
Staatsanwaltschafts;

Daß Alles in Anwendung der Art. 194. 211. des
Gesetzes über die Verurteilung und Art. 55.
des Verurteilungsgesetzes, welche Gesetze
verurteilt werden werden und als lauter:
1. eingeleitet;

Als geschehen und geschehen am Eingangs
bezeichneten Tage.

Erst. k. Appellationsgericht.
Nr. 338. Eingeleitet am
Herrn Justizsenat am 8. Dez. 1857
am 28. Dez.
Jug. Walter.

[Signatures]
Herrmann
Kistner
Lott
Stern
Eckhard

Nr. 227.

✓ Sitzung vom sieben und zwanzigsten November 1857.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Zürich in
seiner Justizsenatskammer ist in der öffentlichen
Sitzung vom sieben und zwanzigsten November
aufgefordert sieben und fünfzig, und gegenwärtig
waren: Kistner, Lott, Luggel, Hoffmann, Kistner, Kistner,
Kistner Kistner wegen Verurteilung des Richters Kistner,
den Vorsitz führend, Kistner Kistner für den verurteilten
Kistner Kistner am den Justizsenatskammer eingeleitet, Werk,

Ausfertigungsurtheile,

Nach Aufhebung des k. Kreisoberschieds, welche dieser
urtheilte: Das k. Appellationsgericht sollte die ange-
legte Berufung als unbegründet verworfen und den
Appellanten in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, dass das angefochtene Urtheil
sowohl unter dem Namen des k. Appellanten zur
Zeit geltenden Verfahrens der Berufung und Rechts-
sinn eine falsche Auffassung im Sinne, welches der erste
Richter mit Recht als gegen Appellanten erbaute
angewandt, - als auch unter die Aufsicht gegen-
über erkannt wurde, welche mit den ob-
stehenden Gesetzesstellen und der Verfassung des neu-
verfaßten vollkommen im Einklange steht, dass
die Gründe, worauf es sich stützt, in jedem Punkte
gegründet sind, die dagegen angelegte Berufung
daher als nicht begründet erscheint, weshalb der
Appellant abzuweisen und als unterliegende Partei in
die Kosten zu verurtheilen ist;

Das k. k. Appellationsgericht

verurtheilt das k. Appellationsgericht die von Bartho-
lomäus Gies gegen das Urtheil des k. Kreisoberschieds
Landes vom 27. Oktober 1857 angelegte Berufung
als nicht begründet und verworfen den Appellan-
ten in die Kosten der Berufungssinstanz, beauftragt
zu drei Fünfteln fünfzig fünf Kreuzer zwei Pfen-
ning.

In Erinnerung der Art. 194. 211. des Gesetzes
über die Kreisoberschiede, welche von den Kreisoberschieden
vorgelesen wurden und als Urtheil:

1. einzurufen;

Als gelesen und geprüft die Eingabe ange-
geben.

[Signature]

[Signature]

[Signature]
[Signature]
[Signature]

Nr. 229.

✓ Sitzung vom 27. November 1857.

Verhandlung des k. Appellationsgerichts der Stadt zu Innsbruck
Kanzler St. 31. in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom 27. November 1857, um 10 Uhr
Jünglings - 1. 40. Sitzung vom 27. November 1857, um 10 Uhr
Jungen - 1. 58. Sitzung vom 27. November 1857, um 10 Uhr
Lange - 1. 06. Sitzung vom 27. November 1857, um 10 Uhr
7. 47. Sitzung vom 27. November 1857, um 10 Uhr
hat die vereinten Richter des k. Appellationsgerichts der Stadt zu Innsbruck
sitzend: Kaffrieffen bei Verhandlung der Sache zwischen
der Zivilkammer der k. k. Appellationsgerichts, Land, unter Richter-
rath, und Eckhard, zweiter Richter, fol-
gende Urtheile erlassen: Hoffmann,

In Sachen

Johanna Heller, 30 Jahre alt, Maierin, zu Kirchfeld,
Landes Oberebene, angeklagt Appellant von einem der
Theile des k. Appellationsgerichts Landes vom 27. Oktober
1857, in Person erschienen.

Sitzung

des k. Kreisoberschieds, Appellanten, durch den k. Kreisoberschied

konkret Wert vorleben;

nachgekommen. Der Herr k. Appellationsgerichtsrath
Herrn Stoffmann,

nach Einsicht und Vorlesung der vorliegenden Urtheile,
insbesondere des angefochtenen Urtheils, welche der
Appellanten der Befassung und Entscheidung
des Kollegiums Johann Georg Kriegerhauser am
Kriegsfeld in Wien am 22. September 1857 für
pflichtig erklärt und denselben Augenschein in
seinem Gesandtschaftsbrief vom 15. März 1857 und
in die zu F. 464 bezugsnehmenden Kosten vorzulegen
hat;

1. der Befassungserklärung der Vorzulegen
vom 3. November 1857;

nach Befragung des Appellanten in seinen
Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vor-
gelegenen Aufbesserungspunkte;

nach Befragung der k. Staatsanwaltschaft in ihrem an-
trage, dahin gehend: das k. Appellationsgericht sollte die
eingelagte Befassung zwar in der Hauptsache vor-
werfen und dem Appellanten die Kosten zur Last
legen, jedoch die gegen denselben erhobene Klage
auf einen Monat fruchtlos sein;

Zur Befragung, dass gefordert von dem Kollegium
Johann Georg Kriegerhauser zu Kriegsfeld in der öffent-
lichen Sitzung des k. Justizkollegiums zu Wien als
vorgabener richtiger Erklärung der ersten Kasse mit
Rück auf den Vorwurf des dem Appellanten zur Last ge-
legten Vorwurfs der Befassung und Entscheidung
des genannten Kollegiums am 22. Sept.
letzten als gegen denselben erhobene angenommen

Daher auf der Appellanten Seite dieses Mangels an-
genommen ist; dass demnach seine Befassung in
der Hauptsache als unbegründet erscheint, weshalb
ihm die Kosten zur Last zu legen sind;

Zur Befragung, dass gefordert die Befassung
angeht, dass nach der die durch Art. 58. des Kr. G. B.
nach der die Befassung vom 23. Januar 1817
am Ende vorgeschriebenen Befassung zu Überweisung
des durch diese Befassung festgestellten feststehenden Beweis-
grades in nachgeordneten Fällen gegeben sind, in dem
nach vorzulegen ist, dass Appellant seiner Pflicht
zu unser als einziger Gesandtschaftsbrief, nach dem
er wegen der durch Art. 224. des Kr. G. B. vorgeschriebenen
Mangels zu einem solchen von einer Person vorzulegen
muss;

Daher demnach die Befassung zu verurteilen ist;
Aus diesen Gründen

Erwünscht das k. Appellationsgericht die von Johann
Georg Kriegerhauser zu Kriegsfeld des k. Justizkollegiums
am 27. Oktober 1857 eingeleagte Befassung in
der Hauptsache als nicht begründet und vorzulegen
ausstellen in die Kosten der Appellation, bezugsnehmend
zu dem Urteil im vorigen.

Daher jedoch die gegen denselben vorzulegen er-
forderliche Kosten auf die von dem Vorzulegen fest-
stehenden in Anwendung der Art. 194. 211. des Kr. G. B.
dieses über die Befassung, welche vom Präsidenten
vorgelassen werden und als lauten:

1. einzulegen;

Als gesehen und gegeben mit Zeugnisse an-
gegeben. *L. 10*

Lizzy Lee



1892



Hermann

Dießes

Likhauf

No. 250.

Leipziger vom letzten September 1857.

Der k. Appellationsgericht der Hofst. zu Innsbruck
in seiner Justizialkammer ist in der öffent-
lichen Sitzung vom dritten December abgehalten
worden und fünfzig, im geheimen waren: Rathsh.
Fitting, Cotta, Hoffmayer, Kistl, der Cantor des K.
der geistlichen Richter Kämermeister, auf
Fitting wegen Verurtheilung des Kistl Jovin aus
der Zivilkammer Beizungen, Murringer, zweier
Rathsoberwinder, und Eckhard, zweier Unter-
richtspräsidenten, folgendes Urtheil erlassen:

for Joseph.

Johann Scharte, 43 Jahre alt, Leicher und Aufz.
zu Hofe versetzt, Appellant von einem Bescheid
des k. k. Justizkollegiums vom 11.
November 1857, in Person erschienen, begleitet
von k. Advokat. Anwalt Gink,

gegen
 die k. Kautobefehle, Appellation, Brief des
 k. Kautoprotokollanten Muntinger verboten;
 1. Kauf von demselben Briefe des k. Appellations-
 gerichtspräsidenten Hoffmann;

neuf. L'écriture meut ne pas être de la même
écriture, mais de la même.

1.^e Das Augenscheinliche Vortheil, welches der Ap-
pellanten der Abgrenzungsberechnung
am 28. November 1857 für überflüssig erklärt und
außer dem Töten der Minderzahl die
erregte Verwirrung wegen Jalisco war
ein Fehler bezüglich einer Fälschung sowie in An-
zu § 193 des ersten Töten vorzuziehend ist.
in Gemäßheit des Art. 18. des Dekr. vom 19.
bis 21. Juli 1794. Art. 6. des Dekr. vom 31. Juli 1807;

2. In Kaufmännischer Erklärung des Herrschaftlichen
vom 14. November 1857.

Nach Aufklärung der Appallitäten in seinen Subli-
mationen auf die ihn vom Kräfteleben bezeugt.
Seiner Aufmerksamkeitspunkte;

Journal des 4. de la nuit. Amersfoort Gink, malade
sur son lit. Les 5. de la nuit. Amersfoort Gink, malade.

verf. Aufsehung der k. Musikschule, welche dahin
bedeutung: der k. Appellationsgericht solle die Ein-
führung als unzulässig anerkennen und den Appel-
lationen in die Kosten verurtheilen;)

nimmt Hr. K. Symplicationen zu sich
in Erfahrung und verlegt die Zeichnung

Verhandlung 1.31. Rasse Scini aus der Zirkelnummer 1192000,
 1.34. Murringer, zweiter Hauptprokurator, und Löhner,
 46. zweiter Antarktisprokurator, folgende Kosten
 1.00. Lappen:
 5.08.

In Sachen

Michael Baxler, 48 Jahre alt, früher Weber jetzt
 ohne Gewerbe, zu Mannheim, Fürstentum Baden
 wohnhaft, Appellat von einem Kostula des k.
 k. Hofpolizeibeamteten Landau vom 7. November 1857,
 im Prozesszustand verbleibend,

Gegen

des k. k. Hauptbesizers, Appellat, durch den k.
 k. Hauptprokurator Murringer vertreten,

Nach vorzunehmendem Beweis des k. Appellations-
 gerichtlichen Guges.

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden
 Urkunden, insbesondere:

1. der angeordneten Urkunde, welche die Ap-
 pellation des Landwiesens und der Gemein-
 schaftskasse gegen die unzulässige Ein-
 beziehung unter Verlesung von Urkunden, welche
 im Landwiesensgesetz für gültig erklärt sind,
 denselben in ihrer Geltungskraft noch immer
 Moneten sein in die zu § 2. 41 b. bezeichneten
 Tassen verworfen ist - nach Art. 269. 270. 271. 275.
 276. des G. B.

2. der Urkundensammlung des Monetenbeizens vom
 12. November 1857,

Nach Anführung des Appellanten in seinen Er-
 klärungen auf die ihm von Konsulenten vorgeleg-

ten Aufschuldigungsurteile,

Nach Anführung des k. Hauptbesizers in ihrem
 Antworte, dass der k. Appellationsgericht
 nicht den Appellanten mit seiner Berufung
 abweisen und in die Tassen verworfen;

In Erwägung, dass der erste Richter einen
 mit Recht die Angelegenheit der Gemein-
 schaftskasse und der unzulässigen Einbeziehung unter Ver-
 lesung von Urkunden ab gegen den Appellanten er-
 wiesenen angenommen hat, dass jedoch für die
 denselben wieder zur Last gelegte Angelegenheit der
 Landwiesensgesetz die vorliegenden Urkundensam-
 mlungen und vorgelegenen Urkunden, die ge-
 rechtigen Merkmale und Eigenschaften nicht vollstän-
 dig festgestellt erscheinen, weshalb unter Hinweis
 darauf der angeordnete Beweis der gegen
 den Appellanten wegen dieses Angelegenheit vorge-
 nommen Verurteilung aufzuheben ist,

In Erwägung zum Beschluss, dass diese Ange-
 legenheit der Angelegenheit der Landwiesensgesetz,
 diese durch die von dem Appellanten vorgelegenen
 Urkunden bestätigt, welche seinen Gesandten.
 Nach der Urkunde der Appellanten und der Urkunde,
 dass es noch nicht genügend bewiesen worden ist, im
 Gesetzgebung der von dem ersten Richter erkannt.
 den Prozess sein die Annahme des Art. 403.
 des Strafgesetzbuchs gerechtfertigt erscheint,

Dass indessen Appellant als in der Gesetzgebung
 unterliegend in die Tassen der Verurteilung zu
 verworfen ist;

Das k. k. Appellationsgericht in Wien

Lebender des k. Appellationsgerichts des neu Michael
Bauer gegen im Verfall des k. Justizgerichts
Lebender vom 7. November 1857 eingelegte Berufung
als in der Hauptsache ungenügend verworfen und im
Folgenden die Kosten der Berufungseinstellung zur Last legen
müßte, worauf sich zwei Punkte geltend machen
sind:

Setzt es unter Geltendmachung des un-
genügenden Verfalls und indem es den Appellanten
von dem Reversen des Landrichters frei-
spricht, die gegen ihn ergangene Gefängnisstrafe
auf drei Monate setzt.

In Anwendung des Art. 194. C. 11. des Geset-
zes über die Verordnungen, Art. 463. des Straf-
gesetzbuchs, welche nach dem höchsten nachgelassen
werden und als Leuten 1. eingewiesen.

Als gegeben und gegeben am Eingangs
angegebenen Tage.

28. Sept.

[Signature]

Hetzler.

[Signature]

[Signature]
Hoffmann

[Signature]
Eckhard

Verhandlung

Samstag d. 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 58.

Verhandlung 58.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Verhandlung 1. 54.

Sitzung vom Freitag den 1. November 1857.

№. 233.

Das k. Appellationsgericht des k. k. Justizgerichts
Lebender vom 7. November 1857 eingelegte Berufung
als in der Hauptsache ungenügend verworfen und im
Folgenden die Kosten der Berufungseinstellung zur Last legen
müßte, worauf sich zwei Punkte geltend machen
sind:

Auf Antrag, die Rolle des k. k. Justizgerichts
Lebender vom 7. November 1857 eingelegte Berufung
als in der Hauptsache ungenügend verworfen und im
Folgenden die Kosten der Berufungseinstellung zur Last legen
müßte, worauf sich zwei Punkte geltend machen
sind:

Auf Antrag, die Rolle des k. k. Justizgerichts
Lebender vom 7. November 1857 eingelegte Berufung
als in der Hauptsache ungenügend verworfen und im
Folgenden die Kosten der Berufungseinstellung zur Last legen
müßte, worauf sich zwei Punkte geltend machen
sind:

In Sachen

Johannes Schank, 43 Jahre alt, Leber und Niere,
zu dieser Angelegenheit Appellant von einem k. k. Justiz-
gerichts-Lebender vom 7. November 1857.

Gegen

die k. k. Bezirksbehörde, Appellanten, durch den k.
Bezirksprokurator Oberst vertreten;
(Auf Antrag und in Folge der vom 3. November
1857 von diesem Justizgericht gegebenen Urteile,
worin die Verurteilung der Festsetzung in die
Lebender Sitzung verurteilt wurde.)

In Verhandlung, daß nach den vorliegenden Proto-
kollen und Urteilen, sowie nach dem Ergebnis der
Verhandlung des k. k. Justizgerichts vom 7. November 1857
das Appellationsgericht beschließt:

1. Das Urteil in der Gemeinde des k. k. Justiz-
gerichts vom 7. November 1857.

Wegen einer Mafnahme, welche auf einer
vordem Seite unmittelbar als Provinz
funda Bezirkshauptstadt bezeugt und die
Grenzlinie des Abgrenzungs bildet,
verfand sich die an diesem Punkt befinde
liche Provinz Stadt auf dem befohlenen Abg
renzungspunkt ganz in der Abgrenzung be
findet, und

[illegible]

In Gemäßung, des dies flattfindung des
Appellanten als einer Convention gegen
das in der Hertz mit Jussu Kraft
publizirte arrêt du conseil vom 27ten
Jänner 1765 verordnet, nachfolld der erste
Krieger die Befugung dieses arrêt mit Kraft
gegen den Appellanten in Anwendung gebracht
ist;

Durch Letzteres zu seiner Verschönerung vorzüglich
 angesetzt, er habe in gutem Glauben gehandelt, und
 keine Verstellung mit so wenigem zur Niederwerfung
 seiner Kräfte verurtheilt werden, als die ihm
 durch das Gesetz vom 16. September 1807 seiner
 zukommenden Verschönerung in keinem Verhältnisse
 zu seinem wirklichen hohen Alter, - weil die
 Verschönerung äußerlicher politischer Anordnungen
 an und für sich vorüber ist, gleichviel ob diese

Nichtbefolgung in der Verkündung der kaiserlichen Anordnungen, oder in der Pflichtigkeit sich dem höchsten Willen des Kaiserhauses zu unterwerfen, der ungetreue gute Gemüths des Obergerichts müssen den Kaufpreiser nicht bestimmen kann, eine gesetzlich angeordnete Kasse außer An-
erkennung zu lassen;

Esst wenig der eingelagerten Drogen keine
Schwächlichkeit zuerkennen;

Miss Susan Spencer

Verwirft der k. Appellationsgericht die eing.
legte Revision als ungegründet und verwir.
stellt den Appellanten zu den Kosten der
Appellations, verurtheilt zu drei Gulden fünfzehn Sch.
Lsg. Taxir.

Alles dies in Gemächlichkeit der von ihm vorher
Kaiser angeforderten Inspecutionel parat ist
am 21. du conseil vom 27. Februar 1765 mit der
Art. 21. der coll. Antr. einm., nach Befehl vom
Kaiserlichen vorgelassen worden und als letzten:
/ eingesehen/

Als gegeben und gegeben den Eingangs
bezeichneten Tage.

Trappes

Edinburgh

Wm. Lloyd Garrison

Hoffmann

Richard

In Erwägung, daß die in Gemeinschaft der Vor-
hergeleiteten Gerichtsbarkeit vom 16. November 1857
in fortgesetzter Sitzung gefolgter Beschlüsse
die Möglichkeit der rechtskräftigen Aufrechterhaltung
vollständig aufzuweisen sich nicht auf der Aus-
sage der jungen Witt auf nicht im mindesten der
von geneigt werden kann, daß die Appellation
die beiden ist zu sehr gelehrt und was ist nicht
in Abseht gehalten worden vom O. und 14ten
Mai letzten - mit der ersten Kiste mit Kiste an-
genommen, zum Zweck der Einkaufs erübrigt, daß
so daß, die in dem angegebenen Kiste, ferner
mit Kiste die wichtigsten Gegenstände auf Grund der vor-
liegenden amtlichen Nachforschungen als folgt:

Gericht in Mangaschogau in seiner des Art. 40. des
 Art. 2. des Strafgesetzes gekündigt, das Gesetz
 richtig angewandt und demnach eine Reue an-
 gesprochen worden ist, welche mit der Befreiung der
 Appellation vollkommen im Einklange steht - die von
 letzterer eingeleitete Berufung als nicht allen Umständen
 entsprechend zu verwerfen, Appellation auf abzu-
 legenden Teil in die Tatsachen zu verweisen ist;

Die diesen Urtheil

Gericht des k. Appellationsgerichts Krakau ist, dass
 dem Urtheile dieses Gerichts vom 26. November
 1857 keine Reue ist, wie es die von Franziska
 Gottner, Sofron Lebering, gegen das Urtheil des
 k. Kreisgerichts Krakau vom 31. Au-
 gust 1857 eingeleitete Berufung als nicht ge-
 rechtfertigt ab und verweist die Appellation
 in die Tatsachen der Berufungsginstanz, welche dar-
 aufhin sich zu drei Urtheilen bezieht, wie es
 ganz, wegen mangelhafter Urtheile, geringe Einträge kommt.

Zu Erinnerung der Art. 211. 194. des Gesetzes
 über das Strafgesetzbuch, welche zum Vorbehalt
 angegeben werden und als Urtheil 1. eingewiesen
 als gegeben und gesprochen am Eingangs-
 und Ausgange des Tages.

1857

Summe

Lebering
 Hoffmann
 Lebering
 Hoffmann
 Lebering
 Hoffmann

Verurtheilung

Verurtheilung
 Verurtheilung
 Verurtheilung
 Verurtheilung
 Verurtheilung

nr. 235.

Sitzung vom 17. Dezember 1857

Das k. Appellationsgericht des k. Hofes zu Krakau
 in seiner Justizkammer hat in der öffentlichen
 Sitzung vom 17. Dezember 1857, gegenwärtig waren: Kaiser,
 Direktor, Stitzfeld, Jerini, Fugel, Hoffmann, Kiska, Weber,
 erster Nachschreiber, und Richard, zweiter Nach-
 schreiber, folgende Urtheile erlassen:

Zu ersten

Joseph Valentin Weber, 40 Jahre alt, Makler und Händler,
 in Krakau, in der Justizkammer, eingeleitete Ap-
 pellation vom Urtheile des k. Kreisgerichts
 Krakau vom 5. Oktober 1857, nicht verurtheilt,

Zu zweiten

Das k. Kreisgericht, auf den k. Nachschreiber
 keine Urtheile;

Nachschreiber haben die Urtheile des k. Appella-
 tionsgerichts vom 19. November 1857, nachher
 die Urtheile zum Urtheil eines Urtheils auf sich
 nicht verurtheilt;

Die Urtheile der Urtheile der Urtheile der
 k. Kreisgerichts Krakau, gegenwärtig waren:

Leonhard Schütthelm, 25 Jahre alt, Kunstler
 bei Ministerialrath Johannes Fischer in Krakau,
 verurtheilt, nachher Urtheile auf die Urtheile
 und Urtheile der Urtheile der Urtheile der
 folgen Urtheile Urtheile Urtheile, und Urtheile
 ist ab, Urtheile der Urtheile der Urtheile, ist

schwere bei Gott, dem Allmächtigen und Allweisen.
Der, die ganze Menschheit nicht als die Menschheit
zu sehen, sondern wie Gott selbst - geleitet und er-
klärt. Setzt, mit dem Appellanten nicht verständig,
nicht verständig, auf nicht in dessen Wissen zu
sein.

Aber die Aussage des Zeugen steht der Gericht-
sprecher gedruckte Aufzeichnung.

Dies heißt und Erklärung der in Erklärung der
verschieden appellationsgerichtlichen Urtheile gesetz-
gemaß ausführen Urtheile;

Dies Erklärung der h. Reichsgericht, welche auf Ab-
weisung der Berufung und Zurückweisung der Ap-
pellanten in die Exekution aussteht;

In Erklärung, daß der erste Richter auf Grund
der vor ihm in öffentlicher Sitzung stattgefundenen Ver-
sammlung der Appellanten mit Bezug der Urtheile
eines kaiserlichen Hofraths und eines Justizraths zum Reichs-
theile der Exekution der zu Exekutionen im vorerwähnten
Reichstheile dem Appellanten für überführt erklärt,
daß auf Appellant die Exekution der Exekution in
der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom 19. November
im öffentlichen Zustande, singen der Urtheile
eines Justizraths faktisch gelungen ist;

Daß jedoch die Aussage des Zeugen Schütthelm be-
trifft, daß laut mit eigenen Augen angesehen
werden zu haben, wie Appellant Weber am 19. August
letzten dem von vorgeschriebenen Tage vorerwähnten dem
Nippen einen Goldbeutel, worin sich etwas Geld be-

findet, aus der Hosentasche genommen und für sich
besitzen habe; daß die Erklärungen des Zeugen
klar und bestimmt sind, und, wenn auf sein
Beifall nicht der Richter demselben keine Grund gegeben
ist, in dieser Sache ihm den Glauben zu versetzen;

daß auf Appellant durch sein Mißtrauen
in seiner Sitzung zu erkennen gibt, daß er nicht
gesonnen sei, die Exekution in Exekution zu stellen.

Auf Grund der der erste Richter auf der
Sache richtig angenommen und ein Urtheil aus-
gesprochen hat, welche der Zurückweisung der Appellanten
vollkommen angemessen ist, mit seiner Berufung
abzuweisen und als unzulässige Teil in die
Exekution zu verfallen ist;

Dies diesen Gründen

finden der h. Appellationsgericht Urtheile wieder
erfüllt, daß Appellant der ihm durch die vorerwähnte
Urtheile diese Justizhofe vom 19. November 1857
gegebenen Urtheile, in öffentlicher Sitzung zu erklären,
nicht missgekommen sei, vermehrt, daß der von
Joseph Palentin über gegen der Urtheile der h.
Justizhofe gerichteten Urtheile, unzulässig der
Berufung ab nicht begünstigt und erfüllt der
Appellanten in die Exekution der Berufungsmittel, be-
rücksichtigt zugewiesen, 23. März zum Revers.

In Anwendung der Art. 194. 211. der Gesetzgebung
über die Verfassung, welche vom Reichstheile
vorgesehen werden und als Urtheile zu berücksichtigen;

Als gegeben und gegeben am Eingangs am
gegebenen Tage.

1857

Johann Weber
Kreuzer
Winn
Hoffmann
Eckhard

Nr. 136.

Sitzung vom 17. December 1857.

Der k. Appellationsgericht der Kgl. zu Mecklenburg
in seiner Justizkollegienversammlung ist in der öffentlichen
Sitzung vom siebenzehnten December d. J. d. J. d. J.
hundert sieben und fünfzig, wo gegenwärtig waren:
Harnet, Richter, Kitzfeld, Cotta, Jerini, Fugel, Kistler,
Wernke, erster Hausprokurator, und Eckhard, zweiter
Untersuchungsschreiber, folgende Urtheile abgegeben:

Zu sagen

Johann Weber, 19 Jahre alt, Tugener, zu Mecklenburg
aufgekauft Appellant vor einem Urtheile der k. Justiz-
kollegien des Kaiserlichen von 24. November 1857,
in Prozess aufgeführt, im Prozesszustand,

Gegen

der k. Hausprokurator, Appellat, durch den k. Hauspro-
kurator Wernke vertreten;

Auf demselben Datum der k. Appellations-
gerichtlichen Urtheile;
Baujahr 1857. Auf demselben Datum der k. Appellations-
gerichtlichen Urtheile;
Jahreszahl 3.19. Auf demselben Datum der k. Appellations-
gerichtlichen Urtheile;
Jahreszahl 19.08. Auf demselben Datum der k. Appellations-
gerichtlichen Urtheile;
Jahreszahl 50. Auf demselben Datum der k. Appellations-
gerichtlichen Urtheile;
Jahreszahl 1.17. Auf demselben Datum der k. Appellations-
gerichtlichen Urtheile;
Jahreszahl 19.34. Auf demselben Datum der k. Appellations-
gerichtlichen Urtheile;
Jahreszahl 1857. Auf demselben Datum der k. Appellations-
gerichtlichen Urtheile;
Jahreszahl 1857. Auf demselben Datum der k. Appellations-
gerichtlichen Urtheile;
Jahreszahl 1857. Auf demselben Datum der k. Appellations-
gerichtlichen Urtheile;

2. der Urtheilserklärung der Appellanten vom
26. November 1857.

Auf Befehl der Appellanten in seiner
Erklärung auf die von dem Kaiserlichen vor-
gekauften Aufschlagspunkte;

Auf Befehl der k. Hausprokurator in dem An-
trag auf Abweisung der Appellation und Verur-
teilung der Appellanten in die Kosten;

Zu Urtheil, dass der erste Kaiser die Appellanten
Prozesskosten in dieser Sache ganz richtig gemindert
und die Appellanten, darauf ist sein Ur-
theil gerichtet, in dem angekauften Ur-
theile nicht aufgeführt ist; dass aber die Appellanten
in dem Urtheile bestimmt, so ist es und in dem Ur-
theile ist es, dass man davon, wie das der erste
Kaiser gesehen, die volle Abrechnung lassen muss;

Maferianum *Prinsep* *St. L.* *Agallitiora*
ristorata *Scini*.

Nach Einsicht und Vorlesen der vorstehenden Listen
insbesondre:

1. Die angeforderten Vorschriften, welche den Appellanten
der fortgesetzten Ausforschungsbefugnis des
Bürgermeisters Ludwig Klink von Josenburg
im Kaiserlichen Patent vom 4. d. 13. Oktober l. J. für
überfist erklärt und in einer Gefängnisbesuch
von mehreren Tagen vom 1. bis zu 11. 29 1/2 beauf-
tragen Toden notwendig ist - gemäß Art. 221, 463. Nr. 2.

2: der Beauftragtenklärung der Zweierfalten vom 1. September 1857;

nach Anweisung der Experten in seinem Lokalisirung auf die von Radikalen vorgeführten Anpreisungsworte;

Kais. Anordnung die Kassenkassendirektor in seiner
Verwaltung für die Appellationen und Provinzen An-
zeige, dassin jedem, das d. Appellationenweise malle
Ansprüche von Kasse und Kasse verbinden oder auf
Stellen und eine einfache Polizeidirektion wegen Zirkular
Satz der von diesen Kassen vorliegenden Kasse über
ihre Anordnungen.

Nach Aufweisung des k. Kautobezirks, welche auf die
weisung der Pröfung und Vertheilung des Appals
unter in die Fortsetzung;

In Erinnerung, des 10ten Tages des Monats
des dem Appellanten zu dem letzten Verhandlung

richtig bewußt und auf Grund der vor ihm in
öffentlicher Sitzung abgegebenen Zeugenaussagen
mit Recht angenommen hat, daß Appellant bei
der damaligen Antisemitischen Demonstration des Bürger-
meisters Klinker in Spinrad im Laufe des Jahres
1894 thätig gewesen sei; daß insbesondere die Worte, welche
diese Demonstration begleiteten sollen, durch die Aus-
sagen der Zeugen feststehen, auf ihrer Wahrheit nach
verlegt und dem gesamten Bürgermeister in
seiner amtlichen Eigenschaft zugesandt worden sind;
daß demnach der erste Richter den Beweis des Ver-
stosses Art. 222 des R. G. B. nachgewiesen vorzulegen
mit Recht als gegen den Appellanten überhaupt un-
genügend, ferner auf der That richtig angenommen
und einer Nachforschung seitens des Richters
auf die Minderleistung des Angeklagten den Appellanten
keinen Grund zur Befriedigung bieten konnte;

Das Studium der eingetragten Begriffe abwaschen aller
sich nicht unterscheidet abwaschen und Apparat abwaschen.
Eingetragene Teil in die Tasse zu verschieben ist;

Meinen Freunden

Erweist das k. Appellationsgericht die von Heinrich
Schröder gegen das Urtheil des k. Kreisgerichtes
Zweibrücken vom 25. November 1857 erlassene Be-
rufung als nicht gerechtfertigt und verwirft den Ap-
pellationen in die Kosten der Berufungssitzung, betru-
gen drei Gulden fünfzig neun Kreuzer und zwei
Pfennig.

Zu Annahme der Art. 19^{te} u. 21^{te}. Die Gesetzgebung
über die Wenzelsgrafen, welche vom Kaiserlichen vorgelegt

exsiccata und als Bausteine: *si nigrescunt*.

Als geschehen und geschehen von Singung. Bezeugt.
den Jahr.

1847
 1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900
 1901
 1902
 1903
 1904
 1905
 1906
 1907
 1908
 1909
 1910
 1911
 1912
 1913
 1914
 1915
 1916
 1917
 1918
 1919
 1920
 1921
 1922
 1923
 1924
 1925
 1926
 1927
 1928
 1929
 1930
 1931
 1932
 1933
 1934
 1935
 1936
 1937
 1938
 1939
 1940
 1941
 1942
 1943
 1944
 1945
 1946
 1947
 1948
 1949
 1950
 1951
 1952
 1953
 1954
 1955
 1956
 1957
 1958
 1959
 1960
 1961
 1962
 1963
 1964
 1965
 1966
 1967
 1968
 1969
 1970
 1971
 1972
 1973
 1974
 1975
 1976
 1977
 1978
 1979
 1980
 1981
 1982
 1983
 1984
 1985
 1986
 1987
 1988
 1989
 1990
 1991
 1992
 1993
 1994
 1995
 1996
 1997
 1998
 1999
 2000
 2001
 2002
 2003
 2004
 2005
 2006
 2007
 2008
 2009
 2010
 2011
 2012
 2013
 2014
 2015
 2016
 2017
 2018
 2019
 2020
 2021
 2022
 2023
 2024
 2025
 2026
 2027
 2028
 2029
 2030
 2031
 2032
 2033
 2034
 2035
 2036
 2037
 2038
 2039
 2040
 2041
 2042
 2043
 2044
 2045
 2046
 2047
 2048
 2049
 2050
 2051
 2052
 2053
 2054
 2055
 2056
 2057
 2058
 2059
 2060
 2061
 2062
 2063
 2064
 2065
 2066
 2067
 2068
 2069
 2070
 2071
 2072
 2073
 2074
 2075
 2076
 2077
 2078
 2079
 2080
 2081
 2082
 2083
 2084
 2085
 2086
 2087
 2088
 2089
 2090
 2091
 2092
 2093
 2094
 2095
 2096
 2097
 2098
 2099
 2100
 2101
 2102
 2103
 2104
 2105
 2106
 2107
 2108
 2109
 2110
 2111
 2112
 2113
 2114
 2115
 2116
 2117
 2118
 2119
 2120
 2121
 2122
 2123
 2124
 2125
 2126
 2127
 2128
 2129
 2130
 2131
 2132
 2133
 2134
 2135
 2136
 2137
 2138
 2139
 2140
 2141
 2142
 2143
 2144
 2145
 2146
 2147
 2148
 2149
 2150
 2151
 2152
 2153
 2154
 2155
 2156
 2157
 2158
 2159
 2160
 2161
 2162
 2163
 2164
 2165
 2166
 2167
 2168
 2169
 2170
 2171
 2172
 2173
 2174
 2175
 2176
 2177
 2178
 2179
 2180
 2181
 2182
 2183
 2184
 2185
 2186
 2187
 2188
 2189
 2190
 2191
 2192
 2193
 2194
 2195
 2196
 2197
 2198
 2199
 2200
 2201
 2202
 2203
 2204
 2205
 2206
 2207
 2208
 2209
 2210
 2211
 2212
 2213
 2214
 2215
 2216
 2217
 2218
 2219
 2220
 2221
 2222
 2223
 2224
 2225
 2226
 2227
 2228
 2229
 2230
 2231
 2232
 2233
 2234
 2235
 2236
 2237
 2238
 2239
 2240
 2241
 2242
 2243
 2244
 2245
 2246
 2247
 2248
 2249
 2250
 2251
 2252
 2253
 2254
 2255
 2256
 2257
 2258
 2259
 2260
 2261
 2262
 2263
 2264
 2265
 2266
 2267
 2268
 2269
 2270
 2271
 2272
 2273
 2274
 2275
 2276
 2277
 2278
 2279
 2280
 2281
 2282
 2283
 2284
 2285
 2286
 2287
 2288
 2289
 2290
 2291
 2292
 2293
 2294
 2295
 2296
 2297
 2298
 2299
 2300
 2301

Wm
Edwards

Mar. 257.

Shipping vom 31. December 1857.

Der k. Appellationsgericht der Kfz zu Innsbruck
in seiner Justizkammer ist in der öffentlichen
Sitzung vom 11. und 12. d. M. d. J. 1851.
Anwesend: sieben und fünfzig, im Gegenwärtig anwesende:
Kremer, Richter, Koller, Jäger, Hoffmann, Kistl, Weiss,
vater, Buchprokurator, und Ecker, zinsender Justizrat.
Scheidet, folgendes Protokoll abzugeben.

For further

Joseph Schuler, 45 Jahre alt, Aikaroumen, zu Kainfeld,
Pacton Bergbau, inoffiziell Appallant von einem Ober-
Haupt des k. Zirkelpolizeiverichts 'Landau' vom 20. November
1857, in Kopie erscheinend,

In your

Am 1. März 1841, Appellation, Brief des k. k. Reichsgericht
Kaiserliche Wachtmeister;

Nach verschiedenen Briefen des H. Regalienorgans.
verf. Hoffmann;

Auf Einsicht und Beirath der vereinigten Synode,
insbesondre:

1. So ungeforschten Afflictionsmalen der Appa-
renten der Salubrität der Kollisions-Glücken zu
Wienfeld im Jahre am 26. August 1857 hat man
für sich selbst erklärt und in eine Gefängnis-Kasse
von drei Markten sowie in die zu 5. 54 & bezugs-
tenden Anzeigen für

i. d. Kaufungsverkürzung des Hauptkittes vom 26.
November 1857.

nach Erforschung des Spallerschen in seinen Syklo-
pungen auf die ihm vom Kaiserlichen vorgefalteten
Anschuldigungsgenstände;

Nach Aufweisung der k. Kantolyschreib, welche diesen an-
trag, den k. Appellat in Aussicht stelle die eingelegete
Beschreibung als unbegründet zurückzuweisen und den Appel.
anten in die Kosten verurtheilen;

In Genehmigung, dass durch die hiesige Verwaltung,
insbesondere durch die am 8. Appellationsgericht mit-
getheilten Schreiben in ständiger Beziehung mit-
zusehen ist, dass die Staatsanwaltschaft wegen dieser
Appellanten zweifelsfrei verfolgt wird, für die hiesige
Justizverwaltung eine entsprechende Massnahme zu ergreifen,
um dem einfachen Richter zu ermöglichen aus-
scheiden zu können und durch ein Urteil dieses Gerichts vom
10. September jüngst eine Entscheidung getroffen ist, in-
dem die von dem Appellanten gegen diese Urteil
eingelegte Revision verworfen wurde, dass demnach
in dieser Sache ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, da
der Appellant - da nach bekannten Rechtsgrundsätzen
wegen einer und derselben Handlung eine zweite
Verurteilung nicht statthaft ist - wegen der gesagten

und in die Kosten zu versetzen;

Für Erwägung, daß die Appellantin, obgleich durch
Urtheil des k. Justizboten Schwenke zu Euproladen
vom 22. November 1857 in gesetzlicher Form und Ort in
die heutige Sitzung vorgeladen nicht erschienen, daß
hinüber Urtheil zu stellen und sofort nach Art.
186. der Prozessordnung in contumaciam zu verfahren
ist;

Daß Appellantin schon durch ihr Nichterscheinen die
Verurteilung begünstigt, daß sie ihre Berufung nicht zu
rechtzeitiger Versetzung; daß indessen auf der ange-
legten Forderung, an und für sich betrachtet, die
vorliegenden Sachverhalte richtig berücksichtigt und auf
Grund der gegenseitigen Verhandlungen mit Recht
angenommen ist, daß Appellantin sich der Ent-
scheidung von 2 Einkassationsstellen, eines Mannschafts-
fiskus und eines Einkassations zum Reichthum der zu-
gen Luit Hering am 20. Juni letzten schriftlich gemeldet
hat; daß ferner ihre Sache richtig angenommen und
unter richtiger Berücksichtigung der Sachverhalte Urtheil
dann erst nach einem Vorbeurtheil in der Sache
nach der Appellantin keinen Grund zur Befreiung
haben konnte;

Daß demnach die eingelegte Berufung als unbegründet
abzuweisen und Appellantin als in allen Punkten
unterliegend in die Kosten zu versetzen ist;

Aus diesen Gründen

Für den k. Appellationsgerichtsrath Urtheil darüber
ertheilt, daß die Appellantin, gesetzlicher Verhandlung
genügend, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, von

nicht ab, in contumaciam erkannt, die eingelegte
Berufung als nicht gerechtfertigt und verworfen
die Appellantin in die Kosten der Berufungsverhandlung,
besonders zu haben gelien richtig drei Kreuzer neun
denen der Aufzeichnung und Zustellung dieser Ur-
theile.

Für Annahme der Art. 186. 194. 211. der Gesetzgebung
über die Prozessordnung, welche von Präsidenten vor-
getragen wurden und als Urtheil: richtig erkannt;

Als gelesen und gesprochen mit Zustimmung.

rt. kl.

Erwachen

Wagner

Hofmann

Strohm

Witt

Eckhardt

Nr. 482. Kgl. Justiz zu Hamburg, den 6. Januar 1858. Debet 2.8. An.
Jug. Walter.